15 [illegible]

H. eccl.
295 Kd

Zoller

Zeugnisse

aus allen

christlichen Jahrhunderten

bis auf das Jahr 1815

für die Gewalt der Kirche

und ihres Oberhauptes.

Nebst einem prüfenden Blicke auf ihre neuesten

katholischen Gegner.

[Lorenz Doller]

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Frankfurt am Main,
in der Hermannschen Buchhandlung,
1816.

In omnibus cupio sequi Romanam Ecclesiam.

S. Ambrosius.

Ich will keinen Protestanten katholisch machen. Aber der Katholische soll auch dürfen katholisch seyn. So der Protestant Müller T. IX. s. Werke S. 163.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Thevduls Gastmahl

oder über die Vereinigung der verschiedenen christlichen Religions-Societäten.

Vierte mit neuen Zusätzen bereicherte Ausgabe. 1815. gr. 8. 2 fl.

Die vierte Ausgabe dieses für die Religion und Theologie, besonders zu unsern Zeiten, wichtigen Buches, ist nun wirklich im Druck erschienen. — Der protestantische Theolog (dieses Wort im weitläuftigsten Verstande genommen) wird aus demselben ersehen, was noch die Grundsätze seiner ersten Reformatoren, und also der ursprüngliche und ächte Protestantismus war, und dieses nach den Schriften jener Männer selbst, die gegenwärtig nur zu wenig von ihren Nachfolgern gekannt sind. Er wird zugleich sehen, wie ungeheuer weit man von jenen ersten Grundsätzen sich entfernt hat, und vielleicht ob der Folgen erstaunen, die von dieser Entfernung zum Nachtheil der Religion, der Sitten und der bürgerlichen Gesellschaft selbst zu gewarten sind. Eben so wird er auch den ächten Katholicismus von einer ganz andern Seite betrachten lernen, als er ihn nach den Darstellungen in den ältern polemischen Schriften und noch mehr nach denjenigen in neuern Schriften angesehen, und sich wegen der wichtigen Aeußerungen großer protestantischer Gelehrten darüber verwundern. — Der katholische Theolog und der Katholik überhaupt wird den großen Unterschied gewahren, der zwischen Lehren, über welche die Kirche ausgesprochen und entschieden hat, und Partikular-Meynungen obwaltet, und wird dadurch bewogen werden, dem ächten Katholicismus treu, die für denselben eben so, als für den Protestantismus bedenkliche Neologie aus ihrem wahren Gesichtspunkte und ihren Folgen zu betrachten.

Die Zusätze und Verbesserungen, die dieser Ausgabe eingewebt sind, und wodurch sie an Sieben Bögen stärker, als die zweite geworden ist, sind von entschiedenem Interesse und von Wichtigkeit, und

nicht nur Theologen und Religionslehrer der verschiedenen christlichen Confessionen, sondern auch Leser, die nicht zu diesem Stande gehören, werden dies Buch nicht ohne Belehrung und große Befriedigung aus den Händen legen.

Gebetbuch für die Jugend.

Von Dr. Ignaz Feln er, Professor und Gymnasiumspräfect zu Freiburg im Breisgau. Mit einem schönen Titelkupfer. 12. 1815 auf weißem Druckpapier 40 kr. auf Velinpapier 1 fl.

Diese Sammlung frommer Herzensergießungen zeichnet sich vor vielen andern durch einen guten, wahrhaft christlichen Geist aus, und kann als wackeres Erbauungsbüchlein für Katholiken mit vollem Rechte empfohlen werden. Die andächtigen Betrachtungen, Erhebungen zum Heiligen, Vorsätze und Entschlüsse für das Leben sind in gedrängter Kürze gemüthsvoll, faßlich und anregend für Geist und Herz; sie umfassen die verschiedenartigsten Verhältnisse des jugendlichen Lebens. Die oft beigefügten Liederverse sind glüklich gewählt; die Sprache hat Reinheit und Adel. Die Berücksichtigung aller katholischen Kirchenhandlungen giebt dem Büchlein Anspruch auf allgemeinen Gebrauch, und es ist zur Beförderung wahrer Frömmigkeit zu wünschen, daß es als vollständiger Ersatz für so viele noch immer ausschließlich benutzte, dem Bedürfnisse und dem Geiste der Zeit wenig entsprechende Gebetbücher überall empfohlen und eingeführt werden möge.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Register.

Erinnerung.

Es giebt Vorreden der Bücher, welche beinahe so groß sind, als die Bücher selbst; solche Bücher, wo die Bemerkungen nicht viel weniger Raum einnehmen, als sie; sogar Noten ohne Text; so dacht ich, mein Register dürfte auch schon stärker, als gewöhnlich, ausfallen, damit so hie und da Etwas mehr auffalle, Einiges supplirt, auch selbst was Neues angebracht würde, und da ich so, mehr als nöthig, den einen Theil meines Versprechens (S. 359). so gleich, als möglich erfüllte, ich bewiese, wie Ernst es mir mit dem andern, dem Nachtrage, sey.

Der Verfasser.

Eigne Abkürzungen.

App. Appellieren, Appellation. — d. der, den, die. — f. für. — ff. folgende. — H. oder H. bei Dr. oder Dr. Doktor Heberlin oder Häberlin (wenns Gerücht nicht lügt). — Jh. Jahrhundert. — k. katholisch. — kk. Katholiken oder katholische. — K. Kirche. — Kg. Kirchengewalt. — P. Papst. — Pr. Primat. — Prot. Protestant, protestantisch. — R. et S. Regnum et Sacerdotium, und umgewendt. — u. und. — w. G. weltliche Gewalt. — Die römische Ziffer zeigt das Jahrhundert, die arabische die Seite.

A.

Abälart X., appelliert an den Papst 356.
Ablaß kein Gegenstand f. w. G. 120.
Abogard IX., f. den Pr. 164.
Advocatie der Kirche, kein Majestätsrecht 118. Doch hat der Staat dies Recht von der Kirche, ebendaselbst 144. 152.
Aegyptische Bischöfe f. den Pr. IV. 192.
Afrikanische Kirche für den Pr. V. 204. VII. 216. X. 165.
Alanus, Kardinal für den Pr. XVI. 240.
Albaspinäus XVII., litterarisches Lob von Prot. 160. beweiset das Alterthum des röm. Primats 159. 160. 183.
Albertus Magnus XIII. für den Prim. 224.
Alcuin, VIII., soll V. der Carolinischen Bücher seyn, 45. spricht für den Pr. 218.
Alexander, Patriarch IV. f. den Pr. 190.
Kartinal XVI. f. den Pr. 232.
Natalis für Kg. 34. 78. die reichhaltigste Quelle der Zeugnisse f. den Pr. 179 — 226. Aber auch selbst Zeuge 16. 201 u. 262 — 265.
Alfred der Große IX. f. den Pr. 221.
Alypius V. f. den Pr. 211.
Ambrosius IV., ein Muster der Bischöfe 25. Vertheidiger der Kg. 23. 76. 112. des Pr. 161. 197.
Ammon Prot., predigt wider Kirchen- u. Staatseinheit 96.
Amyrot ein Prot., von einem Kath. zu sehr erheben 137.
Anadesius, von der Diöceseinrichtung in der ersten Kirche 30.
Andreä, Prot. XVI. für einen Papst 311.

Anglikanische Kirche XVI. für eine höchste Kirchengewalt 310.
Anselm der heilige XI. f. den Pr. 165. 223.
v. Havelburg XII. f. den Pr. 224.
Antichrist, wer ihn im Papst fand 293. 343. Grotius u. der Protest. Löffler, ja die meisten neuern Prot. nicht. ebendas.
Antiquitäten, der V. der, wünscht den Prot. einen Papst 320.
Apostel setzen Bischöfe aus eigner Macht 11. 12. 13. 18. organisieren die Kirche ohne die weltliche 12. üben eine unabhängige Gewalt aus 14. 70. geben wahre Gesetze 70. 114. handeln sogar wider Regentengebote in Religionssachen 55. 92. Man lese doch noch den h. Hilarius wider den Aupentius!
Appellationen nach Rom u. a. 4. 194. 198. 203. 204. 205. 207. 208. 210. 216. 217. 222. 230. 301. 355. 356. ans Concilium nicht alt 259. gefährlich 357.
Aristoteles wider die w. G. in Religionssachen 151.
Aristokratie der Gelehrten taugt nicht f. die Kirche 147.
Arkadius, Kais. V. beweiset nichts gegen Kg. 25. 26.
Arles, Concil von, IV. beweiset viel für sie u. die des Papstes 189.
Armenianische Kirche XII. für den Pr. 165.
Arnaud f. den Pr. 178.
Arndt, der Kath. f. Kg. 82. von der Concordia inter S. et S. 101.
der Prot. f. Gregor VII. 347.
Arnold, Prot. findet das Urchristenthum nicht wo D. H. 18.
Arnoulf XII. urtheilt nicht wie er von der Concord. int. S. et S. 105.
Athanasius, ein großer Mann 22. Held f. Kg. ebend. u. 64. erkennt den Pr. des P. 161. 195. 208.
Aubespine, d, s. Albaspinaeus.
Aufklärer, kk. Urtheile von Prot. über sie 6. 129. wie weit sie oft gehen 131. ob sie Mitglieder von Kirchendepartements seyn sollten 144.

Augustin IV. von der Ausbreitung des Christenthums, nicht wie D. H. 67. für die Kg. 73. f. den Pr. 161. 202.
Avilus VI. f. den Pr. 212.
Aurelian, Kais. III. mischt sich nicht in Kirchensachen 15. kennt schon den Papst 16.
Ausbreitung des Christenthums, hing nicht von der Willkühr der Regenten ab 54. ff. giebt ihnen also keine neue Rechte 76. zeigt den göttlich durchgreifenden Willen, ein geistliches Reich zu stiften 66. ff. 70.
Autonomie der Kirche, anerkannt von Prot. 97. 151.
Autorité, de l', des deux Puissances. A Strasbourg 1788. in 4 Bänden 8vo, für den Jurisdictionsprimat citiert 182 — 225. der V. dieses Werks, ist ein vorzüglicher Widerleger Febrons 278. (man sehe ihn im II. B. 193. ff. 290. ff. 437 — 560.) ein gründlicher Vertheidiger der Kg. aus der Schrift, den h. h. Vätern, den Bekenntnissen der französischen Könige, Parlamente, den Beschlüssen der Concilien u. der franz. Clerisei, ferner aus unverdächtigen Rechtslehrern und Politikern selbst unsern deutschen Böhmer, Schard und Schmidt. Leider konnte ich ihn beim ersten Haupttheile meines Werkes noch nicht benutzen, doch hätte ich aus den ältern Zeiten wenig Zusätze gefunden.

B.

Baaden appellirt nach Rom 4. u. hält ein Concordat für nöthig, ebend. von dessen pragmat Sanction 149.
Baile thut Erasmus Unrecht 112. ist Benzeln kein Zweifler 136. erkennt die Abhängigkeit der Bischöfe vom Papst für wesentlich nothwendig 317.
Baluz, s. Kg. 38. vom kirchlichen Ursprung der Capitularien 41. f. Pr. 178. 186. 208.
Barlaam XIV. f. den Pr. 167.
Baräus mißkennt das Alterthum des Pr. nicht 315.

Baronius, Zeuge des Pr. 249.
Bartel, f. Pr. 273.
Barruel, über das Concil zu Frankfurt 45. sein Werk: von dem Papste, gelobt von einen Prot. 157. daß seine angeführte Zeugnisse ächt sind, beweiset, daß die unverdächtigen De Marca, N. Alexander, Tournely u. a. sie eben so anführen. 179 — 226. über die 4 Propositionen scheint er nicht offen gesprochen zu haben 253.
Basilides, seine Sache spricht f. den Pr. 159. 195.
Basilius der Große IV. f. Kg. 23. will daß man sich in der Sache des Athanasius nach Rom wende 161. 195.
Baumgarten, Pr., für die Kirchengew. der ersten Kirche 13. 15. 29.
Beaufort, kein Katholik 133. 134. aber auch von Prot. nicht geachtet, ebend. was von seinem Uebersetzer zu denken 135.
Beda VIII. für den Pr. 163. 218.
Bellarmin XVII. f. den Pr. 249. der weltliche 117.
Belustigungsgesellschaften, freier als die Kirche 120.
Benedictus XIV. Zeuge von der allgem. Annahme der Bulla Unig. 265.
Benzel, Graf von Sternau, Bailes Nachbeter 112, und Vertheidiger 136, gegen den großen Erasmus, als Katholik und Griech, ungerecht 112. und 136. hingegen Anpreiser Beauforts 135. Schmeichler Napoleons 137. kein Freund der k. Geistlichkeit 136, selbst unehrerbietig gegen Pius VII. 137. hingegen Apotheosist eines nicht tatellosen prot. Predigers 137. und Herausgeber des antikatholischen Journals, Jason 136. Ein Beispiel seiner Schreibart 135.
Berault, de, Bercastel angeführte Zeugnisse für den Pr. 185. 187. 188. 189. 191. 194. 212. 217. 218. 219.
Bernard XII. denkt anders als D. H. de Concordia int. S. et S. 103. herrliche Zeugnisse vom Pr. 166. 178. 264.
Berli, von der Bulla Unigen. 265.
Bertold, Bischof. XVI. f. den Pr. 235.

Bertrand, Kardinal XIV. f. 2 Gewalten u. die päpst. liche 167.
Besetzung kirchl. Aemter, kömmt der Kirche zu 88. 95. 99. 127.
Betsunce, ein Held der Liebe und Vertheidiger des Pr. 270.
Beverigius, Prot. Urtheil von Justinians Kirchengesetzen 34.
Biner beweiset, daß die Bulle in Vinea Domini auch auser Frankreich u. die Unigenitus auch in selbem angenommen wurde 265.
Bischof, Hof, von Athanasius charakterisiert 22. muß mit Rom frei communicieren können 120.
Bischöfe in der Urkirche, von den Aposteln und dann von andern Bischöfen gesetzt 11. 13. 14. 15. 71. 128. s. Wahlfreiheit.
Bischofswahlen geschahen gewöhnlich ohne entscheidenden, oft ohne allen Einfluß des Volks 11 — 13.
Bischöfliche Gewalt in der Urkirche 20. 53. 71. ff. was dazu gehöre 116. 118. ff. ist von Gott. 72. 73.
Verfassung der Kirche von Protestanten zurückgewünscht 96.
Bisthümer, Errichtung der, kömmt der Kirche zu 126 — 127. s. Diöcese. besonders dem Papst 126 u. 127. s. Papst.
Blau, Philantrop, Unfehlbarkeitsfeind, und doch ein Muster kk. Theologen! 133.
Blondel XVII. obschon Prot., beweiset gründlich den Pr. des röm. Bischofs 316.
Böhmer der ältere, weiß von keinem Vorzug des Fürsten in der Kirche 94. findet in der Urkirche keine Einmischung desselben in Kirchensachen 16. Wenig bei Constantin 19. bei Justinian 34. Böhmer erkennt viele vom Jure Canonico der Kirche zugeschriebene Rechte als ächt kirchlich. Man sehe T. I. C. II. t. 2. §. 23. 24. 32. II. C. III. t. 5. §. 30. ff. t. 28. §. 11. 37. 49. III. Diss Praelim §. 66. Aber als Anhänger des Territorialsystems wird er von

Mosheim zurecht gewiesen 94. in vielen seinen Anmerkungen zu De Marca von dem Beleuchter derselben, in der Bamb. Edition der Concordia, als Verstümmmler 186, und wegen andrer Unrichtigkeiten 191. 193. 206. 208. unterdessen ist er doch ein Zeuge f. den Pr. 205.

Böhmer (Georg Ludwig) giebt dem Fürsten kein Recht über die Kirche. 94.

Boineburg, ein großer Gelehrter u. Staatsmann XVII. wird katholisch 250. erkennt das Alterthum des röm. Primats, ebend.

Bonaventura XIII. f. den Pr. 225. 227.

Bonifacius VIII. legt dem Papste einen andern Eid ab, als D. H. s. 163. übte als Legat desselben Rechte aus 219. und erhält doch von den heutigen Protestanten Monumente 340. Eins errichtete zu Altenstein Prinz Bernh. v. Meiningen 1814.

Boromäus, ein großer heiliger Mann, selbst bei Prot., führt die päpstlichen Legaten in der Schweitz ein 358.

Bossuet, von D. H. als ein Deus maj. gent. anerkannt 37. hält aber nicht mit ihm 38. 74. u. s. w. Denn er sieht die Kirchenvorsteher als Regenten an 38. nicht aber die Fürsten in Kirchendingen 74. die Concordia inter S. et S. ist ihm möglich 101. ja nothwendig 106. erkennt den Pr. 172. 173. 177. 256.

Brandmajer beweiset die Unabhängigkeit der Kirche 82. die Kg. 113. den Pr. 193. Mehr in seinem citierten Werke 221. ff.

Brauer, Prot. baadischer Staatsrath, erkennt nur das Schutzrecht der Fürsten über die kath. Kirche 144. will kein gemischtes Kirchendepardement, ebend. sieht Einmischuug des Fürsten in Kirchendingen als gefährlich an 145. will daß die K. selbst regiere, ebend. unabhängig sey 146. Der Staat nur das jus Cavendi ausübe, ebend. Naturrecht auf Kirchenrechte anwenden, ist ihm Mißbrauch 147. ein größrer, ei-

nen gelehrten Aristokratismus annehmen, ebend.
Denn die Kirche ist das Reich Christi, ebend.
Brüdergemeinde, hat mehr Freiheit als die k. K. 119.
Bruderschaften, unterliegen blos dem juri Cavendi 120.
Brumlei, Pr. für Kg. und Hierarchie 99.
Bucer, behält den Papst 309.
Büchercensur in Religionsschriften, steht der Kirche zu 119.
Bulle, in Vinea und Unigenitus, s. in U. und V.

C.

Cajetan, für Pr. 135.
Calixt, Prot. XVIII. nicht wider den Pr. 319.
Campegius, für Pr. 135.
Campian, Märtyrer f. den Pr. 240.
Canisius, dessen so allgemein gebrauchter Katechismus schon allein zeiget, daß man über 200 Jahre nach ihm in Deutschland seinen gelehrten Pr. anerkannte 240.
Canus 357.
Canut, König XI. 223.
Capito, Pr. XVI. wünscht den Papst zurück 310.
Cartwrigt hält ihn für nothwendig 313.
Casaubon ist nicht wider ihn 315. und läßt den Päpsten Gerechtigkeit wiederfahren 316.
Cassander von Prot. geschätzt 238. erkennt und beweist den Pr. 239.
Cave kennt den XVII. den Kanon des Chalced. Concils nicht 31. ist Zeuge f. die Kg. 16 und 32. Urtheil von den Karol. Büchern 45. für den Pr. 221.
Ceuturiatoren, Feinde des Papstthums XVI. 343. wissen nichts von Einmischung der Fürsten in Kirchensachen der Urkirche 11. 13 — 15. erkennen jene der ersten christl. Kaiser als Mißbrauch 35. Urtheil von Constantin 21. erkennen das hohe Alterthum der K. in Diöcesen vor ihm 29. kennen ebenfals den obigen Kanon XVII. Conc. Chalced. nicht 30. Beschämen D. H.

über die Ausbreitung des Christenthums 57. sind sogar Zeugen f. den Pr. 202. 204. 206. 214. 216. 220. 222. 224.
Cerdon's Rekurs nach Rom 181.
Chalcedon, Concil zu V. übt wider die Kaiser Kg. aus 26. 31. der XVII. Kanon ist verdächtig 30. 31. erkennt den Pr. 32. 162. 191.
Chateaubriant für den Pr. 290.
Christenthum, allgemein verfolgt 58. am gefährlichsten von Julian 60 — 65. triumphiert über alle Gewalt, Philosophie und List 66. hat wenig den Menschen, sondern Gott seine Erhaltung zu danken 60 — 68. dies gewinnt ihm große Männer 68. beweiset seine Göttlichkeit 66 — 68.
Christus wollte ein geistliches Reich stiften 69. 70. 115. 147. 151.
u. zwar ein unabhängiges 69 u. 70. 80 — 82. 86. 115. 116. 150.
u. dies konnt er, als Gottmensch 63 — 70.
Chrysologus V. für den Pr. 162. 210.
Chrysostomus IV. heldenmüthiger Vertheidiger der Kg. 25. erkennt den Pr. 161. 198.
Cicero, ein Deutscher, Prot. Fortsetzer der Schrift de Natura Deorum, ein litterar. Phönomen von 1811. 340. überhaupt sehr katholisch 340. vertheidigt folglich Kg. u. Pr. 341. 342.
Clarus a Mascula für Kg. 73.
Clemens der Römer I. f. Kg. 71. übt den Primat aus 157. 180.
Clericus XVIII. erkennt die Ausübung der Kg. in der Urkirche 12. 13.
Clerus, dessen Bildung ist Sache des Bischofs 121.
Cochläus, von Prot. verkannt, vertheidigt das Regieren der Kirche 111. findet doch einen Protestant. Retter 236.
Cölestin, d. h. V. übt ohne Widerspruch d. Pr. aus 203.
Cölestius V. appellirt an den Papst 203.
Cölibat, ob Herrschsucht ihn über Ehestand erhob 131. 132.

Collegialsystem, Saamen davon bei Puffendorf 92. Moshein 94. mehrere Protestanten nehmen es an, ebend. und 95. ff. giebt der Kirche viele Rechte, wie das kath. System 95. ja, diese Rechte können nicht einmal dem Fürsten übertragen werden, ebend. viel weniger denen, einer fremden Cofession 96.
Communikation der Kirchenglieder mit den Vorstehern, muß frei seyn 120. 300.
Commenus XVII. für den Pr. 249.
Concilien, erheben sich wider die Eingriffe der Regenten 26. 31.
allgemeine für den Pr. I. 161. 190. 192. 193. II. 200. III. 163. 203. IV. 162. 204. 205. V. 162. VI. 163. 215. VII. 163. 217. 222. VIII. 164. 220. 222. IX. u. X. 166. XII. u. XIV. ebend. XV. 167. das zu Konstanz 168. 226. zu Basel 168. zu Florenz 168 u. 269. Das Tridentinum 171. u. 236.
Partikulare f. d. Pr. 161. 162. 163. 191. 193. 194. 200. 201. 202. 203. 204. 211. 213. 216. 217. 222. 251. 355.
Concordat, v. dessen jetziger Nothwendigkeit 4. 8. 9. 116. 148. 273. 280. 300. ob die alle aufgehoben 7.
Concordia inter Sacerd. et Jmp. möglich, nützlich, nothwendig 38. 100. 101 — 105. 107. 122. 147. wird nur durch Mißbrauch gestört 104. 106. worin sie besteht 107.
Constant, Peter, f. d. Pr. 195.
Constantinus der Große, beweiset nichts wider Kg. eher für sie 18 — 21. er verdankte dem Christenthum mehr, als es ihm 57. 58.
Const. Pogenotus, für Kg. 35. für den Pr. 215.
Const. VI. für den Pr. 217.
Constantius beweiset nichts gegen Kg. 21. 25.
Contarenus XVI. für den Pr. 232.
Cortesius XVI. für den Pr. 235.
Cowel, engl. Prot., beweiset die Nothwendigkeit eines P. 312.
Cranfeld, für den Pr. 236.

Cusan, für den Pr. 228 und 234.
Cyprian III. für Kg. 28. 72. nicht wider, sondern vielmehr für den Pr. 159. 184 und 185.
Cyrill von Jerusalem IV. für Kg. 72.
Cyrill von Alexandr. V. beweiset den Pr. 161. 177. 210 und 211.

D.

Dalberg, Primas, v. Karl dem Großen 42. f. d. Pr. 297.
Damascen VIII. f. Kg. 37. 113. Nemo, sagt er in der zweiten Rede, mihi persuaserit jmperatoris edictis Ecclesiam administrari. Patrum institutis regitur, f. d. Pr. 219.
Damian XII. Sachwalter Heinr. IV. spricht für zwei höchste Gewalten und den Papst 105.
Damiani Petrus XI. für den Pr. 165. 223.
Dardanitas Bischöfe V. erkennen den Pr. 162.
Darstellung, der V. der kurzen Darstellung der Veränderungen in der relig. Denkart u. s. w. äußert keine katholische 129., kann also nicht als k. Gegner der Kg oder des Primats angeführt werden 132. Der V. scheint Freikirch zu seyn, ebend. und Blaus Freund 133.
Dekretale, die falschen, verführten die vor ihnen für den Pr. sprechenden Concilien und ihn ausübenden Päpste nicht 222. Garve stellt sie sogar als Beweise fürs Alterthum desselben auf 324.
Deputationsabschluß von 1803, will ein Concordat 8. 148. ist noch verpflichtend, ebend.
Deubel, lit. Notiz 83. beweiset unabhängige Kg. selbst aus Vernunft und politischen Gründen 84 u. 85. auch 106. und doch räumt er zu viel den Fürsten, dagegen der K. ein Placetum wider sie ein 86. Seine Gedanken von der Concordia inter S. et S. 107.
Deutsche Fürsten, noch an die alten Concordate verpflichtet 10. 147. und 148.
Kirche, hörte mit dem deutschen Reiche nicht auf 8. so behielt sie auch ihre Rechte 10.

war immer f. den Pr. 163. 201. 219. 220. 265. 266. 268. ihre neuere Lage 24. 131. 135. 143. 145. 146. 149. 304.
Reich, das ehemalige, immer für die Concordia int. S. et S. besorgt 102 u. 103.
Diöcesaleinrichtung vor Constantin 28. 29. hing auch nicht immer von Staatseinrichtungen ab 29 und 30. ist Sache der Kirche 28. ff. 72. 121. 125.
Dionysius Areopagita für den Pr. 180.
von Alexandrien III. 187. 188. f. d. Pr.
Papst III. übt ihn aus 188 und 189.
Disciplinarsachen, gehören der Kirche zu 90. 113. 123.
Dobmajer, einer der neuesten Verfechter der Kg. 128. wie des Pr. 129.
Dodwell, engl. Prot. erkennt die unabhängige Kg. als von Gott kommend 93. und beweint, daß man sie bei der Reformat. den Fürsten überliefert 94.
Donatistensache wider Cäcilian, nicht wider Kg. noch den Pr. 161. 189.
Dreikorn, Prot. für den Pr. 326.
Dunstan XI. für den Pr. 165. 222.
Durandus XIV. für den Pr. 167.

E.

Eck, kein so kleiner Mann, als Prot. ihn darstellten XVI. 111. 233. übersetzt Ποιμενειν durch regere 111. schreibt unpartheiisch gründlich f. d. Pr. 233.
Eckbert, König VIII. für den Pr. 218.
Edgard, König X. für den Pr. 165. und 222.
Eduard, König XI. für den Pr. 223.
Eibel erkennt die Unabhängigk. der K. und ein Summum Imper. derselben 88. ließ unter Maria Theresia dem P. den Jurisdict. primat 280. wird von einem Prot. beschämt 329.
Eid der Bischöfe, lautet anders als der von D. H. 163. 187. 267.
Einheit des Staats und der K. selbst von Prot. verworfen 96. 97. 151.
Emser Congreß, Nenominetur in vobis 283. 285. bekam kein gesetzliches Ansehen, ebend. u. 286. 298.

Emser, ist kein schlechter Exegete 111. übersetzt Ποιμενειν durch regere, ebend. der gründlich gelehrte Mann vertheidigt den Pr. wider Luther in der seltnen Schrift: Wider das unchristliche Buch M. L. Augustiners an den deutschen Adel 1520. 236.
Engel, der in der Apostelgeschichte handelt wider die Grundsätze des D. H. 55.
Englische K. im VIII. Jh. für den Pr. 218.
Ennodius VI. für den Pr. 212.
Ephesus, Conc. zu, übt wider die welt. Gewalt die geistliche aus 26. erkennt den Pr. im V. 162.
Epiphanius IV. für den Pr. 161. 196.
Erasmus lobt den h. Ambrosius wegen Ausübung der Kg. 25. übersetzt als guter Grieche Ποίμενειν durch regere 112. Man möchte ihn gerne protestantischer Seits den Protestanten beigesellen 230. hingegen verachtet ihn der katholischgetaufte Benzel, weil er katholisch blieb 136. und wahr ists, daß er wie ein Katholik vom Papste schrieb 230. und als solcher bis ans Ende verharrte 231. Noch ein Wort desselben vom P. 338.
Erzbischöfe schon vor Constantin 28. 29.
Eucharius V. für den Pr. 177.
Eugenius III. im XII. Jh. erkennt den Nutzen der Harmonie zwischen K. und Staat 194.
Erzbisch. von Karthago für den Pr. 209.
Eustathius Rekurs nach Rom IV. 198.
Excommunication, schon in der Urkirche 15.
Exuperius Rekurs V. an den P. 161.

F.

Faber, Bischof XVI. v. Wien, Vertheidiger des Pr. 236.
Fabricius der Prot. nennt die Päpste Stellvertreter Christi 318.
Fabritius der Katholik, setzt dem Tit. Pontifex, ein Schimpfwort bei 303. aber seine, nicht ächt k., unüberlegt ausgekramten Grundsätze, sezzen ihn nicht unter die ächt k. Gegner des

Brimats, wie seine Brochüren selbst nicht unter die furchtbaren 302 — 304. doch er hat bekennt, gefehlt zu haben 360.
Facundus dient zum Beweise des Primats im VI. 213.
Fasten, dabei hat der Fürst höchstens zu sagen, daß Stockfische und Heringe u. d. gl. Contrebandwaaren sind 120. was ist also vom Placetum Regium darüber zu halten? 146. 150.
Febronius läugnet nur, daß die K. ein polit. Staat sey 90. erkennt unabhängig. Kg. auch in Disciplinsachen, ebend. 91. war sein Widerruf Ernst, so ist er der guten Sache günstig, wo nicht, so ist Febron kein wichtiger Gegner 92. übrigens denkt er von der Concordia besser, als D. H. 107. gebraucht das diesem so verhaßte Wort: Regere 113. seine allgem. Verdammung zeigte die allg. Ueberzeugung in Deutschl. und Frankr. vom Pr. des Papstes 270. doch er selbst behauptete ihn in mehreren Stellen 276 — 278. und erweckte mehrere Vertheidiger desselben 278. bleibt aber immer ein schädliches Buch, ebend.
Fein, riecht noch den Antichrist im Papste 293.
Felix III. im V. setzt sich den Eingriffen des Kaisers entgegen 36.
Fenelon, ein außerordentlicher großer Mensch 75. spricht freimüthig wider Fürstengewalt 76 u. 77. und ist doch so demüthig und gehorsam gegen den Papst 174. 256. diesen beneidete doch wohl der Deutsche, katholische, Panegyrist Fenelons nicht wegen dieses glänzenden Triumphs, da er von seiner schönsten That nur den Anfang, zur Ehre des frommen weichherzigen Papstes, nicht das herrliche Ende zum höchsten Ruhm des darin wahrhaft großen Helden, zum Schluß seines Gedichtes machte? 174. höher schätzten diese That die Franzosen und der Prot. Claudius 175.
Ferdinand I. liebt die Concordia int. S. et S. 102. erkennt den P. als seine geistliche Obrigkeit 102.

Ferrandus VI. für den Pr. 213.
Fischer einer der gelehrtesten Mäcenaten seiner Zeit XVI. übersetzt Ποιμενειν d. regere 111. schreibt und stirbt f. Kg. u. Pr. 170. 232.
Flaccius Illyricus bezeugt wider seinen Willen das apostolische Alterthum des Primats 313.
Fleury, den ich billig für die Kg. hätte anführen sollen, da er selbst von ihrem Könige ergebene Laien, le Blanc u. Gibert als gemäßigter Kanonist angeführt wird, indem sie mit ihm der K. in Sachen der Lehre, der Sitten, der Disciplin und der Besetzung der Hirten gesetzgebende richterliche Gewalt zuschreiben, beweiset die päpstliche Gewalt durch viele Zeugnisse u. Thatsachen, die ich anführte 208. 357.
Florenz, das Concil zu, bekräftigt die höchste Gewalt des P. 168. daß es auch in Frankreich als ein allgemeines gehalten werde s. II. 30. de Deux Puissances.
Frank erkennt die Unabhängigkeit der K. 87. achtet des Status in Statu nicht 109.
Frankfurt, Concil zu, beweiset nichts wider den Pr. 45.
Frey, vertheidigt in einem großen Werke die Kg. 115. ff. erkennt d. Jurisdictionspr. 115. 117. 299. das Placetum Regium als die Geburt der neuern Zeit 118. schränkt es deswegen ein, ebend. seine Kritik der Schrift des D. H. 299.
Friedrich I. u. II., Kaiser, erkennen den Pr. an 51. der zweite schätzt die Harmonie zwischen St. u. K. 102.
Friedrich der Große, ehrt u. schützt den Pr. 325. wie Wilhelm sein Nachfolger, ebend.
Froriep, ein Polyhistor, obschon Prot. erkennt doch die Nothwendigkeit eines Papstes 321.
Fürsten, hatten in der Urkirche keine Gewalt in Kirchensachen 11. 13. 14. 16. 80. die h. Schrift gab sie ihnen in keiner Sylbe 11. 16. 114. 117. 150.
Ihr Einmischen ist Mißbrauch 35. 95. ist schädlich 96. 152.

Bessere Fürsten thatens auch nicht 23. 24. 26. 36. 37. 50. 51. 72. 90.
In wie weit sie es können 146.
haben als solche keine Vorrechte in der K. 94.
Am wenigsten können sie über Unterthanen einer andern Religion Kirchenrechte ausüben 96.
klagen doch selbst die Prot. über die ihren Fürsten überlassene Kirchengewalt 96. 97.
Fürstenberg, seine seltnen vortrefflichen Monumenta Paderbornensia, liefern schöne Beweise für die Kirchengewalt u. den Primat 40. 42.

G.

Gallikanische Kirche f. den Pr. 161. 162. 165. 171. 172. 205. 220. 255. 256. 265. 270.
Gallik. Freiheit zog Sklaverei nach sich 273.
Gambsjäger, der V. des neuesten J. C. erkennt den Pr. 359. so daß weder D. H. noch der V. dieser Sammlung zufrieden ist, ebend.
Garve, ein vortrefflicher Philosoph und unpartheiischer Prot., schreibt die Meinung der Christen vom Pr. etwas Höherem zu 323. gesteht ihr hohes Alterthum 324. die Nothwendigkeit desselben ebend.
Geiler v. Kaisersberg, ein wahrer Polyhistor seiner Zeit, und aufgeklärter Theolog, erkennt im Papst den Schaffner Gottes 229.
Geistliche, als solche keine Staatsdiener 93. 124. sollen auch Priester seyn 97. ihre Bildung steht dem Bischof zu 121.
Gelasius I., Papst V. vertheidigt die Kg. 36.
Geofroi, Kardinal XI. f. d. Pr. 165.
Gerbais, obschon Vertheidiger der gallik. Freiheiten, erkennt den Pr. 258.
Gerbert, einer der gelehrtesten Männer des XVIII. Jh. beweiset aus den Vätern, sonderbar dem Optetus, daß Verbindung mit Petri Stuhl das Hauptkennzeichen der wahren K. sey 195.
Germanus, Patriarch VIII. Recurs nach Rom 217.

Gerson, wohl der aufgeklärteste Mann seiner Zeit, also der unverdächtigste Zeuge für den Pr. 169. 178. 226.
Gesetzgebende Gewalt der K. 70. 71. 113. 114. 116.
Gewalt, weltliche, in Kirchensachen unbekannt der Urkirche 11. 13. 80. 114. ausgeübte ist Mißbrauch 20 — 22. schadet der Gewissensfreiheit 300.
Gianone, erkennt zwei Mächte, wie die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Harmonie unter ihnen 108.
Glaubensbekenntniß, abweichend v. dem des D. H. 164.
Görres, (soll kein Prot. seyn) hält das Bekämpfen der Kirchensuprematie von deutschen Kaisern für schädlich 99. spricht freimüthig für die deutsche katholische Kirche 306.
Göttinger Gelehrte, Urtheil v. D. H. 7. Sauter 6. Tabaraux 134
Gratian, Kaiser III., warum er den Titel Pont. Max ausschlug 160.
Gregor, v. Nazianz IV. f. Kg. 23. 73. für den Pr. 196. 315. 316.
Gregor, der Große f. Kg. VI. 36. seine Demuth beweiset nichts gegen den Pr. ja, nichts gegen den Titel Episcopus Universalis 213. 214.
Gregor II., Papst VIII., vertheidigt die Kg. 36. spricht f. die Concord. int. S. et S. 105.
Gregor VII., liebt sie ebenfalls 104. Protestanten retten seine Größe 328. 333. 334. 347. 351. und so hatte auch ein beredsamer kath. Laie den Muth es zu thun 296. (s. ihn selbst von S. 26. an) wie beschämt dies unsre aufgeklärt seyn wollende jüngere k. Geistlichkeit! 353. geschrieben den 25. Mai 1826.
Gregor, von Trebisonde XV. f. d. Pr. 170.
Gregoire, bestreitet den Tit: Ep. Univ. will jedoch für den Pr. sterben!? 316.
Grotius, denkt über die Ausbreitung des Christenth. nicht wie D. H. 57. spricht auch anders für den Pr. 238. 293. 314. aus vielen andern.

Stellen, welche man in s. Consultatio Cassandri, in animadvers. Riveti, Rivetiani Apologetici Discussio finden kann, nur dies noch zur reiflichen Ueberlegung für Protestanten: »Nunc plane ita sentit Grotius (er redet von sich) et multi cumeo, non posse Protestantes inter se jungi, nisi simul jungentur cum iis, qui sedi Rom. Cohaerent, sine qua nihil sperari potest in Ecclesia communeRegimen. Discussio T. IV. opp. 1679. Fol. S. 744.

Guicciardini für den Pr. 233.
Guigo XII., für den Pr. 224.
Gustav, König v. Schweden, respektiret d. Pr. 327.

H.

H. Dr. Schrift an die Souveraine der rh. Konföderation, erhält von einem Freunde ein unverdientes Lob 1. denn sie ist kein Wort zur rechten Zeit 3. noch patriotisch 5. nicht gründlich 6. und alle ff. verstößt gegen das Völkerrecht 7. nimmt Verfolger der K. unter seine Zeugen auf 23. verräth Unwissenheit in der Kirchengeschichte 28. 54. ff. ja im N. Testamente 55. muß gelinde interpretiert werden, um sich nicht an der Gottheit Jesu zu versündigen 68. verbreitet schädliche Begriffe von der Verbreitung des Christenthums 54. 68. setzt achtbare Schriftsteller tief herab 74. citiert, als große Kanonisten, die doch wider ihn sind 33. 34. 37. 88. 89. 126. 128. 273. 279. 230. stellt als erste Sterne des geistlichen Rechts solche auf, die es nicht verdienen 88. 282. 300. er wird scharf hergenommen von Dr. Frey 298. ff. von einem Ungenannten 124. widerlegt von Sauter 10. nicht gelobt von Recensenten 7. 299. sogar als gefährlich für die prot. K. angesehen 150. wirklich von vielen Protestanten

beschämt 4. 8. 9. 34. 40. 41. 42. 49. 57. 67. 69. 92. 145. 150. 319. 353. und doch maaßet sich Dr. H. die Autorität an, ein neues Glaubensbekenntniß vorzulegen 164. 249. wie einen neuen bischöflichen Eid 163. läugnet das Regere der Kirche als Schriftsteller, und singt es als Priester am Altare 112. aber auch in andern Stücken ist er inconsequent 10. 155. giebt dem Papste mit einer Hand, was er ihm mit der andern nimmt, ebend. und 156. ja, drohet mit Utrecht! ebend. so weit ging selbst Febronius nicht 275. Endlich füllet unser Dr. H. das Maas der Unklugheit u. wird Schmeichler Napoleons zum Nachtheile der Ehre deutscher Fürsten 154 und doch war Napoleon wo nicht billiger, doch klüger, als er, gegen K. und P., ebend. und vorher 53. Solch ein Mann ein Repräsentant der k. K. bei einem prot. Fürsten!!! 145. Sed ohe, jam satis est.

Häberlin, ein prot. Rechtsgelehrter, kennt das katholische System besser als D. H. der katholische geistliche Kanonist 73.

Hegewisch, Karls des Großen Biograph 40. lobt die Päpste 335.

Hegesipp, für den Pr. 159. II.

Heidnisches Priesterthum, unabhängig 110.

Heinrich IV., Kaiser, erkennt sogar die Concordia als nothwendig 102. und den Pr. als gegründet an 105

Heinrich VIII., beweist die Nothwendigkeit des Papstes 235. und bereuet, sich selbst dazu aufgeworfen zu haben 310.

Henke, Prot. ist unzufrieden über die den Fürsten überlassene Kg. 95. f. bekennt das Unrecht, wenn sie selbe wider andre Religionsverwandte ausuben 96. beschmutzt das so schöne Werk, Leo X. von Roscoe mit Anmerkungen 338. erkennt, als nicht zu widersprechen, das Wort des Erasmus: »Pontificis

fastigium interreliquos mortales eminet, ebendaselbst.
Herder, zum Lob der Päpste 331.
Herimann v. Kölln, schickt nach Rom, ebend. X.
Hermanns v. Kölln, Sache beweiset für den Pr. 355. VIII.
Hierarchie, für dieselbe 282. 297. 301. zurückgewünscht von Prot. 99. Nutzen derselben anerkannt von Prot. 328. — 331. 335.
Hieronymus, übersetzt ποιμαινειν durch regere 112. schreibt f. d. Pr. 161. 198. IV.
Hilarius von Poitiers IV., für den Pr. 161 197.
Hilarius v. Poitier, und v. Arles V. f. d. Pr. 161. 162. 197.
Hinkmar, für den Pr. IX. 164.
Hirt, Ein Hirt und ein Schaafstall bleibt dem Katholiken immer heilig 11.
Holl, zeiget eine meist ungestörte Wahlfreiheit der Bischöfe 128.
Honorius, seine Sache schadet dem Primat nicht 216.
Hosius. S. Osius.
Hugo, Kardinal XIII. 224 u. Hugo à s. Victore im XII. 165. verfechten den Pr.
Hyemburg, ein deutscher Aufgeklärter des XV. Jh. appelliert doch an den besser unterrichteten Papst 228.

J.

Jakob II., König von England, will den Pr. wieder anerkennen 315.
Jakob de Vitriaco, Urtheil von D. H. 356. für den Pr., ebend.
Jakobi Prot, erkennt die Centralisierung der K. als göttliche Einrichtung 339.
Jason, ein antikatholisches Journal 135. 136. verdient wegen unverschamter Beleidigung des Ehrwürdigsten unsrer Zeit Verachtung 136. 137.

Ignatius, Bischof, I. Ih. ein unverwerflicher Zeuge f. die Kg. 71. 72. auch f. d. Pr. 158. 317. Patriarch von Constantinop. IX. für ebendenselben, 220.
Immunität, Urtheil des großen Geschichtkenners Müller 329.
Innocenz I., Papst V., übt eine von Augustin gelobte Jurisdiction über die K. aus 202.
Innocenz III., hält die Kg. höher als die weltliche, und de Marca giebt ihm recht 77.
Johann, v. Pelusium, im XV. f. d. Pr. 170.
Patriarch von Const., im V. appelliert nach Rom 207.
v. Ravenna VI., erkennt den P. als Gesetzgeber 214.
v. Saresburi XII., als Stellvertreter Christi 356.
v. Capistrano XV., schreibt f. d. Pr., ebend.
Jonas, v. Orleans IX., für den Pr. 164.
Joseph II., gieng zu weit 52. 118. aber auch wieder zurück 52. 269. 281. 323.
Irenäus II., weiset an die Kg. 72. beweiset nichts wider, eher f. d. Pr. 158. 182. 317.
Isaak, im VIII.; ein Patriarch im XII., beide für den Pr. 355.
Isidor von Sevilla, im VII., will Gehorsam gegen den P. 162.
Juden, genossen bis auf die neuesten Zeiten einen Status in Statu 100. 110. waren oft besser in Rücksicht ihrer Religion daran als Christen 100. 119. 120. wollen nach dem Allg. Anzeiger einen P. !!!
Julian, der gefährlichste Christenfeind 60. ff. stiftet deswegen den Hellenismus 62. und begünstigt die Juden 62. und den Tempelbau zu Jerusalem, aber vergeblich 64. dient wider seinen Willen zum Triumph des Christenthums 64. 65. war er wahrhaft tugendhaft? 62 63 66.
Jung, für die Kg. 79 80. 114. bezeugt daß die Lehre von zwei höchsten und unabhängigen Mächten

immer die Lehre der k. Kirche war 73. beweiset nichts gegen das Placetum ecclesiasticum 86. lacht aber mit Recht über den Status in Statu.
Ivo, Carnotersis XII. f. die Concordia 103. f. den Pr. 356.
Jurisdiction der K., anerkannt von Kaisern 19. 21. 24. 25. 26. 32. 35. 38. u. f. w. f. Kgewalt.
Jurisdictionsprimat. S. Primat
Justin II., für den Pr. 213.
Justinian I., im VI., giebt wenig Kgesetze aus eigner Macht 34. sondern erkennt eine Kg., ebend. und ff. ja eine zweifache Macht 36. u. hält die Concordia zwischen beiden für möglich 101. auch verehrt er den Pr. 33. 90. 162. 215.
Justinian II., im VII., für den Pr. 216.

K.

Kaiser, erkennen die Kirchengewalt 24—26. 33—35. 38. 39. 40. 48. 49. 50.
die päpstliche Gewalt 15. 24. 32. ff. 37. 51. 102. 162. 164. 199. 200. 206. 215.—217. 224. 251.
die bessern mischten sich auch nicht in Kirchensachen 23. 24. 26. 36. 37. 50. 51. 72. 90.
unterwarfen sich der Gewalt der Bischöfe 53. 72. 73. 93.
sie erhielten dadurch, daß sie Christen wurden, keine Gewalt über die Kirche 76. 95.
übten sie solche aus, so wars Mißbrauch 35.
Kalvin, erkennt das Alterthum des röm. Vorzugs 309.
Kanones, sind Kaiser Justinian 34. ff. wie Karl dem Großen heilig 41. 42.
Kant, nach ihm ist Gerechtigkeit allein Staatszweck 151.
Kanut, für Pr. 223
Kapitularien, sind mehr Kirchen- als Staatsgesetze 39. — 41. erkennen die Kg., ebend. wie den Pr. 164.

Karl der Große, ehrt die röm. K. als Gesetzgeberin vor allen andern 37. und einen wahren Jurisdictionsprimat 37. — 48. will lieber Alles dulden als sich von ihr trennen 38. erkennt die Kg. 38. 40. und ihre Unabhängigkeit 48. will sie von der weltlichen geschützt haben 43. ehrt die Geistlichkeit 42. 43. schätzt die Concordia 38. macht Capitularien mit den Bischöfen nach dem Willen des Papstes 40. — 42. Tradition ist ihm eine Grundregel 41. 42. 48. er sanktioniert nur den Zehnden 124. errichtet Bisthümer und beruft Concilien, nur im Einverständnisse mit dem P. 43. richtete ihn nicht 46. vielweniger forderte er einen Unterthaneneid von ihm 47. Sein Betragen darf nicht der Politik zugeschrieben werden 48. denn er war wahrhaft fromm 42. 48. 49. und mit den Quellen des Kirchenrechts vertraut 42.

Karolinische Bücher, ob von Karl 45.

Karthago, Conc. zu, III. läßt die Bischöfe wie die Apostel regieren 72.

Kasaubon, Prot., Zeugniß v. d. Päpsten 293. 316. hält sich in Rücksicht des Pr. an die alte K 315. u. lobt den h. Leo, als Verfechter seiner Rechte 316.

Katholicism, ist das consequenteste, kunstvollste, scharfsinnigste, höchst empfehlungswürdige Lehrgebäude, so gelobt von einem Ultramontaner? nein einem Protestanten 345

Katholik, immer treu dem Papste 5. 11. 231. 322.

Katholiken, blieben Katholiken nach wie vor, Napoleons Auslieferung an die Fürsten, also zu behandeln wie vorher 10. 143. was sie mit Recht von ihnen, sonderbar den protestantischen fodern 143. 306. 347.

Katholische, Feinde der Kg. und des Primats verdächtig 129. 135. 136 139. 298. ff.

Katholische Kirche, nicht unirte, keine katholische 136. Mitglieder jener, keine Repräsentanten dieser 143.

römische. s. dies Wort

Keuffels, für Kg. 95.
Keyser, lobt Hierarchie und Päpste 335.
Kilian, für den Pr. 216.
Kirche, katholische, ist unabhängiges Institut des Gottmenschen Jesus 13. — 15. 70. 73. 76. 77. 79. 80. 82. 86. 87. — 91. 93. 96. 97. — 99. 110. 117. 128. 138. 144. 146. 151. 291. 356.
sie regiert im eigentlichen Sinne, s. dies Wort
ob sie im Staat, oder dieser in ihr ist 110. 120. 144.
sie ist dem Staat weniger, als er ihr, schuldig 76.
Kirchendepartement, fürstliche, keine kirchliche competente Autorität für den Katholiken 119. gerechte Wünsche der K. K. in Betreff derselben 143. — 145.
Kirchendisciplin, Sache der Kirche 123. s. dies Wort
Kirchengeschichte, unpartheiische, citiert f. Kg. 11. 14.
Kirchengewalt, daß sie nur der Kirche zustehe ist eine Grundlehre der k. K. 73. 74. 115. 116.
ist göttlichen Ursprungs 72. 73. 79. 113. 115. 143. 227.
hat eine ununterbrochene Tradition für sich, vom I. Jh. 11. 12. 14. 55. 56. 69. 70. 71. 92. vom II., 11. 14. 15. 29. 56. 72. 93. III., 11. 13. 15. 16. 28. 29. 73. 85. 93. IV., 18. 21. ff. 59. 72. 73. 112. 126. 128. V., 25. 30. 36. 77. 121. 123. 126. 128. VI., 33—36. 121. 126. 127. VII., 35. 37. 101. 121. 126. VIII., 36. —39. —49. 101. 121. 126. —128. IX., 37. ff. 121. 127 128. X., 73. 95. 121. 127. 128. XI., 50. 121. 123. 126. XII., 50. 75. 77. 102. 103. 121. XIII., 51. 102. 121. 123. 126. 127. 149. XIV., 73. 121. 123. 126. XV., 73. 121. 123. 127. XVI., 25 102. 111. 112. 127. 149. XVII., 51. 52. 74. 77. 92. XVIII., 4. 5. 8. 10. 34. 52. 75. 77.

78. ff. XIX., 53. 82. 87. 88. 89. 90. 103. 104. 106. 108. 112. 113. — 115. 125. 127. 128. 138. 139. 154.
nicht allein vertheidigt von h. h. Vätern 22. 23. 25. 26. 28. 37. 71. — 73. 77. 112. 143.
und katholischen geistlichen, gemäßigten Schriftstellern 25. 30. 34. 38. 76. 79. 80. ff. 84. — 87. 89. 114. 143.
sondern auch von Juristen 87. 88. 359.
denen noch die ganz unverdächtigen französischen le Blanc, de Castillo, Colombet, Domat, Fevret, Hillert, d'Hericourt, Loyseau, Milletot, Telon, beizufügen, deren Stellen l'Autorité de deux puissances anführt.
endlich selbst von Protestanten 4. 5. 92. 94. — 99. 144. 146. 150. 311. 320. 341.
Kirchengut, von der K. zu verwalten 14. 15. 123. 128.
Kirchenrecht, Hauptquellen 89. 94. 115. 146.
Kirchenverfassung, hat die Kirche zu bestimmen 120.
Klüpfel, für den Pr. 209 210.
Knulph, König in Murcia VIII. f. d. Pr. 163.
Köhler, für Kg. 82.
Kutzbert, Erzb. in England für den Pr. 218.

L.

Launoi, widerlegt und beleuchtet 191. 212. 257. Bekräftigung des am letzten Ort gesagten s. III. de l'Autorité de deux Puissances 191.
Laurentius Justinianus, Patriarch f. d. Pr. 170.
Lebret's sarpische Briefe, ob sie ächt? 248.
Legaten, päpstliche, Zeugen des Pr. 207. 251. 260. 269. 277. 279. 286. 287. 358.
Leibnitz, schätzt die Concord. inter S. et S. 109. schreibt für die zwei Mächte u. den Pr. 292. 318. viel davon in Prechtls Friedensbenehmen, zwischen Bossuet, Leibnitz und Molan. Ein schönes Werk vom Jahr 1815.

Lenfants, merkwürdiges Geständniß zu Bestätigung des Primats 226.
Leo, der Große V., behauptet die Kg. 26., wie den Pr., ebend. 32. 204. sorgt für die Harmonie beider Mächte 103. wird von Casaubon geschätzt 316.
Leo, der Kaiser, erkennt den Nutzen jener Harmonie 105.
Leopold I., beweiset nichts wider das Recht der Legaten 251.
Liberius Papst IV., den selbst der Heide Ammian Marcellin Antistitem Religionis christianae nennt, ein großer Mann 23. vertheidigt die Kg., ebendaselbst.
Locke, Prot. für den Pr. 317.
Löffler, Prot. errichtet unserm großen Vaterlandsapostel ein Monument, rechtfertigt ihn, daß er den Primat anerkannte, und gesteht daß er eine allgemeine Meinung für sich habe. 343.
Lucas XII., von Tui, f. den Pr. 166.
Ludolf, v. Sachsen XIV., für ebendenselben 167.
Ludwig der Fromme, erkennt die Kg. u. will daß ihr die weltliche diene 38. erkennt sogar sie, als seinen Richter, in weltlichen Dingen 49. verehrt den Papst als geistliches Oberhaupt, ebend. und 44.
Ludwig der H., handhabt die Kg. 149.
Ludwig XIV., nimmt die Bekräftigung der 4 Propositionen zurück 255.
Ludwigs XVI. Worte, in seinem Testamente, verdienen auch hier zu stehen: »Ich sterbe in der Gemeinschaft unsrer heiligen römischkatholischen apostolischen Kirche, welche ihre Gewalt durch eine ununterbrochene Nachfolge des h. Petrus besitzt, dem sie Jesus Christus anvertraut hat.« Dank dem heiligen u. kenntnißvollen Könige für dies schöne Zeugniß!
Luitprand X., für den Pr. 166.
Lupold, von Bamberg XIV., für den Pr. 167.

Lupus, liefert Zeugnisse f. d. Pr. 190. 191. 193. 194. 200. 204. — 207. 357.

Luther, eifert einmal wider Fürstengewalt in Kirchensachen 152. bleibt sich aber, wie sonst, nicht gleich, ebend. u. 153. so sieht er auch einmal den Antichrist im Papste 293. der ihm ein andermal der Stellvertreter Gottes war 307. ja dessen Primat er durch einen unauflößlichen Beweis dargethan zu haben glaubte. 308. Welcher Contrast zwischen Luther und Fenelon 175. ja zwischen ihm (293.) u. seinen Glaubensbekennern 310. — 353.

M.

Mächte giebt es zwei 36. 38. 80. 99. 105. 107. 108. 142. 151. 152. 154. 167. 172. ist eine allgem. kath. Lehre 73. u. 74. diese Einrichtung ist sogar politisch gut 107. 108. Noch einmal angepriesen sey das Werk: De l'Autorité de deux Puissances!

Märtyrer, für den Primat u. Kg. 170. 240. 359. Und wie viele andre in andern Ländern, weil sie den Primat vertheidigten! Und noch vor kurzem so viele, weil sie ihrem Oberhirten treu blieben! Er selbst, weil er sich und der Kirche nichts vergab! 288.

Mai, Glaubensbekenntniß vom P. 296.

Maimburg, obschon ein Gallikaner doch ein Zeuge f. den Pr. 261.

Maldonat, für ebendenselben 240.

Mansi, führt Zeugnisse für ihn an 180. 181. 185. 186. 205. 206.

Marca, de, irrt sich bei Justinian 35. vertheidigt die Unabhängigk. der K. 77. hält ihre Gewalt f. höher als die weltliche, ebend. die er nie als gesetzlich in den vorigen Zeiten findet 114. muß die Concordia inter R. et S. für möglich angesehen haben 104. schreibt f. d. Pr. 173. 184. 193. 198. 199. 204. 205. 208.

258. nebst dem kömmt er Barruel zur Stütze 185. 189. 191.
Marcian, Kaiser V., erkennt die Kg. 26. u. d. Pr. 32. 158. 181. 206.
Marheineke, Urtheil von k. k. Aufklärern 6. 129 über Unabhängigkeit der K. 97. u. der Geistlichkeit als solcher 98. von Beaufort 133. vom Tridentinum 237. vom Pr. 257. vom Katholicismus 345. Wie doch der Prot ganz anders denkt, als unsre k. k. Neurer! Selbst über Unfehlbarkeit der K. 133. Nur mit dem Katholicism, besser für Weiber als Männer, hätte er zu Hause bleiben sollen.
Maroniten, Patriarch der, unterwirft sich dem P. 170.
Martial's Sache, spricht für den Pr. 184.
Masenius, beweiset ihn 193. 207. u. Masenius gilt mir mehr als ein dutzend Michl.
Maurus, v. Ravenna VII., erkennt den P. als allgemeinen Bischof 216.
Maximilian V., Patriarch v Constantinopel, erkennt den Vorzug des P. 207.
Maximilian I., bekennt im Briefe an Leo X. wegen Luthers Beginnen, daß die Verachtung päpstlicher Autorität eine Quelle neuer Irrthümer sey, denen aber Rom abhelfen müsse u. könne, u. verspricht die Befolgung seiner Verfügungen zu besorgen 1517. (Luthers Werke v. Walch XV. 534). Nach seinem Beispiel verspricht
Maximilian II, dem P. kindliche Ehrfurcht und Gehorsam 102.
Maximus, der H., beruft sich schon im VII. Jh. auf alle Concilien u. Canons f. d. Pr. 163.
Melanchthon, für den Pr. 292. 308. sein Urtheil von Eck 234.
Menius Oktavus, ein Staatsmann und Aufgeklärter des XVII. Jh., erkennt doch den Pr. 214.
Mertens, Augsburger Bibliothekar, huldigt auf eine für einen Prot. auffallende Art Pius VI. als P. 322.
Metropolitane, vor Constantin 29.

Michl, erkennt Unabhängigkeit der K. 88. wird beleuchtet und widerlegt 114. 300.
Middleton, ein Papstfeind, ist Zeuge des höchsten Alterthums des Papstthums 313.
Mirabeaus Urtheil, von Verletzung der Kirchenrechte durch die weltliche Macht 281.
Möser, quandoque bonus dormitat Homerus 44.
Mösiens Bischöfe V., erkennen den Pr. 211.
Moket, ein Engländer, spricht für den Pr. 316.
Molanus, ein deutscher Prot., ebenfalls 319. Mehr von ihm im angezogenen Friedensbenehmen s. 90. 103. 106.
Moneta XIII., Vertheidiger des Pr. 167.
Monita secreta, (aber nicht die erdichteten der Jesuiten sondern) eines freimüthigen Staatsmanns bezeugen die bestandene, nützliche Harmonie inter S. et S. 102.
Montaigne, sieht den P. als die höchste Obrigkeit der Welt an 357.
Montesquieu, über Capitularien 40.
Morus, einer der größten Männer, kämpft und stirbt für die Kg. und den Pr. 170 359.
Moses, war nach Jason, ohne besondern höhern Einfluß, der große Mann 136.
Mosheim, Prot. von der Metropolitaneinrichtung 29. von Karl dem Großen 42 vom Concil zu Frankfurt 45. verwirft das Territorialsystem und erkennt die Kg. 94.
Müller, von, der große Schweizer, spricht für die Selbstständigkeit der K. 5. mißbilligt Jos. II. Betragen 52. am beredtersten für den Papst 328.
Muratorius, ein unverdächtiger wichtiger Zeuge für den Pr. 271.

N.

Napoleon, erkennt die Kg. 53. 154. und hat nie gesetzlich eine Oberhohheit des Staats über die K., wie Jason vorgiebt, erklärt 137. Noch weniger konnten unsre Fürsten von ihm neue Rechte

erhalten 154. er erklärt sich öfters f. d. Pr. 53. und lies ihn Pius in höherm Grade ausuben als lange vorher in Frankreich 177. handelte er nachmals wider diese Grundsätze, so vergab sich Pius nichts 138. und 109. Napoleonsschmeichler sind meistens Papst und Kirchenfeinde 134. 137. 151. 245.

Natalis Alexander, s. Alexander

Nausea, Bischof XVI. f. den Pr. 240.

Neller, erkennt Jesum als Stifter und Gesetzgeber d. K. 89. von ihm erhielten die Apostel das ewig dauernde Regiment und eine unabhängige Gewalt 89. u. 90 auch er übersetzt: Regieren 112. und beweiset aus mehrern Stellen des N. Testaments die Kg. 113. wie er die volle Macht des Papstes annimt 275.

Nicänum, das allg. erste Concil IV. wird von Constantin aber nicht ohne den P. berufen 190. dieser präsidiert 191. es benimmt dem Primat nichts, ebend. vielmehr spricht es f. ihn 161. 191. — 195. 208. Sepulveda beschuldigt ebenfalls die Griechen seine Dekrete verändert zu haben 235.

Nikolai, zürnt über seine prot. Glaubensbrüder, die für den P. sprechen und wird selbst für ihn Zeuge 321. — 323.

Novellen beweisen die Kg. 24. 33. — 35.

O.

Obernetter, erkennt die Unabhängigkeit der K. 87. achtet Status in Statu nicht 109.

Odo X., für den Pr. 165.

Optatus IV., wie zu verstehen, wenn er sagt die K. sey im Staate 110. zeuget f. d. Pr. 161. 195. Noch mehr Optatus Galbus 253.

Origines III., erkennt den Prim. des h. Petrus 183.

Osius, Held f. d. Kg. IV. 87. ein großer Mann 23. Legat des P. 190. 193. wo er mit dem Concil den Primat bekräftigt 194.

Oswy, Sachsenkönig in England VIII. wills mit Roms Petrus halten, weil er die Schlüssel hat 217.
Otto I. u. II., erkennen den Pr. 165.
Otto IV., wünscht die Concordia 102.
Ottocar, von Mainz f. d. Pr. 164.

P.

Palavicin, für den Pr. 249.
Palmynode VI., f. d. Pr. 212.
Papebroch, nicht wider den Pr. 262.
Papias II., Erfinder des Papstthums! 313.
Papst, lassen sich die Katholiken nicht nehmen 4. 5. blieb, der Er war vor der Revolution 9. 10. 288. und warum sollte Er büßen, was Er nicht verschuldet hat? 9.
und wer war Er, und wer ist Er? Bischof Roms, allein? nein 329. sondern allgemeiner Bischof 165. 212. 215. 216. 232. 316. Bischof der allgemeinen Kirche 164. Bischof der Apostel 165. Bischof der Bischöfe 183. 240. 317. der oberste Bischof 32. 221. der apostolische Bischof 196. 218. der erste Bischof der ganzen Welt 218.
Centrum unitatis 164. 176. 297. 327. doch dies ist anerkannt.
Compas des Glaubens 296.
Custos Canonum 299.
Doctor Doctorum 275. u. der ganzen K. 277.
Erbe der Apostel 264.
Friedensstifter zwischen Gott und den Menschen 241.
Fürst der Apostel 201. aller Patriarchen 192. 314. aller Bischöfe 199. 264. aller Gläubigen 196. der allgemeinen Kirche 222. 277. der Gesalbte des Herrn 231. 264.
Gesetzgeber der Kirche 275. Haupt der Bischöfe 211. 215. 223.

Papst, Haupt der allg. K. 225. 277. oder aller Kirchen 164. 216.
überhaupt: der Kirche 163. 166. 169. 176. 211. 231. 232. 240. 298. 299. 301. 327. Haupt der Christen 323. u. 356. der Heilige 107. 316. 329. seine Heiligkeit 215. nicht neu! Herr der Kirche 224. und 261.
Hirt, der höchste, 240. 252. der Hirt der Hirten 263. 264. der allgemeine 203. 225. Hirt der Seelen 229.
Hüter aller Kirchen 233.
Kalife, der große (so nennt ihn ein gelehrter Sultan XIV). 329.
Lehrer aller Christen 169. 263. s. Doctor
Monarch der Kirche 291. dafür erkannte ein Franzose im XIX. Jh. vor Napol. Pius VII.!
Nachfolger des h. Petrus an 21 Stellen von 168. — 358.
Oberhaupt (s. Haupt). allgemeines 349. 357.
Patriarch, der allgemeine 213.
Petrus, der fortlebende, 196. 198. 203. 211. 264.
Pontifex Maximus 160. 183. 272. 293. 319. 325. 329.
Priester der Priester 216.
Regent, Rector, der Kirche 199. 223. 239. Regierer der Concilien 174. Repräsentant Christi 167. 296
Richter, der höchste in der Kirche, 231. 263. 264. 275.
Sachwalter des Reichs Gottes 296.
Schaffner Gottes 229.
Schöpfer, Ausleger und Vollstrecker der Kirchengesetze 174. 294.
Statthalter oder Stellvertreter Petri 164. 213.
Statthalter oder Stellvertreter Christi 166. 167. 168. 169. 171. 180. 223. 224. 225. 231. 232. 239. 241. 242. 249. 252. 258. 260. 307. 318. 320. 356. 357.
Stellvertreter Gottes (ich protestire feierlich,

daß ich keinen Unterschied zwischen dieser und der vorigen Benennung voraussetze, sondern nur der Genauigkeit wegen anführe) 226. 238. 241. 307. wo Luther beides verbietet. Denn hierin dachte Luther gut katholisch, wie Leibnitz 318. 339.

Vater der Christen 169. 203. 224. Vater der Väter 164. 213. 216. 219.

Verwalter, der allgemeine, des Kirchenguts 225.

Vorfechter der Christenheit 322.

Vorgesetzter, der allgemeine, der Kirche 225.

Vormünder der Christenheit 331.

Vorsteher des christlichen Gesetzes. So nennt ihn Ammian Marcellin ein Heide des IV. Jh.

Also sollte doch untergebenen Gläubigen zu ihrem Vorgesetzten u. Oberhaupte, den Schafen zu ihrem Hirten, den Lehrlingen zu ihrem Lehrer, den Kindern zu ihrem Vater, den in der Gefahr des Irrthums oder der Uneinigkeit Schwebenden zum Glaubensrichter und Centrum Unitatis, den Zweifelnden in Disciplinarsachen zum gesetzlichen Interpret der Canons den Diöcesanen zum allgemeinen Bischof, den Bischöfen zum allgemeinen Erzbischof (216) den Erzbischöfen zum allgemeinen Patriarchen, den Primaten zum Regenten der Kirche und höchsten Primas, kurz: den Christen zu Christi Statthalter der Recurs, u. mit Gottes Stellvertreter die Communikation frei und ungehindert bleiben! 120. 155. 300.

Papst, beruft die Concilien 26. 44. 45. 46. 190. 192. 200. 205. 215.

seine Bekräftigung nothwendig und von ihnen verlangt 32. 189. 192. 200. 202. 203. 206. 238.

ebenso bei Errichtung der Bisthümer 43. 44. 52. 126. 127.

Päpste, vertheidigen die Kg. 33. 36. 37.

schätzen d. Concordia inter S. et S. 103—105.

schützen das Christenthum 316. 336.

Papstthum, Stimmen der Protestanten f. d. Wort
Parlament, das pariser, erkennt den Pr. XV. 170.
Passionei, Zeuge für den Pr. 358.
Paulus, der Apostel, übt wahre Kg. aus 11. 113. 114. war nicht der erste Protestant 302. seine Correctio fraterna beweiset nichts gegen den Pr. des h. Petrus, ebend. schöner zeigt dies Stollberg über den Vorrang des Ap. Petrus und seiner Nachfolger 1815. 87. ff.
Paulus, von Constantinopel V. wird vom P. restituirt 208.
Pehem, von den wesentl. Rechten des P. 278. für Kg. 114.
Pelzhofer, ein Statistiker für Kg. 78.
Pereira, ist wider Willen Zeuge f. d. Pr. und geht nicht so weit als Dr. H. 274.
Peronius, vom sardicens. Canon 194. wichtiger Vertheidiger der Kg. und des Primats 252.
Pertsch, für Kg 94.
Petrarca XIV., hält d. P. für d. allg. Bischof 356.
Petrus, der Apostel, hatte nicht nur den Primat des Vorzugs 198. 217. 260. 318. und war schon das Centrum Unitatis 195. sondern besaß auch den Jurisdictionspr. 158. 168. 180. 184. 197. 225. 261. 264. 328. 355. 358. trotz der Lästerung des Flaccius 313.
Petrus, war der erste Papst zu Rom, Rom Petri Sitz 158. 159. 162. 163. 194. 197. 199. 209. 211. 217. 294. 295. 300. 301. 309. 312. 314. 318. hieher alle Stellen vom P. als Nachfolger Petri. Kein wahrer Christ (sagt Grotius Annotat. in N. T. ad I. Petri V. 13). wird läugnen, daß Petrus zu Rom gewesen ist. Wer zahllose Zeugnisse dafür von Protest. verlangt, schickt Stollberg zu Pearson und Baratier l. c. 93.
Petrus, von Ailly, unverdächtige obschon sehr herrliche Zeugnisse vom Pr. 168. 225.
von Blois, auch ein Polyhistor seiner Zeit ist Zeuge f. d. P. 166. 224. XII. ebenso

Petrus, von Cluni 165. 224. XII.
von Palude XIV., s. ebendenselben 167.
Pfaff. Prot. s. Kg. 94. bekennt, obschon ungerne, das Alterthum des Pr. 319.
Pfarreien zu vergeben, kömmt den Bischöfen zu 99. 122. 127. 150. Selbst Napoleon kränkte dies Recht nicht 154.
Phokas, Kaiser VII. nennt, aber nicht zuerst, den P. den allgem. Bischof 215. verglichen mit 212.
Photius, IX. Patriarch, wendet sich nach Rom 220.
Picus Mirandola XV., für den Pr 234.
Pipin VIII., verehrt im Papste den h. Petrus 163.
Pius VI., widersetzt sich den Eingriffen Jos. II. 52. und Barruel II. 309. ff. dem Emser Congreß 285. und bringt zwei seiner Stifter zur Besinnung zurück 286. 287.
Pius VII., übte von Anfang mit Konsens der weltlichen Gewalt, die höchste päpstliche in Frankreich aus 177. die Art mit welcher es der h. Vater that verdient in Barruel II. 161. gelesen zu werden. Der größre Theil der Bischöfe gehorchte und entsagte also den gallikanischen Freiheiten. Zwar ward dies Betragen des Papstes noch vor Kurzem in einer franz. Schrift (übersetzt in den europ. Annalen 1815). scharf beurtheilt von einem wo nicht jansenistisch, doch portroyalischgesinnten Gallikaner, aber von dem ebenfalls nicht ultramontanischen Barruel vollkommen gerettet v. 158. II. Th. bis ans Ende.
Als aber Napoleon sich Zusätze zum ersten Concordat erlaubte, so vertheidigte Pius VII. seine u. der K. Rechte standhaft 138. 139. 207. 289. 290. u. verdiente selbst v. Protestanten bewundert u. erhoben zu werden 349. 350. vorher 290 Er ist der Einzige des XIX. Jh. 287. 288.
Placitum ecclesiasticum vertheidigt 86.
Placitum politicum neu 118. gefährlich, ebend. nur so weit erlaubt als das jus cavendi, ebend. Mißbrauch in Deutschland 146. gemäßigter in Frankreich unter Napoleon 150.

Plank, ein berühmter Prot., erkennt die Nothwendigkeit eines Concordats 4. die Unabhängigkeit der K. 97. 117. gelobt 299. lobt er Greg. VII. und die päpstliche Theokratie 334.
Polikrates Sache, nicht wider den Primat II. 159.
Ποιμενειν heist regere 111 — 113. s. regieren.
Politik, Handbuch der, scharf beurtheilt 8. ohne christl. Moral schamlos 347. Ach daß doch einmal die Welt darüber die Augen öffnete. Dies der Wunsch aller Guten!
Polizeianstalt, ist die Kirche nicht 289.
Polydor Vergilius, von der Diöceseinrichtung 28.
Polykarp II., für Kg. 71. 72. für den Pr. 158.
Polus, Kardinal, ein aufgeklärter Vertheidiger des Primats 232.
Pontoppitan, Prot. will einen Papst 312.
Porphyrius, der Philosoph III. erkennt sogar den Petrus als Fürsten u Herrn der Apostel 261.
Possevin, den Eberhard unter die vielen rastlosen thätigen, klugen, gelehrten und schein-(sey dem Prot. verziehen) heiligen Vertheidiger des Papstthums aus der Gesellschaft Jesu zählt, für den Pr 249.
Potestatis plenitudo, ein P. 229. 238. 242. 263. 277.
Prätorius Prot., beweiset das höchste Alterthum des Primats 317.
Pragmatische Sanction, die erste, beweiset die Kg. 149. die zweite scheiterte, ebend. der neuesten fehlt die rechtliche Sanction nach kath. Grundsätzen 148. 149.
Preuschen, prot. Staatsmann, für Kg. 94.
Priester, Marheinecke wünscht daß es auch prot. Prediger wären 97. und ein kath. Geistlicher will lieber die geistlichen Sittenlehrer genannt wissen 141!
Priesterschaft, der Juden und Heiden war unabhängig 109. 110. und die Priesterschaft der Christen soll unter der Polizei stehen? etwa weil sie kein Vieh, sondern dem Höchsten den Heiligsten opfert, in seinem Namen Sünden ver-

giebt, oder behält? O Schande des aufgeklärten Jahrhunderts!
Primat, des röm. Bischofs, ist göttlichen Ursprungs 158. 163. 169. 171. 172. 173. 184. 192. 196. 207. 217. 219. 224. 225. 226. 229. 233. 264. 319. 322. 324. 339. 358. 359.
er gehört zum Wesentlichen des Katholicismus 343. 345.
seine Nothwendigkeit anerkannt 310. 312 — 314. 317. 320. 321. 324. 328. 339.
sein Nutzen 320. 327. 328. 330. 332. 336.
sein Alterthum 259 — 260. 277. 301. 313. 315. 317. 318. 328. 329. 331. 335. 338.
für ihn streitet eine apostolische ununterbrochene Tradition vom I. Jh, 157. 158. 180. II., 158. 159. 181. 182. 183. 312. 313. 317. III., 15 16. 159 — 161. 183 — 189. 216. 317. IV., 16 — 19. 24. 161. 189 — 201. V., 26. 32. 161. 162. 177. 202 — 211. VI., 33. 90. 126. 127. 162. 211 — 215. VII., 162. 163. 215. 216. 355. VIII., 37. 38. 40 — 46. 127. 163. 217 — 220. 344. 355. IX., 49. 164. 220. 221. 355. X., 164. 222. 355. XI., 165. 223. 355. XII., 105. 165. 178. 224. 355. XIII., 166. 224. 356. XIV., 126. 167. 225. 356. XV., 168 — 170. 178. 226 — 230. 356. XVI., 149. 170. 230 — 241. 356. XVII, 126. 171 — 174. 177. 178. 241 — 262. XVIII., 4. 52. 103. 114. 125 — 128. 174 — 178. 262 — 287. 357. XIX., 4. 5. 8. 10. 11. 177. 178. 287 — 298.
Kann eine Glaubenslehre eine vollständigere Tradition aufweisen? Hiebei ward der Primat anerkannt, nicht nur von Kirchenlehrern sondern auch von Kaisern s. dies Wort u. Königen 162. 163. 165. 212. 217 218. 223 235. 315. 325. 327. 344. 355.
Politikern, Staatsmännern, Rechtsge-

lehrten 228. 229. 233. 236. 238. 240. 241. 250. 291. 296. 318. 328. 356. 359.
selbst von Feinden des Primats und Vertheidigern der Fürstenrechte 105. 228. 233. 234. 257. 292. 313. 327.
den gallik. Freiheiten ergebnen 256. 258 — 264.
von Protestanten, wo nicht anerkannt, doch begünstigt, und mittelbar bezeuget 59. 60. 288. 290. 292. 307. 308. 309. 310 318. 320. 321. 328. 332. 333. 341. 345. 347. 349
das Conversationslexikon nimmt beinahe von Wort zu Wort Voigts Lob Greg. VII. auf 351.
Nicht nur von einzelnen Kirchen verschiedener Welttheile, als der asiatischen, afrikanischen, ägyptischen, bulgarischen, deutschen, englischen, gallikanischen, sondern von der ganzen katholischen Welt durch die allgemeine Annahme der Bulle Unigenitus 265 277.
Processionen, Recht des Staats 120.
Prosper, ein h. Dichter des V Jh., f. d. Pr. 209.
Protestanten, Veränderung in ihrer religiösen Denkungsart 130. für Kg. u. Papst, s. Kg. und Primat
Neigung zum Katholicismus 44. doch davon zeugte noch vor Kurzem das Conversationslexikon hinlänglich
beschämen in vielen Stücken Katholiken, besonders Dr. H. 4. 37. 97. 115. 117. u. s. w. sind aber leider inconsequent 153. 308.
Protestantische Fürsten, eben so an die alten Concordate gehalten, wie die katholischen 10.
Pütter, Urtheil von den Capitularien 41. von der Wahlfreiheit 49.
Pui, Bischof von, vertheidigt die Unabhängigkeit der Kirche 77.

Puffendorf, Vorläufer des Collegialsystems 92. erkennt der Kirche Unabhängigkeit u. spricht anders von ihrer Ausbreitung als Dr. H., ebend. ist f. die monarchische Regierung derselben 317.

Q.

Quatuor, propositiones Eccl. gallicanae sind nicht wider den Jurisdictionsprimat 172. Dies zeigt ihre kurze Geschichte 253 — 256. Napoleon konnte ihnen keine verbindende Kraft geben 295. Wenn man dem Verfasser des Aufsatzes: »Der Papst und die Jesuiten im XII. St. der europ. Annalen, glauben darf, sieht man jetzt diese Propositionen als eine unwesentliche, von allen andern Kirchen verworfene Nationalmeinung an und handelt öffentlich dagegen, wie viele Bischöfe schon im XVIII. Jahrh., 270.

R.

Ratherius X. Jh., für den Pr. 222.
Rautenstrauch, keine wichtige Autorität 283.
Rechberger, hält die K. f. unabhängig 89. giebt ihr die Verwaltung des Kirchenguts 124. dem Papst den Jurisdictionsprimat 358.
Rechte des Primats von Nichtultramontanisten angegeben 114. 201. 225. 279. 280. 281.
Recurs nach Rom 158. 161. 210. 217. 220. 300. 301. 336.
Reformation, Ursachen und Folgen 99.
Reformation des Priesterstands, Schrift über das Bedürfniß der, ist kein ächter Katholik 139 — 142. auch der Rec. in der Batzischen Zeitschr. IV. B. urtheilt. »Die ganze Tendenz der Schrift gehe auf Deismus, folglich, Priester der Natur zu bilden« etwa auch die Göttin der Vernunft, wie in Paris, auf den Altar zu stellen? Solche Reformatoren beweisen doch wohl nichts gegen Kg. und Pr. 142.

Regieren, kömmt der K. im eigentl. Verstande zu, wenigstens ist dies ein allgem. Ausdruck aller Zeiten nach Actor XX. 28. Man sehe 13. 15. 16. 72. 73. 78. 80 — 82. 88. 89. 96. 98. 100. 110. 112. 113. 116. 117. 145. 147. 158. 165. 171. 178. 197. 198. 207. 208. 218. 219. 224 — 226. 228. 233. 239. 240. 259. 261. 272. 273. 277. 291. 293. 309. 311. 315. 322.

Rheinischer Bund, konnte d. Concordate nicht tilgen 7. ff.

Reich, d. K. ist das Reich Christi 73. 78. 88. 147. 151.

Reichstag, der letzte, erkannte noch den Pr. 299.

Reinhard, der berühmte prot. Prediger erkennt, daß Petrus Math 16. die höchste Kg. erhielt 328.

Reuchlin, unser große deutsche Mann, blieb Katholik 229. und eben deswegen den kath. Grundsätzen vom Pr. treu, ebend. 230.

Richard, K. v. England, nachahmungswürdiges Wort vom apost. Stuhl 355.

Richerius, widerruft 257.

Rieger, für die Unabhängigkeit der K. 87. 88. achtet den Status in Statu nicht 109. erkennt gesetzgebende Gewalt, als dem P. wesentlich 114.

Römisch, warum wird dies Wort, der kath. K. beigesetzt 294. Kirche. Ihre Vorzüge 158. 161. 165. 184. 187. 189. 194. 198. u. s. w.

Rom, groß als Sitz des Papstes 209. 210. 357.
erhalten durch den Papst 59. 328.
dringt immer auf Allgemeinheit oder Katholicität 331.
und blieb immer katholisch, ebend. 332.

Roscoe, ein vortreffl. englischer Gelehrter, erkennt die Verdienste der Päpste um Künste u. Wissenschaften 337. in der langen Dauer des Papstthums etwas Höheres, ebend. des Papstes Hohheit 338. Seine Biographien Leo X. und s. Vaters sind herrliche Werke 339.

Rothe, ein gelehrter Däne, hat ganz andre Ansichten von der Ausbreitung des Christenthums als Dr. H. s. 57 — 67. nach ihm ward Rom der Sitz des Papstes zum Heil der Welt 59.

das Christenthum ein blos göttliches Werk. 66. 67.
Rupertus, der gelehrteste Abt des XII. Jh, sieht den P. als allg. Haupt und Richter der K. an 224.
Rupp, dem ich viel verdanke, beweiset die Kg. 113. und bezeuget die allgemeine Annahme der Bulle Unigenitus. 265. Er war wenigstens ein ehrlicher und sehr fleißiger Mann. Seine vielen Schüler werden mir danken ihn genannt zu haben.

S.

Sabonde, ein großer Gelehrter XV. beweiset die Kg. und die höchste des P. 356.
Sadolet, Kardinal, ein eben so geschmackvoller Humanist als guter Theologe, eben so geschätzt von Erasm als Melanchthon und doch für den Primat 232.
Sakripante für den Pr. 249.
Salesius, dieser apostolische Bischof des XVI. Jh., predigt und schreibt f. den Pr. 251.
Sambuga, würdig von Sailer als würdiger Lehrer königlicher Kinder dargestellt zu werden, ladet die Prot. ein zum allgemeinen Hirten zurück zu kehren 294. theilt etwas aus der Geschichte Jos. II. mit 52.
Sappel, vertheidigt den Pr. wider Febron gründlich. Zeugnisse aus ihm 183. 195 — 198. 200.
Sardica, Conc. zu, nicht Urheber der Appellat. nach Rom 348. vergl. mit 161. 193.
Sarpi, wo möglich, gerettet 242 — 249. erkennt doch eine unabhängige Kirchengewalt, und im P. eine größere als Dr. H. 242.
Saurin, Bischof von Strasburg, legt ein öffentliches Bekenntniß vom Pr. ab 291.
Sauter, der erste Widerleger des Dr. H. seines Landsmanns, gelobt von den Göttingern 6. erkennt die Nothwendigkeit eines Concordats 9. bezeu-

get bischöfliche Anstellung ohne Kaiser 28. rettet die Ehre der von Dr. H. verachteten Gelehrten 74. vertheidigt die Kg. 88. 114. wozu auch das Besetzungsrecht gehört 88. endlich auch den Pr. 279.
Schelestrate, für den Pr. 249.
Schenkl, für den Placet Eccl. 36.
Schlettwein, ein Prot. giebt die Verwalt. des Kirchenguts der K. 142.
Schmidt, der Geschichtschreiber der Deutschen von d. Capitularien 40. 41. von der bestandenen Harmonie zwischen Staat und K. 101. vom anerkannten Pr. 49.
Schmidt, der Kanonist u. Weihbischof hätte von Dr. H. nicht als unbedeutend ungenannt bleiben sollen 79. denn er ist ein unpartheiischer Vertheidiger der Kg. 78. 79. und ihrer Unabhängigkeit 80. ohne den Statum in Statu anzunehmen 109. daß er kein Ultramontaner war, zeuget s. J. C. institutiones.
Schmitz, beweiset die Kg. 113. kurze Notiz v. ihm 82.
Schnaubert, ein leidenschaftlicher Feind des Katholicism, weiß aber besser, was der ächte vom P. lehrt 327.
Schrodt, ein Prot. f. Kg. 95. eben so Schuderof 96.
Schutzrecht, nur dies nebst dem J. cavendi steht dem Staate zu 99. 128. 144. 152.
Schwarzbart, gründlicher Vertheidiger der Kg. 21. 51. 52.
Schwarzhueber, gründlicher Theologe für Kg. 82.
Sekte, eine neue in Deutschland, von der Gregoire nichts wußte 135. Mehr davon im Jason l. c.
Senkenberg, von, der berühmte Reichshofrath, giebt von der Nothwendigkeit des Pr. das schönste und von der Mäßigung der röm. Primaten ein doch wohl nicht erkauftes Zeugniß 319.
Sepulveda, vom Nicäischen Concil zum Besten des Pr. 235.
Sfondrati, für den Pr. 149.
Siegfried von Mainz XI., erkennt den Pr. 165.

Sokrates, Geschichtschreiber f. d. Pr. 208. V.
Sorbonne XVI., erkennt durch ein feierliches Dekret den P. als rechtmäßige Obrigkeit der K. 171. eben so im XVII., ebend.
Sozomenus V., f. d. Pr. 208.
Staat, auch die K. ist einer 90. 109. 143. der K. mehr schuldig, als diese jenem 76. eher in der k. Kirche als diese, selbst im größten 110. 120. 144.
Staaten, die neuen, haben gegen die alte, immer die nämliche Kirche, keine neue Rechte 147. 148.
Staatsgewalt, durch den Gottmenschen eingeschränkt, darf sich im Christenthum nicht weiter ausdehnen 147.
Staatskirche, ist nicht katholisch 117.
Staatsrechte gegen die K., das Schutzrecht u. J. cavendi 96. 99. 110. 119. 120. 122. 128. 144. 146. 152. andre als diese verletzen Gewissensfreiheit 122.
Staatsveränderung, giebt kein neues Recht gegen die Kirche 7. 9. 10. 299.
Staatszweck, spricht nicht wider Kg. 151.
Stäudlin, ein Prot. lobt die K. K. daß sie sich den Papst nicht nehmen ließen 5.
Stark, vor kurzem noch Oberhofprediger zu Darmstadt. Wenn er V. des Triumphs der Philosophie, und von Theoduls Gastmahl ist, wie es beinahe keinem Zweifel unterliegt, o! so weiß man nicht, was man denken soll, denn er findet in dem ersten Werke als Wegbereitung zu jenem Triumphe des Philosophismus Luthers geäußerte jakobinische Kraftstellen wider Fürsten, Päpste und Concilien I. 52—54. II. 3.
Die Beförderung desselben in der Herabwürdigung der Geistlichkeit 120. ff. 161. 188. 347. ff. in der Aufwärmung der Klagen von Uneinigkeit inter S. et J. 368. in d. Vertilgung der Orden, besonders der Gesellschaft Jesu

als einer der Hauptstützen des röm. Stuhls 407. ff. 415. 446. 463. Den wirklichen Triumph in Deutschland durch die Neuerungen Josephs II. 128. ff. endlich durch dem Emser Congreß 187. ff. Einige seiner Aeußerungen oder doch solcher, die er gutheiset gaben wir 281. 285. Hier stehn nur noch diese aus dem II. B. 140. »Keine Despotie kann drückender seyn, als wo die höchste Gewalt im Staat auch die höchste Gewalt in der Kirche an sich reiset.« Die schöne aber zu große Stelle über Josephs Hofbischöfe, muß man bei ihm selbst lesen s. 153. die von ihm angeführten Zeugnisse für den P. und Pr. gaben wir 292. Stattler gründlich gelehrter Zeuge der Kg. 80.

Status in Statu, nur noch von Dr. H. für wichtig gehalten 100. 109. 110. 151.

Stephanus von Larissa f. d. P. im VI. 215. im VIII. der h Steph. Auxentius mit 300 Mönchen standhafte Verfechter seiner Rechte bei den Concilien 219. daß auch der h. König Stephanus von Ungarn hieher gehört, beweiset der Titel: der apostolische König.

Stollberg, Graf von, hat zwar schon durch seine Geschichte der Religion Jesu und die 2 Schriften des h. Augustins bewiesen, daß er aus Ueberzeugung zur röm. K. überging; 346. aber er fährt noch immer fort dies über einzelne Lehren derselben außer Zweifel zu setzen. Dies geschah im X. Th. jenes Werkes, durch eine, auch besonders gedruckte Abhandlung, uber den Vorrang des Ap. Petrus und seiner Nachfolger. Hamb. 1815. Eine fortlaufende vollständige Aufzählung und Erklärung der hieher Bezug habenden Stellen des N. T. beweiset das erste, »eine Reihe unläugbarer, u. weltkündiger Thatsachen der ersten 600. Jahre, die wesentlichen Rechte der andern.« Vorzüglich gut ist der Auszug aus den Briefen des

großen Gregorius gelungen, den ich nicht machen konnte, da ich sie erst erhielt, als ich sie nicht mehr benutzen konnte. Wie konnte man doch 1816 die Frage aufwerfen, ob ein Mensch bei und nach einem Religionswechsel seine gesunde Vernunft habe und behalte; da man 1815 sich überzeugen konnte, sie spreche so vernehmlich in Stollberg und in wie vielen andern?

Storr, läßt Jesus ein Reich stiften 69.

Studien, theologische, stehen unter der Leitung der Kirche 121.

Suarez, eben so geschätzt von Grotius als von Bossuet s. den Pr. 178.

Sugerius, ein gallik. Staatsmann und doch Ultramontaner 356.

Symachus, des P. Geschichte VI., zeuget nicht wider den Pr. 211.

Szembeck, polnischer Primas, vertheidigt d. Pr. 357.

T.

Tabaraux, Urtheil von Beaufort 134. beweiset die gallikanischen Vorzüge nicht hinlänglich 343.

Tarasius, Patriarch, wendet sich nach Rom 217.

Tarragona, Conc. s. d. Pr. 162.

Teller, Prot. s. Kg. 95.

Territorialsystem, beurtheilt 151.

Tertullian II., s. d. Pr. 183. 317. 335. s. Kg. 16.

Teutberga X., appelliert nach Rom 355.

Theodoret V., s. d. Pr. 161. 205. 207.

Theodorich VI., erkennt den Pr. 162. 212.

Theodorus Studita, s. d. Pr. 221.

Theodos. II., erkennt ebenfalls die Kg. 26.

Theodosius, der Große, verdient diesen Namer 25. unterwirft sich der Kg. 24. schätzt Bischöfe, die sie behaupten 25. erkennt den Pr. 199.

Theoduls Gastmahl, s. d. Pr. 292. daß die vierte Ausgabe viele schöne und wichtige Zusätze erhalten habe, kann ich aus Vergleichung mit der dritten bezeugen. Benzels Jason kömmt darin

noch schlechter weg als bei mir. »Verspottet, heist es, hat er, die er gekennt, und entweihet alles Heilige, Fromme und Gläubige der Menschheit, und durch eine schale, nicht einmal geistvolle Vernünfteley vergiftet.« Auch f. d. P. kommen neue Stellen vor.
Theokratie, ist die Kirche 147. 359.
Theologische Studien, stehen unter d. Leitung d. K. 121.
Theophilus II., f. d. Pr. des h. Petrus 158.
Theophylakt VII., f. eben denselben 355.
Thiess, ein Prot für d. Unabhängigkeit d. K. 96.
Thomas von Aquin XIII., f. d. Pr. 167. 224. 227.
Thomassin, seine Urkirche 20. von der Diöcesaneinrichtung 30. f. Kg. 33. behauptet die Wahlfreiheit der ersten 10 Jahrhunderte 128. den Pr. 126. 178. 186. 260.
Tournely, für gemäßigtmonarchische Regierung der K. 78. aber einen wahren Jurisdictionsprimat 200. 203—207. Zeugnisse aus ihm 182—199.
Tradition, von Karl dem Großen, als Grundregel anerkannt 42.
f. Kg. s. dies Wort, wie bei Pr. jene f. diesen
Tridentinum, übersetzt Ποιμενειν durch regere 112. erhält und befestigt den Pr. 171. 236. ist in d. Regel überall angenommen, ebend. und Hauptquelle des Katholicismus, dessen vollkommenstes System 237.
Triumphus XIV., f. d. Pr. 167.
Turrianus, f. eben denselben 240.

U.

Unabhängigkeit der K. 13 — 15. 70. 73. 76. 77. 82. 86 — 91. 93. 96. 98. 110. 128. 138. 144. 146. 151. 291. 356.
Unfehlbarkeit d. K., ist Grundlehre d. kath. K. 132. 133. des P. sollte wenigstens einem Katholiken nicht zum Spottnamen dienen 302. da sie nicht ohne wichtige Zeugnisse ist 162. 173. 206. 211. 215. 222. 263. u. a. aus

denen sie gefolgert werden kann, dann solche, die ich, als nicht nothwendig hieher gehörend, überging 302. Sogar Protestanten schrieben f. sie 308. 317. 330. 339. 342.
Unigenitus, Bulle, das sprechenste Zeugniß f. den Jurisdictionsprimat, allgemein angenommen 265. 270. 277. 358.
Universitäten, f. d. Pr. 168. 251. 267. Einfluß der Päpste auf sie gut 221.
Urchristenthum, wie lang es dauerte 17. 18. 20. nicht nach D. H. organisirt 11 — 16. 27. 80. 93. 117.
Utrecht, selbst von Febron für scismatisch erkannt 275. und diese durfte ein katholischer geistlicher Kanonist, Dr. H. zur Nachahmung vorschlagen 274. 299? o tempora, o mores!

V.

Valens, ne nominetur in vobis 23.
Valentinian IV., erkennt die Kg. 23. sie und den Pr. 24. 200.
Valentinian der III., im V., f. d. Pr. 205.
Van Espen, wider Dr. H. 33. 34. 126. 128. f. d. Pr. 126. 173.
Vargas u. Vasquetz, f. d. Pr. 178. 240. 249.
Vater, ein Prot. f. einen Pr. 349 lobt Pius VII., ebd.
Vekus, Patriarch XIII., empfiehlt den Griechen zur Rückkehr nach Rom 167.
Vergerius, ist kein würdiger Zeuge wider d. Pr. 257.
Verträge zwischen Nationen, haben die Gesetze der Privatverträge zu befolgen 8. verlieren ihre Kraft nicht 9
Vigerius, eben so wenig, ebend.
Villers, erkennt den guten Einfluß des P. auf Universitaten 221.
Vincenz, von Beriu V., ein wichtiger Zeuge für den Pr. 162. 209.
Vitalis, in ebendemselben Jh., noch wichtiger 207.

Vives, dessen Verdienste um die Moral, als groß, Stäudlin anpreiset, die um die Aufklärung überhaupt schon Morus u. Erasmus anerkannten (s. des letzten Briefe von 1519). dieser schreibt nun die Ausbreitung des Christenthums nicht wie Dr. H. dem guten Willen der Grossen, sondern Gott zu 67. unterwirft seine Schrift nicht der Polizei-Direktion, sondern seiner geistlichen Obrigkeit, dem P. 240.
Vocatio gentium, der V. de vocat. g. erkennt Rom groß d. d. Pr. 209.
Voigt, Prot. der neueste Retter Greg. VII. 351.
Volk, hatte nie ein allgem. Recht Bischofwahlen zu entscheiden 11.

W.

Wahlfreiheit der Bischöfe, in den 10 ersten Jh. 128. von Brauer anerkannt 152.
Wallfried VII., erkennt den Pr. 216.
Wallfahrten, Rechte des Staates dabei 120.
Walleburg, Bischöfe schätzen das von Dr. H. verachtete Glaubensbekenntniß wie d. Pr. 249.
Wanner, vereitelt den Statum in Statu 110. u. setzt das Placet ecclesiae dem des Staats entgegen 86.
Welker, ein Prot. erkennt eine Theokratie u. einen Statthalter Gottes 339.
Welleslei, erkennt blos das J. cavendi 99.
Werkmeister, wessen Religion er sey, sagen uns Protestanten 129. und hätten sie Unrecht, wenn, wie versichert wird, er der V. der Schrift s. 129. Blaus Panegyrist 133. wenn er Freikirch ist 132.
Wessenbergs Fenelon, fehlt die Krone 174. von seinen Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche, konnt ich nichts mehr kritisch reden, da sie mir zu spät in die Hände kamen. Mit Vergnügen las ich Manches in denselben, aber auch die Kritik in Felders Litteraturz. vorigen

L

Jahrs Mai bis Juli u. in den Bemerkungen zu der Schrift: Ideen — Germanien 1815.
Wicelius, hatte u. behielt seine Vernunft vor u. nach seinem Uebergang zur k. Kirche 259. Er ward kein Ultramontaner (Conring hätte seine Via regia nicht herausgegeben) aber er sah ein, daß der Jurisdictionsprimat göttl. Ursprungs sey 240.
Wiese, Prot. f Kg. 94.
Wilfried VIII, f. Pr. 217.
Wilhelm von Poitiers und
Wilhelm der Eroberer, erkennen den Pr. 223.
Windischmann, erkennt Pius den VII. als den Ausgezeichneten seines Zeitalters, als den Petrus in den Ketten 287.
Wissenschaften, verdanken d. Päpsten sehr viel 336. 337.
Wolf, der Philosoph, ist für Kg. 95. sieht in ihr keinen Statum in Statu 109.
Wolters, der Engländer, hält die k. Geistlichkeit für weniger kriegend. -Warum s. 99. verbessert 336. Würde in Deutschland er sie noch so finden?
Würtenberg, sah das Concordat für nothwendig an 4.

X.

Einer für 100! Xaverius. Er erfüllt der erste seiner Gesellschaft das Gelübde sich vom Oberhaupte der Kirche in Religionsgeschaften schikken zu lassen, wohin es dasselbe für gut fände und gewinnt der römischen Kirche mehr geistliche Unterthanen als Luther ihr entriß. Er ging nach Indien als papstlicher Legat, that zwar nichts ohne Einverständniß mit dem Bischof, übte aber auch, wenn es die Noth erforderte, die höchste Strafgewalt aus. Der Wunsch eines Protestanten: Utinam noster esses, ist bekannt.

Y.

Yves, von Chartres XI., nennt es ketzerisch, wenn man sich den Dekreten des apostolischen Stuhls widersetzt.

Z.

Zaccaria, einer der gelehrtesten Widerleger des Febronius 278. rettet die Ehre Justinians 35. und die Kg. durch mehrere Zeugnisse 37. entkräftet den Status in Statu 110. und bleibt einer der gelehrtesten italiänischen Verfechter des Primats in s. Antifebronius und Antifebr. Vindicatus 270.

Zachariä, ein Prot. Sein Urtheil vom Reichsabschied 1803. ist der K. u. d P. günstig 148.

Zallinger, nach dem Tod gelobt, zeuget von dem Bestreben der Deutschen die Harmonie mit der K. zu erhalten 103. (Schon 1715 gab ein deutscher Jesuit über diese Harmonie zu Augsburg eine Abhandlung heraus, in welcher er sie als von den Zeiten Pipins bis auf seine existierend durch viele Beispiele darthut) auch über den Status in Statu beruhigt Zallinger 110. wie

Zallwein, ebend. der ihn bei Heiden, wie den bürgerlichen in bürgerlichen Gesellschaften findet. Aber auch unter die unpartheiischen Vertheidiger des Pr. verdiente dieser Kanonist gezählt zu werden 114.

Zapf, ein Prot. muß leiden, weil er dem Papste P. VI. so viel Rühmliches nachsagt 322.

Zehnden, kein Geschenk des Staats sondern der Kirche Eigenthum 124.

Zeiler, ein Prot. bekennt das Alterthum des Pr. 317.

Zeno, der Kaiser V., verlangt Dispensation vom Papst 207.

Zeugen, ungenannte für den Pr. 235. 293. (2.) 295. 296. 300. 302. Protest. für den Papst 320. 325. 326. 332. 346.

Zöllner, ein Prot. für Kg. 95.

Zwingli sogar, beneidet den Papst nicht um s. Pr. 309.

Zum Schlusse.

Ein wahrhaft nöthiges Wort und zur rechten Zeit.

Deutsche Welt thu doch um Gottes und deines eignen, noch so wenig gesicherten, Heils willen die Augen auf und laß deine erste vorzüglichste Sorge die Herstellung des Heiligthums seyn, wenn anders dir Jesus Christus noch werth, noch Gott ist, folglich die Kirchengewalt, als etwas Göttliches deiner Beachtung und Sorgfalt, und der Statthalter Gottes deiner Ehrfurcht und deines Gehorsams würdig ist. Diese mit dem Stellvertreter Christi zu bewirkende Herstellung, die allen deutschen Staaten gemein seyn soll, kann und muß allen andern Congreßgeschäften vorgehen, eben deswegen, weil sie das Geistliche, das Himmlische, das Ewige betrifft. Dann vertheile deine Länder und Ländchen und organisiere sie, wie es Recht, Billigkeit und das Wohl der Nation fodern, damit das so lange geplagte, noch immer nicht beruhigte Volk, einmal wisse, wie es daran ist, und wenigstens eine bessere Zukunft hoffen könne.

Heiliger Geist erleuchte unsre Fürsten und ihre Räthe.

Geschrieben am Vorabend
des Pfingstfestes,
1816.

Der Verfasser dieses Buchs las vor zwei Jahren in einer Zeitschrift [1]) das Lob, daß eine damals gedruckte Piéce [2]), welche den Souverainen beinahe alle Kirchengewalt zuschrieb, »Alles aus gut katholischen Lehrern alter und neuer Zeit, als mit dem ächten Katholicismus ganz zusammenhängende Lehre nachgewiesen habe;« nd er entschloß sich die Wahrheit dieses Satzes unpartheiisch zu untersuchen, folglich sich mit den Urtheilen aller christlichen Jahrhunderte bekannt zu machen. Daraus entstand zwar unmittelbar die volle Ueberzeugung von der Falschheit jenes Lobs und eine gründliche Widerlegung der gelobten Schrift, in wie weit sie die Gewalt der Kirche und ihres Hauptes betrifft, aber auch eine so reichhaltige Sammlung von Zeugnissen über diese beiden Gegenstände, daß man sie schwerlich vollständiger und bis auf das jetzige Jahr fortgesetzt in irgend einem Werke beisammen antreffen wird.

---

1) Süddeutsche Miszellen, 1812 No. 23.

2) An die Souveraine der rheinischen Konföderation über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe, und eine bischöfliche Einrichtung nach Gutfinden zu geben. Ein patriotisches Wort zur rechten Zeit, von Dr. H. einem katholisch-geistlichen Kanonisten. Karlsruhe 1812.

Auch bot sich ihm eine große Menge protestantischer Bekenntnisse in beiden Rücksichten dar, welche unsere k. k. Neuerer beschämen, und so, vielleicht mehr sogar als katholische Beweise, auf bessere Gedanken bringen könnten. Diese neuern k. k. Gegner der Kirchengewalt durften nicht übergangen; wenigstens mußte ihre Katholizität geprüft, und so der Werth ihrer Abweichungen gewürdigt werden. Auch dieß geschah.

So kam ein Werk zu Stande, welches als Würdigung mancher k. k. Aufklärer, und als Widerlegung eines aus ihrer Mitte interessant für unsere Zeit ist, aber als Supplement und Fortsetzung der von andern bisher gesammelten, sowohl katholischen als protestantischen, Zeugnisse über zwei Hauptstücke der Theologie, des geistlichen Rechtes und der Kirchengeschichte auch für die Zukunft nützlich bleiben wird.

Mehrere literarische Notizen über nicht genug gekannte, oder, wenigstens von einer Seite, verkannte Männer machen es interessant und nützlich für Heute und Morgen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die Schrift des Hauptgegners der Kirchengewalt, des Dr. H.

Ehe ich zu meiner im Titel mir gegebenen Aufgabe selbst schreite, erlaube man mir einige kürzere Bemerkungen über andere Punkte des Miszellenlobes voraus zu schicken.

Erstes Kapitel.

Die Schrift des Dr. H. ist §. 1. weder ein Wort zur rechten Zeit,

Ein wirklich patriotisches Wort zu seiner Zeit, sollte die Schrift an die Souveraine des Rheinbundes seyn! Viele ehrwürdige Männer behaupteten vielmehr, daß der Verfasser keine unschicklichere Zeit hätte wählen können. Gewiß zu solchen Schritten, die jene Schrift anräth, gehören ganz ruhige Zeiten, wo jeder Theil, den die Sache betrifft, ohne Schein im Trüben fischen oder ungroßmüthig die Lage des andern benutzen zu wollen, wirken kann. Als man Konkordate mit dem römischen Stuhl machte, war der Pabst noch ein mächtiger weltlicher Regent, noch furchtbar wegen seiner anerkannten geistlichen Gewalt. Er gab also freiwillig, obschon nicht freigebig, Manches nach; die deutsche Nation Vieles freigebig, aber auch freiwillig, zu. Nun da

der Pabst so Vieles schon in beiden Rücksichten verloren hat, soll man ihm, ohne auch nur einen gürlichen Weg einzuschlagen das Wenige noch entreißen. Dazu will man Fürsten reizen, unter welchen nicht mehr, wie damals, viele deutsche Fürstbischöffe sind, die theils mit Recht, theils wenigstens mit einem Schein des Rechtes zurückfodern konnten, was die Curia romana an sich gezogen hatte. Nun haben wir beinahe keine Bischöffe mehr, welche auf der einen Seite für ihre Rechte sorgen, auf der andern ihrer Pflichten gegen den Pabst eingedenk, diesem die seinigen zu lassen, dem Fürsten, gewiß unpartheiischer, als wenige weltliche, und noch wenigere geistliche, von ihnen ganz abhängige, Räthe, rathen könnten. Dazu sollten zur rechten Zeit katholische geistliche Kanonisten protestantische Fürsten sogar reizen, welche, weit entfernt in neuern Zeiten in dem Pabste noch einen Antichrist zu sehen, in ihm vielmehr das rechtliche Oberhaupt der deutschen Kirche und ihrer Bischöffe anerkennen? Oder warum wandte sich der Karlsruher Hof in dem Wiehrlischen Streite nach Rom, welches der Bischof von Speier sogar als eine Appellationem per Saltum, wider die Konkordate der deutschen Nation, ansah? (Jung Origines hist. Jur. Sacrorum. Heidelb. 1782.) Warum hat eben dieser Hof in seinem Konstitutionsedikte über die kirchliche Staatsverfassung §. 20. »das Nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit der Verwalter der katholischen Hierarchie dem Konkordat mit dem römischen Hofe vorbehalten, und sich dazu nach wie vor bereit erklärt?« Warum hat auch der König von Wurtemberg wegen eines solchen Konkordats Unterhandlungen mit Rom gepflogen? Hat ja doch sogar ein protestantischer geistlicher Kanonist die Beweisführung von der Nothwendigkeit einer Uebereinkunft mit dem Pabste in den jetzigen Angelegenheiten der katholischen deutschen Kirche für ein patriotisches Wort zur rechten Zeit gehalten und in seiner Schrift: Betrachtungen

über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der deutschen kathol. Kirche u. s. w. Hannover 1808. Vorschläge gemacht, die manche k. k. Kanonisten beschämen dürfen! Wie kann die Schrift eines solchen, welcher zum Gegentheil auffordert, jenen Namen verdienen?

Noch ein patriotisches Wort.

§. 2. Auch über das patriotische derselben ließe sich sehr Vieles zum ernsthaften Nachdenken für Fürsten und ihre Ministerien sagen Nur eins: Wenn Stäudlin in seiner kirchlichen Geographie, S. 111. vom Katholizismus bekennet, daß er (aller Stürme ungeachtet) noch in seiner alten Glorie dastehe, sich immer wieder erhebe, und sich seinen Pabst nicht habe nehmen lassen: so setzt sein Rezensent, der berühmte Geschichtschreiber der Schweitz, Müller hinzu: »Sich auch wohl nicht wird nehmen lassen. Wer die alte Verfassung (aber auch diese hatte ihren Pabst!) den Leuten auf eine Verdrußmachende Art aufzwingen will, wird so wenig der alten Kirche, als dem Staate dienen.« Müllers Werke XI. B. Noch stärker zeigt dieser eben so gründliche Staatsmann, als Schriftsteller, daß er solche Schriften nicht für wahrhaft patriotisch gehalten habe. B. IX. S. 173. heißt es: »Ueber die Diözesanrechte herrschen viele irrige Vorstellungen, welche als Privatmeinungen ihren Weg ungeahndet gehen, bis dieser sie vor die Augen eines Fürsten, oder Ministers bringt, welche sie für ihr System nützen. Man hat solche Sätze östreichischer und bairischer Kanonisten gegen die urkundlichsten Rechte citirt gesehen. — Die Frage von Befugniß und Einschränkung oder Tilgung eines Diözesanrechtes interessirt die ganze katholische Kirche, die Würde ihrer Freiheit. Die Antwort ist nicht schwer. Sie ist längst bestimmt in den Gesetzen der kathol. Kirche, nach welchen jene auf das Ewige und Innere zielende Macht, von der so viele Staaten ihre erste Aufklärung und Bildung haben, in denselben

unabhängig existirt, unterhalten, gemäß der Würde ihres Amtes aus einem Theil der Güter, deren Hervorbringung durch ihr Verdienst befördert ward, beschirmt, nicht beherrscht durch des Fürsten Gewalt, welchem sie auch nicht nützen kann, wenn sie offenbar Maschine in seiner Hand ist, zu verbessern blos durch sich, (daher die Ideen periodischer Konzilien), und wenn sie umgeändert werden müßte, gewiß nicht von Einem, sondern durch die Nation, durch Geist und Kraft, nicht mit Feuer und Schwerdt.« Doch einsichtsvolle Fürsten und mit der Litteratur selten ganz unbekannte Staatsmanner des protestantischen Deutschlands wissen, wie ihre Gelehrte, daß solche katholische Schriftsteller, welche in neuern Zeiten »die Fackel der Aufklärung ergriffen und das Joch (sie) druckender Unterwürfigkeit abschütteln (wollten) sich einen protestantischen Katholicismus machten, der eigentlich gar keiner mehr ist.« Ob Dr. H. auch zu dieser Klasse gehöre, wird am Ende dieser Schrift der Leser selbst leicht beurtheilen können.

Zweites Kapitel.

Sie ist nicht gründlich.

Der Freund unsres Doktors behauptet weiter, daß er den Hauptsatz seiner Schrift gründlich bewiesen habe. Der Rezensent der Göttinger gelehrten Anzeigen 10. St. 1813, denkt darüber nicht so günstig. Er sagt: »Unglücklicher Weise habe Dr H. sich zu Empfehlung und Rechtfertigung seines Mittels (die Kirchenangelegenheiten ohne Pabst und Konzilien in Ordnung zu bringen) lauter solcher Gründe bedient, über die man sich selbst, wenn man auch an seinem Mittel keinen Anstoß nimmt, nur gar zu stark versucht fühlen kann, mit ihm zu streiten, und auch nur gar zu leicht streiten kann.« — — Seinem Gegner von Freyburg giebt er das Lob, daß »er ihm durch Geist und Gelehrsamkeit oder doch durch

Bestimmtheit der Begriffe und ein reifes ernstes Urtheil merklich überlegen sey, und, indem er sich blos mit den verwirrten und höchst unkanonischen Begriffen des Kanonisten von Kirchengewalt und ihrem Verhältniß zu der Staatsgewalt abgebe, so zeige er ihm, daß seine Gründe mit dem von allen Partheien angenommenen Prinzipien in direktestem Widerspruch stehen.«

stößt vielmehr gegen Natur und Völkerrecht an.

Der Hauptbeweis wird §. 1. S. 5. so angegeben: »Mit der am 6. August 1806 erfolgten gänzlichen Auflösung des deutschen Reichsstaatsverbandes sind alle ehevorigen Reichsgesetze laut der Konföderationsakte 1806. Art. 2. für null und nichtig erklärt, folglich auch die Konkordate, Vergleiche und Verträge mit dem päbstlichen Stuhl gänzlich aufgehoben, und die konföderirten Fürsten mit allen Rechten der unbeschränkten Landeshoheit und Souverainität in die nämliche Lage versetzet worden, in der sich die ersten christlichen Regenten in den Urzeiten des Christenthums befanden.« Ich gebe zu, daß alle Reichsgesetze, welche das innere Weltliche des deutschen Staatskörpers, dessen Oberhaupt, die Abhängigkeit seiner Glieder von demselben und den Reichsgerichten, wie von dem Verband derselben untereinander in Krei-sen und dergleichen betrafen, für nicht mehr verbindend erklärt worden seye: Aber wie folgt nun daraus, daß auch die Kirchenverfassung Deutschlands, daß die Konkordate der deutschen Nation und Kirche mit dem päbstl. Stuhle aufgehoben wurden? Ist ja doch nur, wie der Verfasser sich ausdrückt, der deutsche Reichsstaatsverband aufgelöset worden. Die Nation blieb, die Kirche blieb. Nur das deutsche Reich hörte auf. Aber deswegen hörten selbst die Verträge dieses nun aufhörenden Reiches mit andern Staaten nicht auf. So blieb der westphälische Frieden, in welchem Schweden einen Theil Pommerns und andere Be-

§. 1.

sitzungen erhielt, für Deutschland verbindlich, obschon er in Rücksicht der deutschen Staatsverfassung keine Kraft mehr hat. Noch viel weniger konnte der Zweck der Bundesakte seyn, die Konkordaten der ganzen Nation und ihrer Kirche mit dem Pabste aufzuheben. Denn da ausdrücklich, wie der Verfasser selbst S. 5. gesteht, §. 62. des Deputationsschlusses von 1803 die Einrichtung des Ganzen (der deutschen Kirchenverfassung) auf eine Uebereinkunft mit dem Pabste ausgesetzt worden ist, so hätte, denke ich, doch das Gegentheil in dem rheinischen Bundesvertrag erklärt werden müssen. Aber wie konnte man dieß? wie konnten so feierliche Verträge der ganzen deutschen Nation und, wohlgemerkt, ihrer ganzen Kirche mit einer auswärtigen, in geistlicher Rücksicht als rechtmäßig anerkannten Macht und Obrigkeit einseitig aufgehoben werden?

Ist es doch wohl ein von den meisten Naturrechtslehrern als gewiß angenommener Satz, daß selbst bei Verträgen einzelner Menschen nichts einseitig wider sie geschehen dürfe, und daß Verträge der Nationen, wie jene der Einzelnen Menschen zu beurtheilen sind. (S. Jakob, Heidenreich, Höpfner u. a.) Ja, wenn man das vor Kurzem erschienene Handbuch der Politik als Kodex des Völkerrechtes aufnimmt, dann haben Nationen freilich nur so lange ihre Verträge untereinander zu halten, als es ihnen gut dünkt. Allein mit Recht giebt ein grau gewordener Deutscher in seinen Herzenserleichterungen über die Folgen der Aufklärung, »jenes Buch als ein Werk an, wozu die Hölle die Grundsätze geliefert, und welches die Verbrechen der Griechen und Römer der Christenheit als Muster anpreiset. Seit wann, fragt er, haben die Wörter Treue und Glauben unter zwei Völkern eine andere Bedeutung, als unter zwei Bürgern?» Das Gefährliche dieser Grundsätze wird noch auffallender, wenn man zugiebt, daß Untergebene (wofür sich damals, als die Konkordate geschlossen wurden, nicht

allein alle deutsche Kirchen und ihre Vorsteher, sondern auch die weltlichen Fürsten, in Rücksicht des Pabstes, in geistlichen Dingen anerkannten, und wofür sich wohl noch alle katholische Kirchenvorsteher und Fürsten Deutschlands halten werden, ja jene, kraft ihres Eides (veram obedientiam juro) halten müssen,) die mit ihrem Hirten und Oberhaupte feierlich eingegangene Verbindlichkeiten einseitig auflösen können. Wie verderblich mußte das Skandal wirken, wenn dieses selbst Lehrer der christlich-katholischen Kirche unternähmen, oder doch, daß es von der weltlichen Macht geschähe, die Haupturheber wären! Ja, gäben wir auch zu, daß eine ganze Nation aus höchst dringenden Ursachen so etwas thun könne: wie will man dieses Recht, nachdem sie in einige größere Haupttheile, wovon der eine, einer fremden Nation einverleibt, Theil nimmt an dem von ihrer Regierung mit dem römischen Stuhle eingegangenen Konkordate, ein andrer, von dem hier eigentlich die Rede, in so viele größere und kleinere Theile zerfällt; wie will man, sage ich, das Recht der ganzen Nation gegen eine auswärtige Macht jedem dieser einzelnen, auch kleinern, ja sehr kleinen Theile einräumen, da diese Macht an ihrer Theilung und ihren Schicksalen ganz unschuldig, etwas von ihren, ihr von der ganzen Nation zugesicherten, Rechten zu verlieren keinesweges verschuldet hat. Höpfner, der gründliche Civil- und Naturrechtslehrer, behauptet ja geradezu, «daß Völkerverträge ihre Gültigkeit nicht verlieren, wenn der Regent, oder die Regierungsform geändert wird, wenn nicht die Verbindlichkeit eines Vertrages auf eine gewisse Regierungsform eingeschränkt war. §. 220.» Dieß ist aber hier der Fall nicht. Der von D. H. citirte Sauter, der die Konkordate zwar auch in das endliche Schicksal des deutschen Reiches hineinzieht, erkennet doch die Nothwendigkeit eines neuen Konkordats an. §. 248 heißt es: »daß nun neue Konkordate mit dem römischen Stuhle zu machen sind, stimmen wohl Alle überein, welche wissen, daß nebst den natürlichen Rechten des

Primats, es noch andere Theile der Kirchenjurisdiktion gebe, welche, wenn man den gegenwärtigen Zustand der Kirche in Betrachtung zieht, das Ansehen des höchsten Bischofes nothwendig zu haben scheinen, daß sehr viel daran liege, daß man einmal eine feste und nach den Umständen bestimmte Form des äussern Kirchenregiments habe. Wie diese aber anders, als durch ein Konkordat, zu erhalten sey, sehe ich nicht ein.« Man sehe ihn auch über das patriotische Wort selbst (welche Schrift ihm zugeschrieben wird), wo er, S. 1 und 46, diese Nothwendigkeit erkennt, ja mit Nachdruck behauptet. Er zeigt daß sein Gegner selbst, wenn er consequent bleiben wolle, diese Nothwendigkeit zugeben müsse. Endlich schlägt er den Hauptbeweis desselben damit zu Boden, «daß mit dem deutschen Reiche, nicht auch die Rechte der deutschen Kirche, ihrer Bischöffe und ihrer Priester aufgehoben worden seyen.« Denn eben so wenig als die Rechte der deutschen Kirche und ihrer Vorsteher aufgehoben worden sind, eben so wenig diese Kirche selbst aufgehört hat zu seyn, was sie war, ohnerachtet sie von ihrem Umfang verlohren hat; eben so wenig hörten ihre Obliegenheiten gegen ihr rechtmäßiges Oberhaupt auf, eben so wenig wurden seine des höchsten Bischofes, wie der untergeordneten deutschen Bischöffe, Rechte, also eben so wenig die von der deutschen Kirche mit dem römischen Pabste eingegangenen Konkordaten aufgehoben. Den deutschen Kaiser und das heilige römische Gesammtreich binden sie freilich nicht mehr, weil sie nicht mehr sind: aber ihre katholischen Fursten, ja auch ihre protestantischen Fürsten, in wie weit sie in jene und die säkularisirten Bisthümer katholischer Länder eingesetzt worden sind, also, wie ihre Rechte, so auch ihre Pflichten erhalten haben, binden sie, bis sie dieselben mit Einwilligung des römischen Stuhles durch neue ersetzen. Denn das katholische deutsche Volk und seine Priester hörten durch den Fall des römisch-deutschen Reiches nicht auf,

römisch-katholisch zu seyn, folglich in den nämlichen Verhältnissen gegen den römischen Bischof als Oberhaupt der katholischen Kirche zu bleiben, wie sie es vorher waren. Uns Katholiken ist einmal «Gottes Wille klar und deutlich ausgesprochen: wir sollen nur Einen Hirten haben, es soll nur Eine Heerde und Ein Schaafstall seyn. Uns ist es segenlos hierin, wie überall, Gottes bestimmte Absicht zu durchkreutzen.» Felders Litter. Zeitung 1812. April. S. 245.

§. 2. Wider die Organisation der Kirche, Nr. 1. unter den Heiden. a. Im ersten Jahrhunderte.

Aber gesetzt die konföderirten Souveraine wären durch unsere Staatsänderung in die Lage versetzt worden, worin die Regenten in den Urzeiten des Christenthums sich befanden: was gewinnen sie? Wer hat die zwei bis drei ersten Jahrhunderte hindurch Bischöffe, Priester und andere Diener der Kirche gesetzt, wer die Kirchendisziplin bestimmt, die Liturgie angeordnet? Die Apostel und ihre Nachfolger. Zuweilen wurden mehrere ausgezeichnete Männer von dem Volke zu den Kirchenämtern vorgeschlagen, und daraus einer von den Aposteln bestimmt; zuweilen wurden aber auch solche unmittelbar von diesen, wie Timotheus von Paulus, einer Kirche vorgesetzt, ohne das Volk darüber zu befragen. Selbst die Centuriatoren von Magdeburg wissen hier nichts davon, daß Paulus auch nur den Consens der ephesinischen Gemeinde nachgesucht habe, als er ihnen diesen Lykaonier zum Bischof gab. (Centur. I. L. II. pag. 614.) Als dieser Apostel den Titus in Kreta als Bischof (l. c. 618.) zurückließ, gab er ihm den Auftrag und die Gewalt in den Städten Bischöffe zu setzen, ohne ihm einzuprägen nur die vom Volke Gewählten einzuweihen. (Ep. ad Tit. C. I. 5.) Nochmals schickte er ihm einen Nachfolger (III. 12.) und ihn selbst nach Dalmatien. (II. ad Tim. IV. 10.) Eben so heißt es von Paulus und Barnabas (Apostelgesch. XIV. 22.) nur: «Sie stellten bei allen Kirchengemeinden Priester auf.» Der protestantische Verfasser der sogenannten unpartheiischen Kirchengeschichte, Jena

1735, I. L. S. 652, erzählt, daß Simon Kleophä durch einstimmige Wahl der Apostel und der Junger an die Stelle Jakobs des Gerechten zum Bischof von Jerusalem verordnet; von Petrus die Gemeinde zu Antiochia dem Evodius, nachher dem Ignatius von Paulus, aufgetragen, und dieser von Petrus bestätigt worden sey; eben so, daß Johannes den Polykarp zum Bischof von Smyrna eingesetzt habe. (L. c. S. 654.) Clericus (Hist. Eccl. 2 primum Saecul. S. 449.) giebt zu, daß Petrus und Paulus einem aus jenen, welche man für die auf Petrus folgende Bischöffe Roms angiebt, die Sorge über diese Kirche anvertraut haben; er nimmt an, daß Johannes verschiedenen Völkern um Patmos Bischöffe gegeben (S. 515.), ganze Kirchen aufgerichtet, und solche unter die Geistlichkeit aufgenommen habe, welche ihm der Geist Gottes bezeichnete. Er äussert dabei die Meinung, daß schon vom J. 68 an, zu Jerusalem, Alexandrien, Antiochien und Rom, wie in andern großen Kirchen, sonderbar durch das Ansehen des noch allein lebenden Apostels Johannes überall die Form des Kirchenregiments, daß unter einem jeden Bischofe die Priester und Diakonen dem christlichen Volke vorstanden, überhand genommen habe. Er citirt den Brief des h. Clemens an die Korinther, nach welchem die Apostel die Erstlinge der Bekehrten als Kirchenvorsteher und Diener nicht nur denen welche schon glaubten, sondern auch jenen, die noch glauben würden, vorgesetzt haben. So, setzt er hinzu, dachte das ganze christliche Alterthum. Da nun bei der Einsetzung der Bischöffe so wenig von einem nothwendigen Mitwirken des schon glaubenden Volkes Erwähnung geschieht, die zukünftigen Gläubigen aber in keine Betrachtung kommen konnten, ohnerachtet auch für sie gesorgt wurde: so läßt sich wohl der allgemeine Satz aufstellen, daß in dem ersten Jahrhunderte die Apostel und ihre Schüler die Vorsteher der Kirche gewählt, wohl aber, nach der Empfehlung des Paulus an den Timotheus (I. Br. III. 7.),

in manchen Fällen das Zeugniß der Gemeinde über die Würdigkeit des zu Wählenden verlangt und nicht ohne Wirkung gelassen haben. Selbst Baumgarten sagt allgemein: »Die Apostel wählten von Anfang Bischöffe und Hirten der Kirche, nachmals wurden sie von dieser gewählt.« (Primae lineae Breviarii Antiquit. Christian. S. 23.) Also doch von der Kirche, und nicht von der weltlichen Gewalt. Weder Herodes noch Pilatus präsentirten bei der Wahl des Matthias; kein kaiserlicher Wahlgesandter nahm Antheil an jener des Timotheus oder des Titus; nicht Bevollmächtigte des Nero an der des Linus; des Vespasian an der des Cletus, des Kaiser Titus endlich an der des Clemens. Auch schweigt Paulus, wenn er von verschiedenen Aemtern in der Kirche Gottes redet, ganz von dem der weltlichen Macht. »Gott, sagt er, (I. Kor. XII. 28.) hat in seiner Kirche Apostel, Propheten, Lehrer, Wunderthäter, die Gaben gesund zu machen, Helfer, Regierer und solche die mancherlei Sprachen reden, gesetzt.« Ich glaube nicht, daß je einem katholischen Schriftausleger eingefallen ist, hier unter Regierern die weltlichen Regenten zu verstehen. Clericus (l. c. S. 394.) versteht »die Hirten der Kirche, die Bischöffe und Priester darunter, welchen besonders die Regierung der Gemeinde anvertraut war.« Der weltlichen Gebieter Bestreben war ja, die neue Sekte zu zernichten: wie sollte der göttliche Stifter der Kirche, der dieses vorsah, wie seine Apostel, welche dieses wußten und selbst erfuhren, ihnen auch nur einen Antheil an der Regierung derselben zugedacht haben? Auch weiß man nichts davon, daß die weltliche Obrigkeit sich um die innere Wirksamkeit der Kirchenvorsteher in der Seelsorge, um die Erhaltung derselben von der Gemeinde, um die Anschaffung heiliger Gefäße und anderer Nothwendigkeiten bekümmert habe, daß sie die Korrespondenz zwischen den Kirchengemeinden (Centur I. S. 520. 529.) die Absendung von Kirchenvisitatoren (S. 519 u. 520.) oder von Abgeordneten

an andere Bischöffe (S. 522.) gehindert oder verlangt hätte, daß man dazu von der Staatsgewalt die Erlaubniß nachsuchte und abwartete. Wo haben wir nur eine Spur, daß die kaiserlichen Landpfleger sich auch nur einen Antheil an der Verwaltung des Kirchenguts, welches aus der Gemeinschaft der Güter oder aus freiwilligen Beiträgen der Gläubigen entstand, vorbehalten haben? Die Apostel setzten 7. Diakonen diesem Geschäfte vor. (Apostelgeschichte VI.) Daß auch späterhin die Kirche ihre Einkünfte selbst verwaltete gestehen die Magdeburger (Cent. I, 515.) und beziehen sich auf den zweiten Brief an die Korinther VIII. Kap. 1. an den Timoth V. 16. Selbst wenn Paulus Kollekten für die Kirche zu Jerusalem oder andere Gemeinden in entfernteren Gemeinden anstellt, oder anstellen läßt, thut er dieß, ohne bei der weltlichen Obrigkeit angefragt zu haben. Vielweniger, wenn er für diese zu beten z. B. den Timotheus (I. 1. 2.) anempfiehlt, weiß er etwas davon, daß die Gebetformeln der Regierung vorgelegt, oder nur solche, welche sie den Kirchen zusendet, gebraucht werden sollen. Nicht einmal, wenn eine allgemeine Versammlung statt hatte, ward dieß dem Staate angezeigt. Dieser scheint sich um alles dieses nicht, wie auch nicht um die Exkommunikationen und andere Strafen der Kirche bekümmert zu haben, worunter denn doch eine und die andere nicht wohl unbekannt bleiben konnte. (Apostelgesch. V. K.)

b. Im zweiten. Im zweiten Jahrhunderte blieben die Verhältnisse der Kirche und des Staates die nämlichen, nur daß anstatt der Apostel ihre Jünger oder Schüler von diesen der Kirche vorstanden. Was die Wahl der Kirchenvorsteher betrifft, sagt dieß ausdrücklich die oben citirte unpartheiische Kirchengeschichte T 682. Nach S. 763, kamen zu Erwählung eines Bischofs oder Aeltesten viele benachbarten Bischöffe und Aeltesten zusammen, wobei jedoch das Volk zugegen war und seine Zustimmung durch die Worte: Er ist würdig, zu erkennen gab. Das dieß letzte aber nicht immer geschah, sondern man auch einer Kirche anders-

woher Bischöffe zuschickte, erzählen die Centuriatoren (Cent. II. 126), so schickte Anicat den Eleutherius nach Illyrien, so Demetrius von Alexandrien den Panthänus nach Indien (l. c. 127), so bekennen sie, daß der Kirche es zukam ihre Vorsteher zu bestimmen (ib. 125, 135), Baumgarten (l. c. S. 24), daß den Bischöffen die Besorgung des ganzen öffentlichen Gottesdienstes, die Regierung der Kirche, welcher sie vorstanden, wie die Leitung der Kirchendisciplin zukam. Sie, die Bischöffe, warfen die Unwürdigen aus der Gesellschaft der Gläubigen (Cent. II. 129. In ihren Händen war das Kirchengut (S. 132.) Noch unterhielten die Kirchen ungestört ihren Briefwechsel und schickten einander in ihren Kirchenangelegenheiten ihre ausgezeichnetsten Männer zu, unterstützten einander mit Geld, wie dieß l. c. Dionysius von Korinth an der römischen Kirche vorzüglich lobt, daß sie vielen Kirchen, welche in verschiedenen Gegenden der Erde seyen, Alles, dessen sie benöthigt wären, zuschickte. Alles dieses thaten die Christen, die doch wohl wußten, was sie ihrer weltlichen Obrigkeit schuldig waren, ohne nöthig zu finden, mit dieser darüber in Unterhandlung zu treten.

c. Im dritten. Im dritten Jahrhunderte kömmt zwar ein Fall vor, wo ein heidnischer Kaiser in Kirchensachen einen Ausspruch that: Aber Gott gebe, daß unsere Fürsten immer dem Beispiele dieses Kaisers folgten, wenn ungehorsame Kinder der Kirche sich gegen ihre rechtmäßige Gewalt an sie wenden! Als im Jahr 270 Paulus von Samosata von zwey Synoden zu Antiochia verdammt, seines Bisthums verlustig erkläret war, aber seinem Nachfolger die bischöfliche Wohnung nicht räumen wollte, kam die Sache endlich vor den Kaiser Aurelian. Dieser, obschon kein Freund der Christen, befahl jenem das Haus zu übergeben, welchem Italiens und Roms Bischöffe es zuerkennen würden. Er that hierin, sagt Eusebius (l. VII. Hist. Eccl. c. 24) einen weisen, gerechten Ausspruch, da er, wie Natalis Alexander (T. IV. 210

Ed. Bingens.) es erklärt, die Rechtsordnung, nach welcher dem römischen Bischof das Urtheil in Zwistigkeiten selbst zwischen orientalischen Bischöffen und Synoden zustand, befolgte. Ueberhaupt aber bemerkt von den heidnischen Kaisern Böhmer (Diss. de potestate Civili in Templa. Halae Magd. 1728, S. 58.) daß man von ihnen nicht finde, daß sie in Rücksicht der Gottesverehrung der Christen etwas verordnet haben. Tertullian belehre uns vielmehr (in Apolog. c. 39.), daß Alles von der freien Wahl der christlichen Versammlungen abhing, wie dieß bei andern Gesellschaften zu geschehen pflege, welche der Staat sich selbst überläßt, vernachlaßigt, sogar nicht gut heißet, so daß man sich verborgen halten und sich der guten Ordnung wegen, durch ein Privatregiment erhalten muß. Wenn dieser Schriftsteller dazu setzet, daß nicht sowohl die Christen die Kaiser, als diese sich selbst von der Regierung der christlichen Religionsgeschäfte ausgeschlossen haben, und diese auch wegen ihrer Unwissenheit im Christenthum gehindert gewesen seyen, ihr Recht auszuüben: so haben wir zwar nicht nöthig ihn, als einen Protestanten, hier zu widerlegen; doch wollen wir kurz an die oben angeführte Stelle des Paulus (I. Kor. XII.) erinnern und bemerken, daß, wenn dieser Apostel den Gläubigen sogar verübelt, daß sie sich in weltlichen Zwistigkeiten untereinander an die heidnischen Gerichte wendeten ((I. Kor. VI.) er vielweniger in geistlichen Dingen ihre Gewalt werde anerkannt haben. Er sagts ja ausdrücklich den Aeltesten, welche er nach Miletus berufen hatte (Apostelgeschichte XX. 17. 28.), daß sie (nicht das Volk, nicht die weltlichen Herrscher) der heilige Geist als Aufseher (Bischöffe) gesetzt habe, die Gemeinde Gottes zu regieren. Eine unbedeutende Ausflucht ist es, daß die heidnischen Kaiser an der Ausübung ihrer Rechte in Rücksicht der Kirche, durch ihre Unwissenheit in der christlichen Religion ge-

gehindert worden seyen. Denn, wie der Verfasser selbst bekennt, »hätte dieß Hinderniß durch eine weise Toleranz leicht aus dem Wege geräumt«, die Unwissenheit durch verlangten Unterricht für einen aufgestellten Cultminister gehoben, oder durch ein aus aufgeklärten Heiden und christlichen Kanonisten zusammengesetztes Consistorium oder Kirchendepartement ersetzt werden können.

Ich hoffe man sieht aus dem Angeführten, wie wenig gründlich unser Verfasser sich auf das Urchristenthum berufen habe. Zwar läßt sich aus dem Umstand, daß die heidnische Regenten keine Kirchengewalt ausübten, nicht schließen, daß sie dieselbe nicht gehabt haben: aber er erlaubt doch noch viel weniger, sich für diese Gewalt auf diese Zeiten zu berufen; aber der Umstand, daß Jesus und die Apostel, welche doch gewiß dem Kaiser gaben was des Kaisers ist, diesem niemals diese Gewalt zuschrieben, wohl aber deutlich und bestimmt erklärten, wem sie zukomme, muß einem Christen, der Jesum als Gott und seine Apostel als göttliche Gesandten ansieht, genug zur Ueberzeugung seyn, daß nur jenen, welchen der Erstere seine Heerde zu weiden, die Andern, die Kirche Gottes zu regieren, anvertrauten, jene Gewalt durch eine göttliche Anordnung zukomme.

Nr 2. unter den ersten christl. Kaisern

Allein Dr. H. beruft sich »auf die Lage, in der sich die ersten christlichen Regenten in den Urzeiten des Christenthums befanden.« Wie wäre es aber, wenn in diesen Worten ein Widerspruch läge, oder doch ein Verstoß gegen den gewöhnlichen Sinn des Worts: Urzeit, wenn es, wie bei Allem, so auch beim Christenthum nur eine Urzeit, nicht mehrere gäbe! oder soll es ein Vorzug der christlichen Urzeit seyn, sich über 300 Jahre erstreckt zu haben? Wenige Protestanten werden ihm diesen zugestehen. Waren doch unter diesen, welche schon in dem zweiten Jahrhundert den Antichrist entstehen und sein Wesen treiben, im dritten immer weiter

und weiter um sich greifen lassen. (Centur. II. 109, 124. III. 168). Ich will der neuesten Versuche nicht erwähnen, selbst in den Aposteln Abweichungen von der wahren Lehre ihres Meisters zu finden, oder sie gar einer Verfälschung derselben beschuldigen. Was werden sie erst vom IV. Jahrhunderte halten? Man lese nur in Arnolds unpartheiischer Ketzerhistorie I. Theils IV. B. 3. 6. u. a. Kapiteln, oder in der obengenannten unpartheiischen Kirchenhistorie S. 843, 846 u. so w., wie weit diese Schriftsteller entfernt sind in diesem Jahrhunderte noch das Urchristenthum zu finden. Nach Naper (in der Apocalypse) war ja Pabst Silvester der Erste Antichrist. Aber auch katholische Kirchengeschichtschreiber bekennen, daß die Verfolgungszeit dem Christenthume vortheilhafter war, als die mit Constantin eingetretene Ruhe. (Fleury Moeurs des Israëlites et des Chretiens S. 332. ff.). Ja ich weiß nicht, ob unser Verfasser viele jener katholischen Aufklärer auf seiner Seite haben möchte, welche die Hierarchie, Liturgie und Theologie gerne zu einer Simplicität gebracht sähen, welche sie von einem lästigen Joche befreien, die Seelsorge mehr, als um die Hälfte, erleichtern, das Studieren und die Examina beinahe überflüssig machen, ihnen also, wie den lieben Kandidaten der Gottesgelahrheit, mehr Muße, die unschuldigen Freuden eben so, wie andere Menschenkinder zu genießen, verschaffen würde.

Doch sey es: die Lage, worin die ersten christlichen Kaiser sich in Rücksicht der Kirche befanden, werde nicht ausser Acht gelassen! Ist sie aber der Theorie unseres Kanonisten so günstig, als er zu glauben scheint? Tadelt doch schon den ersten derselben, den Kaiser Konstantin, Müller (Th. VIII. S. 370), daß er sich von der Hierarchie habe unterjochen lassen. Er selbst bekennet, daß die Bischöffe über das, was innerhalb der Kirche, wie er über jenes, was ausser derselben zu thun sey, die Aufsicht haben, und in dem Briefe an die lateinischen Kirchen, daß Alles, was immer die Bischöffe in den heiligen Konzilien bestimmen, dem göttlichen Willen zugeschrieben werden

müsse. Er berief zwar jenes von Nicäa, aber dazu hatte Silvester ihn bewogen und seine Einwilligung gegeben. Rufin L. I. c. 1. Sozomenus L. I. c. 16. und Damasus oder Anastasius im Leben dieses Pabstes). Er war zwar bei dieser Versammlung, aber, wie Eusebius (L. III. de Vita C. 10.) berichtet, er setzte sich nicht eher auf einen niedrigern Sitz, als bis ihn die Väter dazu bewogen hätten. Vielweniger gab er Gesetze, sondern überließ der Geistlichkeit frei zu stimmen (Ambrosius Ep. ad Valentinian. Opp. Edit. Paris 1549. S. 575.) Auch schrieb er nach geendigtem Synode an die Alexandrinische Kirche: »was den 300 (dort versammelten) Bischöffen gefallen hat, dieß muß man als Gottes Urtheil ansehen.« (Socrates L. I. c. 6.). Nichts war freilich natürlicher, als daß die Vorsteher der Kirche zu dem ersten christlichen Kaiser ihre Zuflucht nahmen, um das durch ihn zu bewirken, was ihnen in der noch mit so vielen Heiden und Juden durchmengten Christenheit auszurichten nicht leicht, ja oft nicht möglich war. Da sie also die kirchlichen Angelegenheiten in gemeinschaftlichen Unterhandlungen mit dem Regenten zu besorgen suchten, ja sie ihm oft allein auszuführen überließen, so schienen, sagt Sokrates (L. V. Pr.) die Geschäfte der Kirche von dem Winke des Kaisers abzuhängen. Wenn aber Constantin, nach Dr. H. S. 24, beinahe bis an seinen Tod bloßer Lehrling des Christenthums blieb, wie mag man sich auf sein Betragen als auf ein gründlich weises, und folglich als auf eine Regel beziehen, wenn man bei ihm nicht die Bischöffe als Räthe und Leiter voraussetzt? Diesen also müssen eigentlich seine Verfügungen zugeschrieben werden. Dieß erkennt auch Böhmer oder Reinhard unter seinem Vorsitze (l. c. S. 58.) »Constantin,« heißt es, »schien Verschiedenes in Kirchensachen anzuordnen, aber er that es mehr auf Antrieb und nach dem Willen der Bischöffe, als aus eigener Befugniß, so daß er das Meiste der Bestimmung der Bischöffe überließ«

Zuweilen jedoch ist er, nach Theodoret (Hist. Eccl. I. 33.), betrogen durch Arianische Bischöffe, zu weit gegangen, indem er den Athanasius und andere würdige Männer ins Elend schickte, indem er sich von den Donatisten endlich bewegen ließ, ihre Sache, wegen des Karthaginensischen Bischofs Cöcilian, welche schon von Bischöffen und einem Konzil untersucht, und nach Natalis Alexander (bei Schmidt vindiciae contra Febronium 33) von dem Pabste Melchiades, und zwar, nicht Kraft eines kaiserl. Auftrags, entschieden war, noch einmal ohne Zuziehung der Bischöffe zu untersuchen, obschon er selbst bei dieser Gelegenheit sich über die Donatisten geäussert hatte: «Ueber die unverständigen Menschen! von dem Ausspruche der heil. Väter an mich zu appelliren, der ich selbst den richterlichen Ausspruch Jesu Christi erwarte,» 1) auch weiter nichts that, als daß er sie zum ewigen Stillschweigen verurtheilte, und so das Urtheil der Kirche bekräftigte. Aber hätte er auch mehr gethan, was folgt daraus für das Recht der christlichen Souveraine? Hören wir den von unserm D. geschätzten Thomassin: (Diss. II. in Synod. Nicoen. p. 5.) «Es ist offenbar, sagt er, was zum apostolischen und bischöflichen, was zum weltlichen und kaiserlichen Rechte gehört. Damit ichs kurz sage, zu jenem gehört Alles das, was die Bischöffe vor Constantin unter den heidnischen Kaisern thaten. Denn hier (im wahren Christenthum) hat kein Verdacht statt, daß sie in die Rechte der Kaiser Eingriffe gemacht haben. Daß sie darauf diesem Kaiser (Konstantin), der sich so Vieles herausnahm, nachgaben, war entweder ihr Wille, oder Gewalt. War es dies, wie in der Sache des Athanasius und Arius, so wuchs daraus ihm kein Recht zu; war es ihr Wille, wie in den meisten andern

---

1) Kosegarten Geschichte des Oströmischen Kaiserthums, I. Th. S. 49.

Fällen, so konnte auch hierauf kein kaiserliches Recht gegründet werden, da man blos aus ökonomischen, damals nothwendigen, Ursachen alles dieses von den bischöflichen Rechten nachließ. Denn auch da blieb ihnen ihr Recht, da sie es Andern übertrugen, und Andere es auf diese Uebertragung ausübten.« Man sehe die Anmerkungen zu dem Hirtenbrief des Bischofs von Laibach (Dessen II. Abschn. §. 2 wie §. 5 unser N. vor Augen hatte), wo man, in Rücksicht des Donatistischen Handels, die Urtheile Augustins, De Marca und Natalis Alexander finden und sich überzeugen kann, daß man für das Recht der Souveraine in Kirchensachen kein unschicklicheres Beispiel, als dieses, anführen könne. Eben so befriedigend zeigt dieser Widerleger des Hirtenbriefs, S. 19, daß der von den Arianern auf eine höchst ungesetzmäßige Art verdammte Athanasius seine Zuflucht zum Kaiser nahm, daß die Väter zu Nicäa ihm Bittschriften übergaben, beweise nicht, daß er sich zum Richter in Kirchensachen aufgestellt habe. Das Gegentheil erklärt er selbst, indem er sagte: »Gott hat euch als Priester, und in Absicht auf uns als Götter eingesetzet. Es geziemt sich nicht, daß je ein Mensch über Götter zu Gericht sitze. Nur demjenigen steht es zu, von dem geschrieben steht: Gott ist in der Versammlung der Götter, und richtet in ihrer Mitte die Götter.« (Harduin T. I. col. 383, bei Riegger, P. I. Instit. J. Eccles. §. C.) Doch wozu so Vieles? Selbst die Centuriatoren bekennen, daß Constantin und sein Sohn Constantius ihre Macht in Kirchensachen mißbraucht haben (Cent. IV. 528.)

Diesem Letztern widersetzten sich aber auch aufs freimüthigste die größten Männer der Kirche dieser Zeit. «Steh einmal ab, schrieb ihm Spaniens großer Bischof, Osius, steh ab von deinem Verfahren. Erinnere dich, daß du ein Sterblicher bist, und fürchte den Tag des Gerichtes. Mische dich nicht in Kirchensachen, lehre uns in diesen Dingen nicht,

sondern lerne vielmehr von uns. Dir gab Gott das Kaiserthum; uns vertraute er die Kirche an. Wie der, welcher deine Herrschaft angreift, der göttlichen Anordnung widerstrebt: so hüte du dich, daß du dich nicht eines großen Verbrechens schuldig machest; wenn du das an dich ziehst, was der Kirche zukömmt.» (Epist. Athanasii ad solit. vitam agentes. S. 456. Edit Frob. 1556.) Athanasius selbst führt eine ähnliche Sprache (L. c. S. 459.) Er nennt unter andern jene Bischöffe bloße Namenbischöffe, bei welchen der Kaiser in Kirchengeschaften eine Hauptperson spielet, und zeigt die schrecklichen Folgen dieser Unordnung. Er frägt, nach welchem Kanon man Bischöffe aus dem Palaste den Kirchen zuschicke; wann es gehört worden sey, daß die Beschlüsse der Kirche vom Kaiser ihr Ansehen erhalten, oder daß man Beschlüsse der Kaiser für Kirchenbeschlüsse gehalten habe. Es wären viele Synoden gehalten und viele Beschlüsse gemacht worden, aber nie sey es den Vätern eingefallen zu so etwas den Fürsten zu bereden, noch habe der Fürst sich in Kirchensachen vorwitzig gezeiget, u. s. w. Und welch ein Mann war Athanasius! «Wenn Helden (sagt selbst Kosegarten, l. c. S. 197) Verfechtern und Martyrern von Meinungen, welche in dem Gedankenreiche Jahrtausende lang geherrscht haben, in der Geschichte der Welt ein Platz gebührt, so gebührt dem großen Athanasius in ihr gewißlich keiner der geringsten. Ohne seinen unaussprechlichen Eifer, ohne seine felsenfeste Standhaftigkeit, ohne seinen mit Klugheit gepaarten Trotz, und eine durch die feinste Welt- und Menschenkenntniß gelenkte Thätigkeit, wäre die christliche Welt ohne Zweifel (!?) noch jetzt arianisch. — Schon als Diakonus entfaltete er zu Nicäa so viele Gelehrsamkeit, Beredsamkeit und Standhaftigkeit, daß die grauesten Väter dem talentvollen Jünglinge ihre Bewunderung nicht versagen konnten. — Für das geliebte Homousion

hat er Alles, litt er Alles, duldete er Alles. Weder Acht noch Bann, noch die Gefahren des schauderhaftesten Todes waren mächtig genug, um dem Idol seines Herzens (wohl doch auch seiner auf Schrift und Tradition gegründeten Ueberzeugung) ihn untreu zu machen.»

Der damalige Pabst Liberius, welchen nebst Hesius Kosegarten die zwei großen Männer nennt, gegen die vergebens alle menschliche Ueberredungskunst aufgeboten worden sey, sie für die arianische Parthei zu gewinnen, sagte dem Abgeordneten des Kaisers: «Es werde ein Synod, aber entfernt vom Pallaste, gehalten, wo weder der Kaiser gegenwärtig sey, noch ein Comes sich einmische, noch ein Richter drohe, sondern wo, nebst den Verordnungen der Aposteln, die Furcht Gottes allein zu Allem genüge, und wo, nach Bestimmung der Dogmen, über Athanasius und andere Angeklagte geurtheilt werde.» (Oben genannter Brief, S. 451.) Noch freimüthiger sprach Gregor von Nazianz in der XVII. Rede an das Volk, an Theodos den Großen, und Ambrosius an Valentinian den jüngern. (Epp 30. und 32.) Dem Valens widersetzte sich der große Basilius und belehrte ihn, daß seine Verweisung ungerecht und der Kirchenfreiheit zuwider sey. (Philipp. saerae orat. III.) Doch wie kömmt der Verfasser dazu, S. 25, diesen unversöhnlichen Feind der Rechtgläubigen anzuführen! Dieser arianische Kaiser verfolgte ja jene eben so grausam, als einst die heidnischen die Christen. (Centur. IV. S. 130. ff.) Warum läßt er dagegen den Valentinian I. hinweg, der sich als einen viel weisern Regenten, nämlich als einen toleranten, folglich sehr aufgeklärten! Mann zeigte? (Koseg. S. 384 u. 487.) Er nahm sich ja auch Manches in geistlichen Dingen heraus, wie in der Sache des Hilarius gegen den Auxentius, der ihm als ein Rechtgläubiger dargestellt wurde! Verdroß es vielleicht unsern Kanonisten, daß dieser Kaiser den Bischöffen, welche wegen eines zu haltenden Synods bei ihm anfragten, antwortete:

»Ihm, als Laiker, stehe es nicht zu, sich in diese Sache zu mischen, die Bischöffe und Priester möchten zusammenkommen, wo es ihnen beliebte;« (Sozomenus L. VI. c. 7.) oder weil er es zu einem Gesetz machte, daß Niemand in Glaubens-, oder andern geistlichen Sachen (in Causa fidei vel ecclesiastici ordinis) urtheilen solle über den, welchem er nicht an Amt und Recht gleich sey, daß also nur Priester über Priester das Recht zu urtheilen hätten (Ambros. Ep. 32 ad Valent. Iuniorem), oder weil er den einen Pabst wählenden Klerikern zuschrieb: »Setzet einen solchen auf den Stuhl des höchsten Priesters, dem auch wir, Beherrscher des Reiches, unser Haupt zu beugen, und dessen Ermahnungen wir, wenn wir als Menschen fehlen, als nöthige Arzneien anzunehmen, uns gerne gefallen lassen.« (Euseb. VII. c. 8.) oder endlich, weil er festsetzte (Nov. 3. Cod. Theod. adjecta), daß weder den gallikanischen Bischöffen, noch jenen anderer Provinzen erlaubt seyn solle, ohne das Ansehen des ehrwürdigen Pabstes zu Rom etwas Neues zu versuchen, sondern für sie Alle ein Gesetz sey, was der apostolische Sitz verordnet habe?« Warum wird Theodosius der Große übergangen, der eben auch nicht immer sich aller Einmischungen in Religionssachen enthalten haben soll! Vielleicht mißfällt an ihm, daß er sich so genau an die Kirchendisziplin, die doch, nach unsern Aufgeklärten, von ihm abhing, hielt; z. B. daß auch der Kaiser sich nach einer Schlacht (eine Zeitlang) des Tisches des Herrn enthalte, in der Kirche seinen Sitz nicht bei den Priestern habe, ja daß er sich so demüthig einer ihn so sehr verdemüthigenden Strafe der Kirche unterwarf, und dadurch ein Recht in der Kirche, selbst gegen Fürsten, anerkannte, welches man in unsern neuesten Zeiten nicht einmal mehr gegen öffentliche Sünderinnen

des niedrigsten Pöbels, und innerhalb den Mauern des Gotteshauses, überall ausüben läßt. Der große Mann dachte aber, wie es scheint anders als unsere, oft sehr kleinen Manner der Aufklärung; er dachte, wie einer der aufgeklärtesten Gelehrten des Katholicismus aller Zeiten, Erasmus von Rotterdam. Dieser schildert die bekannte Handlung des Ambrosius, wie die Unterwerfung des Theodosius, mit der ihm eigenen Beredsamkeit, und urtheilt, dieser große und glückliche Kriegesheld habe durch seine vielen Siege keinen größern Ruhm erworben, als dadurch, daß er sich von Ambrosius habe besiegen lassen; der Kaiser habe eingesehen, daß auch die höchste Stufe menschlicher Gewalt den Gesetzen Christi unterliege; er habe in dem mailänder Prälaten einen Mann erkannt, der unter so Vielen allein wüßte, wie ein Bischof zu handeln habe; Ambrosius habe dadurch, daß er sein Ansehen so standhaft behauptete, den Kaiser Christo gewonnen; den Monarchen sey dadurch das schönste Denkmal hinterlassen worden, wie groß die Würde der Bischöffe sey, wenn sie in der That sind, was sie dem Namen nach seyn sollen (L. XXVIII. Epp. S 1129. Edit. Basil. 1558. Orat. f. Ambrosii in laudem Theodosii). Die Söhne des Theodosius erlaubten sogar den Bischöffen in weltlichen Dingen Recht zusprechen, und wollten, daß ihre Urtheile von den kaiserl. Behörden in Vollzug gesetzt würden. Sollten sie sich vielleicht in geistlichen Geschäften entschädigt haben! Als Arkadius, vom arianischen Rebellen Gainas gedrungen, dieser Sekte eine eigene Kirche in Konstantinopel einräumen sollte, unterstand er sichs nicht, sie ihr aus eigener Macht anzuweisen, sondern versprach nur, mit dem Patriarchen zu reden. Allein Chrysostomus war unerbittlich. »Ueber seine Palläste möge der Kaiser nach Willkühr schalten,« sprach er, »nicht über die Häuser Gottes des Allerhöchsten — besser er entsage dem

Namen eines Kaisers, als dem eines rechtgläubigen Christen.« Die Kirche blieb den Arianern verschlossen. Hat nachmals Arkadius diesen heiligen Bischof ins Elend verwiesen, so that er dieses auf das unaufhörliche Aufhetzen seiner, vom Prälaten tief gekränkten, Gemahlin, aber doch erst nach dem Schluß eines, von ihr gewonnenen, sehr unbefugten Synods (Kosegarten l. c. II. 161). Auch verfiel er deswegen in den Kirchenbann, und selbst sein Sohn Theodosius glaubte schuldig zu seyn im Namen seiner Eltern den Heiligen knieend an seinem Sarge um Vergebung zu bitten, als er dessen Ueberbleibsel in einem feierlichen Zuge von Chalcedon abholte. Dieser Kaiser bekannte nachher den Vätern zu Ephesus daß es unrecht sey, wenn man nicht zu ihrer Versammlung gehöre, sich in ihre Berathschlagungen und Geschäfte einzumischen (Hardouin T. I. Col. 1346). Zwar begünstigte er den Bischof Juvenalis von Jerusalem, welcher sich über einige Kirchen, die bisher unter der Patriarchalkirche zu Antiochia standen, zum Oberhirten aufwarf; allein er ward durch die Urtheile Cölestins und Leo des Großen, wie von den Konzilien zu Ephesus und Chalcedon gezwungen, sie jenen Patriarchen zurückzugeben. (Nat. Alex. S. V. Diss. XVI.). Marcian berief das Konzil nach Chalcedon, aber auf Verlangen des Leo; er wohnte demselbigen bey, aber mit der feierlichen Erklärung, nicht einige Gewalt auszuüben, sondern blos durch sein Ansehen den Beschlüssen mehr Kraft zu geben, und wenn Zwistigkeiten entstünden, sie zu dämpfen (Cent. V. 933, 949). Aber ohe jam satis est. Wir stehen ja schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts, und dürften also wohl das Ende des Urchristenthums nicht weiter hinaussetzen?!?

Und was ist nun das Resultat unserer Untersuchungen? Keine Einmischungen heidnischer Regenten, einige der christlichen, aber zum Theil arianischen Kaiser, welche die Rechtgläubigen oft mehr als jene verfolgten; der feierlichste Widerspruch der hei-

ligsten und gelehrtesten Kirchenvorsteher gegen diese Eingriffe; selbst Bekenntnisse der bessern, oder von ihrem Verirren zurückgekommenen Fürsten, und was das erste und letzte für den Katholiken seyn muß, das tiefste Stillschweigen Christi, der Aposteln, der apostolischen Männer der ersten 3 Jahrhunderte, von der Kirchengewalt des weltlichen Staates. Also weit, weit mehr wider die Rechte der weltlichen Gewalt in geistlichen Dingen, als für sie, wenn auch nicht aus dem Rechte die Thatsachen, sondern aus den Thatsachen das Recht zu beurtheilen wäre. Dieß Recht hätte Dr. H. beweisen, oder bei den Thatsachen beweisen sollen, wie Sauter richtig bemerkt: »daß die Fürsten nach eigenem Gutbefinden und ohne Einverständniß der Geistlichkeit, aus eigener Machtvollkommenheit und nicht aus Zulassung der Kirchenvorsteher (ja nicht auf ihr ausdrückliches Verlangen) gehandelt, daß sie die Gränzen ihrer Rechte nie überschritten haben.« (Ueber das patriotische Wort, S. 21). Schon daraus könnte der Referent der süddeutschen Miszellen, wenn er anders in der Sache ohne Vorurtheil wäre, urtheilen, daß der gelobte Kanonist den Hauptsatz seiner Schrift nicht gründlich bewiesen, daß er nicht Alles aus gut katholischen Lehrern alter Zeiten nachgewiesen habe. Doch dieß wollen wir jetzt noch gründlicher darthun.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirche übte die Kirchengewalt aus.

N. I. in Bestimmung der bischöflichen Sitze.

Daß schon der erste, auf jenen Hauptsatz folgende, historische Satz, S. 6, »die Geschichte lehrt: daß bald nach den Zeiten Konstantins des Großen unter den Kaisern die Eintheilung der erzbischöflichen und bischöflichen Sitze von der Eintheilung des römischen Reiches abhing«, schwerlich auf katholische Zeugnisse gegründet seyn möchte, glaube ich schon daraus schließen zu dürfen, weil der gelehrte Verfasser der freyburger Gegenschrift S 31 so allgemein zu behaupten wagt: »Jedermann weiß, daß die christliche Kirche lange vor Konstantin in Bisthümer, Erzbisthümer und Exarchate, eingetheilt war (Can. 6. 7. Diss. LXV. Can. 2. IX. Q. III.), und daß die Sitze derselben nicht von Kaisern, sondern von den ersten Kirchenvorstehern selbst, und zwar weislich nach der Eintheilung des römischen Staats gewählt worden sind.« Ich will mich zwar nicht auf Polydorus Virgilius berufen, welcher L. IV. de Invent. c. 12) aus dem heil. Clemens anführt, daß der heil. Petrus schon die Einrichtung gemacht habe, daß Bischöffe in jeder Stadt einer Provinz, welche sich zum Christenthume bekehren werde, und über sie ein Erzbischof, dem sie untergeben wären, seyn solle. Aber mehr muß uns das Zeugniß des heil. Cyprians gelten, der in dem Briefe an den Quintin bezeuget, daß der Bischof von Karthago schon vor seiner Zeit seine Sorge über mehrere Kirchen von Numidien und Mauritanien ausgedehnt habe; noch mehr die Er-

klärung des nicäischen Synods im 6. Kanon: »daß ein alter Gebrauch in Aegypten, Lybien und Pentapolis es mit sich bringe, daß der Bischof von Alexandrien seine Gewalt über ihre Kirchen ausübe; daß das nämliche alte Herkommen bei der römischen Kirche über die suburbicanische, und bei der antiochenischen, wie bei andern Provinzen statt habe (Cent. III. 159. IV. 657. 660). Daß man sich aber in Rücksicht dieser Eintheilungen nach der weltlichen des römischen Reichs nicht so genau hielt, zeiget der Umstand, daß man in einigen Provinzen von Afrika dahin den Sitz des Primas verlegte, wo nach der Ordination der älteste Bischof wohnte (Schmidt Inst. J. E. I. 239. aus Bingham), ja, daß man seinen Sitz anderswohin verlegen konnte, wenn die benachbarten Bischöffe es zugaben (Cent. III. 174). Wir sehen daraus, daß auch protestantische Schriftsteller zugeben, daß die Eintheilung der Kirchen schon lange vor Konstantin, also ohne Einfluß der Kaiser, gemacht war. Baumgarten bekennt, daß die Bischöffe schon vor dem dritten Jahrhunderte die Kirchenprovinzen nach der bürgerlichen Eintheilung bestimmt und ihre Metropoliten gehabt haben, daß dieß gewöhnlich die Bischöffe der Hauptstädte, in einigen Gegenden von Afrika aber die ältesten Bischöffe gewesen seyen (l. c. S. 54), diese Metropoliten seyen in Afrika auch Primaten; hingegen in Gallien nur jene es gewesen, welche den ersten Sitz inne hatten (S. 55). Mosheim giebt nicht nur dieses zu, sondern auch, daß schon im zweiten Jahrhunderte mehrere Metropoliten jenem Bischofe die erste Stelle einräumten, welcher die erste Hauptstadt der ersten Provinz bewohnte, also, daß zwar nicht dem Namen, aber doch der Sache nach Patriarchalkirchen vorhanden gewesen seyen. Man habe diese Einrichtung der Einigkeit wegen für nöthig gehalten (Institut. Hist. christ. antiq. S. 158. 159).

Aber vielleicht hing doch die Eintheilung der Diözesen unter den christlichen Kaisern von ihrer Staatseintheilung, also von ihrer Willkühr ab?

Hören wir darüber ein Zeugniß, welches Thomassin (Discipl. T. I. L. I. c. 45) anführt. »Der Patriarch von Antiochia fragte bei Innocenz I. an, ob die Veränderungen in den Provinzen des Reichs und ihrer Hauptstädte auch die Veränderung der kirchlichen Provinzen und der Metropolitankirchen zur Folge haben müsse«; der Pabst antwortete: »Es scheine kein Grund vorhanden zu seyn, daß wegen der Veränderlichkeit weltlicher Bedürfnisse, auch die Kirche Gottes eine Veränderung leide, neue Würden erhalte, oder Trennungen vornehme.« (Ep. 28). Gelasius I. schrieb an die Bischöffe Dardaniens: »Wir lachten, daß man dem Akazius einen Vorzug einräumen wollte, weil er Bischof einer Kaiserstadt (Konstantinopel) ist. Hatten nicht die Kaiser zu verschiedenen Zeiten ihren Sitz zu Ravenna, zu Mailand, zu Syrmium, zu Trier? Haben aber deswegen die Bischöffe dieser Städte sich über die ihnen von ältern Zeiten her zukommenden Würden Etwas angemaßet?«

Unser Verfasser zieht zwar für sich den 17. Kanon des Kirchenraths zu Chalcedon an, welcher festsetze: » daß die geistlichen Gränzscheidungen und Ausmessungen der Diöcesen sich nach der weltlichen Ländereintheilung richten sollen, wie es die Landesfürsten anordnen werden.« Allein er verzeihe, wenn ich an der Aechtheit dieses Kanons ein wenig zweifle. Erstens zieht Anadesius in seiner gründlichen und gelehrten Abhandlung de Metropoli Ravennatensi, wo er auch viele Gründe beibringt, daß die erste Kirche sich nicht allgemein an die weltliche Eintheilung habe halten können, vielweniger gehalten habe, den 12. Kanon an, nach welchem die Freiheit, welche sich die Kaiser herausgenommen hatten, neue Metropolitankirchen zu errichten, mißbilligt, und den Bischöffen unter der Strafe der Absetzung verboten wurde, sich um solche Würde an die Kaiser zu wenden. (S. 85 der Vorrede zur Augsburger Ausgabe der Predigten des h. Petrus Chrysologus 1758). Zweitens kömmt keine Spur von dem Kanon unsers Verfassers unter jenen vor, welche die

Centuriatoren (Cent. V. S. 948) liefern. Im Gegentheil enthält die 7. Session die Entscheidung des Konzils wider den, vom Kaiser Theodosius dem jüngern, also nicht lange vorher, in dieser Sache begünstigten Bischof von Jerusalem, welchem es nur die Provinzen von Palästina läßt, dem von Antiochia aber die von Phönizien und Arabien zurückgiebt. So erklärt die 13. Session Nikomedien für die Metropolitankirche wider den Bischof von Nicäa, obschon er kaiserliche Briefe für seinen Vorzug vorzeigte. Nach Cave (Scriptor. ecclesiast. hist. litt. 483), ward in der 4. Handl. 3. Session die vom nämlichen Theodosius dem Bischofe von Bergtus ertheilten Rechte eines Metropoliten wieder entzogen, und dem von Tyrus zurückgegeben.

Was etwa unsern Kanonisten auf die Vermuthung von einem solchen Kanon bringen konnte, ist die Erzählung des Diakons Liberatus, eines eifrigen Verfechters der sogenannten 3 Kapitel von der 16. Session, welche die Centuriatoren l. c. beizubringen nicht versäumten, also wohl noch weniger wie Cave versäumt haben würden jenen Kanon mitzutheilen, wenn sie seiner irgendwo hätten habhaft werden können. Dieser Historiker also, welcher 100 Jahre später schrieb, erzählt: »Da Anotolius (Bischof von Konstantinopel) mit Bewilligung des Konzils den Primat erhalten hätte, und die römischen Legaten dagegen protestirten, so ward dieser Widerspruch nicht von allen Richtern und Bischöffen angenommen, und obschon bis jetzt der apostolische Stuhl widerspricht, so bleibet es doch so durch kaiserliche Gunst, wie es das Konzil bekräftiget hat. (Quod a Synodo firmatum est imperatorio patrolinio permanet).« Allein so wenig auch aus dieser Erzählung für den Kanon unsers Herrn Doktors sich schließen läßt, so verschwindet doch dieses Wenige noch, wenn man das, was die Magdeburger voranschicken und nachfolgen lassen, hinzusetzet. Die päbstlichen Legaten, heißt es, protestirten (Sess. 16)

gegen den in der vorhergehenden Session bei ihrer Abwesenheit dem Bischof von Konstantinopel zuerkannten zweiten Primat nach dem römischen, und behaupteten, der einzige Primat sey allezeit bey dem römischen Stuhl gewesen. Es ward beschlossen, daß zwar der Primat und die vorzügliche Ehrenstufe dem römischen Bischofe verbleibe, doch glaube man auch etwas dem Primate des zu Konstantinopel zuerkennen zu müssen (»non nihil deferendum,« wie schüchtern?), weil es ein Sitz der Kaiser sey und das neue Rom genannt werde, so daß diesen Primas die Metropoliten von Asiana, Pontus und Thracien ordiniren können.« Auf die Erzählung des Liberatus folgt: »die römischen Legaten verlangen, man solle diese Sache unentschieden lassen, oder das Urtheil des römischen Bischofs darüber abwarten und der Synod war diesem Verlangen nicht entgegen.« Die ganze Welt weiß, wie dieß Urtheil ausgefallen ist. Nach Cave schrieb Kaiser Marcian zweimal an Leo mit der Bitte, der Pabst möge auch in diesem Punkte die (vom Kouzil im Allgemeinen verlangte) Beistimmung nicht versagen (S. 485). Allein Leo schrieb zurück: »Es ist eine ganz andere Sache um das Geistliche, als um das Weltliche. Das Gebäude, welches nicht auf dem Felsen ruhet, den Christus zum Grunde seiner Kirche gelegt hat, werde nicht fest stehen. Der Bischof von Konstantinopel möge sich begnügen, seinen Sitz in einer so mächtigen Stadt zu haben; aber zu einem apostolischen Sitze könne er sie nicht erheben,« und in dem Briefe an die Kaiserin Pulcheria, kassirt er jene Verfügung des Konzils, als den nicänischen Kanonen zuwider (Barruel von dem Pabste L. B. 189). Doch der Kanon sey in den Worten unserer Schrift zu Chalcedon verfaßt, und habe vom Pabste den, als nothwendig erkannten Consens (Ersetze, schrieben die Väter an Leo, durch dein Ansehen, was dem

An-

sehen deiner Kinder fehlt. Bestätige, was wir gethan haben). Was gewinnt dadurch die Sache der Fürsten? Nichts; denn die Kirche überließ blos hierin für einzelne Fälle ihr Recht den Kaisern. An Landesfürsten dachte man wohl damals nicht. Doch hören wir weiter unsern großherzoglichen Ministerialrath! »Daher,« spricht er, »wenn nur eine neue Stadt angelegt, oder zu einer Hauptstadt erhoben worden, oder wenn eine Gegend zu nahe an den Feind zu liegen gekommen ist, haben die Regenten alsogleich mit Eintheilung der Diözesen eine andere Einsehung getroffen.« Diesen so allgemeinen, selbst von van Espen J. E. P. I. T. 19, §. 10 widerlegten Satz zu beweisen, hätten doch mehrere Beispiele angeführt werden sollen, oder darf man vielleicht von einem auf mehrere schließen? Was das Konzil von Chalcedon hierin gegen die Anordnungen des jüngern Theodosius gethan habe, ist so eben gezeigt worden. Unser Verfasser durfte also diese nicht anführen. »Die 11. Novelle Justinians ist ihm ja genug Probe für die hierin ausgeübte und von der Geistlichkeit verehrte landesfürstliche Macht!« Die Sache verhalt sich so: Justinian machte seinen geliebten Geburtsort zur Justiniana prima, trennte dessen Kirche von dem Erzbisthum, unter welchem sie bis hieher stand, und erhob sie selbst zu dieser Würde. Dieß that der Kaiser; und wie verehrte diese That die Geistlichkeit? Zween Pabste widersetzten sich dem Kaiser standhaft, Agapit und Silverius. Erst Vigilius, vom Kaiser begünstigt, zum Pabstthum erhoben, gab seine Einwilligung, wie Justinian selbst in der 131. Novelle c. 3. bekennet. Thomassin merkt hierüber an: »Konstantinopel und Justiniana prima wurden zu höhern Würden in der Kirche erhoben, und es war nothwendig hiebei eine Ausnahme von den Kirchengesetzen zu machen, und den Kaisern für die vielen Gutthaten, welche die Kirche von ihnen erhalten hatte, etwas Angenehmes zu erweisen (P. I. L. I. c. 32), wobei er die Meynung verwirft, als hätten

die Kaiser die Bestimmung und Trennung der Bisthümer, als eine blos politische Sache (wie unser Schriftsteller) betrachtet.

Zweites Kapitel.

In andern Kirchensachen unter den griechischen Kaisern.

§ 1.

Ueberhaupt hat Justinian, was auch immer Dr. H. S. 25 vorbringt, sehr wenig Verordnungen in Kirchensachen gegeben, welche nicht schon vorher von der Kirche gemacht worden wären (Van Espen in Tract. Hist. Canon. P. X. c. 1. §. 6). Dieß bezeuget sogar der Protestant Beveregius (in Prolegom. ad Synodicon Nro. 2) »Was immer, sagt er, Justinian im Kodex, oder in den Novellen von geistlichen Dingen oder Personen beibringt, war schon vorher von einer geistlichen Macht zum Gesetz gemacht, wie es ein jeder Kenner des geistlichen und weltlichen Rechtes durch eine Induktion hieher gehörender Stellen leicht einsehen wird.« Böhmer behauptet sogar, daß die meisten kirchl. Gesetze des Kodex von der Geistlichkeit herrühren (die oben genannte Diss. S. 60). Es ist zwar nicht zu läugnen, dieß muß man mit Schwarzbart (l. c. S. 16) bekennen, daß dieser Kaiser noch einige andere Verordnungen, welche in die Kirchendisziplin einschlagen, aus eigener Willkühr bekannt gemacht habe: aber sie hatten, wie Natalis Alexander (Hist. Eccl. Saec. VI. c. 7. a. 2) bezeuget, »keine Kraft, als weil sie von der Kirche angenommen und gutgeheisen wurden. Denn, fährt er fort, wie Gesetze von blos weltlichen Dingen, welche auf Konzilien sind bekannt gemacht worden, keine Kraft haben, wenn sie von den Regenten nicht gutgeheisen werden, eben so sind Gesetze in geistlichen Dingen, welche von Fürsten herrühren, ohne Gewicht, wenn sie die Kirche nicht gutheist. Justinian selbst bezieht sich öfters auf die Kirchengesetze, wie Nov. III., V., VI., wo es im 1. Kap. heißt: »Wir verordnen also, indem wir in Allem den heiligen Gesetzen folgen.« Man sehe

auch Nov. XLII. Praef., Nov. LXXXIII. u. a. Selbst die berüchtigtste seiner Novellen, die 137te, wegen welcher De Marca (L. II. C. VI. n. 6 Concord. Sac. et Imp.) diesen Kaiser einer Verletzung der geistlichen Jurisdiktion beschuldigt, eignet ihm kaum mehr zu, als die Sorge für die Aufrechthaltung und Bewahrung der Kirchengesetze, nebst dem Schutzrechte. In der Präfation heißt es unter andern: »Die Bischöffe unterliegen einer größern Verdammniß, welchen die Untersuchung und Bewahrung der Kirchengesetze anvertraut und aufgetragen worden ist, und welche doch ungerügt und ungestraft die Vernachlässigung derselben hingehen lassen.« Ueberhaupt erkannte er in der Kirche eine solche Gewalt, welcher auch er unterworfen sey (in dem Briefe an die Bischöffe wegen eines zu Konstantinopel zu haltenden Konziliums). »Ihr sollt wissen, sagt er, daß, was von den heil. Konzilien zu Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon in Glaubens und Disziplinsachen (et de ecclesiastico Statu) angeordnet worden ist, auch wir halten, vertheidigen und befolgen, und Alles, was diesen Bestimmungen entspricht, annehmen.« (Man sehe Jungs Origines Juris Sacror. Comm. II. T. III. S. 87, und dessen Objecta s. potestatis S. 46). Endlich wurden Justinian manche willkührliche Verfügungen zugeschrieben, an denen man mit Grund zweifeln kann. So beweiset der Antifebronius Vindicatus (Diss. I. c. 4), daß der Brief an die Väter des fünften Synods, worin er den Pabst Vigilius der Ketzerei beschuldigt, und aus den Diptychen auszustreichen befiehlt, unterschoben sey

Den übrigen griechischen Kaisern, welche unser Autor S 25 anführt, könnten andere entgegengesetzt werden, wenn es nöthig wäre, wie Konstantinus Pogonatus, der sich nur für einen Vollstrecker der bischöfl. Verfügungen ansah. Mißbrauchten Einige ihre zeitliche Macht gegen die Rechte der Geistlichen, wie dieß die Centuriatoren sogar anmerken (V. 773, VI. 449 u. s. w.), so setzten sich ihnen auch die Kirchen-

vorsteher immer entgegenund verwahrten so ihre Rechte gegen jene Eingriffe. Pabst Felix III. schreibt an den Kaiser Zeno: »Ich bin überzeugt, daß es dir nützlich sey, wenn du die Kirche ihre Gesetze befolgen lässest, und nicht zugiebst, daß jemand ihrer Freiheit entgegen handle, wenn du in der Sache Gottes deinen Willen den Priestern Christi, nach Gottes Anordnung, nicht vorziehst, sondern unterwirfst; das Heilige von ihnen lernest, nicht sie lehrest, die Kirchenverfassung ehrest und nicht ihr menschliche Gesetze zu befolgen zumuthest; nicht ihre Gesetze beherrschen willst, welchen zu gehorchen Gott dich anweiset.« De Marca T. I. Proleg. p. 132. Edit. Bamberg. Gelasius an Anastasius: »Eine zweifache Macht regiert die Welt, die heilige der Kirchenvorsteher, und die der Könige. Jene ist für die Priester eine desto größere Last, da sie auch selbst für die Könige werden Rechenschaft geben müssen. — — Wie die Priester der Religion deinen Gesetzen, in Betreff der politischen Zucht, gehorchen, so steht es auch dir zu, denen zu gehorchen, welche gesetzt sind, die ehrwürdigen Geheimnisse auszutheilen (Antifebr. Diss. II. c. 1. Daude Majest. Hierarch. Eccl. S. 75) Gregorius der Große sagt den Souverainen überhaupt, »daß die Gottesfürchtigsten unter den Kaisern die Kirchenzucht lieben, die Ordnung nicht überschreiten, die Kanons in Ehren halten und sich nicht in priesterliche Geschäfte einmischen.« (L. VI. Ep. 25). Nach dem Zeugniß seines Biographen Joh Diakonus hielt er dem Kaiser Mauritius eine starke Strafpredigt über seine Verfugung wegen der Mönchsorden, und sagte ihm, daß er dadurch die Grenzen seiner weltlichen Macht überschritten habe. Gregor II schreibt an Leo III. »Ich will dir den Unterschied zwischen dem Pallaste und der Kirche, zwischen Königen und Bischöffen zeigen. Erkenne ihn, handle nicht dagegen und werde selig. Wie der Bischof kein Recht hat, eine Beschauung im Pallaste vorzunehmen, und Reichswürden zu ertheilen; so hat der Kaiser kein Recht

eine Beschauung in der Kirche vorzunehmen, Wahlen bei dem Clerus zu halten u. s. w. Jeder von uns bleibe bei dem Beruf, wozu er berufen ist.« Unter Konstantin Copronimus vertheidigte der heil. Johannes Damascenus in seinen Predigten freimüthig die Rechte der Kirche; »Wir müssen,« heißt es in einer, »dem Befehl des Kaisers (gegen die Bilder) nicht gehorchen. Denn es steht einem religiösen Fürsten nicht zu, die Kirchenordnung zu erschüttern;« und in einer andern: »die Kaiser haben keine Macht den Kirchen Gesetze zu geben. Höre, was der Apostel sagt: »Einige setzte Gott zu Aposteln, andere zu Propheten, wieder andere zu Hirten und Lehrern, er setzt nicht dazu: zu Kaisern... Dir, o Kaiser, gehorchen wir in Allem, was das Weltliche angeht, fürs Geistliche haben wir unsere Hirten, welche uns das Wort Gottes verkündigen, und uns Kirchensatzungen hinterlassen haben.« (Antisebr. Vind. Diss. II. C. 1, wo man auch noch die Stimmen des Pabstes Nikolaus I. an Kaiser Michael, und Johannes VIII. an die Klerisei hören kann). Zwischen ihnen erklärte Hadrian II. ausdrücklich die Unabhängigkeit der bischöflichen Sitze von den Veränderungen im Reiche. (Natal. Alex. XII. V.) Auch dem Photas widersprach die Kirche. (Böhmer l. c. S. 67).

§. 2.

Unter den fränkischen Kaisern.

Was die fränkischen Könige und die Capitularien betrifft, will ich vor Allem den, auch von unserm Verfasser unter die Deos majorum gentium in der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit erhobenen, Bossuet reden lassen. Man nehme seine Rede von der Einigkeit der Kirche vor sich und sehe, ob ich getreu ausziehe, was hieher gehört. »Durch Karl den Großen, sagt er, lebten die alten Kirchensatzungen wieder auf; die Kirchenversammlungen wurden wieder eingeführt, und die Kirchenzucht kam empor, — — die römische Kirche wurde in zweifelhaften Fällen um Rath gefragt, und ihre Antworten wurden

unverletzliche Gesetze. Die Liebe zu dieser Kirche bewog Karln das zu sagen, was nachher von einer ganzen Kirchenversammlung wiederholt worden ist daß nämlich, wenn jene Kirche auch ein beinahe unerträgliches Joch auflegen sollte, man es lieber tragen, als sich von ihr trennen solle. Sie legte nie ein solches Joch auf, aber der weise Fürst wollte die Einigkeit für alle Fälle gesichert wissen, die Kirchensatzungen, welche ihm sein weiser und innigster Freund Adrian schickte, waren nur ein kurzer Begriff der alten Kirchenzucht, welche die französische Kirche immer als die Quelle und Stutze ihrer Freiheiten ansah. — Nie hat man die Gränzen der beiden Mächte besser zu unterscheiden gewußt, als unter Karl dem Großen. — Weit entfernt, der Kirche Gesetze vorzuschreiben, sagte vielmehr Ludwig der Fromme zu den Bischöffen: »Mein Wille ist, daß ihr durch unsere Macht unterstützt und bedient, (Famulante, ut decet, potesta nostra) ausführet, was eure Gewalt erfordert (cap. a. 823). Würdige Worte der Herrn dieser Welt, die, es zu seyn, nie mehr verdienen, als wenn sie der von Gott eingeführten Ordnung Ehrerbietung verschaffen. — — Die Verordnungen unserer Könige reden für die Bischöffe, wie die Konzilien. Es wird den beiden Machten auferlegt sich einander in ihren Verrichtungen zu helfen, den Grafen und Richtern, welche die königliche Macht ausübten, wird befohlen, den Bischöffen zu gehorchen. Dieß ist eine Verordnung Karls des Großen, der hinzusetzet, daß er von ihnen keinen aufrichtigen Gehorsam hoffen könne, wenn sie diesen nicht den Dienern Jesu Christi in Dingen, welche Gott und den Nutzen der Kirche betreffen, leisteten. (Hier zitirt Bossuet mehrere Kapitularien- und Konzilienbeschlüsse aus Baluzius, welcher also wohl zum Beweise dienen mag, daß

Kirchenvorschriften kaiserliche Bestätigung erhielten, schwerlich aber, daß diese zur Gültigkeit jener vonnöthen war). Bossuet schließt: »So redet ein weiser Fürst, welcher weiß, was man den Bischöffen für einen Gehorsam schuldig ist, und welcher die Gränzen der zwei Mächte nicht vermischet, und daher verdient er auch um so mehr Glauben. Er läßt den Bischöffen in Dingen, welche Gott und den Nutzen der Kirche angehen, die ganze Macht, weil hierin die Anordnung Gottes, die ihrem Charakter anhängende Gnade, die h. Schrift, die Erblehre, die Kirchensatzungen und Gesetze für sie reden.«

Daß »die Kapitularien die auffallendsten Beweise der ausgeübten Landesherrlichen Macht bei Verordnungen über kirchliche Gegenstände gaben,« wie S. 26. versichert wird, möchte wohl Bossuet nicht gefunden haben, und auch wir zu zweifeln versucht werden, wenn wir bedenken, daß schon das Wort geistlichen Ursprungs ist (deutsche Encyklopädie B. V., und daß sie oft so deutlich von den eigentlichen kaiserlichen Gesetzen unterschieden werden. So sagt Ludwig der Fromme: (Proleg Cap. de a. 816) »Wir haben bemerkt, was den weltlichen Gesetzen und was den Kapiteln einzuverleiben sey,« und im Kapitular von 820: »Wir vermahnen Alle, daß die Kapitel, welche mit allgemeiner Bestimmung dem salischen Gesetze beigefügt wurden, jetzt nicht mehr Kapitel, sondern nur Gesetze genannt, ja für ein Gesetz gehalten werden.« Hinkmar in dem Briefe an die Bischöffe des Reichs beklagt sich, daß man sich auf das Gesetz berufe, wenn man es vortheilhaft finde, wo nicht, auf die Kapitel, und so würden beide nicht gehalten. Noch klärer, Opusc. 14. c. 8, sagt er: »Die Verwalter des Staats haben ihre Gesetze, nach welchen sie die Provinzen regieren; sie haben aber auch die Kapitel, welche man mit allgemeiner Uebereinstimmung zu hal-

ten verkündigte.« (Schmidt Inst. J. Eccl. I. §. 25). Weiter daß die Geistlichkeit in den Versammlungen, wo die Kapitularien gemacht wurden, immer zugegen war und daran, wo nicht den größten, doch einen großen Antheil hatte. (Montesquieu Esprit des Loix II. L. 28. c. 9. Hegewisch Geschichte der Regierung Karls des Großen 2 2, selbst der zitirte Geschichtschreiber der Deutschen Schmidt III. B. X. K. S. 16 der Frankenth Ausgabe), ja dieser bezeuget, daß unter Ludwigs Nachfolgern die Bischöffe zwar fortfuhren auf den Reichstagen zu erscheinen und den Berathschlagungen über Staatsgeschäfte beizuwohnen, die geistlichen Dinge hingegen von denselben trennten, und auf Konzilien abhandelten, welches Montesquieu so ausdrückt: »Les Ecclésiastiques se séparerent d'avantage et négligerent des Loix de reforme ou ils n'avoient pas été les seuls Reformateurs, on recueillit les Canons des Conciles et les Décretales des Papes et le Clergé reçut ces Loix comme venant d'une Source plus pure.« (l. c.). Doch diesen Einfluß der Kirchenvorsteher auf die Kapitularien bezeugen sie selbst am besten. Als das Volk von Karl dem Großen zu Worms verlangte, daß er es doch verfügen möchte, daß die Bischöffe nicht mehr mit in Krieg ziehen, sondern ihrem Amte zu Hause abwarten sollten, so antwortete der Kaiser, dieß müsse vor die künftige Synode, wo mehrere Bischöffe und Grafen zusammen kämen, gebracht werden. Auf dieser ward dann »auf die Ermahnung des römischen Stuhls, und aller unserer Getreuen (Glaubigen!) sonderbar auf den Rath der Bischöffe und übrigen Priester,« diesen Dienern Gottes verboten Waffen zu tragen, sich in einen Kampf einzulassen, oder in den Krieg mitzuziehen, die wenigen ausgenommen, welche für den Gottesdienst nothwendig waren (L. VII. Cap. c. 91. in Furstenbergs Monum. Paderborn. S. 88). In dem Kapitulare der Sachsen (l. c. S. 305) heißt es: »als zu Aachen die ehrwürdigen Bischöffe und Aebte,

und die erlauchten Männer die Grafen, wie auch die Sachsen aus verschiedenen Gauen — zusammen gekommen waren, so beschlossen sie einmüthig« u. s. w. Ja Baluzz versichert, daß der Kaiser zuweilen blos auf den Rath der gegenwärtigen Bischöffe Kapitularien habe ergehen lassen. (Praef. ad Edit. Cap.)

Nebst dem beruft sich Karl sehr oft auf die Kanons der Kirche, z. B. (L. I. c. 83 bei Fürstenberg S. 139). »Weil wir wissen, daß nach der Tradition der hh Väter die Kirchengüter Gelübde der Gläubigen sind, wie ein Lösegeld für die Sünden und ein Erbtheil den Armen, so verordnen wir« u. s. w In dem Edikte vom J. 850 (bei Lünig Specil. Eccl. T. I. p. 27): »Es ist uns zu Ohren gekommen, daß den Bischöffen nicht so gehorcht wird, wie das Ansehen der Kanons und Gesetze es fordert, daß man ihnen nicht jene Gewalt ausüben läßt, welche das kirchliche Gesetz (rectitudo ecclesiastica) lehret. Daher haben wir mit Einstimmung der Bischöffe diese Verordnung an euch ergehen lassen, daß Niemand vom Höchsten bis zu dem Niedrigsten in dem, was Gottes Sache ist ungehorsam zu seyn sich unterstehe, und wenn Jemand, wider unser Verhaffen, in den Dingen, welche zu ihrem Amte gehören, ihnen zu widersprechen sich herausnehmen sollte, so wisse er, daß er uns darüber werde Rechenschaft geben müssen.« Schmidt bekennt sogar, daß die Anordnungen Karls in Kirchensachen vielmehr Erneuerungen der Verordnungen alter Konzilien, als neue Gesetze waren (III. B. XV. S. 329). Sobald ihm Pabst Hadrian mit einer Sammlung von Kanons ein Geschenk gemacht hatte, kamen verschiedene davon in sein Kapitular von 789 (Pütters Handbuch der teutschen Reichshistorie I. B. §. 51. v.). Auch bedient sich Karl nicht immer des Worts: Befehlen, sondern auch jener: Ermahnen, und: Bitten. Meistens wurden die Kirchenverordnungen den Bischöffen zur Bewilligung vorgelegt (Schmidt l. c.), wenn diese nicht sogar

vorausging. So, sagt Hegewisch, wußte Karl auf dem Reichstage zu Heerstall die Einwilligung der Geistlichen zu jener Verdnung zu erhalten, wodurch das schädliche Vorrecht der Freistätte eingeschränkt wurde (S. 196). Ja, in der wiederholten geschärftern Verordnung, welche der Geistlichkeit alle unmittelbare Theilnahme am Krieg verbietet, sagt Karl: »Mit der apostolischen Macht und den Ermahnungen der hh. Bischöffe versehen, und unterrichtet durch die Vorschriften der hh. Kanons — wollen wir.« (bei Fürstenb. S. 88). Hieraus sehen wir, hoffe ich, klar, in wessen Namen und Gewalt Karl der Große Kirchenverordnungen machte. Und ist es auch nur wahrscheinlich, daß eben der Kaiser, welcher »jederzeit eine tief gefühlte Frommheit an den Tag legte« (Betrachtungen über den Charakter Karls des Großen, von Karl von Dalberg S. 19), welcher mit den Schriften des N. T. so vertraut (Mosheim l. c. S. 531), mit der Lehre der hh. Väter, den Beschlüssen der Konzilien und den Kanons nicht unbekannt war, sich eine Macht sollte zugeeignet haben, zu welcher er in ihnen keine Bevollmächtigung für die weltlichen Beherrscher fand; aus welchen er aber vielmehr »einen großen Begriff von der Stiftung des geistlichen Standes und der ursprünglichen Einrichtung der Kirche, und so eine große und wahre Achtung gegen jenen Stand schöpfte. Denn das, was die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte gelehrt und verordnet hatten, schien ihm die einzige unverletzliche Regel zu seyn, von welcher die Christen weder im Glauben, noch in ihren äußerlichen Einrichtungen jemals abweichen müßten.« (Hegewisch l. c. 325). Ist es glaublich, daß dieser Monarch, welcher so sehr auf den Gehorsam, den »Alle vom Kleinsten bis zum Größten, den Priestern von jedem Grade, wie dem höchsten Gott selbst, dessen Stelle sie als seine Gesandte vertreten, leisten

sollen,« (Lünnig l. c. Nrd. 29), sich ausgenommen oder gar der Geistlichkeit, mit unserm Verfasser, kaum Etwas zu gebieten übrig gelassen habe? Er, der sogar den Bischöffen erlaubte in weltlichen Dingen zu richten, und darüber ein Gesetz Konstantins, welches man in neuern Zeiten als unterschoben anerkannte, bestätigte und unter die Kapitularien aufnahm (Hegew. l. c. u. Schmidt III. XIII.), sollte sich in geistlichen Dingen mehr, als ihm die Kirche gestattete, angemaßet haben? Vielmehr standen den Bischöffen, wenn sie nicht allein am Geistlichen, sondern auch am Weltlichen etwas nach den Kirchengesetzen zu verbessern hatten, äusserliche Zwangsmittel der weltlichen Macht zu Gebote (Schmidt l. c.). Daß Karl nicht eigenmächtig bei Errichtung der Bisthümer verfuhr, sieht man an Bremen, Salzburg und Osnabruck. Daß die Stiftung des erstern auf Befehl (praecepto) des Pabstes Hadrians, und mit Einwilligung des Erzbischofs von Mainz, und auf den Rath aller gegenwärtigen Bischöffe geschehen sey, sagt der Käiser selbst, bei Natalis Alex. (Hist. Eccl. T. VI.). Als späterhin unter Lothar und Ludwig dem Deutschen es zu einem Erzbisthum erhoben werden sollte, so baten diese Könige nebst den Bischöffen um die Einwilligung den Erzbischof von Kölln, welche er aber nur unter der Bedingniß gab, wenn der apostolische Stuhl damit zufrieden seyn werde. (Vita Anscherii L. I. c. 20, bei Schwarzbart l. c. S. 25). Von dem zweiten zeuget der Brief Leo III. an die Bischöffe Baierns, daß Karl den Pabst bewogen habe Salzburg zu einer Metropolitankirche zu erheben. (Nos Deo inspirante cum consilio atque consensu Caroli Regis Francorum constituimus vobis metropolitanam sedem). Wie konnte doch Hegewisch diese Thatsache als einen Beweis für das Majestätsrecht der weltlichen Macht in Kirchensachen ansehen? Allein freilich nach ihm befahl der Kaiser dem Pabste. Er zitirt ein neueres Werk: Nachrichten von Juvavia, Salzburg 1784; ich, die Worte des Pabstes an gleichzeitige Bischöffe, bei denen er doch

wohl die Sache nicht anders erzählen durfte, als sie dieselbe, wo nicht schon wußten, doch leicht erfahren konnten. Auch Möser, der dem Katholizismus nicht sehr abgeneigte Möser (s. vermischte Schriften S. 131, 136, 138 auch 176 u. 177), möchte doch, wie es scheint, gerne die Stiftung der Kirche von Osnabrück ohne päbstliche Bestätigung geschehen seyn lassen. Er sagt (Osnabrück. Gesch. I. S. 280 h.), sie werde nirgends angezogen das Diplom Ludwigs des Deutschen rede blos von einem Anrathen des Pabstes. Wahrscheinlich vergaß der vortreffliche Mann, was in einem frühern Diplom Ludwigs des Frommen, welches er uns, wie jenes (S. 6 der Documente) mittheilet. Dieser Kaiser erzahlet nämlich: »Bischof Meinaaz habe ihm das Mandat seines durchlauchtigsten Vaters Karls vorgelegt und dieses enthalte wie er auf das Mandat und die Ermahnung des Pabstes Adrian, auf den Rath Lullo von Mainz und anderer Bischöffe, in Westphalen zu Osnabrügg die erste Kirche in Sachsen zum (bischöflichen) Stuhl errichtet habe« Ist dieß keine Bestatigung, so ist es eher mehr als sie, und weit mehr als bloßes Anrathen! Auch befestigt ward dieser Sitz durch die Privilegien der 4 apostolischen Männer Leo, Paschal, Eugen und Gregor. (Dipl. Arnulfi l. c. S. 18).

Konzilien berief zwar Karl der Große, aber wie er (L. VI. c. 197. Capitul. bei Daude l. c. S. 94) selbst sagt, in Vollmacht des apostolischen Stuhls. (Se Synodum Apostolica auctoritate in Regining habuisse). Von dem Frankfurter Konzil heißt es bei Hinkmar (Op. 55. c. 20), daß es auf den Befehl des apostolischen Stuhls und die Berufung des Kaisers gehalten worden sey. Endlich sagt Karl von den Konzilien überhaupt (Cap. 371 L. VI.), das Kirchen- und kanonische Recht lehre, keine sollten ohne den Willen (Sententia) des römischen Pabstes gehalten werden und (L. IV. Addit. ad Capitul. c. 12 bei Daude l. c.) der apostolischen Würde komme durch den Be-

fehl unsres Herrn, wegen der Verdienste des h. Petrus, nach den Satzungen der hh. Kanons und der ehrwurdigen Väter die Macht zu, Konzilien zu versammeln. Eben so erkannte er das Bestätigungsrecht des Kirchenoberhaupts in Rücksicht der Konzilien. Als der Synod von Frankfurt die vom päbstlichen Stuhle bestätigten Beschlüsse des zweiten Konzils von Nicäa nicht ganz annahm, sondern einen Mittelweg wählte, wie Mosheim sich ausdruckt, ohne jedoch den wahren Sinn dieses Konzils verdammt zu haben, (wie dieß Barruel l. c. II. S. 33. ff schön beweiset), und vielleicht blos, von dem Wetteifer Karls gegen die griechischen Kaiser, nach der Meinung Hegewischens (233) gedrängt, jene Mittelstraße zwischen den Bilderstürmern und Bilderverehrern einschlagen zu dürfen glaubte: so wurden die Bücher, welche man die Karolinische nannte, die aber wahrscheinlich von andern, etwa von Alcuin, wenn man Mosheim, oder wenn man Cave (S. 652) glauben will, von einigen Bischöffen des Synods herrühren, und seine Beschlüsse enthielten, dem Pabste zugeschickt, »der sie aber in einem eben so sanften, liebenswürdigen väterlichen Tone, als der Ton jener Schriften bitter und heftig war,« widerelgte, daß »der Heftige dem Sanften nachgab, und sich von ihm belehren ließ, daß er geirret habe.« Und so »brachte Karl selbst jene Frankfurter Schlüsse um ihre Kraft und um ihr Ansehen« (Hegewisch l. c. 132 u. 134). Die Unächtheit der Kanons dieses Konzils zeigt Barruel (l. c.). Aber wären sie auch ächt, so macht die Protestation desselben, daß dem römischen Stuhl sein Vorrecht, zu welchem das Bestätigungsrecht schon vorher gehörte, unangetastet verbleibe (libellus Conc. Francof. ad Prov. Galliae et Hispaniae), wie die Erklarung des kurz vorher gehaltenen Synods zu Aachen, und des Kaisers selbst, daß in wichtigen Dingen, nach der seeligen Gewohnheit nach Rom Bericht erstattet werden solle (Capitul.

Aquisgren. bei Balutz T. I. 327, 330), sie unkräftig, indem anstatt der Bestätigung eine Widerlegung erfolgte. Dieß Bestätigungsrecht erkannte auch der Synod von Regensburg, welcher den von ihm verdammten Felix von Urgel noch nach Rom schickte, wie dieß nachher der Synod von Aachen a. 809, wegen der Lehre vom heil. Geiste that. (Cave I. 651. II. 70), wobei Hegewisch die Bemerkung macht, »Entweder Karl selbst und die versammelten Bischöffe fanden die Frage zu wichtigen Schwierigkeiten unterworfen, oder sie waren durch das, was in Ansehung des Frankfurter Konzilii vorgegangen war, behutsamer geworden einen Ausspruch zu thun, den der Pabst vielleicht nicht billigen würde. Es wurde also für nöthig gehalten, eine Gesandtschaft an ihn zu schicken, um seine Entscheidung zu vernehmen.« (S. 316). Aber selbst in geringern Dingen der Disziplin wandte sich Karl nach Rom. Wenn er, z. B. »gerne diesen oder jenen Bischof (länger als die Gesetze erlaubten) bei sich behalten wollte, sogar, um Kirchenangelegenheiten mit ihm zu überlegen, so bat er sich bald die Erlaubniß des Pabstes dazu aus, bald suchte er auch die Einwilligung der Bischöfe, welche auf einem Reichstage, oder auf einer Synode verammelt waren, dazu »zu erhalten« (S. 333). Woraus man doch wohl den Schluß machen darf, daß er das Kapitular (bei Balutz a. 794 XXXIV. T. I. S. 261), worin jenes Gesetz sehr eingeschärft wird, nicht für ein Gesetz der weltlichen, sondern der geistlichen Macht gehalten habe. Aber hielt nicht dieser Kaiser sogar Gericht über den Pabst Leo III.? Dieß zu behaupten nimmt selbst Hegewisch nicht über sich, wie denn die von ihm beigebrachten Zeugnisse gleichzeitiger oder nicht lange nachher lebender Schriftsteller ihm zu einer solchen Behauptung keinen hinlänglichen Grund gaben. Daraus, daß der Pabst Leo Karln die Schlüssel zum Grabe des heil. Petrus überschickte, »folgt, sagt dieser Geschichtschreiber (S. 246), nicht nothwendig, daß Leo dadurch sich

auch als Bischof Karln, als seinem Fürsten, unterworfen habe. Es konnte, nach unstreitiger damaliger Sitte, ein bloßes Zeichen der Achtung seyn, und die zwischen Karln und den Päbsten Adrian I. und Leo III. gewechselten Briefe enthalten keine einzige Stelle, worin Karl den Ton eines Oberherrn über die Päbste, oder die Päbste den Ton von Unterthanen führten. Vielmehr bezeuget der ganze Ton dieser Briefe, und einzelne Stellen derselben beweisen, daß sie einander als unabhängige Freunde und Bundesgenossen ansahen.« Darauf führt er den erneuerten Bund des Kaisers an, worin er die Pflicht anerkennt, die Kirche von Außen zu vertheidigen, und innerlich über den katholischen Glauben zu halten, dem Pabst aber nichts weiter zumuthet, als ihm mit seinem Gebete beizustehn. Zwar kömmt in dem Briefe an Leo auch das Versprechen der Treue gegen ihn vor;« allein hier ist nicht von der Treue eines Vasallen oder Unterthans, sondern eines Freundes oder Bundesgenossen die Rede. Gleich darauf redet er vom verstorbenen Pabste, als seinem treuesten Freunde, imgleichen von der suavissima familiaritatis fidelitate, der süßesten Treue einer vertraulichen Freundschaft, die zwischen beiden gewesen sey« (S. 248). Wie konnte also Karl sich zum Richter seines unabhängigen Freundes aufwerfen? Er ordnete zwar eine Untersuchung der Klagen wider Leo an, und sie ward in seiner Gegenwart (von einem Vorsitze sagt keines der von S. 252 bis 254 vorgebrachten Zeugnisse. Nach Anastasius saß, wie der Kaiser, so auch der Pabst) vorgenommen.« Allein ordnete er sie als kompetenter Richter an? übte er, als Patrizius, das Richteramt über den Pabst und dessen Gegner, als über Unterthanen aus? oder war er nur ein vom Pabste selbst dazu erbetener Schiedsrichter? so fragt Hegewisch (S. 252) und schließt (S. 254) so: »Ohne dem Urtheil meiner Leser vor-

greifen zu wollen bekenne ich, daß ich keine Möglichkeit sehe — — bestimmt zu sagen, in welchem Lichte sich Karl selbst bei diesem Vorgang habe betrachten wollen. Vielleicht dachte er sich selbst nicht deutlich, was für eine Person er dabei vorstelle. — Auf der einen Seite ist wahr, daß er den Titel eines Beschützers und Vertreters? (advocati et defensoris) des apostolischen Stuhls mit Bewilligung der Päbste angenommen hatte, (soll hieraus ein Recht, den Pabst zu richten, fließen?) und daß er, vermöge des Patriziats, die oberrichterliche Gewalt (auch über Geistlichkeit?) in Rom besaß. Allein die Päbste hatten ihn gewiß durch Ertheilung und Anerkennung jenes Titels nicht über sich zum Herrn erheben, sondern als beständigen Bundesgenossen zur Seite haben wollen, und der beständige Ton der Gleichheit in seinen Briefen an die Päbste, und in den Briefen dieser an ihn, beweißt, daß er wenigstens in seinem äusserlichen Betragen nie die Päbste, als von ihm abhängig, betrachtete. — Auch die Politik, wie die Lage Karls in Ansehung der Griechen, lassen kaum zweifeln, daß er nicht Alles werde vermieden haben, was ihn mit dem Pabste hätte entzweien können.« Vielleicht war es auch Politik, daß der Kaiser »das ihm bewilligte Recht Pabste zu wählen nicht ausubte? (Mosheim l. c. 526) daß er überhaupt die Päbste zu sehr begunstigte? (543). Vielleicht sogar, daß er, um ihnen gefallig zu seyn, den ganzen Ritus der römischen Kirche in allen (ihm unterworfenen) Ländern befolgt wissen wollte? (idem ibidem) Mir sey es erlaubt von dem großen Manne besser zu denken, und zu glauben, er habe in Allem aus Ueberzeugung, nach seinem besten Wissen gehandelt und seine wahre Gesinnungen ausgedruckt, als er an die Bischöffe Spaniens schrieb: »Mit ganzer Seele und aller Freudigkeit meines Herzens vereinige ich mich mit dem apostolischen Stuhle und den alten katholischen Traditionen der ersten Kirche.« Nöthigt ja Hegewischen selbst (S. 248) die

nähere

nähere Bekanntschaft mit seinem Helden das Bekenntniß ab: »daß Karl zu ? aufrichtig an die Wirkungen des Gebetes glaubte, — als daß er den (oben bemerkten) Bund oder Vertrag, den er Leo III. antrug, blos wie ein Kompliment sollte gemeint haben.«

Sollte ich, wie von Karl, so von seinen Nachfolgern, Beweise beibringen, daß sie den Behauptungen unseres Verfassers nicht gunstig sind, so würde ich ein ganzes Buch schreiben mussen. Ich frage also nur dies: Wenn Ludwig der Fromme nicht nur die freie Wahl der Bischöffe zum Gesetz macht Putter l. c. §. 52); sondern wenn er die Theilungsurkunde nach Rom schickt, damit sie der Pabst bestatigte, worin er seinem großen Vater nachahmte; wenn seine Söhne Gregor IV. zum Richter zwischen ihnen und ihrem Vater anrufen (Schmidt l. c. III. B. 16. K.); wenn dieser vor dem Pabste, der ihn besuchet, sich dreimal ganz ausgestreckt auf die Erde niederwirft (l. c. 3. K.); wenn die Bischöffe seines Reiches so weit gehen, daß sie ihn des Reichs entsetzen ib.) und er sich dies gefallen läßt, so daß er nachmals nur von ihnen losgesprochen, aus ihren Händen Waffen und Wehrgehänge, und so die Kaiserwürde wieder übernehmen will (ib.); wenn Ludwig II. sich beim orientalischen Kaiser Basilius darauf beruft, daß er von Gott durch die pabstliche Krönung zur höchsten Würde erhoben worden sey (12. K.); wenn Karl der Kahle sich sogar so vernehmen laßt: »Von welcher Einweihung (zum König) und der Spitze des Reiches ich doch wenigstens nicht hatte sollen verstoßen werden, ehe die Bischöffe mich verhöret, und das Urtheil über mich gesprochen haben, durch die ich zum König bin geweihet worden, welche die Thronen Gottes genannt werden, auf welchen Gott selbst richtet, und durch sie seine Urtheile bekannt macht, deren väterlichen Erinnerungen und Strafgerichten ich allezeit bereit war, und noch bereit bin, mich zu unterwerfen« (XIII. K.). Wenn, sage ich, alles dieses historisch gewiß ist, darf wohl die Geistlichkeit

sich beigehen lassen, darauf Rechte zu gründen, die sich bis über das geistliche Gebiet hinaus erstreckten? verspottet würde sie werden, oder gar des Landes verwiesen. Sey man also wenigstens so gerecht und schließe nicht aus einigen wenigen Handlungen und Aeußerungen dieser und anderer Regenten auf ihre Rechte, ausser ihrem Gebiete, in der Kirche. Und doch, dächte ich, könnte man immer mit weit mehr Grund aus den Reden und Handlungen der Großen etwas schließen, wenn sie wider sich, als wenn sie für sich sprechen und handeln. Wenigstens ward das: Ex ore tuo, gewöhnlich so angewandt. Ich will also nur noch einige unserer deutschen Kaiser anführen.

§. 3. unter den deutschen Regenten.

Einer unserer gottesfürchtigsten und zugleich bessern Regenten war Heinrich II., den auch Bossuet anzieht. »Was ist schöner,« spricht er in oben genannter Rede, »als einen heiligen Kaiser zu einem heiligen Pabst (Benedikt VIII.) sagen hören: »Ich kann Dir nichts versagen, indem ich Dir Alles schuldig bin. Alles, was deine väterliche Macht in der Kirchenversammlung zur Herstellung der Kirche angeordnet hat, lobe, billige und bekräftige ich, als dein Sohn. Ich will, daß es einen Theil des allgemeinen Rechtes ausmache, und so lange, als die Kirche bestehe.« Als dieser Kaiser das Bisthum Bamberg gestiftet hatte, wünschte er einen Theil des Bisthums Würzburg dazu zu ziehen. Wenn er, als Souverain, das Recht dazu hatte, warum suchte er demüthig bittend den Bischof Heinrich zur Abtretung zu bewegen? warum nahm er dem von Eichstädt die dazu verlangten wenigen Pfarreien nicht weg? (Acta Synodi Francof. apud Dittmar L. VI. S. 385. Gretser Leben Heinrich des Heiligen).

Kein Heiliger, auch kein nachgiebiger Freund des römischen Hofes war Friedrich I., unterdessen

bekannte er doch, daß die römische Kirche, die Mutter aller Kirchen, ihre Kinder versammle, und die Versammelten zur Zierde des Hauses Gottes in größere und kleinere Familien vertheile (Rescriptum ad Hadrianum IV).

Noch furchtbarer als dieser war den Päbsten Friederich II., und doch schreibet dieser an den König von Frankreich: »Wir bekennen nach der Pflicht, welche uns der katholische Glauben auferleget, daß der Herr dem Bischof des heil. römischen Stuhles eine vollständige (plenariam) Macht in geistlichen Dingen übergeben habe. — — Wir unterwerfen uns mit Ehrerbietung den geistlichen Strafen, die nicht allein vom höchsten Bischofe, welchen wir im Geistlichen als unsern Vater und Herrn bekennen, wenn er uns doch, wie es die Pflicht erfordert, als Sohn erkennet, sondern auch von den Priestern uns auferlegt worden.« (Epistolar m Petri de Vineis, Basil. 1566, S. 99 u. 104).

Der für die Majestätsrechte des östreichischen Kaiserhauses so wachsame Monarch Ferdinand II., legte auf dem 1622 zu Oedenburg gehaltenen ungarischen Reichstage, als die katholischen Stände Verschiedenes, was in das katholische Kirchenrecht einschlägt, verlangten, das offene Bekenntniß ab: »Weil ihm nicht einmal als Kaiser über die Geistlichen einige Botmäßigkeit, sondern allein dem Pabste zustehe, so wolle er sich vorher bei diesem Raths erholen« (Was ist der Staat? von einem Rechtsgelehrten und Publizisten im deutschen Reiche beantwortet, 1783, S. 30).

Die Behauptung unseres Verfassers S. 23, daß selbst Reichsstände die Gerechtsame in Disziplinsachen, wie die Landesherrn in Baiern, ausgeübt haben, wird gründlich beleuchtet in der schon oben angezogenen Abhandlung von Schwarzbart, wo man auch mehrere Beweise und Schriften in Rücksicht dieser Sache finden kann.

Ich komme zu den neuern Zeiten Kaiser Josephs II., auf welchen unser Herr Doktor vorzüglich zu bauen scheint. Auch ich verehre das Andenken dieses thätigen, und in manchen Rücksichten großen, Regenten. Aber die ganze Welt weiß es, daß viele seiner Verordnungen, wie in weltlichen, so in geistlichen Dingen, allgemein getadelt wurden, die letztern ihm die Abneigung eines großen Theils seiner Unterthanen, sogar eine Parallele mit Luther, selbst Rügen von Protestanten zugezogen haben (z. B. in Müllers Darstellung des Fürstenbundes), daß ihm der Erzbischof von Wien, der Kardinal Migazzi, den man freilich in seinem Leben oft genug bespöttelt, aber dem man nach seinem Tode Gerechtigkeit widerfahren ließ, daß eben so die Erzbischöffe von Trier und Mecheln, und nebst andern, vorzüglich der Primas Ungarns, Kardinal Bathyani, die stärksten Vorstellungen und feierlichsten Protestationen gemacht haben; daß dieser letzte Prälat sich wirklich als einen andern Ambrosius bewiesen habe, indem er ihm zwar mit der größten Ehrfurcht, aber frei und offen sagte, daß er zu weit gegangen sey, ihm die Kanons der Kirche, die Konstitution Ungarns zu Gunsten der Kirchenrechte, die Beispiele christlicher Regenten, wie Marcians, Ludwigs des Frommen, des Ladislaus und Matthias, endlich sogar protestantische Bekenntnisse von dem Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt vor Augen legte; daß Pabst Pius VI. seine und seiner Kirche Gerechtsame verwahrte; daß endlich Joseph selbst viele seiner zu raschen Schritte, unter andern, als er im türkischen Kriege bei einem Rückzuge Meßgewänder und andere hh. Geräthe von seinen eigenen Truppen geplündert sah, bereuete. (Sambuga über den Philosophismus S. 236). Und doch ist Kaiser Joseph nicht so weit gegangen, als Dr. Hegewisch wünschet, daß die Bundesfursten gehen möchten. Die Abänderungen, welche er mit Prag, Linz, Grätz, Budweis und andern Bisthümern gemacht hat, sind mit Einwilligung des Pabstes vorgenommen worden. Siehe Schwarzbart

S. 15, 53 und 76; Müller Th. IX. seiner Werke, S. 159.

§. 4. selbst unter Napoleon. Gehen wir endlich auf die neuesten Zeiten, so kennen wir die Erklärung Napoleons aus dem Lager von Znaim, und vom 13. July 1809 an die Bischöffe Frankreichs: »Wir werden ihre (der Bischöffe) Stimme hören in Allem, was auf das Geistliche und die Leitung der Gewissen einen Bezug hat.« Dann jene an die Abgeordneten Roms: »Euer Bischof ist das geistliche Haupt der Kirche, wie ich davon der Kaiser bin;« und jene an das Corps legislativ: »Ich erkenne die Nothwendigkeit des geistlichen Einflusses der Nachfolger des Ersten der Hirten der Kirche.« Doch wozu Mehreres? Der erste Artikel des den 25. Januar dieses Jahrs, nach der Angabe der offiziellen Blätter, geschlossenen Konkordats bezeichnet den Einfluß, welchen Napoleon dem Ersten der Hirten und dem Haupte der Kirche zuerkennet: »Sa Sainteté exercera le Pontificat en France et dans le Royaume d'Italie de la même manière et avec les mêmes formes, que ses Prédecesseurs.« Die Existenz dieses Konkordats zeigt schon, was der Monarch und jene, welche er, sowohl von seinen weltlichen Räthen, als von den Kirchenprälaten, in diesen wichtigen Geschäfte gebrauchte, von dem Nutzen, wo nicht von der Nothwendigkeit eines solchen feierlichen Vertrages der weltlichen mit der geistlichen Macht nach einer Katastrophe, wie sie in jenen Ländern, aber auch in unserm Deutschlande, statt gehabt hatte, hielten, und diese beschämen unsern geistlichen Doktor, welcher unsern Fürsten eine Uebereinkunft mit dem Pabste, als etwas ganz Unnöthiges darstellet.

Schlecht bewiesen also, und keineswegs auf ächt katholische Autoritäten gegründet ist der historische Satz, daß die erstern christlichen Regenten wie ihre Nachfolger, mit Recht die Diözesen be-

stimmten, wie mehrere andere, mit diesem zusammenhängenden Behauptungen von ihren Rechten in Disziplinarsachen. Laßt uns sehen, ob er in andern glücklicher ist.

Drittes Kapitel.

Auch die Ausbreitung der Kirche giebt den Fürsten keine Kirchenrechte

In welchem katholischen Schriftsteller hat wohl Dr. H. nachgewiesen, daß »die Apostel dort übrig zufrieden waren, wo sie das Wort Gottes zu predigen aufgenommen worden sind, daß sie auch, nach Auflegung der Hände, ihre Schüler in alle Welt entließen, um dort zu predigen, wo sie die Fürsten oder die Völker aufnehmen, anstellen, und in ihren Wirkungskreis setzen würden, dessen Dauer von der Disposition desjenigen abhängen sollte, dem das Land gehörte.« Gewiß, um recht gelinde mich auszudrücken, ein sehr unüberlegter Satz! Wie? Jesus, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden war gegeben worden, und nun einmal den erhabensten Plan Gottes, aus allen Völkern ein Bruodervolk zu machen, ausführen wollte, sollte, als er seinen Aposteln, und mit ihnen ihren Nachfolgern sagte: Gehet hin in die ganze Welt, lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohns und des heil. Geistes. Lehret sie, Alles zu halten, was ich euch befohlen habe, und sehet, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt (Matth. XXVIII. 18): Dies Werk seiner göttlichen Weisheit, Liebe und Macht von Menschenbegünstigung, Urtheil und Laune, von der Willkühr despotisch ihre Völker regierender Kaiser haben abhängig machen wollen? hätte er denn nicht vielmehr die Worte unsers klugen Doktors gebrauchen sollen, ja müssen? Und wo hat ein Apostel zu einem seiner Jünger auch nur Etwas dergleichen gesprochen, welches dieser Auslegung fähig wäre?

Thatsache ist es, daß das Christenthum in den ersten 300 Jahren durch den größten Theil der damals bekannten Welt verbreitet worden ist. Wenn es nun auch, nach der nothwendigen Voraussetzung dieses Satzes, Thatsache wäre, daß die Ausbreiter des Christenthums sich an die Exegese, oder gar selbst erfundene Regel unsers Theologen und Kanonisten strenge gehalten hätten: (und was läßt sich anders von den Aposteln und ihren Jüngern vermuthen, als daß sie nur so weit gingen, als sie berechtigt waren?) so folgt unwidersprechlich, daß die christliche Religion von Juden und Heiden, größtentheils wenigstens, willig aufgenommen, die Apostel und ihre Jünger von ihren Obrigkeiten nicht nur nicht abgewiesen, wenn sie um die Erlaubniß das Evangelium zu predigen anhielten, sondern dazu »angestellt (vielleicht gar mit Salarien und Titeln angestellt?) und in ihren Wirkungskreis (Bisthümer und Pfarreien) eingesetzt worden sind.« Hat aber je ein Satz mehr gegen alle Geschichte angestoßen, als dieser? oder, welch' katholischer, christlicher, ja welch' jüdischer und heidnischer Schriftsteller hat je so was behauptet? Die Apostel, sagt der erste ächt christliche und katholische Geschichtschreiber Lukas (Actos IV. ff.), predigten (ohne alle Erlaubniß der Obrigkeit) den auferstandenen Messias. Die Obrigkeit gebot ihnen über die Person Jesu durchaus nicht mehr zu reden. Aber Petrus und Johannes fragten sie: ob es wohl recht sey, ihr mehr, als Gott zu gehorchen, und fuhren fort mit freudigem Muthe die Lehre Gottes zu verkündigen. Man warf die Ungehorsamen in den Kerker: aber siehe! ein Engel, welcher wohl andere Grundsätze als D. H. mußte befolgt haben, öffnete ihnen die Thüren und munterte sie sogar auf, im Tempel (in welchem doch noch kein Simultaneum zugelassen war) zu predigen. Sie thaten es mit Tagesanbruch, also ohne diesen höhern Befehl nur anzuzeigen, wurden abermals eingezogen, erhielten, nebst einem derben Verweis, das nämliche Verbot, gaben aber auch die nämliche Antwort. Ge-

geißelt entließ man sie mit der Warnung, ja nichts mehr im Namen Jesu zu reden. Sie fuhren aber unaufhörlich fort im Tempel, wie in den Häusern, Christum Jesum zu predigen, und dies (glaube ich, und welcher Katholik glaubte es nicht?) mit vollem Rechte. Der höchste Herr der Welt hatte ihnen ohne Einschränkung den Befehl gegeben, in der ganzen Welt das Evangelium zu predigen, der Welt aber befohlen, sie zu hören und ihnen zu glauben: »Wer glauben und getauft seyn wird, der wird selig, wer aber nicht glauben wird, der wird verdammt werden« (Markus XVI. 16.).

Wie die 12 Apostel es machten, so betrug sich auch, nach eben diesem Schriftsteller, der Heidenbekehrer Paulus, sobald er aus einem Inquisitor haereticae pravitatis, durch das Wort Jesu, das auserlesene Werkzeug, seinen Namen unter Völkern und Königen zu verbreiten, geworden war. Er ward aus Antiochia in Pisidien, Ikonium, Lystra, Philippis und andern Orten verwiesen, kehrte aber nichts desto weniger wieder dahin zurück (Actos XIII. — XVI. XX.) und setzte dort Hirten ein. Paulus und die Apostel dachten an die Worte: »Fürchtet nicht die, welche zwar den Körper, aber nicht die Seele tödten können, und an jenes: Ich werde bei euch seyn bis ans Ende der Welt;« und so fuhren sie fort, sich an seinen Befehl und nicht an das Verbot der Menschen wider denselben zu halten.

Eben so gesinnt waren ihre Junger, die das angefangene Werk fortsetzten. Denn, daß auch sie nicht nur mit dem Hasse der Juden, sondern auch dem der Heiden und ihrer tiefsten Verachtung kämpfen, also wider den Willen der Völker und ihrer Machthaber das Christenthum verbreiten mußten, und doch ausserordentlich verbreiteten, bezeugen die Schriften des Clemens, Ignatius, Irenaus, Tertullians, Cyprianus, Lactantius, Eusebius, Nicephorus, Hegesippus u. a., selbst die heidnischen Schriftsteller Plinius, Tacitus, Julian u. a. Ich will keine neuern

k. k. Schriftsteller, sondern einige protestantische anführen, weil es Katholiken gibt, welche diesen in der Geschichte des Urchristenthums mehr, als jenen glauben. Die Magdeburger Centuriatoren sagen (Cent. I. S. 23) »Christus mäßigte die Verfolgungen so, daß die Ausbreitung seiner Religion geschehen konnte, obschon gewöhnlich die Obrigkeiten, wie die Bösen (also der größte Theil des Volkes), sich grausam dem zunehmenden Evangelium widersetzten.« Hugo Grotius, dieser belesene Vertheidiger des Christenthums sagt: (L. II. §. 18. Ed. Elzev. S. 185) »Qui religionem christianam primi docuerunt, non modo sine omni imperio, sedet fortunae humilis, piscatores, textores, et si quid his simile, fuerunt. Et horum tamen opera dōgma illud intra annos triginta aut circiter, non tantum per omnes Romani imperii partes, sed ad Panthos quoque et Indos pervenit. Nec tantum ipso initio, sed per tria ferme saecula, privatorum opera, sine minis ullis, sine ullis invitamentis, imo renitente quam maxime eorum vi, qui imperia obtinebant, promota est haec religio, ita ut antequam Constantinus christianismum profiteretur, haec pars Romani orbis prope major esset.« Man sehe noch Mosheim l. c. Saec. I P. I. c. 5. S. II. P. I c. 2. Tyge Rothe in seinem schätzbaren Werke: Die Wirkung des Christenthums auf den Zustand der Völker in Europa, Kopenhagen 1777. II. Th. geht noch weiter, indem er zeiget, daß, weil das Christenthum bestimmt war, mehr zu seyn, als ein System für einige wenige Menschen; kräftig nicht nur Sitten, sondern auch Regierungen zu modificiren, und einen so mächtigen Einfluß auf die Dinge, und auf die Menschen in der Welt zu haben, daß es Staats- und Völkerreligion werden mußte: die blutigen Verfolgungen, so wenig sie auch gegen dessen Ausbreitung vermocht hatten, doch einmal hätten aufhören müssen.

Bei Erscheinung des Christenthums sey eine allgemeine Gährung entstanden, indem es gerade das Gegentheil von der Schmutzigkeit der Sitten, von den beständigen Gewaltthätigkeiten, von der Grausamkeit der Tirannei lehrte. Die Sachen wären zu solcher Unordnung, solchem Verderbniß gekommen, daß es fast Alles angreifen mußte. Die Philosophen sahen ihr Grübeln zu Luft werden, die Despoten hörten von einem Oberherrn reden, dem man mehr, als ihnen gehorchen müsse, von Rechenschaft, die sie zu geben, von einem Richterstuhl, vor dem sie zu erscheinen hätten; die Opferpriester sahen die Tempel verlassen, das ganz verderbte Volk ward in seinen ungezähmten Begierden zurückgehalten. Kein Wunder, daß Alles wider die Christen, denen man Haß gegen das ganze menschliche Geschlecht vorzuwerfen kein Bedenken trug (odio humani generis convictos. Tacitus), aufstand. Aber die Macht der Wahrheit siegte über die Gewalt der Tirannen. Die innere Ueberzeugung konnten diese nicht hindern, die Abgötterei (schon durch einige Philosophen bespöttelt) ward nach und nach durch die neue Religion erschüttert, der gemeine Haufe selbst ward schwankend, da einige Kaiser sie duldeten, die den Gott der Christen, wenigstens zu fürchten schienen. Dazu kam der starke Eindruck, den die Standhaftigkeit der Märtyrer auf die Zuschauer machte. Einer der letzten Verfolger, Galer, welcher den Christen die bitterste Feindschaft geschworen hatte, hob kurz vor seinem Tod die Verfolgung auf, und empfahl sich und den Staat in das Gebet derselben.

Was Wunder, daß Konstantin, der Sohn des toleranten Chlorus, der Gegner der Verfolger Maximin, Maxentius und Licin, welcher letzte sogar die Christen aus seinem Heere ausschloß, lieber seinem Vater, als diesen nachahmend, zuerst sie duldete, und schon dadurch sie zu seinen eifrigen Anhängern machte. Konstantin ward Sieger und (mit den Wundern mag es seyn, wie es wolle) ward Christ, weil er leicht glauben konnte, daß der Gott der Christen

ihm, ihrem Freunde, wider ihre und zugleich seine Feinde Beistand geleistet habe, wohl auch, weil er nie fest an dem alten Glauben gehangen hatte, und das Christenthum zum Glück für ihn und sein Volk nach seine Gesinnungen und Sitten überwältigt hatte. Denn mochte auch Konstantin für seine Person nicht geworden seyn, was er als Christ hätte werden sollen und können: so gab er doch Gesetze, welche, wie der neuen Religion angemessen, so dem bisher herrschenden Geiste zuwider, die Freiheit und das wahre Wohl der Menschheit befördern mußten. Er stiftete eine Regierung, welche sowohl die Unruhen der Demokratie, als die Unterdrückungen der Aristokratie und die Strenge des Despotismus ausschloß. Er erhob die Geistlichkeit, und gab ihr zum Widerstand Kraft, indem er sie bereicherte, und Freiheiten zugestand, so, daß sie eine Macht zwischen Regenten und Volk wurde, welche sich, als Konstantin die Arianer begünstigte, ihm selbst widersetzte, wodurch die Hierarchie, zwar ein trauriges Uebel (nach unserm dänischen Philosophen), doch einem größern Uebel vielleicht steuerte, nämlich, daß weder Konstantin noch seine Nachfolger Kalifen geworden sind, die eben so gut über Vernunft und Glauben, als über Leben und Tod gebieten konnten. So ward also das Christenthum unter Konstantins ruhiger Regierung nicht nur mehr ausgebreitet, sondern auch die Religion des Staates und der Völker, welche die Macht des Regenten, der Glanz der Geistlichkeit, der festliche Gottesdienst, verbunden mit der innern Stärke der neuen Lehre und ihrer Uebereinstimmung mit unsern Wünschen und Gefühlen anzogen, überwältigten, besiegten. Noch mehr: Rom konnte kein päpstlicher Sitz werden, wenn es stets der Hauptsitz des Kaisers geblieben wäre. Gleichwohl wars gut, daß es päbstliche Residenz wurde. Hätten in Rom die einbre-

chenden Völker alle Macht vereinigt gefunden, so ware ein gänzlicher Umsturz erfolgt. Diesem ward durch die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Konstantinopel vorgebeugt, wie nachmals dem Eindringen der Saracenen von der östlichen Seite; und auf der westlichen durch den Pabst in Rom Einhalt geschah. Denn wäre damals kein Pabst gewesen, welcher, vermöge der herrschenden Denkungsart, alle die kleinern Mächte auf den einen großen Gegenstand hätte hinrichten können, so wurde man gesehen haben, wie Europa, wenn nicht mit asiatischem Joche belegt, so doch des Adels und der Glückseligkeit beraubt worden wäre, welche ihm Freiheit und Aufklärung verschafft hatten. Daß Alles dies nicht in dem Plane Konstantins lag, ja zum Theil nicht liegen konnte, ist schon für sich offenbar. Seine Sitten vielmehr und andere Umstände lassen auf andere Bewegungsgründe und Zwecke schließen. Aber eben dies beweiset, daß nicht dem Menschen, sondern Gott und seiner Religion die Ehre gebühre, und daß die Regierung Gottes, wie die Alles besiegende Wahrheit, stets ihren Fortgang mit beglückenden Folgen, trotz aller Hindernisse, haben.

Allein so viel auch zur Zeit Konstantins, ja durch ihn für die Religion Jesu geschah, so war ihr Sieg doch nicht vollständig, und dauerte nur eine kurze Zeit. Der mächtige Widersacher Julian ward Kaiser. Er griff das Christenthum an, wie es Voltaire, als Regent, würde angegriffen haben. Denn, hätte man, sagt dieser Philosoph, es nicht verfolgt, so würde es bald verrauchet seyn. Julian spottete also, wie Voltaire, über das Christenthum, verachtete es, wie seine Anhänger, und machte sie mündlich und schriftlich (selbst seinen großen Onkle nicht ausgenommen) lächerlich und verächtlich. Mit schneidenden Sarkasmen und lautem Hohngelächter geisselte er die, von ihm so genannte, Verblendung der Galiläer, so nannte er die Christen, wie Christus den

Zimmermannssohn. Dies und mehr anderes bekennt sogar sein Lobredner Kosegarten in der schon genannten Geschichte Th. I. Ja, verhaßt suchte er, dieser Liebling der Götter, wofür er sich hielt, die Vertilger der Abgötterei zu machen, indem er sie des Atheismus, und, welches Römern eben so gräulich, wo nicht gottloser schien, des bewirkten Verfalls ihrer Herrschaft anklagte; zwar gebot er keine Grausamkeiten gegen sie (doch ein- oder das anderemal, wo er aber nach ausgestandener Todesangst die Verdammten begnadigte, K. 254), aber, wenn sie von Andern verübt wurden, so blieb dies ungestraft (gebilligt sogar, und Richter, welche den Unfug straften, wurden abgesetzt, K. 256, 264), die Klagen der Christen darüber mit Spott abgefertigt. Diese müßten den Heiden die abgenommenen Tempel wieder einräumen (jene, welche sie auf demselben Boden erbaut hatten, niederreißen und heidnische aufbauen, oder für sie, wie für die dazu gehörigen Ländereien, vollständigen Schaden ersetzen, wobei Viele nach der Schärfe der Gesetze mißhandelt wurden, K. 257). Man nahm den Christen Ehrenstellen und andere Aemter und ließ ihnen nicht einmal Gelegenheit, sich den Ruhm eines Märtyrers durch einen heldenmüthigen Tod (den er ihnen zu misgönnen schien, K. 249), zu erwerben. Selbst den Unterricht nahm er ihren Kindern. (Warum sollte ich (gesteht er zu seiner und des Heidenthums Schande) ihnen Raum geben, mit unsern eignen Waffen uns zu schlagen! K. 275). Desto mehr that er fürs Heidenthum. Nicht nur munterte er es auf, sondern gebot sogar seine Tempel wieder zu öffnen, herzustellen, neue zu bauen; sondern wies auch dazu das Einkommen der christlichen Geistlichkeit an. (Der Opferdienst ward mit größter Pracht gehalten, der Aufwand dabei war ungeheuer, so sparsam sonst dieser Fürst war; er versah dabei oft die niedrigsten Dienste. Die Zimmer seines Pallastes waren so viele Tempel der Götter aus der ganzen römischen Welt, K.). Damit nicht zufrieden, suchte der philosophische Kaiser das

Heidenthum so viel möglich zu reinigen, zu verfeinern, und so den Christen annehmlicher zu machen. (Selbst das verhaßte Christenthum sollte dazu benutzt werden. Eingedenk, wie viel es der Ordnung, Strenge und Regelmäßigkeit seiner innern hierarchischen Verfassung verdanke, beschloß er in den Tempeln Rednerbühnen zu errichten, Volkslehrer und Vorleser zu bestellen, bestimmte Tage und Stunden zum Gebet und Volksunterricht anzusetzen, sogar Klöster für beide Geschlechter, und Verpflegungshäuser für Kranke und Fremde anzulegen, grobe Verbrechen einer Art Kirchenbuße zu unterwerfen, und die kanonischen Empfehlungsschreiben der Bischöffe einzuführen, K. 248). Der Reformator nannte dieses neue Heidenthum Hellenismus. Dazu nun die Christen zu bekehren, wurden Spott, Gründe, Ueberredung, Schmeichelei, Versprechungen, selbst die armseligsten Kunstgriffe angewandt, sogar das vorher von den Römern so tief verachtete Judenvolk den Christen vorgezogen. (Unmöglich, sagt Kosegarten, der doch reine Menschlichkeit in diesem Manne findet, konnte der herzverengernde Aberglaube dieses Volkes es seiner Philosophie (war etwa diese rein von Aberglauben?), unmöglich dessen Verabscheuung aller Abgötterei es seiner Religiosität (!?) empfehlen; desto inniger aber sympathisirte es mit dessen Hasse wider das Christenthum). Durch die Wiederversammlung seiner getrennten Myriaden, durch die Wiederherstellung seines theokratischen Staates (ist die christliche Kirche kein solcher?) durch die Wiederaufbauung seines dem Untergange für ewige Zeiten geweihten Tempels durfte er hoffen, seine politische Parthei betrachtlich zu verstärken, sondern auch den Christen an ihrer empfindlichsten Seite wehe zu thun, ihre Weissagungen zu beschämen, und ihren Stifter selbst einer Lüge zu überweisen. Er munterte die Juden nicht nur auf, ihren Tempel wieder aufzubauen, indem er ihnen versprach, dem höchsten Gott darin zu opfern; sondern ließ auch dazu die

nöthigen Summen anweisen, befahl dem Statthalter Palästinens dem Werke allen ersinnlichen Vorschub zu leisten, und sein Busenfreund Alypius reiste dahin, das Unternehmen zu lenken, zu beschleunigen, zu vollenden. Das Judenthum frohlockte, das Christenthum schien an einer tödtlichen Wunde verbluten zu sollen.

Endlich besaß Julian mehrere Eigenschaften eines guten Feldherrn und Regenten, ja er zeigte Tugenden der alten Philosophen würdig, er mag sie nun, wie Rothe und Kosegarten meinen, wirklich gehabt, oder, wie nicht nur viele christliche, sondern auch heidnische Schriftsteller bezeugen; erheuchelt haben, wie er 10 Jahr lang eine starke Anhänglichkeit an den alten Glauben, obschon innerlich ein Heide, erheuchelt hatte. (Allg. Weltgeschichte nach Baumgartens Ausgabe XIV. 175. 190. 199. 201. 222). Sein Abfall konnte immerhin bei Vielen, welche ihn nicht so genau als Gregor und Basilius kannten, etwas beitragen, an ihrer Religion irre zu werden, und zu jener des Kaisers überzutreten. Hier war ein Regent, der selbst ein Christ gewesen war, und sie hinlänglich kannte; hier war ein Mann, der unter die Zahl der vornehmsten Philosophen gehörte. Er nahm nichts vor mit Unbedacht, er gab Gründe für seinen Uebergang zum Heidenthum an, und schrieb sogar ein Buch zur Widerlegung des Christenthums, welchem schimmernder Witz, blendende Gelehrsamkeit, fließender und lebhafter Vortrag, verwirrende Sophistik einen noch größern Belang, als der Rang und der Name des Verfassers gaben, die innige Kenntniß des Christenthums vor den ähnlichen Versuchen eines Celsus, Hierokles und Porphyrius einen entschiedenen Werth ertheilte, kurz: welches ein Triumph für das Heidenthum ward. Kosegarten S. 277. Alles also rieth, reizte und nöthigte beinahe, der Religion des Gekreuzigten untreu zu werden, auf der Erde Nichts ihm standhaft anzuhangen. Und doch blieb das Christenthum. Zwar hatten schon die Legionen der Barbaren sich bewegen lassen gegenwärtig bei Julians

Opfern zu seyn, aber sie thaten es (wie Ammian Marcellin erzählt), weil sie dabei fressen und saufen konnten. Die Legionen von Osten hingegen, obschon auf eine feinere und kostspieligere Art versucht, ließen sich nicht so leicht gewinnen, und die wenigen, welche dem Labarum, das nun, anstatt des Kreuzes, die Embleme des Kriegs, der Majestät und der Abgötterei so künstlich mit einander verschmelzen trug, daß man jener, ohne dieser zu huldigen, keine Ehrfurcht bezeugen konnte, einige Körner Weihrauch gestreuet, und hierauf ein Geldgeschenk erhalten hatten, warfen dem Kaiser diesen Sündensold, sobald sie den Betrug merkten, vor die Füße; die Uebrigen aber weigerten sich schlechterdings dieser verdächtigen Ceremonien. Der große Athanasius kehrt, ohne Erlaubniß vom Kaiser zu begehren, nach Alexandrien zurück, gewinnt nicht nur die Arianer der rechtgläubigen Kirche, sondern raubt auch täglich den Göttern einige Verehrer. Julian selbst gesteht, daß seine Versuche keinen Christen zum Abfall gebracht haben. Große Männer von athenienſischem Geiste, Gregor von Nazianz, Basilius, Sidonius, Apollinaris und Andere, traten öffentlich auf, verfochten die Wahrheit und arbeiteten sogar Werke aus, die, wenn sie auch nicht, wie Sozomenus meinte, die klassischen des höhern Alterthums erreichten, doch einigermaßen den Nachtheil abwandten, welchen Julian durch sein Unterrichtsverbot dem Christenthum zugedacht hatte. Jerusalems Tempel ward aller wiederholter Versuche ohnerachtet nicht gebaut, es sey nun durch ein Wunder (wie dies nicht nur die damaligen Christen, und mehrere katholische Gelehrten, sondern auch protestantische, wie Addison, Littleton, West, Warburton, Moyle und Andere annehmen), oder durch die Natur verhindert, (wie es schon Julian vorgab, obschon er, auch hier sich widersprechend, es als einen Beweis, wie verhaßt seinen Göttern jeder nicht hellenische Aberglauben sey (Rosegarten 272, verglichen mit Addison, herausgegeben mit Jerusalems Vorrede, Hamburg 1782, S. 448), also für ein heid-

ni-

nisches Wunder ansah. Selbst Kosegarten, der den Vorgang, S. 270, der Natur zuschreibt, bekennt, S. 273, daß in Betracht der übereinstimmenden Zeugnisse aller dabei interessirten Partheien nicht abgelaugnet werden könne, daß bei dieser so wichtigen Gelegenheit etwas Ausserordentliches vorgegangen sey. Wenigstens leistete die Natur (sagt de la Bletterie, Vie de l'Emp Julien) der Religion hier so gelegene Dienste, daß man sie in Verdacht haben mußte, mit ihr im Einverständniß zu stehen. Die Sache machte allgemeines Aufsehen, die Christen wurden in ihrem Glauben gestärkt, viele Juden zum Christenthume bekehrt. Doch den größten Triumph verschaffte ihm Julian selbst, indem er einerseits die Ungereimtheit des alten Heidenthums eingestand (Cyrill c. Jul. bei Bergier Abhandlung von der wahren Religion X. B. 109, deutsche Ausgabe), andererseits seine Reformation desselben von Wenigen gutgeheißen, von noch Wenigern verstanden, von Vielen aber, wie er selbst wegen mancher Blößen, verlacht wurde; indem er, was er im Christenthum verspottete, selbst ausübte; indem er den Heldenmuth und die Standhaftigkeit der Märtyrer, die Freigebigkeit der Christen gegen die Armen jedes Cultus, eingesteht; eingesteht, daß dieser Wohlthätigkeit, wie der Gastfreundschaft gegen die Fremden, und der Heiligkeit der Sitten, welche sie, nach ihm, erheuchelten, das Christenthum seine Fortschritte verdanke, da im Gegentheile sein Hellenismus durch den Kaltsinn seiner Bekenner beeinträchtigt, durch ihre Laster und die Aufführung der Priester, welche sich in Schenken herumtrieben, unanständige Gewerbe trieben, und Schauspielhäuser besuchten, (hörts ihr geistlichen Lacher und Klatscher beim Muthwillen der Bühne!) geschändet, nicht zunehme; indem er die Wunder Jesu nicht läugnete, einige sogar eingestand, dabei eingestand, daß Wunder die Wahrheit einer Offenbarung bestätigen, zugab, daß eben jene, welche er doch Atheisten genannt hatte, den Gott der Welt anbeteten, und nur darin

irrten, worin seine Philosophie die schönste Wahrheit hatte finden sollen daß sie die übrigen Götter verwürfen. (S. die hieher gehörenden Stellen bei Bergier VIII. B. 235. 265. X. 156. Rosegarten 219) Sogar seine Toleranz konnte den Christen kein Fallstrick zum Abfall, wohl aber ein Grund, sie zu verachten, und ihrem Glauben treu zu bleiben, werden. Man wußte, so gut als Libanius, der es in seiner Parentela in Jul. bejahet, daß diese Toleranz aus seiner Ueberzeugung herrühre: Die Verfolgung sey der verfolgten Religion vortheilhaft. Man sah darauf bald, wie dieser große Philosoph und Politiker seines Toleranzedikts vergißt, zuerst verfolgen läßt, dann selbst verfolgt, und dies auf eine Art (durch die Verdammung zur Unwissenheit), welche der redliche Marcellin unter ewiger Vergessenheit verbergen zu können wünschte (L. XXII. Res. gest.). So muß doch immer der Abtrünnige sich selbst prostituiren, und der Wahrheit den schönsten und vollständigsten Sieg verschaffen. Diesen erhielt wirklich erst, nach Tyge Rothe, den ich hier auszog und mit andern Zeugnissen unterstützte, das Christenthum über alle von der Macht begleiteten Anstrengungen des Genies und der Staatsklugheit, der Philosophie und Sophistik, der schönen Künste und Wissenschaften unter Julian, welcher es durch sie, wie durch eine neue Religion, »dessen Kalife er war« (T. Rothe II. 148), zernichten wollte, aber wider seinen Willen durch das herrlichste Zeugniß empfahl, bekraftigte, ja unüberwindlich machte. Es hatte nun über physische und moralische Gewalt gesiegt, und sein größter Feind gestand, daß es dieses allgemeinen Triumphes wurdig sey.

Das Christenthum mußte sich nämlich, als ein in jeder Rucksicht göttliches Werk der Welt darstellen. »Daher, sagt Vives, (de veritate rel. christ. II. c. 19) schickte sein Stifter Jesus höchst Wenige zu sehr Vielen, Unwissende zu den Erfah-

rendsten, Unberedte zu den Beredsamsten, Einfältige zu Schlauen, Unbewaffnete zu Bewaffneten, Furchtsame zu Kriegern, Arme zur Macht des römischen Volkes. Auf der einen Seite mußten die Erbauer dieses Gebäudes so viel Demuth haben, daß sie der menschlichen Macht und Kunst nichts zuschrieben, keine Hoffnung darauf setzten, sondern blos von Gottes Hülfe abhingen; auf der andern Seite sollte Niemand so thörigt und aberwitzig werden, daß er das Geschehene Jemanden anders, als Gott verdankte. Ja zu diesem Zwecke, und um die Lehre des Evangeliums reiner zu erhalten, machte Gott die Fursten, die Großen, die Krieger und Philosophen zu ihren Gegnern Viele stritten da, gegen Wenige, die nur Gott für sich hatten, und stritten mit Haß, Neid, Wuth, Lästerungen, Verfolgungen, Plagen und Mord, selbst mit Schmach für eine ganze Familie und die Nachkommenschaft. Und wie das römische Reich vorzüglich gewählt worden war, die christliche Religion auszubreiten, so war es auch der Hauptschauplaz der Verfolgungen, damit ja die Christen zu keinen kleinern Königen entfliehen könnten, um sich gegen den aufgebrachten römischen Herrscher zu schützen. Denn wer würde sich unterstehen, die in Schutz zu nehmen, welche der große Allherrscher verdammt hatte? Dies Alles ist so nach göttlichem Plane geschehen, damit die Religion nichts der Welt schuldig wäre, sondern wüßte, daß sie ihren Ursprung, ihren Wachsthum, ihre Vollendung Gott allein zuerkennen und verdanken solle, Gott, der sie einfuhrte in die Welt, wider den Willen und den hartnäckigsten Kampf der ganzen Welt.« Beinahe eben so denkt Jerusalem in der Vorrede zum übersetzten Addison Kurz, sagte schon Augustin (L. XVIII. c. 5[illegible] und XXII. c. 5) »Die Völker verehren nun das Blut der Martyrer, welches sie von teuflischer Wuth getrieben, vergossen hatten,

die Könige, deren Gesetze die Kirche verheeren sollten (Ulpian hat 7 Bücher mit diesen Gesetzen angefüllt Lactanz V. 11), huldigen nun dem Namen, welchen sie von der Erde zu vertilgen getrachtet haben. — Hat kein Wunder die Ausbreitung des Christenthums bewirkt, so ist eben dies das größte Wunder.« Dies sind die Ansichten, welche man bis auf die neuesten Zeiten der Voltairischen Afterphilosophie über die Einführung des Christenthums hatte. Diese erhabenen und allein ächt philosophischen (Tyge Rothe S. 100) Ansichten, der Beweis daraus für die Wahrheit der göttlichen Religion, wie aus der Geschichte der Märtyrer, welche so viele großen Männer, wie Justin, Tertullian, Lactanz, Arnobius u. a. (S. Addison l. c. VII. Abschn. S. 340) ihr zuführte, werden bei der Ansicht unseres Doktors verbannt, oder doch vergessen, ja durch sie bei Unwissenden wo nicht unwirksam gemacht, doch, wo möglich geschwächt. Aber zum Glück ist dieselbe so wenig in der Geschichte oder durch das Ansehen gegründet, als die vorhergehenden und folgenden Behauptungen.

Viertes Kapitel.

Christus stiftete ein unabhängiges geistliches Reich

§. 1.

Diese Stiftung ist in der Schrift gegründet.

Unter diesen ist eine, welche — auch nur nachzuschreiben, und so bekannter zu machen, ich mich nicht entschließen kann (Sie steht S. 29, und fängt mit den Worten an: Christus konnte. Ja ich hege das Vertrauen, daß dieser Satz wohl nie, so ohne alle Erklärung und Einschränkung, als Machtspruch hingeworfen, einem katholischen Theologen oder Kanonisten entschlüpft, von dem unsrigen gewiß nicht bei vollkommenem Bewußtseyn, vielweniger mit Ueberlegung hingeschrieben, vielleicht nicht einmal so geschrieben, sondern durch ein Versehen nur so gedruckt worden sey, daß der V., wie er den ersten Theil dieses Satzes beschränkte, so auch den andern in beschränktem Sinne nahm, und mehr nicht

sagen wollte, als Christus habe die Rechte, welche Gott der weltlichen Macht in Rücksicht der zeitlichen Glückseligkeit ihres Volks übergeben habe, und nach diesem Zwecke habe geben müssen, nicht beschränken können, nicht beschränken wollen; so auch: er habe keinen besondern, auf einen bestimmten Raum unserer Erde sich festsetzenden, von den übrigen Staaten unabhängigen Staat, in welchem der Oberpriester seiner Religion zugleich souverainer Landesherr wäre, gründen wollen. (Das Können ist hier wohl ein Druck- oder Schreibfehler!?). Dies Letzte, sage auch ich mit tausend Andern, wollte wohl Jesus nicht, wenigstens gewiß nicht für alle Zeiten; das Erste konnte er nicht, weil er als Gott unveränderlich ist. In dieser Rücksicht sagte er: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, in jener: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, das ist, kein weltliches Reich. Denn er sprach mit Pilatus, der keinen Begriff von einem andern, als weltlichen Reiche hatte. Daß er aber nichts desto weniger ein Reich habe, daß er ein wahrer König sey, ja dazu in die Welt gekommen sey, ein geistliches Reich, das Reich der Wahrheit zu gründen, so, daß Alle, welche es mit dieser Wahrheit halten, ihm gehorchen, dies saget die nämliche Stelle, (Joh. XVIII. 36 und 37). Daß er hier nicht im figürlichen, sondern im eigentlichen Sinne gesprochen habe, zeigen so viele andere Stellen des neuen Testaments, zeigte noch vor Kurzem der gelehrte Storr (in seinen Predigten über die Leidensgeschichte, Tübingen 1810) daraus, daß Jesus sonst gewiß einen andern Ausdruck würde gewählt haben, da die Hauptkraft der jüdischen Anklage darauf beruhete, daß er sich für einen eigentlichen König ausgegeben habe. Hätte doch nun Pilatus Jesum weiter angehört, so hätte er ihm wohl das Nämliche gesagt, was nachher sein Apostel den Korinthern, Ephesern und Philippensern sagte, daß er nämlich zum Oberhaupt der ganzen Menschheit bestimmt sey, daß nicht nur die Juden, sondern auch

alle Heiden, Glieder seines großen geistlichen Reiches werden sollen, ohne deswegen aufzuhören getreue und gehorsame Unterthanen der Kaiser zu bleiben, in wie weit diese, in ihren Schranken bleibend, nichts geböten, was seiner höheren Anordnung zuwider liefe. Daher setzte er der Sendung seiner Jünger jene vollwichtige Worte vor: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Gehet also hin, lehret u. s. w. (Matth. XXVIII. 18). Hier ist also der Wille des Gottmenschen daß ein allgemeines Reich der Wahrheit und Sittlichkeit in der ganzen Welt gegründet werde. Daß aber Jesus auch (was unser Kanonist auf eben diesem Blatte läugnet) eine, von der weltlichen Macht unabhängige, geistliche Macht habe stiften wollen, (das Können, kann nur der läugnen, der Jesum nicht als Gott, oder als von Gott bevollmachtigten Gesandten erkennt), beweiset erstens, daß Er (die Weisheit und Allwissenheit selbst), von dieser Abhangigkeit, oder von einer zur Ausbreitung der Wahrheit nothwendig zu suchenden Erlaubniß bei der weltlichen Macht, auch nicht ein Wort saget; zweitens, daß Er seine Apostel mit der nämlichen Gewalt, also einer unabhangigen, sendet, mit welcher er war gesandt worden. Wie mich mein Vater sandte, so sende ich euch, Joh. XX. 21. Wer euch höret, höret mich; wer euch verachtet, verachtet mich, Luk X. 16. Endlich die von uns so eben bewiesene Thatsache selbst, daß das Christenthum ohne Zuthun, ja wider den nur zu klar erklärten und kräftig geäusserten Willen der weltlichen Macht, sich uberall ausbreitete und feste Wurzeln faßte, ehe ein Kaiser Christ wurde, beweiset den kräftig wirkenden Willen eines allmächtigen Schöpfers dieser neuen geistlichen Macht. Wie aber Jesus diese unabhängige Gewalt seinen Aposteln mittheilte, so ertheilten auch sie dieselbe den Bischöffen, ihren Jüngern; wie Jesus Gesetze gab, so gaben auch die Apostel solche, und so gaben sie ihren

Jüngern Gewalt, Gesetze zu geben, wie die Briefe an den Timotheus und Titus, Apostelgesch. XV. 28, I. Br. an die Kor. IV. 21, V. 4. 9 ff. XI. 2, 17, 34. II. Br. X. 6. 8, XIII. 10, nebst andern bezeugen. Als Paulus die Aeltesten zu sich hatte kommen lassen, so sagte er zu ihnen: »Euch habe ich den ganzen göttlichen Willen kund gemacht, habet also Acht auf die ganze Heerde, worüber euch der heilige Geist als Bischöffe aufgestellt hat, die Kirche Gotttes zu regieren, die Jesus mit seinem Blute erworben hat. (Apostelgesch. XX. 27, s. §. 3. I. Abschn.).

wie in der apostolischen Tradition.

§. 2. Aus welchem alten Kirchenschriftsteller möchte nun wohl nachgewiesen werden können, daß die Kirche vom Staate in ihrem Wirkungskreise abhängig sey. Der Schüler der Apostel Petrus und Paulus, Clemens schreibt in dem Briefe, den Irenäus potentissimas litteras nennet, an die Corinther: »Christus ward von Gott gesandt, die Aposteln von Christus, beides nach der Ordnung und dem Willen Gottes. Die Apostel haben, nach erhaltner Vollmacht, das Reich Gottes verkündiget, und als sie in den Ländern und in den Städten geprediget hatten, setzten sie die Erstlinge derselben, welche sie im Geiste geprüft hatten, zu Bischöffen und Kirchendiener derjenigen an, welche glauben würden — sie setzten fest, daß wenn diese abgingen, andere geprüfte Männer ihnen folgen sollten. — Er lobt die Korinther, daß sie ihnen Vorgesetzten gehorsam, Gottes Gesetzen nachlebten« (Gerbert Demonstr. v. Relig. S. 392. Antifebr. Vindic. Diss. II. C. I. S. 211). Sein Zeitgenosse und Schüler des h. Johannes schreibt an die Trallenser: »Was ist der Bischof anders, als der, welcher den Vorzug und die Macht über Alle hat. Dem Bischof soll man unterthan seyn ὡς τῇ ἐντολῇ wie dem Gesetze«. An die von Smyrna: — »Ohne Bischof soll Niemand etwas thun, was die Kirche angeht. Ehre Gott als den Schöpfer und Allherrscher, den Bischof als den Obersten der Priester, der

Gottes Bild vorstellt, Gottes, sage ich, als der Oberste, Christi, als Priester. An die Philadelphier, »der ganze Clerus mit dem Volke, und ihren Anführern, ja der Kaiser selbst, sollen dem Bischof gehorchen« (Schmitz Diss de Potestate Legislat. Eccl. Heidelb. 1792. S. 28. Gerbert l. c. 396. Antif. l. c.) In dem Brief an die Kirche zu Ephesus, welchen der vortreffliche Dichter und Litterator Denis übersezt hat (Denkmale christl. Glaubens und Sittenlehre Wien 1795. I. B.) ermahnt er mehrmal zum Gehorsam und sagt unter andern: »So wie Jesus Christus, von dem wir unzertrennlich leben, mit dem Vater einstimmig ist, so sind es die nach den Sprengeln bestellten Bischöffe mit Jesu Christo, daher geziemt es sich, daß auch ihr mit dem Bischoffe einstimmet. — Befleißen wir uns demnach dem Bischoffe nicht zu widerstehen, damit wir Gott unterworfen bleiben. — Wen der Hausvater sendet den Seinigen vorzustehen, den müssen wir so aufnehmen, wie jenen, von dem er kömmt u. s. w.« Irenäus will, daß man den Aeltesten gehorche, als den Nachfolgern der Apostel (Antif. l. c.) Cyprian behauptet: »Was Jesus seinen Aposteln sagte, sagte er durch dieselbe Allen Vorgesetzten, welche den Aposteln durch eine Stellvertretende Ordnung nachfolgen: Wer euch höret, höret mich u. s. w. (Ep. 69 bei Schmitz l. c.) und Ep. 27 (Schm. S. 15) »Die Kirchenverfassung ist, daß sie auf die Bischöffe sich stutze, und alle Kirchengeschäfte durch diese Vorgesetzte geleitet werden.« Endlich im Concilium zu Karthago: »Wir regieren die Kirche Gottes mit der nämlichen Gewalt, wie die Apostel, deren Nachfolger wir sind« (Antif. l. c. 209)

Wo ist hier nur die geringste Spur von einer Abhängigkeit der Bischöffe in ihrer geistlichen Gewalt von der weltlichen? Cyrillus behauptet im Gegentheile, daß man bis zu seinen Zeiten Fürsten

sahe, die sich von Priestern, wie unterrichten, so regieren ließen (Catech. 17 bei Schmitz S. 29) Das Zeugniß Tertullians sahen wir oben N. 1. c. jene von Osius, Liberius und Athanasius N. 2. der dort citirte Gregor von Nazianz sagte dem mächtigen Theodos: »Auch Dich o Kaiser, hat das Gesetz Christi meiner Macht unterworfen. Denn auch wir Bischöffe haben ein Reich (imperium) und zwar eines von höherer vollkommenerer Art. Es müßte denn Recht seyn, daß der Geist sich dem Fleische unterwerfe, das Himmlische dem Irdischen weiche. Du wirst mir diese Freiheit zu gut halten, da auch Du ein frommes Schaaf meiner Heerde bist.« Augustin zieht (L. VII. De Bapt. c. Donat. c. 43) den Clarus Bischof von Mascula an, welcher sagt: »Der Wille Jesu Christi ist offenbar. Er schickte die Apostel und gab ihnen allein die ihm vom Vater gegebene Gewalt, diesen sind wir nachgefolgt, und regieren die Kirche mit der nämlichen Gewalt. Spätere Väter S. l. c. N. 2. auch II. K. II. wo man auch die Gesinnungen vieler christlichen Kaiser, wie wenn sie uber ihre Gränzen gingen, die Gegenvorstellungen der Kirche kennen lernte.

§. 3. war immer Grundsatz der kathol. Kirche.

Aber selbst von neuern katholischen Schriftstellern möchte es dem Verfasser schwer fallen, mehrere wichtige Männer nach zu weisen, welche, wie er, die Kirche von dem Staate abhängig machen. Jung wenigstens behauptet (und er ist keiner derjenigen, welche der weltlichen Macht zu wenig einräumen) als eine ausgemachte Sache, daß es immer die Lehre der rechtgläubigen Kirche war, und zwar von ihrem Ursprung an, daß die Welt von zwei höchsten Mächten regiert werde, und daß die weltliche eben so wenig von der geistlichen, als diese von jener abhange. (Themata adjecta Sec. III. Originum Juris Sacror.). Doch Herr Dr. H. wird lieber dem Protestanten Häberlein glauben, als jenem Exjesuiten. Aber auch dieser ver-

sichert in seinem Handbuche (III. B. 11 B. 1 K.) nachdem er seine eigne Meynung, daß Staat und Kirche Gesellschaften von ganz verschiednen Zwecken seyen, indem bei der Staatsverbindung die Absicht auf Sicherheit und Beföderung der äußern Glükseligkeit, bei der kirchlichen auf gemeinschaftliche Gottesverehrung gehe, vorgetragen hatte, daß nach den Grundsätzen der römischen Kirche die Laien, sie mögen seyn, welche sie wollen, nichts in den Religions- und kirchlichen Angelegenheiten zu sprechen haben, sondern sie seyen in dergleichen Sachen der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit, die von den Bischöffen, Erzbischöffen und dem Pabste ausgeübt wird, unterworfen; doch stehe den weltlichen Fürsten die Befugniß zu, das zu bestimmen, was auf den Staat und die öffentliche Sicherheit Bezug habe, das Jus circa Sacra sey wohl von dem Jus Sacrorum zu unterscheiden. Und wirklich hat man eben nicht nöthig jene katholische Kanonisten, welche der Verfasser unter armselige Compilatoren zählt, die aber noch neulich der Freiburger Widerleger in Schutz nahm, hier anzuführen, da eine große Anzahl solcher vorhanden ist, denen man gemäßigte Grundsätze und Aufklärung nicht absprechen wird. Wenn Bossuet erzählt, daß Luther, um eine Visitation der sächsischen Kirchen anstellen zu dürfen, zum Landesherrn seine Zuflucht nahm (doch wohl nur eine Disciplinarsache): so frägt Bossuet, ob denn die weltliche Macht zu einer solchen Sache von Gott angeordnet sey, und verneint es gerade zu, welches Luther selbst gestehe (Hist. de Variations I. 371). Er lobt die Bischöffe Englands, welche die königliche Macht in der Kirche nicht anerkennen wollten, obschon dabei die Administration der Kirchensakramente und das Wort Gottes ausgenommen wurde (III. 18). Er mißbilligt hingegen, daß man später so weit gegangen sey, daß man dem Könige die Macht einräumte, Rituale und Liturgien auch nur zu authorisiren

(II. 183). Er schildert die Folgen der, bei den Protestanten zu Grunde gerichteten, geistlichen Macht. (I. 368. 388. 421. ff. II. 216, III. 16. ff.). Was dieser große Mann an Karl dem Großen und dessen Sohne in dieser Rücksicht lobte, sahen wir oben. In eben dieser Rede sagt Bossuet: »Die Kirche kann für sich bestehen. Sie hat nichts zu fürchten, Gott ist mit ihr. Nur erheben fromme Fürsten durch ihren Schutz der Kirche unüberwindliches Ansehen, das, wie ein großer Pabst (Innocenz II.) saget, sie eine süße Ruhe in der Sicherheit ihrer geheiligten Macht genießen läßt. Eben so dachte und redete der große Gegner Bossuets, Fenelon, als Mensch eine der schönsten und seltensten Erscheinungen »Denn (dies sind die Worte eines Götting. Rez im 111. St. 1808) eine solche Vereinigung von Zartheit der Empfindungen, allgemeinem Wohlwollen, unerschütterlich lebendiger thätiger Liebe für Einzelne, untergeordnet der reinen Liebe zu dem höchsten Quell des Seyns, der Gottheit, in welcher er sich in seinen Kontemplationen verlor, die ihn aber nicht von seinen Pflichten abzogen, sondern nur dazu anfeuerten, mit einer praktischen Menschenkenntniß im Einzelnen, und der feinsten angenehmsten Behandlungsart der Menschen, eine Vereinigung des anhaltendsten Zustandes von Demuth, mit der größten Festigkeit, wo er die Stimme des Gewissens vernehmlich zu hören glaubte, findet sich in der Geschichte nicht « »In den Reformationsplanen Fenelons (sagt ein anderer Rez. in der allgem. Litteraturzeitung Nro. 302, 1812) erstaunt man über den Umfang des Ideenkreises dieses Mystikers, der alle Wunden des Staats fühlte, genau alle Mißbräuche kannte, und was er Alles unternehmen wollte, wenn er einmal als Staatsminister seine Entwürfe realisiren könnte.« Dieser große Mann, dessen Tod in und auser Frankreich als ein großer Verlust angesehen, und vom Freunde, wie vom Feinde, von der Kirche, wie von der gelehrten Welt beweint wurde, dessen Bedienter gewesen zu seyn J. J. Rousseau wünschte,

um dessen Kammerdiener werden zu können (Gazette de France, Nro. 146, 1811), den J. Bapt. Rousseau aber als ein Talent verehrte, welches allein Ländern und Partheien zugehört (Claudius Fenel. Werke II. B. Vorrede XXXIII.), sagt in seiner Einweihungsrede an den Kurfürsten Joseph Clemens von Kölln: »die Kirche bedarf des Beistandes der Fursten dieser Erde nicht, weil ihr die Verheißungen ihres allmachtigen Bräutigams genug sind. — Die Kirche besitzt für sich, sagt der heilige Ambrosius, nichts als den Glauben, und dieser Glaube war es, der die Welt überwunden hat. Gott würdigte endlich die Beherrscher dieser Welt, sie zu den Füßen seiner Braut zuzulassen (nach Dr. Hegewisch war es umgewandt). War dies etwa ein Schutz, der zu gelegener Zeit kam, um die erschütterte Kirche zu erhalten? Nein, der sie während 300 Jahre, wider Willen der Menschen erhalten hatte, der hatte die Schwachheit der Menschen nicht nöthig, sie ferner zu erhalten; sondern es war ein Triumph, den der Bräutigam der Braut nach so vielen Siegen geben wollte. Es war ein Hülfsmittel für die Kirche; aber eine Gnade und eine Barmherzigkeit für die Kaiser. — Die Fürsten können nicht allein nichts wider die Kirche, sondern sie können sogar nichts für sie, als in wie weit sie ihr gehorchen.« (Claud. l. c. XXVI.) In der Vorstellung an den Kanzler Voisin schreibt er: »Die Kirche zwischen Himmel und Erde schwebend hat nur jener unsichtbaren allmächtigen Hand nöthig. — Vergeblich sagt man, die Kirche sey im Staate. Wahr ist's, sie ist im Staate, um dem Fürsten in weltlichen Anordnungen zu gehorchen. Aber in Hinsicht ihrer geistlichen Verrichtungen hängt sie nicht von ihm ab. Als sich die Welt der Kirche unterwarf, hat sie doch wohl das Recht nicht erhalten, diese zu unterjochen! Als die Fürsten, Kinder der Kirche wurden,

wurden sie dadurch ihre Herren?« (Bausset Lebensgesch. Fenelons von Feder übersetzt II. B. S. 319) Endlich kurz und stark in oben genannten Reformationsplanen: Le Prince est Laïque; il est soumis aux Pasteurs pour le Spirituel comme le dernier Laïque, s'il veut être chretien. Les Pasteurs sont soumis au Prince pour le temporel, comme les derniers sujets. Ils doivent l'Exemple. Donc l'église peut excommunier le Prince, et le Princc peut faire mourir le Pasteur.« (Allg Litt. Zeit. l. c.) Mit vielen Gründen bestreitet die Abhängigkeit der Kirche von der weltlichen Macht der Bischof von Puy in seiner Defense des Actes du Clergé de France etc. Louvain 1-69. P. II., indem er zeigt, daß Christus diese Abhängigkeit deutlich hätte verordnen müssen, daß sie aber vielmehr mit der Schrift streite, und die traurigsten Folgen nach sich ziehen müsse; sonderbar, wenn der Furst einer andern Religion sey. Weitläuftig und mit vieler Gelehrsamkeit handelt von der Unabhängigkeit der Geistlichkeit Petrus de Marca, II. B. c. 5. 6 und 7. Concordia Sacerd. et Imperii. Schon in den Prolegomenen dieses Werks sagt dieser Kenner des Alterthums, und der den Rechten der Fürsten nichts vergiebt: (S. 136, Edit Bamberg. T. I.) »Jener Schutz, den die Fürsten den Kanons der Kirche, als Schützer und Handhaber des Alterthums, ertheilen, kann sich über die Dekrete der Kirche nicht erstrecken, widrigenfalls ist das Edikt eines Regenten, das wider die kirchlichen Gesetze läuft, eitel und kraftlos. Im Kirchenrath zu Chalcedon riefen alle Väter einstimmig aus: »Wider die Kanons gilt keine pragmatische Verordnung. Die Verordnungen der Vater sollen gehalten werden.« L. II. c. 1. heißt er die Vergleichung Innocenz III. im Briefe an Alexius Commenus (nach Andern an Balduin) gut, da er behauptet: »daß die geistliche Gewalt an Würde um so viel höher als die weltliche

müsse gehalten werden, als immer die Sonne den Mond, und der Tag die Nacht übertreffe.« Natalis Alexander nimmt, wie Tournely (T. III. a. VI. S. 536 — 539, tract. de Eccl.), in der Kirche eine durch Aristokratie (wegen der Bischöffe) einigermaßen gemäßigte monarchische Regierungsform an. Ihm ist sie ein Reich worin Einer der höchste Regent ist, welcher das Ganze regiere, unter andern, weil die monarchische Regierungsform unter allen die beste sey.« (Dissert. IV. ad Saec. I. §. 2. Edit. Bingens.). Ist aber wohl eine, sogar von einer äussern Macht abhängige, Regierung die beste, und eine monarchische zu nennen? Von Thomassin hörten wir, I 1. 4. daß er der Kirche eine solche Macht einräume, als sie dieselbe unter den heidnischen Kaisern ausgeübt hat. Wir sahen und werden noch sehen, daß diese in Rücksicht des Geistlichen so unabhängig als möglich handelte. Von ältern katholischen deutschen Gelehrten will ich nur einen anführen, der wohl nicht verdächtig scheinen wird, indem er sein Werk Arcanorum status dem, für seine Rechte selbst mit den Waffen gegen den Pabst kämpfenden, Kaiser Joseph I. dedicirte. Es ist Pelzhofer. L. I. c. 6. sagt dieser Statistiker seinem Monarchen: »Was eine falsche Staatskunst gottloserweise den Regenten gestattet, das spricht ihnen die ächte ab, nämlich die Anordnung in Sachen der Religion. Diese ist ausser den Gränzen der weltlichen Macht, weil diese weltlich, jene geistlich ist. Unsere Könige sind keine Pontifices maximi mehr, wie bei den Heiden.«

Ich gehe zu den Zeiten, von denen man glaubt, daß die Aufklärung mit ihrer Fackel auch Kirchenrecht und Theologie beleuchtet und zum Theil erleuchtet hat, und nenne Männer, die man gewiß nicht mit Recht aus der Zahl ächt aufgeklarter, das ist, gründlich in ihrem Fache gelehrter, wie der alten und neuen Kirchengeschichte vertrauter, wie mit den Vätern, so mit der neuen Litteratur bekannter, auch

durch Philosophie und Kritik zu höhern Wissenschaften zubereiteter Männer, ausstoßen könne

Dem Weihbischof Schmidt theilte schon in seinen jüngern Jahren sein älterer Bruder, der deutsche Livius, seine Kenntnisse brüderlich mit, die dann das wißbegierige Genie mit unermüdetem Fleiße von Jahr zu Jahr, durch mancherlei Fächer der Gelehrsamkeit wandernd, mit neuen bereicherte, vervollkommnete, verschönerte. Seine Abhandlung De Authoritate humana, Heidelb. 1767, seine Meditationes philosophiae in varias recentiorum opiniones maximam partem j. N. Heidelb. 1768, zeigten schon, wie viel der Mann auch in fremden Sprachen gelesen und geprüft habe. Wer kann von seinen Institutionibus Juris ecclesiastici läugnen, daß hier keine ultramontanische, sondern gemäßigte Grundsätze in einem schönen System aufgestellt worden sind. Und sein Thesaurus, ist er nicht ein wahrer Schatz der wichtigsten Dissertationen vorzüglicher Kanonisten, und der mannigfaltigsten Bemerkungen des Herausgebers? Dieser gelehrte Mann bewies nun schon in der XIIIten Meditation, daß die geistliche Macht keineswegs der Vernunft oder dem Naturrechte entgegen sey, daß sie zwar nach diesem Rechte auch dem Magistrate zukommen könne, aber nicht müsse, sondern Alles auf die kirchliche Gesellschaft ankomme; Habe aber Gott darüber seinen Willen erklärt, so sey es gottlob sich an diesen Willen nicht zu halten; Christus als Gott, Herr auch der innersten Handlungen der Menschen, habe seiner Kirche auch über diese Gewalt ertheilen können, dieses dürfe kein Katholik läugnen. In seinem Kirchenrecht setzt er dies P. II. c. I. Sect. I. §. II und III.) wie, daß Chr[illegible]s der Gründer der christlichen Kirche sey, als jedem, der ihn als einen göttlichen Erlöser erkennt, unbezweifelt gewiß voraus, und grundet darauf den Satz: »Es komme Alles darauf an, welche Kirchenverfassung Er seiner Kirche habe

geben wollen; Er habe aber keine gleiche, sondern eine ungleiche Gesellschaft eingesetzt, und deren Regierung den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen. (§. VIII — XII) Als Grundsatz, den er getreu befolgen, und aus welchem er die Rechte der Kirche wie jene der Fürsten ableiten werde, stellt er §. XV auf: »Sicut potestas saecularis in Spiritualia (in der Note werden auch Res Disciplinae, wie selbst von Protestanten, dahin gerechnet) involare non debebit, suam illis jurisdictionem interponendo; ita nec Ecclesia in res vicissim temporales.« In Rücksicht der Religion selbst sey die Kirche ganz von der weltlichen Macht unabhängig §. 210 das ganze christliche Alterthum habe dieser mehr nicht, als das Schutzrecht zugeschrieben (§. 216). Die Geistlichen als Geistliche, seyen in Rücksicht ihrer geistlichen Handlungen ihr nicht unterworfen. (§. 237.) Die Kirche habe von Christus eine eigene, und von der weltlichen unterschiedene Macht, in geistlichen Dingen erhalten. (§. 241. 242).

Den Dr. Johannes Jung brachte seine gründliche Gelehrtheit und Freimüthigkeit von Heidelberg nach dem aufgeklärten Mainz unter Karl Friedrich, dem Reformator der Universität und Schulen. Was diesem Manne an Genie weniger als seinem Collegen Schmidt, zu Theil geworden war, das ersetzte er durch einen eisernen Fleiß und eine überall anfragende, Alles umwühlende Wißbegierde. Seine Isagoge in Hist. Eccl., seine Origines Hist. Juris. Sacror., und seine Objecta sacra potestatis, und andere Abhandlungen zeigen keinen Halbgelehrten, vielweniger einen Ultramontaner. Unterdessen konnte er, als Katholik, nicht in Abrede stellen, daß Christus seiner Kirche eine ihr eigene und höchste Gewalt ihre Schaafe zu weiden und zu regieren, gegeben habe. Man sehe die Origines Comment. I. c. 3. §. 7. Com. II, P. III. p. 41. u. s. w.

Bene-

Benedikt Stattler war ein Reformator für die Philosophie und Theologie der Katholiken, und wollte es sogar für die Geistlichkeit, und zwar von der niedern bis zur höchsten, werden, und dies mit einer so seltenen Offenheit und Freimüthigkeit, daß er sich nicht nur von seinen ehemaligen Brüdern, sondern auch von höhern geistlichen Stellen Verdruß, und von Rom, wo nicht Exkommunikation (wie Eichhorn, Geschichte der Litteratur III. B. S 707, meint), doch seiner Demonstratio catholica eine Stelle in dem Katalog der verbotenen Bücher zuzog. Jener protestantische Litterator sagt von ihm, daß er richtiger und freier philosophirte, obschon Exjesuit, doch selbstständig an Geist und unabhangig von dem Geschmack seines Ordens, sich immer zu seinem Vortheil in theologischen Meinungen auszeichnete. Ein noch größeres Lob giebt ihm Bauer (Neues hist biogr. litterarisches Handwörterbuch Th. v.) aus de Lucca und Schlichtegroll: »Er war ein Mann, heißt es, von seltener Geisteskraft und litterarischer Thatigkeit, tiefsinnig und freimüthig, und ein wichtiges Werkzeug zur Verbreitung richtigerer und hellerer Grundsatze in der katholischen Kirche, aber auch hart und intolerant (?) für das, wovon er sich dogmatisch überzeugt hatte. — Durch seine Ethica christiana brach er die Bahn zu einer vernunftmäßigen Behandlung der Sittenlehre u. s. w« Seine Demonstratio catholica, wie sein wahres, dem Mendelsohnischen entgegengesetztes, Jerusalem, gestehen der weltlichen Macht Manches zu, ohne jedoch der geistlichen zu vergeben, was ihr gehört. Nach dem II. Abschnitt des letztern Werks, sind Kirche und Staat verschieden nach ihrem Zweck und den Mitteln zum Zwecke; Jesus Christus hat seine Kirche als ein von dem Staate abgesondertes Institut, als ein besonderes geistliches Reich gestiftet. Auch konnte durch keine blos menschliche Anstalt eines Staates, eine dauerhafte Kirche von einer vollkommenen Religion entstehen, diese wollte aber Christus für die ganze Welt errichten, sie kann also mit keinem einzelnen Staate eins seyn, es noch

weniger auf einen Vertrag mit einzelnen Staaten oder Gemeinden, ankommen lassen, daher wählte er ein einstimmiges Lehramt durch den immer dauernden Beistand des h. Geistes, wodurch es sich mit der Kirche erhält. Die Apostel und ihre Nachfolger sind zu Regenten dieser Kirche mit göttlicher, doch nur geistlicher, Gewalt von Christus bestellt worden. Den Fürsten steht das Recht zu, die Kirche zu schützen, aber auch die Pflicht dies zu thun, und ihr, wie andere Christen, zu gehorchen. Dies alles weitläuftiger in der Demonstr. Ev. Sect. II. c. 3. 6. 9, wo man so manche Beweise der aufgeklärten Denkungsart dieses Mannes, wie §§. 163 ff., 211. 215. 279 281 und andere, antrifft.

Diese Unabhängigkeit vom weltlichen Staate des geistlichen Reiches der Kirche behaupten der gelehrte Benediktiner Köhler de vero Ecclesiae statu zu Mainz 1775, C. I. §. 6, 9, ff. C. II. 1 — 6. Der gründliche Weltpriester Brandmajer Principia Introductionis in univ. Theologiam. Rastadii 1785, §. 188, 201 — 209. Der ehrwurdige Schwarzhueber, Religionshandbuch, Salzb. 1786, §. 82 — 92, der Franziskaner und Professor der Rechte, nun Weltpriester, Geheimerath und thätiggewandte Geschäftsmann Kaspar Schmitz, in seiner Abhandlung De Potestate legislatoria ecclesiastica, Heidelbergae 1792.

Selbst noch unter der Regierung protestantischer Bundesfürsten, hatten katholische geistliche Gelehrte ihrer Länder den Muth, jene Unabhängigkeit ihrer Kirche im Geistlichen öffentlich zu vertheidigen. So der Dechant Ferdinand Arndt im Großherzogthum Hessen. In der Schrift: Ueber Religion und Staat, Hadamar 1804, S. 31, sagt er: »Man könnte wohl eher sagen, die Kirche sey im Staate, wenn man nur darunter nicht verstehen will, als wäre die für sich ganz unabhängige Kirchengewalt jener

des politischen Staates untergeordnet, welches eben so ungereimt lautet, als sagen wollen, der Zweck der Kirche sey der Zweck des Staates — die Kirche ist eine Aristokratie. Man sehe noch Seite 33, 35, 44, 57. Die kirchliche Gewalt, heißt es Seite 65, erstreckt sich auf Alles, was die Glaubens- und Sittensachen, die Ausspendung der Religionsgeheimnisse, und die Art und Weise der öffentlichen Gottesverehrung, sammt Allem, was damit unzertrennlich verknüpft ist, unmittelbar oder mittelbar angeht. Diese Potestas sacra, welche ihre Existenz der durch Christus gemachten Stiftung zu verdanken hat, indem dieser sein von allem Irdischen unabhängiges Kirchenreich gründete — kann nach katholischen Grundsätzen keineswegs dem weltlichen Regenten zustehen. Doch steht diesem, nebst dem Schutzrecht, das Jus cavendi zu, Ne quid ex parte Ecclesiae in Reipublicae detrimentum fiat. S. 77 und 79; doch so, daß dadurch der Grundsatz nicht zerfalle, daß beide Mächte, jede eine höchste, eine unabhangige, von Gott herruhrende, Macht sey, und nicht ein bloßes Werkzeug der andern. S. 94.

Mehr Aufsehen machte nothwendig der, schon durch das Werk: Die gute Sache der Bauern und der Pfarrer in Kriegssteuern, Mannheim 1803, sich als Selbstdenker, und nicht in dem Kirchenrechte und der Kirchengeschichte allein, sondern auch im Staats-, Natur- und Civilrechte, in der Staatswirthschaft, in der Profan-, und selbst in der Munzgeschichte erfahrnen Gelehrten beweisende, Pfarrer und geistliche Rath Deubel durch die schon im Titel auffallende Schrift: Deutsche Welt thu einmal wegen der Philosophie und Geistlichkeit die Augen auf! oder: Beiträge über wechselseitige Verhältnisse der Philosophie und Religion, des Staats und der Kirche, der Strafgerechtigkeit und der Bildung, — Verbesserung der Geistlichkeit, der öffentlichen Verarmung und Ver-

hütung derselben; Germanien 1807. »In dieser nicht unwichtigen Zeiterscheinung (heißt es in den Notitzen des Morgenbl. 1807, Nro. 91), prangt der Verfasser mit eigener Philosophie und zeigt eine Belesenheit, die kaum ein Protestant vollständiger haben wird. Er kennt sowohl die protestantischen Theologen, als das Heer der Philosophen seit Kant genau.« Und doch wird hinzugesetzt: »ohne in ihren Geist eingedrungen zu seyn« Leicht ist es freilich nicht, in den Geist eines ganzen Heeres von Philosophen einzudringen, da es schon so schwer war, den des Heerführers zu erreichen, daß sogar der, welchem dieser das Zeugniß gegeben hatte, ihn gefaßt zu haben, denselben ganz verfehlt haben soll. Falsch ist es aber, daß die Tendenz von Deubels Schrift dahin gehe, die Protestanten in den Schooß der katholischen Kirche, wie die Katholiken zu den veralteten Grundsätzen zurückzuführen. Niemand sah wohl besser, als er, ein, wie wenig zum erstern der heutige Protestantismus Hoffnung gebe, das zweite widerlegen so manche Stellen dieses Werks, und vorzüglich die Grundsatze von den Verhältnissen der Kirche und des Staates. Diese sind: Abgesehen von der Offenbarung, ist Staat und Kirche dem Staatsoberhaupte unterworfen, §. 15—19. Im Zustande der christl. Offenbarung, ist zwar die Kirche kein besonderer Staat im Staate, §. 20. Aber Jesus hat als Gottmensch eine allgemeine Kirche für alle Zeiten und Oerter gestiftet, die Lehren selbst bestimmt, hiermit dem Staatsoberhaupte, solche zu bestimmen, benommen. Hierin stimmen die Protestanten bis auf Töllner mit den Katholiken überein §. 21. A. Aber wir Katholiken behaupten weiter, daß Jesus die kirchliche Gewalt vom Staatsoberhaupte in Rücksicht ihrer Functionen unabhängig gemacht, ja ihr (im Geistlichen) alle Staatenbeherrscher sammt Untergewalten subordinirt habe. Denn dies enthält theils die Bibel

deutlich, wo vom Gegentheil keine Spur ist; theils bestätigen es Zeugen, welche im ersten Christenthum lebten; theils fand die kirchliche Gewalt 300 Jahre unmittelbar nach ihrem Entstehen an den Regenten rasende Bestürmer, statt Schirmer. Der Sohn Gottes hat also seine Religion den Regenten nicht anvertraut, § 21. 13. Zwar könnte uns genügen, daß dem Gottmenschen so und nicht anders die kirchliche Gewalt zu organisiren beliebt habe: aber auch Gründe streiten für die Weisheit dieser Anordnung. a) Es sind der Regenten auf dem Erdenrunde unzählig viele, die von einander nicht abhängen — sich vielmehr oft vertilgen und aufreiben möchten, wenigstens von einander nichts wissen. Wie sollte unter dieser Vielheit und Mannigfaltigkeit die göttliche Religion gedeihen (eine und die nämliche bleiben.) b) Wie leicht könnte der Wahn entstehen, daß die Religion eine Erfindung der Regenten, als Kappzaum des grossen Haufens sey! Würde dann nicht alle Hochachtung für sie verschwinden? c) Die Regenten sind zu viel mit Besorgung sinnlicher Dinge beschäfftigt, es wäre also zu befürchten, daß sie die Religion als Nebengeschäft betrieben, oder gar zu politischen Staatsinteressen mißbrauchten. d) Wo etwa die Herrschergewalt, was ihr leicht ist, zum Egoismus und zur Tyrannei hinneigt, da ist durch die Veranstaltung Jesu (wenn man sie doch, wie man als Christ verpflichtet ist, respektirt) möglichst vorgebeugt. Denn das sinnliche Gewicht wird von der übersinnlichen kirchlichen Macht temporirt, welche keine andere Waffen, als übersinnliche Motive, Muster und Mittel engegen zu setzen hat. e) Endlich die zum sittlichen Fortgang so träge, als zu sinnlichen Genussen immer fertige Volksmasse, läßt sich am füglichsten zusammen halten, leiten und schleifen, wenn zwei Kräfte von zwei Polen her zusammen wirken. Gesetzt die eine dieser Kräfte erschlaffe, so wird die andre die Zügel um so straffer anziehen, bis die erschlaffte erwacht. Diese Gründe überzeugen uns, daß Jesus ein vom Staate in seinen

wesentlichen Functionen unabhängiges und durch seinen eignen Organismus bestehendes kirchliches Corpus errichtet habe § 22. Uebrigens ließ Jesus jedem Staate nicht allein seine Staatsform, und begnügte sich, bloß das Verhältniß der Kirche zum Staatschef zu bestimmen, wodurch er der Kirche ihre Dauer, und den Staaten die beste Beyhülfe für das Gute, sammt Opposition gegen alles Verderben verschaffe; sondern der Herrscher behält auch über die Hierarchen in jedem Betreff des bürgerlichen Wesens die Obergewalt, er hat das Recht zu verhüten, daß die unwesentlichen Kirchengesetze gegen die wesentlichen des Staats sich nicht verstoßen, das Recht, Religion und Kirche zu schützen und zu fördern, — wie Theil zu nehmen an der Auswahl und Anstellung der Subjecte zu Kirchenämtern und an der Verwaltung der Kirchenguter, Seminarien, Klöster und Kirchen. §. 27. In der beigefugten ersten Anmerkung unterwirft unser Pfarrer, Bischöffe, Erzbischöffe, ja den Pabste selbst, nicht allein dem Regenten des Landes, (in bürgerlichen Dingen) wo sie wohnen, sondern (und dies ist doch zu stark für einen bischöflichen geistlichen Rath!) auch seinen wirthschaftlichen, gesundheitlichen, militarischen und richterlichen Untergewalten. Hingegen raumt der sonderbare Mann in der zweiten Note der Kirche ein Placitum hierarchicum oder das Jus supremae inspectionis gegen den Staat ein. Freilich was Jung (Objecta s. potestatis C. VII.) dagegen vorbringt, widerlegt das Recht selbst nicht, sondern zeigt blos das beinahe Unthunliche und Gehassige desselben; Wanner hingegen bewieß es hypothetisch (wenn man nämlich dem Fursten das Placetum Regium zuschreibt) nach dem bekannten: Quod quis juris in alterum statuit, eodem ipse utatur, necesse est. s. dessen Dissert. de Placeto ecclesiastico. Dilingae 1782. Auch Schenkl Instit. J. Eccl. P. I. §. 345.

Aber nicht Geistliche allein, sondern auch weltliche Rechtskenner und Lehrer, endlich auch solche, die Dr. H. anfuhrt, erkennen eine unabhängige Kirchenmacht. Ich übergehe den ungenannten deutschen Rechtsgelehrten und Publicisten, welcher in der Schrift: Was ist der Staat, zu Wien unter Kaiser Joseph, nebst andern, zum Theile bittern Wahrheiten, auch diese, so sehr aus den Augen gesetzte, zu sagen und §. 14 — 21 und 24. zu vertheidigen sich nicht scheuete. Man sehe auch dessen Nachtrag §. 33 — 35.

Der berühmte Lehrer des deutschen Staatsrechts und der Reichsgeschichte, Peter Anton Frank, beweiset in seinen Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, Mainz 1784 §. XI. und XII., daß »die gottesdienstlichen und bürgerlichen Gesellschaften durch ihre Entstehungsgeschichte und in ihrem Endzwecke von einander ganz verschieden, und beide zugleich vermöge ihres Ursprungs und Endzweks, und vermöge des analogischen, von der bürgerlichen Freiheit hergeleiteten Grundsatzes, in ihren innerlichen gesellschaftlichen Verhältnissen, von einander ganz unabhangige Gesellschaften seyen; ja, daß keine, ihrer Natur nach, von der andern weder unmittelbar noch mittelbar abhängig sey, woraus erhelle, daß diejenigen auf bedenkliche Abwege führen, welche den Staat irgend einer Kirchengewalt, oder die gottesdienstlichen Gesellschaften, man denke sie sich in ihrem Ursprunge als gleiche oder als ungleiche Gesellschaften, dem Staate in ihren innerlichen gesellschaftlichen Verhältnissen unterwerfen wollen. Sie gehören in die Klasse der freien Gesellschaften.«

Frank zitirt die auch von H. H. gerühmten Kanonisten Riegger und Obernetter, wovon der erste in den von ihm ausgehobnen Stellen (Institut. Jurispr. eccles. Proleg. §. 56 und P. I. § 180 und 184.) offenbar, wie die Zwecke beider Gesellschaften von einander verschieden und einander nicht

untergeordnet (?) oder von einander abhängig, so auch dieselbe selbst, als einander nicht unterworfen, oder von einander abhangig anerkennt; worin ihm Paul Jos. von Riegger in Praef. ad opusc. J. eccl. varii Argum. 1767, beistimmt Obernetter schreibt so: »Imperium civile est summum in intemporalibus et in ordine ad felicitatem externam; imperium vero ecclesiasticum est summum in spiritualibus atque in ordine ad felicitatem internam: ut pro in alterum ab altero in ordine ad consectandum finem sibi proprium nequeat impediri.« Sauter spricht nicht anders. Man sehe Fundamenta J. Eccl. Cathol. P. I. §. 34 — 44. und 48. Ja dieser Schriftsteller hat sich nach der Göttinger Recension seines vierten Theiles von 1812, nicht nur S. 94 für das nothwendige Dazwischenkommen der kirchlichen Authoritat bei Errichtung der Bisthümer, sondern auch unumwunden dahin erklärt, daß das Besetzungsrecht kirchlicher Aemter dem Staat, als solchem, auf keine Weise zustehen könne. Rezensent lobt den gemaßigten, festen Geist der Rieggerischen Schule an Sauter in diesem Werke (27. St. der gelehrten Anzeigen 1813). Selbst Michl, (von dem ich jedoch nicht weiß, ob er in die Reihe jener großen Kanonisten gehöre, welche Dr. H. mit einem De Marca anfing) bekennt in seiner Kirchengeschichte, neue Ausgabe S. 76, (nach der allgem. Litteraturzeitung 1813, S. 29), daß Christus ein vom Volke (also auch von dessen Repräsentanten), ganz unabhängiges Priesterthum gegründet habe, wobei er IV. an die Epheser 1., anzieht. Doch sogar Eybel, welcher wohl auch aus obiger Reihe hätte weableiben können, vertheidigt in seinen Thesen vom 25. August 1779 den Satz: »utrumque (imperium sacrum et civile) suo in genere summum manet et independens.« Daß sich dieser Mann, wie einige Andere, welche ich angefuhrt

habe, und noch anführen werde, nicht konsequent bleiben, ist nicht meine Schuld, sondern aller jener, welche eine üble Sache vertheidigen; es ist ein von Gott so verhangtes, wie verdientes Schicksal. Aber das Ex ore tuo bleibt in seiner Kraft. (Man sehe den entlarvten Eybel, 1783). Ein größerer Mann ist der von unserm Verfasser ebenfalls angezogene Rechberger. Er stellt in seinem Handbuche des östreichischen Kirchenrechts, Linz 1807, folgende Satze auf: »Kirche und Staat sind zweierlei selbstständige Gesellschaften. Es sind also auch beide Machte zweierlei für sich bestehende und von einander unabhangige Machte« §. 245. Der rechtschaffene Rezensent dieses Werkes in der Feldrischen Litteraturzeitung (ist es nicht der vortreffliche Sambuga?) heißt diese Grundsatze nicht nur gut, sondern empfiehlt auch festes Beharren bei denselben, da bei entgegengesetzten Alles blos auf den Staat bezogen, die Religion und ihr erhabener Zweck zu einem bloßen Mittel des Staates herabgesetzt werden durfte. Sehen Sie, Herr Miszellenkorrespondent, so denken ächte Katholiken! Selbst Febronius hält es hierin nicht mit seinem Verehrer, Dr. H. Ist der Verfasser der Principiorum J. publ. eccles. catholic. Francof. et Lips. 1746 nicht Febronius selbst, so ist es doch sein innigster Freund und Vorläufer Neller. Seine Behauptungen lauten so: »Das geistliche Recht hat Jesum Christum als Grünader und Gesetzgeber der Kirche zum Urheber (§. 10. Introd.), von ihm ist hier alles Ansehen.« Dies gab er seinen Aposteln, diese setzten Priester und Diakonen, welche dienten, aufsahen, regierten (§. 11). Dies Regiment mußte, weil die Kirche ewig dauern sollte, denen anvertraut werden, welche den Aposteln nachfolgten (§. XII.), zwar räumt der Verfasser, C. VII., mehr den Fürsten ein, als gründlich zu beweisen ist, allein er lenket selbst wieder ein, indem er ihnen anbefiehlt

(§. 11), das System unserer Religion, nach welchem die Rechte des Priesterthums von den ihrigen unterschieden seyen, vor Augen zu behalten und zu sorgen, daß sie vielmehr den Kirchengesetzen folgten, als vorgingen, nichts, wenigstens in wichtigen Dingen, verfügten, neuerten, reformirten, ohne dem Priesterthum die Sache mitgetheilt zu haben. Wie er dann bekennet, daß die rechtglaubigen Kaiser nur nach den Kanons, oder doch mit dem Consens der Bischöffe, Verfugungen in Dingen, welche das Dogma nicht berührten, gemacht haben, l. c. §. 1 — 5, C. IX. §. 8. Kaiser Justinian selbst legt bei ihm das Bekenntniß ab, daß er nicht zulasse, daß Etwas, was den geistlichen Stand betreffe, nicht auch dem römischen Pabste vorgetragen werde; daß alle Gesetze, welche wider die Kirchengesetze seyen, nichtig waren. Febronius selbst läugnete nicht, daß die Kirche ein Staat sey. Denn da er in seinem bekannten Werke unbehutsamer Weise die Stelle Puffendorfs: (de habitu religionis christ. ad vitam civilem) absundae sunt quaestiones, Monarchica, Aristocratica, an Democratica forma competat Ecclesiae. Haec quippe formae cadunt in statum aliquem seu civitatem. Ecclesia autem Status non est, gutgeheißen hatte, so fuhlte er später, daß er zuviel gesagt habe, er glaubte also selbst Puffenderfen einen eingeschränktern Sinn zuschreiben, und (T. II. Flor. Sp. c. 2. §. 5) den Satz so mildern zu dürfen: »Hae formae solum cadunt in statum civilem seu politicum, qualis non est Ecclesia. (Antifebr. Vind. Diss. I. c. 2. Diss. II. c. 1). So viel ist gewiß, daß Febronius den Bischöffen eine wahre und zwar uneingeschränkte, von keinem Sterblichen (incircum scripta et a nemine mortalium dependentia jura episcopalia) von Christus ihnen ertheilte Macht (potestatem ordinis et jurisdictionis), auch selbst in Disziplinarsachen

Gesetze zu geben (T. II. S. 240, 241, 255 und 257) zuschreibe. Hat er in andern Stellen den Fürsten mehr eingeräumt, als jene Worte leiden, so gilt gegen ihn, was wir eben sagten, und dann hat er es, wie so manches Andere, auf das feierlichste zurückgenommen. Gegen das Ende seiner Retraktation sagt Herr Weihbischof von Hontheim so: »In illis, quae ad fidem, sacramenta et ecclesiasticam disciplinam pertinent, potestas ecclesiastica pleno jure decernit sine concursu potestatis civilis; ratione tamem mutuae protectionis, quam sibi invicem debent, ad hanc spectat, juxta mentem ecclesiae et quantum ipsa optat, ejus Canones protegere et exequendos curare per media temporalia.« (Acta historico-ecclesiastica nostri temporis, T. XXXIX., S. 95). Sagt man, Febronius habe hier nicht frei gehandelt, so sage ich: erstens, dies ist nicht bewiesen; zweitens, war er doch nicht gezwungen, in der Bekanntmachung seines Widerrufs, an den trierischen Clerus und das Volk zu bekennen: daß er sich vom Schein der Wahrheit habe betrügen lassen; daß man seine Schriften, vom bösen Zeitgeiste getrieben, weil sie Neuerungen aufstellten, so begierig aufsuchte, daß er nun dem Urtheile derjenigen anhange, welche das allzukühne Unternehmen verdammen, daß er selbst von Neuerungssucht, und vom Wunsche, zur Reunion Etwas beizutragen, sich zu abgeschmackten (inficetas) Behauptungen, selbst zu ungeziemenden und unehrerbietigen Aeusserungen habe bewegen lassen. Er spricht nichts vom Nöthigen, Drohen, nicht einmal von einer Zudringlichkeit, sondern: auf die Vorstellung und das Ermahnen seines Erzbischofs (monitum nutumque) zaudere er nicht, seine Erklärung von der Kirchenverfassung und den Rechten des ersten Stuhls, nebst seinem Widerruf zu verfassen (ib. 942). Endlich: Ein großer Mann bleibt groß, wenn er

freimüthig bekennt, gefehlt zu haben; er wird aber sehr klein, wenn er dies Bekenntniß wider seine Ueberzeugung sich abnöthigen laßt. Ist dies der Fall des v. Hontheim, welches wir nicht vermuthen dürfen, so schadet Febronius der guten Sache nichts, die durch ihn so viele, und zum Theil so vortreffliche Vertheidiger, und die Erklarungen des Oberhauptes der Kirche, und so vieler deutschen Erzbischöffe und Bischöffe erhalten hat.

§ 4. Stimmen doch selbst so viele Protestanten für die Unabhangigkeit der Kirche von der weltlichen Macht

Schon Puffendorf streute einigen Saamen des Collegialsystems aus, indem er in seiner Schrift De habitu relig. christianae ad vitam civilem §. 5 und 6 lehret, daß die Religion lange vor dem Staat in der Welt war, daß folglich ihre Ausübung diesem nicht untergeordnet sey, als wäre sie ein Mittel die Menschen leichter im Zaum zu halten; daß die Familienväter, welche den Cultus besorgten, keine Pflicht hatten, sich auch in dieser Rücksicht zu unterwerfen. Religion sey nicht wegen der äussern Sicherheit, des Zwecks der Staaten, sondern aus einer höhern Ursache da, als sie. Zwar habe Jesus (§. 14.) die Kirche zu keinem Staat erhoben; aber doch den Aposteln eine von der weltlichen Macht unabhängige Gewalt zu lehren gegeben, und jene hatte kein Recht sie daran zu hindern, ja die Apostel thaten recht daran (merke sich dies unser katholischer Kanonist) daß sie das Verbot der Herrscher, welche das Evangelium zu predigen verboten, nicht achteten. (§. 19) u. §. 39): »Man lieſt nirgends, daß die Apostel von dem Magistrate Erlaubniß verlangt hätten, das Christenthum ausbreiten zu dürfen, sie hatten sie von dem, cui in Reges ipsos imperium est. Die Apostel hatten sich leicht einen Zutritt durch Wunder bei den Regenten verschaffen können, aber sie thaten es nicht, theils damit es nicht schiene, als habe die göttliche Lehre des welt-

lichen Arms nöthig, theils damit die Fürsten sich deswegen nicht mehr Gewalt zuschrieben, als ihnen gebührte. (§. 40.) Dadurch daß die Kaiser Christen geworden, hätten sie nicht mehr Rechte auf die Kirche, in welcher ihnen der Stifter kein besonderes Amt gegeben, erhalten, wie die Kirche kein bürgerliches Regiment. Die Würde, welche Jemand im Staate habe, ruhe in der Kirche und werde nicht beachtet; (§. 41) doch erhält der Regent die Pflicht, die Kirche zu beschützen, behält das Recht der Aufsicht: Ne quid in praejudicium sui in ecclesia agatur, (§. 44) er nimmt Theil an der Ansetzung der Kirchenlehrer und Diener, aber, daß er sie nicht, wie andere Staatsämter, für sich allein besetzen könne, erhellet daraus, daß sie keine Diener des Fürsten, sondern Diener Christi, keine Diener des Staates, sondern der Kirche sind. So der Protestant.

Der gelehrte Alterthumsforscher und vortreffliche Herausgeber verschiedener Kirchenväter, Dodwel, schreibt in seiner Par. ad extr. de schismate anglic., so: »venio ad episcoporum a saeculari potestate independentiam. Et quidem de facto certum est his ipsis primaevis saeculis (im Urchristenthum!), quibus obsequium in Magistratus inculpatisimum erat, potestatem tamen in subditos sibi Christianos exercuisse episcopos... Certum est etiam coëvos illorum temporum Christianos jura visibilium ecclesiarum defendisse et conscientia sese obstrictos; ut defenderent, credidisse, Deo nempe dante jura illa, quae non dederat Magistratus. Certe in horum jurium possessione ecclesiam reperit Constantinus et principia horum jurium talia vidimus, quae ne patiantur quidem, ut illorum particeps potuerit esse Magistratus. — Beneficia

societatis ecclesiasticae majora sunt, quam ut ea terrenus ullus potuerit praestare Magistratus. — Plus aequo Principibus indulsimus, iniquiores autem in Ecclesiam plerique fuimus, qui causam reformationis professi sumus — ut et justis juribus Clerum exuerimus, et Laicos ubique Clero infensos reddiderimus, minus, quem par erat, Sacri Ordinis reverentes.

Mosheim erklart in seinem allgemeinen Kirchenrecht fur Protestanten S. 578 das Territorialsystem seiner Kirche fur das allergefährlichste von der Welt, weswegen es auch die protestantischen Juristen nach und nach abgelegt hätten. Daß nicht allein Ehristus, unser Oberherr, Gesetze gegeben, sonden auch seinen Aposteln die Macht verliehen habe mit solchen seine Kirche zu versehen. S. 220. ff. Die Obrigkeit, als Obrigkeit habe für nichts weiter, als für das zeitliche Wohl der Unterthanen, zu sorgen. C. III. §. 1. Gegen Böhmer, welcher dem Fürsten ein Jus liturgium zuschreibt, aufgebracht, frägt er: »Was sollte der Tittel von diesem Rechte seyn? die Majestät, die landesherrliche Hoheit? Aber was ist diese? Ist sie das Recht die Menschen zu Sclaven zu machen? Nein, u. s. w. (S. 470.) Dank Dir von einem Katholiken, protestantischer, freimüthiger Mann für diese ächt katholische Lehre

Böhmers hieher gehörenden Bekenntnisse kann man in der Freyburgischen Beleuchtung unserer Schrift, in den Anmerkungen S. 9, 13 und 14 lesen.

Sein Vater sagt (de jure Pariochiali, Sect. I. c. 2. §. 30): Werden die Regenten Mitglieder einer Kirche, so werden sie in derselben nicht als Regenten betrachtet, sondern als Christen, als Zuhörer, als Glieder der Kirche. Womit auch Huber (de Jure Civitatis, L. I. Sec. V. C. II. §. 10, übereinstimmt.

Hieher gehören wohl Alle, welche das Kollegialsystem annehmen, wie Pfaff, Pertsch, Becker, Preuschen, Wiese und andere. Diese ertheilen (einige

alle, andere einige) folgende Rechte der Kirche: 1. das Recht eine Glaubensformel zu bestimmen; 2. Gottesdienst und Liturgie anzuordnen; 3 Gebete und Versammlungen festzusetzen; 4 zu reformiren und Mißbräuche abzustellen; 5 kirchliche Zwistigkeiten zu schlichten; 6. die Strafen, über welche man übereingekommen, zu vollziehen, aus der Gemeinschaft auszuschließen; 7. Kirchendiener anzustellen und abzusetzen.

Stellen aus Wolf, Breuning, Schrodt und Keuffels für diese Sache, führt Frank an (l. c. S. 87 — 91). Ich gehe zu neuern über.

Teller, im Valentinian dem Ersten, Berlin 1791, giebt jeder protestantischen Gemeinde das Recht, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst einzurichten, ihre Lehrer zu wählen, und diesen vorzuschreiben, was sie gelehrt seyn will, wenn sie dagegen lehren, sie absetzen zu lassen, ihre gottesdienstlichen Gebräuche festzusetzen, aber auch abzuändern (Allgem. deutsche Bibliothek, 112. B. S. 31). Zöllner spricht nicht viel anders (Stattlers wahr. Jeruf S. 215). Der Verfasser des Briefs an Wöllner glaubt, das Einmischen der weltlichen Macht in Religionssachen widerspreche geradezu dem Geiste des Christenthums, welches sich, trotz Feuer und Schwerdt, verbreitet und erhalten hat (Allg. d. Bibl. 114. B. S. 158). Rezensent der verschiedenen Schriften über das bekannte Religionsedikt (Henke?) lobt die Regierungen, wegen des weisen Ignorirens und des stillschweigenden Verzichtthuns auf das, ihnen von seichter Theorie und niedriger Schmeichelei zugestandene, Episkopat (l. c. 28 St. S. 6). Nach S. 17 — 21, können die Gemeinden nicht einmal die Collegialrechte den Fursten übertragen, und die Hypothese, daß es geschehen sey, ist nur eine Beschönigung des widernaturlichen Besitzstandes. Vielweniger konnten dies die Reformatoren thun, indem sie nichts geben konnten, was sie selbst nicht hatten. Endlich mußten die Fursten, (wohlgemerkt),

welche jene Rechte ausüben wollten, sich zu eben derselben Kirche bekennen, deren Gerechtsame sie sollten verwalten können. Otto Thies setzt seine Kirchengemeinde möglichst weit aus dem Staat. (Neue d. Bibl. 71. B. S. 283) Wenn Henke in seinen Predigten klagt, daß der Kultus in Verfall und die Geistlichkeit in Verachtung komme, so versichert Rezensent (l. c. 70. B. 283), dies werde so lange bleiben, bis der Staat der Kirche ihre Collegialrechte zurückgibt. Haufige Klagen über die traurigen Folgen der, von den Reformatoren den Fürsten überlassenen, Kirchengewalt, findet man N. d. Bibl. 34. B. 289, 37 B 498, Ergänzungsblätter 1807, Nro. 14, Journal für Protestantismus und protestantische Geistlichkeit I. Heft, S. 93. ff., II. 2. 49. 80, wo die bischöffliche Verfassung, als die beste Art, die Kirche zu regieren, Religiosität herzustellen, ja, S. 86, als einziges Rettungsmittel dem Verfall der protestantischen Kirche zu steuern, angegeben wird. Ja in einem Aufsatze geht Jemand so weit, daß er rathet »förmlich die Staaten bei dem ganzen protestantischen Publikum, wegen Versündigung wider die Kirche, anzuklagen,« S. 101.

Nach Schuderoff über Kirchenzucht, ist Staat und Kirche einander nicht untergeordnet. — Der Staat hat blos das Recht zu sehen, Nequid respublica detrimenti capiat. Der Verfasser der Schrift: Staat und Kirche, Dortmund 1808, kennet keine erhabenere Idee, als die, welche das Christenthum zu einer Kirche erhob, als einer unabhängigen Verbindung zur Belebung des Göttlichen im Menschen. Das System der absoluten Einheit mit dem Staat, könne man das Antichristische nennen. Auch Ammon predigt wider das Hinaufpotenziren des Staats zur Einheit der Kirche (Festpredigten in der Vorrede). In der Erlanger Literaturzeitung wird es als ein wahres Zeitbedurfniß angesehen, daß das Verhältniß des Staats und der Kirche grundlich auseinander gesetzt werde, wenn

der

der Charakter einer Kirche nicht verloren gehen solle (Nro. 230, 1801). Harl, in seinem vollständigen Handbuch der Polizeiwissenschaft 1809, bekennet, daß, so lange nicht bewiesen werde, daß ein und derselbe Zweck von dem Staat und der Kirche zu erreichen sey, so lange seyen alle Gründe für die absolute Einheit derselben unhaltbar.

»Wir Protestanten erkennen, als solche, daß die Kirche durchaus nicht befugt ist, sich in die Angelegenheiten des Staats zu mischen, aber auch, daß dem Staate kein Recht zustehe, in die der Kirche einzugreifen, daß der Kirche in ihrem Wirkungskreise eben so gut Autonomie, zustehe, als dem Staate in dem seinigen.« Plank in den Worten des Friedens, S. 175. Nach dem Verfasser des deutschen Volksthums, Lübeck 1810 S. 130, ist die Kirche dem Staat weder unter- noch nebengeordnet, sondern ingeordnet. Der Staat muß vorwirken (?), daß sie nachwirken könne. Marheinecke, über den wahren Charakter eines protestantischen Geistlichen, in seiner Grundlegung der Homiletik, Hamburg 1811, klagt so über den Zustand der protestantischen Geistlichkeit: »Nachdem der priesterliche Zug aus dem Charakter der neuern Geistlichen verwischt war, ist aus ihnen allmählich etwas so ganz Anders geworden, als was sie ursprünglich waren und seyn sollten, und diesem einzigen Schritt, wodurch sie selbst freiwillig jenen aufgaben, haben sie den Verlust aller andern Vorzüge zu danken, die man ihnen in der Folge konsequent, und wider ihren Willen genommen hat. Ihr ganzes Verhältniß zur Welt ist dadurch umgekehrt und verdreht worden. Dieser geweihte Charakter war noch die einzige Scheidewand, welche sie von der Welt und dem Staate trennte, und durch die Idee des Staates und der Kirche war Jeder, der dem einen, oder dem andern diente, auf seine bestimmte Sphäre angewiesen, in der er, dienend seiner Idee,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

sich auch zu halten hatte, um seine Bestimmung zu erreichen.« Er klagt die Prediger seiner Kirche an, daß sie im Glauben, die Kirche sey nur dem Staate zu dienen bestimmt, zuletzt selbst ganz weltlich geworden, daß sie es bald für ihre alleinige Pflicht angesehen, dem Staat gute Bürger, aber nicht für die Ewigkeit Himmelsbürger zu bilden, wofür sie denn auch der Staat als Diener der Polizei angenommen, und den untern Dienern des Staats beigesellt. Auch vertheidigt dieser Schriftsteller die Grundsätze der Katholiken als konsequent mit ihrem Systeme in seiner christlichen Symbolik I. Th. 2. B. »Soll,« sagt er, »die Kirche dazu gestiftet seyn, die Religion Jesu zu erhalten, so muß sie auch alle Kraft, Gewalt und Jurisdiktion dazu besitzen, und Gott selbst mußte dafür gesorgt haben, das es ihr daran nicht fehle, und es wird schon in ihrem Begriff angenommen, daß sie in ihrer Sichtbarkeit eine ungleiche Gesellschaft bilde. Christus hat die Apostel und ihre Nachfolger zu Lehrern und Leitern der übrigen bestellt, den Unterschied zwischen Klerus und Laien festgesetzt. Ein Rezensent in der Jenaer Litteraturzeitung von 1813 im April, äussert: Die religiose Gesellschaft ist ohne alle Genehmigung des Staates, etwas ihrer Natur nach Oeffentliches, sie ist es aus einem höhern Grunde. Die Kirche, als Societät, ist berechtigt eine Disziplin zu errichten, um sich zu verwahren gegen solche Mitglieder, welche Verräther des Kirchenzwecks sind. Ihre Maasregeln müssen jedoch kirchlich bleiben. Selbst Schue, welcher in seiner Abhandlung: Ueber die Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht, in der Zeitschrift, Germanien IV. B., nach Rez. in den Erganzbl. z. Jen. Litteraturzeitung (1813, S. 244), dem Staat mehr vindicirt, als ihm mit Recht zukömmt, ist die Kirche eine vom Staat unab-

hängige, und nur unter dem Schutz desselben bestehende, Gesellschaft.

In Schuderoffs N. Journal 1812, schreibt Pastor Brumlei (S. 290) den Konsistorien das Recht, Pfarreien zu vergeben, zu. Denn diese sind, oder sollten es doch seyn, im kirchlichen Staate, was im bürgerlichen die Regenten sind. Er wünscht daher, politischer Ursachen wegen, die katholische Hierarchie, wenigstens auf eine Zeitlang, und ohne Gewissenszwang (wie es sich ohnehin versteht), zurück.

Endlich schreibt sogar Görres, im zweiten Hefte der Studien, daß deutsche Kaiser dadurch, daß sie sich der Suprematie der Kirche entgegensetzten, die Ausführung des Riesenwerks, wie es in der Idee großer Päbste lag, nach welcher nämlich, wie eine Kirche, so auch nur ein Kaiserthum, und ein aus beiden gestalteter Weltstaat seyn sollte, hinderten, und so Entzweiung und den Keim des Untergangs ins Ganze brachten. Dies desorganisirende Streben habe in die Reformation ausschlagen müssen, welche politische und religiöse Revolution beiden Mächten gleich verderblich geworden sey.

Auch Britten sprechen günstig für die Unabhängigkeit der Kirche. D. Wolters in einem Aufsatze, welchen die Minerva im Juniusheft von 1810 übersetzte schreibt derselben zu, daß die katholische Geistlichkeit weniger und mehr weltbürgerlich ist. Mit dem Fortgang der Aufklärung hätte sie wahrscheinlich eine in Alles eingreifende Macht angewandt, das gemeinsame Interesse der Völker zu befördern. Dem Völkerrechte konnte durch Belegung eines widerspenstigen Volkes mit dem Interdikte, mehr Nachdruck gegeben werden. Lord Wellesley sagte in seiner Parlamentsrede für die Katholiken, den 21. April 1812: Er läugne nicht, das die Regierung Recht habe, ihr Ansehen in Rücksicht der Ausübung verschiedener Religionen geltend zu machen, in wie weit diese Ausübung zu strafbaren, oder der öffentlichen Ruhe und

Sicherheit zuwiderlaufenden Handlungen Gelegenheit geben kann; aber (auch) in diesem Falle werde jeder Autoritätsakt, welcher nicht unumgänglich nothwendig ist, ein Akt der Verfolgung.« Wer sieht nicht, daß dieser edle Britte dem Staat, in Hinsicht der, von der Staatsreligion verschiedener, tolerirter Religionen nur das Recht einräumt zu sehen, Ne quid detrimenti resp. patiatur. Wie kömmt ein katholischer, nicht Staatsmann, sondern Theolog und Kanonist, dazu, in den Bundesstaaten, wo keine eigentliche Staatsreligion mehr existirt, sondern alle gleichen Rechte, also vorzüglich das Recht haben zu bleiben, was sie waren, ehe die große Veränderung vorging, den Fürsten gegen ihre christlichen Religionen selbst mehr Rechte anzubieten, als ihnen auch nur einfiel, gegen die jüdische auszuüben. Doch ich will ja nichts weiter zeigen, als daß die Behauptungen des Herrn H. wenige oder keine katholische Autoritäten für sich haben. Zum Ueberfluß sahen wir, daß einigen davon sogar viele protestantische entgegenstehen.

Fünftes Kapitel.

Die Einwürfe werden beleuchtet.

Unser Verfasser fährt S. 30 fort, Sätze auf Sätze zu häufen, die er schwerlich durch wichtige Autoritäten katholischer Schriftsteller würde bekräftigen können. »Die Concordia inter sacerdotium et imperium, ist ein Hirngespinst, es entstünde ein Status in Statu, der ganze Grund, daß die Bischöffe mehr als Lehrer und Ausspender der Sakramente seyen, daß sie herrschen, Gesetze geben wollen, ist das Wort regere, wo doch die Grundsprache pascere hat« Für dieses Letztere nur zitirt er zwei neuere Gelehrte. Mir hingegen bieten sich für das Gegentheil aller dieser Gegenstände wie-

der so viele Zeugnisse an, daß ich, um nicht zu weitläuftig zu werden, mehrere übergehen muß.

§. 1. Die Einigkeit zwischen Staat und Kirche ist kein Hirngespinst.

Was erstens die Concordia sacerdotii et imperii betrifft, so mußte sie schon Kaiser Justinian nicht in dem nämlichen Lichte, als Herr H erblickt haben, indem er sie als vorhanden darstellt. Nov. 42, in der Präfation, heißt es: Quoties sacerdotum sententia quosdam indignos sacerdotio de sacris sedibus deposuit, toties imperium ejusdem sententiae et ordinationis cum sacerdotum auctoritate fuit, sicque Divina humana pariter concurrentiae unam consonantiam fecere. Diese Concordia wünschten so viele fränkische und deutsche Kaiser, und suchten sie auf alle Weise zu erhalten. Hätten sie es wohl gethan, wenn sie dieselbe als ein Hirngespinst betrachtet hätten? Wie Karl der Große sich darüber geäussert, sahen wir oben. Und war nicht, nach Bossuets Bericht, unter den Karolingern Staat und Kirche glücklich, weil Einigkeit und Vertrauen zwischen Priesterthum und dem Throne herrschte, und man war, wie der Historiker Schmidt bekennt, (III. 15. K.), nicht eifersüchtig auf einander, man rechnete einander nicht nach, wer sich etwa zuviel herausnehmen möchte, sondern man suchte das gemeine Beste so viel man konnte. In den ersten acht Jahrhunderten dachte Niemand daran, sagte Arndt (S. 28), die Grenzen zu verwirren, welche die geistliche und weltliche Gewalt genau von einander unterscheiden. Jede dieser beiden Gewalten wirkte gewissenhaft und mit eifriger Thätigkeit in ihrem Kreise. Ruhig und friedlich lebte man in diesen Zeiten. Der Staat schützte mit aller seiner Macht die Kirche Gottes, und diese beglückte mit der Fülle ihres Segens den politischen Staatskörper.« Dieß erkannte selbst einer der hitzigsten Vertheidiger der weltlichen Macht, und der Feinde der übertriebenen Anmaßungen des päbstlichen Hofes, der Gesandte des Herzogs von

Urbino bei den Venezianern, in seiner Rede von der geistlichen Macht. »Als die Fürsten,« sagt er, »sahen, wie die Kirche von Ketzern und Unglaubigen verfolgt und zerrissen wurde, so erzeigten sie dem Pabste desto mehr Ehrfurcht; beschützten und ehrten die Priester, unterstützten das Werk der Kirchenverbesserung, und die Bestrafung der Misbräuche, ertrugen mit christlicher Liebe die Schwachheiten von Vielen, erhoben das Gute von Andern. Da dieß auf der einen Seite viel beitrug, daß sie ihre Länder desto leichter in ruhigem Besitze erhielten und regierten, so diente es auf der andern zum Ansehen der Geistlichkeit, so, daß auch in den heftigsten Stürmen, durch die weltliche Macht die geistliche erhalten und befestigt werden konnte. Daß, indem diese väterlich regierte, jene aber dieser kindliche Ehrfurcht erzeigte und gehorchte, eine glorreiche Macht wider so viele Zerrüttungen dieser Welt zur großen Ehre Gottes und der Christenheit gestiftet, und tief gegründet wurde.« (Monita secreta ad S. R. J. Princip. Francof. 1609).

Selbst Heinrich IV., als er einmal in sich ging, erkannte die Nothwendigkeit der Harmonie zwischen beiden Mächten. »Cum regnum et sacerdotium,« sagt er, »ut in Christo rite administrata subsistant, vicaria sui ope semper indigeat: oportet, quatenus ab invicem minime dissentiant. Harzheim T. III., S. 236. So haben wir Diplomen von Friedrich II., Otto IV., Rudolph I. (bei Rainald ad A. 1209, 1213, 1275, worin sie ihre guten Gesinnungen über diese Eintracht zu erkennen gaben. Hätte wohl Ferdinand I., hätte sein Sohn Maximilian II. so ehrfurchtsvolle Briefe an den Pabst geschrieben, wie wir sie bei Pallavicini (Hist. Con. Trid. L. XIV. c. 12. XXII. c. 6) finden, wo sie, nach dem Beispiel ihrer Vorfahren, auf welches

sie sich berufen, dem heil. Vater kindliche Ehrfurcht und Gehorsam versprechen, wenn ihnen nichts an der Einigkeit mit der Kirche gelegen gewesen wäre. Das deutsche Reich, sagt der gelehrte Zallinger (der nun nach seinem Tode das schöne Lob in der Feldrischen Litteraturzeitung erhält, daß er lange in dankbarem Andenken seiner zahlreichen Schüler, welche ihn con amore gehört hatten, fortleben werde), war vorzüglich besorgt, daß, zu Erhaltung dieses guten Verständnisses, die Causae saeculares von den ecclesiasticis rechtlich unterschieden, und die zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende, Handlung und Vergleich erlediget, und so der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, immer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Capitul. Jus. II. A. XIV. §. 5. (in der Schrift: Ist die Kirche im Staate, oder der Staat in der Kirche, S. 136).

Wie die Regenten über diese Sache dachten, so dachten auch die Vorsteher und Lehrer der Kirche. Pabst Leo der Große schreibt ep. 126: »Res humanae aliter tutae esse nequeunt, nisi quae ad divinam confessionem pertinent, et regia et sacerdotalis defendat authoritas. Ivo Carnotersis behauptet das nämliche, Ep. 60, und der heil Bernard Serm. 46 super cantica, sagt: oportet christianos utriusque ordinis principes, quos Deus in sublimitate posuit, concordes esse et ne subruantur verae fidei fundamenta eos quasi tigna ecclesiae populares conventus christianorum velut parietes, justis impositis legibus fortiter stringere, ne sua quisque lege vel voluntate viventes tanquam parietes inclinati et maceriae depussae, dissideunt a semetipsis et sic omnis structura divini istius aedificii corruens dissipetur. Diese Lehre unterschrieb sein Freund, Eugen III., dem Bernard so freymüthig zeigte, was er sey und seyn solle.« In dem Briefe an die deut-

schen Fürsten sagt der Pabst: »Sicut in Rectore Deo ad salutem humani generis duo charitatis praecepta principaliter sunt inventa ita et ab ipso duo sunt, quibus hic mundus regitur constituta, scilicet auctoritas sacra Pontificum et Imperialis potestas. Quae duo si bene ad invicem conveniunt, et sui honoris integritate consistunt, in sancta ecclesia religio secura et Deo sacra servatur, et tam vigore justitiae, quam aequitatis moderamine christianus populus salubriter gubernatur.« (inter Epp. Vibaldinas, Nro. 339).

Der große De Marca schrieb de Concordia sacerdotii et imperii, und zeigte schon durch den Titel, welchen er diesem mit Recht berühmten Werke gab, obschon es weit mehr enthält, als er verspricht, daß er die Sache für möglich, nützlich, ja auch für nothwendig hielt. Oder wollte der große Staatsmann und würdige Erzbischof durch ein aufgestelltes Hirngespinnst blos Aufsehen erregen? Aber nach Baluz, in seinem Leben, §. 75. S. LXXIX. T. I., jenes Werkes, wandte der, gleich für Kirche und Staat wohlgesinnte, Prälat und königliche Rath Alles an, die Einigkeit beider Mächte zu erhalten, galt deswegen viel beim Pabst und Könige, weil er beider Rechte zu retten suchte. Er selbst sagt in dem Zueignungsschreiben an Richelieu, daß nicht durch die Natur beider Gewalten, sondern durch die Fehler der Menschen diese Einigkeit gestöret werde, die doch Gott, der Urheber von beiden, wolle. In der Vorrede an den Leser spricht er von den großen Vortheilen, welche der Christenheit aus dieser Harmonie zu Theil werden, und scheuet sich nicht Gregor VII. als Zeugen anzuführen, der L. I. Ep. 19 bekennt: »Status imperii gloriosius regitur et S. Ecclesiae vigor solidatur, cum Sacerdotium et Imperium in unitate concordiae conjunguntur. De Marca schließt seine Vorrede mit der Ermahnung: Man mache keine Neuerung wider den Willen eines Theils, damit die Harmonie

zwischen dem Priesterthum und dem Staate ewig dauere.

Im II. B. 12. K. führt er mehrere Autoritäten an, wie von Gregor II., der an Leo Isaurikus schreibt: »Consensus Christi amantium Imperatorum et piorum Pontificum est Vis una, quando cum pace et caritate res administrantur,« von Kaiser Leo in Ecloga: »Cum Respublica ex partibus suis et membris proportione quadam ad hominem constituta sit, maximae ejus et inprimis necessariae partes sunt Princeps et Patriarcha. Quapropter et subditorum quies felicitas tam animae quam corporis consistit in consensione et concordia imperii cum summo sacerdotio.« In einer Rede vor Kaiser Heinrich IV. spricht Damian, der k. Sachwalter: »Sic mundi Vertices in perpetuae charitatis unione occurrant, ut inferiora membra per eorum discordiam non resitiant, et quatenus ab uno Mediatore Dei et hominum haec duo Regnum et Sacerdotium divino sunt conflata mysterio, ita sublimes istae duae personae tanta sibimet unanimitate junguntur, ut Rex in Romano Pontifice et R. Pontifex inveniatur in Rege; salvo scilicet pro suo privilegio Papae, quod nemo praeter eum usurpare permittitur.« Dann lobt de Marca die Worte des Bischofs Arnulf von Lisieux a. 1140: »Dignitas ecclesiastica regiam provehit dignitatem potius, quam adimit et regalis dignitas ecclesiasticam conservare potius consuevit, quam tollere libertatem. Etenim quasi quibusdam sibi invicem complexibus dignitas ecclesiastica et regalis occurrunt, cum nec Reges salutem sine Ecclesia, nec Ecclesia sine protectione regia consequatur. Er schließt mit einem alten Liedchen, welches noch 1400 die Väter ihren Söhnen frühzeitig beizubringen pflegten, und so lautete:

Mariage est de bon devis
De l'Eglise et de fleurs de Lis.
Quand l'un de l'autre partira,
Chacun d'eux si s'en sentira.

De Marca wollte dadurch beweisen, wie besorgt die Franken für die Harmonie beider Gewalten waren.

So besorgt war auch Bossuet »Wehe der Kirche,« ruft er in der zitirten Rede aus, »wenn die zwei Obrigkeiten anfangen sich mit scheelen Augen anzusehen. O Wunde des Christenthums! Diener der Kirche, Diener der Könige, die ihr beide, obgleich auf verschiedene Art, von Gott angeordnet worden, ach, warum trennet ihr euch? Ist die göttliche Anordnung etwa der göttlichen Anordnung zuwider? Warum erwaget ihr nicht, daß eure Verrichtungen wohl mit einander bestehen? daß Gott dienen, dem Staate dienen heiße, und dem Staate dienen, Gott dienen sey. Aber die Macht ist blind, die Macht will immer höher steigen, sie hält sich für herabgesetzt, wenn man ihr ihre Grenzen zeiget! Aber wir dürfen nicht die Macht beschuldigen, sondern den Stolz. Die Macht ist heilig, gerecht und gut (Röm. VII. 12); heilig, weil sie von Gott kömmt; gerecht, weil sie Jedem das Seinige bewahrt; gut, weil sie die allgemeine Ruhe sichert. Aber die Bosheit, damit sie sich als Bosheit zeige, bedient sich der Macht um Böses zu thun, so, daß die Bosheit höchst boshaft wird, wenn sie durch die Macht, welche Gott eingesetzt hat, Gutes zu thun, Böses wirket.« »Heute streiten die staatsklugen Philosophen,« sagt Deubel (l. c. §. 28), »wie vielen Einfluß die Nation (Staatsrath, Gewaltenträger, auf den Regenten haben soll, um diesen vom Bösesthun abzuhalten, und im Gutesthun zu erleichtern. Jesus lösete dieses Problem auf die einzige mögliche Art, die aller Vernunft genügt, dadurch, daß er die kirchliche Gewalt von der königlichen trennte. Denn so wird der König im Bösesthun eingeschränkt, und im Gutesthun

erleichtert. Die zwei kräftigsten Mittel, auf den Staat zu wirken, sind die sinnliche und geistliche Macht. Wenn beide in einer Hand sich befinden, so unterliegt ihrer eine leichtlich dem Mißbrauche, oder der Erschlaffung. Sind sie aber getrennt, so greifen sie um so starker in einander. Desgleichen greift die geistige (wenn man sie, wie beinahe ganz Europa vor der unseligen Reformation, respektirt), wenn sie unabhängig ist, weit stärker in die andern Gewalten — weckt, hebt, potenzirt sie. Wenn aber die geistliche Macht schadlich werden, oder erschlaffen wollte, so hat sie die sinnliche wider sich. Dawider werden die Politiker einwenden: Jesus habe die Regentenmacht zu sehr eingekürzt, da er die Kirche von ihr unabhängig machte, — dadurch geschehe der Einheit Eintrag, — der Zettel zu ewigen Reibungen sey gelegt. Aber falsch. Jesus zerstreute nicht, sondern vereiniate die mannichfaltigen Kräfte besser auf einem Punkte. Die hier nöthige Einigkeit besteht nicht in der Einheit des Subjekts, sondern in der Einigkeit mehrerer Gewaltsträger zu einem Zwecke. Die Theilnahme mehrerer Subjekte selbst an dem Königthum, steht dieser Einheit nicht im Wege, wie dieß für die relativ beste gehaltene Konstitution Englands zeiget. Es beschränkt, wie noch andere Nationen ihre Beherrscher, seinen König, und sie meynen, daß nicht Verderbniß in dieser Trennung, sondern Heil fürs Ganze liege; daß solcher Wechseleinfluß zwischen Beherrschern und Reichsständen die Summa aller physischen und geistigen Kräfte nicht schwäche, sondern erhöhe. Zwar in allen diesen Betreffen ließ Jesus die Regenten unverkürzt, weil sie sehr akzidentell sind. Aber in dem kirchlichen verkürzte oder enthob er sie vielmehr einer Bürde, um die übrigen Bürden ihnen um so leichter zu machen, und alle Kräfte des Staats zu konzentriren«. Febronius selbst muß diese Concordia ebenfalls nicht unter die Hirngespinnste gerechnet haben. Denn am Ende seines Widerrufes sagt er: »Finaliter judico, curandum omni legi-

timo ac meliore modo, ut pax et concordia inter Ecclesiam et Rempublicam perpetuo retineatur, atque adeo quoad Fides et Religionis jura patiuntur vitandes esse occasiones offensionum, unde et dissidia oriri et gravia mala in Religionis detrimentum timeri possent. Auch Profanſchriftſteller, endlich ſelbſt proteſtantiſche Gelehrte reden von dieſer Concordia ganz anders, als unſer geiſtlicher katholiſcher Doktor. Der berühmte Neapolitaniſche Geſchichtſchreiber Gianone, deſſen Geſchichte ihn eben nicht als einen Gönner des römiſchen Hofes darſtellt, ſagt in ihr: (nach den Anecdotes ecclesiastiques, Amsterdam 1738) »Nous ne nous contentons pas de reconnoitre, que ces deux puissances sortent d'une même source, et qu'elles tendent á une même fin, qui est le bonheur éternel, nous jugeons aussi, qu'il est nécessaire, qu'elles conservent entre elles une correspondence, une harmonie, et un accord composé de differens tons, qui les mettent en état de se communiquer mutuellement leur force. En sorte que l'Empire de son coté vient au secours du sacerdoce avec son pouvoir, pour soutenir l'honneur de Dieu, et que le sacerdoce de sa part engage les peuples à aimer la dependance et la soumission, qu'ils doivent à leurs Souverains, l'état deviendra heureux et florissant. Mais au contraire, si ces deux puissances se desunissent, jusqu'à rompre l'accord, qui les rend si utile à la felicité des hommes; si le sacerdoce, abusant de la religion des peuples, entreprend sur les droits de l'Empire, tournant contre Dieu la force qu'il à entre les mains, attente sur les droits du sacerdoce: tout ira en confusion, tout tombera en désordre et l'état se verra menacé d'une ruine prochaine.« Daß einer der größten Männer Deutſchlands die

Glückseligkeit nicht nur eines Staats, sondern der ganzen Christenheit in der Concordia sacerdotii et imperii fand und wünschte, kann man in der Vorrede seiner Schrift: De jure suprematus, welche unter dem Namen Caesarini Fürstenerii herauskam, wie im 36. Kapitel sehen. Doch Alle, welche beide unabhängige Mächte in der christlichen Welt anerkennen, erkennen eben dadurch auch die Möglichkeit einer Harmonie unter denselben an.

§. 2. Status in Statu.

Allein der Status in Statu macht wohl aber der sie zum Hirngespinst! Wie könnte er dieß, da er selbst eines ist? Schon Schmidt zeigte in seinen philosophischen Meditationen, daß dieser Einwurf hundertmal widerlegt worden sey; daß zwei zu zwei verschiedenen Zwecken bestimmte Gesellschaften gar wohl mit einander bestehen können, und nur Mißbrauch üble Folgen nach sich ziehe (Med. XIII. §. 7). Jung nennt diesen Einwurf eine Vögelscheue (Orig. Pars III. S. 2), vor welcher sich nur Unmissende fürchten. Frank, l. c., fürchtete sich nicht davor, nicht Riegger und Obernetter, welche er zitiret. Dieser sagt: (P. I. §. 235) Repugnat quidem dari Statum in Statu ejusdem ordinis, si nimirum utriusque idem sit finis. Certe Status civilis in civili, vel ecclesiasticus in ecclesiastico locum habere nequit. At nihil contradictionis involvit Status in Statu diversi ordinis, u. s. w. So diese und andere Katholiken. Unter den Protestanten fand Wolf ebenfalls nicht, daß dadurch, wenn die Kirchen- und weltliche Gewalt in einem Lande von einander getrennt sind, ein unverträglicher Status in Statu entstehe. In seinem Jure Naturae, P. VIII. c. 4, §. 955, sagt er: »Qui absurdum putant, jus circa sacra separatum ab impriro civili esse, quasi respublica in republica fingatur, judicium omnino praecipitant, nec absurditatem demonstrare valent. Sane in republica Haebraeorum jus circa sacra erat penes Pontificem maximum, imperium civile penes Regem et uterque jus suum habebat pleno jure, ac indepententer ab alio.

Ecquis vero dixerit, hoc institutum fuisse absundum, etiamsi seponas, quod fuerit divinum?« Wie Wolf diesen unschuldigen Statum in Statu bei den Juden fand, so fand ihn Zalwein bei den Heiden. »Audiamus, sagt er, Dionysium Halicarnasseum, L. II. Pontifes, ait, de omnibus causis ad sacra pertinentibus judicent, novas leges de sacris condunt, ministros sacrorum in officio continent, si quemquam advertant, dicta sua contemnere, eum mulctant pro delicti magnitudine. Ipsi nullius potestati sunt obnoxii, nec tenentur ad reddendam rationem vel senatui vel populo.« En Statum in Statu Romano! (T. III. p. 432) Auch glaubt Zalwein, daß selbst in bürgerlicher Rücksicht in manchen Ländern Staaten in Staaten vorkommen, und wer die verschiedenen Konstitutionen mancher Völker kennt, wird ihm nicht Unrecht geben. Das zerstreute und oft so gedrückte Judenvolk konnte wenigstens in Rücksicht seiner Religion sich rühmen, unabhängiger von den weltlichen Staaten, als manche christliche Kirche von ihren Landesherren sind, geblieben, folglich, nach unserm Schriftsteller, ein Staat in den Staaten gewesen zu seyn. Uebrigens ist es eine große Frage, ob man mit Recht sagen könne, daß die eine allgemeine Kirche in einem unserer Staaten sey, oder ob man nicht vielmehr sagen müsse, daß die einzelnen Staaten in jener über die ganze Erde verbreiteten Kirche seyen. Das Kleinere ist doch wohl eher tauglich, im Größern, als dieß in jenem enthalten zu seyn! Das, was sich verändert, geht in dasjenige über, in welches es sich verändert, sagt Schmidt, l. c. Man sehe darüber Wanner in oben genannter Schrift, und noch gründlicher auseinander gesetzt im Antifebr. Vindic. Diss. II. c. 1, und in Zallingers ebenfalls schon zitirter Abhandlung, wo man auch hinlängliche Aufklärung über eine Stelle des Optatus erhalten wird.

§. 6. Aus wie vielen katholischen Exegeten ποιμαινειν heißt (denn diese, nicht Kanonisten, haben auch regieren. eigentlich hier eine Stimme), hat unser Doktor nachgewiesen, daß das Wort ποιμενειν (Apostelgesch. XX. 28) nur weiden, nicht auch regieren heiße! Aus zweien! Schwerlich möchte er darthun, daß man gewöhnlich jenen Sinn diesem Worte gegeben habe. Vielmehr reden gewöhnlich die hh. Väter und andere Kirchenlehrer vom Regieren der Kirche, wie es mehrere schon beigebrachten und noch beizubringenden Stellen darthun. Dieß ist die Sprache des Konzils von Karthago, des h. Cyrillus, Gregors von Nazianz, des Clerus von Mascula. Aber auch selbst diese Stelle nahmen wohl die meisten Kirchenschriftsteller in diesem Sinne. Regere übersetzten Lyra, der zu gregi noes: Commisso vestro regimini setzet; Emser, welcher Luthers neues Testament zuerst einer Kritik unterwarf, welche manche gründliche Verbesserung enthielt, wie dieß aus den von Meyer (Geschichte der Exegese, II. B. S. 532) beigebrachten Stellen schon erhellet; Cochläus, ein Mann von vielseitiger Gelehrsamkeit, und welchem Thuan das Lob spricht: Multis ac conditis pro canonicae scripturae et ecclesiae autoritate scriptis editis clerus, insignis Theologus; Eck, von dem Plank bekennt (L. VII. S. 168), daß er ein Beispiel sey, daß die Polemik oft besser exegisire, als die Dogmatik; welcher, von Laskaris, Achacius und Reuchlin im Griechischen unterrichtet, diese Sprache gründlich erlernt hatte, wie ihm der, auch von den Protestanten als unpartheiisch gelobte, Winter, noch vor Kurzem das Zeugniß gab. (Geschichte der evangelischen Lehre in und durch Baiern). »Eck,« heißt es, »verstand mehr Griechisch und Hebräisch, als alle übrigen Theologen Deutschlands.« Fischer, einer der gelehrtesten Prälaten Englands, in seinen Assertion. Luth. Confutatio Coloniae 1525, S. 3. auch 345 und 348,

und selbst der große Erasmus, der durch seine vielen Uebersetzungen aus dem Griechischen, und durch seinen griechischen Briefwechsel mit Budäus den Vorwurf, welchen man noch neulich im Jason dem Baile, wie so vieles Andere, nachschrieb, widerlegt, daß er kein gründlicher Kenner dieser Sprache gewesen sey. Das, was Baile vorbringt, beweiset nicht viel, und davon entkräftet er noch einen Theil. Erasmus fand diese Uebersetzung in seinem Lieblingunter den lateinischen Vätern, dem h. Hieronymus, in dem Briefe an den Evagrius, er fand sie im Ambrosius, der de Dignitate sacerdotali C. II. saget: »Regendae oves sacerdotibus contraduntus, merito rectoribus suis subdi dicuntur, quas non solum tunc (Joh. 21) beatus suscepit Petrus, sed et nobiscum eas suscepit, et cum eo illas nos suscepimus omnes.« Doch schon deswegen, weil die von der Kirche gebrauchte und gutgeheißene Vulgata diese Uebersetzung annahm, könnte sie wohl auch jedem Katholiken genügen; noch mehr, nachdem das Konzil von Trient sie geheiligt hat. Sess. XXIII. c. 4, heißt es: Sacro sancta Synodus declarat — Episcopas — ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere et positos a spiritu sancto regere Ecclesiam Dei. Geheiligt hat sie auch die Kirche, da sie seit vielen Jahrhunderten am Charfreitage sang, und Dr. H. wohl die 20 Jahren hindurch, wo er Pfarrer war, mitsang, ja, wie ich hörte, in eben dem Jahre, als er sich in seiner Schrift gegen dieß: Regere, erhob, noch sang: »Laßt uns auch beten für unsern seligsten Pabst Pius, daß Gott, der Herr, welcher ihn aus dem Orden der Bischöffe erwählet hat, ihn seiner Kirche gesund und unverletzt erhalte, um das heilige Volk Gottes zu regieren. Daher selbst Febronius und Neller diese Uebersetzung beibehielten. Dieser C. XVIII. §. 10, sagt, nach diesem mit regere übersetzten Texte: Fecit Discrimen inter Doctores et Auditores, Rectores et eos, qui reguntur, Pastores et Oves.

Febro-

Febronius p. 241. u. p. 250. Ueberhaupt läugnet dieser nirgends, daß die Kirche wahrhaft regiere, sondern nur, daß kein Unterschied zwischen dem Regiment der Fürsten, und dem der Bischöfe sey, welches zu läugnen wohl noch keinem Katholiken eingefallen ist. Endlich sey es auch, man müsse (Act. XX.) pascere lesen: wird nicht vom David (Ps. 77. V. 71.) gesagt, daß ihn der Herr gewählt habe sein Volk zu weiden, und (V. 72.) daß er es mit redlichstem Herzen geweidet, mit klugen Händen geleitet habe; und spricht nicht der Herr zu Cyrus (Isaiae 44.) Du bist mein Hirt. Heist Alles dieß weiter nichts, als: »mit dem göttlichen Worte weiden?«

§. 4.
Aber nicht dieß Wort allein beweiset das wahre Regieren der Kirche.

Falsch ist es aber, das »der ganze Beweisgrund« von der Macht zu regieren und Gesetze zu geben »in dem Worte Regieren liege.« Ich darf mich kühn auf die meisten Theologen und Kanonisten berufen, daß sie die geistliche Macht nicht auf dieses Wort allein ja nicht allein auf diesen Text; sondern noch auf andere des A. und N. Testaments, und dann auf die beständige Ausübung einer befehlenden, gesetzgebenden und strafenden Gewalt bei den Aposteln und ihren Nachfolgern, d. i. auf die Tradition gegründet haben. Mehrere schon angezogene Stellen z B. des Damascenus beweisen dieß. Rupp citirt in seinem IV. Tractat I. Kor. XII. 28. Ephes.. IV. 11. Act. XV. Ps.. 44. Brandmaier l. c. Math. XVIII. Joh. XX. 21. I. Kor XI. 34. II. Kor. V. 20. XI 28. ad Tit. I. 5. Schmitz Joh. III. 5. XVII. 18. XX. 21. Math. XI. 11. XVI. 18. XVIII. 18. 20. Marc. XVI. 15. 16. Act. XV. 28. XVI. 4. I. Kor. XI. 17. 34. II. Kor. X. 8. Thess. I V. 12. II. III. 4. I. Tim . III. 2. ad Tit. I. 5. 7. II. 15. Neller Math, XXVIII. 19. I. Kor. XI. v. ult. Act. XV. ad Tit. I. 5. u. s. w.

Aus verschiednen dieser Stellen erhellet, daß die gesetzgebende Macht auch in Disciplin-

sachen, nicht dem Fürsten, sondern der Kirche zustehe, wie I. Tim. III. 2. und Tit. I. 5. 7. I. Kor. XI. 34. folglich ihre Macht sich nicht »auf das Lehren, Ermahnen, Ueberzeugen und Bitten» beschränke, wie S 31 beigefügt wird. De Marca hat im Gegentheil L. II. (X. n. 14. IV. n. 6. 7. und im ganzen VII. Kap. IV. B.) aus dem christlichen Alterthum und der Kirchengeschichte bewiesen, daß es nie dem Fürsten rechtlich zukam, aus eigner Macht blos kirchliche Gesetze zu geben, oder eine Jurisdiktion in Rücksicht der Ceremonien der Sakramente und der Liturgie, in Betreff der kanonischen Verbrechen, und der Disciplin der Geistlichen, in wie weit sie solche sind, auszuüben. Nicht nur Zallwein, Schmidt, Jung und ähnliche, sondern auch Rieger und Pehem, setzen es unter die wesentlichen Rechte des Oberhaupts der Kirche, daß er zur Herstellung der Kirchenzucht, Gesetze machen könne, denen alle Gläubigen Gehorsam zu leisten schuldig seyn (Rieger Jnstit. §. 111. Pehem Posit. J. E. §. 337.) Obernetter (Einleit. z. Kirchenrechte §. 154.) sagt: »Gleichwie mit der Macht jeder Gesellschaft unzertrennlich die Gewalt, Gesetze zu machen, zu richten, zu strafen, die Handlungen der Untergebenen einzusehen, und die Gesetze in Erfüllung zu bringen verbunden ist, so ist sie, diese fünffache Gewalt, auch in der Kirchenmacht enthalten. Siehe auch Sauter §. 41.

Sechstes Kapitel.

Neueste Vertheidiger der Kirchengewalt. §. 1. Frey gegen Michl.

So eben als ich dieses schrieb, fielen mir zwei neue k.k. Schriften in die Hande, welche in dieser Sache ganz andre Grundsätze äußern, als unser Verfasser. Die eine ist die Beleuchtung des von D. H. gelobten Michls, von D. und Prof. Frey in seinem kritischen Comment-

zum Kirchenrechte jenes neologischen Kanonisten; Bamberg 1812. Die andre ist eine weitläuftige Recension unsrer Schrift in der Litteraturzeitung von H. Felder. Es sey mir erlaubt, Mehreres, auch in Rücksicht des schon Gesagten, hier mitzutheilen, damit man sehe, daß auch die neuesten Katholiken in den Bundesstaaten nicht mit D. H. übereinstimmen. Der erste Schriftsteller zeiget sich als einen gründlich zu Werke gehenden, gemäßigt denkenden Mann, der sogar zuweilen dem Staate Rechte einräumt, welche ihm nicht alle, obschon auch nicht ultramontanisch gesinnte Kanonisten zugestehen. Aber er erkennt jeder Kirche das Recht zu, Anordnungen des kirchlichen Zwecks zu treffen, d. i. eine Kirchengewalt. §. 3. Ihm ist es eine bei Katholiken ausgemachte Sache, daß Jesus die Grundlinien des christlichen Kirchenregiments bestimmt habe, ja bestimmen mußte. Diese Bestimmungen sind die Fundamente des Kirchenrechts §. 15. Der Idee, den Absichten und dem Zweck Christi ist es zuwider, Vorschriften der Fürsten in Betreff des ethischen Reichs Christi, welches mit dem weltlichen Regimente nichts gemein haben, sondern als Universalreligion unter allen Staatsformen dastehen sollte, anzuerkennen. Nur in Geschäften also, welche die Kirche und den Staat zugleich in Anspruch nehmen, sind Verfügungen der Fürsten, eine Quelle des Kirchenrechts §. 17. Hauptquellen sind Tradition und Concilienschlüsse §. 20. 21. ältere Dekretalbriefe der Päpste, in wie weit sie in das allgemeine Kirchenrecht aufgenommen worden sind, neuere Constitutionen, welche die allgemeine Kirchendisciplin betreffen, wo die uneingeschränkte gesetzgebende Gewalt des Papstes anerkannt ist z. B. die Liturgie, die Causae majores §. 22.

Was das eigne deutsche Kirchen-, Staats- und Partikularrecht betrifft, kömmt es lediglich

darauf an, welche Uebereinkunft zwischen dem römischen Stuhl und dem deutschen Episkopat einerseits, andernseits, den verschiedenen Regierungen wird getroffen werden, so wie die innern Angelegenheiten der Diöcesen zwischen den Bischöfen und Landesherrn bestimmt werden. Einseitige Bestimmungen des Landesherrn legen kein solides Fundament zu beiden §. 26. Daß bei Collisionen des kanonischen und allgemeinen burgerlichen Rechtes jenem der Vorzug gehöre, stutzt sich auf die stärkste Gründe, wovon der erste ist: Es war vorherrschende Idee des Zeitalters, daß zwei Gewalten, eine geistliche und eine weltliche existiren, daß aber die geistliche vor der weltlichen den Vorzug eben so habe, wie das Unvergängliche vor dem Vergänglichen §. 77. Die Katholiken gehen von der Behauptung aus, daß die Kirche, wie die Lehre, so auch die Form ihrer Regierung von Jesus empfangen habe, daß in derselben eine Richter- und Strafgewalt, verbindend für die Mitglieder von ihm angeordnet worden sey. Er wollte, wie eine Universalreligion, so auch eine Universalkirche stiften und in einem ethischen Universalreiche König seyn §. 141 und 169. Die christliche Kirche kann also mit keinem Staate so vereinigt seyn, daß sie mit jedem eins wäre §. 142 und 170. Jesus konnte daher vermöge seiner Absicht auch nicht wollen, daß die Organisation seiner Kirche in Bezug auf Religion der Staatsgewalt oder den christlichen Gemeinden überlassen werde. Die Idee einer einzigen allgemeinen Kirche ginge verloren §. 14 und 144. Vom Gegentheile keine Spur im N. Testamente §. 145. Das Lehramt sollte nach der Bestimmung Jesu die wesentlichen Religionsanstalten mit der Glaubens- und Sittenlehre dirigiren. §. 147. Dazu die Versicherung eines besondern

göttlichen Beistands, also einer göttlichen Authorisation §. 148 und 149. Das sichtbare Regentenamt versprach Jesus dem Petrus, Matth. XVI. und Joh XXI. Ihm und den übrigen gab er jene Gewalt, welche er selbst hatte. Joh. XX. diese übten sie auch aus. Ap. Gesch. XV. I. Kor. V. II. VII. I. Tim. I. und II. §. 152. eine wahre Gewalt zu regieren, nämlich: eine gesetzgebende, richtende und exekutive, kurz, eine wahre Gesellschaftsgewalt. Diese wurde auch in den ersten 300 Jahren der unverdorbenen (wahren Ur!) Kirche ausgeübt, welches selbst Plank eingesteht, ohnerachtet er dieß als eine Anmaßung ansieht, aber nicht beweiset. §. 153. Nur ein Gottmensch, nicht eine Gemeinde konnte solche Gewalt geben. Paulus Apostolus non ab hominibus — sed a Deo missus. I. Kor. §. 154. Daß aber diese Gewalt den Nachfolgern der Apostel für die ganze Zukunft bleiben sollte, folgt aus dem Plane Jesu, eine und die nämliche Kirche für die ganze Welt und Zukunft zu stiften §. 155. Seine Kirche sollte nun einmal keine natürliche, sondern eine positive, keine menschliche, sondern göttliche Religion seyn, und auf ihre Basis eine positive Kirche gegründet werden In Rücksicht ihrer Verfassung, kömmt Alles auf die Anordnung ihres Stifters an, und so muß jede andre Theorie, wie alles Menschliche, der göttlichen Authorität weichen. §. 166. Wer der Staatsgewalt das Recht beilegt, den Gesammtzweck der Menschheit zu erreichen und sie als die höchste ausgiebt, verfällt in den Bellarminismus im Staatsgewande §. 172 und 173. Man kömmt aber einmal nicht mit ihm aus, wo verschiedne Religionen sind, oder die Gewissensfreiheit geht verloren §. 174. und dann kann er nicht auf die christliche Kirche angewandt werden. Denn kein Christ kann eine Staatskirche ohne Verletzung seines Gewissens und Verläugnung seiner Religion anerkennen. §. 175. Die Geschichte zeigt,

daß der Staat nicht immer die oberste Gesellschaft war, und es läßt sich mit einem eben so haltbaren Grunde annehmen, daß man sich die Kirche, als die erste, vorzüglichste und oberste denke. Allein jene hat das Schwerdt in den Händen! dieß Argument (welches auch D. H. S. 17 vorbringt) kennt die Vernunft nicht. §. 176.

Dieß sind die Hauptgrundsätze des Verfassers. Weichet er zuweilen davon ab, so lenket er auch wieder ein. Dabei leidet wohl die Consequenz, die so grünlich bewiesenen Grundsätze aber können dadurch nichts leiden. Diesen gemäß verwirft er das Jus advocatiae als Majestätsrecht. Es ist ihm nur ein positives, welches nicht weiter auszudehnen ist, als es die Kirche gegeben hat. §. 187. So weit aber auch er das Jus Placeti ausdehnt, so bekennt er doch aufrichtig, daß erst seit dem 17. Jahrhunderte, einige dunkle Spuren davon vorkommen, und daß man treffende Beweise aufführen könne, daß dieses Recht der Kirchenfreiheit höchst nachtheilig sey, indem sie dadurch ganz dem Staate überliefert werde, der sich dadurch einen Einfluß bis auf die Lehre zu verschaffen suche (und wirklich verschaffe), daß es ein Werkzeug sey, wodurch nicht sowohl die Regenten, als die Minister und Kabinette (Direktoren und Departements) die Kirche (sonderbar, wenn sie keine Glieder derselben, oder, welches noch ärger ist, Reformatoren der ihrigen sind) verfolgen und ihnen durch Irreligiosität, oder auf mancherlei Art aufgeregten Haß gegen Religion und Kirche (oder ihre Vorsteher) bis auf den letzten Tropfen ausgießen können.. §. 189. Er schränkt daher dieß Recht blos auf die Einsicht der Bullen, in dogmatischen Dingen dahin ein, ob sie rein dogmatisch seyen und keine Formeln enthalten, welche auf den Staat schädlich wirken können §. 192. Er verwirft das Recht des Regenten, für die Erhaltung der reinen Lehre und der kirchlichen Verfassung, zu sorgen. Kaiser Joseph ist darin viel zu weit gegangen, und man hat seinem Grundsatze (welcher H. D. H. so sehr behaget) wieder aufge-

geben, und den Kirchenvorstehern die religiöse sittliche Kultur wieder mit ziemlich freier Disposition überlassen. Aus den Josephinischen Einrichtungen sind so viele verkehrte Köpfe, heterodoxe Behauptungen, aber auch ein Geist und solche Charaktere hervorgegangen, die weder dem Wohle des Staates, noch der Kirche zusagten §. 195 — 197. In Rücksicht der Concilien und Colloquien, hat der Staat blos das Recht, sie vorzuschlagen und denselben seine Assistenz zu leisten §. 199 u. 208. Das Recht, Lehrbücher der Kirche und Andachtsbücher zu censuriren und zu verbieten, steht nur der Kirche zu, selbst wenn sie Nebendinge betreffen. Denn auch in diesen ist der Christ berechtigt religiöse Freiheit zu fordern. Sey es, daß der Regent (etwa von einer andern Confession) dieß Urtheil nicht unmittelbar, sondern durch Männer fällt, die erprobte Kenntnisse in diesem Fache haben: »Allein sie sind einmal die competente kirchliche Autorität nicht, und bilden öfters in ihren Gesinnungen und ihrer öffentlichen Benehmungsart (selbst der Kleidung) gegen erstere eine Opposition» §. 201 — 205. Das dem Staat von Einigen eingeräumte Recht, bei theologischen Streitigkeiten, Stillschweigen zu gebieten, hat in jeder Rücksicht kein solides Fundament §. 206 u. 207. In Rücksicht des Gottesdienstes, steht ihm nur das Jus Cavendi zu, wenn er sich von seinem Zweck entfernen und in eine politische Versammlung ausarten sollte. Selbst in den nicht wesentlichen Dingen desselben, (adiaphoris) steht der Kirche, kraft ihrer Autonomie, die Gewalt zu verfügen, zu. Auch haben sich die Regierungen, nie in die Anstalten bei den Brudergemeinden oder den Juden, eingelassen. Warum sollte ein Regent berechtigt seyn, in die katholischen Kultanstalten, wenigstens wider den Widerspruch der Kirchenvorsteher, einzugreifen? Die Kirche also bestimmt Ort und Zeit, Regierung des Gottes, hauses u. dgl. Verstattet doch der Staat Belusti-

gungen nach dem Belieben der Bürger und begnüget sich mit der polizeilichen Aufsicht! Hat wohl der Staat mehr Recht, nach seiner Ansicht Aufklärung und Aufopferung religiöser Meinungen, von seinen Bürgern zu fordern, als diese haben, daß er einen rechtmäßigen Gebrauch seiner Gewalt mache? Gegen die Juden war man so nachsichtig in Rücksicht ihrer Festtage, daß man sich sogar in bürgerlichen Geschäften darnach richtete! Der Katholik dürfte doch also wenigstens hoffen, den Juden nicht nachstehen zu müssen. Höchstens kann der Staat fodern, daß, von der Sicherheit desselben gefoderten, Staatspflichten nicht versäumt werden; höchstens kann er, (aber freilich minder den Christen, als den Juden günstig) den Kirchenfesttagen die Qualifikation bürgerlicher Ruhetage, (in obigem Falle) entziehen. Die eigenmächtige Abwürdigung einiger Festtage pro foro et choro, kann daher als eine Verletzung der Kirchenfreiheit angesehen werden §. 209—216. Beim Fasten ist der Staat noch weniger betheiligt. Höchstens kann er fremde Fastenspeisen verbieten §. 217. Nur bei Processionen und Feierlichkeiten außer der Kirche, hat der Staat das Jus Cavendi, wie bei öffentlichen Wallfahrten. §. 218 und 219. Bei Bruderschaften nur ein Jus inspectionis, ob sie bei einem religiösen Zweck bleiben, wo nicht das Jus Cavendi §. 220— 223 über Abläße kann er nichts verfügen §. 225. In Rücksicht der Kirchenverfassung ist die Staatsgewalt nicht befugt dem Katholiken zu verbieten, die Oberaufsicht eines allgemeinen Oberhauptes über die ganze Kirche anzuerkennen, sich in kirchlichen Angelegenheiten, an die Kirchenvorsteher zu wenden, nicht diese zu hindern, ihre Verbindungen unter sich, und ihre Subordination zu erhalten §. 226. Das Recht des Staats seine Bischöfe anzuhalten, daß

sie sich ihrer ursprünglichen Rechte bedienen, hat keine hinlängliche Gründe für sich. Denn die Organisation, wenigstens der executiven kirchlichen Gewalt, ist eine allgemeine Angelegenheit der allgemeinen Kirche, und muß von ihr abhangen, deren Verfügung sich jedes einzelne Mitglied, sey es auch ein Vorsteher, unterwerfen muß. Auch dieß geschah in der Urkirche. Nur die Kirche kann hier Etwas ändern. Die Sache berührt ohnehin die Dogmatik §. 232 u. 233. Die Leitung der theologischen Studien, wie die Bildung des Clerus, gehört primario zum Ressort der Kirche. Bis auf die Zeiten Karl des Großen, findet sich auch keine Spur, daß der Staat auch nur einen positiven Antheil daran genommen hätte. Bildete ja die Geistlichkeit bis auf das 12 Jahrhundert, nicht nur die Cleriker, sondern auch das Volk ausschließlich. Nach Errichtung der Universitäten, behielt sie den größten Einfluß darauf, und selbst nach der sogenannten Reformation, blieb es in katholischen Ländern dabei, und ihre Fürsten erkannten die wohlthätigen Verordnungen des Kirchenraths von Trient an. Erst in den neuesten Zeiten, wo ein, aller kirchlichen Verfassung unholder Geist, sich erzeugt hat, kamen hierin neue Maximen zum Vorschein. Allein die Kirche müßte eine Verrätherin an sich selbst seyn, wenn sie hierin nachgäbe (und die sich katholisch nennenden Räthe geistlicher Departements, wären wirkliche Verräther an ihrer Kirche, wenn sie diese von diesen Rechten verdrängen wollten). Man lese doch den freimüthigen Verfasser §. 241—249. Ich übergehe, was er von den Rechten über den Regularclerus vorbringt, da dieser vor unsern Augen beinahe seine ganze Existenz verlohren hat §. 251—275.

Die Errichtung der Diöcesen, war historisch betrachtet, immer eine Angelegenheit der Kirche, und für sie spricht auch die Natur der Sache und die eigne Beschaffenheit der christlichen Religionsgesellschaft §. 276—280. Noch weniger hätte man glau-

ben sollen, daß ein Institut, welches zunächst die zweckmäßige Ausübung der Seelsorge bezielet, und welches mit der Verleihung der Amtsgewalt, hiezu so innigst verbunden ist und ohne diese nicht bestehen kann, die Pfarreyen, ihre Errichtung und Eintheilung der Kirchengewalt, angesprochen werden könnte. Auch hier ist die Geschichte der Kirche günstig, nur ihrer Vergünstigung hat die Lage das Patronatrecht, und durch dieses einen Antheil an dieser Sache, zu verdanken u. s. w. §. 281—285. Der auch hier von den Gegnern vorgebrachte Grundsatz, daß Alles, was nicht im unmittelbaren Bezug auf Religion und Sakramente besteht, zum Ressort der Staatsgewalt gehöre, ist offenbar falsch, indem durch eine solche Ausdehnung der Staatsgewalt, alle gesellschaftlichen und Privatrechte, verschlungen und selbst die Gewissensfreiheit verletzet würde §. 285.

Um der Kirche das Recht, Gesetze in ihrem Forum zu geben, zu vindiciren, geht der Verfasser wieder auf seine Grundsätze zurück. Für zwei höchste Gewalten spreche Vernunft, Natur der Sache und die Offenbarung; beide stehen eben so wenig mit einander im Widerspruch, da jede durch ihren Zweck bedingt und auf ihre Sphäre beschränkt ist, daß sie vielmehr ganz geeignete Anstalten sind, den Gesammtzweck der Menschheit zu realisiren, wenn sie sich wechselseitig einander unterstützen. Der gegenwärtige Zeitgeist, (dem unser Hr. Dr. H. ebenfalls huldigt) will durchaus nicht begreifen, wie eine trauliche Harmonie beider Gewalten, zur Erreichung des Gesammtzwecks der Menschheit, hinführen soll. Allein unsre Politiker sollten bedenken, daß der Staat blos mit seinen Vorschriften auf den äußern Menschen, beschränkt sey, und auf den innern, möglicher Weise nicht wirken könne, daß, da ohne Harmonie beider, der Staat nie seine Endzwecke erreichen kann, er der Religion und Kirche bedürfe. Die Zeitgeschichte sollte doch die Repräsentanten beider höchsten Gewal-

ten überzeugt haben, daß es der Menschheit Noth thut, alle Uneinigkeit zu heben, und gemeinschaftlich auf einen Zweck zu wirken. Ohne dieß dürfte kaum die so tief gesunkene Religiosität und Moralität herzustellen seyn, indem der Staat nur Legalität erzielen kann §. 287—293. Hiemit hat die Kirche das Recht, nicht nur in Glaubens- und Gewissenssachen, wie im Wesentlichen des Gottesdienstes und in Betreff der Sakramente, sondern auch in Allem, was sich auf sie und jene Anstalten bezieht, die zunächst oder entfernt, die Religiosität und Moralität der Kirchenglieder, befördern sollen und nach dem Urtheile der Kirche als dazu geeignet, erklärt worden. Hierin müssen die Staatsgesetze den Kirchengesetzen weichen. Dinge, welche die blos äußerliche Verfassung der Kirche betreffen, sind gemischter Eigenschaft. Wenn hierin Kirchengesetze als dem Staate schädlich erklärt (sollte wohl erwiesen heisen?) werden, so müssen sie in Collisionsfällen, den Staatsgesetzen nachstehen. Aber hier sind die Anordnungen der allgemeinen Kirchendisciplin, wie das Cölibatgesetz, ausgenommen. Hierin kann kein einzelner Bischof, der ihr selbst unterworfen ist, nachgeben §. 294—301.

Das Kirchengut, ist Hrn. Prof. Frey ein Privatgut, und die Meinung, daß es ein Staatsgut sey, eine Geburt der neuesten Zeit, im Sturme der Revolution erzeuget. Die Folgen davon bedürfen keiner weitern Erklärung. Der Staat hat nämlich höchstens so viel und offenbar nicht mehr Rechte über das Kirchengut, als über jedes andre Privateigenthum §. 303 u. ff. Weitläuftiger ist das Recht der Kirche in diesem Stücke vertheidigt im Archiv für das k. Kirchen- und Schulwesen III. St. Der Verfasser behauptet, ohne Furcht eines Widerspruchs S. 328. daß die Bischöfe immer unbeschränkte Verwalter der Kirchengüter gewesen seyen, daß Kaiser Justinian nur gewollt habe,

daß der Bischof ohne Consens des ganzen Clerus nichts davon veräußere, man werde kaum vor dem 14. Jahrhundert eine Einmischung des Staates finden (er selbst beweiset keine vor der Reformation). Nur Geitzgeist sucht der Geistlichkeit die Administration ganz zu entreissen. Er beweiset gründlich, daß der Kirche wie jeder moralisch oder bürgerlich rechtlichen Person, das eigentliche Verwaltungsrecht zustehe. Er citirt Frank, Rechberger, Gregel und Schlettwein: dieser Protestant sagt: »Der Besitzer solcher Güter, (eine geistliche Gemeinde) kann nach seinem eigenen Gefallen, nach seinen Einsichten, sie zur Cultur der Religion verwalten . . Dies Recht kann ihm, ohne offenbare Ungerechtigkeit, nicht entzogen werden. »Der Verfasser schränkt deswegen das Recht des Fürsten auf zwei Punkte ein, nämlich, zu sorgen, daß der Kirchenfond nicht geschwächt, veräußert oder außer Land angelegt werde, dann, bei der Administration, aber blos zum Besten der Kirche, mitzuwirken. In einem andern Aufsatze dieser Zeitschrift wird dargethan, daß der Zehnden schon in den ersten christlichen Jahrhunderten, freiwillig von den Gläubigen gegeben wurde, welcher den Staat nicht beeinträchtigte, und an dem er auch keinen Antheil nahm. Die Zehndabgabe sey also keine Staatsabgabe Unter den Franken, fand schon Chlodwig den Zehnden, Karl der Große, sanktionirte die kirchlichen Zehndgesetze, und gab ihn selbst von seinen Gütern. Nur die Zwangsverbindlichkeit zu Zehndabgaben, beruhet auf Staatsgesetzen. Die ganze Geschichte des Zehndwesens, widerlegt die Meinung, welche einige Männer unsrer Tage aufstellten, daß der Zehnden Staatsgefalle, die Entrichtung desselben, Staatsabgabe, und so die denselben beziehenden Kirchendiener, vom Staat besoldete Staatsdiener seyen.

§. 2.
Ein Anonymus gegen D. H.

Ich gehe zu dem Kritiker der Schrift unsres Doktors in Felders Litteraturzeitung 1813. Mai. Weit entfernt, demselben das Lob beizulegen, Alles aus ächt katholischen

Quellen geschöpft zu haben, beruft er sich auf sein mitgetheiltes getreues Referat, woraus jeder Unpartheiische ersehen werde, daß D. H. ein seichter, nicht einmal mit den ersten Grundsätzen des natürlichen Kirchenrechtes befreundeter, Schwätzer, im Gebiete der Kirchengeschichte, wie in der neuesten Geschichte ein Fremdling, daher so arm sey, in Anführungen für seine Behauptungen, von der ausgeübten Kirchengewalt der Kaiser, so enthalsam im Citiren, kurz: Der Verfasser von zwei unverdauten, zur Unzeit ausgesprochenen, oft schon berichtigten oder widerlegten Worten. Er findet in der Diöceseinrichtung, welche D. H. den deutschen Bundesstaaten vorschlug, jene, welche in der Revolution 1790 in Frankreich sollte angenommen werden, aber von allen Bischöfen und von 3 überall angenommenen apostolischen Breven, verworfen wurde. Bekannt ist es, wie viele Priester und Bischöfe damals wegen dieser Anmaßung der Nationalversammlung ihr Vaterland verlassen, und wie das dadurch erzeugte Schisma, erst durch das Konkordat konnte geendigt werden. Barruels Sammlung der in diese Sache einschlagenden Schriften, habe mit großer Grundlich- und Gelehrsamkeit das Recht, Bisthumer zu errichten, zu vereinigen, zu unterdrücken, den Fürsten abgesprochen. Er, der Kritiker, zeigt darauf, daß dem System D. H. geradezu der Begriff eines Bisthums, die ganze Kirchengeschichte, die Apostolicität des h. Amtsdienstes und das Wesen der geistlichen Jurisdiktion entgegenstehen Denn den Begriff eines Bisthums, bildet nicht eine bestimmte Anzahl Aecker, Hauser u. s. w. keine geographische Eintheilung, sondern eine Anzahl unsterblicher Seelen, die von einem geistlichen Oberhirten und untergeordneten Seelsorgern, erzogen werden sollen. Dieß ist etwas Geistiges und ward von Jesu durch das: »Gehet in die ganze Welt« den Aposteln übertragen, bleibt also fur immer ein

geistlicher Gegenstand. — Die Kirchenversammlungen von Nicäa. Kan. IV. (Vl. ?) zu Antiochia K. 9. Sardicea K. 7. Laodicäa K. 57. in Palästina bei Sozomenus L. IV. c. 2. Konstantinopel K. 2 Karthago a. 390. K. 5. a. 397. K. 1 und 2. in Afrika a. 424. K. 65. zu Ephesus a. 431. bei Labbe T. III. Col. 810. Chalcedon a. 451. K. 12. (auch hier wird aus dem V. B. der Barrueliſchen Sammlung dargethan, daß der von D. H. angeführte 17 Kanon, nichts für ihn beweiſe) das a. 371 von Basilius Zosimus, und ſpäter von Auguſtin errichtete Bisthum, die Entſcheidungen Innocens I. Epist. 24 ad Alexandr. Ep. Antioch. und Leo I., liefern den überzeugendſten Beweis, daß die Errichtung der Bisthümer in den erſten 500 Jahren, blos der kirchlichen Macht angehörte. Als Childebert a. 539 ein Bisthum zu Melun errichten wollte, erklärte der Biſchof zu Sens, daß der Weihende und Geweihte in den Kirchenbann verfielen, wenn die Weihung wider die Kanons, ohne Beiwirkung des Papſtes geſchehen würde. (De Marca L. II. c. 9. n. 4.) Kurz darauf widerſetzten ſich die Väter der Zertrümmerung der Provinz Chartres und der Errichtung eines Bisthums zu Chateaudün. (ib. a. 5.) Ein anderes Concil zu Paris a. 614 beſchloß, daß durch die unter Clotar II. vorgegangene Veränderung im Reiche, keine neue Eintheilung der Bis- und Erzbisthümer, hervorgebracht werden dürfe. Thomaſſin T. I. P. I. L. I. c. 15.) Dieſer beweiſet durch eine große Menge von Thatſachen, daß ſeit Pipin und Karl, alle Erzbisthümer von Päpſten errichtet worden ſind. Van Espen ſagt, daß nach der heutigen Disciplin, dieſe Errichtung der Bis- und Erzbisthümer, allzeit vom Papſte und faſt immer auf Erſuchen der Fürſten, geſchehen ſey. So errichtete Joh. XXII. 16 Bis. und Erzbisthümer, Boulogne Pius V. das Erzbisthum Paris, Gregor XV. Alby Innoc. XI. Alais Innoc. XII. wie Blois. So geſchahen noch die Gründungen von Dijon in der Hälfte des XVIII. Jahrhunderts und darauf von Nancy und St. Die. Wenn ſich die Könige

deswegen nach Rom wandten, brachten sie nur geistliche Bewegursachen vor Erst seit 200 Jahren ward die Genehmigung des Königs, Staatsgesetz.

Eben so zeigt der Verfasser dieses Aufsatzes, daß im VI. VII. und VIII. Jahrhundert keine neue Bisthümer in England, Irrland, Frießland und Deutschland, ohne verzügliehen Einfluß der geistlichen Gewalt, sonderbar des Papstes, errichtet wurden. Das Nämliche hatte seit der Erlöschung des karolingischen Stammes bis auf unsre Zeiten herab, statt in ebenbenannten Ländern wie in Schweden, Liefland, Dänemark bis zur Reformation, so in Italien, Ungarn, Spanien und Afrika bis jetzt, wie man aus Themassin lernen kann. Wie viele Bisthümer wurden nicht unter päpstlicher Autorität in Deutschland von Bonifaz u. a. Bekehrern errichtet? Selbst im XVIII. Jahrhundert noch, war es Rom, welches Wien zur Metropole erhob und ihm Neustadt unterordnete, den Patriarchatsitz zu Aquilea aufhob, Udine, Görz, Olmütz zu Erzbisthümer, Fuld, Linz, St. Pölten, Corvei zu Bisthümern erhob und noch 1805 den Stuhl von Mainz, nach Regensburg verlegte, wie durch das Konkordat 50 Bisthümern und 10 Erzbisthümern in Frankreich, ihre gesetzmäßige Existenz gab. (Aus öffentlichen Blättern ist bekannt, daß noch vor wenig Jahren in Nordamerika, 5 neue Bisthümer unter einem Erzbisthum vom Papste errichtet wurden). Auch zur Aufhebung der Bisthümer, wovon doch wenige Beispiele vorkommen, foderte man die Verfügung des Kirchenhauptes, so Franz I. von Paul III. die des Bisthums von Bourg

Schön beweiset der Verfasser der Kritik, daß die Apostolicitat der deutschen Kirchen leide, wenn sie nicht als Filialkirchen der römischen Kirche, ihre Abkunft von ihr haben; daß die landesherrliche Gestattung der Diöcesen der, der Kirche wesentlich zukommenden, und durch sich bestehenden geistlichen Gerichtsbarkeit, widerspreche; endlich daß die Kirche das wesentlich nothwendige Recht besitze, ihre Diener

zu wählen und zu senden. Thomassin beweise sogar, daß die Kanons mehr zur Wahl als zur Weihung, die Gegenwart und Zusammenstimmung der Provincialbischöfe verlangen (T. II. L. II. 611. IV. 6.) Eben so beweiset dieser L. II. c. 14. mit Van Espen P. I. T. 13. c. 1. daß eigentlich die Bischöfe den Bischof wählten, der Antheil des Clerus gering, der des Volkes noch geringer war. Sie weisen auf Cyprian Ep. IV. 68. Euseb. L. VI. c. 10. 11. Die Synoden zu Ancyra a. 314. Nicäa a. 325. c. 4. 6. zu Antiochia c. 23. Laodicäa a. 364. c. 12. 13. Chalcedon a. 451. act. 10. Nicäa 787. c. 12. Konstantinopel a. 870. c. 12. Cölestin Ep. 8. Leo in mehreren Briefen. Endlich bezieht er sich auf Holls Statistica ecclesiastica, wo C. X. kurz und schön gezeigt werde, wie ungestört die Wahlfreiheit unter den Karolingern, Othonen u. ff. Kaisern geblieben und nach den bekannten Streitigkeiten unter den Heinrichen, wieder zurückgegeben ward. Bei Thomassin sahe man, wie in Italien, Spanien, England eben so wie in der französischen und deutschen Kirche, ja selbst in der griechischen, in den ersten zehn Jahrhunderten, dieselbe Wahlfreiheit geblieben ist.

Da ich diese Auszüge endige, erhalte ich das erste Heft der Batzischen Zeitschrift IX. B., wo der Referent des oben genannten Aufsatzes, über das Verwaltungsrecht der Kirchengüter, eben so wie sein Verfasser, dasselbe der Kirche vindicirt und das neue Frankreich anführt, welches hierin (wie in manchen andern Dingen) von seinen revolutionären Grundsätzen zurückgekommen sey. So treten täglich neue Vertheidiger der Kirchenfreiheit auf, und scheuen sich nicht, laut für die gute Sache zu sprechen. Laut spricht einer der neuesten Theologen Deutschlands, Dobmayer, und bezeuget zugleich, daß freimüthige Lehrer beider Rechte, schon lange so gesprochen haben, nämlich: Principibus politicis Jus Tuendi et Cavendi, non autem imperandi in ecclesia competese. Dann: Omnis

hac

haec autoritas nonnisi per episcopos et Romanum pontificem rite se exercere potest. §. 74. Regulae Fidei ac Theologiae catholicae. Solisbaci 1813.

Siebentes Kapitel.

Die Gegner sind keine unverdächtige Katholiken;

Aber hat nicht Dr. H auch viele Katholiken auf seiner Seite? Den Verfasser der kurzen Darstellung der Veränderungen in der religiösen Denkart unter Protestanten und Katholiken seit ohngefähr 30 Jahren, in dem Journal für katholische Theologie. Hadamar 1802 Beaumont und seinen Uebersetzer im Jason; den Verfasser des Plans zur reformirten oder nicht unirten katholischen Kirche, in eben diesem Journale; den Verfasser der Reformation des Priesterstandes, und wohl noch mehrere andre? Ganz gewiß sind diese alle und wohl noch ein Dutzend Helfer und Helfershelfer, Schmeichler und Schützlinge derselben und unsres Doktors, auf seiner Seite. Ob sie aber auch ächte Katholiken sind, dies ist eine andre Frage! Marheineke soll mir sie im Allgemeinen beantworten. »In den neuern Zeiten, sagt er (in seiner christlichen Symbolik I. Th II. B.) kamen Katholiken, als sie reinere und bessere Katholiken werden sollten (wollten) vom Geiste des Katholicismus ab, und geriethen in den Protestantismus. Der Recensent dieser Schrift in der Jenaer Litt. Zeitung Nro. 110. giebt ihrem Verfasser vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß die HH. Werkmeister und andre, welche in neuern Zeiten das katholische System ausbessern wollten, vom Geiste desselben abgewichen und in Widersprüche mit sich selbst verfallen sind.«

§. 1.
nicht der Verfasser der Darstellung,

Und gewiß, wenn man die erste dieser Schriften ließt, so glaubt man einen der neuesten Aufklärer der Protestanten zu hören, so daß Dr. H. selbst manchmal den Kopf gewaltig darüber schütteln möchte. So heißt es S. 2. »Der Physik haben wir das Meiste von unserm Geschmack am Natürlichen, von unserm Eckel an Wun-

dern zu verdanken. Bei ihrer Fackel müssen Aberglauben, Volkstäuschung, religiose Mährchen und Mythen verschwinden. Durch diese Fortschritte in den natürlichen Wissenschaften zerstört sich allmählich das allgemeine Vorurtheil, welches die Denkkraft des Menschen in Fesseln hielt, der Glaube auf Autorität Andrer. Der Mensch fühlt, daß er nur dann an wahren Kenntnissen zunehmen kann, wenn er frei und unabhängig von Andrer Autorität denkt, Alles prüft und seine Ueberzeugung nur auf die gefühlte Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung seiner gesammelten Begriffe baut. Das neue protestantische System stellt der Verfasser in solchen Ausdrücken dar, daß sich einem oft der Gedanke aufdringt, es habe seinen ganzen Beifall, er freue sich desselben, kurz, es sey auch das Seinige. Z. B. Sie, die Protestanten bekämpfen die abergläubische Meinung, daß Gott zu wunderbaren Hülfsleistungen bewegt werden könne, indem dieses der weisesten Weltordnung widerspricht, und durch übelverstandene Schriftstellen keineswegs erwiesen werden kann. — Ueberhaupt scheint es, daß man allgemein fühle, das Wesentliche der Religion Jesu müsse ganz allein in seinen moralischen Unterweisungen und in den zwei wichtigen Wahrheiten vom Daseyn Gottes und der Unsterblichkeit der Seele gesucht werden. — Dieß sind einige Resultate der wichtigen Prüfung, welche man im protestantischen Deutschland über das bisher gangbare System des Christenthums vorgenommen hat; Resultate, welche man den Fortschritten der Protestanten in der Philosophie, in der historischen Kritik und in der biblischen Exegese zuzuschreiben hat. Soweit haben sie, selbst vor der kantischen Philosophie, das System ihrer symbolischen Bücher gereinigt. — Indessen so unbrauchbar das

Christenthum seiner dogmatischen Ideen wegen zu einer Volksreligion (und dazu, eben so wie zur Religion der Gebildeten und der Herrscher wollte doch sie ihr göttlicher Stifter machen!) seyn mag, so gestehen diese Männer doch u. s. w. Hätte der Verfasser nicht mißbilligende Bemerkungen einschalten wollen: so mußte er doch deutlicher ausdrücken, wo seine aufgeklarten Protestanten, und wo er mit hineinspricht. Wie verdächtig muß er nicht werden, wenn er von den Wirkungen der kantischen Philosophie sprechend S. 15 sagt: Diese freimüthige Beurtheilung (des kirchlichen Systems) hat jener Philosophie bei allen orthodoxen Katholiken geschadet. Sie wollen wittern, daß alle kantische Erklärungen der Offenbarung das sagen wollen, was die zweite Parthie der Kantianer schon offen bekannt hat. Indem er darauf von der Aufklärung unter Katholiken Rechenschaft giebt, so ist sie wieder so con amore geschildert, daß sich seine Gutheißung in manchen Ausdrücken deutlich verräth. So heißt es u. a. Die Censur wurde dem Pfaffendespotismus entrissen. Alle Thorheiten des Heiligendienstes wurden dem Gelächter preiß gegeben, die komischen Kirchenfeierlichkeiten an den Pranger gestellt, der religiöse Aberglauben, welcher die Stelle der moralischen Volksbildung und reinen moralischen Gottesverehrung **bisher ausschließend** einnahm, (eine offenbare Verläumdung der Unwissenheit oder Bosheit!) hat eine Erschütterung erlitten. — Nur die unheiligste Herrschsucht konnte den Cölibat zur Würde einer englischen Heiligkeit umschaffen. (Also veranlaßte dieß nicht der, welcher sagte: Sie werden seyn, wie die Engel Gottes? Also Athanasius, Cyprian, Gregor von Nazianz, Gregor der Wunderthätige, Basilius, Chrysostomus, Ambrosius, Petrus Chrysologus u. a. Väter vor Gregor dem VII. trieb die Herrschsucht zu diesem Lobe der Jungfrauschaft? Denn das soll der

Cölibat seyn) ja aber »die evangelischen Räthe werden als ein Widerspruch mit den evangelischen Pflichten betrachtet« (ohnerachtet der Gutheißung des Concils zu Konstanz und jenes zu Trident?) Doch dieser Darsteller der katholischen Aufklärung vergißt sich so weit, daß er, wo er Andre reden lassen will, selbst mitredet. S. 24. heißt es: »Wir sind von den Protestanten nur nach den Worten noch entfernt. — Wir glauben gar nicht mehr an die römischen Heiligen, man hält die für vermessen, welche neue Heilige auf die Altäre setzen, die Ohrenbeicht wird als eine Neuerung dahin gestellt, das Richteramt in derselben als ein Eingriff in die Rechte der Gottheit in Anspruch genommen, dem Ehestand wird selbst nach den Principien des Christenthums der Vorzug vor dem Cölibat eingeräumt (das Concil zu Trident spricht das Anathem gegen jene, welche den Ehestand dem jungfräulichen vorziehen, allein wir wissen es besser!)« Wir kennen nur den buchstäblichen Sinn in der heiligen Schrift u. s. w. Diesem Manne nun ist freilich die katholische Hierarchie ein Pfaffenreich, diesem geziemt es, sich zu freuen, daß der Staat Rechte, welche blinde Anhänglichkeit in die Hände der Päpste und Bischöffe habe übergehen lassen, wieder an sich gebracht, und die Geistlichen sich unterworfen habe, daß das Kirchenregiment als ein Dienst, nicht mehr als eine Macht angesehen werde; aber eben diesem Mann gönnen wir auch die Freude, daß das, was Freikirch d. i. Er selbst, geschrieben hat, den Ungrund des Unfehlbarkeitssystems jedem Unpartheiischen darzuthun, hinreichend ist, folglich der Forschungsgeist der Katholiken selbst den Grundpfeiler des Katholicismus (vielleicht schon umgestürzet und zertrümmert? das eben nicht, aber doch) angegriffen hat. Heißts hier nicht Parturiunt montes, nascetur — ridiculus mus. Ist dieser

Verfasser, wie man sagt, der Herausgeber des Briefs, der in der Jahresschrift für Theologie und Kirchengeschichte, Ulm 1810, eingerückt, und jenem von Blau 1798 aus Paris ist zugeschrieben worden, so weiß ich nicht, ob man ihn auch nur für einen Freund der geoffenbarten Religion Jesu halten könne. Der Mittheiler des Briefs nämlich, preiset Blau als Muster aller k. k. Theologen an Wahrheitsliebe und ruhiger Prüfung verjährter Meinungen an. Und doch schreibt Blau: »Die papistische Religion muß nach der französischen Verfassung, wo sie hinkommt, zu Grunde gehen. Nur wäre jetzt zu wünschen, daß ein Unterricht in der Vernunftreligion sogleich an ihre Stelle gesetzt würde. In Paris geschieht dieß wirklich mit bestem Erfolge (?) Ich wohnte dem Gottesdienste der Philantropen mit Erbauung bei. In großen Städten ist er leicht einzuführen, auch werden wir ihn bald in Mainz haben, aber auf dem Lande sollte es doch durch eine Staatsanstalt bewirkt werden.« Doch wer kennt dieß Par nobile fratrum nicht, welches das, was selbst nach Marheinecke eins der höchsten Momente des Katholicismus (l. c.) ist, bekämpfte und verwarf?

§. 2. nicht Beaufort.

Beauforts Schrift, sagt Marheinecke über das wahre Verhältniß des Katholicismus und Protestantismus, Heidelberg 1810, »ist eine Auslieferung der Religion an den Staat, und kann seiner Natur nach nicht ohne Aufregung und Widersetzlichkeit aller Frommen und Theologischgesinnten geschehen, denen der Staat heiliger ist, als ihm.« Daß der Mann kein Katholik sey, beweiset hinlänglich, daß er zur Vereinigung aller christlichen Kirchen vorschlägt, Tauf und Abendmahl allein als Sakramente gelten zu lassen, daß er Luthers Lehre vom Abendmahle billigt, die, selbst von Protestanten nun beinahe ganz auf die Seite gesetzte, Augsburgische Confession, als den Glauben der ersten Kirche vorstellt, der endlich den öffentlichen Unter-

richt der Katholiken, d. i. der allgemeinen Religion, in die Entwicklung jener Grundsätze setzet, deren wesentlicher Grund in dem Naturgesetze beruhet, wobei man freilich der unfehlbaren Kirche entbehren kann. Doch selbst der Göttinger Recensent dieser Schrift (Gött. gel. Anzeigen 1807. N. 145) hält ihren Verfasser für einen Reformirten. Tabaraux, welchem später (1809. N. 59) in den nämlichen kritischen Blättern das Lob beigelegt wird, daß er in seinem Werke De la Reunion des Communions chretiennes bei Beurtheilung der Beaufortischen Schrift Mäßigung bewiesen habe, bei welcher jedoch ihm sowohl, wie jedem wahrhaft Katholischen, ja jedem nur etwas unterrichteten billigen Beurtheiler sie am schwersten fallen mußte, dieser billige Mann also liefert von Beaufort aus einer Schrift des Erzbischofs von Besancon folgende persönliche Notiz: Cet enthousiaste reunisseur est un ci-devant Prêtre, Curé, marié, divorcé, remarié, qui a cherché dans l'apostasie un manteau pour couvrir ses erremens et qui n'est dans tous les écrits publics, publiés sous son nom, que le prête-nom d'un ministre fameux de son eglise adoptive. Von einem solchen Manne wird es Niemanden wundern, wenn er den Papst zwar dem Namen nach noch beibehält, aber in der Sache selbst abschafft, indem er ihm, aus Großmuth? die Gewalt läßt, durch Gebet und Wachsamkeit das hehre Gute des Glaubens zu bewahren, in christlicher Liebe und Herzlichkeit alle Kirchen zu umfassen, sie an seiner väterlichen Brust zu erwärmen, und dort durch Gefühl der Frömmigkeit in Eintracht zu erhalten. (Der Göttinger hat wohl Recht, wenn er zweifelt, ob dieß im Ernste, oder im spottenden Tone geschrieben sey), wenn er hingegen die Einheit Gottes und die Einheit des Kaisers (höre es Europa!) als engverschwisterte Grundsätze aufstellt. Napoleon habe die Gewalt, von welcher die Schrift sage: Dixit et facta sunt. Napoleon vereinige also geistliche und welt-

liche Macht. Christus habe ja gewollt, daß die Apostel licentiam praedicandi von den Fürsten nachsuchen, und wenn sie dieselbe nicht erhielten, weiter ziehen sollten (gerade wie D. H.). In seiner Majestät, dem Kaiser Napoleon, allein residire die von Gott herrührende Gewalt, die Kirchen zu regieren, welche nichts sind, als Theile seiner Staaten. Der Monarch vereinige alle göttlichen Rechte (also auch auf das Gewissen!) Ein Senatusconsult habe die Gewalt, die verschiedenen Religionsgesellschaften zu vereinigen, welches bisher nur die Trennung beider Gewalten hinderte.

Ich könnte es dahin gestellt seyn lassen, ob der Uebersetzer Beauforts im Jason 1808 IX. und X. Stück ein besserer Katholik sey, wenn er sich blos auf eine getreue Uebersetzung eingeschränkt hätte, obschon man von einem eifrigen Katholiken erwarten dürfte, daß er den wider seine Kirche gerichteten Sätzen Berichtungen beifügte, wie es der protestantische Uebersetzer Bruch gethan hat. Allein dieser sich zum Katholicismus bekennende Argonaute hält nicht nur das Beaufortische Produkt für würdig, es in die Argo aufzunehmen, als entspräche es «der Tendenz, den Zug nach veredelter Wahrheit» mitzumachen, und es in deutschem Kleide seiner Nation aufzuführen; sondern er lobt es auch, vermuthlich als die Frucht des Strebens nach höherer Ansicht des Daseyns im Wissen, Denken und Wirken, er hebt einzelne Gedanken in «Seifenblasen und Storchbeinworten„ als »Geistesfunken», welche der einsichtsvolle freimüthige Verfasser in seinen bedeutenden Entwickelungen freigebig für Freunde der Wahrheit sprühet, heraus, und zeiget genug, daß er seine Schrift gutheise.

§. 3. nicht ein Ungenannter im Jason,

Bei dem Verfasser des Plans einer neuen reformirt katholischen Kirche (vielleicht eine und die nämliche Person mit jenem Uebersetzer?) fällt aller Zweifel weg. Im II. St. der nämlichen Zeitschrift 1809 steht nämlich ohne alle mildernde Anmerkung der Aufsatz: Geist der christlichen Kirchenvereinigung, in welchem offenbar zu einer Tren-

nung »der wahrhaft Aufgeklärten und Un- oder Falsch-aufgeklarten Katholiken aufgerufen,« diese Trennung schon zum Theil als bestehend vorausgesetzt, und dieser neuen Geburt der Aufklärung der Name der Reformirtkatholischen Kirche, in Beziehung aber des nicht mehr anerkannten Papstes der Titel des Nichtunirten Katholicismus beigelegt wird, und in welchem offenbare Dogmen der k. Kirche, wie von der Buße, der Priesterweihe, dem Meßopfer oft ärger, als von den Reformatoren mißhandelt, wo nicht ganz verworfen werden.

Ueberhaupt zeichnete sich Jason durch Aufnahme vieler Aufsätze aus, welche zum wenigsten gewiß keine kindliche Liebe im Herausgeber zu der alt-, also ächtkatholischen Kirche voraussetzen, wohl aber einigen Haß gegen dieselbe vermuthen lassen. Oder wer wird den als Freund dieser Kirche ansehen können, welcher durch den Druck Sätze verbreitet, wie folgende sind: » Die katholische Kirche ist die allein unduldsame und verfolgungssüchtige „ (dieß zur Zeit, wo Irrland das Gegentheil fühlt). «Opfer schufen Priester, Priester schufen Opfer. Die Gottheit weiß nichts von ihnen.» »Erasmus blieb im Schlamm stecken« denn »er lebte und starb in der römischen Kirche» Moses, der umsichtige, und der ihn umgebenden Welt unendlich überlegene Geist, hatte die Klugheit 40 Jahre lang das Volk in der Wüste herumzuführen und führte das Kunststück durch, einem Haufen Menschen durch das Medium der Gesetzgebung das Gepräg einer Individualität aufzudrücken, das noch nicht verwischt ist. So etwas gelingt nicht gemeinem Verstand. Doch es giebt ein Gegenstück, die Chinesen. — Baile, dem rein und bieder erscheinenden literarischen Publikan, werfen so viele Altarsdeckenträger schnöden Unglauben und gottlose Zweifelsucht vor. — Kein trefflicherer, des Namens würdigerer Geistlicher, als Amyrot (ein reformirter Prediger und Professor von Saumur, nach Baile, aber

nicht ganz getreu, geschildert) erschien in irgend einer Kirchengemeinde, seit es Altäre und Priester, hingebende Beter und Lehrer dieser Beter giebt.» (Man sehe die wohlverdiente Abfertigung dieses höchst übertriebenen, und so viele erhabne Tugendhelden der katholischen Kirche herabsetzenden Lobes eines zwar lobenswürdigen, aber keinesweges mit einem Karolus Boromäus, einem Vinzenz von Paul, und hundert andern großen Männern unsrer Kirche zu vergleichenden reformirten Geistlichen, in der Feldrischen Literatur-Zeitung 1812 II. B.) Unverschamt ist es diesen gar nicht tadellosen Mann als Tugendlehrer der katholischen Geistlichkeit und besonders ihrem Oberhaupte vorzustellen und dabei sich den bittern Vorwurf zu erlauben, daß Es auf den unterwürfigsten Titel des Knechtes der Knechte Ansprüche auf Weltherrschaft und Kronenabhängigkeit gründe. So was, zu dieser Zeit, gegen den selbst Protestanten ehrwürdigen Pius VII, von einem katholisch Getauften ausgesprochen, empört zwar jeden, der seine Kirche liebt: doch fällt ihm die Fabel vom alten Löwen ein, so lößet sich sein Unmuth in — Verachtung auf. Ist es zu bewundern, wenn solche nicht unierte Katholiken sich brüsten: «Wir werden Aufrechthaltung einer auf vollkommene Gleichheit gegründeten, alle Bekenntnisse umfassenden und duldenden allgemeinen? Nationalkirche unter dem höchsten Schutz des Protektors erhalten,« (ganz wie der Franzose Beaufort) wenn diese Leute, aber auch nur sie, glauben können, aus den 4 Propositionen der gallikanischen Kirche und aus dem Konkordat mit Napoleon gehe die deutlich, laut und grundgesetzlich erklärte Oberhohheit der Staatsgewalt über die Kirche hervor, und der Triumph unseres Zeitalters liege in dieser feierlichen Anerkennung, weswegen Napoleons Aera die Grenzen des neuen Mittelalters mit dem

Anfang des XIX. Jahrhunderts bezeichne. Jason II. St. 1810. Es ist doch bekannt genug, daß in jenen 4 Sätzen kein Wort von der Kirchengewalt des Staates vorkomme. Ja, wenn jene Sätze so lauteten, wie sie die Miszellen der neuesten Weltkunde No. 41. 1810 lieferten, so ließe sich dieß hören. Aber sie sind offenbar unächt. Der erste lautet so: des Concils Entscheidung steht höher, als die des Papstes; der zweite: der Papst ist nicht infallibel; der dritte: der Papst kann die Könige in Frankreich nicht in den Bann thun; der vierte endlich: der König von Frankreich hat das Recht ein allgemeines Concil zu berufen. Von diesen beiden letztern Artikeln kömmt keine Spur in den ächten vor, wie man sie selbst in französischen Blättern jenes Jahres lesen konnte. Eben so bekannt ist es, daß in dem Konkordate von 1801 keine solche Anerkennung der Staatsgewalt über die Kirche vorkomme, daß aber im Gegentheil der h. Vater gegen die nachherigen Auslegungen (wie die im Exposè de la Situation de l'Empire à la Séance du corps legislatif du 2. Nov. 1808 wo es unter andern hieß: »La source de debats, qui furent si dangereux tant que l'on supposa deux puissances est desormais tari.») Zusätze und Zumuthungen der französischen und italiänischen Regierungen, welche der geistlichen Macht der Kirche und ihres Oberhauptes zu nahe traten, mehrmals so kraftvoll, als er in unseren Zeiten konnte, und aufs feierlichste protestirte, ihnen widersprach und sie verwarf, und dieß nicht allein mündlich in einem vollen Consistorium der Kardinäle, sondern auch schriftlich, wie in dem Cirkulare an die Kardinäle vom 5ten Febr. 1808, wo er die unabhängige Gewalt der Kirche und die seinige vertheidigt, in der Instruktion an die Bischöfe vom 22 und 23ten Mai desselben Jahrs; in der Erklärung an den General Miollis vom 22ten Junius, in der Protestation gegen die Gazette romaine, welche die Loix organiques einrückte. Diese Erklärungen

und Protestationen wurden allen auswärtigen Gesandten mitgetheilt und dadurch hinlänglich bekannt. Am feierlichsten und kraftvollsten geschah dieß in der Bulle vom 10ten Junius 1809, wo der Ambrosius unserer Zeiten unter andern sagt: »Quid restat jam nobis, nisi socordiae ignaviaeque aut fortassis etiam dcsertae turpiter Dei causae incurrere notam velimus, quam ut terrena omni post habita ratione, abjectaque omni prudentia carnis evangelicum illud praeceptum exequamur: si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut Ethnicus et publicanus. Intelligant illi aliquando. «Imperio ipsos nostro ac throno lege Christi subjici. Imperium enim nos quoque gerimus. Addimus: etiam praestantius. Nisi vero aequum sit, spiritum carni, coelestia terrenis cedere?» Greg. Naz. Or. 17. So spricht Pius VII. aller seiner weltlichen Macht beraubt, gefangen in seinem Pallaste, ohne Rath und Beistand seiner Kardinäle, welche man von seiner Seite riß, selbst in dem Amte des allgemeinen Hirten gehindert, und mit noch größern Uebeln bedroht. Und wirklich führte man ihn einen Monat darauf gefangen nach Grenoble, dann nach Savonna, endlich wieder nach Frankreich. Daß er aber irgendwo Etwas von der Kirchengewalt vergeben habe, weiß man nicht. Vielmehr, wenn das Konkordat vom 25ten Jänner 1813 im Moniteur vom 14. Febr. ächt ist, woran man später zweifelte, so räumte ihm Napoleon jene Gewalt wieder ein, welche seine Vorfahren ausgeübt hatten.

§. 4. nicht endlich der Reformator des Priesterstandes.

Wer wird endlich den Verfasser der Schrift: über das Bedürfniß der Reformation des Priesterstandes für einen wahren Katholiken halten, wenn er ließt S. 16: „das Opfer scheint Jesu Sache nicht gewesen zu seyn. Die Evangelien erzählen von ihm keine einzige Handlung dieser Art. Selbst vom Beten im Tempel findet man bei ihm keine Spur» also der Priester nach der Ordnung Melchisedechs hätte nie geopfert, also

auch keines durch die Worte: dieß thut... eingesetzt? Er, der Eiferer für das Bethaus seines Vaters, hätte darin nie gebetet? Allein (S. 19) »Jesus war beinahe einzig und ausschließlich Lehrer einer moralischen Religion« S. 27. «Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote, das ist: Richte alle deine Handlungen nach jenen Gesetzen ein, die ich vorgetragen habe und die ein jeder in seiner Vernunft und seinem Gewissen findet.» (Vergleiche S. 44. 45. 50. 123.) S. 47: «Er (der dem moralischen Verderbnisse noch nicht Preisgegebene) findet für die Geisterwelt die Gesetze in sich selbst, weil es keine andre Gesetze für die Geister geben kann, als, welche die Vernunft aus der Freithätigkeit vernimmt.» S. 28. »**Nur** durch einen tugendhaften Lebenswandel kann man Gott gefallen, und **nur** diesen unter den Menschen allgemein zu machen, war Jesus bemühet.» S. 57. »Die Religion besteht in der Befolgung des durch die Vernunft aufgewiesenen Gesetzes aus Achtung für dasselbe wegen Gott als Urheber desselben. Das **nur, das allein** ist Religion, welche die Vernunft billigt und fodert. Diese Religion nur wollte Jesus einführen und zur Pflicht machen. »Die Taufhandlung (welche doch Jesus auch geboten hat!) ist also wohl nichts als S. 32.» eine Ceremonie, die bei den Juden üblich war, und die der Aufnahme in einen Bund vorgehen wußte« S. 33. »Wer nicht getauft ist, jedoch nach den Gesetzen der Weisheit erzogen worden ist, und als ein tugendhafter Mensch lebt: kann man diesem die wahre Gott und Menschen gefällige Würde absprechen?“ Nach S. 124. »können, ja müssen Kirchendogmen und Cultus bei verschiedenen Völkern verschieden seyn. Cultus ist ein zufälliges Ding, wie Nationaltrachten, zu betrachten, die durch Zufälle eingeführt wurden.» S. 58. »Zum Wesen der wahren

Religion gehört nur der Glaube an Gott und die wahre Tugend. An Gott hat der Mensch zu glauben, weil nur durch ihn die Unsterblichkeit möglich ist.» Wer wird auch die von Protestanten so oft aufgewärmte und so oft widerlegte Lästerung von einem Katholiken zu hören glauben, welche durch diese ganze Schrift hindurch auf das unverschämteste ausgesprochen, als unbezweifelte Wahrheit vorgegeben und wiederholt wird, daß nämlich die Geistlichkeit und vorzüglich die katholische Geistlichkeit nur Glauben, keine Tugend, Sündenvergebung ohne Besserung zu fodern gelehret habe. Man sehe S. 6. 8. 9. 23. 38. 41. 101. 106. 110. 120. 122 126. Daß nur Unkunde in den Schriften der hh. Väter und selbst der Theologen und Prediger des Mittelalters, oder Haß gegen die christliche Geistlichkeit solche Vorwürfe erzeugen können, werde ich ein anderesmal weitläuftig darthun. Man sehe unterdessen nur Stäudlins Geschichte der Moral Jesu, oder die, obschon hierin dürftige, Geschichte der theolog. Wissenschaften seit Verbreitung der alten Litteratur S. 90. und 114. Ein Kantianer dieser Art kann nun freilich auch schreiben, daß die Behauptung einer zweifachen Gerichtsbarkeit, der innern und äußern, wovon die erstere den Priestern überlassen seyn müsse, «diese in Stand setzte, Aufruhr zu predigen, Rebellionen zu leiten und Königsmorde zu organisiren» S. 7. daß «dem Staate das Recht zukomme, auf das Gewissen einzuwirken.« S. 80. daß er die Pflicht habe zuzusehen, ob der Cultus zweckmässig sey, wo nicht, ihn in etwas Besseres (etwa eine Predigt, anstatt des Meßopfers?) umzuschaffen. S. 81. «auch die Dogmen zu untersuchen, und wenn er sie der Tugend entgegen findet, Anstalten zu treffen, sie zu verbessern.« S. 83. daß die Priester, besser Tugendlehrer, "ihrer wesentlichen Bestimmung nach, nämlich Tugend zu lehren, also noch vielmehr in Nebendingen,

also nach allen Theilen ihrer Amtsgeschäfte dem Staate untergeordnet und wie andere Stände in seinem Dienste stehen." S. 130. daß „aufgeklärte Priester selbst die Dogmen so behandeln werden, wie sie nach den Absichten des Staats zur Beförderung der Moralität (nicht auch der Bevölkerung? Wenigstens der Moralität nach den Ansichten des Staats?) behandelt werden können." S. 135. Daß diese so aufgeklärte Tugendlehrer (»denn Priester aller Sekten müssen intolerant seyn« S. 121) sich keine Mühe mehr geben, anderer Sekten Anhänger zu der ihrigen zu bringen, mit Gleichgültigkeit ansehen (hörts ihr Katholiken in protestantischer Fürsten Ländern, auch ihr Protestanten im umgewendeten Falle!) wenn jemand zu einer andern übergeht. Denn dieß heißt tolerant seyn, wie man es nach den Gesetzen der Vernunft seyn soll." S. 126. Ich habe das Zutrauen selbst zu D. H. daß er diese Grundsätze verabscheue, verabscheue die Zusammenstellung: Sokrates und Jesus, als Märtyrer der Intoleranz. Der Verfasser der Recension dieser Schrift in der Feldrischen Litt. Zeitung 1811. No. 12 findet in dem Autor derselben einen Kantianer von der alten Observanz!, dem jede äußerlich von Gott geoffenbarte Religion und Gesetzgebung ein Unding ist, dem also der Glauben der Christen nur in so ferne einigen Werth hat, als er mit den kantischen Grundsätzen der Sittlichkeit übereinstimmt, der durch die Haßbeweise, von welchen seine Schrift wider das Priesterthum strotzet, die Tendenz verräth, die Nothwendigkeit der Aufhebung desselben, wo möglich darzuthun, weil diese Aufhebung aber von der Geistlichkeit kaum zu erwarten ist: so muß natürlich der Staat sie bewirken, folglich Macht und Gewalt über die Kirche haben. „Allein die christliche Religion, als eine von Gott geoffenbarte Religion, und vorzüglich die katholische hat, sich ihres höhern Ursprungs bewußt, gegen diese Zumuthungen von jeher gesetzt, und lieber die ganze

Staatsgewalt, mit ihrer ganzen Schwere verfolgend, über sich herstürmen lassen, als daß sie sich nur in einem Punkte von ihr hätte beherrschen lassen. Ihre Lehre, ihre geistige Gewalt, und die ganze durch sie gestiftete Kirche schreibt sich nicht von Menschen, sondern unmittelbar von Gott her. Ihr Stiftungs- und Adelsbrief ist vom Himmel, um eine Gemeinde von Menschen auf Erden zu bilden, die zu dem ewigen Zwecke des Gottesstaates sich hinanarbeitend einmal Bürgerin des Himmels werden soll. Wie soll sich diese Gemeine erniedrigen mit dieser ihrer erhabenen Bestimmung eine Dienerin der niedrigern Zwecke des Staats abzugeben? So ferne sie auf dieser Erde als Theilhaberin des Staates wandelt, ist sie (in ihren Gliedern und in zeitlichen Dingen) ihm unterthan und verpflichtet, alle seine rechtmäßigen Zwecke zu befördern: aber ihre höhern Zwecke diesen niederern aufzuopfern, das kann sie nicht, darf sie nicht.— So bald so Etwas gefodert wird spricht sie mit Entschlossenheit: Urtheilet selbst, ob es recht ist, den Menschen mehr, als Gott zu gehorchen? Apostelg. V. 29."

So sprechen ächte Katholiken. Nur vom reformirten nicht unirten Katholicismus angesteckte können diese Reformationsschrift unverfänglich finden und in Schutz nehmen, wie dieß noch vor Kurzem in einem Lande geschehen ist, wo man katholischer Seits wünschen muß, die protestantische Regierung glaube ja nicht Alles, was die katholische Kirche billig fodern könne, gethan zu haben, wenn sie einige Geistliche, welche sich zu jener Kirche äußerlich halten, beim Kirchendepartement anstellet, sondern sie suche auch sich zu versichern, daß die Bischöfe, oder ihre Stellvertreter, die Vikariate, mit dieser Anstellung zufrieden sind, daß kein übler Ruf wider die Angestellten in Rücksicht ihrer ächt katholischen Grundsätze, vielleicht selbst beim Volke, sich verbreitet habe, sondern daß die Katholiken sich bei ihrer Anstellung wahrhaft beruhigen können. Die Katholiken wollen ein-

mal von ächt römisch katholischen Geistlichen bei ihren Fürsten repräsentirt werden, wenn diese doch ernstlich wollen, daß in ihren Staaten Katholiken Katholiken bleiben. Dieß ist man ihnen schuldig, wenn man ihnen auch nur Toleranz zugestehen will; wie vielmehr, wenn sie der Fürst nicht erst, etwa bedingt, in sein Land aufgenommen, sondern vorgefunden hat, vielleicht gar den Statum quo zugesichert hat Hier heißt es: Sint ut erant, aut non sint. Dadurch allein, sagt ein katholischer Schriftsteller (IX. B. 1. H. S. 54 der Batzischen Zeitschrift 1813.) wird Religionshaß und Intoleranz beseitiget, wenn den Anhängern jeder Confession das freiwillige Geständniß und die wahre Ueberzeugung abgedrungen wird, daß sie ganz unpartheiisch nach ihren Grundsätzen behandelt, und ich setze hinzu, durch unverdächtige Glieder ihrer Kirche bei dem Fürsten vertreten wird.

§. 5. Selbst Protestanten, beschämen diese Katholiken

Hören doch nur protestantische Regenten ihre eigenen Gelehrten. Sie stellen größtentheils ganz andere Grundsatze auf, als jene katholische Neuerer.

Der badische Kirchenrathsdirektor, nachmalige Staatsrath Brauer, in seinen Gedanken über einen Kirchenverein beider protestantischen Kirchen, 1803. gesteht, daß die katholische Kirche zur Zeit als Deutschland zu ihr übertrat nur in ein schutzherrliches Verhältniß zum Regenten kam, so daß die Priester und Bischöffe, wie die Konzilien die exekutive Macht ausübten S. 82. Für seine, aus beiden protestantischen zu unirende Kirche schlägt er zwar vor, die Kirchengewalt des protestantischen Landesherrn anzuerkennen, welcher jedoch gebunden sey, an einen blos evangelischen Kirchenrath, in Absicht der Verwaltung, an Synodalversammlungen einzelner Diözesen in Absicht der Berathung allgemeiner Angelegenheiten, und an die Exekutive durch Presbyterien oder Censurgerichte in Absicht der Sittenzucht im

Ein-

Einzelnen. S. 81. Wie kann man doch in diesem Lande einen allgemeinen Kirchenrath für alle 3 Religionen errichten? Brauer, unter dem dies noch geschah, wußte doch nebst dem auch dies, daß »wenn der Staat sogar nur den ersten Schritt zum Kirchenverein thun, die ganze Anstalt als eine politische Maaßregel betrachtet, beargwohnt, und widrig ausgelegt werden dürfte« S. 87. War hier die Anwendung auf das katholische Kirchenwesen nicht leicht? Muß nicht bei Katholiken noch mehr Mißtrauen entstehen, wenn man sieht, daß die Leitung ihrer Kirchengeschafte nicht von einem blos katholischen Kirchendepartement, sondern von einem aus mehr Protestanten als Katholiken bestehenden Kollegium abhängt? Und wenn man einer Kirche, welche niemals die Kirchengewalt einer weltlichen, selbst katholischen Macht, anerkannte, die eines protestantischen Fürsten zu respektiren zumuthet: wird hier nicht die, in dem größten Theile dieses Landes ehemals herrschende, Kirche eine Ecclesia pressa?

In der Nachschrift bekennt Brauer, daß er dem Bilde eines Kirchenvereins, wobei das Verzichtthun auf hierarchisches Ansehen und beichtväterliche Vormundschaft, d. h. die Niederlegung alles religiösen **Regierens** der Gemeinden durch die Geistlichkeit, und dieser (bei den Protestanten) durch die Kirchenkollegien statt haben solle, nicht beitrete, indem er dies, wie das Verzichtthun auf Lehrsymbole und die Zurückführung auf die einfachen gemeinverständlichen Grundsätze der Lehre Jesu, als Grundlage zu einer Dissolution aller Kirchen ansehe. »H. Brauer hat hier vollkommen recht, und er ist mir ein besserer Christ als der Verfasser der Reformation des Priesterstandes und andere s. gl. Aber was soll man nun von einem Kirchendepartement denken, wo selbst ein katholisches geistliches Mitglied kein Regieren der Kirche aner-

kennt? Kann man es Katholiken verübeln, wenn sie, was ein so großer Staatsmann bei allen Kirchen für eine Dissolution ansieht, diese auch bei der ihrigen fürchten? Freilich die beichtväterliche Vormundschaft hat noch nicht aufgehört; aber, wie tief muß das hierarchische Ansehen und das religiöse Regieren herabgesunken seyn, wo man Fastendispensation mit dem Eingang: Placito Principis statuitur ließt? Muß wohl ein Familienvater (und ist die Kirche nicht eine große geistige Familie, hat also auch Familienrechte?) auch das Beneplacitum Principis haben, um heute Fleisch, morgen Fastenspeisen essen zu dürfen? Müssen die Juden es nachsuchen, um ihre Fasten halten, fremde Früchte essen zu dürfen? — Nach einer frühern Schrift des H. Brauers: über Protestantismus, war Unabhängigkeit der Kirche und ihrer Glieder in Bezug auf ihren Glauben und auf ihre Religionshandlungen von der Staatsgewalt eine der Hauptmaximen bei Gründung der protestantischen Kirche und historisch genommen nach dem wahren Geist des Protestantismus.« Diese Unabhängigkeit ist aber sicher und unbestrittener mehr in und nach dem Geiste der katholischen Kirche, welche sie auch immer behauptet hat, welches sich vom Protestantismus nicht sagen läßt. Die Katholiken also, die sich nichts vergeben haben, können eher fodern, was Brauer S. 114 für die Protestanten fodert.» Sollten, heißt es, Konsistorien und Doktoren von der Reformations-Bedürftigkeit ihres Zeitalters elektrisiert mit Offenheit der Reformatoren zu Werke gehen, so wird der Staat sich nur so weit dabei interponieren, daß nicht von dem Gegenstoß religiöser Opinionen sein Pallast erschüttert werde.« „Festsetzen, sagt dieser Rechtsgelehrte, zur Grundlage der gesellschaftlichen Kirchen-Rechtsverwaltung müsse nicht das werden, was nach historischen Thatsachen diese Gesellschaften zum Gemeinwillen gemacht haben (nach katholischen Grundsätzen: was Jesus an-

geordnet hat) sondern das, was sie nach einer allgemeinen Rechtsdeduktion hätten machen sollen, das heißt, einen großen Mißbrauch vom Naturrecht machen, und die äußere Freiheit des gesellschaftlichen Willens unter das Joch fremder Lehrmeinungen beugen. Sicherlich führt dies leicht zu einem Aristokratismus der Gelehrten, zu dem so viele Schriften unserer Zeit hinneigen, wornach im Staate und in der Kirche jeder Private nach dem Maaß seiner gelehrten Erkenntnisse und ihrer Resultate, Recht und Form der Regierung gestimmt und umgestimmt wissen will, was dann freilich im kirchlichen Fache mit der christlichen Religion am wenigsten sich verträgt, so lange sie noch das Reich eines Königs seyn soll, (hören Sie doch Dr. H.) den der Herr eingesetzt hat, auf seinem h. Berge Zion und nicht eine **Priester-Aristokratie.**« S. 289. Diese, ja noch viel weniger als diese würde die katholische theokratische Kirche, wenn sie von einem Departement, welches aus theils weltlichen, theils geistlichen Gelehrten, wovon selbst die letztern als blose Staatsdiener anzusehen sind, und oft als solche lieber wollen angesehen werden, bestehet, abhinge. Das Reich Christi würde dem Reiche eines weltlichen Fürsten dem Namen nach, in der That aber einer Gelehrten-Aristokratie unterworfen. Kann nun aber, nach Brauer, nicht einmal »rechtlich begründet werden, wenn durch Verträge oder dergleichen die Staatsgewalt zu Gunsten der Kirchengewalt Einschränkungen erhalten hat, wenn man eine solche Verfassung umwürfe.« S. 197. Wie darf sich ein Staat dieses erlauben, wo eine Kirche nach ihrem wesentlichen Systeme eine Theokratie ist, ihre Verfassung einem göttlichen Stifter zuschreibt, sie selbst aber früher die unabhängige unbeschränkte Kirchengewalt ausübte, als er,

dieser Staat, seine jetzige Existenz erhielt? Wie darf er sich dies erlauben gegen eine Kirche, von welcher er einen solchen Zuwachs von Unterthanen, so schöne, große, zum Theil ganz unverschuldete Ländereien und Kammergüter erhielt, ohne, (vielleicht im Taumel der Freude darüber es vergessend, oder wohl gar aus Dankbarkeit?!) das zur Bedingung der Uebernahme derselben zu machen, daß sich auch die Kirche selbst mit ihren Vorstehern es gefallen lasse, sich dem neuen Herrn, wie im Weltlichen, so im Geistlichen demüthig zu unterwerfen? Wie endlich dürfte sich ein deutscher Staat dies erlauben, da der Reichsdeputationsschluß von 1803. Alles hierin auf ein künftiges Konkordat verwieß, auf welche Verweisung keine deutsche Partikularkirche Verzicht gethan, ja, ohne Rom, keine Verzicht thun konnte? Daß aber die Bundesfürsten auch nach Auflösung des Reichs an diese Verweisung gehalten waren, zeigte ich schon zu Anfang dieser Schrift. Seht doch Zachariä in seinem jure publico civitatum, quae foederi rhenano adscripti sunt, unter die Quellen dieses Rechtes auch diesen Reichsdeputationsabschied in Rücksicht verschiedener Gegenstände und sonderbar in Rucksicht der Verträge, welche die Bundesstaaten ehedem mit auswärtigen Staaten abgeschlossen haben. Noch vielmehr mußte also diese Verweisung auf ein neues Konkordat ihre gesetzliche Kraft behalten, da ein feierlicher Vertrag der ganzen Nation und Kirche nach seiner Natur schon fodert, von dem alten nicht abzugehen, bis ein neues zu Stande gekommen ist. Man kann sich also doch wundern, daß ein Brauer, der solche Grundsätze in Rücksicht der protestantischen Kirchen aufstellte, die doch so viel von der Kirchengewalt an ihre Fürsten überlassen haben, in Betreff der katholischen in dem Konstitutionsedikt die kirchliche Staatsverfassung betreffend, an welchem er ohne Zweifel einen großen Antheil hatte, so weit gehen konnte. Man nannte dies Edikt eine pragmatische Sanktion und ein ewiges Grundgesetz, da schon jenes Wort den Konzipienten hätte

erinnern können, daß jene Sanktion, welche, so viel mir bekannt ist, die erste, wenigstens in Rücksicht kirchlicher Gegenstände die erste, war, von Ludwig dem Heiligen, welcher, nach Bossuet in der schon angezogenen Rede, dem heiligsten Stuhle vorzüglich ergeben war, sey bekannt gemacht worden um »in seinem Reiche das allgemeine Recht und die Macht der Bischöfe nach den allgemeinen Kirchenversammlungen und Satzungen der h. Väter zu handhaben,« nicht aber einzuschränken oder gar zu zernichten; daß gegen die zweite pragmatische Sanktion Karls VII., ohnerachtet sie von der französischen Klerisey, der gelehrtesten, die damals auf Erden gewesen ist, zu Bourges war verfertigt worden, die Päbste so lange protestirten, bis Franz I. mit Leo X. ein Konkordat errichtete, welches nur durch ein neues zwischen Pius VII. und Napoleon abgeändert werden konnte. Einer einseitigen Sanktion des Fürsten in geistlichen Dingen fehlt bei dem Katholiken die rechtliche Sanktion selbst. Daß man aber auch pragmatischen Sanktionen nicht leicht die Ewigkeit zuschreiben sollte, konnte den Verfasser dieser die Geschichte der ältern belehren, wie ihn die Geschichte unserer Tage am Ende der seinigen belehrt hat, daß selbst der rheinische Bund, welcher der katholischen Kirche diese und andere Sanktionen zugezogen hat, seine ewige Existenz dem Besten Deutschlands großmüthig aufopferte, welches bei ihr die gerechte Hoffnung erweckte, daß die gewesenen Bundesfürsten auch solche ewige Grundgesetze gerne zum Besten der Kirche opfern werden. In dieser Hoffnung schweige ich von dem, was in diesem Edikte die katholische Kirche als unverträglich mit ihrem Wesen und ihren Rechten unannehmbar ansehen, also verwerfen und wogegen sie feierlich protestiren mußte. Ich schweige von den Einmischungen des Staates, die man sich während dieser Zeit z. B. in Fastendispensen, wo er doch höchstens nur die Gewalt hat den Luxus in fremden Fastenspeisen zu verbieten, herausnahm, indem man

sie nicht ohne Beneplacito Principis ertheilen durfte, da doch in Frankreich, wo man von jeher so eifersüchtig auf die Erhaltung der Rechte der weltlichen Gewalt war, die Mandements der Bischöffe, ohne Placet erscheinen (Frey l, c. § 218) Dr. H. mag wohl auch zu diesem Schritt seiner Regierung etwas beigetragen haben! So höre sie dann auch, was ein anderer Protestant von seinen Grundsätzen halt.

Der Verfasser der Abhandlung von der Vereinigung der höchsten Staats- und Kirchengewalt nach protestantischen Grundsätzen, im kritischen Journal der neuen theol. Litt. I. B. 1. St. tritt auch als Kritiker der Schrift unseres Doktors auf und sagt S. 137. »Es ist hohes Interesse für uns Protestanten, daß die Repräsentanten unserer Kirche ihre theuer erkauften Rechte und Freiheiten vertreten, daß die Burgermeister nicht Texte vorschreiben, die Landrichter nicht consekriren und die Gensd'armen nicht die Epistel vorlesen wollen. Wären aber die Grundsätze des geistlichen H. Kanonisten richtig, so müßten wir alle diese Unordnungen befürchten. Denn da die Staatsgewalt aus dem Gemeinwillen der Nation hervorgeht, so wurde sie von der Mehrheit der Katholiken oder Protestanten eines Reichs bestimmt, diesen die katholische, jenen die protestantische Kirchenverfassung gesetzlich aufdringen und so den Untergang einer oder der andern Kirche des Landes beschließen können, ohne deswegen einer Rechtsverletzung schuldig zu seyn. Christus organisirte eine neue Religionsgesellschaft, ordnete Lehrer und Apostel an, rüstete sie mit hoher geistlicher Gewalt aus, und wir lesen nirgends, daß er hiezu die Erlaubniß des Synedriums oder des Pilatus nachgesucht hat, was er nothwendig hätte thun müssen, wenn die Kirche nur ein Zweig der Staatsgewalt wäre. Wollen wir daher den göttlichen Stifter unserer Religion und den Ursprung des Christenthums nicht verdächtig machen, so bleibt uns nichts übrig als, was die Vernunft schon lehrt, die Staats- und

Kirchengewalt in der Theorie zu trennen. Die Lieblingsformel: Staat im Staate, die (wohlgemerkt Hr D.) ein Blödsinniger dem andern nachspricht, wird den Tieferblickenden nicht irre machen. Geist und Körper sind verschiedene Systeme, die kein Vernünftiger aus einem souverainen Atom ableiten wird, und doch hat sie der Schöpfer zu einem Leben verbunden. Schon in der vorhergehenden Abhandlung klagt dieser Gelehrte S. 106. daß in dem Munde der lautesten Zeitmänner das Simplifikationssystem schon so weit gediehen sey, daß sie das Unsichtbare aus dem Sichtbaren, das Himmlische aus dem Irdischen abzuleiten wissen, und die Kirche wie eine Freimaurerloge der Willkühr und dem Wechsel positiver Staatsgesetze unterwerfen. Allein der Staat (S. 108.) hat nur öffentliche Wohlfahrt und Gerechtigkeit zum Zweck. So Grotius bis Schlözer. Kant nennt blos die letzte in der Meinung die erste würde dann folgen. Schon Aristoteles hat mit unwiderlegbaren Gründen gezeigt, daß der Staat sich selbst zerstöre, wenn er als solcher lehren, bilden, vervollkommnen und Religiosität erzwingen (wie noch vielmehr wenn er sie im Einzelnen beschränken, kränken, verbieten) will! Vollkommenheit und Sittlichkeit muß jedem Einzelnen überlassen werden, sich Tugend des Innern nach besserm Wissen und Gewissen zu wählen. Der Staat vereinigt sich zur gemeinschaftlichen Sicherheit, äußern Freiheit und Wohlfahrt. Der Endzweck der Kirche ist Freiheit von der Herrschaft des Irrthums und der Sünde, Veredlung des Geistes und Herzens, unvergängliches Seelenheil im Leben und Tode, Verehrung des wahren Gottes nach der Anweisung Jesu und dem Gebrauche der weisesten Mittel. S. 111 und 112 wo der Verfasser schließt: So ist das Gottesreich Jesu ein geistig religiöser von dem weltlichen gemeinen Wesen durchaus unabhängiger Verein. S 115. heißt es: »Das Territorialsystem kam weder den römischen Kaisern, die ihr Recht wohl kannten, ja nicht einmal den Japani-

schen, Sinesischen und türkischen Kaisern in der höchsten Ueberspannung ihrer Gewalt in den Sinn. Die symbolischen Bücher erklären bestimmt sich für die Trennung beider Gewalten. Keine soll ihre Grenzen überschreiten. Ueberall, wo die wahre Kirche blühet hat sie auch nothwendig Recht, ihre Diener und Bischöffe zu berufen und zu weihen« S. 116. »Sollte das Volk irgendwo sein Religionsinteresse in den Schooß der weltlichen Regierung niederlegen: (dies hat das katholische Volk nie gethan, wirds nie thun, es höre dann auf, katholisch zu seyn), so würde der Regent verpflichtet und genöthigt seyn, als weltliches Haupt dies Vertrauen als unverträglich mit seinem politischen Beruf abzulehnen, und sich auf den Schutz einzuschränken.« Wie viel mehr müssen protestantische Fürsten das Vertrauen, welches ihnen nur wenige katholische Räthe äußern, wenn sie das Interesse ihrer Kirche, bei welcher sie selbst nicht in hohem Vertrauen stehen, in ihren Schooß legen, als noch weit unverträglicher mit ihrem politischen Berufe nicht allein, sondern auch mit ihrer Politik und der so hochgepriesenen Toleranz, von sich ablehnen und sich in Rücksicht dieser Kirche auf den Schutz einschränken, oder doch, mit dem Verfasser S. 117. fortzufahren, nur das Recht ausüben der reinen Hierarchie den Mißbrauch ihrer geistlichen Wirksamkeit unmöglich zu machen. Luther selbst habe keinen weltlichen Einfluß auf die innere Organisation der Kirche, oder auf Veränderung der Liturgie erlaubt. S. 119. Doch ist der Verfasser mit Luthers Organisation nicht zufrieden, die ihm ein hierarchisch aristokratischer Papismus ist, welche eine Reaction des Staates erregte und mit einer politischen Verkörperung endigte, welche den protestantischen Kultus nun so tief herabbrachte und den Verfall der öffentlichen und häuslichen Religion beschleunigt hat.« Es ist hier der

Ort nicht auszumachen, ob Luthers zu spätes Einlenken, oder sein zu freigebiges Hingeben an den Staat diese Wirkung hatte. Fürs letztere sprechen die schon oben berührten Klagen vieler Protestanten.

Wie konnte dieser so gründlich denkende Mann seine Deduktion für die Unabhängigkeit der Kirche damit endigen, daß er die Kirchengewalt, freilich nur durch einen Vertrag, in den Schooß des Staates niederleget? Er der dem Fürsten die Pflicht auferleget, dies Vertrauen von sich abzulehnen! Doch mögen die Herren Protestanten fortfahren Inkonsequenzen auf Inkonsequenzen zu häufen: die Katholiken bleiben einmal, wie immer, bei ihrem in der Bibel und in der Erblehre gegründeten, so viele Jahrhunderte, ungestört ausgeübten Systeme. Bei uns muß das, in der Theorie richtig Befundene, auch in der Wirklichkeit statt haben.

Dritter Abschnitt.

Von der Gewalt des Papstes.

Einleitung. Lehre des D. H.

Es kommen zwar bei unserm katholischen Kanonisten noch verschiedene Sätze vor, welche eine Rüge verdienten: allein einige davon sind schon mit den vorigen beleuchtet worden: andre sind Geburten der jüngstvergangenen Zeit, die keiner solchen Beleuchtung aus der länger und längst verflossenen bedurfen, oder fähig sind, wie der S. 37: »O goldnes Zeitalter der ersten christlichen Kirche! Und darein haben Se. Majestät, Kaiser Napoleon, der erhabne Protektor des rheinischen Bundes, alle konföderirten deutschen Souveraine gleichsam wieder zurückgesetzt« u. s. w. u. S. 51: »Ihr Könige und Fürsten Deutschlands! Kaiser Napoleon, der Große, der Einzige, machte euch zu Regenten mit allen Souveränitäts- und Hoheits-Rechten; ihr habt nun freie, ungebundene Hände.« Wir wissen Alle, was die deutsche, sowohl katholische, als protestantische Welt zu diesen Sätzen denket. Ich erlaube mir diese einzige Bemerkung. Hat Napoleon unsre Fürsten zu Regenten mit allen Souveränitats- und Hoheitsrechten gemacht, so hat er sie doch nicht mit mehrern Rechten dazu gemacht, als er selbst hatte, und als er selbst ausübte. Denn »Cesar respecte les droits, qui ne sont pas les siennes, il marque lui-même les limites du Sacerdoce et de l'Empire« sagte de Fontanes von Napoleon vor dem gesetzgebenden Körper, und wirklich ließ er den Bischöffen weit mehr Gewalt, als unser Priester dem seinigen. Er ließ sie die Pfarreien besetzen, die Pfarrer versetzen und strafen, ihre Funktionen ausüben,

Fastendispensen ertheilen u. s. w., ohne sich darum zu bekummern. Welche Gewalt er dem Pabste zuerkannte, hörten wir oben. Und hier stoßen wir auf einen der wichtigsten Punkte der Schrift unsres Doktors, der noch zu beleuchten wäre. Denn obschon derselbe dem Bischofe von Rom den Primat mit ausdrücklichen Worten §. 7. zugesteht, und ihn als Oberhaupt der Kirche anerkennt, auch das Centrum unitatis in ihm verehret: so nimmt er ihm doch wieder in verschiedenen Stellen so viele Rechte, oder beschränkt sie so sehr, daß man mit Wahrheit sagen kann, er nehme mit der einen Hand, was er mit der andern gegeben hatte. Nach D. H. muß dem Papst nur bloße Anzeige geschehen, wenn ein Bischof vom Landesherrn ernannt, vom Metropolitan bestätigt und eingeweihet ist. Der neue Bischof darf zwar einen von unsern Kanonisten concipirten Eid ablegen, ihm zu gehorchen, wie weit dies zur Erhaltung der Einigkeit nothwendig ist, die Gesetze des Vaterlands (worunter wohl auch die willkührlichen Sanktionen gehören,) und der Eid der Treue an den Fürsten erlauben S. 15 und 60. Der Papst kann nur gegen Bischöfe eingreifen, wenn sie entweder vom Glauben oder der zur Seligkeit nothwendigen Sittenlehre abweichen S. 17. Also wegen schlechter Aufführung soll der Metropolit helfen! Wenn aber dieser nicht hilft, oder selbst hierin zu verklagen wäre? Und wie soll nun der Papst die zwei ersten Punkte in Erfahrung bringen, da nach S. 43, ohne Vorwissen des Landesherrn, selbst Bischöfe dahin keine Korrespondenz unterhalten dürfen, wie Niemand zu Rom etwas suchen oder anfragen, auch nichts daher annehmen darf. Also was jedem Kind in Rücksicht seiner Eltern im Auslande, was jedem Verwandten in Rücksicht der Seinigen in der Ferne, was jedem Einzelnen in Rücksicht eines Bekannten in einem andern Staate, selbst Handwerkspurschen in Rücksicht ihrer Kameraden in verschiedenen Ländern erlaubt ist, das soll dem Katholiken gegen den allgemeinen Vater der katholischen Christenheit, dem Gliede des großen geistli-

chen Körpers gegen das Haupt desselben nicht erlaubt seyn? Was haben wohl in unsern Zeiten Souveraine vom Papste zu fürchten? Nichts. Mehr, scheint mir, könnte man von einem Oberrabbiner eines großen Landes besorgen, da die Juden heut zu Tage in manchen Ländern die Alleinreichen oder doch die Reichsten sind, und das Geld mehr als je die Welt regiert. Und doch wüßte ich nicht, ob man irgendwo die Korrespondenz einzelner Synagogen oder einzelner Mitglieder derselben beschränke. — Nach D. H. hören alle Rekurse und Appellationen, alle Delegationen auf. S. 18. 22. 42. Die Bullen der Päpste müssen alle das Placetum regium (auch des Fürsten von Isenburg, und Hohengeroldseck?) haben. Die Bulle Unigenitus kann als nicht existirend angesehen werden. S. 20. Wird eine Kirchenversammlung zusammen berufen, so bleiben die Bischöfe zu Hause, wenn es dem Souverain so beliebt, und die Synode unterbleibt. S. 57. Der Papst ist kein Episcopus universalis. Sollte der Papst die Kommunion versagen, so handle man wie Polykrates und Cyprian, und wäre auch dies fruchtlos, wie die Bischöfe von Utrecht, und denke, daß die katholische Kirche die Gemeinschaft auch, wenn sie der Papst versaget, nicht versagen könne. Kurz: D. H. läßt dem Papste den Primatum honoris, nimmt ihm aber den Primatum jurisdictionis, in Rücksicht der ganzen katholischen Kirche, oder beschränkt doch die Ausübung desselben so, daß er in Nichts zerfällt.

Erstes Kapitel.

Zeugnisse wider ihn aus Barruel vom Papste.

Wollte ich nun zeigen, daß auch in Rücksicht dieser Sätze und ihres Resultats unser Verfasser wenig ächt katholische Lehrer der Kirche der ältern und neuern Zeiten für sie aufweisen könne; daß vielmehr alle Jahrhunderte wider sie zeugen: so würde ich einen dicken

Band anfüllen. Ich will also lieber auf Werke mich berufen, die in Aller Händen sind, oder leicht seyn können, und nur Einiges als Supplement derselben, sonderbar aus den neuern Zeiten beifügen. Das neueste Werk in dieser Hinsicht ist das, welches den Titel führt: Was glaubte von jeher die katholische, namentlich die französische, Kirche vom Bischofe zu Rom. Augsburg 1811. Nach der Feldrischen Litteraturzeitung 1811. S. 397., »macht dies Werk durch eine fortlaufende Erblehre vom Irenäus bis Bessarien, von 14 Kirchenversammlungen, und von der französischen Kirche bis 1806 anschaulich, daß der römische Bischof als Nachfolger Petri in dreifacher Hinsicht des Lehr- Ausspendungs- und Vorsteheramts den Primat besitze. Die Zeugnisse sind überall mit den wichtigsten Urkunden belegt.« Dieses Werk schaffte ich mir nicht an, weil ich es für einen Auszug aus Barruel hielt. Dieser hat in dem Werke: Von dem Papste und seinen Rechten, übersetzt von D. Guldenapfel zu Jena. Landshut 1806. nach diesem Gelehrten (Vorrede) »die Rechte des Papstes mit seinen Pflichten in ein genaueres Verhältniß gesetzt, beide aus der Konstitution der Kirche selbst abgeleitet, aus den Quellen geschöpft, die Aussprüche der Concilien und Kirchenlehrer aus allen Jahrhunderten der Reihe nach aufgestellt, und mit eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit benutzt, so daß es für jeden Katholiken, in Hinsicht auf den ersten Glaubensartikel seiner Kirche, als ein klassisches Werk angesehen werden kann.« So der Protestant: ich finde zwar manche Beweise, als unzulänglich, den Primat der Jurisdiktion darzuthun; aber noch immer Beweise genug, theils für diese, keiner weltlichen Macht untergeordnete, Gewalt über die ganze Kirche, theils für eine weit nothwendigere und nicht zu störende Einigkeit mit Rom, als D. H. zugesteht.

§. 1.
aus den ersten Jahrhunderten

So ist es das Betragen Clemens, eines der ersten Päpste, gegen die unru-

higen und zum Theil Hülfe suchenden Korinther, deren Zwistigkeiten er beilegt. S. 139. I. B. Schmitz l. c. macht hier auf den Umstand aufmerksam, daß dieser Rekurs nach Rom geschah, obschon andre Kirchen, wie die von Smyrna, Ephesus u. s. w. näher lagen, die eben so heilige apostolische Jünger zu Vorstehern hatten, ja, wo selbst der Apostel Johannes glaublich noch lebte, (ich setze hinzu, wo Griechen doch lieber zu Griechen, als nach dem nicht geliebten Rom Zuflucht genommen hätten,) dann, daß Clemens nicht allein die Korinther scharf mit Worten bestraft, sondern auch erkläret, wenn sie seiner Verfügung nicht gehorchten, man sie als Ungehorsame ansehen solle, endlich, daß dieser Brief in vielen Kirchen bis zu den Zeiten des Eusebius vorgelesen wurde. Eusebius Hist. Eccl. L. III. c. 12. Man vergleiche sogar die Centuriatoren II. 158., und läugne, daß Clemens eine wahre Jurisdiktion ausgeübt habe. Von Erlaubniß der weltlichen Macht wußten weder Clemens, noch die Korinther etwas.

Das Zeugniß von Ignatius S. 141 bekräftigt der gelehrte Abt Gerbert (Demonstr. verae Religionis S. 535) durch die Worte des Briefes an die römische Kirche: Ego autem volo, ut et illa rata sint, quae docentes praecipitis. Die Reise des Marcion nach Rom a. 155. S. 142., die Reise Polykarps dahin a. 168. S. 144., der Ausspruch des Theophilus von Antiochia a. 170. S. 145.: »Ecclesiam regendam Petrus accepit.« Die Gesandtschaft der Märtyrer von Lyon a. 179. II. B. S. 3., die bekannten Worte des Gesandten Irenäus, welche selbst die Centuriatoren nicht läugnen konnten, S. 4. II. »Ad hanc Ecclesiam propter potiorem Principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam h. e. eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis Traditio.« erhalten noch mehr Nachdruck durch jene L. IV. c. 43. adv. Haereses. wo der Schüler des heil. Polykarps schreibt: »Se eos,

qui abalienantur a principali (Petri) successione, quocunque tandem loco consistant, ut heterodoxos, schismaticos, ac superbos suae sententiae defensores habere suspectos.« Auch vergaß Barruel der Reise Hegesipps zu Eleutherius, und anderer Bischöfe Asiens nach Rom. (Eusebius L. IV. 21. V. 24.) Bei Darlegung des Streits wegen des Osterfestes a. 198. S. 148 wird D. H. wegen des Polykrates zurecht gewiesen, und belehrt, daß auch Irenäus hierin nichts that, als daß er den Papst Victor um Nachsicht bat. (Eus. l. c.) Die Sache des Basilides und Martials a. 256. S. 155., und sogar die des heil. Cyprians zu dieser Zeit S. 157 sprechen für einen höhern Primat, als der der Ehre ist. Barruel zeigt, daß Cyprian nur in der Hitze des Streits zu weit gegangen sey, aber nie im Grunde sich vom römischen Stuhle getrennt, sondern vielmehr vor seinem Märtyrertode thätiger als jemand an der Vereinigung gearbeitet, indem er seine Mitbischöfe verpflichtete, lieber Alles zu dulden, als sie zu brechen, endlich, nach dem Zeugniß des Hieronymus durch ein neues Dekret sich der Entscheidung des Papstes gefüget habe. Denn dieses Dekret setzt der heil. Vater den Luciferianern, welche Cyprians Irrthum wieder hervorriefen, mit Zuversicht entgegen. Dies bekräftigt Augustin Ep. 93. und der gleichzeitige Dionys von Alexandrien an den Papst Sixtus. Daß übrigens der heil. Cyprian in der Hauptsache gefehlt habe, ist wohl nicht zweifelhaft, konnte ihn also nicht dieser Fehler zu dem andern in der Nebensache verleiten, ohne daß man aus einem derselben etwas wider die Lehre der Kirche folgern darf. Der Bischof von Orleans, L'Aubypine, wundert sich, daß man in den Briefen dieses heil. Vaters übersehen habe, was er an Antonianus schrieb, nämlich: Der Kaiser Decius habe geduldiger und ruhiger gehört, daß man ihm einen Nebenbuhler (im weltlichen Reiche, vielleicht Valerian als Censor oder Gallus seinen unmittelbaren Nachfolger), als daß man ihm einen Priester, als solchen, (im Pontifikat) zu Rom auf-

stelle. Dieser Priester Cornelius habe den Tyrannen früher besiegt, als die Feinde im Kriege (in welchem Gallus Theil an seiner Niederlage hatte. Allgem. Weltgeschichte XIII. S, 575.) So mächtig also, (sagt dieser französische Prälat, dieser gelehrte Beleuchter der Concilien, des Tertullians und Optatus Milevitanus, dieser gründliche Forscher der kirchlichen Alterthümer und Rechte in seinen Observationibus de veteribus Ecclesiae ritibus L. I. nach der Helmstädter Edition 16[illegible]2. S. 110.) so mächtig war damals (in der Mitte des III. Jahrh.) schon die Würde des obersten Hirten, daß sie den heidnischen Weltherrschern nicht allein verhaßt und verdächtig war, sondern auch ihre Eifersucht erregte. Denn wie konnte diese statt haben, wenn nicht einiger Kampf wegen des höchsten Ansehens entstanden wäre, oder die Kaiser doch geglaubt hätten, ihnen würde eben so viel von Ergebenheit und Gehorsam entzogen, als davon den höchsten Kirchenvorstehern von allen Christen erzeigt werde. Man nehme dazu, daß der größere Theil des Heers, des Hofs, der Städte und der Hauptstadt selbst, ja der Welt christlich war; daß die Christen so fest an ihrer Religion hingen, so innig mit einander verbunden, einem einzigen Oberhaupte unterwürfig waren, daß die heidnischen Kaiser immer die Würde des höchsten Priesters mit der des Imperators verbanden: so kann man urtheilen, warum sie so aufgebracht gegen die römischen Bischöfe waren. Sie glaubten mit der Würde des Pontifikats gehe auch die Gewalt auf sie über. Der Prälat, welchem man den Namen: Lingua animusque Patrum gab, (Vorrede des protestantischen Herausgebers) schließt: Aus diesem, wie aus dem Umstande, daß Gratian mit Gefahr seines Lebens, das ihm von der heidnischen Priesterschaft angebotene Pontifikat ausschlug, um nicht gegen die Verfassung der christlichen Religion anzustoßen, sehen wir, daß der Titel des Pontifex maximus mit dem diesem Titel anhängenden Ansehen

und

und der dazu gehörenden Macht zu allen Zeiten den römischen Bischöfen zukam, wie sie dann auch Tertullian so nannte.

§. 2. unter den christlichen Kaisern bis Karl den Großen.

So viel von den Zeiten des ächten Urchristenthums. Unter den Beweisen aus den folgenden Jahrhunderten sind ebenfalls sehr viele nicht zu bestreitende, wichtige, ja entscheidende. So der Handel der Donatisten wider Cäcilian a. 313. S. 175, der Brief des Concils zu Arles an den Papst a. 314. S. 8. II., die Begründung der Dekrete des Nicänums a. 325. auf die von den Päpsten vorherergangenen Verfügungen, wie die Berufung desselben auf den Gebrauch der römischen Kirche. S. 180. Das VI. Dekret, wie die Briefe des Sardicensischen Conciliums a. 347. S. 184. Roms Entscheidung in der Sache des Athanasius, Marcellus und Asolexas. S. 184. des Lucius von Adrianopel. S. 224. (Der Brief des ersten an den Papst Markus mit der Zuschrift: den Herrn, den heiligen, den wegen seiner apostolischen Würde verehrungswürdigen, des heil. römischen und apostolischen Sitzes und der allgemeinen Kirche Papst Markus grüßet Athanasius und alle Bischöfe: Wir wünschen, daß wir von dem Ansehen der Kirche eures Sitzes, welcher die Mutter und das Haupt aller Kirchen ist, was zur Zurechtweisung und zur Erquikkung der Rechtgläubigen dienet, durch unsere Abgeordnete vernehmen.) Die Aussprüche des heil. Basilius a. 369, des Optatus und Epiphanius a. 370. S. 224., des heil. Ambrosius (und seiner, so vielen untergeordneten, Bischöfe a. 374. S. 225.. der h. h. Hieronymus, Chrysostomus und Augustins gegen Ende des IV. Jahrhunderts. S. 226 — 229. Im V. des heil. Cyrillus von Alexandrien a. 412 und des Theodorets a. 423. S. 230. Der Rekurs nach Rom vom heil. Exuperius a. 404. II. 9. Die Sendung des heil. Hilarius von Poitiers dahin a. 406., und die der Geistlichkeit von Valence und Lodeve a. 419. II. S. 10.

Die Verhandlungen des III. ökumenischen Concils zu Ephesus a. 431. I. S. 186. Die Abfertigung des Eutyches an den Pabst vom Petrus Chrysologus a. 432. S. 231. Die Reise des Bischofs St. Brice von Tour dahin im nämlichen Jahre II. S. 11. Das Commonitorium des Vincentius von Lorins a. 434. ib. Der Fall des heil. Hilarius von Arles und seine Reue a. 444. II. S. 12. Der Brief der Bischöfe Carecius, Saloin und Verantius, wie der von 42 Bischöfen Galliens an Leo a. 451. ib. S. 16. Der Ausruf des IV. allgemeinen Synods zu Chalcedon in eben dem Jahre: Petrus per Leonem ita locutus est, und die Bitte desselben an ihn, seine Beschlüsse zu bestätigen. I. 188. Eine ähnliche Bitte des Synods von Tarragona an Papst Hilarius a. 460. S. 232. N. Alex. IX 18. Das Bekenntniß eines vollkommenen Gehorsams der Bischöfe von Dardanian a. 496. S. 233.

Im VI. Die Erklärung der Bischöfe an König Theoderich a. 500. S. 234 und 3 Jahre darauf die noch kräftigere Erklärung von 218 Bischöfen für den Papst. S. 235., der gallikanischen Kirche wider die weltliche und für die päpstliche Gewalt im nämlichen Jahre II. S. 17 — 20. Die Bitte der orientalischen Bischöfe an den nämlichen Papst Symmachus a. 512. um Vernichtung eines Decrets. S. 236. Die Strafrede des Bischofs von Patara an Kaiser Justinian, weil er den Bischof der Kirche der ganzen Welt vertrieben habe a. 538. S. 239. Die Verhandlungen des V. ökumenischen Concils a. 553. S. 190, des spanischen Synods von Bracara a. 563. und Toledo a. 593. S. 239, des französischen von Orange a. 529. von Orleans a. 545. von Lyon a. 567. von Tours a. 570. S. 20 — 26. II.

Im VII. Der Ausspruch Isidors von Sevilla a. 619. S. 242.: Qui debitam ei (Rom. Pontifici) non exhibet reverenter obedientiam à capite se junctus, acephalismo se reddit obnoxium Ep.

ad Eug. Tolet. S. 243., des heil. Maximus a. 536. (der den Centuriatoren ein heiliger und gelehrter Mann ist. Cent. VII 558.) »Wenn du den römischen Stuhl nicht auf deiner Seite hast, der nach dem Geständniß aller unsrer heiligen Concilien und zufolge der Kirchengesetze die uneingeschränkteste Herrschaft über alle Kirchen der Welt in allem und jedem nebst dem Recht zu binden und zu lößen, vom Sohne Gottes selbst erhalten hat«, so u. s. w. S. 243. Das Bekenntniß des dreifachen Concils der afrikanischen Bischöfe a. 646. S. 246. Die Erklärung der abgeordneten französischen Bischöfe an Agatho a. 680. II. S. 27., die Bitte der engländischen an ihren Fürsten, den römischen Dekreten zu folgen a. 699. S. 248. Selbst das VI. allgem. Concil a. 681. S. 193.

Im VIII. läßt Barruel zuerst Beda a. 720 jenen die Seligkeit absprechen, welche sich vom römischen Stuhle trennen, dann unsern großen Apostel Bonifacius diesem Stuhle den Eid der Treue, einen ganz andern, als der unsres Doktors ist, ablegen, S. 249. Pipin die Würde des Petrus im Pabste verehren a. 731. das Concil zu Lostine ihm Unterwürfigkeit geloben a. 743. S. 28. II, weiter die englischen Bischöfe auf einem Synode a. 787, die Dekrete der Päpste, wie die der Concilien annehmen, wie später a. 795 König Knulph jenen Leo III. sich demüthig unterwerfen S. 252., das VII. allgemeine Concil zu Nicäa a. 787 jenes verdammen, welches ohne die Abgeordneten des heil. Stuhls war gehalten worden, und dessen Bischof als Haupt der ganzen Kirche anerkennen. Endlich beschließt dies Jahrhundert a. 800 die Versammlung der italiänischen und gallikanischen Bischöfe mit dem Bekenntniß: »Das Oberhaupt aller Kirchen richten wir nicht. Denn von diesem Stuhle und seinem Hirten, dem Stellvertreter Jesu Christi, werden wir Alle selbst gerichtet. Ihn zu richten, hat nie einer gewagt.

Dies wissen wir aus uralter Sitte. Was der höchste Bischof verordnet hat, dem werden wir uns nach dem Gesetze unterwerfen. I. S. 60.

§. 3. von Karl dem Großen bis auf Karl V.

Ich übergehe, was im IX. Jahrhundert von Karl dem Großen gesagt wird, da ich schon oben Vieles vom Autor benutzt habe Bekräftigt wird das dort von ihm und einigen seiner Nachfolger Gesagte durch die Stimmen Abogards von Lyon a. 823. Ottocars von Mainz und Jonas von Orleans zu dieser Zeit II. S. 41., Hinkmars von Rheims a. 845. S. 45, welcher klar und deutlich dem Papste den Primat der richterlichen Gewalt über die Bischöfe zuschreibt, des Concils von Tour, welches die Verachtung des Statthalters Petri eine Verachtung der Christenheit nennt. a. 849. S. 49. Der Anfang der Kapitulare Karl II. und Ludwigs II. a. 877. »Die Dekrete der römischen Kirche als des Haupts aller Kirchen sollen mit höchster Ehrfurcht und Gehorsam aufgenommen werden. S. 50. Das Bekenntniß gallikanischer und belgischer Bischöfe, daß sie Kinder, Schüler und Diener des Vaters der Väter des Bischofs der allgemeinen Kirche seyen. a. 878. S. 51., auch unsres deutschen Gabanus Maurus Gehorsam gegen ein wirksames Centrum unitatis a 857. S. 254.; noch mehr der Befehl der Metropolitane von Tyrus und Jerusalem a. 869., daß alle Menschen den Entscheidungen und Dekreten des Papstes Nikolaus gehorchen sollen S. 255. vor Allem aber das vom VIII. allgemeinen Concil gebilligte Glaubensbekenntniß, welches ebenfalls von dem des D. H. sehr abweichet. S 256.

Im X. Jahrhundert erkennen einen höhern Primat als den der Ehre an die Bischöfe von Noricum a. 902. S. 255. die Erzbischöfe von Hamburg, Köln und Bremen a. 907. S. 257. der Kaiser Konstantin VIII. und der Patriarch Nikolaus von

Konstantinopel, das Concil von Ingelheim a. 914. und 948. S. 258. Odo von Clang a. 927. II. S. 53. Dunstan Erzbischof von Canterbury a. 969. S. 260. der König Edgard von England. a. 970. ib. Als allgemeinen Bischof hielten den Papst, der Kaiser Otto und sein Sohn a. 962 und 965. S. 259. Luitprand von Cremona. a. 968. Als solchen erklärte ihn das Concil zu Rheims im XI. Jahrhundert a. 1049. zu ihm, als solchen nimmt die afrikanische Kirche ihre Zuflucht a. 1054. S. 264. in ihm erkennt die gallikanische a. 1034. die Gewalt die von den Bischöfen auferlegten Bußen zu bestätigen oder zu verändern. S. 54. II. seinen Stuhl nennt Petrus Damianus die Stütze der übrigen, mit welcher sie stehen und fallen, a. 1061. S. 264.; ihm unterwirft Siegfried von Mainz die Beschlüsse der Partikularconcilien von 1069 und 1073. S. 265; an ihn verweiset Anselm von Canterbury a. 1093. ib.; zur nämlichen Zeit, erklärt Yves von Chartres es für ein ketzerisches Unternehmen, sich pflichtvergessend dem Urtheile und den Constitutionen des apostolischen Stuhls zu widersetzen. Denn ihm kömmt es vorzugsweise und allgemein zu, die Weihe der Metropolitanen sowohl, als andrer Bischöfe zu bestätigen oder zu entkräften, ihre Urtheile und Dekrete zu annulliren, seine eignen dagegen in ihrer ganzen Kraft zu erhalten. a. 1092. S. 55. II.; in ihm endlich erkennt a. 1094. der Abt von Vendome, Kardinal Geofroi die Gewalt die Kanons zu erklären, da er sie uns auch gegeben habe. S. 56. II.

Zu Anfang des XII. Jahrhunderts unterwirft sich der römischen Kirche die armenische unbedingt. S. 267. Peter von Cluny wird von der französischen beauftragt ihr Urtheil zu Rom bestätigen oder schärfen zu lassen. a. 1130 S. 57. II. Nach Hugo von S.t. Victor ist es die Pflicht des römischen Bischofs, als Bischofs der Apostel die ganze Kirche an der Stelle Christi zu regieren. a. 1140. ib.

Bernhard, der so oft vom Gegentheil angezogene Bernhard, der wegen seiner freimüthigen Strafpredigt an Eugen III. hochgelobte Bernhard ist doch offenbar einer der beredesten Verfechter der höchsten, allgemeinen und vollkommnen Gewalt des h. Stuhls. Man lese S 58.—60. Bernhard wollte also nur eine mit Demuth und Liebe verbundene Regierung der Kirche, keine Herrschsucht, kein herrisches Wesen. Er wollte daß der Papst der Kirche vorstehe, praesis ut prosis, zum Nutzen derselben, kurz als wahrer Stellvertreter Christi. De Consid. III. 1. IV. 7. Peter von Blois (ein Polyhistor seiner Zeit) 1180. sieht die einzelnen Kirchen der Welt für Aeste, die römische für den Stamm, jene für die Glieder, diese für das Haupt, diese für die Quelle, jene als Bäche an. S. 61. Lukas von Tui sagt von seiner Zeit 1190: Wie die Bischöfe dem Erzbischofe, diese den Primaten oder Patriarchen; so leisten diese dem anerkannten Oberhaupte einen kindlichen Gehorsam, von dem sie kein Hirt (vielweniger ein einzelner Kanonist) loszählen kann. S. 268. Doch kräftiger sprechen die zwei aufeinander folgenden allgemeinen Concilien 1123 und 1139? Dort von 300, hier von 1000 Vätern umringt dekretirt allein der päpstliche Stuhl, und im letzten ward sogar beschlossen, daß kein Bischof den absolvieren solle, als in der Lebensgefahr, dessen Absolution sich der Papst vorbehalten habe. S. 203.

Im XIII. Jahrhundert ist das bekannte Dekret des XII. Oekum. Concils von 1215 gewiß einer der stärksten Beweise für den Principat der vollständigen Kirchengewalt des römischen Stuhls über alle Kirchen. Can. V. S. 210. Und sollte man damit noch nicht zufrieden seyn, die Unterwerfung und Anerkennung so vieler orientalischen Kirchen auf dem XIII. Concil. 1274. S. 213. Ich nenne also nur die Partikularsynoden von Beziers a. 124. 5. von Narbonne 1246. von Valence 1248. und Compiegne a. 1260. S. 65—67. II. welche alle befehlen, die Statu-

ten der Päpste zu beobachten. Ich nenne blos die Vertheidiger der Rechte dieser »Stellvertreter Christi« den Bekämpfer der Waldenser 1220 S. 268. Moneta von Cremona 1230 S. 269. den Thomas von Aquino, der selbst von Protestanten geehrt wird. a. 1257. II. S. 71. Sogar ein Patriarch von Konstantinopel Vekkus bewieß seinen schismatischen Brüdern die Nothwendigkeit der Gemeinschaft mit der römischen Kirche a. 1275. S. 270.

Das XIV. Säkulum eröffnet billig das XIV. allgemeine Concil von Vienne, wozu der Papst als „Repräsentant Christi auf Erden“ einlud, welche Eigenschaft also wohl alle, die diese Einladung befolgten, oder wegen des Ausbleibens um Lossprechung anhielten, anerkannten. S. 204. Als solchen erkannten ihn in Italien Augustin Triumphus von Ankona a. 1310., in Deutschland Ludolph von Sachsen a. 1330. und Lupold von Bamberg 1345. S. 271 und 272, in Frankreich Durand einer der großen Vorgänger Bossuets 1328. und Petrus A. Palude a. 1330. II. S. 71., in der griechischen Kirche Barlaam a. 1337. S. 272. Am merkwürdigsten ist unter diesen die Erklärung des Kardinal Bertrands, da man seine Werke in die Sammlung der gallikanischen Freiheiten aufgenommen hat. Seine Hauptsätze sind: Es giebt für das christliche Volk zweierlei Gewalten, eine zeitliche oder weltliche, und eine geistliche oder kirchliche. Beide haben ihren Ursprung in Gott, beiden sind die Christen unterworfen, den zeitlichen als Bürger, den kirchlichen als Gläubige. Männer und Weiber, Geistliche und Laien, Fürsten und Könige sind der geistlichen und kirchlichen Jurisdiktion unterworfen. Diese Jurisdiktion nun hat der Papst ohne Ausnahme des Orts oder der Personen; folglich sind auch alle Christen verbunden ihm zu gehorchen, sie mögen seyn, wo sie wollen. II. S. 73. Eben so

unverdächtig und richtig ist das Bekenntniß des Kardinal Erzbischofs und Kanzlers der Kirche zu Paris, Peter von Ailly: (den Lenfant Histoire du Concile de Constance als ausgezeichnet aufstellt). »Die Völle der Jurisdiktion hat, eigentlich zu reden, allein ihren Sitz im römischen oder höchsten Bischofe, als Nachfolger Petri, weil eine Gewalt nur vollkommen in dem ist, welcher sie allgemein ausüben und amtsmäßig auf alle ausspenden kann. Diese ist aber nur in Petrus. S. 74. II. Endlich das Bekenntniß der pariser Universität 1387. daß der Stuhl zu Rom der Stuhl Petri sey, auf welchen die Kirche gegründet ist, dem es also zukömmt die Urtheile über Alles, was die katholische Wahrheit betrifft, zu bestimmen, oder zu bekräftigen. S. 75. II.

Im XV. Jahrhundert scheint nun zwar das Concil zu Konstanz der Gewalt des Papstes einen tödtlichen Stoß gegeben zu haben; aber es scheint auch nur so. Der rechtmäßige Papst bleibt in demselben, wie vorher der Nachfolger des h. Petrus, der einzige Statthalter Christi in der Regierung seiner ganzen Kirche. Act. VIII. und XV. S. 215. ff. Von dieser Grundidee wich auch das Basler Concil nicht ab. S. 217. Unter andern erklärte es, daß den Papst seine Dekrete nicht hindern in der Gewalt, wenn es nöthig oder nützlich sey, nach Ort, Zeit, und Umständen, dieselben zu moderiren, und davon zu dispensieren, und jenes Recht des höchsten Bischofs, die Epikie, anzuwenden, welches ihm nicht genommen werden könne. I. S. 64. Bekräftigt ward diese päbstliche höchste Gewalt in dem Florentinum durch den feierlichsten Beschluß, welcher nicht nur von der occidentalischen Kirche, sondern auch von den Griechen, Armeniern, Jakobiten und Maroniten angenommen wurde: Wir setzen fest, daß der apostolische Stuhl und der römische Bischof den Pri-

mat über die ganze Erde besitzen, daß dieser Bischof der Nachfolger des seligen Petrus, der wahre Stellvertreter Christi und der Vater wie der Lehrer aller Christen und das Haupt der ganzen Kirche sey, daß ihm in der Person Petri von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt verliehen worden sey, die ganze Kirche zu weiden, zu regieren und zu verwalten. Ob die folgenden Worte nach Baruel, und welchen er folgt, dem h. Antonin Erzbischof von Florenz und dem Kardinal Turrecremata, welche dem Concil beiwohnten, den Originalen, auf welche sich Tournelius, Mamachi, Orsi, Valerinus aus des Maffeus Hist. Diplom. berufen, nun so lauten: »Gleichwie auch in den Acten der ökumenischen Concilien und den hh. geschrieben steht, quemadmodum etiam in gestis u. s. w. oder, wie de Marca und nach ihm andre lesen, quem ad modum et in gestis u. s. w. oder wie Pereira (bei Lebret VI. 360.) es giebt juxta eum modum, qui in gestis u. s. w. schadet in der Hauptsache nichts, da einerseits Niemand läugnet, daß der Papst die von seinen Vorgängern selbst gutgeheisenen Concilien« beschlüsse und Kanons nicht willkührlich auser Augen setzen dürfe; auf der andern Seite eben diese päpstliche Gutheißung jener Beschlüsse und Kanons, welche die Concilien selbst als nothwendig erkennen, da ohne Zuthun des Papstes es nicht einmal ein ökumenisches Concil giebt, allen Folgerungen wider seine Gewalt entkräftet. Man sehe Antifebr. Vindic. Diss. IV. S. 38. ff.

Der größte Mann dieses Jahrhunderts, Gerson, der auf den beiden ersten Concilien glänzte, steht wegen seiner Grundsätze in Rücksicht des röm. Papstes bei einigen in gutem, bei andern in üblem Rufe. Allein eben deswegen wird er ein unverdächtiger Zeuge. Ihm »ist das Papstthum von Christus angeordnet, wie eine monarchische und königliche Obergewalt in der kirchlichen Hierarchie. Denn wie

die niederen Prälaten z. B. die Pfarrer in Absicht auf die Ausübung ihrer Gewalt den Bischöfen unterworfen sind, welche den Gebrauch derselben einschränken und moderiren können, eben so sind zuverläßig auch die obern Prälaten dem Papste unterworfen, und es ist ausser allem Zweifel, daß er in Rücksicht auf sie, eben so verfahren könne" kurz: dem Papste als Nachfolger Petri ist die unumschränkte kirchliche Gewalt, welche die Gewalt der Ordination und Jurisdiktion in sich begreifet, von Christo gegeben worden. II. S. 76.

Von geringerem Ansehen als Gelehrte sind unser Thomas Netter a. 1409. Joh. v. Pelusium a. 1439. Lauer, Justinianus a. 1451. und Gregor von Trebisonde 1480. Aber sie bleiben doch unverwerfliche Zeugen von der fortdauernden Lehre von der höchsten Gewalt des Kirchenhaupts S. 274 — 276. Schön ist die Huldigung, welche der Kirchenglaube dem ersten Parlamente Frankreichs abnöthigte: »Wir wollen dem h. Vater die Ehre, die Achtung und den Gehorsam beweisen, welchen alle katholische Gläubigen dem obersten Hirten der Kirche schuldig sind. S. 77.

§. 4. bis auf unsere Zeiten.

Wir stehen nun bei dem XVI. Jahrhundert, worin Luther dem röm. Stuhle, wie der Kirche, den Gehorsam aufkündete, und einige Länder zu diesem Ungehorsam verleitete. Aber die Katholiken blieben überall, selbst in jenen Ländern, ihrer Lehre getreu, und gehorsam ihrem obersten Hirten. Kurz vor dem Anfang der sogenannten Reformation, bezeigte ihn demselben der Patriarch der Maroniten a. 1515. S. 277. Vertheidiger der päbstlichen Gewalt waren beinahe alle gelehrte Gegner Luthers (und derer waren mehrere und wichtigere als man gewöhnlich denkt, und selbst der gelehrte Denis in seinen Lesefrüchten II. Th. S. 116. angezeichnet hat). Unser Verfasser nennt blos den durch Gelehrsamkeit und Tugend ausgezeichneten Bischof von Rochester und Thomas Morus, den großen Staatsmann und Tugendhelden, die beide die Lehre von der

Kirchengewalt wider die königliche mit ihrem Blute besiegelten. S. 278. Hingegen giebt er uns desto mehr aus seinem Vaterlande. Schon 1514. bitten viele französische Bischöfe, durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten dem Ruf Leo X. zum V. Lateranensischen Concil nachzukommen, denselben um Verzeihung S. 78. II. Die Sorbonne verfaßt 1543. ein Glaubensbekenntniß, welches überall in Frankreich, den König nicht ausgenommen, gutgeheisen wurde, worin gesagt wird, daß die Christen dem röm. Bischofe, der es nach göttlichem Rechte für die Kirche ist, Gehorsam schuldig seyen. S. 80. Diesen Gehorsam gebietet das Concil von Narbonne 1551. S. 82, diesen gelobt das Concil von Cambray 1565. S. 83, vom Papste verlangt das von Rouen 1581 die Bestätigung seiner Beschlüsse, oder ihre Verbesserung S. 84. Eben so sprechen die Synoden von Tours und Aix 1583 und der von Toulouse 1590. Alle schwören »dem Statthalter Christi wahren Gehorsam. S. 86. Diesen Gehorsam gebot nämlich allen Bischöfen der ganzen Welt das allgemeine Concil zu Trient. Sess. XXV, C. 2. welches in dem römischen Papste, wie die Pflichten, so die Rechte der höchsten Gewalt findet, und ihm hiemit auch die Regierung der ganzen Kirche zuschreibt I. S. 220. Diese Dekrete nahm der auf dem Concil gegenwärtige Clerus Frankreichs durch eine feierliche Erklärung an. II. 82 und 83.

In Rücksicht der folgenden Jahrhunderte bleibt unser Schriftsteller blos bei Frankreich. Die Synoden von Narbonne 1609 und zu Bordeaux 1624 wiederholen obigen Eid, und nehmen darin, wie in Glaubens. und Sittengegenständen das Tridentinum feierlich an. S. 86. Die Sorbonne verdammt den Satz des de Dominis, daß die römische Kirche nach göttlichem Rechte keine Gewalt über andre Kirchen habe a. 1617. S. 89., wie sie nachher a. 1683. die Erklärung von sich giebt, daß »der römische Bischof nach göttlichem Rechte jener höchste Bi-

schof sey, dem alle Christen gehorchen sol. len, und der unmittelbar von Jesu nicht allein den Primat der Ehre, sondern auch den **Primat der Gewalt und der Juris= diktion** in der ganzen Kirche erhalten habe.« S. 89. Aehnliche Erklarungen hatte die versammelte Geistlichkeit a. 1626, jene von 1653 und 1655 gegeben S. 91 95. Und noch unmittelbar vor der Verfassung der 4 Propositionen, nämlich 1681 ist der Papst dem versammelten gallikanischen Clerus, wie der Sorbonne ein Jahr darauf, nicht allein das Centrum unitatis, und das Haupt der Kirche, son= dern er hat auch den Primat der Jurisdik. tion in derselben von Christus selbst, und wer sich von dieser Wahrheit entfernt, ist ein Schismatiker, ja ein Häretiker S. 96. Der Ver: fasser wendet nun ein besonderes Kapitel an, zu be: weisen, daß jene 4 Propositionen diesen Primat nicht verletzen, vielweniger aufheben, wohl nicht aufheben wollen oder können. S. 97 — 139. Er zeigt dies aus der Geschichte dieser Deklaration, aus den Propositionen selbst, von welchen die erste offen= bar die geistliche und weltliche Macht von einander unterscheidet, und jene als eine von Gott den Nachfolgern Petri gegebene Macht anerkennet; aus dem Be. kenntniß des vorzüglichsten Verfassers derselben Bos= suets, daß sie nicht als Glaubensnorm, ohne sich um das Urtheil des Papstes zu bekümmern, sey publicirt worden, welches nie erlaubt gewesen, und niemals geschehen sey, womit auch die Erklä. rung der französischen Bischöfe an Innocenz XII. übereinstimmt S. 101., daß man sich aufs Constanzer Concil berufe, sey nur in so weit geschehen, als man voraussetzte, daß kein Concil ohne den Papst ein gültiges, jenes aber von dem Papste gutgeheißen worden sey S. 112. Dadurch werde also der Papst nur Gesetzen unterworfen, welche von dem heiligen Geiste eingegeben worden seyen S 114. Eben so wenig greife der dritte Artikel die Autorität des Ober.

hirten an, da er abermals nur von, vom römischen Stuhle und den mit ihm vereinigten Vatern eines Concils oder von der Kirche gutgeheißenen, Verordnungen und Gewohnheiten spreche, sich sogar des Worts: Freiheiten enthalte, unter welchen doch als die erste und vorzualichste De Marca und, wie er sagt, alle Franzosen ansehen, daß der Primat des römischen Stuhls immer erhalten werde S. 118. Von der Unfehlbarkeit des Papstes sey hier keine Rede, also auch keine von der IV. Proposition, doch scharfe auch diese Ehrfurcht und Gehorsam einzelner Kirchen und Kirchenglieder gegen Roms Decisionen ein, und habe die Lehre selbst den Schulen überlassen.

Und nun führt Barruel die erhabene Rede Bossuets an, womit dieser beredsame Sprecher der französischen Geistlichkeit diese berühmte Versammlung eröffnete, und aus welcher wir schon oben Manches aushoben, um die Kirchengewalt überhaupt gegen die weltliche zu retten. Unverdächtiger als für diese streitet der große Mann für die vollkommene Gewalt des römischen Bischofs aus Concilien und Vätern. S. 127., wie in seiner Defensio Declarationis und in der Gallia orthodoxa. Wie konnte doch D. H. einen Mann, als von seinen Grundsätzen, anführen, der so spricht: »Mit den nachdrücklichsten und klarsten Worten erkennet der gallicanische Clerus eine von Jesus Christus auf Petrus und seine Nachfolger die römischen Bischöfe ausgegangene stellvertretende volle Gewalt an, welche alle religiösen Gegenstände umfasse, die Jesus seiner Kirche anvertraut hat.« (S. 131.) Der nach I. S. 45. behauptet: »Es giebt keinen Theologen, der nicht Petri Nachfolgern, den Päpsten, die Pflicht zuerkenne, die Gläubigen nicht, unter dem Namen ökumenischer Concilien, in Irrthum führen zu lassen.« Der, nach

S. 46, den Papst nicht als einen unwirksamen Primas, sondern als den thätigsten und mächtigsten Urheber und Regenten der Concilien, welche ohne ihn ungültig und nichtig sind (S. 47.), als Schöpfer der kirchlichen Gesetze (S. 55.) als ihren Vollstrecker (S. 58.) und Ausleger, welcher, wenn es die Sache erfodert, auch darin dispensiren könne, ansieht S. 64. Der, nach S. 70., dem Papst eine unmittelbare Gewalt über alle einzelne Glieder der Kirche einräumt, der im geistlichen Rechte Alles könne, wenn es die Noth erfodere. S. 73.

Der Streit, in welchen dieser große Mann, mit einem wohl noch größern, dem unsterblichen Fenelon, verfiel, ist bekannt. Einig waren sie darin, daß ihre Sache Rom am besten schlichten werde. Selbst die Bischöfe Frankreichs vergessen des Richteramts in erster Instanz. Rom entscheidet, Fenelons Lehre wird verdammt, er widerruft, und wartet nicht einmal, bis die Bischöfe Frankreichs das vom Papste ausgesprochene Urtheil, der hergebrachten Formalien zufolge, angenommen haben. Er ist es, der geirret hat, er ist es auch, der zuerst mit dem Beispiele der Unterwerfung vorangeht, er unterwirft sich und ermahnt seine Geistlichkeit zum aufrichtigen Gehorsam und zur unbeschränkten Folgsamkeit II. S. 141 — 144. Er ging noch weiter, er ließ ein Mandement in seinem Sprengel ergehen, daß Niemand seine Schrift lesen, und wer Exemplare hätte, sie ihm bringen sollte, damit sie verbrannt würden, und er verbrannte sie wirklich in dem Vorhofe seines erzbischöflichen Palastes mit eignen Händen. Claudius Werke Fenelons II. Th. Vorr. XXI. Dies ist die große That, welche verdient, zur Haupthandlung eines Lobgedichtes gemacht zu werden, wenigstens in dem eines katholischen geistlichen Dichters, welches wir vor kurzem erhalten haben, nicht hätte übergangen werden sollen. War doch schon den Heiden das Bekenntniß, gefehlt zu haben, ein Zeichen eines großen Mannes; wie vielmehr muß dem christlichen Pane-

gyriker dies Bekenntniß seines christlichen Helden, um diese charakteristische Christentugend in ihrer Liebenswürdigkeit darzustellen, willkommen seyn, wie willkommen einem katholisch geistlichen Dichter dieser Sieg über sich selbst, diesen kindlichen Gehorsam, diese schlichte Unterwerfung eines großen Erzbischofs im Contraste mit jenem burschikosen Akte der leidenschaftlichen Wuth, der Aufkündigung des geschwornen Gehorsams, und des empörendsten Stolzes eines einzelnen Theologen, des zu Wittenberg das Kirchenrecht verbrennenden Luthers, zu zeigen und zu heben! Die Bischöfe Frankreichs erkannten besser und schätzten die Tugend des tiefgekränkten Mitbruders. Sie schrieben, im J. 1700 versammelt, Fenelons schnelle Veränderung (denn lange hatte er seinem Gegner und dem Hofe getrotzt) der Wirkung christlicher Demuth und kirchlicher Subordination zu. S. 144. Weit entfernt aber, daß dadurch, wie obenerwähnter Dichter zu vermuthen scheint:

den Sterblichen

Die Ehre Fenelons im Hohn schien zu vergehen; machte vielmehr seine Unterwerfung allenthalben großen Eindruck, und erwarb ihm neue Freunde (Claudius l. c.). Daß sein Gehorsam aufrichtig war, läßt schon Fenelons Charakter nicht zweifeln, auch vereinigte er seine Stimme mit den übrigen Bischöfen Frankreichs in dem Schreiben an Clemens XI. 1705. 1713. und 1714. wo man wieder die Grundsätze der vorigen Jahrhunderte nicht aber die des Synods von 1682. von dem schuldigen Gehorsam gegen den päbstlichen Stuhl findet. S. 145. Ja sogar, wenn der Aufsatz Libertes gallicanes in Lebrets Magazin VIII. B. von ihm ist, so bekennt er dieß, wie mehreres Andre, was unserm Doktor entgegen ist; als: sobald ein Bischof sich wider den Glauben oder die Disciplin verfehlt, so habe der Papst Pflicht und Recht ihn zurecht zu weisen, daß es keine einzelne Kirche gebe, welche dem Papste nicht unterworfen sey, daß auch ein allgemeines Concil nicht als ein regelmäßiges gewöhnliches Gericht über den Papst

dürfe angesehen werden, sondern als ein ausserordentliches Mittel bei den größten Uebeln und Zwistigkeiten in der Kirche; die Macht des Papstes sey in so weit souverain, in wie weit er das Recht habe Alle anzuhalten, die Kirchengesetze, nach welchen auch er sich richten müsse, zu beobachten. Hierin, wo es zu thun ist, daß die Kanons beobachtet werden, erhebe sich sein Ansehen über Alles, und s. w. Wirklich bittet die gallikanische Kirche im J. 1725 bei dem Papste um Dispens in einer Disciplinarsache, wo sie sich auf ihre Freiheiten berufen hätte, hätte sie Männer, wie unser Doktor, an ihrer Spitze gehabt. S. 147. II. a. 1755. legten die Bischöfe ihre Verlegenheit und Berathschlagungen Benedikt XIV. vor, und nehmen von seinem Nachfolger seine Verfügungen mit Ehrfurcht an. S. 149 — 151., und noch 1790 unterzeichnen 134 Bischöffe vor der Nationalversammlung das Glaubensbekenntniß: « Die Kirche Roms, der Sitz des Hauptes der allgemeinen Kirche, behauptet nach göttlichem Rechte den Ehren- und Jurisdiktionsprimat in derselben, erhält durch ihre Wachsamkeit in der ganzen katholischen Welt die Einförmigkeit der Disciplin und des Glaubens, wie die Gemeinschaft mit ihr das Centrum der Einheit ist. S. 153. Selbst die Antidemissionären Bischöfe legten das Bekenntniß ab,» daß der Bischof, welcher den Stuhl Petri behauptet, in der ganzen Kirche nicht einen blosen Vorsitz an Ehre hat, sondern eine allgemeine Wachsamkeit und wirkliche Autorität ausübt, die sich im Orient wie im Occident auf alle Kirchen und sowohl auf ihre Häupter, als auf die Glieder, erstreckt; daß er gleichsam der Brennpunkt der Katholicität ist, das Centrum in welchem sich alle vereinigen sollen durch den nämlichen Glauben, die nämlichen Sakramente, durch brüderliche Eintracht und durch die Unterwürfigkeit, die ihm als dem sichtbaren Oberhaupte dieser h. Gesellschaft von allen Gliedern der Kirche gebührt; daß seine Machtvollkommenheit

Alles

Alles umfaßt den Glauben, die Sitten und die gemeinschaftliche Disciplin — daß auf ihm das Recht ruhet die genaue Beobachtung der Kanons aufrecht zu erhalten, der Wachter und Vertheidiger derselben zu seyn, so wie auch, wenn eine gegründete Ursache es fodert, davon zu dispensiren. Dies und Mehreres bekennen die nach England ausgewanderten Bischöfe 1801. und im folgenden jene, welche in Deutschland waren. S. 154 — 156. II.

Auf diese ununterbrochene Tradition der Kirche gründet nun Barruel die Vertheidigung Pius VII. gegen jene Bischöfe wegen der von ihm ausgeübten höchsten Macht, da er bewogen durch die Umstände, in welchen die beinahe ganz zu Grund gegangene französische Kirche kaum anders herzustellen war, nach dem Wunsche des ersten Konsuls viele Diözesen aufhob, neue errichtete, folglich vielen alten Bischöfen ihre Gewalt nahm und andern ertheilte, ohnerachtet von 86 nur 52 ihre Entsagung unbedingt gegeben hatten. In den darüber ertheilten Dekreten, welchen die Regierung freien Lauf ließ und keinesweges widersprach, stellt sich Pius VII. als zur Regierung der Kirche angeordneten Stellvertreter Christi auf und gebraucht die Machtworte: Derogamus, interdicimus, constituimus. S. 167.

Hier holt der Verfasser noch mehrere Autoritäten nach, welche geeignet sind, die Ausgewanderten zum Nachgeben zu bewegen. Cyrill von Alexandrien sagt ihnen im Vten Jahrhundert, daß nach göttlichem Rechte Alle vor dem römischen Bischofe und selbst die Primaten der Kirche das Haupt beugen und ihm wie Christo gehorchen; der h. Eucharius von Lyon im nämlichen Jahrhundert, daß Petrus Lämmer und Schaafe d. i. Untergebene und Bischöfe regiere; ihr Orakel Bossuet: daß die französische Kirche eben so wenig, als alle andre Katholiken und der Papst selbst, ein Oberhaupt dulde das ohne Kraft und Nachdruck bleibe. Def.

Declar. Praef. Vorzüglich verweiset er sie auf den h. Bernhard, der ihnen verstümmelt war vorgelegt worden, wenn er den Mailändern, deren Erzbischof vom römischen Stuhle war abgesetzt, und dessen Kirche in ein bloses Bißthum verwandelt, aber nach bezeugter Reue wieder zu einer Metropole erhoben worden, schreibt: das Prärogativ, vermöge dessen dem apostolischen Stuhle die Machtvollkommenheit über alle Kirchen gegeben worden ist, ist einzig in seiner Art. Wer dieser Gewalt sich widersetzet, widersetzet sich Gottes Ordnung. Er kann, wenn er es für gut und nützlich hält in Städten, wo bisher nie Bischöfe waren, solche einsetzen, unter denen, welche vorhanden sind, kann er die einen erniedrigen, die andern erhöhen, so wie es ihm die Vernunft vorschreibt, so daß er aus Bischöfen Erzbischöfe, aus diesen Bischöfe machen kann, wenn es die Noth zu fodern scheint u. s. w. S. 221 und 261. Er verweiset sie auf Almain den Vertheidiger des Kostnitzer Concils S. 227. auf Gerson S. 228. die gallikanische Kirchendisciplin S. 238 und S. 240. auf bekannte Thatsachen, wo der Papst dies Recht in Frankreich ausgeübt hat. S 240. 259. 263 267. ff. Auf Aussprüche vieler Gelehrten, wie des unverdächtigen Van Espen S. 242. 254. der, auch von Bossuet geschätzten, Suarez, Vasquez, Paul de Castro, Thomassin und andre 257 265. 286; selbst des Arnaud S 266. auf die allgemeine Praxis der Kirche seit den ältesten Zeiten, S. 271. auf die Erklärung des Concils von Clermont bei Baluzius, der das Verfahren des Papstes auf demselben ein des römischen Bischofs würdiges Verfahren nennt S 292. Endlich darauf, daß die Ausgewanderten in ihren Apologien nicht einen einzigen katholischen Lehrer, nicht eine einzige Stelle eines Concils für ihre Weigerung beigebracht haben, also wohl auch nicht haben beibringen können. Er schließt also mit Bossuet: »Du, der du das Präroga-

tiv der Predigt des Glaubens hast, du wirst auch die Schlüssel haben, welche die Regierungsgewalt bezeichnen. — Alles ist diesen Schlüsseln unterworfen, Alles meine Brüder! Könige und Völker, Hirten und Heerden. Mit Freuden bekennen wir es. Denn wir lieben die Einheit, und rechnen uns unsern Gehorsam zum Ruhme an.

Zweites Kapitel.

Bekräftigung und Ergänzung des vorigen Kapitels.

Aber, sagt man, Barruel ist ein Exjesuit, also ihm nicht zu trauen. De Doninis war es auch, und doch trauet ihr ihm. Ja der war es von einer andern Art! Stattler war es von der nämlichen, und doch gefiel er euch, als er von der Reformation der höhern Geistlichkeit schrieb. Man erwäge die Gründe des Exjesuiten, man würdige seine Autoritäten, worunter beinahe keine seiner Brüder vorkömmt, wohl aber sehr Viele, auf die sich auch de Marca, Bossuet, Tournely, der Verfasser de l'Autorité des deux puissances, und vor allen der reichhaltigste Sammler derselben, Natalis Alexander, wie sein Commentator Mansi, berufen.

Unterdessen, weil man mich im Ernste versicherte, auch die besten Zeugnisse würden bei Vielen ihre Kraft verlieren, weil ich sie aus Barruel entlehnt habe: so will ich sie, in wie weit ich dieselbe nicht schon aus andern Quellen bekräftigt habe, aus oben genannten wichtigen Männern und andern schätzbaren Schriftstellern, zum Theile selbst aus Protestanten bekräftigen, und mit vielen neuen, bis auf die letztern Zeiten, vermehren.

§. 1.

Zusätze zu §. 1. des I. Kapitels.

I. Jahrhundert. Daß Clemens, als römischer Bischof die uneinigen Korinther zurecht gewiesen habe, zeigt sich aus den bei Nat. Alex. T. IV. S. 127 ausgehobenen Stellen von Irenäus und Eusebius, und so hat Barruel Recht mit Mansi in den Anmerkungen zu Natalis VII 546. VIII. 95. auf diese Thatsache für den schon im ersten Jahrhunderte wirksamen Primat des Papstes sich zu berufen. Zu Ende desselben erhielt von eben diesem Clemens, Dionysius die Sendung nach Gallien, ja er übernahm sie, wie der h. Eugenius Bischof von Toleto im VII. Jahrh. sich ausdrückt, auf Befehl des römischen Bischofs. (Nat. Alex. IV. 383.) Ob dieser Dionysius der Areopagit, oder ein anderer sey, mag hier unentschieden bleiben, wie ob jener der wahre Verfasser des Werks: de divinis nominibus sey, wie Natalis l. c. 508 und XI. 395 höchst wahrscheinlich macht. Genug, ein Bischof des ersten Jahrhunderts befolgt den Befehl des römischen, obwohl, höchst wahrscheinlich, auch ein Apostelschüler, wie dieser. Allein dieser Bischof von Rom sorgt nicht für Rom allein, nicht für Italien allein, sondern auch für entferntere Länder. Ein Schriftsteller, es sey nun Dionysius der Areopagit im ersten, oder wie Cave script. Eccl. hist. litt. T. I. 225. zu glauben geneigt ist, Apolinarius der ältere im vierten Jahrhundert, welcher seine Meinungen dem heiligen Areopagiten in den Mund leget, und doch wohl nichts in den Mund gelegt haben wird, als was er nach dem Geiste des ersten Jahrhunderts, und als apostolischer Schüler wahrscheinlich sprechen konnte; dieser Schriftsteller nun, sage ich, sieht nur den Petrus als Statthalter Christi und als den höchsten Priester an, obschon er nicht von diesem, sondern von Paulus bekehrt worden war. Er spricht: »Petrus quasi Christus, Pontifex iis, quae illi de patris justitia ennunciata sunt, interpres atque porti-

tor.« Berufen sich auf das Buch de divinis nominibus selbst allgemeine Concilien (Nat. Alex. l. c.) warum dürfte ich mich nicht darauf berufen?

II. Jahrhundert. Marcions Reise nach Rom, um dort sich in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufnehmen zu lassen, aus welcher ihn sein Bischof und Vater, wohlverdient, ausgeschlossen hatte, zieht Nat Alex. nicht in Zweifel, nur will er dies nicht als eine eigentliche Appellation angesehen haben. Aber seine Gründe sind wirklich nicht entscheidend, ja der dritte, daß Marcion sich über zu große Schärfe seines ersten Richters nicht zu beklagen hatte, ist nicht in der Geschichte gegründet. Der citierte h. Epiphanius bezeuget ja, daß Marcion lange Zeit und oft um die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft, und um eine Buße demüthig angehalten, aber sie durch keine Bitten erhalten habe, wobei doch auch das gekränkte Ehrgefühl des Vaters mit ins Spiel kam. (quod non ipse (filius) solum excidisset, sed et ignominiam sibi (patri) ac dedecus imposuisset,) Nat. Alex. V. 89. Mansi widerlegt Nat. Alex. l. c. S. 92. Wenigstens erhellt aus dieser von dem Innern des entfernten Pontus nach Rom angestellten Reise aus dem eingestandenen Zwecke, daß die röm. Kirche vor der Hälfte des zweiten Jahrhunderts schon bei den entfernteren Ländern im größten Ansehen stand, indem man mit Uebergehung näherer apostolischer und patriarchalischer Kirchen zu ihr seine Zuflucht nahm, folglich ihr und ihrem Haupte auch mehr Gewalt zuschrieb, als andern. Zwar verfehlte diesesmal Marcion seinen Zweck, aber nach 30 Jahren, als er Cerdons Lehre verlassen hatte, ward er von Eleuterius wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen, doch unter der Bedingniß, daß er den gestifteten Schaden wieder gut zu machen suchen solle, wie dies Mansi aus Tertullian l. c. darthut.

Auch Cerdo hat nach diesem Schriftsteller (VIII. 95.) seine Restitution zu Rom nachgesucht. Er erhielt sie zwar durch Heuchelei und allerhand Knnstgriffe, verlor sie aber auch wieder nach entdeck-

tem Betruge. Eben dies geschah dem Valentin (Bercastel Geschichte der Kirche I. 348.

Das Zeugniß vom h. Irenäus ist Tournely ein Anerkennen der Gewalt des römischen Bischofs, andere Bischöfe in Bann zu thun. (De Ecclesia II. 64.), dem Nat. Alexander (IV. 208 und 209.) wichtig genug, es unter den Belegen aus der Tradition für den Jurisdiktionsprimat an die Spitze zu stellen. Der Heilige, sagt er, erkannte also jene höchste Gewalt, auch asiatische Bischöfe zu exkommuniciren, in dem römischen Bischofe. Eben so der Verfasser De l'autorité etc. S. 342. II. und Bossuet in seiner berühmten, schon oben citierten, Rede, wo er wie Tournely S. 71 die Vorstellung des h. Vaters an Victor für nichts anders ansieht, als für eine Ermahnung zur Nachsicht. Die Thatsache aber bleibt dem Letztern ein offenbarer Beweis der Jurisdiktion gegen asiatische Bischöfe, welche kein gleichzeitiger Vater geläugnet, ja Irenäus vorausgesetzt habe. Es gilt übrigens ihm gleich, ob der Papst die Asiaten wirklich in Bann gethan, oder nur damit, wie Natalis meynt, gedroht habe. Dieser ist überzeugt, daß Irenäus nicht würde gesucht haben, das erste zu hintertreiben, wenn die Sache mehr als die Disciplin betroffen hätte; daß hingegen der Papst mit Recht die Strafe gedrohet habe, weil der Gebrauch der römischen Kirche eine apostolische Tradition gewesen sey. (V. 182. 175 und 176.) Auch das, was Barruel von der Befolgung der päpstlichen Anordnung in dieser Sache von der palästinischen Kirche anführt, bekräftigt Natalis S. 173 aus dem Beda, welcher (l. de Aequin. verno) schreibt: Papa Victor direxit auctoritatem ad Theophilum Cesareensis et Palaestinae Antistitem, ut quomodo Pascha a cunctis celebraretur Ecclesiis inibi fieret ordinatio, ubi Dominus et Salvator mundi fuerat in Carne versatus. Percepta igitur auctoritate praedictus Episcopus non solum de sua provincia, sed etiam de diversis regionibus omnes Episcopos evocavit.

Ich weiß nicht, was mich abhielt, das schöne Zeugniß, welches Barruel aus Tertullian S. 152 anführt, zu übergehen. Da dieser Vater auch bei drei unverdächtigen gallikanischen Schriftstellern vorkömmt; warum sollte ich ihn verachten? Im Werke De Praescript. c. 32 sagt dieser Kirchenlehrer gegen Ende des zweiten Jahrhunderts: »Konnte jenem Apostel, auf welchen Jesus Christus seine Kirche gegründet, dem er die Schlüssel des Himmelreichs, und mit denselben die Gewalt gegeben hat, Alles auf Erden und im Himmel zu binden und zu lösen, konnte diesem, sage ich, eine unsrer h. h. Wahrheiten unbekannt seyn? So kommt dann, die ihr nach der Erkenntniß des Heils begierig seyd, laßt uns die Kirchen der Apostel befragen, und besonders solche, wo sich auf ihrem Stuhle auch ihre Herrschaft noch erhält. In Italien, in eurer Nähe, ist Rom und seine ganze Autorität. — Kommt also und sehet, was Rom für Unterricht empfing, und welchen es auch ertheilt.» Im B. De Pudicitia bei Tournely S. 67 und N. Al. IV. 209 nennt er den römischen Bischof, den hohen Priester d. i. den Bischof der Bischöfe. Sollte nun auch dies der Abgefallene im Spott gesagt haben, so folgt doch nach beiden Gelehrten, mit Albaspinäus und Pamelius, daß damals diese Benennung des römischen Bischofs bei den K. K. gemein war, daß er judicia peremptoria fällen, und die Bischöfe der ganzen Welt mahnen und lehren konnten. (Man sehe auch Sappel de statu Eccl. et S. P. potestate S. 91.) Noch eine Stelle führt Natalis an, aus welcher erhellt, daß Rom anderswo Exkommunicirte in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen habe, welches für die Superiorität seines Bischofes über andere spreche.

III. Jahrhundert. Von Origines wollte ich deswegen bei Barruel keine Erwähnung thun, weil ich von seiner Appellation in meinen Kirchengeschichtsschreibern nichts fand. Zwar führt N. Alex. (VI. 47.) seine Reise nach Rom an, aber er giebt

ihr keinen andern Zweck, als den »die Begierde die älteste Kirche zu besuchen. Euseb. H. E. VI. 15. gebraucht das griechische Wort: αλκαιοτατην die erste, vorzüglichste. Doch auch ohne Appellation bleibt Origines ein Zeuge für den Primat des Petrus, folglich auch für den seiner Nachfolger L. V. c. 6. in Ep. u. Roman. sagt er, daß diesem Apostel das Hauptwesen der Sorge für die Heerde Christi (summam rerum de pascendis ovibus) übergeben worden sey, und in Matth. XVIII., daß Petrus den übrigen Schülern sey vorgezogen worden, in Exod. Homil. V., daß er das große Fundament sey u. s. w. (Carmini Famiani Adnotat. ad Boehmeri observationes in de Marca I. 111. Tournely S. 239.

Wenn unser verdächtige Exjesuit den Basilides und Martial, spanische Bischöfe, zum römischen Bischof Stephanus appelliren läßt, und weil die von einer Synode in ihre Sitze eingesetzten Bischöfe gegen die Gewalt des lossprechenden Papstes nicht protestiren, sondern vielmehr ebenfalls nach Rom reisen, dem Papste den Betrug der erstern zu entdecken, daraus schließt, daß man jene Gewalt in Spanien, ja in Afrika, wo man den heil. Cyprian darüber zu Rath gezogen hatte, nicht verkannte, so urtheilt De Marca eben so L. I. c. X. 58. Tom. I. S. 77 sagt er clarissimum et vetustissimum hujus relationis (censarum majorum ad Pontificem) extat exemplum apud Cyprianum, cujus testimonium eo lubentius usurpo, quod adversus Appellationes a quibusdam in partes trahetus. Per me licet, dicant illi Cyprianum graviter commotum, quod Episcopi quidam in Africa damnati Romam se contulissent, proferant ejusdem judicium de Basilide et Martiale Episcopis a Synodo Boeticae provinciae depositis et a Stephano Pontifice nimis propere in communionem receptis. Qui Appellationum usum tuentur facile se his difficultatibus expedient. Mihi vero plenior videtur respondendi ratio,

si Cyprianum cum Cypriano conciliemus et concedamus ingratas illi quidem fuisse judiciorum in provinciis redditorum retractationes, summum tamen jus Rom. sedis in sententia de rebus ad se relatis ferenda disentissimis verbis agnovisse. Quod evidentissime patet in causa Marciani Arelatensis Episcopi u. s. w. und L. IV. c. 5. §. 10 erkennt der h. Märtyrer, daß man in dieser Sache nicht den hintergangenen Papst, sondern die hintergehenden Bischöfe zu beschuldigen habe. Auch Nat. Alex. nimmt aus diesem Vorfall einen Beweis für die Gewalt des Papstes über die Bischöfe her (IV. 239.) und weitläuftiger VIII. 53.

In welcher wichtigen Sache, frägt Mansi VIII. 95, nahm nicht Cyprian seine Zuflucht nach Rom? Privatus, ein afrikanischer Bischof, ward von 90 Bischöfen verdammt, und suchte zu Rom seine Wiedereinsetzung. Cyprian belehrte den h. Kornelius über diesen Handel, und brachte es dahin, daß Privatus abgewiesen wurde (Cypr. Ep. 30 u. 55). Das Aehnliche geschah mit Felicissimus (Ep. 42. 55.) Als man in einer Synode afrikanischer Bischöfe beschlossen hatte, die reuigen Libellisten wieder in die Kirche aufzunehmen, so begehrte der afrikanische Primas die Bekräftigung dieses Schlusses (Ep. 52 u. 55.) und erhielt sie unter heilsamen Einschränkungen (Bercastel II. 114 und 129.) Als Marcian, ein gallikanischer Bischof, zu den Novatianer übergegangen war, beschwor Cyprian den Papst Stephanus, die kräftigsten Maasregeln zu ergreifen, um die durch diese Spaltung zerstreuten Schaafe wieder zu versammeln, den Marcian in Bann zu thun, und einen andern an seine Stelle setzen zu lassen. (Ep. 67. Bercast. 151.) De Marca beschließt l. c. S. 79 diese Geschichte so: »Die Worte Cyprians räumen dem Papste die unbeschränkte (plenissima) Sorge ein, das Urtheil der gallikanischen und afrikanischen Bischöfe wider den Marcian in Vollzug zu bringen (exequendi). Eitel sind die Versuche der Neuerer, dies Zeugniß zu entkräften. Sehr erbärmlich ist die

Einwendung, die Rede sey nicht davon, daß Stephanus den Marcian absetze, sondern nur, daß er solle abgesetzt werden. Denn Cyprian fodert mit deutlichen Worten, daß der Papst ihn verdamme, und das Urtheil zur Einsetzung eines andern falle.» Warum sagt Baluz in den Noten zu dem 67ten Brief, bittet Cyprian den Stephanus, daß er die gallikanischen Bischöfe dahin bringe, den Marcian zu entsetzen, als weil er wußte, daß dem Papste die Aufrechthaltung der Kanons vorzuglich aufgetragen sey.

Eben so schließt aus dieser Thatsache Tournely S. 68 und 72. und Nat. Al. (IV. 23 und VIII. 51) auf die höchste Gewalt des römischen Bischofs.

Was nun den Hauptstreit des h. Märtyrers mit dem h. Stephanus in Betreff der Ketzertaufe angeht, so sind abermals Tournely, Nat. Alex. der Verfasser de l'Autorité de deux Puissances mit Barruel in der Hauptsache einig, nämlich daß aus dem Hergange nichts wider den Primat folge. N. Alex. gesteht ebenfalls, daß der sonst heilige und große Bischof in der Hitze sich zur Unehrerbietung und zum Ungehorsam habe hinreißen lassen, und hierin, wie in der Hauptsache gefehlt, also der guten Sache nicht geschadet habe. (IV. 209 u. 236.) Am letzten Orte widerlegt er die Einwürfe siegreich. Man sehe dazu Mansi's Anmerkungen zum VI. B. 232, Thomassin V. et N. Eccl. Discip. I c. 3. sagt: Cyprian würde schwerlich sich geäußert haben, nur Christus sey sein Oberer, wenn er mit einem ungehorsamen Suffragan zu thun gehabt hätte. Ist es also nicht vernünftiger, den mit kaltem Blute in so vielen Stellen für die Hoheit des römischen Bischofs schreibenden, als den in der Hitze wider dieselbe sprechenden, und die Sache zum Nachtheile der, sonst so sehr empfohlenen, Subordination und Einigkeit sprechenden Cyprian zu hören, wodurch er jeden Bischof zu einem unabhängigen uneingeschränkten Gebieter seiner Kirche machte Adnotat ad Boehmer l. c. I. 112 u. 113, wo diesem Protestanten die Verstümmelung einer Stelle unseres Heiligen, zum Vortheile des Primats selbst aus einer

protestantischen Ausgabe nachgewiesen und gezeigt wird, wie Cyprian sonst immer diesen Primat anerkannt, ja selbst da, wo er sich härter herausließ, vorausgesetzt habe, wie Fp. 61. l. c. u. S. 118. wie bei Natal. Alex. IV. 207. 209. 227. Bei dem Verfasser De l'Autorité de deux Puissances 342 findet man die nämlichen Stellen aus diesem h. Vater, welche Barruel beibringt, daß er seine Hitze bereuet, glaubt mit ihm Bercastel S. 155.

Die oben mitgetheilte Bemerkung d'Aubespies zum 52ten Brief nahm auch N. Al. (IV. 209) auf, nämlich, daß der Kaiser den römischen Bischof nicht als einen Nebenbuhler würde betrachtet haben, wenn dessen Gewalt sich nicht eben so weit, ja noch weiter, als die seinige erstreckt hätte.

Man sieht auch hier wieder, wie unklug sich D. H. S. 66 auf Cyprian beruft, wenn er die deutsche Kirche wider Rom aufwiegeln will; Cyprian, der ein besonderes Buch von der Einigkeit geschrieben, und in diesem mit so klaren Worten dem Petrus den Primat von Christus selbst verleihen läßt, damit so die Kirche als seine eine Kirche auf Erden erschiene; der darin Jeden, welcher sich von dieser Einheit trennt, als einen Ungläubigen und von der Kirche getrennten ansieht; (N. Al. VI. 27) Cyprian, der denen, die er nach Rom schickt, die Ermahnung auf den Weg mitgiebt, daß sie dort die Wurzel und Mutter der Kirche anerkennen und sich an sie halten sollen (Ep. 45), denn Rom sey der Sitz des Petrus, auf welchem Fabianus noch vor kurzem gesessen sey (Ep. 52) u. s. w. Und unser Doktor schickt die Deutschen zu den Schismatikern in Holland, und meynt, wir könnten doch gute Katholiken bleiben! Quantum diversus ab illo! Er lobt de Marca, Bossuet und Nat. Alex., und diese führen den heil. Cyprian für den Papst an (s. Bossuets Rede), wider welchen Er mit Cyprian glaubt zu Felde ziehen zu können! Quantum diversus ab illis!

Barruel gedachte beiläufig in Cyprians Streitsache des h. Dionysius von Alexandrien, der eine

Zeitlang mit jenem gehalten, wie Nat. Alex. VI. 218 annimmt, oder den er doch, wie Mansi gesteht ib. 224, nicht verdammen wollte. Ob nun der Brief des Heiligen an den Papst seine Rückkehr, wie die mehrerer andern Bischöfe, sonderbar des hitzigsten unter ihnen, des Firmilians, in Rücksicht der Ketzertaufe, wie Barruel mit Baronius vorgiebt, oder die Rückkehr jener Bischöfe vom Schisma des Novatianus betrifft, (wie Nat. Alex. VI. 226 wahrscheinlich macht) so zeigt er immer, wie auch Patriarchen sich bestrebten, den röm. Stuhl von Allem zu benachrichtigen, was in ihren Kirchen vorging, und dem Oberhaupte Glück wünschten, wenn die Einigkeit auch bei den asiatischen Kirchen wieder hergestellt wurde. Der H. hat sich auch zu einer andern Zeit die Entscheidung des röm. Bischofs aus, als er von Jemanden, welcher glaubte, durch die Ketzertaufe nicht wahrhaft getauft worden zu seyn, wieder getauft zu werden, angesprochen wurde. Gewiß sehr auffallend, daß ein Patriarch, welchen Basilius der Große, wegen seiner ausgezeichneten Kenntniß der Kirchengesetze, den Kanoniker heißt, hierin nicht, wie er sich selbst ausdrückt, (Nat. Alex. l. c. 227.) zu handeln wagt, ohne den Papst Xistus befragt zu haben! Endlich legte dieser große Bischof, dessen Brief an den Basilides die griechische Kirche unter ihre Kanons aufgenommen hat, auf eine noch ausgezeichnetere Art seine Unterwürfigkeit unter den h. Stuhl an den Tag, da er beim Papste Dionysius angeklagt, und von diesem aufgefodert sich zu reinigen, gehorchte, seine Apologie an ihn einschickte, und von ihm losgesprochen wurde. Auf dies Faktum beruft sich nun nicht Barruel allein (I. 172.) sondern auch Nat. Alex. IV. 210 VI. 308 und 311 und de l'Autorité etc. S. 290 l. c.

Vom Kaiser Aurelian, welchen Barruel noch anzieht, hörten wir schon im I. Abschnitt K. II. §. 2. daß dies auch Nat. Alex. thue, das große Ansehen des röm. Bischofs zu beweisen. Dies thun aber auch Tournely 78. Bercastel II. 198 und andere.

Vergessen hat Barruel anzumerken, daß der Papst

Dionysius gegen den von jenem Kaiser an ihn angewiesenen Paulus von Samosata zwei Concilien zu Antiochia versammeln ließ. De l'Autorité S. 235.

§. 2.

IV. Jahrhundert. Dies beginnt bei Barruel mit Cäcilian, der den Donatisten das Ansehen des römischen Stuhls als einzige Waffe entgegensetzte. Die einzige Waffe war es nun freilich nicht: unterdessen beweiset auch Nat. Alex. VIII. 68, daß obschon diese Sache eine blose Disciplinarsache war, er doch, nach dem h. Augustin Ep. 162, an die röm. Kirche, mit der derselbe in Gemeinschaft stand, und in welcher immer der Principat des apostolischen Stuhles blühete, habe appelliren können. Der Papst sprach ihn auch wirklich los, (de Marca II. 184) und wie wir oben (I. Abschnitt §. 2. No. 2.) aus Nat. Alex (VII. 365.) bemerkten, nicht im Namen des Kaisers, sondern das Urtheil ward (wie Optatus bezeuget) im Namen des Papstes ausgefertigt (De Marca l. c.) Als aber die Donatisten vorgaben, daß die Sache nicht hinlänglich sey untersucht worden, so gab der Kaiser, obschon er einsah, daß die Revision wider die Kirchenzucht sey, zu, daß sie in dem Concil zu Arles geschehe. Der Papst schickte dazu nicht nur die gewesenen Richter zu Rom dahin als Gesandte, sondern präsidierte auch dabei durch dieselbe (de Marca II. 299 und de l'Autorité II. 235.) den schönen Brief, den Barruel anführt, findet man auch bei Bercastel II. 339. worin die Worte merkwürdig sind: »Unsere Versammlung würde einen größern Trost gehabt haben, wenn du unter uns als Richter gesessen hättest. Allein du konntest jene Oerter nicht verlassen, welche die h. h. Apostel mit ihrem Blute geheiligt, und für immer in ihren Schutz genommen haben. — — Wir haben verschiedne Verordnungen gemacht, wobei wir uns, wie wir glauben, durch nichts anders als durch die Eingebung des h. Geistes

und unserer guten Engel leiten ließen. Deswegen vergessen wir aber nicht, daß es Dir, vermöge deiner obersten Macht und Gerichtsbarkeit zustehe, ihnen ihr vornehmstes Siegel aufzudrücken, und sie allen Gläubigen bekannt zu machen. »Einige Stellen dieses Briefes sind bei Barruel, andere bei Bercastel günstiger für den Papst im Deutschen gegeben. Aber welcher Lesearт man folge, so ist die Hauptsache bei Beiden und bei Nat. Alex. VII. 35 immer ein herrliches Zeugniß für seine höchste Gewalt, und ein Zeugniß von 200 Bischöfen aus sehr verschiedenen Gegenden der christlichen Welt (Nat. Alex. l. c. 369 und 370) zu Anfang des IV. Jahrhunderts.

Die Schismatiker hatten endlich, da ihnen auch der Kaiser nicht heraushalf, den verzweifelten Gedanken, einen ihrer berühmtesten Männer als Bischof in Rom anzusetzen, um sich dadurch mehr Anhang, Ansehen, wenigstens den Ruf der Rechtgläubigkeit zu verschaffen. So viel Gewicht hatte unter dem ersten christlichen Kaiser, schon der Name eines römischen Bischofs (Nat Alex. VII. 37). Der Bischof von Rom war schon für die Kirche, was der Kaiser für das Reich war. Er war für die Lehrer der ersten 3 Jahrhunderte, was Petrus für die aufkeimende Kirche war.

Daher thut der h. Alexander, Patriarch zu Alexandrien, dem h. Sylvester seine Verfügungen wider die Arianer zu wissen, und schickt ihm die Verhandlungen seines ersten, deswegen gehaltenen, Synods zu (Lupus opp. T. I. Diss. Prooem. S. 144.) ob bald darauf im Namen des Papstes, oder des Kaisers Constantin, oder beiden zugleich, sich ein anderes Concil unter dem Vorsitze des Hosius versammelt habe, bleibe unentschieden, da hier dem Lupus S. 158, und dem Verfasser der l'Autorité II. 235. Nat. Alex. l. c. 406 nicht beipflichtet. Bewiesen ist es nun wenigstens, daß das erste allgemeine Concil zu Nicäa dieser Kaiser, wo nicht auf Verlangen des Papstes Sylvester, doch mit dessen Zustimmung berufen, und der Papst durch den Hosius und zwei andere Le-

gaten demselben präsidiert habe. Das erste beweiset Nat. Alex. VII. 63 und 406. hierin einverstanden mit Lupus l. c. 269. Bercastel II. 389. Mansi zu Natalis l. c. S. 411. Sappel S. 150 und andere; das zweite setzt de Marca II. 387. ausser Zweifel, und bekennet Alfred in den Annalen der englischen Kirche ad a. 325 bei Böhmer Observ. ad de Marca II. 224. Diesen Böhmer, welcher dem Constantin den Vorsitz zueignet, widerlegt sein Beleuchter l. c. 726 und 728. aus dem auch von mir schon im I. Abschnitt angeführten Eusebius, den Worten des Marcians: se exemplo Constantini Concilio interesse (nicht praeesse) voluisse, wie aus Hinkmar, Cedrenus und andern. Noch weitläuftiger beweiset die Sache Nat. Alex. VII. 413. wo er Alles, was Laueogus, wie Mansi S. 421. was Basnage dagegen vorbringt, hinlanglich widerlegen. Eben dies thut Lupus l. c. 270. b. Mit Recht führt also schon diesen Umstand der Verfasser de l'Autorité S. 236 für den Jurisdiktionsprimat an. Aus andern Gründen thats Barruel. Was nun das Dekret c. VI. betrifft, welches er anführt, so ist vor Allem dies gewiß, daß durch dasselbe den Vorzügen der römischen Kirche nichts benommen wurde, dies behaupten Lupus S. 244. Bercastel 419 und Nat. Alex. VII. 533 und vorher 521. weil das Concil hier blos von dem römischen Bischof als Patriarchen spricht, also seinen Primat läßt, wie er war, wohl aber die Rechte der zwei andern Patriarchen durch gewisse Gränzen bestimmet, und auf die Gewohnheit der römischen Kirche als entscheidende Autorität gründet. Hierin sprechen diese Gelehrte nebst Mansi, wie Barruel, wenn man namlich nur den Kanon nach der griechischen Leseart nimmt.

Allein wenn man den Kanon nach der Leseart, nach welcher er in dem chalcedonischen Concil angeführt ward, (Nat. Alex. 534. Lupus 244.) annimt, so hat er mehr zu bedeuten. Er fängt so an: »quod Ecclesia Romana semper habeat Primatum tene at autem et Aegyptus« u. s. w. Die Richter machten den Zusatz: »Perpendimus omnem quidem Pri-

matum et honorem praecipuum secundum Canones antiquae Romae Archiepiscopo conservari. Nat. Aler. l c. bezeuget, daß jene Leseart in sehr vielen und alten Handschriften vorhanden sey. Auf sie beriefen sich die Päpste Bonifazius I. Felix III Gelasius I. und Nikolaus I., sie wird unterstützt durch die eines arabischen Codex, welche noch überdies mit der eines chaldäischen, welchen a. 1605 ein Bischof daher nach Portugal geschikt hatte, übereinstimmt, und so sich ausdrückt: »Qui tenet sedem Romae, caput est et Princeps omnium Patriarcharum, quandoquidem ipse est primus, sicut Petrus, cui data est potestas in omnes Principes christianos et omnes populos eorum, ut qui sit Vicarius Christi Domini nostri super omnes populos et cunctam Ecclesiam christianam.« Gaultierius Tabulae chronologicae — Lugduni 1636. S. 348. Sappel bringt aus arabischen Kanons diese Worte bei: »Et sint in universo mundo Patriarchae quatuor tantum et sit Princeps et Praepositus illis Dominus sedis D. Petri Romae, sicut praeceperunt Apostoli. Das Chaldäische lautet so: Ille, cujus Principatus Romae est, Petro similis et auctoritate par, Patriarcharum omnium dominatum et Principatum obtinet. Einen solchen Kanon müssen die ägyptischen Bischöfe vor Augen gehabt haben, als sie zu Alexandrien unter Athanasius versammelt, so an Felix II. schrieben: »Wir flehen um den Beistand eures apostolischen Stuhls an. Deswegen hat Gott euch und eure Vorgänger als apostolische Vorsteher der Kirche auf die höchste Stufe erhoben, und die Sorge aller Kirchen euch anbefohlen, daß ihr uns unterstützet, und von unsern Feinden zu befreien nicht versäumet. Denn wir wissen, daß in der großen Synode zu Nicäa von 318 Bischöfen einstimmig bekräftigt wurde, daß ohne Einwilligung des römischen hohen Priesters keine Concilien gehalten, auch keine Bischöfe verdammt werden sollen, obschon diese und andere nothwendigen synodischen Kapitel von Ketzern, die uns verfolgen, verbrannt

brannt und entzogen worden sind. — Eben so wurde von den nämlichen Vätern beschlossen, daß wenn Jemand von den Bischöfen oder Metropolitanen seine Mitbischöfe der Provinz oder seine Richter für verdächtig hält, an euern Sitz appelliere, dem von Gott selbst durch ein besonderes Privilegium die Macht zu binden oder zu lösen ist ertheilt worden. Massen. Medidat. concord. III. 218. Brandmajer Principia cathol. S. 236 aus Harduins T. I. Concil.

So beruft sich dann Barruel eben so mit Recht auf diesen Kanon, wie es vor ihm auch Tournely that, das höchste Ansehen des römischen Stuhls zu beweisen S. 52, 101. Selbst de Marca erkennt daß der VI. Kanon der römischen Kirche ihre Privilegien erhalten habe, in dem durch die Worte: »Antiqua consuetudo servetur«, und: Suis privilegia serventur Ecclesiis, Alles zu verstehen sey, was die Gewohnheit geheiligt hatte, wozu schon selbst unter ihre patriarchalische Rechte, die Relationen aus dem ganzen Occident gehörten, wo der Papst gleichsam eine Kaiserliche Macht (imperiali jure, quod supremam ejus autoritatem probat) ausübte (III. 337. 343). Er erkennt, daß, wenn Innocenz I. sagt, daß die causa majores an den römischen Stuhl gehören, »ut statuit Synodus et vetusta consuetudo er das Nycänum verstanden habe, und beweiset daraus I. 75. daß schon vor diesem Concil in zweifelhaften Fällen nach Rom recurriert wurde, damit dort das Urtheil bischöflicher Synoden suspendiert oder bekräftigt würde.

Wir kommen zum Sardicensischen Concil, welches auf die Bitte des Papstes Julius und der zu Rom versammelten Bischöfe, (wie Lupus I. 315. Bercastel. III. 51 bezeugen, und Nat. Alex. VIII. 35. am Ende doch zugiebt) von den Kaisern zusammenberufen als eine Fortsetzung des Nicänums anzusehen ist, da es unter dem nämlichen Präsidium des Osius in Gesellschaft anderer päpstlichen Legaten (de Marca L. V. c. 4. II. 335. der Beleuchter Böhmers zu diesem Kapi.

tel, welchen zu folgen Nat. Alex. nicht verdrießt l. c. 37.) von sehr vielen Bischöfen, die zu Nicäa versammelt waren, besucht wurde. Die Anzahl derselben giebt Athanasius Apolog. II. Ed. Basil. 1556. S. 377. und zwar aus dem Occident und Orient, über 300 an, so daß es schon in jener Zeit für ein allgemeines Concil gehalten wurde, und wofür es auch Lupus S. 328. Bercastel l. c. mit Nat. Alex. der es beweiset, halten. (VIII. 38.) Wenigstens wurden die Kanons von der ganzen christlichen Welt angenommen, ja von der römischen Kirche als Nycänische angesehen (Lupus 329. Nat. Alex. 42. Mansi 47.) Diese Kanons nun, nämlich, nach Lupus der III. IV. und V., die Barruel auszieht, verleihen nicht zuerst, sondern bestätigen nur, das schon vorher rechtlich ausgeübte und nun erst von den Eusebianern angefochtene Recht der Appellationen an den römischen Sitz (Lupus 290. Bercastel. 62. Nat. Alex. 49). Ce n'est point en vertu du Canon du Concile de Sardique (sagt der Verfasser del'Autorité de deux Puiss.) mais en vertu du droit essentiellement annexé à leur Primauté, que les Papes ont connu des causes portées à leur tribunal de toutes les parties du monde chretien; qu'ils ont jugé les Evêques, infirmé leurs decrets et les decrets des Conciles; qu'ils ont decerné des peines canoniques etc. etc. et cela dans un tems où de l'aveu de Febronius les Papes ne sortoient point encore des bornes de leur jurisdiction primitive« S. 328. S. 420. behauptet du Perron ebenfalls daß das Sardicensische Concil dem römischen Bischof kein neues Recht verliehen, sondern seiner anerkannten Jurisdiktion seinen Respekt bezeugt habe.

Auch die Worte, so Barruel aus dem Briefe dieses Concils aushebt: »Hoc enim optimum et congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est, ad Petri Apostoli sedem de singulis quibusvis provinciis referant Sacerdotes Domini« zeichnet Natalis VII.

78 und IV. 206 aus, und glaubt wie jener, daß aus ihnen der Primat des römischen Bischofs vorzüglich erhelle. Eben dies beweisen, er IV. 211 und VII. 575. Mansi ebendaselbst S. 581. Tournely S. 72. und l'Autorité S. 236 und 290, aus der Sache des Athanasius, Marcellus, Asolexas (Asclepas) und Lucius, welche der Papst Julius zum Vergnügen des Sardicensischen Concils schlichtete. Eben so führen sie auch wie er die hh. Väter dieses Jahrhunderts an. So Basilius Tournely S. 65. Nat. Alex. IV. 206. 212 l'Autorité 343. Peter Constant. Col. 475 setzet noch dieses bei, Basilius habe nicht allein den Rekurs, vermöge des Briefs an Athanasius, nach Rom für räthlich gehalten und zwar um die Entscheidungen des Ariminensischen Synods zur Beurtheilung dort vorzulegen, um das zu vernichten, was gewaltsam vorgenommen worden war; sondern er habe sich auch selbst an Damasus gewandt, um seine höchste Kirchensorgfalt zu wecken und Hülfe zu suchen.

Das Zeugniß des Optatus giebt Nat. Alex. IV. 207 kürzer; allein der Auszug des Tournely enthält das Wesentliche der Stelle Barruels, die man ganz bei de Marca L. I. c. 2. §. 4. und bei Böhmers Beleuchter zu dieser Stelle I. T. S. 123 auch bei Gerbert Demonstratio v. Relig. S 432 und Sappel S. 93 finden kann. Merkwürdig ist es daß Febronius eine andre Stelle dieses h. Vaters zum Vortheile des römischen Primats S. 75. nach Sappel S. 20 so kommentiert: »Nec minus clare alibi idem Sanctus et egregius scriptos hanc Ecclesiae unitatem Primatui Petri annectit. Sic l VII. p. 104 » Bono unitatis beatus. Petrus, cui satis erat, si, quod negavit, solam veniam consequeretur, et praeferri Apostolis omnibus meruit et claves regni coelorum coetcris communicandas solus accepit. »Revera, quae Math. XVI. Petro datae sunt claves, erant postea Math. XVIII. et Joh. XX. communicandae reliquis Apostolis, equidem immediate a Christo, attamen sine praejudicio unitatis

et fundati super ea Primatus, qui Math. XVI. jam institutus noscebatur.« jener Stelle setzte Optatus noch die Worte bei: potuit utique caput Apostolorum ita se gubernare.

Was Barruel von Epiphanius vorbringt, bestätigt Nat. Alex. IV. 229 dadurch, daß er zeiget, daß dieser h. Vater den h. Petrus als Fürsten der Apostel selbst dem Paulus vorgezogen habe. Petrus, nicht Paulus habe Clemens zum Bischof geweihet, u. s. w. Auch zeigte Epiphanius seine Gesinnungen in Rücksicht der Nachfolger Petri, indem er von Ursacius und Valens, zweien Arianischen Bischöfen, erzählet, daß sie Buße gethan haben, und zum Papst Julius gereiset seyen, demselben wegen ihres begangenen Fehlers Rechenschaft zu geben und ihn zu bitten, sie zur Buße, und dann in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufzunehmen. Tournely S. 65. Der h. Athanasius erzählt die nämliche Sache und bekennet im Briefe an Papst Felix II. »Deswegen hat (Euch) der Herr, wie euern Vorgänger, als apostolische Bischöfe auf die höchste Burg gesetzt, und Euch die Sorgfalt aller Kirchen aufgetragen, damit Ihr uns beistehet.« Sappel bringt eine eben so vielsagende Stelle aus seinem Briefe an den Papst Julius bei: »Tu es enim, sicut divinum veraciter testatur eloquium, Petrus et super hanc petram Ecclesiae columnae i. e. Christi, qui Ecclesiam sustinere et propriis humeris portare debes, sunt confirmatae, tibique claves regni coelorum commisit, atque ligare et sucurrere potestative, quae in terra et in coelis sunt, promulgavit. Tu profanarum haeresum et imperitorum atque omnium infestantium depositor et Princeps et Doctor et caput omnium orthodoxae doctrinae et immaculatae fidei existis.« S. 93.

Gregor von Nazianz ist von Barruel übergangen; nicht so von Tournely S. 65. wo der heilige Dichter das neue Rom, Constantinopel, mit dem alten vergleicht, dieses aber als die Beherrscherin der

Welt erkennt. In der Rede de Moderat. servanda sagt er: »Petrus petra vocatur et Ecclesiae fundamenta fidei suae concredita habet. Sappel S. 92. Mehr bedeutet, was Nat. Alex. aus seiner Homilie de creatione Episcopi deacorum aushebt.« Non venimus in Magni illius Pastoris contemtum et ignominiam, qui splendidae civitati praesidet. Honorabilem scimus, caput agnoscimus, Sanctum vocamus, tametsi injuria affecti. Tantum indulgentem et humanum patrem filiis se praebeat, totique Ecclesiae sedulo prospiciat. Er nahm Vitalis in seine Gemeinschaft auf, weil er auf den Befehl des Damasus sein Glaubensbekenntniß eingeschickt hatte, verwarf ihn aber auch wieder, nachdem der besser unterrichtete Papst ihn wieder von der Gemeinschaft ausgeschlossen hatte. ib. 112.

Der h. Hilarius von Poitiers sagt in Math. 16. von den Dekreten der von Petrus gegründeten Kirche, daß sie auf der Erde kund thun was im Himmel beschlossen worden sey. Diesem Zeugniß, welches ich in Barruel II. 9. übersah, fügt Sappel S. 94. in Psalm. 131 das bei, daß ihm Petrus das Fundament der Kirche, der Pförtner des himmlischen, wie der Richter des irdisches Reiches gewesen sey.

Die Zeugnisse aus Ambrosius bekräftigt mit andern Nat. Alex. IV. 213. 228. 231. 243. und VIII. 82. besonders mit Tournely dadurch, daß er dem Theophilus von Alexandrien, der von dem Synode von Capua den Auftrag hatte, die Zwistigkeiten der Antiochenischen Kirche zu schlichten, schreibt, er müsse darüber an den römischen Stuhl berichten, ohne dessen Gutheisen sein Urtheil keine Kraft haben werde. Es sey mir erlaubt aus meiner Lektüre der Schriften dieses großen Kirchenlehrers noch folgendes beizusetzen. Ep. 81. sieht Ambrosius jene als verdammt an, welche Siricius verdammt hat; sieht in Damasus den Regenten des Hauses Gottes. In Ep. I. ad Timoth. C. 3. wie er im Petrus den Hirten sieht, der nicht nur Lämmer und halbwüchsische Schaafe, sondern auch

die vollkommneren, sie aber selbst an Vollkommenheit übertreffend, regieren sollte. In C. ult. Lucae. Endlich de Sacramentis L. III. C. 1. versichert er: in omnibus cupio sequi Ecclesiam Romanam. Ein Verlangen, welches allen K. K. heilig bleiben sollte. Denn »Tranquillitas est, ubi solus Petrus navigat: tempestas ubi Judas adjungitur.« Serm. XI.

Auch die Zeugnisse des Hieronymus findet man zum Theile, wie in Barruel, zum Theile noch andere bei Nat. Alex. IV. 207. 220. 222. und 235. Tournely S. 69. dem Beleuchter Böhmers I. l. c. 125 l'Autorité 344 und bei manchen Dogmatikern und Kanonisten, deswegen ich auch keine Stelle auszeichne, sondern wie von Augustin nur obige Gewährsmänner anziehe.

Von Augustin sehe man Nat. Alex. l. c. 208. 213. 220. 223. wo man auch die Widerlegung dessen finden wird, was man gegen den Primat aus diesem Vater vorzubringen pflegt, Tournely l. c. und 84. 112. l'Autorité 344 422. Sappel 98. Mansi im VII. B. des Nat. Alex. 385.

Die Lobsprüche des Chrysostomus auf den h. Stuhl, die Barruel anhäufet, zieht auch Böhmers Beleuchter l. c. S. 109. 111 u. 117 an. Er ist ihm Praefectura toto orbe diffusa; Petrus, der größte der Apostel, Allen vorgesetzt, das Fundament der Kirche u. s. w. Wichtiger ist der Rekurs des heiligen Kirchenlehrers nach Rom, diesen zieht Tournely S. 66, wie N. Alex. IX. 332 und L'Autorité 301 an, beide letzte beweisen ihn als eine wahre Appellation, und zwar weitläuftiger N. Al. T. VIII. 60 gegen De Marca, welcher die Worte des Papstes Gelasius, daß der apostolische Stuhl ohne Synod den Chrysostomus losgesprochen habe, gerne anders, als die Worte sagen, auslegen möchte, übrigens bekennen muß, daß diese Lossprechung ihre Wirkung hatte. T. III. 331

Nebst diesem großen Manne nahm auch Eustathius, Bischof von Sebaste, zum Papst Liberius

eine Zuflucht, obschon er von einer Synode abgesetzt war. Er erhielt, durch die Briefe des römischen Bischofs nach dem Zeugniß des h. Basilius, seinen Sitz wieder. Dies ist abermals Tournely S. 75 ein Beweis für den Jurisdiktionsprimat. Nat. Alex VIII. 59 bekräftigt dies durch die Bemerkung, daß die Väter auf der Synode zu Tyana, als jener Bischof abermals abfiel, nichts wider ihn verfügen wollten, ehe sie den Papst von diesem Rückfalle unterrichtet hätten.

Auch Himmerius von Tarraken erkannte dadurch diesen Primat an, daß er den Papst Damasus über mehrere wichtige zweifelhafte Punkte der Kirchendisciplin befragte. De Marca L. VII. c. 13. T. III. 341. Sein Nachfolger Siricius befahl dem Bischof seine Antworten den übrigen Kirchen Spaniens mitzutheilen, damit sie künftig beobachtet würden, welches De Marca nicht tadelt.

Wir schließen dieses Jahrhundert mit zwei großen Authoritäten, einer weltlichen und einer geistlichen, wovon jene Barruel vergaß, diese nur kurz berührte. Jene ist das Rescript der Kaiser Theodosius des Großen und Valentinians an den Magister militum Accius (Cod. Theod. Tit. 14), wo es heißt: »Cum igitur sedis Apostolice Primatum S. Petri meritum, qui Princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas, nequid praeter Auctoritatem sedis istius illicitum praesumtio adtentare nitatur. Tunc demum pax ubique servabitur Ecclesiarum, si Rectorem suum agnoscat universitas. — Per ordinem religiosi viri urbis Papae .... lata sententia est, per Gallias, etiam sine imperiali sanctione valitura. Quid enim tanti Pontificiis auctoritati non liceret? sed nostra quoque Praeceptio et ratio probavit ... illis, omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit, vel sanxcrit Apostolicae sedis auctori-

tas.» Responsio Pii V. ad Metrop. Mog. etc. S. 477. Tournely 78., wo Valentinian an Theodos schreibt: «Rom. civit. Episcopus, cui principa. tum sacerdotii super omnes antiquitas contulit.»

Aus dem zweiten allgemeinen Concil, dem ersten Constantinopolitanischen führt blos Barruel an, daß der ehrgeitzige Nektarius den Primat zu fest begründet gefunden habe, als daß er ihn anzutasten gewagt hätte, sondern sey mit dem zweiten Range nach ihm zufrieden gewesen Mehr jedoch als dies beweisen wichtige Umstände dieses Concils. Sappel behauptet S. 151. mit N. Alex. VIII. 160, daß Damasus dasselbe nach Rom ausgeschrieben habe; daß die Väter des constantinopolitanischen Synods diese kanonische Berufung anerkannt (l'Autorité l. c. 354), aber sich beim Papste entschuldigt hätten, daß sie zu Constantinopel sich versammelten, indem sie durch das Kaiserliche Ausschreiben, worin seines Schreibens an Theodosius Meldung geschähe, allein dahin sich zubereitet hätten u. s. w., daß beide Synoden, der in dem alten und jener im neuen Rom, indem sie die nämlichen Irrthümer verdammt, als einer anzusehen; oder doch gewiß der zu Constantinopel erst durch die Annahme des Damasus, in Rücksicht der verdammten Ketzereien, ein allgemeines Concil geworden sey. (Lupus l. c. S. 355. N. Alex. l. c. und Mansi S. 161.) Alle Kanons desselben wurden aber erst unter Innocenz III. unter die Zahl der Kanons der Kirche aufgenommen. (Lupus S. 365. N. Alex. l. c. 189.) Ich schließe mit Tournely S. 53: »Durch den Kanon: Constantinopolitanus Episcopus habeat Primatus honorem post R. Pontificem ward die römische Kirche als die erste anerkannt, die Griechen gaben ihr nichts Neues, sondern wollten, daß derselben ihre Privilegien bleiben, so daß die Ehre, welche sie dem Bischof von Constantinopel verleihen, dem Primate des römischen nicht schade. Er setzt noch die Bitte des Synods von Aquilea, der ohngefähr zur nämlichen Zeit gehalten wurde, an den Kaiser bei: »Er möge doch

die römische Kirche, das Haupt der römischen (christlichen) Welt nicht beunruhigen lassen«, wodurch sie von den Vätern als Haupt aller Kirchen anerkannt worden sey l. c.

Auch unser deutsches Vaterland erhob schon seine Stimme für den Stuhl Petri. Sappel führt S. 150 ein Köllnisches Concil an, welches damit den Anfang macht, daß es beschloß: »Bitten nach Rom an den Fürsten der Apostel gelangen zu lassen.« Er citiert T. I. Concil. Edit. Regiae Col. 634.

Da ich nun durch 4 Jahrhunderte bewiesen habe, daß Barruels Zeugnisse von mehreren Unverdächtigen als ächt und wichtig gebraucht, und großentheils durch neue bekräftigt worden seyn: so wird man ihm hoffentlich bei den spätern, also minder wichtigen, doch auch trauen dürfen. Ich schränke also nun meine Arbeit vorzüglich auf Supplemente zu seinem Werke ein, und bemerke dies Einzige noch, daß die meisten wichtigen Autoritäten Barruels, auch in Betreff der folgenden Zeiten, wenigstens bei einem der genannten Gelehrten, oft bei allen, entweder mit den nämlichen oder mit andern Stellen vorkommen, und daß ich bereit bin, dies zu beweisen. So zieht N. Alex. noch 6 allgemeine Concilien, wie jener an, und schließt nicht etwa daraus auf einen bloßen Primat der Ehre, sondern, wie B. auf den der Jurisdiktion über die ganze Kirche, in Bekräftigung der Concilienbeschlüsse, welche Concilien ohne Mitwirkung des Papstes nichtig sind, in Absetzung oder Wiedereinsetzung der Bischöfe, in Ausübung des Rechts sie in Bann zu thun oder sie davon loszusprechen, selbst Patriarchen zu richten; in Bekräftigung der von Provincialsynoden verhängten Strafen, oder in Verwerfung derselben und Bestimmung anderer Richter; in dem Rechte, die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten und sie zu exequiren. Er findet in der Tradition Gründe zu behaupten, daß der Papst nach den Concilien der höchste Richter in Glaubenssachen sey, daß er das Recht habe, in zweifelhaften Fällen die Kirchengesetze zu erklären, und wenn es

nothwendig oder nützlich für die Kirche sey, in denselben zu dispensiren. Kurz: der Papst sey in dem geistlichen (aristokratisch monarchischen) Reiche Christi der höchste Regent, als Nachfolger Petri, und dies nach göttlichem Rechte und in Rücksicht aller Bischöfe, wie aller Gläubigen. Man sehe auch nur T. IV. Diss. IV. S. 210. 215. 218. 224. 242. 249. 255. Kurz. T. XVII. S. 399.

V. Jahrhundert. Wir sahen schon anderswo, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts der Patriarch von Antiochia eine Anfrage bei Innocenz dem Iten machte, welche die Anerkennung eines höhern Primats darthut. Eben diesem Papste theilte, selbst nach dem Bericht der Centuriatoren (Cent. V. 823), das Concil von Karthago seine Verhandlungen mit, damit, wie es heißt, die Beschlüsse ihrer Mittelmäßigkeit das Ansehen des apostolischen Stuhls erhielten, um das Heil Vieler zu erhalten und die Verkehrtheit Einiger zu bessern. Innocenz gab hierauf ein Dekret, wodurch zwei Hauptirrthümer des Pelagius und Cölestius verdammt wurden mit der Drohung des Banns gegen Alle, welche sie noch lehrten. Augustin lobt den Brief des Papstes, worin er den afrikanischen Vätern die Bekräftigung ihrer Verdammung zuschickte, als würdig eines apostolischen Priesters, und doch schrieb Innocenz: »Patrum instituta sacerdotali officio custodientes non censetis calcanda, quod illi non humana sed divina decrevere sententia, ut quidquid, quamvis de disjunctis remotisque provinciis ageretur, non prius ducerent finiendum, nisi ad hujus sedis notitiam perveniret, ut tota hujus auctoritate, justa quae fuerint, pronuntiatio firmaretur. L'abbé Conc. II. col. 1284 bei l'Autorité S. 238. oder nach De Marca aus Augustin (III. 339.) Neque hoe vestram credo latere prudentiam, qui id etiam actione firmastis, scientes quod per omnes provincias de Apostolico fonte petentibus re-

sponsa semper emanent. Praesertim, quoties fidei ratio ventilatur, arbitros omnes fratres et coëpiscopos nostros nonnisi ad Petrum, i. e. sui nominis et honoris auctorem, referre debere, velut nunc retulit Dilectio Vestra.« Auch hielt Augustin erst auf die von Rom empfangene Rescripte die Sache für entschieden: Rescripta venerunt, causa finita est. Tournely S. 74.

Dieser bringt hierauf mehrere Disciplinarverordnungen vor, worin Innocenz die seinem Sitze zuständige Jurisdiction ausgeübt hat. Diese erkannten die Bischöfe Macedoniens an, da sie sich nicht nur nicht beklagten, als er die Sache der von ihnen verurtheilten Bubalius und Taurianus wieder vornahm, sondern auch selbst Klagen wider sie an ihn einschickten Nat. Alex. VIII. 84.

An seinen Nachfolger Zosimus apellierte Cölestius, da ihm der afrikanische Synod die Appelation offen gelassen hatte Nat. Alex. IX. 417. Dieser Schriftsteller gesteht überhaupt S. 11. daß auch die gallikanische Bischöfe zu dieser Zeit, selbst von einem Nationalconcil nach Rom appelliren konnten.

Auch Cölestin I. gehört nach dem Urtheil des Tournely zu den Päpsten, welche den Jurisdictionsprimat ohne Widerspruch (nur darin setze ich einen Beweis) ausübten. S. 71. Denn dieser Papst (sagte er S. 73.) handelte in der Sache des Nestorius als ein allgemeiner Hirt, da er dem Cyrillus Patriarchen von Alexandrien die Vollmacht ertheilte, die gegen den Ketzer ausgesprochne Exkommunikation zu vollziehen, wenn er seinen Irrthum nicht zurücknähme, dem Concil zu Ephesus als Legat vorzustehen, welches sich, wo nicht auf Geheis, doch mit Konsens des Papstes versammelt hatte. Wenigstens bezeugten die Väter daß sie durch die Kanons und den Brief Cölestins bewogen den Nestorius verdammten, sie machen es dem Patriarchen von Antiochien zum Verbrechen, daß er so lange zauderte zu erscheinen, und so sich gegen das Ansehen und den schuldigen Gehorsam den er dem römischen Bischofe schuldig

sey, verfehle, und schicken über sein Betragen einen Bericht nach Rom, wie Cyrill die Anfrage, ob dem Nestorius noch längere Zeit zur Rückkehr zu gestatten sey. De Marca L. V. c. 4. I. 395. Tournely S. 55. Lupus II. 5. 19. Nat. Alex. IX. 140. 141. 466. IV. 214. l'Autorité 244. 304. Sappel 152.

Auch von der afrikanischen Kirche ward nach einer kurzen Unterbrechung aus Mißverstand die Appellation der Bischöfe an diesen Papst zugegeben Nat. Alex. VIII. 89. ff. In einer Versammlung der Bischöfe aus allen Provinzen von Afrika a. 418. schrieben sie (nach den Centuriatoren l. c. 871) an Cölestin Bittweise (impendio deprecamur) er möchte »nicht leicht Appellationen annehmen, und von Exkommunikationen lossprechen, wie dies das Nicänum zwar nur in Rücksicht der Priester verfügt habe, welches aber noch mehr auf Bischöfe anzuwenden sey.«

Unter Leo I. den das Concil von Chalcedon den Aposteln gleich stellt, die Bischöfe Syriens den Dollmetscher des h. Petrus, den Vertheidiger des apostolischen Glaubens, und seine Säule, Fakundus von Hermia einen apostolischen Mann nennet, (Nat. Al. IX. 314.) zeigte sich die allgemeine Anerkennung des Primats, wo möglich, noch herrlicher. Die Centuriatoren theilen uns den Brief des Constantinopolit. Concils vom Jahr 448 mit, in welchem die Väter Leo von der fälschlich vorgegebenen Appellation des Eutiches Nachricht geben, und ihn bitten, ihn ebenfalls zu verdammen. Denn die Sache sey allein noch seines Schutzes bedürftig, wodurch Er vermöge seiner Beistimmung Alles zur Ruhe und zum Frieden bringen werde. V. 921. daß aber die Angabe des Eutiches von seiner Appellation nur in Rücksicht der angegebenen Zeit falsch war, und wirklich bei Leo geschehen sey, beweiset Nat. Alex. VIII. 63. de Marca glaubt zwar sie wäre auch an andere höhere Kirchen geschehen (L. VII. c. 6. III. B. S. 319). Aber Natalis widerlegt hinlänglich seine Gründe. Solcher Appellationen geschahen ja noch mehrere, und wohl von wich-

tigern Personen, wie von dem Patriarchen von Constantinopel Flavian, wo selbst die Rechtmäßigkeit derselben die Orientalen anerkannten und der Kaiser das Bekenntniß ablegte, daß hierin der Spruch eines Concils nicht nothwendig sey, wodurch Nat. Alex. VIII. 64. den de Marca widerlegt, der dies letzte behauptet, unterdessen auch eine wahre Appellation eingesteht L. VII. K. 7. III. 321. Die Ausflüsse des Febronius hebt l'Autorité S. 307.

Eben so ausgemacht ist die Appellation des Theodorets, und eben so anerkannt, so daß er im Concil von Chalcedon als Richter seinen Sitz nahm. De Marca l. c. C. 8. S. 325. Nat. Alex. VIII. 66.

Die von Leo angenommene Appellation und Restitution des Chelidonius hieß Kaiser Valentinian III. gut und hatte in Gallien ihre volle Wirkung. Nat. Alex. VIII. 69. und IX. 344. Autorité 306. wodurch Barruels Erzählung bekräftigt, Böhmer mit seiner Quelle Quesnelle und Febron hinlänglich widerlegt werden. Anderer Appellationen gedenkt Nat. Alex. VIII. 97. so daß Leo an gallikanische Bischöfe schreiben konnte. Ep. 89. »Apostolicam sedem pro sui reverentia, a vestrae etiam provinciae sacerdotibus innumeris relationibus esse consultam et per diversarum, quemadmodum vetus consuetudo poscebat, appellationem causarum aut retractata aut confirmata fuisse judicia. (Nat. Alex. VIII. 56.)

Was Barruel vom Concil zu Chalcedon auszeichnet, ist auch für Tournely S. 56. Nat. Alex. IV. 205. 215. 235. 248. IX. 512 dem Verfasser de l'Autorité 245 und 308. ja selbst für de Marca L. V. C. 6. II. B. 406. ein Beweis für den Primat des Papstes. Nur findet man hier mehrere Stellen noch, als bei jenen, daß dies Concil wo nicht von Leo, wie Lupus wahrscheinlich macht (II. 118. Mansi IX. 476.) doch gewiß auf Verlangen desselben zusammen berufen, und mit seiner Zustimmung nach Chalcedon verlegt worden ist, welches selbst Böhmer nicht läugnet, wie daß er den Vorsitz hatte (observ. VII. ad C. 6. L. V.) aber nicht

durch Begünstigung des Kaisers, sondern nach altem Rechte (jure antiquo) erkennt de Marca l. c. S. 407. Nat. Alex. IX. 170. 506. 508. 511. und der Beleuchter Böhmers l. c. T. II. S. 742.

Das Concil nahm ex officio, wie Natalis sich ausdrückt, (IX. 512) den dogmatischen Brief des Papstes, wo nicht, wie Mansi (ib. S. 521) vertheidigt, dem auch Lupus II. S. 125 beizupflichten scheint, und der Beleuchter Böhmers kräftig beipflichtet II. 749, als Glaubensregel wegen seiner selbst, doch gewiß als einen Hauptgrund an, seine Lehre als eine solche Regel anzunehmen. Selbst nach den Centuriatoren erkannte dieses Concil, daß schon die (anfängliche?) Unterlassung der öffentlichen Vorlesung des päpstlichen Schreibens den Kirchen Aergerniß und Schaden brachte, daß Leo durch das Concil und mit dem h. Petrus, dem Felsen und dem Fundamente des Glaubens, den Bischof von Alexandrien seiner Würde entsetzt habe. Die Väter nennten seinen Brief die allgemeine Schutzwehr gegen alle Uebeldenkende, und eine Bekräftigung der ächten Lehre S. 936. 940. Ja diese Feinde des Papstthums bekennen, daß die Väter die Wirkung des (XXVIII.) Kanons über den Primat von Konstantinopel suspendirt haben, bis Leo sein Urtheil darüber würde gesprochen haben (S. 949.). Bekannt ist es aber, daß, wie schon die Legaten Leo's den Kanon nicht annahmen, so auch er selbst ihn feierlich verwarf, und dies wegen wesentlicher Gebrechen, derer Lupus (II. 109 ff.) zwölf angiebt. Diese Verwerfung hatte die Folge, daß selbst der Urheber des Kanons der Patriarch Anatolius die Schuld der gesuchten Erhebung auf Andere schob, Marcian, welcher ihn begünstigt hatte, davon abging und Leo lobte, daß er nichts wider die Kanons zugelassen habe, und so ward der Kanon selbst von den Griechen ausgestrichen. Nat. Alex. IX. 179 587. IV. 248. Tournely S. 63. De l'Autorité 246. Ja selbst de Marca L. III. c. 7. §. 6. II. 55.

Unter den folgenden Päpsten bemerken wir nur noch kurz, daß die gallikanischen Bischöfe Auxanius

und Ingenius bei dem Papst Hilarus ihre Sache betrieben (N. Al. IX. 16.) Johann der Patriarch von Alexandrien wider den Petrus Moggus bei Simplicius appellierte (De Marca L. VII. c. 9. B. III. 331. N. Alex. VII 572) der Kaiser Zeno diesen Papst bat, eine unkanonische Ordination gültig zu machen, und so in den Kanons zu dispensieren, (N. Alex. IX. 19.) daß schon die Päpste dieses Jahrhunderts Zosimus, Hilarus, Gelasius und Symachus außer Italien ihre apostolischen Vikarien hatten, welche man anerkannte, gesteht der Verfasser der Abhandlung De Legatis, so ungünstig er Rom ist. c. I. §. 6.

Zu den Zeugnissen einzelner Väter dieses Jahrhunderts verdienen noch folgende gezählt zu werden. Maximianus, welcher statt des Nestorius, Bischof von Constantinopel wurde, bekennet in dem Briefe an die orientalischen Kirchen, daß alle Gegenden der Erde, welche den Herrn aufrichtig aufgenommen haben, daß alle Katholiken auf die Macht der römischen Päpste, als auf ihre Sonne schauen und von ihr das Licht des Glaubens erhalten, und dies mit Recht; weil der Herr vorzüglich dem Petrus den Lehrstuhl durch ein ewig dauerndes Vorzugsrecht eingeräumt hat. Massenius l. c. 222.

Vitalis, Bischof von Jerusalem, behauptet in dem Concil zu Ephesus, daß der Patriarch von Antiochia nach der apostolischen Tradition und Disciplin von der römischen Kirche regiert und gerichtet werde (Lupus II. 110. N. Al. IV. 215. Tournely S. 53.) Gewiß ein schönes Zeugniß von dem Besitzer der Mutter aller Kirchen, die wohl eher als eine andre auf den Primat Anspruch zu machen Ursachen gehabt hätte, und wirklich auf nähere Kirchen machte, wenn sie jenen der romischen nicht als unbestritten anerkannt hätte (N. Al. IX. 594.

Von Theodoret verdient noch der Ausspruch aus dem Briefead Renatum angezogen zu werden: »Dieser Sitz (zu Rom) hat das Steuerruder in

Händen, mit welchem er alle Kirchen der Welt regiere. Etwas anders giebt Tournely diese Stelle; doch sagt sie nicht weniger (S 66) auch als Geschichtschreiber ist Theodoret hier wichtig. H. Eccl. II. 2. heißt es von Julius: »Ecclesia regulam secutus illos (Eusebianos) venire Romam mandavit, divinumque Athanasium ad Vadimonium adscivit, qui quantocius illuc perrexit und III. 8. Cum causas singulorum cognovisset, et quia propter sedis suae dignitatem omnium cura et sollicitudo ad ipsum spectabat, suam singulis Ecclesiam reddidit.« Eben so reden Sokrates und Sozomenus bei De Marca L. V. c. 12. N. Alex 70 und 75. 576. Böhmers Beleuchter widerlegt dessen Einwendungen II. B. 754. Baluz in seinem Zusatze zu De Marca l. c. beweiset, daß beide Historiker unter den Worten: »Ecclesiastica Regula interdictum, ne praeter sententiam R. Pontificis quid quam ab Ecclesiis decernatur (Socrat. II. 17.) und legem esse sacerdotalem, quae pronunciat acta illa irrita esse, quae absque sententia Episcopi Romani constituuntur« nicht nur den Sinn des Julius, sondern auch ihre eigene Meinung ausdrücken. Eben so läßt Fleuri bei dem Verfasser De l'Autorité S. 298. beide Historiker die Ursache der Restitution des Athanasius, Paulus von Constantinopel und andere Bischöfe durch diesen Papst darin finden: „parce que la dignité et la Prerogative de son siége lui donnoient Droit de prendre soin de toutes les Eglises; ob nun dieser hier genannte Kanon der VI. das Nicänums ist, wie de Marca dafür hält, oder nach der Meinung des Baluzius so viel ist, als das Herkommen, so bedeutet dies letzte eher mehr als weniger. Einen Kanon nennt ihn auch der Verfasser des Lebens des Paulus von Constantinopel, indem er sagt: Etsi canon ecclesiasticus praeciperet absque R. Episcopi sententia non esse regulas Ecclesiis sanciendas.«

Das

Das bekannte Zeugniß des h. Prosper ließ ich bei Barruel weg, weil ich es nicht fur so wichtig hielt, da es aber auch Männer, wie Tournely S. 70. Nat. Alex. IV. 214. anziehen, so stehe es auch hier. Der h. Dichter singt:

Sedes Roma Petri, qua pastoralis honoris
Facta caput mundo, quidquid non possidet armis
Religione tenet. Carm de Ingratis.

Diesen Gedanken benutzte vor Kurzem ein Italiäner in einem Sonnette, das Kuhn im Morgenblatt Junius 1815 übersetzte.

Wie der Sonne Kron der Himmelszone
Blieb immer, Rom, dein Name dir zu eigen,
Zu deiner Vorzeit großem Ehrenlohne!
Und wird auch fürder niemals von dir weichen.
Durch Waffen sonst, jetzt durch St. Petri Krone,
War Dir und ist kein Land Dir zu vergleichen.

Ehe pria nell Armi, e poi nel sacro impere Unica fosti, ed unica sarai.

So verschiedene Menschen auch der Verfasser des Gedichts de Ingratis und der de Vocat. gentium seyn mögen, so gewiß lebten sie doch im namlichen Jahrhundert, und hegten in Rücksicht Roms die namlichen Gesinnungen. Dieser nämlich schreibt L. II c. 16. bei Nat. Alex. IX. 292. »Quamvis gratia Christi non contenta sit eosdem habere limites, quos Roma, multosque jam populos sceptro crucis Christi illa subdiderit, quos armis suis ista non domuit. Quae tamen per apostolici sacerdotii Principatum amplior facta est arce Religionis, quam solio potestatis. «

Eugenius Erzbischof von Karthago bekannte vor Hunnerich daß die römische Kirche das Haupt aller Kirchen sey. Nat. Alex IV. 215.

Zu dem von Barruel beruhrten Zeugnisse des Vincenz von Lerin bemerkt noch Klüpfel, der neueste Herausgeber und Beleuchter des Kommonitoriums desselben, daß der h Lehrer bei jeder Gelegenheit vom h. Stuhl und den Papsten mit Ehrfurcht

spreche, daß man keine Ursache habe, zu vermuthen, als habe er sie nicht über andere Bischöfe erhaben gedacht (S. 117). Schon von Anfang des IX. K. seines Kommonitoriums thut er dies. Er will zeigen, daß man immer in der Kirche sich beeilte den Ketzereien Einhalt zu thun, und statt aller Beispiele zieht er eins von der römische Kirche an, unum aliquod, sagt er, et hoc ab apostolica potissimum sede sumemus, ut omnes luce clarius videant, beatorum Apostolorum beata successio quanta vi semper defenderit susceptae semel religionis integritatem. Klüpfel bemerkt, daß der h. Vater Vorzugsweise den römischen Sitz den Apostolischen nannte. Aber eben so vorzüglich muß er unter der beata successio verstanden werden. Denn sogleich tritt als Muster des Eifers wider die Neuerer der Papst Stephanus auf. Er thut mehr als andere Bischöfe »weil er es für geziemend hielt eben so in der Anhänglichkeit an die ächte Lehre Andere zu übertreffen, als er sie durch das Ansehen des Sitzes (loci auctoritate) übertraf. So übersetzt loci Klüpfel, gewiß konsequenter und angemessener, als Rom politisch genommen. Nachdem Vincenz im XLII. Kapitel die Päpste Felix und Julius angeführt hatte, setzt er die Worte bei, utque non solum Caput Orbis, sed et latera illi judicio testimonium perhiberent. Es wäre lächerlich, da Cyprian und Ambrosius ihm diese Latera sind; die Stadt Rom und nicht die genannten Päpste unter dem Caput mundi ihm im Sinne gewesen wären. Auch die Bekräftigung Alles dessen, was er wider die Neuerungen vorgebracht, durch die Aussprüche zweier Päpste, des Cölestin und Sixtus, auctoritate gemina apostolicae sedis, gibt Klüpfel die Bemerkung an die Hand, daß damals, durch den Rekurs des Cyrillus, gegen welchen Nestorius nichts einwendete, der Primat des Papstes anerkannt worden sey.

Die Stelle des h. Chrysologus bei Barruel, welche Vossius und Bachinius zum Leben dieses Hei-

ligen ebenfalls als ächt anführen, und die auch Nat. Alex. beibehielt (IV. 207.) giebt Agnellus ein sehr alter Schriftsteller eher stärker als schwacher also: »Vere oportet te humiliari ad sanctum Rom. Pontificem et diligenter ejus praecepta custodire et non aliter extimes, nisi quod beatus Petrus Apostolus vivus sit et Apostolatus cathedrae Romanae sedis in carne teneat Principatum.« Vita in Praef. ad ejus opera p. 9 et 15. Edit. Aug. Vind. 1755. Dieser Agnellus war überdem kein Freund des römischen Primats, wie Bachinius darthut

Alypius Bischof von Tagasta, Nachbar des h. Augustins, und berühmt durch sich selbst, wie durch seine enge Verbindung mit jenem Kirchenlehrer, zog die Dekrete des römischen Stuhls jedem Herkommen der Kirchen vor. Böhmers Beleuchter l. c. I. 167. der nämliche führet daselbst eine Stelle ex Thesauro Cyrilli Alexandrini an: »Nos oportet, tanquam membra Capiti, Rom. Pontifici et apostolicae Petri sedi parere, a qua debemus petere, quid credere, et quid sentire ac tenere debemus, quia ipsius est confutare, arguere, confirmare, ordinare, solvere et ligare, quoniam Beatus Petrus, ut in chalcedonensi synodo legimus, in propria sede vivit et praesidet et praestat quaerentibus fidei veritatem.« Also die nämlichen Worte, welche auch Chrysologus an Eutiches gebrauchte!

Ich schließe dieses Jahrhundert mit der Synode des zweiten Mösian in dem Briefe an Kaiser Leo, worin die Väter dem Papste den Namen eines wahren Hauptes der Bischöfe beilegen Lupus II. S. 110.

VI Jahrhundert Zu Anfang dieses Jahrhunderts saß noch Symmachus auf dem Stuhle des h. Petrus, aber nicht ohne Gefahr denselben wieder verlassen zu müssen. Aber diese ärgerliche Geschichte

diente nur ihn mehr auf demselben zu befestigen, und vermehrte zugleich die Verfechter seiner Rechte Vieles darüber hat Barruel angeführt. Aber de Marca (L. I. c. X. I. B. 81.) nennt mehrere Bischöfe, welche schon vor der Palmsynode dem König Theoderich erklärten, daß der römische Bischof von geringern Bischöfen nicht gerichtet werden könne, daß es nicht ihm zustehe, sondern dem Papst einen Synod zu berufen, und der König mußte die Bischöfe dadurch zur Versammlung bewegen, daß er sie versicherte, Symmachus habe sich freiwillig ihrem Gerichte unterworfen. Jener Satz, ward auch in der Synode wiederholt, die Sache des falsch angeklagten und sich freiwillig darstellenden Papstes untersucht, aber er selbst nicht gerichtet, sondern als von Gott losgesprochen erklärt. Die Untersuchung sogar mißfiel den gallischen Bischöfen, sie lobten aber die Formel der Lossprechung Nat. Alex. X. 2. und 231. Bercastel VI. B. S. 6. ff. Ennodius schrieb eine Apologie für den Papst, welche der Synod gut hieß und als seine Erklärung ansah, worin es unter andern heist: »Uni dictum: Tu es Petrus... et rursus, sanctorum voce pontificum dignitatem sedis ejus factam toto orbe venerabilem, dum illi, quidquid fidelium est, ubique submittitur dum totius corporis caput esse designatur.« Nat. Alex. l. c. p. 233. l'Autorité 256. Die Einwürfe des Launoyns und Böhmers beantwortet mit Natalis des letztern Beleuchter I. B. S. 170. Der h. Avilus begrüßte bei dieser Gelegenheit den Symmachus als allgemeinen Bischof. (l. c. 104.) Auch erkannte er dieses praktisch, da er von dem Bischofe von Arles bei ihm angeklagt, sich von ihm, und zu seinem Nachtheil, richten ließ. (l'Autorité 257.)

Ich will mich nicht aufhalten bei dem, eben so, wie bei Barruel 237., auch bei Nat. Alex. IX. 612. und l'Autorité 259 unter dem Hormis das von dem Patriarchen zu Constantinopel unterschriebenen Urtheile desselben gegen den Acacius; bei dem Zeugniß

des Ferrandus v. Karthago X. 73. der demuthvollen Anerkennug des Stellvertreters Petri in Johann I. vom Kaiser Justin. ib. 7. der bei Bonifaz II. angebrachten Klage des Bischofs von Larissa wider den Patriarchen von Constantinopel aus der Ursache, weil Rom mit Recht den Primat über alle Kirchen habe (Fleury l. 32. in l'Autorité 260. Nat. Alex. l. c. 9. Sappel 157.) der Absetzung des Patriarchen Antimus vom Agapet, anerkannt vom Kaiser und der Kirche zu Constantinopel (l'Autorité 260. Nat. Alex. 12.) den Klagen mehrerer Bischöfe gegen den Patriarchen von Antiochia bei dem nämlichen, wobei sie ihm den Titel des Vaters der Väter geben, wie die orientalische Geistlichkeit in ihrer Klage wider die Schismatiker ihn den allgemeinen Patriarchen nennen. Fleury l. c. in l'Autorité 261. Daß selbst aus dem schismatischen Facundus von Hermia starke Beweise für den Primat des römischen Bischofs hergenommen werden können, zeigt Mansi zu Nat. Alex. X. 78. Allein wozu? da wir bei Barruel die Stimmen mehrerer Concilien vernommen haben. Man setze noch hinzu, was Sappel 158, Nat. Alex. und sein Beleuchter Mansi vom fünften allgemeinen (X. 255 und 286.) vorbringen. Der Synod von Vaison unter dem h. Cäsarius gebot schon den Namen des jedesmaligen Papstes in den Kirchen, wahrscheinlich in einem Gebete, öffentlich zu nennen ib. 116.

Ich habe bisher weder Aussprüche noch Thatsachen der Päpste, den h. Clemens, als Jünger der Apostel, ausgenommen, zum direkten Beweis, für sich allein, angeführt, obschon de Marca, N. Al., Tournely u. a. dies thaten, und der letztere dies Verfahren rechtfertigt; da aber selbst D. H. sich auf Gregor den Großen beruft, so muß er auch erlauben, daß ich ihn nicht allein auf Barruel I. 241 und N. Al. IV. 201. 202. 204. 231 und 249 verweise, sondern auch noch aus andern Stellen beweise, daß dieser zwar höchst demüthige, heilige Papst den Rechten seines Stuhls nichts vergeben habe, indem sie darthun,

in welchem Sinne er sich den Titel des allgemeinen Bischofs nicht beilegen wollte. Ep. ad Constantiam schreibt er: »Es wäre traurig, wenn man duldete, daß unser Bruder (Johann, Patriarch von Constantinopel,) es wage, allein Bischof zu heisen,« und an Eusebius L. VII. Ep. 69 »Wenn Einer allgemeiner Bischof ist, so folgte, daß ihr keine Bischöfe wäret.« In diesem Sinne nahm er also hier dies Wort, und in diesem nahm weder er, noch ein andrer Papst diesen Titel an; aber im vernünftig katholischen Sinne betrug sich Gregor offenbar, als allgemeiner Hirt der Kirche. Ep. IX. 59. sagt er: Si qua culpa in Episcopis invenitur, nescio, quis ei (sedi Apostolicae) subjectus non sit: cum vero culpa non exigit, omnes secundum rationem humilitatis aequales sumus. Er nimmt Rekurse an, L. I. Ep. 72. ad Gennadium; Er macht aus Bischöfen Erzbischöfe IV Ep. 56 ad Ep. Helladis; Er giebt Bischöfen Verweise. II. 37 ad Natalem; Er citiert Erzbischöfe nach Rom; Er straft andre, selbst mit Absetzung, schickt Legate, Händel der Bischöfe zu untersuchen, befiehlt Synode zu halten und die Verhandlungen einzuschicken u s w. Man sehe die Centuriatoren VI. c. VII. 425. ff. Was aber unser Doktor S. 33 beibringt, schrieb Gregor, wie er selbst Ep. 62 ad Maurit. sagt, weder als Bischof, noch als Staatsunterthan, sondern als Privatmann? (neque ut episcopus, neque ut servus reipublicae, sed jure privato.) Als Kirchenlehrer und römischer Bischof beklagt er sich stark über den Kaiser, daß er die römische Kirche, die Herrscherin der Völker und das Haupt aller Kirchen zur Dienerin machen wollte. In dem IV. Bußpsalm. Man sehe auch L. V Ep, 2. u. 2; und was wir schon oben beibrachten. An diesen Papst schrieb Johann von Ravenna: »Wie sollte ich mich unterstehen, jenem heiligsten Sitze entgegen zu seyn, welcher der ganzen Kirche seine Gesetze zusendet. Mansi zu Nat. Alex. IV. 261. Früher schon

äußerte die nämlichen Gesinnungen an Bonifacius II. Stephanus von Larissa: »Da der Herr das drittemal sagte: Weide meine Schafe, so ertheilte er euch seine volle Macht, und durch euch allen Kirchen der Welt.

Von Justinian führten wir II. 1 schon Einiges an, was nicht für unsern geistlichen Rechtsgelehrten spricht Hören wir, was er vom Papste spricht: Reddentes honorem Apostolicae sedi et vestra sanctitati (er schreibt an Papst Johann) quod semper nobis in votis fuit et est, honorantes vestram Beatitudinem, omnia quae ad ecclesiarum statum pertinent, festinamus ad notitiam deferre v. sanctitatis, quoniam semper nobis fuit magnum studium unitatem v. apostolicae sedis et statum s. s. Ecclesiarum custodire — ideoque omnes sacerdotes universi orientalis tractus et subjicere et unire sedi v. sanctitatis properavimus. Cod. L. I. T. I. No. 7, wo noch der Brief an den Patriarchen zu Constantinopel die merkwürdigen Worte enthält: »Nec enim patimur, ut quidquam eorum, quae ad ecclesiasticum statum pertinent non etiam ad ejusdem (Papae veteris Romae) Beatitudinem referatur, cum ea sit caput omnium sanctissimorum Dei sacerdotum.«

VII. Jahrhundert. Aehnliche Ehrfurcht hatte Phokas gegen den heiligen Stuhl, da er dem constantinopolitanischen Patriarch verbot, den Titel des Allgemeinen Bischofs zu führen, den der römische allein führen könne; (Tournely S. 98) später Constantin IV. indem er sich so an den römischen Synod äußerte: »omnes consonanter mente et lingua concredimus et confessi sumus et tanquam ipsius divini Petri vocem Agathonis relationem supermirati sumus.« T. III. Concil. apud Qualt. cit., daß dieser Kaiser wegen der Berufung des VI. allgemeinen Concils, wovon er hier redete, mit Rom

übereingekommen war, daß der Papst durch seine Legaten darin den Vorsitz hatte, da er als das Haupt der Kirchen von den Vätern verehrt wurde, beweiset Natalis Alex. IV. 217. und X. 435., daß aber auch selbst in der Sache des Honorius nichts wider das päpstliche Ansehen geschehen sey, zeigt mit Barruel Mansi in den Bemerkungen zu Natalis l. c. 441.

Wichtig sind die Erklärungen der Väter auf dem lateranensischen Concil unter Martin I., welche Tournely gesammelt, worunter auch die von Barruel ausgehobene Stelle aus dem Brief eines afrikanischen Synods ist. Der Papst ist auch hier der Priester der Priester, der Vater der Väter, der allgemeine Erzbischof, sein Sitz der höchste, allen Vorgesetzte, das Fundament der ächten Lehre. Vergl N. Al. IV. 216 ff. l'Autorité 355. Sappel S. 100. Selbst bei den Centuriat S. 246 kann man das, was Barruel vom afrikanischen Synode vorbringt, ja noch Mehreres lesen. S. 326 liefern sie uns noch das Zeugniß des Maurus von Ravenna, der dem römischen Bischofe ebenfalls den Titel des Allgemeinen beilegt und bekennt, daß die Tradition wolle, es dem apostolischen Stuhle anzuzeigen, wenn irrige Lehren irgendwo entstunden.«

Nach N Al XI. 1. l'Autorité 276 und Bercastel 210 appellierte der h. Walfried, Frießlands erster Apostel, an Papst Agathon gegen den König und den Primas Brittaniens Theodor, und dieser unterwarf sich reuend den Verordnungen des Papstes. Bercast. 242. Auch ein andrer Apostel Deutschlands, Kilian, wollte seine Sendungen vom Nachfolger des h Petrus zu Rom heiliaen lassen, ehe er sein Bekehrungswerk in Franken fortsetzte. ib. 259. Zu Ende dieses Jahrhunderts wendet vergebens Kaiser Justinian II. Alles an, den Papst Sergius zu bewegen, die Kanons und Trullanischen Concils zu bestätigen, in der vollen Ueberzeugung, daß sie ohne diese Bekräftigung keine Kraft haben. N. Al. X. 475. Berc. 257. 263.

VIII. Jahrhundert Glücklicher war der Kaiser bei dem Papste Constantinus, welchen er bei seiner Ankunft in dem neuen Rom mit einem Fußkusse verehrte. N. Al. XI. 3. der Papst genehmiate mehrere derselben, welches auch nachher Hadrian I. that (id. X. 476) der Kaiser Anastasius schickte mit dem Patriarchen Johannes von Constantinopel sein Glaubensbekenntniß nach Rom, um in die Gemeinschaft der römischen Kirche aufgenommen zu werden. (Bercastel VII. 288.) Eben so wendet sich der heil. Patriarch Germanus an Gregor II., theils wegen der Bilderstürmer, (ibid. 354) theils wegen seiner Verstoßung vom bischöflichen Sitze, (l'Autorité 278.) Der ihn verdrängende undankbare Anastasius suchte vergeblich seine Bestätigung auf diesem geraubten Sitze von eben diesem Papste (ibid. und Bercast. 366.) Endlich wenden sich Constantin VI. und der Patriarch Tarasius an Hadrian mit der Bitte, Legate an das zu Nicäa zu versammelnde Concil zu schicken, (De l'Autorité 279. N. Al. XI. 194) bei welchem sie den Vorsitz hatten (id. 196.) Sappel liefert (S. 162) die Briefe des Papstes, welche sie vorlasen, und allgemeinen Beifall fanden, und doch enthielten sie machtvolle Worte. Aus dem ersten Brief hörten wir sie bei Barruel; in dem andern heißt es: »Petri sedes in omnem Terrarum Orbem Primatum tenens refulget, Caput omnium Ecclesiarum Dei u. s. w.

In einer brittischen Synode ward die Sache wegen der Osterfeier vorgebracht, und da der h. Wilfried sich auf die Tradition der römischen Kirche und ihre Dekrete berief, fragte der König Oswy beide Partheien, ob sie darin übereinstimmten, daß dem Petrus vorzugsweise gesagt worden sey: Tu es Petrus — Tibi dabo Claves regni coelorum, und als sie mit: Ja, ohne Zweifel, antworteten, so schloß der gesunde Menschenverstand des Königs, und sagte sehr naiv: »und ich sage euch: Da dieser Petrus die Himmelspforte öffnet, so widerspreche ich ihm nicht, sondern gehorche, so viel

ich kann und weiß, seinen Befehlen, damit, wenn ich so glücklich seyn sollte, an jene Pforte zu kommen, man mich einlasse.« So, schließt der Erzähler dieses, der ehrwürdige Beda, erkannte dieser Sachse, daß die römische Kirche die katholisch apostolische sey,« und er wie Ekbert, König von Canterbury, schickten Wigard nach Rom, daß er, dort als Erzbischof angenommen, die englische Kirche organisiren könne. (Rapin Thoyras Hist d'Angleterre T. I. 246., der jedoch diese Thatsache ins vorige Jahrhundert setzt, und Sappel S. 101.) Kutzbert, Erzbischof von Canterbury, versammelte ein Nationalconcil zu Kliff a. 747, wo er zum Eingang einen Brief des Papstes Zacharias vorlas, der zur ernsthaften Reform ermahnte. Bei dem Concil zu Kalchita a. 765. präsidierten zwei päpstliche Legaten. Rapin l. c. 266. 267. Von der großen Ehrfurcht der Engländer gegen Rom, S. Bercastel VII. 274, wozu Wilfried, Egbert besonders in Irland und Schottland, und endlich Beda das Meiste beitrugen, wie dies der eifrige Hugenotte Rapin ihnen zum Vorwurf macht. Von diesem letztern hörten wir Einiges bei Barruel. Er sah den Papst Gregor als den ersten Bischof der ganzen Welt an, der auch das hohe Priesterthum regiere, und wie andern Völkern so dem brittischen Bischöfe gegeben habe. Die römische Kirche ist ihr die apostolische, die allgemeine, das Haupt der ganzen Kirche. L. II. Hist. Angl. c. 1. III. 29. Homil. de S. Benedicto.

Eben so voll Ehrfurcht redete vom Papste Alcuin, auf die von Barruel I. 261 gegebene Stelle folgen die wichtigen Worte: »Daher ist bekannt, daß derjenige von der Gemeinschaft der ganzen (christlichen) Welt getrennt ist, wie der seelige Pelagius lehrt, welcher, durch was für immer eine Abweichung bei den h. h. Geheimnissen, das Gedächtniß an den apostolischen Bischof nach der Gewohnheit zu feiern unterläßt. »Kurz darauf

sagt er, daß der Papst der Vater der Väter d. i. der Bischöfe zu nennen sey. De offic. div. c. de celebr. missa Wichtiger als diese letztern Zeugnisse ist das eines unsrer heldenmuthigsten und standhaftesten Märtyrer unter einem christlichen Kaiser, des h. Abts vom Berge des h Auxentius Stephanus. Als man diesem vom Afterconcilium der Bilderstürmer sprach, daß es würdig sey, von ihm unterschrieben zu werden, so sagte er: »Wie heisset ihr ein Concil allgemein und ökumenisch, dessen Haltung von dem römischen Bischofe nicht bewilligt worden ist, ohne dessen Ansehen und Gewalt die Kanons verbieten, Kirchengeschafte darin zu bestimmen.« Er und uber 300 Mönche litten lieber die langwierigsten und schimpflichsten Qualen, als daß sie dem Befehl des Tyrannen gehorchten; und das, obschon von eben so vielen Bischöfen besuchte, falsche Concil unterschrieben. (Bercast. 482 ff.)

Bei dieser Gelegenheit trat auch Joh. Damascenus auf. Er erkennt in Petrus den Fels, worauf die Kirche ruhet, den Gott zum Oberhaupt und Regierer der ganzen Kirche verordnet hat.

Was unsere deutsche Kirche betrifft, so ist bekannt, daß schon zu Anfang dieses Jahrhunderts, Rom bedacht war ihr Bischöfe und Erzbischöfe zu geben, und nicht allein Bonifaz, sondern wohl alle ganz davon abhingen Fleury l. 41. N. 36. Bercast. 319. 471. Schmidt Geschichte II. B. 12 Kap. Dieser Apostel der Deutschen erhielt seine Sendung wie sein Erzbisthum vom Papste; er war auf dem von Karlmann vorgeschlagenen Concil a. 742 als Legat des Papstes, wie zu Estines a. 743 und zu Soissons a. 744. wo er im Namen des Papstes den Vorsitz hatte (Bercast. S. 408. 413. 414 Sappel 160. Nat. Alex. XI. 88 wo die Stelle, die Barruel dem zweiten dieser Concilien zueignet dem ersten, also dem Deutschen, zugeschrieben wird). Aus beiden Stellen zieht Nat. Alex. den richtigen Schluß, daß de Marca etwas sehr Falsches geschrieben habe, wo er behauptete, daß die römische

Päpste mit den Pallien freigebig gewesen, um die Erklärungen vom Gehorsam gegen sie den Bischöfen aufzulegen, da diese Erklärung schon von Bonifaz und andern geschehen war. Die Pallien aber hätten die Regenten für ihre Prälaten bei den Papsten gesucht, und die Erzbischöfe sich um dieselbe mit Wünschen und Bitten zu Rom beworben. (XII. S. 10.) Vom Frankfurter Synod zeigten wir schon im II. Abschnitte Kap. I. §. 2., daß man die Gewalt des Papstes in Rücksicht der Concilien und anderer Vorrechte anerkannt habe. Man sehe noch Natalis Alex. XI. S. 100.

§. 3. zu §. 3.

IX. Jahrhundert. Zu dem IX. Jahrhundert von Karl dem Großen und seinen Nachfolgern, ist schon genug in dem so eben genannten Abschnitte gesagt worden. Ich bemerke also blos, daß, selbst nach dem Geständnisse der Centuriatoren, man allgemein die volle Macht der römischen Bischöfe anerkannt und sich ihnen unterworfen habe. Die gallikanischen Bischöfe hätten bei ihrer Ordination schriftlich versprochen, nie von den Dekreten der römischen Kirche abzuweichen, die noch zu machenden anzunehmen; demüthig hätten sie ihre Lossprechung von Strafen und Censuren zu Rom nachgesucht, und daß die deutschen Bischöfe eben so gesinnt gewesen, zeigte der Brief an Papst Nikolaus, die Aeußerungen von Raban und Hatto, vom Synode zu Mainz und Tribur, welcher letzte die Bischöfe sogar aufmunterte, zu gehorchen, selbst wenn der h. Stuhl auch unerträgliche Lasten auflegte. Cent. IX. 334. ff.

Höchst merkwürdig und entscheidend für den Primat des Papstes, ist die Sache des heil. Patriarchen Ignatius zu Constantinopel. Nicht nur er, vom Kaiser und einem Concil abgesetzt, sondern auch der in seine Stelle gesetzte Photius, wenden sich an den Papst. Jener wird bestätigt, dieser, mit seinem Concil, verworfen, beides von dem folgenden Kaiser anerkannt und in Vollzug gesetzt, wie von dem vom

Papste berufenen und durch seine Legaten dirigierten allgemeinen Concil gutgeheisen, von allen mit der vollkommensten Anerkennung des höchsten Richteramtes des allgemeinen Bischofes zu Rom. (Weitläuftig Nat. Alex. XII. 142. kürzer und schön l'Autorité 280. und der Protestant Cave im Leben des Ignatius bei Sappel S. 163.)

Von einzelnen Lehrern will ich nur Theodor Studites nennen, welcher den Kaiser Michael im Namen mehrerer Bischöfe und Priester, zur Einigkeit mit der römischen Kirche, dadurch zu bewegen sucht, daß der römische Bischof alle Zweifel löße, indem die röm. Kirche, als der Sitz des h. Petrus, dem Felsen derselben, die erste aller Kirchen sey. An Naucratius schreibt er: »die Ketzer sind vom Körper Christi und dem höchsten Stuhle, welchem Christus die Schlüssel des Glaubens anvertraut hat, getrennt;« im Briefe an Leo III. nennt er den Papst das Haupt der Häupter. Sappel 106. Nat. Alex. XI. 197.

Alfred der Große beschloß mit dem Jahr 900 sein glorreiches Leben, mit ihm beschließe ich auch das IX. Jahrhundert. Er übersetzte selbst das Buch des großen Gregorius, den Hirten, und empfahl es so seiner Geistlichkeit, wie es der Mainzer Synod unter Karl dem Großen, von Anfang dieses Zeitraums empfohlen hatte. Der Papst ertheilte ihm für seine neue Schule zu Oxford verschiedene Privilegien, (Rapin l. c. 321) die der weise Fürst annahm und dadurch zeigte, daß dem Oberhirten der Christen zukome, Einfluß auf Institute der Erziehung und Gelehrsamkeit zu haben, welchen man erst in unsern Zeiten zu hemmen angefangen hat, obschon selbst ein Villers die Heilsamkeit desselben noch neulich aussprach, indem er bekannte, daß dadurch, daß die Gewalt des obersten Bischofs, auch diese religiöse litterarische Institute, unter seine Oberherrschaft zog, der Einfluß der politischen Gewalt auf dieselbe gemäßigt worden sey. Gött. gel. Anz. 1809. No. 98 und 99.

Ich schließe die erste Hälfte der christlichen Jahrhunderte mit der Bemerkung des Verfassers de l'Au-

torité S. 288, daß bis zur Zeit, von der Febronius selbst gesteht, daß die Bischöfe Roms ihre von Christus erhaltene Gewalt nicht überschritten haben, sie doch offenbar eine wahre Jurisdiction über die christliche Welt ausgeübt und diese, ohne von den falschen Dekretalen dazu verführt zu seyn, dieselbe anerkannt habe. Gewiß hatte das VII. und VIII. ökumenische Concil sie nicht vor Augen.

X. Jahrhundert. Im X. Jahrhunderte fuhren Fürsten und Geistlichkeit fort, Bischöfe und Erzbischöfe von Rom sich auszubitten, und man appellierte dahin ohne Störung, sagen abermals die Magdeburger Centur X. S. 407. dies that z. B. der Bischof von Verona und Lüttich, der gelehrte und berühmte Ratherius. In seinem Itinerarium heist es von Rom: »Quid de ecclesiasticis dogmatibus alicubi scitur, quod Romae ignoretur? Illic summi illi totius orbis doctores, illic praestantiores enituerunt universalis Ecclesiae Principes. Illic decretalia pontificum universorum, congregatio, examinatio canonum, approbatio recipiendorum, reprobatio spernendorum. Postremo nunquam ratum, quod illic irritum nusquam irritum, quod illic visum fuerit ratum. Ubinam ergo melius insipientiae consulitur meae, quam ubi fons sapientiae cernitur esse.“ Nat. Alex. XI. 460.

Was Barruel aus dem Concil zu Troslei II. 52. beibringt, bekraftigt Nat. Alex. (l. c. 528) durch einen andern Kanon, worin auch die Anzeige vom Papst, und nach seinem Willen der Irrthum des Photius verworfen wird. Die von Gregor V. befohlene Ehescheidung Geberts mit Berta, heist der bessere Theil der Bischöfe Frankreichs gut und befolgt endlich der, durch den Bann zur Besinnung gebrachte, König.

Vom h. Dunstan erzählt uns noch Rapin, (356) daß ihn der König Edgar nach Rom gesandt, das Pallium zu erhalten, daß er als Legat zurückgekehrt und ein merkwurdiges Concil gehalten habe. Die

Rede des Königs schloß mit der Ermahnung an den Heiligen, mit seinen Bischöfen Schärfe gegen die ausgeartete Clerisei zu gebrauchen, und alle Kirchenstrafen anzuwenden, wobei er seine Unterstützung gelobt. »Ich, sagte er, habe Constantins, ihr des h. Petrus Schwerdt, vereinigen wir beide, die Unwürdigen aus der Kirche zu verbannen, und sie mit Würdigen zu besetzen und so w. (s. auch Nat. Alex. XII. 184.) Gott gebe der deutschen Kirche solche Edgare, und Dunstane, damit sie, wie damals die englische ein, wo nicht goldnes, doch ein besseres Jahrhundert erlebe (Rap. 361.) Es geschähe, wenn unseres II. Heinrichs Grundsätze wieder auflebten (§. 2. K. II. Abschn. II.)

XI. Jahrhundert. Wie unser Kaiser, so verehrte auch Canut der Große den apost. Stuhl, er reiset nach Rom, und bestätigt, was seine Vorfahren zu Gunsten des Papstes gethan hatten, und nahm Freiheiten für seine Kirchen und Schulen mit sich. Rapin 413. Barruel I. 263. Eduard erhielt den Titel eines apostolischen Verwesers, Wilhelm der Eroberer ließ sich nicht von dem zu Rom nicht anerkannten Erzbischof Stigand krönen (allgemeine Weltgesch. 47. B. 276.) ja dieser ward als unkanonisch gewählt, von den Legaten des Papstes abgesetzt. (Rapin II. 15. 32.)

Beispiele verlangter Bestätigungen von Primaten, hat Nat. Alex. XIII. S. 287. 294. 295. gesuchter neuer Metropolitanische, S. 300. neuer Bisthümer, 304. bestätigter Metropolite, S. 309. von Gehorsamsleistungen, S. 310. gesuchten Abdankungen der Bisthümer, S 314. von verlangten Coadjutorien, die ohne Papst als ungesetzmäsig angesehen wurden, S. 317 von eben so beschaffenen Versetzungen, 318. von Anerkennung der letzten Instanz S. 330 u. s. w.

Dem Wilhelm v. Poitiers, ist der Papst das Haupt aller Bischöfe der Welt, (Nat. Alex. XIII. 35.) dem Petrus Damiani der Stellvertreter Christi, (Brief an Nikol. II. andre Stellen von ihm S. bei Nat. Alex. l. c. 21. 25.) dem Anselm der

Vater und Herr der ganzen Kirche, dem die göttliche Vorsicht die Erhaltung des christlichen Lebens und Glaubens, und Regierung der Kirche anvertraut. Opusc. quaed. liber sive Ep. ad Urbanum de Fide. Andre Stellen bei Nat. l. c. 61. 209. 286 und 480. 660.

XII. Jahrh. Im XII. Jahrh. nennt Peter von Blois Ep. 144 den Bischof von Rom, den Vicarius des Gekreutzigten, den Gesalbten des Herrn. Ihn haben, nach Peter von Clung, nicht Menschen, sondern Gott zum Vorsteher der Kirche gemacht. Rupert, Abt von Deuz, den man für den Gelehrtesten dieses Jahrhunderts hielte, sagt C. II de sapientia c. 28.: »Die christlichsten Kaiser und alle Fursten der Kirche hielten, auf das Ansehen des Evangeliums bauend, für gewiß und machten es zum Gesetz, daß, wie dem Kaiser alle Vorgesetzte und Richter, so dem seeligen Petrus und seinem Nachfolger dem römischen Papste, alle Bischöfe der Kirchen unterworfen seyen.« Und L. III de officiis div. c. 10. Der höchste Richterstuhl ist in Rom, wo der apostolische Sitz von Petrus gegründet wurde u. s. w. Cent. XII. 1079, wo man noch mehrere Thatsachen und Zeugnisse finden kann. Anselm von Havelburg erkennt in der römischen Kirche, zwei göttliche Privilegien, nämlich die unversehrte Reinigkeit des Glaubens, und die Macht uber alle zu richten. N. Alex. XVI. 443. Guigo, der Karthäuser, nennt die ganze Welt die Diöcese des röm. Bischofs. ib. S. 455.

XIII. Jahrhundert. Im XIII. Jahrhundert rechnen die Magdeburger den Hugo (Boliomus, der uber alle B. B. der h. Schrift Auslegungen geschrieben, und ohnerachtet er ein scharfer Sittenrichter des Clerus, auch des höhern war, doch wegen seiner Gelehrsamkeit und Sitten den Kardinalshut erhalten hat.) den Albertus Magnus, nebst seinem Schüler Thomas von Aquin, unter die ubertriebenen Erheber der päpstlichen Macht. Ueber

den

den letzten sehe man Nat. Alex. l. c. S. 454 ff. De l'Autorité 366. Vom h. Bonaventura s. Mansi ad Nat. Alex. T. IV. S. 262. Sappel S 105.

XIV. Jahrh. Zu Ende des XIVten Jahrhunderts führte unser Gewahrsmann Barruel Peter von Alliaco an. Aber sein Ansehen ist so wichtig, daß ich noch mehr von ihm beibringen muß. Ich übergehe, was derselbe, als das Orgaan der pariser Universität an Clemens VII. schrieb und man im Nat. Alex. XVI. 416 lesen kann, und halte mich blos an die Abhandlung, welche (nach Lenfant, in seiner Geschichte des Constanzer Concils) in der Constanzischen Kirchenversammlung vorgelesen wurde. In dieser setzt der berühmte Kirchenprälat als Grundsatz fest, daß die römische Kirche die allgemeine Kirche repräsentiere, also ihre Rechte ausübe. Er erkennt den Papst als Haupt dieser allgemeinen Kirche, als Stellvertreter Christi, dem, folglich, eine vorzügliche Jurisdiction von ihm eingeräumt wurde, um die Kirche mit tauglichen Dienern zu versehen, unter ihnen die Subordination zu erhalten, und alle Unordnung zu verhüten. Dies sey die Völle der Macht des h. Petrus, welche er Andern mittheilte, damit sie mit ihm die Sorge für die Kirche theilten. Weide meine Schafe heißt ihm so viel, als: Sey der Allgemeine Hirt und Vorgesetzte, dem die Eintheilung und das allgemeine Regiment der Schafe und des Schafstalls zukömmt. Dem Papst in Verbindung mit den Kardinalen kömmt die Macht zu, Bischöfe zu setzen, obschon dies andre Wahlen nicht ganz ausschließe; er, dem die Sorge der allgemeinen Kirche obliegt, ist auch der Allgemeine Verwalter der Kirchengüter, und kann im Fall der Noth oder zum Nutzen der Kirche daruber, doch nach dem Rath der Kardinale, disponieren. Das Uebrige giebt Barruel, was Lenfant dunkel scheint, glaublich, weil es ihm nicht behagt. S. 415 — 420.

Dafür giebt er uns noch Einiges aus dem Constanzer Concil, was bemerkt zu werden verdient, nämlich: daß jeder erwählte Papst das Glaubensbekenntniß ablegen solle« Er, als welchem vom Allmächtigen die Regierung seiner Kirche anvertraut worden sey, wolle glauben, was nebst 8 ältern allgemeinen Concilien, die 3 vom Lateran, die 2 von Lyon, welche alle, (wie dieser Protestant bemerkt) dem römischen Stuhle günstig sind, und das von Vienne, (welches gewiß nicht weniger ihm günstig ist) festgesetzt haben; daß dem Papste das Recht Bischöfe zu versetzen nicht abgesprochen, sondern, bei wichtigen Ursachen und bei Beobachtung der Kanons, anerkannt worden sey, daß das Concil ihn als weit erhaben über alle andre Kirchenvorsteher, als das Licht der Kirche angesehen habe, von welchem alle übrigen Lichter ihre Kraft, ihren Glanz, ihre Reinheit und Lebhaftigkeit hernehmen müssen. S. 515 und 659.

XV. Jahrh. Merkwürdig ist auch die Erklärung des Synods zu Oxford zu Anfang des XV. Jahrhunderts: »Wer, heißt es unter andern, die, vom Stellvertreter nicht eines Menschen, sondern des wahren Gottes auf Erden, welchem er die Rechte des himmlischen Reiches ertheilt hat, ergangene, und kanonisch verkündigte Befehle verwegen übertritt, ist als ein faules Glied von dem Körper der Kirche zu trennen Nat. Alex. XVII. B. 398.

Von Gerson hat zwar Barruel und Nat. Alex. IV. S. 218 und 242 auch XVI. 428 wichtige Aeußerungen für den päpstlichen Jurisdictionsprimat beigebracht, und doch kann ich mich nicht enthalten unmittelbar aus seinen Werken, der seltnen Edition von 1489., Einiges beizufügen. Im Jahre 1417, also 100 Jahre vor Luthers Reformation, sagte dieser aufgeklärte große Mann in der zu Constanz geschriebenen Abhandlung von der Kirchenmacht. Consid. X. »Die Kirchenmacht ist unmittelbar vom Gottmenschen Chri-

stus. Nicht die ganze in eine Gesellschaft vereinigte Menschenwelt konnte sie, wie sie die Kirche hat, ohne Christus, einsetzen, wie sie Kaiserthümer u. s. w einsetzen konnte und könnte, nicht so Priesterthum und Papstthum; aber auch nicht abstellen oder das Gesetz Christi verändern kann sie.« Welch eine ganz andre Sprache redet dieser Doctor, als der unsrige, welcher Staaten von einer oder der andern □ Meile die Kirchengewalt unterordnet! Was nun das Papstthum selbst betrifft, so dehnt er die Gewalt des Papstes auf alle einzelne Christen aus, im Falle, daß die Bischöfe ihr Amt nicht thun, oder ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche dieses erfodere. Sermo pro Viagio gegen das Ende. Aehnliche Gedanken äußert er in der Rede, welche er am Feste des h. Antonius vor den versammelten Vätern hielt. »Ich laß neulich den Thomas und Bonaventura; sie geben dem Papste die volle und höchste Kirchenmacht, ohne Zweifel mit Recht; aber dies thun sie nur in Rücksicht einzelner Gläubigen, und Particularkirchen, nicht der ganzen auf einem Synode versammelten Kirche. Endlich im Tractat De statibus ecclesiasticis lese ich: »Der päpstliche Stand ist von Christus übernatürlich und unmittelbar eingesetzt und hat einen monarchischen königlichen Primat in der Hierarchie. Durch diesen einzigen und höchsten Stand wird die streitende Kirche zu einer Kirche unter Christus. Wer sich erkühnt, diesen Stand anzustreiten, zu vermindern, oder einem andern Kirchenstande (einer Particularkirche) gleichzumachen, der ist, wenn er es hartnäckig thut, ein Haretiker, Schismatiker, gottlos und gotteslästerisch. Denn er verfällt in die Ketzerei, welche so oft ausdrücklich von Anbeginn der Kirche bis auf unsre Zeit durch die Einsetzung Christi, nach welcher Petrus den Principat über andre Apostel erhielt, und durch die Tradition der ganzen Kirche

in ihren heiligen Ausſprüchen und allgemeinen Concilien iſt verdammt worden.« Hier haben wir nicht nur das herrlichſte Bekenntniß eines der gelehrteſten und freimüthigſten, wie geiſtreichſten Kirchenlehrers der neuern Zeiten für die päpſtliche Obergewalt, ſondern auch das Zeugniß eines in der Kirchengeſchichte erfahrnen Kanoniſten von der beſtändigen Tradition derſelben.

Ein anderer berühmter Mann, der, obſchon Kardinal, doch eben ſo wenig, als der Kanzler von Paris, den Papſt zu viel erhob, da Pereira ſogar ſich auf ihn beruft, iſt unſer Cuſanus. Ep. 1. ſchreibt er, durch den feſtgegründeten Principat des Petrus ſind die ſchwachen Kirchen, welche ſich von der röm. getrennt haben, und in Irrthum verfallen ſind, wieder im Glauben bekräftigt und zur Einigkeit zurückgeführt worden. Das Mittel nicht in Irrthum zu verfallen iſt, mit jenem Regenten der Kirche vereinigt zu ſeyn, welcher im geiſtlichen Principate der Nachfolger des Petrus, in Rückſicht der Apoſtel und der Juden, als des Paulus in Betreff der Heiden iſt; und Ep. ad Bohoem. iſt ihm die röm. Kirche die allgemeine, und keine gehört zu dieſer, welcher jener nicht anhängt. (Gerade gegen das, was S. 67. bei unſerm Doktor zu leſen iſt.) Gegen dieſen deutſchen Prälaten, und Pius den II. vertheidigte ein anderer deutſcher Doktor Hyemburg ſich und Sigismund von Oeſtreich aufs hitzigſte und ließ ſich ſehr derb gegen den Mißbrauch der päpſtlichen Gewalt heraus. Er hält die Appellation vom Papſte an ein Concil für erlaubt, appelliert unterdeſſen doch nur an den beſſer unterrichteten und ruhiger urtheilenden Papſt, bekennt auch, daß er der ordentliche Richter von Allen ſey, aber von Niemanden gerichtet werden könne, was die Völle ſeiner Macht und ſeinen Sitz betreffe. Parelipomena S. 312 ff. dem Konrad von Lichtenau beigedruckt. Argentor. 1609. Unſer ehrliche und grundgelehrte Geiler von Kaiſersberg verab-

scheute zwar jedes Usurpieren bis auf die Titel, und war höchst unwillig darüber, daß ein Bischof sich die Creatur des Papstes genennet hatte, (feria quinta post Quinquagesimam) unterdessen schreibt er ihm doch plenitudinem potestatis und die Gewalt auch ausser Italien dispensieren zu können, zu. Fer. V. post Inedica Navicula Poenitentiae Argent. 1512. Er rkennt in ihm als Schaffner Gottes das Recht der Reservationen und die Gewalt für die ganze Christenheit Ablässe zu ertheilen, obschon er auch hierin keine blose Willkühr gestattet, thätige Gottes- und Nächstenliebe, wie ein bußfertiges Leben vorzieht und den Ablaß auf eine Art erklärt, welche wohl einige unserer Aufgeklärten als ein Produkt des XVIII. Jahrhunderts ansehen mögten, endlich ihn so empfiehlt, daß er sehr einschärft, sich nicht ganz auf ihn zu verlassen. Navicula stultorum Turba 102. Navicula poenitentiae Dom. XV. post pentecosten und christlich Bilgerschaft von den Handschuen des Ablas im Eingang auch III. IV. und V.

Unser großer Reuchlin, den vor Kurzem noch Schlegel selbst über Leibnitz erhob, war auch kein Schmeichler des Papstes, ja man glaubte, sogar noch neulich, aber freilich in einer Schrift, die unter aller Kritik ist, ihn unter die Freunde Luthers zählen zu dürfen, da man doch noch keine Zeile dieses Freundes an jenen, obschon Luther ihm mit einem sehr schmeichelhaften Briefe zuvor kam, aufzeigen konnte. Aber schon in seiner Rede an Papst Alexander VI. äußert er Urtheile, die mit jenen Luthers und dem System unseres Doktors, gar nicht harmonieren. Er sagt: Christus habe ihn zum Hirten der Seelen, wie er es war, erhoben, indem er nicht einen kleinen Theil der Erde, sondern sie ganz seinen geistlichen ja himmlischen Schlüsseln übergeben habe. Er nennt den Churfürsten Philipp von der Pfalz, dessen Gesandter er war, den gehorsamen Sohn des Papstes, und bittet ihn noch ferner dessen Vater seyn

zu wollen. Er bittet um Verzeihung und Gnade, wenn er in Etwas gefehlt haben sollte. Um aber der weltlichen Macht nichts zu vergeben, weiset er den Pavst hin auf ältere Geständnisse der Papste, wie des Pelagius, der nicht wollte, daß ein Schwert das andere verachte, des Innocenz III. der gestehe, daß der Kaiser in weltlichen Dingen allen denen vorgehe, welche das Weltliche von ihm empfangen, wie Er im Geistlichen der Höchste sey, und schließt mit der Bitte seinen Fürsten vom Banne loszusprechen und die Mönche von Weisenburg, welche in einer ganz weltlichen Sache den Rekurs nach Rom genommen hatten, an den Kaiser zu verweisen. Maji vita Reuchlini. Bekannt ist, daß Reuchlin in seiner eignen Sache gegen Pfefferkorn und Hochstraten vom erzbischöflichen Gerichte zu Mainz nach Rom appellierte, wie, daß Leo X. sie durch den Bischof von Speier zum Vortheile desselben entschieden, und als die Gegner sich nicht zum Ziel legten, Hochstraten das Stillschweigen auferlegt habe. l. c. S. 42. ff. Seine Schriften unterwarf Reuchlin der Censur des Papstes. Man sehe Defensio I. Reuchlin. Tubingae 1514. E. III. Majus. l. c. S. 324. und 349.

§. 4.

zu §. 4 im XVI. Jahrhundert.

Wir haben schon zwei deutsche Männer vernommen, welche sowohl dem XV. als XVI. Jahrhundert angehören, zu diesen setze ich noch Erasmus, obschon er mehr im letztern, als in dem erstern Aufsehen erregte, nach der Sprache mehr der lateinischen als deutschen Welt zugehört. Auch diesen großen Mann scheutete man sich nicht, selbst in einem litterarischen Werke (Maiers Geschichte der Exegese) den Protestanten beizuzählen, und doch beruft er sich, als man seine Katholicität wegen des Fleischessens an den Freitagen bezweifelte, auf die Erlaubniß des Papstes (Epistola ad Christophos. Episc. Basil. Aug. Vindel. 1522. g. 2 et h. Diploma Pontificis veluti antidotum opposui hujusmodi offensis.) viel früher schon bat er Papst Julius, das Ordenskleid ablegen zu dürfen, und ließ

sich die erhaltene Erlaubniß von Leo X. erneuern. (Burigny Leben des Erasmus I. 120.) Als Stunika ihn wegen seiner Aeußerungen vom Ansehen des Papstes angriff, bewieß er ihm, daß er nur die Unfehlbarkeit und die Macht über das Zeitliche der Fürsten nicht annehme, wohl aber die höchste Würde im Geistlichen, wie er ihm dann wirklich in vielen Stellen, wie im obigen Briefe, den Namen des Statthalters Christi, das Oberhaupt der Kirche (Ep. ad Bezheim 1529) des Gesalbten des Herrn (wider Stunika) giebt, und ihn für den Menschen hält, welcher nach Gott die größte Macht habe, die einem Sterblichen auf Erden zukömmt. Er schrieb an Leo den X., daß er ihn als eine Art von Gottheit unter den Menschen ansehe; an den Erzbischof von Mainz, daß der Papst der erste Prediger des Evangeliums den Vorzug vor allen Stellvertretern Christi den Bischöfen habe; daß er ihm, als dem höchsten Richter seine Schriften unterworfen hätte u. s. w. Heß Leben des Erasmus I. 405. Burigny II. 485. Ja an Morus äußert er 1529. Mir scheint es, daß es weder für den Papst, noch für die christliche Welt nützlich sey, wenn der Papst sich mit weltlichen Fürsten in Bündnisse einläßt. Er ist erhabner, als daß er an einen Vertrag sollte gebunden werden. Endlich verabscheuten ihn ja die Protestanten, weil sie glaubten, daß er dem Papste zu viel Ansehen beilege. (Apol. ad Carp. Principem) Kurz: Erasmus blieb auch hierin, wie überhaupt, Katholik, weil er sich in Allem der Kirche unterwarf. Man sehe Heß I. 410. 413. 414 u. s. w., und er blieb es aus Ueberzeugung Ep. 746. an Bedda, an die helvet. Nation 1526, an Faber 1528, Burigny II 518.

Auch bei andern wahrhaft gelehrten, und durch klassische Litteratur gebildeten, zum Theil aufgeklärten ja freimüthigen Männern, änderte die Religions-Revolution im Norden nichts in der Ueberzeugung von der nothwendigen Gewalt des Oberhauptes der Kirche.

Einer der ersten Gegner Luthers, den Erasmus unter die ersten Gelehrten Englands rechnet, war Bischof Fischer, Kanzler der Universität Cambridge, und eifriger Beförderer der Gelehrsamkeit. Etwas hieher Gehörendes zeichnet Barruel aus seiner Widerlegung Luthers aus. S. 32 Edit Colon. 1525. erkennt der Bischof von Rochester den Papst als den Statthalter Christi, den Nachfolger des h. Petrus, und als das Haupt der ganzen Kirche, dem folglich die Sorge für die allgemeine Kirche anvertraut sey; den man also in diesem Sinne den allgemeinen Bischof nennen könne S. 354. Diesen Namen habe Gregor aus Demuth, und um Andern ein gutes Beispiel zu geben, ausgeschlagen; aber das Concil von Chalcedon würde gewiß ihn dem Papste nicht gegeben haben, wenn er ihm nicht nach göttlichem Rechte zukäme, wer sich also dem römischen Bischofe nicht unterwerfen wolle, der sündige und sey ein Irrlehrer, wenn er wider diese Unterwerfung lehre S. 357. Ueberhaupt stellt der gelehrte Prälat theils zerstreut in seinem Werke, theils und vorzüglich in dem K. de Primatu schon die meisten Zeugnisse aus den erstern Jahrhunderten auf, und vertheidigt so, wie aus der Schrift und Vernunft den Jurisdictionsprimat des röm Stuhls und lößet so gründlich alle Einwürfe Luthers, daß dieser, so fertig er immer mit Repliken war, nie auf diese Schrift was drucken ließ.

Welch aufgeklärte Männer waren Sadolet, Reginald Polus, Alexander, Karaffa und Contarenus! Sie erkannten nicht nur die Mißbräuche der päpstlichen Gewalt, sondern hatten auch den Muth Paul III. sie vorzuhalten, den Schmeichlern, welche die Päpste zu Herrn der Welt erhoben, öffentlich ihre Verachtung zu zeigen, wie den Schaden, der daraus der Kirche zuwachse, zu schildern: Allein sie verehren dabei doch den Papst als den Bischof der ganzen christlichen Kirche, und als den Statthalter Christi, welcher da-

für zu sorgen habe, daß würdige Bischöfe die einzelnen Kirchen regieren, und in ihren Diöcesen bleiben und noch mehrere Punkte der Kirchendisciplin beobachtet werden. Sleidan Comment. de statu Rel. et Reip. L. XII.

Guicciardini!? Man wird sich wundern, diesen scharfen Sittenrichter, selbst der Päpste, als einen Zeugen ihrer geistlichen Hohheit aufgestellt zu sehen: aber man sehe neben seinen Invectiven, die in einigen Editionen unterdrückt wurden, welche aber der Verfasser der Monita politica ad S. R. I. Principes de curiae Romanae potentia mitiganda Francof. 1609. aus einem florentin. Manuscript herausgab, folgende Stellen, und man wird aufhören sich zu verwundern. Guicciardini sagt im IV. B. »Die römischen Päpste, deren erster der Apostel Petrus war, waren groß durch die von Jesu Christo erhaltene Gewalt in göttlichen Dingen, wie durch Nächstenliebe, Demuth, Geduld, den h. Geist, und durch Wunder — der Papst wurde von allen Christen, wo es deren nur gab, (auch noch unter den christlichen ersten Kaisern) für den höchsten Hüter aller Kirchen und für den Nachfolger des h. Petrus anerkannt.«

So freimüthig als dieser Italiäner, war freilich unser deutsche Eck nicht, aber auch, wofür ihn die Reformatoren ausgaben, kein Schmeichler der Päpste. Selbst in seinem Leo X. dedicierten Werke de Primatu, äußert er Mißfallen über Manches, was zu Rom geschah, nimmt an, daß das Concil über den Papst gehe, ihn aus wichtigen Ursachen absetzen könne u. s. w. Schon oben hörten wir, daß er sich als Gelehrter auszeichnete. Gewiß konnte man von Luther das nicht singen, was Bebel schon vor 1514 von Eck gesungen hatte.

Est mihi vir rarus, simul admirabilis, unus,
Cujus ob ingenium Suevia tota nitet
Ille Theologiae Musas conjunxit amaenas,
Doctus melliflùo cum Cicerone loqui.

Ille Mathematicus, vel quem Polyhistora dicas,
Si titulos omnes ennumerare velis,
Trigenas tamen haud messes, mi fallor, in annis
Hactenus implevit.

Nicht was Rhegius 1517 ſang:

Eccium nullae latitant disertum
Litterae, cui docta dedit Minerva,
Quicquid humanum ingenium capit.

Doch Luther ſelbſt nannte ihn eruditissimum et ingeniosissimum; (Denis Leſefrüchte I. 106.) und Melanchthon ſchrieb von ihm nach der Leipziger Disputation an Oekolampad: »Apud nos magnae admirationi plerisque fuit Eccius ob varias et insignes ingenii dotes. Die Katholiken werden alſo doch das Zeugniß eines ſolchen Mannes nicht verachten. Er gründet es auf 9 Stellen der h. Schrift, auf mehrere Concilien, eine Menge Kirchenväter und ſolcher neuern Gelehrten, welche ſonſt von dem Gegentheile pflegen angeführt zu werden, wie Occam, Gerſon, Cuſanus und Picus Mirandulanus. Er widerlegt Luthers Einwürfe, oft aus ihm ſelbſt, und bekräftigt ſo die Jurisdiction des Papſtes. In ſeinem Enchiridion locorum communium adv. Luth. et al. hostes Ecclesiae, welches der Verfaſſer der literariſchen Nachricht von demſelben in Döderleins theol. Journal I. B. VI St. unter die merkwürdigſten dogmatiſchen Lehrbücher der Reformationszeit rechnet, welches dem Tridentinum in vielen Artikeln vorgearbeitet, auf das Kirchenſyſtem einen ſtarken Einfluß gehabt habe, und überhaupt durch ſeine Wirkungen auf Parthei und Lehrform bedeutend geworden ſey, und ſchon in den 5 erſten Jahren 12 Editionen erlebt habe, zeigt Eck, nebſt andern Beweiſen, daß, ohnerachtet die Bekräftigung der Biſchöfe von dem Papſte nicht unumgänglich nothwendig geweſen wäre, doch von den älteſten Zeiten verlangt und erhalten worden ſey, und ſo ſeyen noch unter Leo X. vier, und unter Adrian 6 aſiatiſche Biſchöfe zu Rom beſtätigt worden.

Unter andern Gegnern der Reformatoren, welche zugleich Vertheidiger der höchſten päpſtlichen Gewalt

waren, sind gewiß wichtige Männer der Kardinal Cajetan, den Erasmus, wie nachmals Melchior Camus, sehr hochachteten; der ebenfalls von: ersten geschätzte Kardinal Campegius, der Kardinal Cortesius; der Erzbischof von Corcyra Marcellus; der Bischof von Wien Faber, dessen Lob man bei Erasmus Epp. XIII. 30. oder bei Nat. Alex. XVII. S. 365 nachsehen kann; Sepulveda, der berühmte Biograph Karl V. den Thuan als vorzüglichen Philosophen, seine Antwort aber an Erasmus, als einen von ihm um Rath gefragten, folglich hochgeschätzten Theologen darstellet. In diesem Briefe, den Fecht Historiae Eccles. S. XVI. Supplementum Durlaci 1684. S. 848 mittheilt, nennt nicht nur Sepulveda die römische Kirche das Haupt der Christen, und die Norm der Religion, sondern versichert auch als gewiß, daß die Dekrete des Nicäischen Concils von den Griechen verändert und abgekürzt worden sey, da sie wegliesen, was ihnen (wie der Primat des römischen Bischofs über die ganze Kirche) entgegen war.

Weniger bekannt, aber eben nicht unbedeutend, sind Latomus, Senalis, Pighius (S. Eysengrein Catalog. Testium Veritatis S. 201 ff.) der ungenannte Verfasser der Schrift: von dem Pabstenthum das ist, von der höchsten Oberkeit christlich Glauben wyder Dr. Martinum Luther. Strasburg 1520; der Verfasser der Theologiae Germanicae Bertold Bischof von Chiemsee, Abt Annicola u. a.

Heinrich der VIII. dessen mannigfaltige Kenntnisse, wie dessen Schrift wider Luther das Lob des Erasmus erhielt, beruft sich auf die Geschichte, daß seit den ältesten Zeiten der Kirche, alle Kirchen der römischen gehorchten, und noch zu seiner Zeit bis in Indien, ihren Primat anerkennen. Es ist ihm eine ganz unglaubliche Sache, daß bei einem unmächtigen Bischofe die Hoffnung habe entstehen können, ohne daß er ein Recht dazu hatte, sich über, ihm ganz gleiche, Bischöfe eine so große Gewalt herauszunehmen; und daß zugleich alle diese Bischöfe so verschiedener Völker, so verschwenderisch mit ihren

Rechten, sollten gewesen seyn, daß sie einem fremden Priester, ohne es schuldig zu seyn, eine solche Gewalt uber sich einräumten, als er selbst kaum zu wünschen sich erkühnen konnte. Hat Heinrich nachmals seiner, auf Geschichte und Vernunft gegründeten Ueberzeugung, entgegengehandelt und sich selbst zum Papst aufgeworfen: so kennt die ganze Welt die Ursache, welche so oft aller Ueberzeugung Hohn spricht, selbst wenn ein Morus für sie stirbt.

Cochläus und Emster werden von den Protestanten gewöhnlich tief herabgesetzt, weil sie zu den heftigsten Gegnern Luthers gehörten. Aber liest man ihre Schriften, so sieht man in ihnen nicht nur gelehrte, mit der Schrift und den Vätern vertraute Theologen, sondern auch mit der klassischen Litteratur, der Kirchen- und Profangeschichte bekannte, durch Reisen und den Briefwechsel mit Erasmus, Budäus und Andern, gebildete Männer. Luthers Heftigkeit steckte auch sie an. Aber ich finde nicht, daß sie sich, in der Hitze Luthern zu widerlegen, zur Uebertreibung der päpstlichen Gewalt hinreisen ließen, wie unter andern Prierias. Der protestantische Verfasser der Lob- und Trauerrede auf Loens Unionschrift, gesellt sogar Cochläus den gemäßigten Katholiken dieser Zeit, wie dem Cassander, bei.

Wir kommen zu dem Tridentinum. Zwar zeichnete Barruel genug für die Obergewalt des Papstes aus demselben aus, aber citierte nur eine Stelle. Und doch verdient diese Kirchenversammlung vorzüglich gehört zu werden, da sie die Unterscheidungslehren gegen die Neuerer festzusetzen hatte, unter ihren Mitgliedern viele große, ja ausgezeichnete Männer zählte, von der katholischen Welt überall in Glaubenssachen ohne Einschränkung, in Disciplinsachen, mit Ausnahme weniger Decrete (wie Neller c. VI. §. 33. Principia I. P. Eccl. sagt) in Frankreich, den Niederlanden und hie und da in Deutschland; in Polen aber, den italiänischen selbst venetianischen Staaten, manchen deutschen Kirchen, wie in Ungarn, ohne Einschränkung angenommen wurde,

folglich, wo die damals rechtlich gemachte Ausnahme nicht bewiesen werden kann, von allen katholischen Particularkirchen befolgt werden muß »Die Decrete und Kanons der Kirchenversammlung zu Trident, sagt der Protestant Marheineke Christl. Symbolik I. Th. II. B., verdienen den Namen einer Quelle des Katholicismus im höhern Sinne, als alle übrigen (?) Denn Alles, was vorhin ächt katholisch war, hat durch das Tridentinum wenigstens eine neue Bestätigung erhalten, oder ward stischweigend als geltend angenommrn. Alle ächtkatholische Lehrer haben seitdem die Uebereinstimmung mit den Lehrausspruchen dieser Synode, für das Gepräge der Katholicität ihrer Lehre gehalten. Wie Alles, was eine allgemeine Synod über das Dogma entscheidet, so ist auch, was hier festgesetzt wurde, als Ausspruch des h. Geistes, als unwiderruflich fixiert und für unverweigerlich verbindend angesehen werden.« Das Tridentinum ist ihm das vollendetste, zusammenhängendste und umfassendste System des Katholicismus. Diesem Concil nun ist nicht nur die die römische Kirche s. s. VII. de Bapt. c. III. sess. XXII. c. VIII. und sonst, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen; sondern es schreibt auch dem römischen Bischofe die höchste Gewalt in der allgemeinen Kirche zu, kraft welcher er sich einige Fälle größerer Verbrechen vorbehalten kann. Sess. XIV. de Poenit. sacr. C. VII. Es befiehlt allen Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen, demselben wahren Gehorsam zu geloben. Sess. XXV. c. II. Es befiehlt, daß das von Provinzialsynoden entworfene bischöfliche Examen, dem Pabste zur Gutheisung eingeschickt, und wenn die zur bischöflichen Würde zu erhebende Person, tauglich befunden würde, die Acten nebst dessen Glaubensbekenntnisse, dem Papste zugesandt werden, damit er nach Einsicht des ganzen Geschafts, die Kirche mit tüchtigen Hirten versehen könne. Sess. XXIV. de Ref. c. I. Es hat das Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die

vorsichtige Sorgfalt des Statthalters Gottes auf Erden, daß keine, als würdige Kirchenvorsteher, angenommen werden. Sess. VI. c. 1. Es befiehlt die Widerspenstigen beim Papste anzugeben, welcher sie nach der Macht seines höchsten Stuhles bestrafen, und wie er es im Herrn für gut erkennen wird, die Kirche mit nützlichen Hirten versehen kann. ib. und Sess. XXV c. XIV. ad finem. Nach Sess. XXIV. c. 1. de Ref. ist der Papst nach seinem Amte, zur Sorgfalt für die ganze Kirche verpflichtet. Christus werde das Blut seiner Schafe, welche aus Nachlässigkeit seiner Hirten, zu Grunde gehen würden, von seinen Händen fodern. Endlich in der letzten Session protestiert dies Concil, daß in allen seinen Verordnungen über Sittenreformation und Disciplin, das Ansehen des römischen Stuhls unverletzt bleibe, und als solches anerkannt werde. C. XXI. Auch begehrte das Concil seine Bestätigung von Pius IV. und erhielt sie. Sarpi Hist. du Concile de Trente L. VIII. 78 et 83.

Setzen wir nun auch, daß die aufgeklärtesten Katholiken, nach dem Tridentinum andre Grundsatze in Rucksicht des Primats der römischen Kirche, angenommen hätten, was könnte dieses wider allgemeine Concilien, und eine ununterbrochene Erblehre und die meisten Theologen der Vorzeit entscheiden? Aber auch dies kann nicht mit Wahrheit behauptet werden. Die zwei Männer, welche Ferdinand I. und Maximilian II. wählten, das Werk der Vereinigung einzuleiten, Cassander und Wicelius gehörten gewiß zu den Aufgeklärten dieser Zeit, und waren keine Schmeichler der Päpste. Grotius hielt des erstern Vorschlage gut (Praestantium ac Eruditorum Virorum Epp. ecclesiasticae. Amstel. 1704. S. 812) und Conring hielt ihre Schriften für würdig, sie neben einer ähnlichen von Erasmus wieder herauszugeben. Und diese Eiferer gegen die Mißbräuche, möchten doch schwerlich die Gesellschaft unsres

Doctors sich, wie die des Erasmus gefallen lassen. Der erste spricht: Wenn man die Einigkeit der sichtbaren Kirche zu erhalten, den Gehorsam gegen einen höchsten Regenten, welcher dem Petrus in der Regierung der Kirche Christi nachfolgte, fodert: so ist dies der einstimmigen allgemeinen Meynung derselben keineswegs entgegen. (Er führt hier eine Menge Väter der griechischen und lateinischen Kirche, wie Thatsachen aus der Kirchengeschichte und Concilien an.) Es würde auch wohl darüber nie ein Streit entstanden seyn, wenn man die Grenzen nicht überschritten hätte.« Er legte auch noch vor seinem Tode das Glaubensbekenntniß ab, daß er jenem Glauben anhange, welchen die römische Kirche halte, und das Tridentinum gutheise, er wolle in jener Kirche bleiben, welche dem römischen Papste, als dem Statthalter Christi und dem von Christus verordneten Nachfolger Petri gehorche. Conringii: Editio Cassandri et Wicelii L. II. de sacris n. T. controversiis. Helmst. 1659. S. 254.

Wicelius war ein hitziger Anhänger Luthers. Noch 1525 empfahl ihn dieser dem sächsischen Kurfürsten als einen gelehrten und fleißigen Mann, zu einer Pfarrei in der Nähe Wittenbergs. Er lernte also hier, wie vor, die Reformation nach Lehre und Leben kennen, und fing schon 1526 an zu wanken, stritt lange mit sich selbst, erwog Alles von beiden Seiten und ging erst 1532 zur katholischen Kirche über. Man sehe seine Briefe, welche 1537 erschienen, wo man eine interessante Nachricht von seinen innern Kämpfen, Zweifeln, Nachforschungen, von seiner sich nur langsam entwickelnden Ueberzeugung, verbunden mit dem Wunsche, die Kirche in ihre alte Reinigkeit, und die Vereinigung durch gelinde Mittel hergestellt zu sehen, aber auch von seinen mannigfaltigen Kenntnissen, seiner Correspondenz mit Erasmus und andern gelehrten Männern, finden wird. Diesem Wicelius nun, der noch nach seinem Ueber-

gang nur Katholik, kein Papist, seyn wollte, erkannte doch später die geistliche Gewalt des Papstes als vom Himmel abstammend, die weltliche weit übertreffend. Der h. Geist hat ihn, wie die Bischöfe, gesetzt, die Kirche zu regieren oder zu weiden, (so übersetzt auch dieser Griechischgelehrte das ποιμαινειν). Er ist aber kein Bischof schlechtweg, sondern der Bischof der Bischöfe, dem es zukömmt zu verordnen, wie die Bischöfe seyn sollen, wer sie zu wählen habe; schadliche Gesetze abzuschaffen, dem Bücherunwesen, durch Verbannung unnützer und Einführung nützlicher, zu steuern, eine bessere Theologie einzuführen, die Käufer und Verkäufer aus dem Heiligthum zu jagen, und die Deutschen zu einem Concilium zu bewegen. So Via regia de Potestate ecclesiastica. Selbst in dem übertriebenen, heftig geschriebenen, Elenchus Abusuum, ist dem Verfasser der Papst doch der Nachfolger Petri, der, nach Christus, höchste Hirt, das höchste Haupt der Kirche.

Die übrigen Bekenner und Vertheidiger der höchsten Machtvollkommenheit des Papstes, will ich nur kurz berühren, obschon viele große Namen darunter vorkommen. Die Cardinäle Hosius und Alanus; die Jesuiten Canisius, Maldonat und Turrian; der Spanier Franz von Vargas, der Niederländer Cranfeld, ein intimer Freund des Erasmus, des Morus und Vives, von dem er, in der Zuschrift seines Werkes de Veritate Relig. christianae an den Papst, das Zeugniß ableat, daß er dieses Buch seiner Heiligkeit habe zueignen und seiner Censur unterwerfen wollen; die französischen Rechtsgelehrten Albanus, Rufus und Petrus Gregorius; die deutschen Nausea, Staphylus und Eder; der Engländer Sander, mit mehr als 25 andern Engländern, welche zum Theil, vorzüglich wegen dieser katholischen Glaubenslehre, zum Theil allein wegen ihr und für sie standhaft den Tod, wie noch mehrere Katholiken andre Verfolgungen, ertrugen. Unter diesen waren viele ausgezeichnete und gelehrte Männer, wie Campian, dessen Decem

rationes

rationes oblati certaminis redditae Academicis Angliae 1581, ihn als einen gründlichen Theologen, wie dessen andre Schriften, als einen klassisch gebildeten Geist verrathen (s. Concertatio Eccl. cath. in Anglia. Treviris 1589 und Edmundi Campiani — opuscula Parisiis 1618.)

§. 5. im XVII. Jahrhundert. Den Eingang zum XVII. Jahrh. mache der so hitzige Redner für die Unabhängigkeit der weltlichen Macht von der geistlichen an die Fürsten des deutschen Reiches, Octavius Meninus, ein italiänischer Staatsmann, dessen Sarpi rühmlich gedenkt (Lebret II. 294.) Seine mit oben genanntem Auszug aus Guicciardini gedruckte Rede verwirft alle auch indirecte Gewalt des Papstes auf das Zeitliche der Fürsten, heist jedoch gut, daß man ihn für den Stellvertreter Christi, für den Nachfolger des h. Petrus, für den Friedensstifter zwischen Gott und den Menschen halte, und ihn so nenne. Gottlos und ehrlos ist ihm jeder, welcher dem Papste in dem, was den Glauben, das Heiligthum und den Cultus betrifft, nicht gehorche. Seine Macht sey die größte und ausgebreiteste, aber doch, wie das Weltmeer, begränzet. Monita politica S. 93. Eben so vertheidigt S. 103 Alex Lyska, ein Rechtsgelehrter und Patricier von Verona, die weltliche Macht, erkennt aber auch die geistliche des Statthalters Gottes, und betheuert, daß Venedig Alles, was die Religion betreffe, mit Freuden annehme, und hierin aufs Höchste den röm. Bischof verehre. Es bleibe hierin dem ehrwürdigen Alterthum getreu, und verlange dabei zu verharren. Vom namlichen Geiste beseelt, war der Venetianer Joh. Bapt. Leo, Gesandter des Herzogs von Urbino. Man lese seine Discurse, und man wird eher einen Feind des röm. Hofs, als einen Freund des röm. Stuhls zu lesen glauben: und doch legt auch dieser Mann das Zeugniß ab: daß die meisten Papste heilige Männer gewesen, und nebst der ihnen eigenen und unbe-

zweifelten Gewalt in geistlichen Dingen, keine so weit aussehende Meinungen gehabt haben, als zu seiner Zeit, wo man suche durch den ehrenvollen und allerverehrungswurdigsten Namen des apostolischen Stuhls und des Vicariats Christi Furcht einzujagen. Es sey keinem Zweifel unterworfen, daß der Papst auf einer gewissen, über Alles hervorragenden obrigkeitlichen Höhe stehe, weil er die Stelle Christi auf Erden vertrete. Dieses Vicariat hat, wie die evangelische Geschichte seine Einsetzung enthält, den Vorzug nnd die Gewalt im Geistlichen zu binden und zu lößen — ist wahrhaft frei, und erfreuet sich mit Recht der vollständigsten Jemmunität, dehnt sich durch die ganze Welt aus, und wer diese zu läugnen sich herausnähme, fiele ohne Zweifel in eine anerkannte Ketzerei. S. 126.

Selbst Fra Paolo Sarpi erkennt in den Schriften, welche er, während der Zwistigkeiten seiner Republik mit Paul V., für dieselbe herausgab, nach dem Berichte des Courayer, in dessen Leben vor der Histoire du Concile de Trente, eine grössere Gewalt in dem Papste als er (nach Courayers Urtheil) in der Urkirche gehabt habe, und schliesst davon die weltliche Macht aus, (S. LIII. Ed. Basle 1738) ja bewog immer das aufbrausende Venedig in den Schranken der Einigkeit, des schuldigen Gehorsams und der Ehrfurcht gegen den Stuhl Petri zu bleiben, unterwarf auch sich selbst gerne in Rucksicht des Ritus und der Kirchendisciplin (LXI, LXIV). Zwar bringt Courayer Stellen aus seinen Briefen vor, die auch Lebret mittheilet, in welchen man die Reformatoren des XVI. Jahrhunderts zu hören glaubt. Allein schon Amelot de la Houssaye hielt sie fur unterschoben (LXIII). und in der Gazette de France 1811 No. 170 wundert man sich, wie nicht nur Merwi, Rapin und Dupin, sondern auch Baile, Bossuet und selbst Courayer ihn fur einen ausgemachten Protestanten

halten konnten. Auch Lebret hält Sarpi für einen geheimen und verborgenen Protestanten. Magaz. II. 235. IV. 504. Delbrück heist ihn sogar Venedigs Luther, und in Frankreich hielt man ihn noch vor Kurzem für ein Amalgama von einem Lutheraner und Calviner zugleich. (Iustification de Fra Paolo Sarpi Paris 1811). In dieser Schrift nun wird nach der citierten Gazette und den Heidelberger Jahrb. der Lit. No. 45. gegen Courayer gesagt, daß er sich bei der Uebersetzung der Geschichte des Tridentinums keine Gewißheit verschafft habe, ob sie auch in allen ihren Theilen ächt sey. Der sie zuerst herausgab war ein Apostat, (De Dominis, und diese Ausgabe legte Courayer bei seiner Uebersetzung zum Grunde, und benutzte die, nach dem Tode Paolo's zu Genf herausgekommen, für deren Aechtheit er ebenfalls keinen Beweis vorbringt. IV. XVII). Hat nun, frägt Degola der Verf. der Iustification, der Apostat Paolos Geschichte unverändert gelassen? zwei gelehrte Bologneser schrieben sie 1790 zwei andern Prälaten zu, welche auf dem Concilium gewesen sind; andere, wie der Uebersetzer Amelot, zweifelten, daß sie von Sarpi sey. Der Verf. behauptet, de Dominis habe sich Digressionen, Zusätze und Interpretationen erlaubt, die gewiß nicht vom Fra Paolo seyen. Wir sind, fährt er fort, nicht befugt aus einem Werke, welches, nach de Dominis von seinem Urheber nicht zum Drucke bestimmt war (Epitre dedicatoire au Roi Jaques I). wozu sich Sarpi niemals als Autor erklärt hat, und welches doch wohl verändert werden konnte (wie dann gewiß der Zusatz zum Titel Hist. du Concile de Trente — »Dans laquelle, on découvre tous les artifices, qu'employa la Cour de Rome pour empécher, qu'on n'y exposât la vérité des Dogmes, et qu'on ne traitât de la Reforme de la Papauté et de l'Eglise.« vom abtrünnigen Erzbischofe von Spalatro herrührt), über den Glauben Paolos zu entscheiden. Man setzt noch hinzu, Courayer selbst habe die Stellen, welche er als von der Feder des Fra Paolo annahm, noch vergiftet, und

so nicht wenig beigetragen, das, gegen den berühmten Schriftsteller gefaßte, Urtheil zu einem unwiderruflichen zu erheben. Alles beruhe auf das einzige Zeugniß Bedells, des englischen Gesandschaftspredigers, welcher in der Vorrede zur Geschichte des Interdicts von Sarpi behaurtet, mit ihm vorzüglich bekannt gewesen zu seyn. Dieser Bedell nun, erzählt Burnet in seinem Leben, als seinem vertrauresten Freunde habe Sarpi die Geheimnisse seines Herzens anvertraut, und ihm eröffnet, daß er in der Messe die Gebete an die Heiligen und andre Gebete, welche nicht nach seinem Gewissen wären, weglasse; daß er seinen Beichtkindern die Mißbräuche und den Aberglauben der römischen Kirche verhaßt zu machen suche; daß er in einer verdorbenen Kirche, und in Gemeinschaft mit Abgöttischen lebe, daß er mit andern Theologen gearbeitet habe, eine Religionsänderung zu bewirken, und wie er endlich die englische Liturgie allen andern vorziehe. Auf diesen Burnet berief sich bei seinen Vorwürfen Bossuet, diesen citiert Courayer. Allein der leidenschaftliche Burnet verdient keinen Glauben (zeigte dieß doch Bossuet in andern Puncten, warum glaubte er ihm in diesem? Variations L. VII. §. 109.) der Verf. der Iustification zeigt, selbst nach dem Geständniß des Heidelberger Critikers, sehr einleuchtend die innere Unwahrscheinlichkeit jener Nachricht Nach den Venetianischen Gesetzen darf sich kein Staatsmann von Sarpis Rang und Einfluß mit einem Fremden, sonderbar mit einem aus dem Gefolge eines Gesandten, ohne Staatsverbrechen so innig verbinden. (Prinz Condé suchte lange vergebens, den berühmten Mann besuchen zu können, und beklagte sich, leichter den Zutritt zum Papste, als zu diesem Mönche erhalten zu haben, aber, obwohl ihm diesen endlich ein Senatusconsult verschaffte, so könnte es ihm doch keine genügende Antwort uber den Verfasser der Geschichte des Tridentinums verschaffen). Ueberhaupt, sagt der Verfasser des Lebens unseres Venetianers vor der Ausgabe der berühmten Geschichte

des Tridentinums Gröningen 1658, ließ er, seitdem er in den Diensten der Republik stand, nicht gerne fremde Fürsten, oder Gesandten zu sich, wie dieß ohnehin bei diesem Volke Sitte ist. Wie unklug wäre es von einem so klugen Manne gewesen, solche Bekenntnisse zu äußern, und wie konnte er, ohne daß es bemerkt worden wäre, Gebete auslesen, die oft laut zu verrichten sind? Wie konnte ihm einfallen zu sagen, daß er jene Gebete zur Verehrung der Heiligen verwerfe, wenn er die engländische Liturgie vorzog, welche die Anrufung der Heiligen sogar beibehalten hat! Wie von Abgötterei sprechen, da die Gebete dieser selbst widersprechen? Wie in der Beicht Mißbräuche verschreien, da es aus den Approbationsregistern des Erzbischofs erwiesen ist, daß er niemals Beicht hörte. Ferner soll Bedell bezeuget haben, das brittische Cabinet habe durch Sarpi den Senat bewegen wollen, die Apologie der Reformation unter dem Titel: Admonitio Regis Brittaniae ad principes christianos, während des Zerfalls der Republik mit dem Papste anzunehmen: und doch wurde diese Piece erst 1609 vom Gesandten Wotton vorgebracht, und der Friede mit dem römischen Hofe war schon im April 1607 hergestellt. Es ist also falsch, daß Paolo diesen Zwist habe benutzen wollen den Protestantismus einzuführen. Ja man hat Beweise, daß er die Republik abhielt, nach dem Vorschlag Englands den Eid, welchen die Catholiken dort 1605 leisten sollten, im Venetianischen einzuführen Dieser Eid, schreibt er an Leschasser, ist uns nicht angemessen. Nous ne voulons pas méler le ciel avec la terre, ni les choses humaines avec les divines. — Nous voulons conserver tout ce, qui tient à la religion. Man bot ihm einen ehrenvollen ruhigen Sitz in England an, aber er erklärte, daß er in kein protestantisches Land, sondern lieber nach Asien wollte. Diesem, aus der Iustification Beigebrachtem, setze man hinzu, daß Burnet obige Nachrichten nicht etwa aus dem Munde Bedells, oder seinen Schriften (diese

waren in einem Auflauf verlohren gegangen) sondern aus Papieren eines Predigers in Cavan, Namens Clogy, eines vorgegebenen vertrauten Freundes Bedells, geschöpft habe. Man sehe Acta Erudit. 1686. S. 243. wo man noch dieß bemerken wird, daß die Erzählung jenes Predigers oder seines Freundes die Ausdrucke: uti perhibetus, narratus, traditus gebraucht und läppische Fabeln enthält. Ferner beweiset Degola aus den ächten Schriften des Paolo, daß, wenn er auch die Politik der Curialisten bestritten habe, er doch nie aufhörte, die Heiligkeit des röm. Stuhls anzuerkennen, also (sagt Recenzent der Heidelberger Jahrb). im directesten Widerspruch mit der Lehre der Protestanten war; daß Rom selbst sein Verdienst anerkannte, Venedig mit dem päpstlichen Rechte ausgesöhnt zu haben.

Von dem Manuscript, worauf Siri sich wider Sarpi beruft, sagt er, daß es voll ausradirter Stellen, oft ohne Datum und Unterschrift; Siri selbst inconsequent und in andern Dingen sehr verdächtig sey. Uebrigens werden die Schriften: Lettres à Tinzins; Diretti dei Sovrani; Arcana Papatus; Aviso di Parnaso; Confessione di Fede als apokryphisch erkannt, wenn man Datum und Thatsachen, welche bei seinem Leben noch nicht geschehen waren, zusammen stellt. Auch die Sammlung von Briefen, welche zu Verona 1673 herauskamen, sind ein Monument der Kühnheit der Verfälscher dieser Zeit. Es sind italienische Briefe an Ausländer und doch schrieb er an diese lateinisch; sie sind mit Gallicismen, Idiotismen der Lombardie, der Venetianer und Florentiner, mit Trivialitäten, und tausend unklugen, und unschicklichen Dingen angefüllt. Alles gegen den Character und die gewissen Briefe des Mannes. Endlich giebt die Rechtfertigung mit der, auch von Courayer gleichförmig erzählten, Nachricht vom Tode desselben, welche der Senat seinen auswärtigen Gesandten zuschickte, einen beruhigenden Beweiß über seine, wenigstens im wichtigsten

Zeitpuncte seines Lebens geäußerte, Rechtgläubigkeit

Der Verfasser des kurzen Lebens im Biographen III. B 3. St. sagt von Fra Paolo: »Seine Streitigkeiten mit dem römischen Hofe, sein Briefwechsel mit Protestanten setzten ihn in Verdacht des Kriptoprotestantismus. Ein Vorwurf, für welchen sich nie eine entscheidende Bestätigung fand. M. Antonius bezeuget vielmehr, bei seiner größern Anhänglichkeit an den Protestantismus, in einem Schreiben an Jacob I., wie sehr sich Sarpi angelegen seyn ließe, alle Spaltungen der Kirche aufzuheben (es schmerzte Sarpi, daß dieser sein Freund wider Rom schrieb, und er warf ihm seinen Abfall, als einen Schritt der Leidenschaft, und Rachsucht vor. Allg. d. Bibl. l. c). Er sah die Unterdrückung der römischen Kirche eben so ungerne als den blinden Eifer für Mißbrauche. Er wünschte die Papste gebessert, nicht gestürzt zu sehen; seine Angriffe trafen nie ihre Würde. — Das Gebäude der Kirche, schrieb er, hat manche Unvollkommenheiten, aber da der Grund gut ist, so müssen die übrigen Mängel wie menschliche Schwachheiten geduldet werden.«

Beinahe eben so Dellbrück in seiner Gedächtnißrede auf Sarpi Berlin 1807. »Je mehr, heist es, er die Gewalt des Staates auf dem ihm eigenthümlichen Gebiete erweiterte, desto mehr beschränkte er sie auf dem ihr fremden, je höher er das Ansehen der Kirche hierin erhob, desto tiefer setzte er es in jenem herab. Allgemeine Litt. Zeitung 808 No. 41.

Aber Lebret hat doch nebst Burnet noch andere Beweise für den heimlichen Protestantismus unsres Gelehrten! Wie wenig man auf dieses Mannes kritische Gewißheit bauen könne, zeigt schon dieß, daß er II. S. 236 für gewiß ausgiebt, was Burnet so unwahrscheinlich erzählt hat. Sein Churpfälzischer Agent hat nicht einmal so viel Ansehen, als Bedell. Und in welchem Archive liegt dann dieses Mannes Bericht? dieß verschweigt Lebret, S. 241. heist es

nur: Er sey vielleicht noch in manchem protestantischen Archive zu finden. Und gesetzt man habe ihn gefunden, ist er deswegen schon ganz acht, ganz wahr?

Diesem Manne, diesem Fremden soll Sarpi bei dem ersten (und wie es scheint auch dem letzten) Besuche die Schmeichelei gesagt haben: »Er freue sich, daß auch die, bei welchen das Licht am ersten erschienen, etwas von ihm wußten.« Der Italiener Paolo sollte hierin Italien Deutschland nachgesetzt, nicht gewußt haben, daß das Licht bei ihm aufgegangen sey, welches selbst Protestanten eingestehen (S. z B. Boost Nationalehre der Deutschen) daß Reuchlin und Erasmus, gewiß schönere Lichter als Luther, so viel Licht Italien verdankten, daß die aus dem Schoose seines Vaterlandes hervorgehende reinere Reformation (dieß bekennt D Wolters. Minerva 1810 Junius) durch die vorschnelle Heftigkeit (geschmacklose Grobheit) Luthers und seiner Nachfolger, wahrscheinlich verhindert worden sey. Er soll in der Augsburgischen Confession veram et sanctam theologicam simplicitatem gefunden haben? Ja, wenn Sarpi ein Beaufort gewesen ware! (s. oben) Der im hohen Grade bescheidene, demüthige Servite soll eine Freude gezeigt haben, auch ausser Venedig bekannt zu seyn; als wenn er dies jetzt erst erfahren hätte!

Wenn endlich die Briefe, welche Lebret lieferte, die nämlichen sind, von welchen wir schon das Urtheil Amelots und des Degola gehört haben (wie es Bauer N. hist. biogr. litt Handwörterbuch (IV. h. v.) zu glauben scheint), so wissen wir, was wir von ihnen zu halten haben. Dieß ist gewiß, es kommen in ihnen Stellen vor, die kein nüchterner religiöser Mann niederschreiben konnte. Selbst muthwillige Scherze erlaubt sich (II. 286.) der strenge alte Ordensmann nicht nur gegen einen andern Orden, den er tödtlich, aber nicht nach der Vorschrift Jesu oder seiner Ordensregel, hassen mußte, um ihn und seine Glieder so zu verläumden, wie es im 32ten Briefe II. 322.

geschieht; sondern auch gegen ein allgemeines Concilium I. 523. Beleidigungen gegen die Geistlichkeit erlaubt sich der katholische Geistliche II. 261. die sogar einem protestantischen Weltmann auffallen S. 270. Man sehe noch die Stellen II. 286. »Ego non is sum qui Apocalypsin u. s. w. 294. IV. 593. 606. Ich einmal kann nicht glauben, daß sie und andre Uebertreibungen und Ausfälle von dem, als so klug, so bescheiden, so tugendhaft und religiös geschilderten Paul Sarpi herruhren. Doch genug von ihm. Er mag ein Katholik oder Protestant gewesen seyn, nie hat er auf Utrecht hingewiesen, wie Dr H.

Ich ubergehe andre Italiener, gegen welche man das Spruchlein: Qui nimium dicit, nihil dicit, vorbringen möchte, obschon es eben keine ewige Wahrheit ist Denn diese Männer haben doch wohl das, was der größte Theil der Katholiken nicht unter das Nimium rechnet, deswegen nicht schwächen können, wenn fur dasselbe ihre Gründe nicht schwach, zum Theile wohl auch neu waren, und dies läßt sich doch von einem Bellarmin, Baronius, Palavicinus, Spondrati, Sacripante, Possawin und noch andern erwarten

Ich nenne auch nur den Griechen Comnenus; die Spanier de Valentia, Suarez, Vasquez, und Gonzales; die Belgier Becanus, Schelstrate, und die Gebrüder Wallenburch. In ihrer Professio fidei catholicae ex sacra scriptura et antiquitate illustrata. Col. 1660. zeigen diese Gelehrten und von Protestanten selbst geschätzten zwei Bischöfe, daß sie, weit entfernt, sich, wie unser Doktor S. 63, anzumaßen, ein anderes Glaubensbekenntniß in Vorschlag zu bringen, das alte für würdig hielten, daß es, von ihnen durch Schrift und Tradition bewiesen, den Katholiken als ein starker Schild gegen die Glaubensgegner, in die Hände gegeben werde. In Rücksicht der Lehre vom Stellvertreter Christi und Nachfolger des h. Petrus behaupten sie, daß dafur der römische Bischof immer von

der Kirche sey anerkannt worden, so daß die Protestanten niemals einen andern Nachfolger anzugeben, auch nur versucht hätten Daß sie aber nicht zu denen gehören, welchen man ein Nimium vorwirft, beweiset schon das, daß der kluge und große, wie gelehrte Staatsmann Boineburg den hitzigsten Feind des Papstthums, Conring, an diese Manner zur Belehrung verweisen wollte; Commercii epistolici Leibnitiani T. I. S. 545 und ff.

Vermuthlich haben die Schriften und mündlichen Belehrungen dieser gründlichen und gemäßigten Theologen vorzüglich beigetragen, daß dieser berühmte deutsche Baron von der protestantischen, zur katholischen Kirche uberging, und in ihr trotz aller Spöttereien, Vorwürfe, bittern Bezuchtigungen in Briefen und Schriften, die sich Conring gegen die katholische Lehre und das Haupt ihrer Kirche erlaubte, bis an sein Ende verblieb. Er hatte noch als Protestant, und dann als Katholik vieles von beiden Seiten gelesen, sonderbar was den Primat des Papstes und die Unfehlbarkeit betrifft. Er kannte unsern Baronius, Peronius und Bellarmin, die damals lebenden Controversisten Forer, Valerius Magnus, Honoratus Fabri, Erbermann, Haunold, Masenius; aber auch den Sarpi, Launoyus, Veronius, Vigerius und die Protestanten Grotius, Calixt, Blondel und Nihous. Kurz: auch er las viel, überlegte lange, kampfte, wie Wicelius, den ihm, wie den Cassander und Erasmus, Conring zur Nachahmung empfahl, und die Wirkung war, wie bei diesem. Er hielt sich an das, was als Glaubenswahrheit allgemein angenommen war, verwarf jedoch nichts leichtsinnig, was so viele weiter lehrten, zufrieden, zu wissen, daß das ganze Alterthum dem römischen Stuhle den Primat zuschrieb, und Niemand als Katholik erkannt wurde, welcher nicht mit ihm in Gemeinschaft war. l. c. in verschiedenen Briefen, sonderbar S. 54[illegible]. und 59[illegible]. Nebst den von Boineburg genannten deutschen Theologen,

haben noch früher für die päpstliche Gewalt geschrieben, Gretser, Tanner, Heisius, Reihing, der zwar zu den Protestanten überging, aber es auch, nach dem Zeugniß Boineburgs l. c. 777, obwohl zu spät, bereuete, Contzen, Laymann, und nach seiner Zeit Dez Engel und andere. Doch wozu Privatgelehrte, wo Synoden und Fakultäten und andere öffentliche Zeugnisse sprechen.

Der Synod von Constanz 1609. beginnt mit dem Glaubensbekenntnisse nach der Formel des Tridentinums. (Biner Apparat. erud. VIII. S. 69.) Die theologische Fakultät zu Kölln verdammt 1618. die Lehre des de Dominis, daß die römische Kirche keine Autorität nach göttlichem Rechte über andere Kirchen, und die Legaten des Papstes in diesen beinahe keine Gewalt haben. (Responsio Pii VI. ad Metropol. Mog. Trev. Colon, et Salisb. super Nunciaturis Apostolicis. Florentiae 1790 S. 308. Dieses Recht der Legaten, folglich des wirksam in allen Kirchen der katholischen Welt regierenden Oberhaupts derselben, erkannte Deutschland und die Schweiz seit dem Anfang des 16. und während des ganzen 17ten Jahrhunderts, und zwar, einzelne Mißbräuche ausgenommen, ohne Widerspruch der Erzbischöfe, wie dies G. L. Böhmer in seinen Gedanken über den Congresse zu Ems §. 16. behauptet, (Responsio S. 469.) ja mit Consens des Reichs in Rücksicht der geistlichen Jurisdiction im Recesse von 1654 (l. c. S. 487. auch 498). So spricht auch die Kapitulation Leopolds nur wider die Jurisdiction in Civilsachen. (Biner l. c. 363.) Die Klage dieses Kaisers, an den Kardinal de Medices 1690 bezog sich auf den Umstand, daß man ihm, ohne Vorwissen und Genehmigung einen neuen Legaten zugeschickt, und gleichsam so aufgedrungen habe. (Schmidt Thes. II. 320.)

Von der gallikanischen Kirche hörten wir aus Barruel sehr viel für die päpstliche Gewalt. Doch nimmt mich wunder, daß der h. Salesius nicht benutzt wurde. Er kann zwar nicht zum französischen Reiche, aber doch wohl zur französischen Kirche gerechnet wer-

den. Dieser heilige und gelehrte Bischof, dieser apostolische Bekehrer vieler Irrgläubigen und auch geschickte Sachwalter in politischen Gegenständen am Hofe zu Paris und Turin, ermahnet in seiner Schrift de Ecclesia C. X. zu dem Gehorsam, welcher dem Statthalter Christi gebührt und von welchem die Prediger des Irrthums, die Katholiken abzuführen nichts unversucht lassen. In der Schrift de Fidei Controversiis zeigt er die Nothwendigkeit, daß die Kirche einen Vorsteher habe, der sie, ohne irren zu können, stärke, und zu dem man seine Zuflucht nehmen könne, daß sie einen Hirten habe, der sie nie zum Irrthum verleiten könne. Die Nachfolger des h. Petrus, hätten kraft ihrer Würde dieses Vorrecht. Nach dem Verfasser der Remarques sur le Traité historique — de Mr. Maimbourg hatte der h. Mann die zwei Grundsätze, die nachmals auch Fenelon äußerte. »Der König ist im Zeitlichen der höchste Herr; der Papst im Geistlichen der höchste Hirt.

Auch fiel mir auf, daß der so berühmte Kardinal Peronius zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, wo er doch so Vieles that, nicht genennt wurde. Oder war er es nicht, der als ein gemäßigter kluger Staatsmann, so viel Antheil an dem zwischen Rom und Venedig gestifteten Frieden hatte? (s. die schon citierten Monita politica S 137), war er es nicht, der durch die Stärke seiner Gründe und Beredsamkeit, so viele Calviner, unter andern den gelehrten Spondan, zur katholischen Kirche zurückbrachte? Auch war er es, welcher als Erzbischof von Sens das Buch des Richerius De protestate ecclesiastica et politica verdammen ließ, (worin ihm der Erzbischof von Aix folgte), welcher damit zufrieden, die Rechte der Kirche und des römischen Stuhls in der Versammlung der Stände 1614 mündlich vertheidigt zu haben, dieses auch in Schriften that. Freilich hat man diesen Mann von außerordentlichem Genie und ausgebreiteter Gelehrsamkeit, unter die Atheisten gesetzt. Aber warum ging er auch zur kathol. Religion über,

und brachte Du Plessis-Mornay zum Stillschweigen? (s. Denis Lesefrüchte .V Du Perron.)

Wider den Richerius schrieben noch Durand, Pelletarius, Boucher, Sirmond, Spondan und Duval, welcher in dem Werke De suprema R. Pontificis potestate vorzüglich das zu entkräften sucht, was man aus dem Basler Concil, für die französische Freiheiten anführte. Gegen den unmäßigen Vertheidiger dieser Freiheiten oder vielmehr dessen Schrift, Traité des Droits et libertés gallicanes, schrieb 1640 Optatus Gallus, und wirkte so auf die Gemüther des gallik. Clerus, daß er jene Schrift, wie Rom, 1645 verdammte. Schwerlich würden damals die 4 berühmten Sätze aufgestellt worden seyn. Barruels Geschichte dieser Sätze befriedigt nicht. Er ist nicht ganz mit der Versammlung von 1682 zufrieden, weil es scheinen könnte, man habe, ohne sich um den Papst zu bekümmern, in einer so wichtigen Sache, decidieren und verbindende Decrete geben wollen, (II. S. 101) und doch hat sie es nicht gethan (ibid.). Der König hat nach ihm offenbar Unrecht (S. 93), indem sein königlicher Einfluß die Stimmen der Bischöfe verdächtig machen mußte; aber daß die Prälaten auch gefehlt hätten, als sie gehorchten, davon sagt Barruel nichts. Vielleicht durfte er unter Napoleons Regierung nicht Alles schreiben, was er, wie es hie und da scheint, hatte schreiben wollen. Man erlaube also etwas zur Ergänzung dieser Geschichte beizubringen.

Der Versammlung gingen heftige Verfolgungen gegen die Vertheidiger der päpstlichen Rechte und Bestreiter des Regalienrechtes vor. Man sehe den Auszug der Schrift L'Eglise de France affligée von Poitevin in den Leipz. Actis Erud. 1688. S. 266.

Die Versammlung wurde vom Könige, während und wegen seiner Mißhelligkeiten mit Rom, zusammen berufen. Er berief aber nicht das ganze Episcopat, sondern nur 34 Bischöfe und 34 andre Geistliche, ohne daß die übrigen auch nur um ihr Gutachten

befragt worden wären, oder sie Deputierten dazu geschickt hätten. Mehrere widersetzten sich standhaft, ja schrieben dagegen, wie der Bischof von Douay. Die Verfassung der Beschlüsse war ohnehin die Sache weniger Mitglieder. (Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae Leodii 1684. Biner Apparat. Erud. T. VIII. S. 700.) Der Recensent des Versuchs einer theologisch juridischen Abhandlung über das Wesen und den Unterschied des kath. und prot. Beichtsiegels, in der Feldrischen Litteraturzeitung 1813. December. S. 309. sagt, es könne in der Geschichte deutlich nachgewiesen werden, daß der Zweck dieser Versammlung dahin ging, auf alle Intercalarfälle dem Könige das Regalienrecht für immer zuzusichern, welches doch auf dem Concil zu Lyon von 500 Bischöfen und 1000 Prälaten unter dem Vorsitze Greg. X., sogar auf Verlangen des Königs, war verboten worden, daß also unsere Prälaten hier gewiß nicht für die Freiheit der gallikanischen Kirche, vielweniger für die Verfassung der allgemeinen, arbeiteten. Uebertriebene Schmeichelei, Hoffnung weiterer Beförderung, bei den meisten schwache Furcht, verleiteten also einen kleinen Theil des französischen Clerus, die 4 Sätze zu unterzeichnen. Der Verfasser des Tractats De libertatibus, behauptet geradezu, daß die Versammlung, als vom König erzwungen, keine gesetzmäßige geistliche Versammlung gewesen sey. Aehnliche Urtheile findet man in den Remarques d'un Theologien sur le Traité historique — de Mr. Maimbourg Col. 1688. in den Considerations sur le Traité historique ib. 1686., wie in den Werken des Sfondrati: Regale sacerdotium R. P. assertum et 4 Propositionibus explicatum ab Eugen. Lombardo 1684. s. l. und Gallia vindicata 1688. s. l.

Nicht nur die Päpste Innocenz XI. und Alexander VIII. verwarfen, was auf diesem Convent wider das päpstliche Ansehen war beschlossen worden, (Biner l. c. 702 und obiger Recensent). Nicht nur widerspricht das in dieser Versammlung Ausgemachte den,

von der ganzen gallik. Kirche herrührenden, feierlichen Erklärungen, welche Barruel selbst aus dem XVI. u. XVII. Jahrh. anfuhrt, und wozu Recensent noch die von 1663 setzet, die also lautet: »Die Folgsamkeit, welche wir dem h. Vater zu erweisen gewohnt sind, ist gleichsam das Erbtheil Frankreichs. Dies ist der feste Punct unserer Ehre, welcher auch unseren Glauben unüberwindlich und unser Ansehen unfehlbar macht, da wir beides unabsonderlich vereinigt halten mit dem Mittelpuncte der Religion und uns verbinden mit dem Stuhle des h. Petrus, durch den Glauben und durch die Disciplin in Einigkeit des Geistes der Kirche: sondern die Glieder des Synods gingen gleich wieder selbst in sich und einen großen Schritt zuruck, indem sie keine zwei Monate hernach, als sie ihre Beschlüsse gemacht hatten, dem Papste schriftlich bezeugten, daß sie den König gebeten hätten, nicht wegen eines Geschäftes die Trennung des Hauses Gottes zuzulassen, welcher auch versprochen habe, fur die Ruhe der Kirche und dem Wohl des Priesterthums, Alles nachzugeben. Und wirklich versicherte der König den Papst, nach dem Zeugnisse des Gravesen, daß er sein Bekräftigungsdecret jener Versammlung, zurückgenommen habe, so daß Niemand mehr zu dessen Beobachtung verpflichtet sey.

Und dies war man ohnehin nicht, da der Convent in dem Briefe an die Bischöfe Frankreichs selbst versicherte: Er habe jene Sätze nur als solche aufgestellt, welche er fur eine wahre katholische Meinung halte (quam veram arbitramur Catholicorum Sententiam) Biner l c. 701. Auch Natalis Alexander sagt: diese Satze hätten die Mitglieder der Versammlung, nur als opinionem magis probabilem angesehen wissen wollen. (Selecta Hist. Eccles. Capita ad Saec. XVI. et XVII. in Actis Lips. VII. B. S. 113.)

Als endlich der Friede zwischen dem Papst Innocenz XII. und Ludwig dem XIV. hergestellt wurde: so legten die zu Bisthumern bestimmte Candidaten,

folgendes Bekenntniß ab: »Ad pedes Beatitudinis vestrae provoluti profitamur et declaramus nos vehementer quidem et supra omne id, quod dici potest, dolere de rebus gestis in comitiis praedictis, quae sanctitati vestrae et ejusdem praedecessoribus summopere displicuerunt, ac proinde, quidquid in iisdem comitiis contra ecclesiasticam potestatem, pontificiam auctoritatem decretum censeri potuit, pro non decreto habemus et habendum esse declaramus. (Biner l. c. 703). Bossuet, welcher wohl den größten Antheil an jenen Sätzen hatte, legte in der Defensio Declarat. cleri gallicani das Bekenntniß ab: Profiteor me, de sedis apostolicae Majestate, Romanorum Pontificum doctrinae et traditioni crediturum. Und war es wohl dem vierten Artikel gemäß von Bossuet gehandelt, daß er die Entscheidung über die Lehre Fenelons zu Rom nachsuchte, betrieb, und annahm, ohne den Consens der Kirche zu erwarten? Wartete wegen dieses Satzes Fenelon auf diesen Consens, um sich so unbedingt jener Entscheidung zu unterwerfen? Er wartete ja nicht einmal, wie Baruel gesteht, (S. 142) bis die gallikanischen Bischöfe, den hergebrachten Formalitäten zufolge, sie angenommen haben. Und doch ward er, wegen seiner Unterwerfung von der Assemblée du Clergé 1700 gelobt und dabei geäußert: Es gibt einen ersten Bischof, einen Petrus, der von Jesus selbst zum Aufseher der ganzen Heerde verordnet ist. Es gibt eine Mutterkirche, die eingesetzt ist, alle übrigen zu unterweisen, und auf diese Wahrheit, wie auf einen unbeweglichen Felsen, gegründet, ist die Kirche Christi unerschutterlich. (Bar. S. 144.) So siegte am Ende des XVII. Jahrh. das päpstliche Ansehen in einem Lande, wo es mehr als in jedem andern, selbst vom hohen Clerus, bedrohet wurde, eingeschränkt zu werden.

Aber schwächen diesen Sieg nicht die vielen Schriften so vieler berühmten Gelehrten Frankreichs, welche

welche wider die päpstliche Gewalt eiferten. Wir wollen sie näher kennen lernen. Richerius, der zuerst auftrat, widerrief auf dem Todbette. (Spondan ad a. 16. 29). Vigorius verfiel auf ein Extrem, welches sowohl die Gallikanische, als die andern katholischen Kichen immer verworfen haben, nämlich auf eine aristocratische Verfassung. Nebst dem war er des Jansenismus verdächtig. (Arnauld T. VIII. Ethicae pract. Jes. S. 432) Um diese Zeit hatte der Erzbischof Harray zu Rouen Einiges wider das Ansehen des römischen Stuhls in seine Kirchengeschichte aufgenommen. Der Kardinal Rochefaucault versammelte die zu Paris gegenwärtigen Bischöfe, und der Convent schickte jenem eine Widerrufsformel. Der Erzbischof erkannte das Vergehen, widerrief und bat den Papst um Verzeihung. Tract. de Scismate ex Gallico. Herbip. 1720.

Vergerius, unter dem Namen Sancyranus bekannt, war wegen irriger Lehren so verdächtig, daß auf den Befehl des Gallik. Clerus das ihm in der Gallia orthodoxa gegebene Lob der Orthodoxie ausgestrichen wurde. Mehr von ihm und seinem Buche: Petrus Aurelius s. in dem Werke: Veritas Consilii Burgofonte initi demonstrata P. II. sonderbar die wichtigen Zeugnisse, welche Art. V. vorkommen.

Auch Launoy machte schon dieß verdächtig, daß er den Jansenisten nicht abgeneigt sey, da er lieber aus der Sorbonne ausgeschlossen werden wollte, als das Urtheil derselben wider Arnauld unterschreiben. Arnauld selbst bekennet von ihm, daß er nicht immer Orthodox blieb; Vigneul-Marvill, daß er die schlechteste Sache mit Hartnäckigkeit behauptete; Baile, daß er sich über Dinge spöttisch, ohne Nuzzen (wohl aber mit Schaden) des Publikums heraus ließ (Baile. h. v). Gewiß der Beinahme, den er sich zuzog Launoy le Denicheur des Saints (Nouveau Dictionnaire historique) war kein catholischer Lobspruch! In seinem Werke: De regia potestate in matrionium vergißt er ganz des Tridentiniums und giebt dem Fürsten schlechthin, wie die Irrgläu-

bigen seiner Zeit, die Gewalt, Gesetze über die Hindernisse der Ehe zu geben, wobei er, wie der Recensent der Batzischen Schrift, in dieser Sache (Feldr. Littz. 1811. Julius S 41) behauptet, und vor ihm schon Gerbais Traité pacifique du pouvoir de l'Eglise et des Princes sur les empechements du mariage. Paris 1690. gezeigt hat, mit unglaublicher Unverschämtheit, falsche und verstümmelte Stellen anführt. Auch Natalis Alexander wirft ihm vor, daß er von Alten anerkannte und ausgemachte Dinge bezweifelte und anfecht. (XVI. 162). Nur einem D. H. und seines Gleichen, mag Launoy noch wichtig seyn.

Weniger berühmt als dieser, war der so eben genannte Gerbais, aber eben so, wie jener, wie er sich selbst nanete, ein Gallier. Nichts desto weniger bekennt er, daß oft in wichtigen Dingen die gallikanischen Bischöfe, Zuflucht nach Rom nahmen; daß die Päpste die Ausleger der Kanons sind, daß mehrere Bischöfe in Gallien, und noch 4 unter Richelieu von dem Papste abgesetzt wurden, wozu die übrigen, freilich, wie er sagt, aus Furcht, geschwiegen hatten. (Dissert. de Causis majoribus). In dem oben citierten Werke bekennt er, daß die Bestimmung, nach welcher Personen miteinander rechtmäßig sich verehlichen können, vorzüglich dem Papst zustehe, und zwar nicht, daß die Fursten ihm dieses gestattet oder nachgesehen hatten, sondern als Stellvertreter Christi, dem gesagt wurde: Was du immer binden wirst, u. s. w. Kap 1 — 3.

Wenn Petrus de Marca von Manchem für die gallikanische Freiheiten angefuhrt wird, so fuhren ihn Andre und selbst der Antifebronius für die Rechte des Papstes an. Und sie thun wohl daran. Schon zu Anfang seines Werks: De Concordia Sacerdotii et Imperii verabscheuet er manche Satze des Werkes: libertates eccles. Gallic. worunter auch diese sind: In den 6 ersten Jahrh. hatte der römische Bischof keine Rechte auf die Gallicanischen Kirchen,

Der Papst kann außer seiner Diöces nicht in Bann thun. Eben so: Gallien kann sich einen Patriarch wählen, wenn sich der Papst seinen Wünschen nicht füge.« Dagegen behauptet er de Discr. Cler. et Laic. C. III. No. 2. daß Petrus das Haupt des apostolischen Collegiums sey, damit nebst der, Allen gemeinen, Sorge, ihm vorzüglich und besonders die Sorgfalt, die Einigkeit in der Ausübung der Regierung der Kirche, zu erhalten, obliege, No. 11. daß der Primat des Papstes in der Regierung der Kirche bestehe. Er habe also eine wahre Gewalt über alle Gläubigen, sie seyen Bischöfe, Cleriker oder Laien. In der Dissertation de Primatu zeigt er die Gefahr des Abfalls von der wahren Religion, wenn man sich von der römischen Kirche trennt. L. IV. de Concordia C. 17. bekennt er, daß die Appellation Philipps des Schönen vom Papst an, ein Concil, in Betracht der vorherigen Kirchendisciplin, was ganz Neues war. »Novam, dico sind seine Worte, quae nunquam in ecclesia admissa fuit, licet aliquando, remedio quodam extraordinarie sedis apostolicae judicium in majori Synodo restauratum fuit.« Hat auch in der ersten Edition der Concordia dieser berühmte Mann die Gewalt der weltlichen Macht und die Freiheiten seiner Kirche zu sehr erhoben, so that er dieses als Welt- und Staatsmann, als Bischof mäßigte und erklärte er Manches zu Gunsten des Papstes. Kurz vor seinem Tod, diktierte er seinem Freund Baluz einen Tractat für die Unfehlbarkeit des Papstes (Nouv. Dict.) und nahm, nach dem Verfasser des Tractats de scismate, Alles zurück, was er etwa wider das rechtmäßige Ansehen des heil. Stuhls geschrieben habe. Baluz in seinem Leben gesteht, daß er dieß 1647 in einer Krankheit schriftlich gethan und bekannt habe, »Se in omnibus sequi Doctrinam de jurisdictione ecclesiastica, quam docet Ecclesia romana. (S. 45. Prolegom. T. I. Opp.) Ein Jahr vorher unterwarf er sein Werk de Concordia der Censur des apostolischen Stuhls (S. 125.) und 5 Jahre nachher schreibt er

an Innocenz X. »eum vices Christi in terris gerere, et ejus auctoritatem ese, quae sola a priori Ecclesia exsolvere et alteri Ecclesiae praeponere, sed. Ap. privilegio, possit, und se felicem fore si per Decretum Pontificis Tolosanae sedis administrationem capessere liceat.« (S. 48.) Auf dem Reichstage 1556. vertheidigte er das Ansehen des heil. Stuhls gegen die unwissenden Beschränker desselben (S. 51. 79) Doch wir führten ja so viele Zeugnisse aus de Marca für den Jurisdictionsprimat an, daß er ein räthselhafter Mann seyn mußte, wenn er ihn nicht selbst geglaubt hat. Bernard, der den Dominat in der Kirche verwarf, hinderte ihn ja nicht, eine Monarchie im römischen Bischofe anzunehmen. Praef. II. l. c. 88.

Auch Thomassin schrieb für die gallikanische Kirche; aber P. II. L. I. c. 14. seines bekannten Hauptwerkes von der Kirchendisciplin bekennt er doch »privilegio Petri contineri Patriarcharum, Primatuum, et Metropolitanorum omnium privilegia. Haec enim omnia in eo uno sita sunt, quod praesint Episcopi alii aliis At Christus Apostolis solum Petrum praeese jussit. Hinc perspicue illud efficitur, quascunque Episcoporum supra alios Episcopos praecellentias, ceu radios a sole luminis fonte, ab hac praerogativa manasse. Er beweiset darauf aus einer Menge griechischer und lateinischer Väter, daß alle Bischöfe dem römischen unterworfen sind, wie aus der Geschichte L. II. c. 107. 108. 118. daß er wirklich überal durch Legaten seine Gewalt ausgeübt habe, »ad disciplinam in provinciis reintegrandam, ad monasteria pristinae sanctimoniae restituenda, ad causas abdicatorum Episcoporum rursus ad examen vocandas, ad servandam tam Decretorum pontificiorum, quam canonum custodiam.«

Er verwirft, wie Maucler, ein Doctor der Sorbonne, und de Marca, die Apellation vom Papste an ein Concil. (Diss. 18. in Rom. synodum.) »Es besteht (heist es u. a.) die Blindheit einiger we-

nigen k. k. Doctoren gegen mehrere, der neuern gegen die älteren darin, daß sie die eine untheilbare und unzertrennliche Gewalt des Papstes und der Bischöfe, des apostolischen Stuhls und der allgemeinen Kirche, des Oberhirten und des Concils, des Hauptes und des Körpers zu zertheilen und in Streit zu setzen sich erkühnt haben, da im Gegentheil dies von der Wiege der Kirche an bestand, noch besteht und vor ihren Augen und zu ihrem Erstaunen unüberwindlich besteht, daß jene eine unzertheilte Gewalt der allgemeinen Kirche bald durch das Haupt allein, bald durch den mit dem Haupte zusammenstimmenden Körper sich äußere.« Mehr aus ihm anderswo.

Maimburg mußte seine Vorliebe für das neue gallikanische System dadurch büßen, daß er den Jesuitenorden, kurz vor seinem Tode, verlassen mußte, unterdessen hatte er in seinem Traité historique de l'Eglise de Rome Ch. IV. wider die Protestanten bezeuget, daß es die einstimmige Lehre aller Catholiken sey, daß Jesus Christus dem Petrus, nicht allein den Primat der Ordnung oder der Ehre, sondern auch der Jurisdiction für alle Gläubigen, in der ganzen Welt gegeben habe. Obschon die übrigen Apostel die Gewalt zu binden und zu lößen, wie ihre Kirchen zu regieren, unmittelbar von Christus erhalten hätten, so hätten sie doch selbe nicht ausüben können, als in Kraft der Verbindung mit Petrus. Er führt uns auch, um das Alterthum dieses Vorzugs des Apostelfürsten zu zeigen, an, daß der Philosoph Porphyr die Christen damit zu necken pflegte, daß ihr heiliger Paulus, dem Fürsten der Apostel und seinem Herrn, Petrus Vorwürfe zu machen sich erdreustet habe. Darauf zeigt er aus dem nämlichen christlichen Alterthum, daß den Nachfolgern Petri eben so, wie ihm, die Oberaufsicht über die ganze Kirche, in Rücksicht der Regierung derselben und ihres Besten zustehe.

Dahin gehöre die Berufung der Concilien, und der Vorsitz auf denselben, die Appellation, und das Richteramt in causis majoribus. Ch. 5.

Noch ein Jesuit, und zwar von weit größerem Ansehen in der litterarischen Welt, Papebroch ward angeklagt, gegen den römischen Stuhl, seine Decrete und Bullen nicht die schuldige Ehrfurcht in den Actis Sanctorum zu bezeigen. Allein er zeigte in seiner Antwort, daß er nur solchen Dekretalen nicht folge, welche auch Barroius, Bellarmin und andere verwerfen; daß er die Unfehlbarkeit der Päpste nur in Thatsachen, nicht annehme, also sich hierin nicht an ihre Bullen, sonderbar, wenn sie als unächt sich darstellten, halte; daß endlich dies den Vorrechten der Nachfolger des heil. Petrus nichts schade, wenn er sie zugleich als Nachfolger des heil. Paulus ansehe, wie dies auch Irenäus und Bernardus gethan hätten. Er glaube nämlich, daß auch Paulus Bischof zu Rom, aber dem heil. Petrus unterworfen, und dieser allein Haupt der allgemeinen Kirche gewesen sey, folglich die römischen Päpste Nachfolger beider, in Rücksicht des Episkopats von Rom, aber nur Nachfolger des ersten, in Rücksicht des höchsten Pontifikats genennt werden können. (Acta Erudit. Lips. 1698. S. 82).

§. 6. im XVIII. Jahrhundert.

Auf den Grenzen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, finden wir zwei große Männer, Natalis Alexander und Muratorius stehen, beide nicht unangetastet wegen ihrer Meinungen über die päpstliche Gewalt. Zwar hörten wir schon vom ersten die Zeugnisse, welche er für sie in seiner Kirchengeschichte anführte, und welche Resultate er aus denselben zog. Unterdessen, da auch dies seinen Gegnern nicht genügte, so legte er in den Anmerkungen, mehrere feierliche Glaubensbekenntnisse ab, und wir theilen sie H. D. H. und seines Gleichen zum heilsamen Gebrauche mit. T. IV. S. 255. heist es: »Rom. Pontificis auctoritatem divino jure et immediate a Christo institutam et acceptam pro-

pugno et cujus est Universalis Fccle-
siae periculis subvenire. — R. Ponti-
fex summam habet et ordinariam in
Ecclesia universa potestatem et aucto-
ritatem, quam non extraordinariis
duntaxat casibus et Ecclesiae pericu-
lis, sed semper exercere potest et in
fideles universos et in ipsos Eccle-
siae totius episcopos. Quia Pastorum
omnium unus est Pastor. IX. 545. »Con-
cilia semper necessaria non esse censeo et Rom.
Pontificem etiam extra Concilia et sine
Conciliis summum jure divino controver-
siarum fidei judicem esse profiteor et pro-
pugno, ejusque judicio, ut omnium
Christianorum Patris et Doctoris, Ca-
tholicos omnes subesse et humiliter
parere debere.« XVI. 352. ermahnt Natalis
die Fürsten eher dem Rath Carls des Großen, als
dem Beispiele Philipps des Schönen zu folgen,
wenn der apostolische Sitz auch schwere Bürden aufle-
ge. Er hälte es für einen zu glauben noth-
wendigen Satz, wofür er sein Blut zu ver-
gießen bereit sey, daß alle Christgläubi-
gen, dem römischen Papste unterworfen
seyen. »Hanc propositionem fidei esse
dixi, pro cujus defensione, cum Dei gratia,
sanguinem etiam fundere sum paratissimus: De
necessitate salutis existit, omnes
Christi fideles Romano Pontifici sub-
esse.« Und er setzt hinzu: Christus hat nicht
zugegeben und wird auch niemals zugeben, daß vom
apostolischen Stuhl und der römischen Kirche, welche
die Lehrerin des Glaubens, seine Auslegerin und
Beschützerin ist, ein Irrthum zur Glaubenswahrheit
aufgestellt werde. S. 485. »Profiteor Rom. Pon-
tificem summum esse judicem controver-
siarum fidei; majores illas causas Eccle-
siae ad sedem apostolicam referendas esse.
Episcoporum his de rebus judicium a R. Ponti-

fice confirmari debere, sive in conciliis etiam generalibus, sive extra concilia in suis dioecesibus controversias fidei judicaverint — judicari quidem eas ab ipsis, sed non finiri, nisi sedis apostolicæ judicio confirmata sint illorum Decreta u. s. w. Endlich gebraucht Nat. Alexander sogar die Worte Bernhards an Eugenius: Tu es Princeps Episcoporum; tu haeres Apostolorum, — Tu ordine Melchisedech, dignitate Aaron, auctoritate Moses, judicatu Samuel, potestate Petrus, unctione Christus. Tu es, cui claves traditae, cui Oves commissae sunt. Sunt quidem et alii Coeli janitores et Gregum pastores; sed tu tanto gloriosius, quanto et differentius utrumque prae caeteris nomen haereditasti. Habent sibi illi assignatos greges, singuli singulos: tibi universi Crediti, Uni unus. Nec modo ovium, sed et pastorum tu unus omnium Pastor. Ergo juxta Canones tuos alii in partem sollicitudinis, tu in plenitudinem potestatis vocatus es.« Man sehe noch XVI. 294. und 482. Auch als Moralist schreibt Natalis für die höhere Gewalt des Papstes C. 10. de Ordine sagt er: Den höchsten Grad hat der Papst so wie die höchste Gewalt über alle Christen und Bischöfe, und dies nicht aus einem menschlichen Gesetze, oder durch ein Concil, sondern von Gott selbst. Er ist der höchste Richter, er der Gesetzgeber für die ganze Kirche, welcher sich die Vergebung schwerer Verbrechen vorbehalten und in der ganzen Kirche Abläße ertheilen kann. Endlich unterwarf sich dieser, mehr dem römischen Stuhle gehorsame, als hartnäkig den gallikanischen Freiheiten in Allem folgende, Gelehrte, der Censur, welche die Sorbonne wider den berüchtigten Casus Conscientiae, in welchem in Rücksicht päpstlicher Bullen, das Obsequiosum Silentium als hinlänglich angenommen wird, ergehen ließ, und zog durch sein Beispiel viele andre Mitglieder dieser Gesellschaft und der gallikanischen

Kirche nach sich. Der König selbst wünschte, daß, um dem Jansenistischen Wesen hierin einen Zaum anzulegen, der Papst durch eine feierliche Bulle, jenes Stillschweigen für unzulänglich erkläre, welches durch die Bulle Vineam Domini 1705. geschah. (Biner VIII. 857). Mit welcher Ehrfurcht die Bischöfe Frankreichs diese Constitution annahmen, und ihrem Clerus zur Vollziehung zuschickten, sahen wir bei Barruel. Biner versichert, sie sey auch, außer Frankreich, überall angenommen worden (X. 388.). Auch die Bulle Unigenitus ward, ohnerachtet des Widerstandes von einem Theil des französischen Clerus und der Sorbonne, doch schon 1714, obschon unter einer Clausel für die Rechte des Staates und der gallikanischen Kirche, von 80 Bischöfen, dem Könige, dem Parlamente, dem größten Theil der Sorbonne, und zwar von dieser, wie von einigen Universitäten, unbedingt; nach der Unterwerfung Noailles aber von beinahe allen Bischöfen, von der Sorbonne an deren Spitze Tournelius stand 1728. und 1748. ebenfalls vom Parlamente wieder angenommen. (Biner X. 397. — 417). Nach Berti (Brev. Hist. Eccl. s. XVIII. c. 3). geschah dies noch einmal 1756. Außer Frankreich nahmen sie nicht nur die Universitäten zu Löwen, Kölln, Coimbra und auch in Spanien, Italien, Polen, und Teutschland, sondern auch die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Kölln, und die Bischöfe von Hildesheim, Würzburg, Speier, Basel, Regenspurg, und auch beinahe ganz Belgien, kurz der größte Theil der katholischen Welt an. Will man Biner hierin nicht als hinlänglichen Zeugen annehmen; will man Rupp nicht glauben, welcher (T. IV. P. I. C. III. a. 10). behauptet, daß sie (1767) ohne Widerspruch als Gesetz angenommen wurde; will man selbst Papst Benedikt XIV. nicht trauen, welcher in seiner Epistola encyclica an die gallikanische Geistlichkeit 1756. sagt, diese Bulle habe sich überall aufrichtige Ehrfurcht, Unterwerfung und Gehorsam erworben: so wird man doch den Primas von Ungarn nicht in Verdacht haben können, er habe

seinem, nicht blindlings glaubenden, Monarchen Joseph II., etwas, ohne Gewißheit daruber zu haben, als solche angeben wollen, was er nicht beweisen konnte. Dieser freimüthige Pralat spricht in seiner unterthänigen Vorstellung, von einer allgemeinen Annahme dieser Bulle (S. 46). dieses bezeuge der Erzbischof von Mecheln und dessen untergeordnete Bischöfe; der Kardinal Buoncompagni, Erzbischof von Bologna, von seinem Bezirke; der Kardinal Fiesco, Erzbischof von Genua, vom Gebiete dieser Republik; der Patriarch von Venedig, von der seinigen; der Bischof von Mondovi, von ganz Piemont; die Erzbischöfe von Palermo und Messina, von Sicilien; der Kardinal della Judice, Erzbischof von Monreal, die Erzbischöfe von Saragosa und Grenada, von allen Provinzen Spaniens; der Patriarch von Lissabon, von Portugall; die Erzbischöfe von Kölln und Mainz, die Bischöfe von Speier, Wirzburg, Paderborn und Münster, von Strasburg, endlich der Erzbischof von Salzburg, Deutschlands Primas, von diesem Lande; der Erzbischof von Prag, von Böhmen, der Erzbischof von Gnesen, Polens Primas, von Polen; endlich, ohne der übrigen zu erwähnen, von unserm apostolischen Königreiche, der Erzbischof von Gran. Dieser war der Herzog von Sachsen, welcher mit folgenden Worten die Bulle annahm: »Er versichere heilig, daß er und das Königreich, Ungarn, sich zu vollkommnem Gehorsam und Unterwerfung, sowohl gegen alle apostolische Ausspruche, als besonders gegen die Bulle Unigenitus bekennen und daß Er solche sogleich ohne Bedenken noch Verzögerung, mit Unterwerfung, Demuth und Ehrfurcht, gehorsamst angenommen habe« Aus diesen Zeugnissen ist offenbar, daß die Bulle Unigenitus in allen katholischen Ländern, von allen, theils stillschweigend, theils ausdrücklich einwilligenden Bischöfen, angenommen worden, und also wahr sey, was in dem Buche Testimonium Ecclesiae universalis und in der

Instructio spiritualis des Kardinal Bissy, gesagt wird, daß Frankreich ausgenommen, kein katholisches Land gewesen sey, wo diese Constitution nicht mit solcher Unterwerfung wäre angenommen worden, daß Niemand im mindesten dagegen gesprochen. S. 53. theilt der Kardinal Primas, eine der letztern Erklärungen der französischen Geistlichkeit mit, aus welcher, wie jenen, so Barruel anzieht, hinlänglich erhellet, daß auch von ihr die Annahme und Befolgung geschah. »Wir erkennen, heist es, so wie immer, also auch bis auf den heutigen Tag, daß die Constitution Unigenitus, ein dogmatisches Urtheil der allgemeinen Kirche, oder, was eben so viel sagt, eine ganz gewisse Regel des Glaubens sey, und daß wir derselben einen aufrichtigen Gehorsam, und Unterwerfung schuldig seyen. Wir erklären mit dem Papste Benedikt XIV., daß diejenigen, welche sich diesem Decret widersetzen, dadurch unwürdig werden, an den Sacramenten Theil zu nehmen und die hartnäckig Verharrenden auszuschließen seyen, welches durch den Brief des Papstes vorgeschrieben wird, den wir dieser Erklärung beifügen, weil er die Hirten in der Sorge für das ihnen anvertraute Volk, am besten zu leiten vermag und ein Zeugniß der schönsten Uebereinstimmung seyn kann, durch welche die gallikanische Kirche mit der Römischen, dieser Mutter und Beherrscherin aller Kirchen, dem Mittelpuncte der Einigkeit, welcher die Apostel mit ihrem Blute die anvertraute Gewalt hinterlassen haben, verbunden wird. Paris bei den Augustinern 22. August 1765.

Haben wir hier nicht ein allgemeines Zeugniß vom Gehorsam der katholischen Welt, gegen den röm. Stuhl, welches schon alle Zeugnisse Einzelner überflüssig macht. Ein solches ist aber auch der, auch in diesem Jahrhunderte, von den Bischöfen geleistete Eid, die von diesen, wie von allen, welche zu einem geistlichen Amte zugelassen, oder zum Doctorat promoviert wurden, abgelegte Professio fidei, wo

dem Papste als dem Nachfolger des Apostelfürsten, wahrer Gehorsam gelobt und zugeschworen wurde. Beides geschah wenigstens bis zu den Revolutionszeiten, welche freilich hie und da etwas früher, als in Frankreich anfingen.

Ein solches Zeugniß von der allgemein anerkannten Jurisdiction des Papstes, sind die verlangten Indulgenzbullen; die von den Bourbonischen Höfen nachgesuchten, und von allen katholischen Fursten angenommene Unterdrucknngsbulle gegen den Jesuitenorden; die verlangte Erlaubniß des Papstes, einzelne Klöster aufzuheben, wie von Mainz 1761; das von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis 1786 fortgesetzte Begehren der funfjahrigen Vollmachten der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe (Blick auf den Emser Congreß S. 15 — 18., auch 196. 197 II. 135.), welches Begehren selbst Joseph II. zuließ (ib. 22. Acta hist. Eccl. n. temp X. 458.) Der Rekurs nach Rom um Dispensen (Resp. Pii. VI. S. 114. 468. Blick 128 131., wo ein deutscher Erzbischof bekennt, daß das Recht in gewissen Fällen zu dispensieren, wo es die Bischöfe nicht können, dem röm. Papste, wo nicht vermöge der mit dem Vorzuge seines Stuhls von Christus selbst verbundenen Völle der Gewalt, doch vermöge der Anweisung der Kirche zustehe, einer Anweisung, die genug aus dem bestandigen, zu allen Zeiten und allen Orten für gesetzmäßig erkannten Gebrauch her erwiesen wird. Endlich beweisen dies letzte Recht des Papstes, nebst dem, es an andere Bischöfe auf eine Zeitlang zu überlassen, die Agenten des Erzstifts Kölln von 1720. (Blick S. 198. ff.) die von Munster 1712. von Worms 1740, das Rituale von Trier 1767 und von Salzburg 1768. ((ib. II. 105 ff.

Ein solches Zeugniß ist das, wie im vorigen Jahrhunderte von Deutschlands Bischöfen anerkannte Recht, nicht nur in außerordentlichen Fallen Nuntien zu schicken, wenn sie den Rechten derselben

nichts benehmen (Pius VI. 87. 292.), sondern auch, unter dieser, von diesem Papste selbst gesetzten Bedingniß, (l. c. 455. 457.) auf längere Zeit residirende Legaten anzustellen l. c. 225. 228. 468. 472. Blick 30. II. 9.) Selbst weltliche Fürsten, ja ein großer protestantischer Fürst, unterstützten die Ausübung ihrer Gewalt. (Blick II. 10. 226. Pius VI. 86.) Joseph II. ließ die Nuntien 20 Jahre von Anfang seiner Regierung unangetastet. (Blick 9 II.) Was er hierauf that, geschah in der Voraussetzung einer ausgeübten unstatthaften Jurisdiction, nicht aber gegen die Existenz der Nuntiatur selbst, oder der ihnen vom Papste mitgetheilten, so lange Zeit ruhig ausgeübten, Gewalt, auch war es nicht so beschaffen, daß man, sonderbar bei dem Widerspruch zweier mächtigen Reichsstände, und der Nichttheilnahme der Bischöfe an den Klagen der Erzbischöfe, mit Grund sagen könne, es sey ein Reichsgesetz wider die sich in Schranken haltende Jurisdiction der päpstlichen Gesandten zu Stande gekommen. (Blick 105 ff. 182 ff. 245 II. 7. u. 141. Auch S. 44. der gründlichen einsweiligen Antwort auf die vorläufige Beleuchtung des an S. k. Gn. zu Mainz, in Betreff der Emser Puncten von S. f. Gn. zu Speier erlassenen Antwortschreibens.) Arminius Seld hat das Gegentheil nicht bewiesen, nicht der Verfasser der Schrift Besitzstand des röm. Hofs Gesandten mit Gerichtsbarkeit — zu schicken.

Unangetastet blieben die Rechte, die Causas majores betreffend, wie man bei Seld sehen kann S. 46. Daß Joseph bei Veränderungen, die er mit den Bisthümern wünschte, Dekretete von Rom verlangte, sahen wir oben, wobei man noch die Acta eccles. n. Temp. XI. 1021 nachsehen kann. Er ließ sich mit Pius VI. in ein Concordat ein, nachdem in seiner Gegenwart zu Wien eine Versammlung der ungarischen Bischöfe war gehalten worden, wodurch u. a. die Dispensationsfacultäten in Ehehindernissen auch auf die Reichen ausgedehnt wurden, der Kaiser also jenes Dekret zurücknahm,

wodurch er den Bischöfen, ohne die röm. Facultäten zu haben, das Recht zu dispensieren zueignete. (Blick 261.)

Endlich um andre Puncte zu übergehen, spricht laut für den Papst die Stimme der französischen und deutschen Kirche gegen das Buch des Febronius vorzüglich in Rücksicht dessen, weil es, wie der französische Clerus erklärte, »sich besonders von jener Sprache entfernt, welche sich die Geistlichkeit immer zum Gesetze machte, so oft sie im Falle war, sich über den Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit zu erklären, welche dem Nachfolger des h. Petrus zugehöret (Memoires du Clergé 1775). Die Urtheile und Verbote der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe sind bekannt. (II. des Blicks S. 53. N. Sammlung zur Steuer der Wahrheit V. B., sonderbar im Antifebronius vindicatus P. I. c. 1. in Append. Monumentorum.)

Zum Ueberflusse will ich noch einige Zeugnisse einzelner Gelehrten beibringen, mit Uebergehung solcher, welche zwar ihrer gelehrten Werke wegen alle Hochachtung verdienen, aber nicht als unpartheiisch möchten angenommen werden, wie Orsi, Mansi, Zaccaria, Amort, Zallwein, Held, Sappel, Schmidt, Holl, Kaufmanns, Bergier und viele andre Franzosen, wie die Erzbischöfe von Lyon de Villroy von Arles, von Sens, den Kardinal von Bissy, die Bischöfe von Apt, von Bellay, von Rhodes und Boulogne; deren Gesinnungen eben nicht sehr mit den 4 Propositionen harmonieren, wie man im Antifebronius vindicatus sich überzeugen kann. Ich kann mich jedoch nicht enthalten, den französischen Boromäus, welcher wegen seiner heldenmüthigen Aufopferung bei der Pest zu Marseille 1720 und 1721 die Bewunderung von ganz Europa war, Franz Xaver von Betsunce reden zu lassen. Dieser große Bischof nennt den Glauben der römischen Kirche den Glauben der Kirche überhaupt, und versichert den Bischof von Montpellier, daß er wie Fenelon, wenn

ihn Rom verdammen würde, sogleich gehorchen, und dem Publicum sein Bekenntniß, gefehlt zu haben, mittheilen werde.

Ich hatte schon von Anfang dieses Jahrhunderts den großen Muratorius genannt, der wegen unvortheilhafter Gesinnungen gegen den römischen Hof verdächtig schien. Die Rettung Natalis Alexanders, und der natürliche Uebergang zur französischen Kirche machten, daß ich Seiner vergaß. Nun wollen wir ihn, wie jenen, sich selbst retten lassen. In dem schätzbaren Werke De ingeniorum moderatione in Relig. negotio L. III. c. x. sagt er: »Von der Jurisdiction und dem Regimente der Kirche, haben die Bischöfe einen größern Theil als die Priester, und ein Bischof einen größern als der andere; in dem römischen Bischofe, als dem rechtmäßigen Nachfolger des h. Petrus, ruhet die größte und höchste Gewalt, die aber auch ihre Grenzen und Gesetze hat, noch der rechtmäßigen Gewalt der Bischöfe schaden oder Etwas entziehen will. Daher hangen von dem röm. Papste, dem nicht allein den Primat der Ehre, sondern auch der Gewalt Christus und alle Katholiken eingeräumt haben, die übrigen Kirchen in vielen Stücken ab. Sie wissen und bekennen, daß man diesem Ansehen in Vielem nachgeben (cedendum) und gehorchen müsse, wie dies die Väter und Theologen darthun. — Alles Ansehen aber, welches der apostolische Stuhl hat, und er hat das ausgedehnteste, kömmt vorzüglich von dem her, welcher seine Kirche auf Petrus gegründet, ihm und seinen Nachfolgern seine Heerde zu weiden, übergeben und den Primat in der ganzen Kirche verliehen hat u. s. w.

Tournelius ward sogar für eine republicanische Regierungsform der Kirche angeführt; allein Jung stellte ihn neben Petavius und Bellarmin für die gemaßigte Monarchie. Wir wollen ihn selbst hören. Schon in der Präfation zu seinem Werke De Ecclesia lese ich (XXVII.) An non Rom. Pon-

tifex universae Ecclesiae Caput est et Rector, cui Christiani omnes obedire debent? Nonne, ut cum Ecclesia Parisiensi, Praeside Stephano loquar, Romana Ecclesia fidelium omnium mater est ac magistra, in firmissima Petri Christi Vicarii confessione fundate, ad quam velut ad universalem regulam catholicae veritatis pertinet approbatio et reprobatio doctrinarum, Declaratio dubiorum, determinatio tenendorum, et confutatio errorum. Q. III. a. 6. S. 536 heißt es: Supponimus tanquam rem omnino certam inter Catholicos et exploratam Regimen Ecclesiae democraticum non esse. S. 537., neque Principibus saecularibus concessam Ecclesiae regendae ac gubernandae auctoritatem; vere monarchicum esse Ecclesiae regimen. siquidem unus est primus et summus in Ecclesia Pontifex, cui concessus est a Christo Primatus honoris et jurisdictionis in Episcopos. S. 539. Regimen Ecclesiae pure monarchicum non est, sed Aristocratia temperatum, Q. V. a. 2. werden dann die Rechte des Papstes, welche aus dem, von allen orthodoxen Theologen angenommenen, Jurisdictionsprimate fließen genannt, wie die Sorge für alle Kirchen, und die Beobachtung der Kanons, wovon er doch in sehr wichtigen Fällen dispensieren könne, das Richteramt, welchem man sich unterwerfen müsse u. s. w. Concilien, Väter, das Ansehen der gallik. Kirche, sind auch seine Beweise.

Der von D. H. unter die aufgeklärten Kanonisten gerechnete Van Espen, überläßt doch dem Papste eine vorzügliche Sorge für alle Kirchen, indem er nach ihm das ministerielle Haupt derselben ist (Jus. Eccl. P. I. Tit 16. c. 4. u. 6.), dies fällt im Systeme unsres Kanonisten weg. Aber Van Espen ist es auch eine Einsetzung Christi, also eine göttliche Einrichtung, daß Einer

in der Welt sey, welcher das ganze Christenthum zu regieren habe. (De Translat. Epp. P. I. T. 15. c. 4 Unser Doctor will ganz und gar nichts von Regieren hören Pius VI. beruft sich wider die deutschen Erzbischöfe für seine gerechte Sache auf Van Espen S. 129. 219. und 273. Schwerlich möchte sich je Pius VII. auf D H. wider Jemanden berufen. Wie kömmt also der Mann dazu, Van Espen anzuziehen?

Eben so hätte er auch Bartel nicht loben sollen. Dieser giebt sich sogar die Mühe aus Partikularconcilien zu beweisen, welche Ehrfurcht man gegen die Beschlusse der Päpste gehabt habe. T. I. Opp. 2. A. 3. §. 7. »Laßt uns, heist es, alle Kirchen hören mit welcher Unterwürfigkeit sie die Gesetze der Concilien und der Päpste aufgenommen haben.« Und nun folgt eine Reihe solcher Erklärungen, deren einige man bei Schmitz in der oben angeführten, auch für die päpstliche Gewalt streitenden, Abhandlung, alle bei ihm selbst nachlesen kann. In dem nämlichen Werkchen zeigt Bartel, daß Christus nicht alles Herrschen, sondern nur das stolzgebieterische, tyrannische, untersagt habe, er läßt dem Papste alle Rechte, ohne welche nicht nur die Einigkeit, sondern auch der Glaube, und die Sittlichkeit der Christen nicht kann erhalten werden. Er glaubt, T. II. op. 3. c 3. S. 3. N. 10. daß die gallikanischen Freiheiten, die gallikanische Kirche in die Sklaverei des gallikanischen Königs gestürzt haben, (bei Held Jurispr. univers. S. 477.) Wie hoch Bartel die Concordaten der deutschen Nation mit dem h. Stuhl schatzte, kann unser Concordatenhasser T. II. Thes. Jur. Eccl. von Schmidt S. 50, wie noch manche andere Punkte, in welchen er von ihm abweichet S. 51. 54. 57. und 68 beisammen antreffen, und was Schmidt seinem lieben Febronius S 49 saget, auf sich anwenden. Zum Schlusse von ihm nur noch dieses aus ihm: »Es wäre überflüssig den Primat der Ehre, des Ansehens und der Jurisdiction, den Christus dem Petrus und sei-

nen Nachfolgern über die andern Apostel und Bischöfe gegeben hat, und welcher von ihnen stets ausgeübt wurde, aus offenbaren Schrifttexten (nicht aus dem Worte: Regere allein) unzähligen Stellen der Väter und a. Zeugnissen wie aus unbesiegten Gründen zu beweisen.« (l. c.)

Pereira selbst, der bei unserm D. zuletzt als Prediger der Trennung vom Papste, ohne Trennung von der katholischen Kirche aufgestellt wird (S. 67) Pereira selbst läßt doch dem Papste die Sorgfalt über alle Kirchen unangefochten, und beweiset durch Thatsachen mehrerer Jahrhunderte, daß sie diese thätig zeigten, (ohne daß ein Placetum regium und andere von D. H. angerathene Maßregeln ihnen im Wege standen) daß sie heilsame Verordnungen gaben, Bischöfen Verweise zuschickten, und sie straften, (le Bret. III. 368 — 373.) Pereira beweiset hier wider seinen Willen den Primat der Jurisdiction, indem er die Rechte der Metropoliten vertheidigen will, ja S. 371 entschlüpfte ihm sogar ein Lob der Päpste wegen ihres Betragens und doch spricht einer derselben kurz vorher: «Auctoritate igitur B. Petri singulis Metropolitis antiquo more potestatem suam reddidimus.» Selbst da, wo der Papst wider den Willen des Erzbischofs von Lyon einen Bischof weihete, heißt es S. 372: »Da Stephanus merkte, daß er nun alle Gewalt gebrauchen müßte, die er kraft seines Amtes gebrauchen konnte, so weihete er den Bischof Teubold in Rom und strafte den Metropoliten, wie er es verdiente.» Wie konnte aber unser D. so weit gehen, daß er mit Pereira das Beispiel der Utrechter zur Nachahmung S. 66. aufstellte, ja noch weiter, als Pereira oder vielmehr diese Schismatiker, ging. Denn diese machen den Unterschied zwischen der katholischen Kirche und dem päpstlichen Stuhl, sagen aber nur, daß ihnen von jener die Gemeinschaft nicht versagt werde, nicht aber, wie es bei

D. H. steht, versagt werden kann, (man schlage le Bret VI. 467 nach). Uebrigens haben 5 römische Päpste die, von unserm katholischen Kanonisten genannte Bischöfe und Erzbischöfe von Utrecht als Schismatiker in feierlichen Bullen erklärt, welchen sich zu unterwerfen jeder Katholik gehalten ist, und Febronius selbst erkannte sie als solche, wie man es bei Sappel in seinem liber singularis de statu Ecclesiae — contra Justinum Febronium S 54. sehen kann. Haben vielleicht die Wunder des Paris, welcher die Gemeinschaft jener holländischen Kirche nachsuchte, auf D. H. mehr gewirkt, als jene Bullen? (Concil. Bourgof. II. 278.) Höre er, was Neller darüber denkt. Nach C. V. Princ. j. p. Eccl. §. 9 — 11. erfodert es der Friede der Kirche und der Unterwürfigkeit, daß, wenn der Papst durch eine öffentliche Handlung seiner Gewalt, als Richter Dinge, welche die ganze Kirche oder einen vorzüglichen Theil derselben betreffen, entscheidet, Niemand sich hartnäckig entgegensetze. — Er handelt als Gesetzgeber, wenn er bestimmt, welche Dogmen zu halten, welche zu verwerfen sind, oder wenn er die Disciplin des Clerus oder des Volks anordnet. Wenn der Papst auch ausser einem allgemeinen Concil etwas über Glaubenslehren festsetzet, so müssen die Gläubigen Ehrfurcht dagegen haben und ihn nicht leicht eines Irrthums zeihen, damit Unruhen und Trennungen vermieden werden. §. 35. Die authentische Censur dogmatischer Sätze kömmt vorzüglich dem römischen Papste, als Lehrer der Lehrer, welchem die volle Macht die allgemeine Kirche (nicht allein) zu weiden (sondern auch) zu regieren und zu leiten von Christus dem Herrn ist verliehen worden. §. 37. Niemand ist in der Kirche zu dulden, der der Verdammung desselben sich frech widersetzt. Man muß sich ihr, wenigstens als Provisionalgesetz unterwerfen. Denn wer wird für jeden Narren von Theologen oder Kanonisten eine allgemeine Kirchenversammlung der Welt

zusammen berufen? §. 45. Auch die Anordnungen die Disciplin zu erhalten oder zu erneuern, welche heilsam von dem Papste gemacht werden, hielt das Alterthum allezeit in Ehren.» Unser gelehrte Kanonist wird doch diesen Trierischen berühmten Lehrer des Kirchenrechts nicht für einen Ultramontanisten halten, da er ihn nicht unter seine Aufgeklärten zählet? Er weiß ja, daß man ihn vielmehr als Antagonist derselben, und als den Vorläufer des Febronius hielt. Und doch kann sich sogar Pius VI. auch auf ihn l. c. S. 218. und 221 berufen, weil er gemäßigtere Grundsätze aufstellt, als unser D. verräth.

Doch selbst Febronius ist in dem nämlichen guten Falle. Er bekennt bei Zaccaria im Antifebron. vindicatus II., wo man die Worte desselben und die citierten Stellen nachsehen kann, daß ohne sichtbares Haupt in der allgemeinen Kirche zu befürchten sey, daß die Einigkeit bald sich auflösen und so viele Trennungen entstehen möchten, als Priester wären, daß, folglich, alle jene Rechte dem Primate ursprünglich eigen, und wesentlich seyen, ohne welche die Einigkeit nicht erhalten werden kann (und hiezu gehört doch wohl offenbar wechselseitige freie Mittheilung) daß dies (nach der allgemeinsten Lehre der Katholiken) ohne Zwangsrecht nicht geschehen könne, bekennt Febronius dadurch, daß er eine solche Macht im Papste über alle christliche Kirchen annimmt, welche die Bischöfe in ihren Diöcesen über ihre Untergebene haben, kraft welcher sie allein geringere Kirchendiener einsetzen und absetzen, die Wahlen untergebner Prälaten bekräftigen, ihre Kirchspiele besuchen, sich Sündenfälle reservieren, Diöcesangesetze gaben und richten. Nach ihm besteht der Primat des Papstes in der Aufsicht über alle Kirchen, damit darin alle, sonderbar die Bischöfe ihre Pflichten erfüllen. Er läßt ihm die Macht sich die Nachlassung einiger schweren Verbrechen vorzubehalten, Indulgenzen und Gnaden zu ertheilen. In Rücksicht der Pflicht zur allgemeinen Sorgfalt hat er nichts

dagegen, wenn man Roms Bischof den Titel des Allgemeinen Bischofs beilege. Nov. Comment. Pos. VII. S. 45 führt er viele Briefe der Päpste an und schließt, daß die Gewohnheit Legate, Nuntien, die zuweilen auch Vicarien hiesen, zu schicken sehr alt sey und in dem Prodromus Hist. Trev. Per. IV. N. 3. §. XII T. I. p 571 urtheilt er, man müsse den Beschlüssen des Tridentinums, ohnerachtet der neuern Entdeckungen über die Isidorianischen Dekretale, wegen der Nuntien, gehorchen, bis in einem ähnlichen Concil vielleicht die alte Verfassung hergestellt werde. (Pii VI. Resp. 347 und 453) Er läßt dem Papste die Berufung der Concilien und in der Regel auch den Vorsitz auf denselben (Schmidt Vindiciae adv. Respons. a I. Febr. — oppositas c. II. §. 2. und 3.) Nach ihm giebt die allgemeine Kirchendisciplin dem Papst das ausschließliche Recht in Ehehindernissen zu dispensieren; (Blick S. 306) nach ihm giebt es keine gerechte Ursache sich vom römischen Stuhle zu trennen (ib. II. 41) nach ihm ist die Bulle Unigenitus eine Entscheidung der allgemeinen Kirche; (S. 43) nach ihm ist der Primat des Papstes nicht allein ein Primat der Ehre, sondern auch der Gewalt und des Ansehens (potestatis et auctoritatis) und kömmt unmittelbar von Christus her. (S. 42) In seiner Widerrufung heist es: »Assero hunc Primatum, qui non ordinis, inspectionis ac directionis tantum est, sed et verae auctoritatis ac jurisdictionis — in Petri successores, sedemque Apostolicam, unitatis centrum et radicem jure divino transiisse — Agnosco Rom. Pontifici in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi a D. N. J. Christo plenam potestatem traditam esse. Sicut autem pascendi et regendi potestas sine conveniente auctoritate, jurisdictione et coactione — subsistere non potest, sic talem a Christo ipso promanantem in Rom. Pontifice, tanquam universalis Ecclesiae Capitae, Principe ac Magistro residere affirmo (Acta hist. Eccl. n.

temp. V. 907.) Was man nun auch immer von diesem Widerruf sagen mag, und etwa der Commentar zu sagen, in Rücksicht einiger Punkte, berechtigt, (Blick II. S. 54.), so sahen wir schon oben, daß dadurch der guten Sache kein Abbruch geschehe. Vielmehr verschaffen so viele Vertheidiger der päpstlichen Gewalt ihr ein großes Uebergewicht. Solche waren die Lehrer der Universitat zu Kölln, solche die Italiäner Corsi, Sangallo, Ballerini, da Coccaglia, Traversari und Mignarelli; die deutschen Zech, Kleiner, Sonnleithner, der oft angezogne Verfasser de l'Autorité de deux puissances, und andere von denen wir schon einige genannt haben. Ohnerachtet aber dieser, zum Theil gründlich gelehrten Vertheidigungsschriften, unter welchen nach den Actis S. 885 das Werk des Zaccaria bei Freunden und Feinden des Febronius das meiste Aufsehen machte: so ist doch leider wahr, was ein protestantischer Weltmann und Philosoph von des Febronius Werke de statu Ecclesiae urtheilt, nämlich, daß ihm nebst der neuen Philosophie das Verderbniß der östreichischen (also auch der Breisgauischen, und wohl gar der deutschen) jungen Geistlichkeit zuzuschreiben sey. »Die Geistlichkeit, sagt er in den Anmerkungen über Wien, trägt in ihrem Schoose eine Schlange, welche ihr den Tod verursachen wird. Diese Schlange ist die Philosophie, welche sich unter dem Schein der Theologie bis auf den bischöflichen Thron geschlichen hat. Eine Menge junger Geistlichen sind von dem Gifte dieser Schlange in den hohen Schulen angesteckt worden. Sie wissen alle, daß es in der Welt einen Febronius giebt, aber nur einige Wenige kennen ihn als einen Ketzer, und weil ihn der Hof begünstigt, so sind auch diese geneigt, sich mit ihm auszusöhnen. Voyage en Allemagne par le Baron de Riesbeck II. S. 107.

Der, wahrscheinlich, protestantische Verfasser des Triumphs der Philosophie, welcher diese Stelle ebenfalls, obschon ein wenig verändert, vorbringt, denkt nicht vortheilhafter von dem Werke des Febronius. In ihm (sagt er II. 187) wurde die bisherige Kirchen-

Verfassung übern Haufen geworfen und die Kirche in eine aristokratische Republik unter dem Vorsitze des Papstes, als Direktors, der aber im Grunde ein Automat war, verwandelt, und überhaupt wurden in ihm unter unzähligen Widersprüchen, Sophismen und falschen Citationen solche Grundsätze und Paradoxen vorgetragen, denen nicht nur die Kirchengeschichte und Exegese widersprach, sondern welche auch für die Hierarchie und für die Religion von den schrecklichsten Folgen seyn mußten u. s. w. Denn schon zu lange hat uns Febronius aufgehalten.

Was Riegger und Pehem (auch Dii major. gentium bei D. H.) als wesentliche Rechte des Papstes anerkennen, sahen wir schon oben Kap. V. §. 4. II. Abschnitt. Zu den erst später und nach und nach dem Papste zugewachsenen Rechten, zählt Pehem C. III. §. 354. und ff. das Recht Bischöfe zu bestätigen, zu versetzen oder abzusetzen; Bisthümer zu errichten, zu vertheilen oder zu vereinigen; in gewissen Fällen zu absolvieren oder zu dispensieren; Appellationen anzunehmen u. s. w. In dem nämlichen Jahre, als die deutschen Erzbischöfe die Verbannung der Nuntien betrieben schrieb Pehem in Wien: »das Recht Legaten und Stellvertreter in den Provinzen aufzustellen, kann man aus der Zahl der wesentlichen Rechte nicht ausschließen» (Vorlesungen über das Kirchenrecht, 1785. I. Th. §. 268 u. 269.) daß er aber auch von beständig residierenden rede, zeigt §. 444. wo es heist: »oder die Legaten werden mit einer geistlichen Gerichtsbarkeit angestellt, welche entweder eine delegierte oder eine beständige (jurisdictio ordinaria) ist, wenn ihnen die geistliche Obsorge über gewisse Provinzen mit einer ständigen Legation aufgetragen wird. Die Gerichtshöfe, welche mit einer solchen Legation versehen sind, werden Nuntiaturen genannt, wie sie in Wien, zu Kölln und in der Schweiz im Gebrauche sind.«

Auch Sauter gehet hierin lange nicht so weit, daß D. H. Ursache hätte sich auf ihn zu berufen. In

seinen Fundamentis jur. Eccl. catholic. P. I. §. 80. rechnet er zum Primat alle jene Rechte, welche die Einigkeit sowohl im Glauben, als die Integrität der Disciplin und Liturgie zu erhalten nothwendig sind. §. 82. also, das Recht, das was von der lehrenden Kirche wegen der Einigkeit und guten Ordnung bestimmt worden ist, zum Vollzug zu bringen (exequendi) §. 83., das Recht der höchsten Aufsicht über die ganze Kirche, folglich sich referiren zu lassen, Gesandte zu schicken, oder Stellvertreter zu setzen, durch welche jene Zwecke erfullt werden mögen; das Recht zu ermahnen, zu befehlen, mit Kirchenstrafen zu drohen (und da Drohungen lächerlich werden, wenn niemals gestraft wird, wo jene nichts fruchten, auch wirklich zu strafen), damit, was in Rucksicht des Glaubens, der Sittenlehre, oder der Disciplin und Liturgie (in beiden ersten Fällen allgemein oder in letztem auch nur für eine Partikularkirche) festgesetzt worden ist, beobachtet werde. Das Recht einer provisorischen Entscheidung in Glaubensstreitigkeiten, ius Devolutionis u. s. w. §. 85. bekennt er: Jura Primatus adventitia partim expresso, partim tacito consensu Ecclesiarum stabilita et firma esse, ut adimi invito Pontifici minime possint, vulgo traditur, idque docet Schenkl ea tamen conditione nisi major Ecclesiae utilitas aut necessitas jubeat, womit er aber nicht ganz einzustimmen scheint, da er §. 176 lehrt, pacta et Concordata cum de eorum mutatione vel abrogatione sermo est, ex jure gentium dijudicanda. Was dieses aber hierüber lehre, hörten wir bald von Anfang dieser Schrift.

Nicht einmal der wegen der Schriften: was ist der Papst, (die zu citieren sich unser Doktor nicht schämet) und: was ist der Bischof, berüchtigte Eibel, hat als öffentlicher Lehrer, wo er noch keine Ursache zu schmeicheln hatte, solche Grundsätze geäußert, wie sein Verehrer. In seiner Introductio in jus eccl. Catholicorum. Viennae 1778 T. III. C. II. c. 3. bekennt er: »Wir haben hinlängliche Beweise, daß

dem h. Petrus und seinen Nachfolgern nicht allein der Primat der Ehre, sondern auch der Jurisdiction vor jedem andern Kirchenvorsteher sowohl in als ausser einem Concilium, die Einigkeit zu erhalten, zustehe. Die gewissesten Rechte dieses Primats sind, daß Alles, was den Zustand der allgemeinen Kirche betrifft, an ihn referirt werde; daß der oberste Hirt, wenn ein Uebel entsteht, dessen Unterdrückung bis zum allgemeinen Concil, oder bis man das Urtheil der Kirche erforscht hat, nicht ohne Gefahr der Einigkeit kann verschoben werden, solche Verordnungen erlasse, welche zu ihrer Erhaltung dienen; daß, wenn ein Concil nothwendig ist, das Ansehen des Papstes sowohl in Berufung desselben, als im Vorsitze, und darin, daß er die erste Stimme gebe, vorzüglich gelte; daß er die alten Kircheneinrichtungen schütze, die Beobachtung derselben auch durch Befehle betreibe; daß er zur Erhaltung der Einigkeit Gesetze mache und exequire; die ihrer Pflichten vergessenden Prälaten zu denselben zurück bringe, ihre Versäumnisse suppliere, die Widerspenstigen im Zaum halte, hingegen denen beistehe, welche man zu unterdrücken oder zu kränken sucht. Jung (origines hist. I. Sacrorum I. 30.) zweifelt wegen dieser Stelle, ob Eibel der Verfasser jener, diesen Sätzen so sehr widersprechenden, Flugschriften sey. Allein von 1778, wo jenes Werk erschien, und 1782, wo diese heillosen Geburten das Licht der aufgeklärten Welt erblickten, veränderte sich sehr, sehr Viel in Oestreich. Maria Theresia starb 1780! Von Joseph II. redeten wir schon zweimal. Man lese noch im Triumph der Philosophie II. 128 bis 153. Man höre vorzüglich (auch H. D H. empfehle ich, wegen seiner §. 7. g. u. §. 8. diese Stelle) was ein Philosoph, »dem man wohl nicht den Vorwurf machen kann, daß er der christlichen Religion überhaupt und der katholischen insbesondere sehr hold gewesen sey» über die Verfügungen des Kaisers, sonderbar in Ehesachen, und über des

Fürsten Kaunitz Antwort auf die Note des päpstlichen Nuntius dagegen ertheilte, urtheilet. »Dies ist unstreitig eine der höchsten Autorität eines Souverains angemessene Antwort; aber ist es auch die Antwort eines römisch-katholisch-apostolischen Fürsten, eines Anhängers der Schlüsse des Kirchenraths von Trident, welcher die Glaubensregel des auch nicht im Mindesten ultramontanischen Katholicismus ausmacht? Dieses sagt: Siquis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, Anathema sit. Wenn es wahr ist, daß die Ehe ein Sakrament ist (und daran zweifelt wohl kein Katholik!) so hängen die Ehesachen von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ab, und es kömmt der Kirche, deren Hierarchie göttlichen Ursprungs u. Rechtens ist, zu, die Art und Weise anzuordnen, wie die Ehesachen geschlichtet werden sollen, und über dieselbe zu verfügen. Ueber die verschiedenen Rechte der Hierarchie, die, wie der Kirchenrath von Trident sagt, von Gott selbst angeordnet ist, eigenmächtig verfügen zu wollen, ist gewiß das größte Attentat, welches die weltliche Macht gegen die geistliche wagen kann.« Mirabeau de la Monarchie Prussienne T. VII. S. 83. Auch Fauchet ein berüchtigter Revolutionär hält sich über die französischen und deutschen Schmierer auf welche, um dem Despotismus der Fürsten zu schmeicheln, behauptet haben, daß die Entscheidung in Ehesachen vor das weltliche Forum gehöre. Diese Schmierer-zahl war ungeheuer groß in Deutschland, sie soll sich über 11000 belaufen haben, worunter auch einige der Helden unseres Doktors, wie Rautenstrauch und Gemeiner nebst Pehem und Eibel vorkommen. So gering auch ihr litt. Verdienst war, so groß war doch der Schaden, den sie anrichteten. Man sehe den Triumph S. 157 ff. Das größte Unglück war, daß,

die Ungarischen und Belgischen Bischöfe ausgenommen, nur wenige andere, wie der Erzbischof von Wien und der Bischof von Görz sich dem Strome widersetzten, einige sogar durch Hirtenbriefe, wie der von Brixen und von Laibach die Schritte des Kaisers begünstigten, (ib. 153.) und endlich die Erzbischöfe vom deutschen Reiche fürs Febronianische System von seinen Schülern gewonnen, vom Beispiele Josephs, ja wohl von ihm selbst, muthig gemacht, sich zu dem unseeligen Congresse zu Embs verleiten ließen. Könnte man doch das Andenken von dieser Thatsache aus der Geschichte der Deutschen zum Besten der Nachkömmlinge vertilgen! Noch hatte Mainz 1778 »es als eins von unserm Heilande verordnete Mittel, entstehende Gefahr, und lastervolle Neuerungen zu bezähmen, angesehen daß auch der Ausspruch des römischen Papstes eingeholt, und wenn dieser mit den schon von den Bischöfen gefällten Urtheilen übereinstimme, die Sache für entschieden gehalten werde» wie Es dann 1779 in der Isenbiehlischen Geschichte für eine Pflicht hielt, die erfolgte päpstliche Erklärung bekannt zu machen und zu befehlen, daß sie für immer gelten und ihr mit aufrichtigem Herzen gehorcht werden solle. (Beilagen zum Religionsjournale 1779) Es hatte 1782 in der Schwarzacher Sache erklärt, daß »der Weg der Hülfe bei der geistlichen Obergewalt von der erzbischöflichen Behörde niemals werde erschweret, noch versperrt werden (Relig. Journal 1782. S. 377.) Es hatte kurz vorher um die Aufhebung dreier Klöster den Papst bittlich angegangen. Der fromme Erzbischof von Trier hatte noch 17-8 sich so viele Mühe gegeben, seinen Weihbischof von Hontheim zum Widerruf der, die päpstliche Gewalt so tief herabsetzenden, Sätze in seinem Febronius zu bewegen, doch weit entfernt, sie ihm abzudrohen, oder ihm auch nur Bekenntnisse, welche man gewünscht, wie von dem pure monarchico Ecclesiae Regimine, wider seine Ueberzeugung zuzumuthen. (man sehe den rührenden Briefwechsel zwischen Beiden. Frankf. 1813.)

Er hatte 1780 in dem Hirtenbriefe an die Kirche von Augsburg ihr so dringend den Gehorsam gegen den Nachfolger des h. Petrus empfohlen, und sie vor den Wölfen in Schaafspelzen gewarnt, welche, unter dem Schein des Eifers für die Abschaffung eingeschlichener Mißbräuche, den Stuhl des h. Petrus zu untergraben suchten »Sehen Sie nicht, heißt es unter andern, diese blinden Tadler, unter den Katholiken, daß, da der apostolische Stuhl der Mittelpunkt der Einigkeit, und der Felsen ist, worauf Jesus Christus seine Kirche gebauet hat, ein jeder (auch Bischof oder Erzbischof) den Streich sich versetze, den er der Kirche durch Angreifung des Hauptes der Hirten versetzen will? u. s. w. (S. 68.) O hätte dies der fromme gute Wenceslaus Clemens gelesen, ehe er einen Bevollmachtigten nach Ems geschickt: gewiß es wäre unterblieben. 1781 drückte er in einem ehrerbietigen Briefe an Pius VI. seinen Verdruß über den Commentar des Febronius zu seinem Widerrufe aus und erwartet dessen Befehle, wobei er noch den Nuntius von Kölln um seine Mitwirkung bittet (Blick II. S. 54). Noch 1782 widerstand dieser ehrwürdige Prälat dem Kaiser Joseph, als dieser ihm das Recht zu dispensieren, welches er zu haben sich nicht überzeugen konnte, aufdringen wollte, wie man in den Briefen an den Erzbischof von Mecheln, und den Herzog Albert sehen kann (Blick S. 128). Er versuchte darauf einen Mittelweg, und bat den Papst um eine heimliche Erlaubniß, die er aber nicht erhielt. (l. c. 252) Alle Erzbischöfe endlich begehrten wie wir hörten fünfjährige Vollmachten; alle hießen die Verdammung der Febronianischen Grundsätze, meistentheils ausdrücklich, wie Mainz, Trier und Cöln, oder doch stillschweigend, gut, alle hatten dem Oberhaupte der Kirche aufs feierlichste wahren Gehorsam geschworen, und waren als Reichsfürsten an die Konkordaten gehalten. Und nun? doch ich schweige. Man mag in dem Blick II. Theile; in den historischen Bemerkungen über das sogenannte Resultat des Emser Congresses, Frankf. 1787; in den

drei Kapiteln über jene historische Bemerkungen ibi ubi 1787 und in dem Triumphe der Philosophie II. Th. S. 187 — 194. Urtheile über diesen berüchtigten Congreß nachlesen. Nur was die Memoires sur Pie VI. von einem der Erzbischöfe sagten, dürfte ich wohl auf alle anwenden. „Ihnen ahnete wohl nicht, daß sie auf solche Weise auch beitrugen die Gemüther zu der großen Erschütterung vorzubereiten, welche, indem sie Europa und die katholische Religion erschütterte, von einer Unternehmung zur andern, und endlich zur Säkularisation ihrer Staaten führen werde. O ihr herrlichen erzbischöflichen Sitze Mainz, Coblenz, Bonn und Salzburg, was ist aus euch geworden!?! Doch hinweg von diesem traurigen Bilde! Ihm Wesentlichen konnte jedoch der Emser Congreß der hierarchischen Verfassung nicht schaden. Ihm fehlte die Zustimmung der Exempten und Sufragan-Bischöfe, welche nicht dazu berufen, deren Rath nicht eingeholt wurde (Blick 154 II.) weswegen auch Kaiser Joseph die Erzbischöfe erinnerte, daß die »mögliche Zustandbringung der Punkte, und der davon zu erwartende Nutzen von dem vorläufigen festen Einverständnisse der h. h. Erzbischöfe mit den Exempten sowohl, als den Suffragan-Bischöfen und den Reichsständen abhänge, daher sie mit gedachten Bischöfen das nöthige nähere Concert pflegen möchten» (Acta Eccl. n. temp. XII. 562) worauf, als eine ausdrückliche kaiserliche Weisung die Punkte den Bischöfen mitgetheilt wurden (einsweilige Antwort auf die vorläufige Beleuchtung des an S. K. G. zu Mainz von S. f. G. zu Speier erlassenen Antwortschreibens S. 4.) Allein mir ist keine ausdrückliche Einstimmung irgend eines deutschen Bischofs bekannt, wohl aber, daß Speier und Strasburg viele davon mißbilligten, welches wohl noch manche andere gethan haben mochten (Pius VI. S. 11. und ff. vorläufige Antwort und Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung des speierischen Antwortschreibens.) Speier wandte sich selbst an den Kaiser. (Blick II. 154) Pius VI. bestrafte die Erzbischöfe wegen dieser Unternehmung in der schon

oft angezognen Responsio S. 10. Deutsche Fürsten kamen den Wirkungen desselben vor (l. c. 25 Blick 11), zwei der Erzbischöfe gingen selbst von einigen Punkten ab, indem Mainz und Trier fur Augsburg wieder die fünfjährigen Fakultäten begehrten; (Blick II. 5.) Der Coadjutor von Mainz für Mainz sowohl als für Worms durch den Nuntius von Köln den Processus informativus machen ließ, also den Erzbischof von Damiat als päpstlichen Nuntius anerkannte, l. c. 200.) und bewieß, daß der XVII. Punkt keine Kraft habe. Der Erzbischof von Mainz erklärte sogar dem h. Vater den 2ten Mai 1787 „se obstrictum esse velle ad veram amicitiam, ac unionem cum aula Romana ineundam, ad omnes discordias, quae in ecclesia Germanica, praesertim circa Nunciaturas, principiaque in Congressu Ems stabilita, fervent, amice tollendas ad auctoritatem pontificiam, Romanaeque sedis jura in Germania conservanda» dies nämliche versprach der Coadjutor, und für beide leistete Bürgschaft? der König von Preussen! (Pius VI. S. 49) Der Erzbischof von Trier betheuerte Pius VI. »Ego Sanctitatem vestram veneror profundissime, ceu caput visibile Ecclesiae, centrum unitatis et D. Petri successorem, nec unquam, quantum in me erit, committam, ut sanctitati vestrae subtrahatur vel minimum, quod sacrae sedi Romanae justo a majoribus tradito usu ecclesiastico competit et vi ordinis hierarchici debet competere. (Ep. die 18. Nov. 1788 Resp. P. VI. S. 295) Alle aber baten schon 1786 Kaiser Joseph um Vermittlung zwischen ihnen und dem Papste (Acta II. 559). Dieser aber hatte in demselben Jahre, als Protektor der deutschen Kirche, dem Papste in der Sache St Maximin zu Trier durch den Kardinal Herzan erklären lassen, daß er weit entfernt sey, den gesetzmäßigen Gang in einer Sache zu hindern, worin das Endur-

theil dem h. Stuhle zukomme. (Pius VI. 197) und da Pfalzbaiern wegen der Nuntiatur zu München seine Rechte dem Kaiser vorlegte: so ward die Sache abermals von dem Reichshofrath vorgenommen, und ein günstiges Votum für die Nuntiaturen Seiner Majestät übergeben, der die Sache dem Reichstag überließ. (Pius VI. 25. ff.) Aber dieser hatte bald wichtigere Dinge zu entscheiden. Die Revolution begann und drohte Deutschland. Nun that der religiöse Erzbischof von Trier das Aeußerste, was er thun konnte, das Aergerniß, welches er durch Ungehorsam gegen die höchste geistliche Obrigkeit gegeben zu haben fürchtete, zu schwächen und den Folgen bei seinem Volke Einhalt zu thun. Er that, so zu sagen, durch einen Hirtenbrief öffentliche Abbitte an den Papst und die Kirche, bekannte zu weit gegangen zu seyn, gelobte Gehorsam, um so seine Heerde im Gehorsam zu erhalten. Aber es war zu spät. Der Schwindelgeist der Freiheit hatte schon zu weit um sich gegriffen, selbst von unsern geistlichen Kurfürsten mit Gutthaten überhäufte Geistliche wurden Klubbisten, unterhielten ihn, fochten ihn an. Die Hirten mußten fliehen.

§. 7. XIX. Jahrh. Die folgende Zeit bis auf die jetzige war eine Zeit der Anarchie, der Ungewißheit, der Bedrückung, des unseeligsten aller Kriege. Was geschah in kirchlicher Rücksicht, kann keine gesetzliche Folgen haben. Manchem ward widersprochen, wenig geschah mit Consens der geistlichen Macht, vielleicht Nichts mit Consens des Oberhauptes in den letztern Jahren. Pius VII. vergab sich und der Kirche Nichts. Denn der, »welcher wähnte, der Gott der Heerschaaren zu seyn, welcher die Erde mit eiserner Hand hielt, traf (sagt Windischmann im Gericht des Herrn über Europa, welches so eben erschien, S. 166) mit seinem Gewaltblick nur jene, welche in seiner, d. h. in der blos zeitlichen vergänglichen Größe vergleichbar mit ihm waren, weil er sie in der Schärfe und Gewalt der Zeitlichkeit übertraf. Denen aber (und hier steht Pius oben an), welchen die Ewigkeit mehr galt,

als die Zeit, welchen der Tod nichts Bitteres hatte gegen ein Leben, worüber das Vergänglichste, die gespannte, in jedem Augenblick zu zerspringende drohende Gewalt herrschen sollte, denen vermochte er nichts anzuhaben Vielmehr ging ihm selbst an solchen der ungeheure Abgrund seiner innern Finsterniß in Ahnungen auf, die ihn rastlos und gespenstisch trieben. Wenn er mit allen Naturen, die im Kreise seiner Berechnung lagen, nur lächelnd, höhnisch oder verachtend spielte, Manches, nach dieser Berechnung leicht zu überwindende noch stehen ließ, bis es in sich zerfalle (etwa der rheinische Bund!), so hat ihn dagegen dasjenige, was ihm auf die bezeichnete Weise begegnend, alle seine Gewalt nicht achtend, seinen Gott nicht anerkannte, mit Entsetzen vor jenem unverstandenen Abgrund der Selbstigkeit erfüllt; er brach dann ohne Bedenken los, um sich davon zu befreien, und nur schnell wieder in das Reich der Gewalt zurückzukehren. Keiner hat seine Unglücksnatur so in der Wurzel erkannt, als unser wahrhaft heiliger Vater der Kirche, gegen keinen hat er aber auch mit solcher Hast von Vermessenheit verfahren. Glauben konnte er weder an die reine Absicht seiner Beharrlichkeit, noch weniger an Christum, auf welchem die Beharrlichkeit Pius VII. gegründet war, denn sein Herz war verstockt und geblendet von seiner zeitlichen Lichtstärke u. s. w.» »Doch seine Zerstörungsgewalt traf nur das Zerstörbare, die Macht des Glaubens und der Einheit der Kirche war nicht zerstört« S. 208. Den Katholiken blieb der Papst, was Petrus im Kerker den ersten Christen blieb. »Von der Kirche war der Geist Gottes nicht gewichen, das hat vor Allem Pius (durch seine heldenmüthige Geduld und Sanftmuth, besonders durch sein standhaftes Beharren bei dem, was sein Gewissen von ihm foderte) bewiesen, bewiesen haben es so viele würdige (Kardinäle und) Bischöfe, Priester (man gibt ihrer 15000 an, welchen der Tod gedrohet war, weil sie ihrem Oberhirten treu blieben) und Laien, das haben fromme Christen auch von den

von uns Abgewichenen bezeugt« S. 219. Pius hatte zwar, um alles Mögliche für die Erhaltung der Kirche in den, Napoleons Zepter oder Joche unterworfenen, Ländern zu thun (denn er drohte, den Protestantism einzuführen, Rh. Merk. N. 85), und aus Mitleiden, gegen so viele wegen Seiner zu schlachtenden Opfer, nachgegeben, was er konnte: aber da der Kaiser das Versprochene nicht hielt, so erklärte er die sogenannten Präliminarartikel (welches officielle Blätter für ein Konkordat ausgaben) für nichtig, und erwartete standhaft die Folgen, mit Geduld die Erlößung. Diese erfolgte mit der Erlößung Europens auf eine höchst wunderbare Art. »Wir sind überzeugt, sagten unsre öffentliche Blätter, ganz Europa wird die Kunde dieses Acts der göttlichen Gerechtigkeit mit denselben Empfindungen vernehmen, und die diesem erhabenen Fürsten der Leidenden widerfahrne Genugthuung, für eine der zuverläßigsten Vorbedeutungen des Friedens der Welt annehmen. Uns gelten die Motive gleich, welche den Verfolger bestimmen konnten, diese kostbare Beute fahren zu lassen. Es genüget uns, daß unter dem Beistande des Himmels, die Freiheit von Europa einen ihrer sichersten Grundpfeiler wieder erhalten hat. Der Grundsatz, daß die geistliche Macht, mit der weltlichen Herrschaft unverträglich, nur von dem Despotismus, zu einem unsichtbaren Gensdarmeriedienste, verwendet werden könne, ist gestürzt. Eine der ersten und segenreichsten Wirkungen des Feldzugs von 1814 ist, der Untergang des napolionischen Kirchenrechts« welches doch noch erträglicher, als das von unserm D. vorgeschlagene und leider hie und da angewandte, war.

Deswegen freueten sich, heiliger Vater, nicht nur deine Dir überall getreu verbliebenen Kinder (und ihre Zahl ist, dem Höchsten sey es gedankt, trotz der Bemühungen unserer sogenannten Aufgeklärten und

Aufklärer, noch immer die größte) stolz wegen Deiner glorreichen Kämpfe und Siege über das Böße dieser Welt, über Deine, Alle überraschende, Befreiung. Das Te Deum erscholl in unsern Kirchen unter ganz andern Empfindungen, als so oft bei den erzwungenen über Napoleons wahre und falsche Siege, über Deine Rückkehr in die erste Stadt der christlichen Welt. Je wenigere Aufklärer sich dabei einfanden (denn wirklich soll einer laut erklärt haben, er werde dabei nicht erscheinen) desto reiner war der Uebrigen Freude und Gebet. Nicht nur Katholiken, sondern auch Protestanten nahmen Theil an Deinem Triumphe. »Ueberhaupt, sagte die Kasseler Zeitung, scheint die Independenz des geistlichen Oberhaupts der Kirche für alle Regenten, welche k. k. Unterthanen haben, ein Gegenstand des höchsten Interesse zu seyn.« England bot die großen Summen an; der preussische Befehlshaber sagte den Belgiern: »Wir bringen euch die Religion zurück, die sich empört ihr Oberhaupt in den Fesseln des ersten Sohns der Kirche zu sehen. Dieser ausgeartete Sohn verdienet nicht mehr an eurer Spitze zu stehen!« Die Berliner Zeitung war eine der ersten, welche uns von Deinen Schicksalen unterrichtete, und dies auf eine Art, daß wir glaubten, einen Katholiken zu hören. Würtemberg war einer der ersten ehemaligen Bundesstaaten, der seinen katholischen Bewohnern erlaubte, Deine Rückkunft durch ein Denkfest zu feiern.

Doch heiliger Vater nicht erst in diesem Jahre der allgemeinen Freude, äusserte man günstige Gesinnungen gegen Deine erhabne Person und Dein erhabnes Amt, sondern auch in der Zeit der Herabwürdigung beider Auch in diesem Jahrhunderte gab es noch Männer voll Muth, welche Deine Hoheit und Gewalt anerkannten und vertheidigten. Du kennst ohne Zweifel das Werk des Geist- und gemuthvollen Chateaubriant: Genius des Christenthums? Der Fürst der Apostel legt auch bei ihm (IV. Theil, 2 Kap.) den Grundstein der kirchlichen Gewalt und Macht,

die während 18 Jahrhunderte nicht unterbrochen wurde und uns noch mit Christus vereinigt, welches er soviel der Zweck seines Werks foderte, geschichtlich beweiset. Du lasest Barruels Arbeit vom Primate, und die Zeugnisse der Gallikanischen Kirche dieses Jahrhunderts, die Du aber auch mündlich von vielen Treuen vernahmst. Du erinnerst dich, daß, als Du dich hattest bewegen lassen, den von der Nation gewählten Regenten zu krönen, das Haupt des Kassationsgerichtes an der Spitze einer Deputation, den Muth hatte zu sagen: »daß Deine Tugend dich auf den h. Stuhl erhoben und zur souverainen Regierung der Kirche berufen habe« also, sagt der Verfasser des Virgile en France (chant. XIII. S. 335.) Dich als Monarchen der Kirche anerkannte. Vielleicht berichtete man auch Deiner Heiligkeit, was der Moniteur in einem offiziellen Artikel (Jänner 1805) enthielt, nämlich: »Der Bischof von Straßburg Saurin hat, gleich allen andern Bischöfen Frankreichs, durch sein Betragen den tiefsten Respekt gegen den heiligen Stuhl, als Mittelpunkt der katholischen Einheit, und eine gänzliche Unterwerfung gegen dessen Aussprüche, als Grundlage des Glaubens in der ganzen Christenheit an den Tag gelegt. — Nicht ohne Verläumdung kann man behaupten, daß unter den Bischöfen Frankreichs sich welche befinden, die Grundsätze befolgten, welche dem Glauben des heil. Stuhls entgegen sind.« Selbst Fontanes, ein Schmeichler Napoleons, mußte wieder seinen Willen ein Confessor und Prophet für die gute Sache der Religion werden. In seiner Rede an den Kaiser den 10. Dezbr. 1809 heißt es: Le Successeur de St. Pierre nous sera toujours plus cher et venerable en benissant le Successeur de Charlemagne (?) au Nom du Dieu de Paix, dont la volonté change les Empires, mais dont le Culte ne change pas.« Ueber Alles dieses geht, was überall geschahe, wo Deine höchste Person

1809 gefangen nach Frankreich und zurück nach Italien geführt wurde. Ueberall wurdest Du wie ein Sieger im Triumphe empfangen und empfingst Huldigungen, die nie dem Kaiser geworden waren. Man verehrte Dich überall als den Statthalter Christi. Endlich war Dein Sieg vollkommen, als das aus ganz Frankreich, dem unterjochten Italien, und einem Theil des einverleibten Deutschlandes versammelte Concil, anstatt Deinen Sitz herabzuwürdigen, damit anfing Dir, nach der Vorschrifft Deines einer Vorgänger, wahren Gehorsam zu schwören, und wieder auseinanderging, weil es wider sein Oberhaupt nicht zu weit gehen wollte.

Bei uns Deutschen war an ein Concilium nicht mehr zu denken, welches diesen Namen verdiente. Es würde auch dann äußerst klein ausgefallen seyn, wenn auch alle Bundesfürsten es, wie es nach D. H. nothwendig ist, gnädigst erlaubt hätten. Unsern heiligen Vater aber selbst zu sehen, wie wir einmal hofften, würdigte uns der Gewaltige nicht.

Zu öffentlichen Aeusserungen hatten also die katholischen Deutschen keine Gelegenheit. Nur Privatgelehrte konnten sie in Schriften dem Publikum mittheilen. Unter diesen stehe zuerst der Verfaffer von Theoduls Gastmahl, theils weil er für einen Protestanten gehalten wird und doch so katholisch schreibt, theils weil er Veranlassung gab, daß mehrere ihre Gedanken über unsern Gegenstand dem Publikum mittheilten. Er zeigt S. 17. der dritten stark vermehrten Edition 1813, daß Melanchthon die Superiorität des Papstes über die Bischöfe zugiebt, und gesteht, die Monarchie desselben wurde zur Eintracht in der Lehre beitragen; daß der große Leibnitz demselben Directoriam potestatem zuschreibe, daß der Engländer Cowel diesen Primat schon bei den Aposteln für nothwendig hielt; daß die Reformirten Frankreichs 1775 bekannt hätten, daß Petrus und Paulus das erste Glied der Tradition an die römische Kirche geheftet haben, und dieselbe noch jetzt die Irenäen, Cyrille, Athanase

u. a. Väter für die ihrige erkennen würden, wenn sie zurückkamen. Er zeiget, daß nur die römischen Bischöfe, nicht aber die christlichen Kaiser Pontifices Maximi der Kirche waren. S. 333. Er läßt S. 263. Kasaubon bekennen, daß viele Jahrhunderte hindurch, die Religion durch die Päpste sey erhalten worden. Auch die Zeugnisse eines Locke, eines Senkenbergs, eines Hume für ein geistliches Oberhaupt werden Eurer Heiligkeit gefallen. S. 342. ff. Ein belesener Recensent dieser Ausgabe setzte jenen Zeugnissen von Protestanten, noch mehrere andere bei, wie von dem berühmten Geschichtschreiber der Schweitz, Müller, welcher weit anders die Frage: Was ist der Papst, als der katholische Eibel beantwortete; von dem grundgelehrten lutherischen Superintendenten Froriep; dem aus dem Mönchstande zur protestantischen Freiheit übergetretenen Feßler u. a. m., bekräftigt nicht sowohl damit die katholische Lehre vom Primate, als beschämet unsre oft sehr wenig belesenen katholische Neurer, welche vielleicht noch glauben, der Pabst sey jetzt noch den Protestanten der Antichrist, für den ihn Dr. Luther ausgab. Ich wüßte aber kaum noch einen Protestanten in diesem Jahrhunderte ausser H. Fein, welcher so was im Ernste behauptete. Ich fürchte unser D. H. hat bei diesem Karlsruher Herrn Lektionen über die Apokalypse genommen, in welcher C. XII. 17. und C. XVII. 11. die päpstliche Macht das Thier seyn solle. (Einleitung zur Aufklärung der Offenbarung u. s. w. Karlsruhe 1808. II. 67 und 224) diese Leute wieß doch schon Hugo Grotius zurecht (s. Epistola Ecclesiast. Praestantium ac eruditor. Viror. S. 807.

Der katholische Recensent des Recensenten der frühern Ausgabe des gelobten Gastmahls, recensirt nicht allein, sondern spricht auch seine eignen Ueberzeugungen kräftig aus. Seite 114. der feldrischen Litteraturzeitung 1812. heist es: »Kein Bischof, so wahrhaft seine Gewalt von Jesus ist, wird verkennen, daß er selbst als Glied der Kirche, der obersten Leitung des kirchlichen Oberhaupts von Jesus anvertraut worden sey.

Pasce oves meas. S. 115. Daß der Papst authentischer Ausleger der Gesetze sey, hat das Alterthum anerkannt; daß unzählige Appellationen nach Rom gingen, ist Thatsache, eben so, daß er höchster Schiedsrichter in Glaubens- wie Disciplinsachen sey, wenn sich die ganze Kirche nicht versammeln kann. Dafür spricht die Praxis der ältesten Zeiten, wie die Natur der Sache, wenn die Verfügung Christi keine Täuschung seyn solle,« und S. 245. Gottes Wille ist klar und deutlich ausgesprochen: Wir sollten nur einen Hirten haben; es sollte nur eine Heerde, nur ein Schafstall seyn. Es ist und bleibt segenlos, Gottes bestimmte Absicht zu durchkreuzen.

Ein andrer ehrwürdiger Mann bezeuget seinen Mitbrüdern in dem N. Magazin für katholische Religionslehrer von Felder 1812. in dem schönen Aufsatze mit dem ambrosianischen Denkspruche an der Spitze; In omnibus cubio sequi Romanam Ecclesiam. III. Heft. S. 341: »Das Prädikat: Römisch ist seit der Reformation (der alten Kirche) beigefügt worden, weil gesagt werden mußte, welche Kirche die von Jesus und den Aposteln hergebrachte Form getreu bewachet habe, und in Verbindung mit dem von Jesus bestimmten Haupte stehe, von dem man sich nicht trennen dürfe ohne den übrigen Körper unförmlich zu machen. Das ganze christliche Alterthum hat die Bischöfe Roms als Nachfolger Petri betrachtet, in denen sich die Person Petri erneuert. Es läßt sich auch nicht anders denken, als daß die Person Petri Grundverfassung der Kirche und darum göttlich ist, weil sie Verfügung Christi und keine blos provisorische Anstellung ist u. s. w" S. auch VI. Heft S. 321. Auch der tief und heildenkende Lehrer der königlich baierschen Familie, Sambuka spricht für deinen erhabenen Stuhl u. a. in der Schrift: Untersuchung über das Wesen der Kirche. Linz 1809. »Der Katholik, sagt er S. 127, bleibt bei dem Petrus, der in seinen Nachfolgern fort dauert, weil er denkt:

Konnte Christus darauf bauen, so kann ich auch die Sicherheit meines Glaubens darauf gründen?« und S. 225. »Erwäge die Nothwendigkeit des fortdauernden Petrus in der bleibenden Kirche, und es schaudert dir (Protestant) nicht mehr vor dem Papste!« endlich S. 229. „Unmöglich könnte man das Papstthum so ungünstig bezeichnen, wenn man dächte, daß ungeachtet irgend ein Papst in einigen Fällen, dem Ideale nicht entsprochen haben mag, Christus nichts desto weniger gesagt hat, daß er auf Petrus als Fels seine Kirche baue, der wahrhaftig eine fordauernde Person gewesen seyn muß, weil die Kirche fort dauern soll.« Alle Verordnungen, spricht ein andrer Anonyme in einer zwar kleinen aber merkwürdigen Schrift, von der besten Art, bischöfliche Verordnungen einzuführen 1812. »Alle Verordnungen müssen nothwendig sich auf die Allgemeinheit, Harmonie und Vereinigung aller Glieder mit dem Haupte und dem ganzen Körper beziehen, wenn sie eben sowohl den Pfarrer als das Volk beruhigen sollen.« (S. 33.)

Wie der Recensent des Versuchs einer theologisch juridischen Abhandlung, über das Wesen und den Unterschied des katholischen und protestantischen Beichtsiegels, den Verfasser, auch einen Vergötterer Napoleons, wie so viele andre Feinde Roms, wegen der von dem Kaiser bestätigten vier Sätze zurecht weiset, sahen wir oben bei Betrachtung dieser Sätze. Jener Panegyrist läßt »den großen Geist unsres Zeitalters, das Muster der Regenten auf dem Throne wie auf dem Schlachtfelde (dies ward zu Bamberg 1813. gedruckt) den Einzigen und Unübertroffenen, gerecht, untadelhaft, vorsichtig und weise die Gräuel der veralteten ultramontanischen Irrthümer zu vernichten suchen, und die Freiheiten der gallikanischen Kirche mit fester Hand bewahren und (Höret!) auf Ewig mit dem Thron der französischen Monarchie verketten, indem er im Februar 1810. die vier berühm-

ten Sätze zu einem Reichsgesetz erhoben hat. Durch gründliche Belehrung in der Geschichte dieser Sache, hat sich jener Recensent als einen würdigen Vertheidiger der päpstlichen Rechte erwiesen.

Auch Weltleute schrieben für den heiligen Stuhl. Ein Franzose, den jedoch Franzosen nicht für ächt französisch halten wollten, lieh seine Feder deutschen Protestanten fur Luthers Reformation, folglich auch wider das Papstthum. Diesen widerlegt der Verfasser des gehaltvollen, mit hinreissender Beredsamkeit geschriebenen Werks: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. Deutschland 1810. S. 130. beweiset er, wie nützlich, ja nothwendig die päpstliche anerkannte Gewalt für Europa, und besonders für Deutschland war, und noch seyn kann. Auch er erkennt, daß der Papst befugt ist, in Sachen des Glaubens und der Kirche, mit Zuziehung der Kardinäle zu untersuchen, zu prüfen, und zu entscheiden, und daß diese Beschlüsse unbedingte Unterwerfung erheischen. S. 137. Selbst ein Arzt und Professor der Arzneikunde, dabei, wie ein aufgeklärter Weltmann, so ein eifrig religiöser Christ, ein allgemein geliebter und geschätzter Kinder- und Armenfreund, gewiß eine seltne Erscheinung unsrer Zeit! schämte sich nicht vor dem Angesichte einer beinahe ganz protestantischen Universität, vor den Augen eines protestantischen, ihn jedoch sehr schätzenden Hofes; vor den Ohren, der an Spott gewöhnten aufgeklärten Welt, ein Glaubensbekenntniß abzulegen. Eure Heiligkeit werden es nicht ohne Rührung lesen. Doch darf ich nur den Punct ausziehen, der hieher gehört. »Ich verehre daher ebenfalls von ganzem Herzen den obersten Hirten als rechtmäßigen Nachfolger der Aposteln, als Repräsentant des hohen Priesters nach der Ordnung Melchisedechs, als Sachwalter des Reichs Gottes, als sittlichen, vom Geiste des Lichts und der Wahrheit geleiteten Compaß in Glau-

benslehren, als Vereinigungspunct aller Glieder dieser heiligen Kirche, und wünsche mir Glück an einen solchen Felsen, auf welchem der Sohn Gottes seine Kirche gebaut, und wider die Pforten der Hölle befestiget hat, alle meine sich empören wollende Religionszweifel zur völligen Beruhigung meiner Vernunft scheitern zu sehen.« Religiöses weltbürgerliches und litterarisches Glaubensbekenntniß des öffentlichen Lehrers der Heilkunde, auf der hohen Schule zu Heidelberg, Fr. Ant. Mai — 1805.

Aber werden Eure Heiligkeit nicht etwa fragen: Schwiegen dann die deutschen Bischöfe ganz? Leider beinahe ganz! Es waren aber auch ihrer nur noch wenige, und diese wenige nicht mehr so frei, als ehemals, öffentlich, als etwa in Fastendispensen (vielleicht auch hierin der Kritik einiger landesherrlichen Räthe, denen sich, wären auch Geistliche darunter, ehemalige Fürstbischöfe nicht gerne zum Bekritteln hingaben, unterworfen) viel weniger in Schriften, zu reden. Nur Einer war es, der laut, kräftig und unabhängig reden konnte. Auch redete Er in unsrer Rücksicht 1810, als Er einen Priester seiner Diöcese, welcher den Muth faßte, seinen Bischof durch einen seiner Räthe auf das unüberlegte Lob eines Protestanten aufmerksam zu machen, diesem zurückschrieb, und durch jenen Rath erlaubte, seine Erklärung zum Guten zu gebrauchen. Er schrieb: »Ich erkläre hiermit feierlichst, daß ich die Hierarchie der katholischen Kirche als göttliche Einsetzung erkenne; daß das Recht zu binden und zu lösen, welches der Heiland dem heiligen Petrus und den Aposteln, dem Papst, den Bischöfen, ihren Nachfolgern anvertraut hat, von allen Mitgliedern der katholischen Kirche, als Bestandtheil der göttlichen Religionsoffenbarung zu bekennen ist.« Bad. Magazin 1811. No. 23. In der Zuschrift an die Regierung Lucerns, giebt Er als Bischof von Constanz Eurer Heiligkeit das Zeug-

niß, daß Höchstdieselbe als verehrungswürdigstes Oberhaupt der Kirche, auf eine höchst preiswürdige Weise über die Reinheit der Glaubenslehre wache, und in dieser Absicht die Bischöfe anweise, diejenigen Bedenklichkeiten zu untersuchen, welche dem Oberhaupte der Kirche angezeigt worden sind. Leider verlegte ich die Schrift: Von dem Frieden der Kirche u. s w. 1811, wo, wenn ich nicht irre, unter den Wünschen auch der ist, daß die deutsche Kirche durch ein Concordat mit dem heil. Stuhl, eine allgemeine feste Verfassung erhalten möchte. Doch noch als Coadjutor, ließ ja dieser Herr Ihren großen Vorfahrer versichern, wie es in seiner Antwort an die Erzbischöfe S. 50. zu lesen ist, daß er kein Beförderer noch Gönner (Freund) der Beschlüsse des Emser Congresses sey.

Drittes Kapitel.

Die Gegner der päpstlichen Gewalt unsrer Zeit werden beleuchtet.

Aber hat man nicht auch in Deutschland, bis auf diese Stunde, wider die päpstliche Gewalt geschrieben. Eure Heiligkeit haben von den Unglücklichen, die sich dieses herausnahmen schon einige, aber auch die Würdigung ihrer zum Theil schändlichen, zum Theil erbärmlichen Produkte, kennen lernen.

§. 1.
Dr. H. von D. Frey.

Unter diese gehört die Schrift unsres Doktors, von der wir so eben bewiesen, daß sie weder gründlich zu nennen sey, noch aus ächten katholischen Quellen geschöpft habe. Ihn widerlegte auch noch im vorigen Jahre der baiersche Kanonist, dessen Commentar zu dem Produkte eines andern bairischen Kanonisten wir auszogen, und richtete seine Widerlegung ebenfalls an die Souverainen des Rheinbundes. Dieser Umstand zeigt, daß Dr. Fr. (Frey) nicht im Stande der vollkomm-

nen Freyheit geschrieben habe, sonst würde wohl sein vorgeschlagenes Konkordat, womit Eure Heiligkeit nicht ganz zufrieden seyn möchten, etwas anders ausgefallen seyn. Unterdessen bleibt dieser Gelehrte doch ein Zeuge der Wahrheit für die gute Sache. Er versichert in der Vorrede, daß unter den Schriften, die seit einem Decennium über unsern Gegenstand ans Licht getreten sind, beinahe keine, auser der eines Protestanten, nämlich Planks Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustand der deutsch-katholischen Kirche, und besonders über die Konkordate zwischen protestantischen Souverains und dem römischen Stuhle. Hannover 1808, weder mit gehöriger Würde nach Solidität die Sache behandelt habe; daß die Tendenz der Schrift des D. H. sey, mit Verdrängung des Hierarchischen das Territorialsystem in die katholische Kirche zu verpflanzen, und die Kirche dem Staate in die Hände zu spielen. Dazu findet er zwar in ihr einen absprechenden Ton, aber eine schiefe Darstellung der Geschichte. Er widerlegt darauf auch bei D. H., was er bei D. Michl, wie wir sahen, widerlegt hatte und kommt dann auf die, von jenem so sehr verringerten Rechte des heil. Stuhls. Unter diese zählt er die Errichtung der Diöcesen, welches der jüngste Reichstag noch erkannte, die Veränderung mit Maiuz und Regensburg 1804 bewieß, und die erlangte Souveränität nicht umstößt, da sie kein Recht giebt, die Autonomie der Kirche, und die Rechte eines Auswärtigen als Vorstands der Kirche umzustoßen. (S. 28. und 29.) Den Vorschlag des D. H., die Konfirmation der Bischöfe Rom zu entziehen, sieht D. Fr. als aus der Constitution civile du clergé abgeborgt an, sie bleibt also dem Papste als Oberhaupt und Custos Canonum (S. 49.) Durch jenen Vorschlag gewännen wir etwa eine Utrechter Kirche (S. 50.) In Rücksicht der dem Papste zu entziehenden nicht wesentlichen Rechte, sieht D. Fr. den Karlsruher Kanonisten in seiner groben Sprache, als einen ka-

nonistischen Terroristen an, der, wenn es in seiner Macht stunde, gegen Andersdenkende Füsiladen und wer weiß was noch, wie weiland Robespierre, anordnen würde. S. 53.) Die Subordination unter, und die Verbindung mit dem Papste ist für die Bischöfe wesentlich, wesentlich der Primat, und also muß jenen, ja jedem Katholiken freistehen, mit dem heiligen Stuhl in Kommunikation zu stehen. Nur das videre, ne Resp. detrimontum patiatus, steht dem Regenten zu, welcher aber der Gewissensfreiheit sehr nahe treten würde, wenn er diese Communikation auch nur zum Theil beschränkte. (54. — 56.) »Denn in allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche, sie betreffen den Glauben oder die Disciplin, haben die Päpste von Petrus an als Oberhaupt der Kirche, immer ihre Thätigkeit bezeigt, und an den Bestimmungen derselben den ersten Antheil genommen.« Die Frage, welche zu den wesentlichen oder zufälligen Rechten gehören, muß nicht von den Bischöfen allein, sondern in Vereinigung mit dem Papste entschieden werden. (58.) Auch, wenn es entschieden wäre, was zu den letztern gehöre, können sie ihm ohne seinen Willen nicht entzogen werden (S. 62.), noch weniger kann dies von den Souverainen geschehen. Es bleibt also nur der Ausweg der Konkordate. (63.) Man vergleiche noch, was wir schon oben aus unserm Schriftsteller, für die gesetzgebende Macht des Papstes in Rücksicht der Causarum majorum, und der Liturgie u. s. w. ausgezogen haben.

§. 2. Michl. Ich bin nun bis auf unser jetzt laufendes Jahr gekommen; und schon im Anfang desselben, beleuchtete ein Gelehrter, den schon auch von Frey beleuchteten und widerlegten Michl. Unser D. setzte diesen unter die großen Lichter der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit. Der Kritiker im I. Hefte der feldrischen Litteraturzeitung hingegen urtheilt, daß zwar Michl die Rolle des Reformators rauschend begonnen habe, sie trage aber das Gepräge des Indif-

ferendismus; die Darstellung seines Systems sey sehr mißlungen. Kein Kanonist habe das Verhältniß der Kirche gegen den Staat so oberflächlich behandelt wie er. Dann führt er ihm zu Gemüthe, daß sein Satz: Christus habe keine kirchliche Gesellschaft gegründet, mit der bei der katholischen Confession wohl auser Zweifel gesetzten Grundlage der Kirche, sich schwer (gar nicht) vereinigen lasse. Das katholische System sey: »Christus begründete von Ursprung an in unsrer Kirche eine religiöse gesetzliche von der Synagoge, und vom Staate gleich verschiedene ungleiche Gesellschaft. Christus gab die Zügel derselben nicht den Regenten, sondern besonders benannten Subjecten, mit Gott-charakteristischen Einschränkungen in die Hände, wie er dann auch über die Postulate, als unerschütterliche Grundpfeiler, eine göttlich ausgesprochene Hierarchie aufführte.« Falsch sey der Satz: Erst unter Constantin habe man sich an das gemeinschaftliche Centrum angeschlossen, da Christus den Primat gestiftet, die Apostel ihn an Petrus, ihre Nachfolger an den Nachfolgern Petri geehrt hätten. Auch dadurch habe Michl den Primas der Kirche tief herabgesetzt, daß er vorgebe, den Verordnungen desselben würde mit einem blosen religiösen Stillschweigen genug gethan, das Provisionale müsse immer zur unscheuen Norm gebraucht werden können; auch sey in der Geschichte kein Beispiel vorfindig, daß jemals der spätere Ausspruch der Kirche, den vorläufigen des Papstes umgestoßen habe. Das Appellationsrecht, auch in nicht auserordentlichen Fällen, sey in der schlichten Ansicht gegründet: Der Papst ist das Oberhaupt der Kirche. Wie sollte der gekränkte Untergebene nicht die letzte Zuflucht dahin einschlagen dürfen. Die Geschichte giebt aus allen Jahrhunderten unwidersprochene Beweise der dahin genommenen Berufe. Der Jurisdictionsprimat wäre ja sonst nur ein tauschendes Nachtgesicht. Tadelsucht zeigt sich gegen Rom, wenn man die päpstlichen

Gesandten von der Hierarchie ausschließt.«

§. 3. Fabricius. Endlich unterfing sich noch vor Kurzem ein untheologischer und unkanonischer Kanonikus in der Nachbarschaft des D. H., vielleicht durch seine Schrift aufgemuntert, des Heiligen zu spotten, indem er in seiner Apologie des Protestantismus, welche aber selbst den Reformatoren und ihren Anhängern nicht behagen möchte, eine Eigenschaft, welche zwar nicht die ganze Kirche, aber doch solche Männer den römischen Päpsten in gewissen Umständen, und unter gewissen Einschränkungen zuschrieben, gegen welche unser Mann eine Nulle ist, ja welche selbst die gallikanische Kirche, als eine theologische Meinung stehen ließ, zum Spottnamen machte. Dies zog ihm aber von einem seiner geschätztesten Freunde eine gedruckte Erinnerung (in der Bazischen Zeitschrift) zu, daß dies Betragen nicht einmal einem bescheidnen frommen Katholiken zieme, (vielweniger einem Priester!) daß es Anbequemung an die Sprache der Protestanten sey; dann in Rücksicht andrer Sätze, daß er, (der viel lesende, aber wenig gründlich studierende) wenig müsse gelesen haben, wenn er nicht wisse, daß das Widerstehen des Paulus nur eine Correctio fraterna gewesen, er also nicht der erste Protestant könne gewesen seyn; wenn er nicht wisse, daß es noch nicht einmal ausgemacht sey, daß der hier vorkommende Kephas der Fürst der Apostel war; daß er die von Jesus getroffenen Maaßregeln zur Erhaltung der Kirche und ihrer Einigkeit, nicht kennen müsse, indem er über ihre Verfassung eine solche Denkart äußere, welche den Aposteln und Vätern ganz fremd waren; daß er von der Lieblingsidee so mancher Protestanten von der unsichtbaren Kirche, müsse angesteckt seyn, kurz, daß er in Göttingen in frühern Jahren manche Ansichten aufgenommen habe, deren er sich noch nicht ganz habe entledigen können. So der sehr gelehrte, allgemein geschätzte, aber gegen den Freund etwas zu gelinde Freund. Aber er schien

nicht zu wissen, daß eben dieser Freund schon vor 20 Jahren zu Göttingen in dem sogenannten Denkmal des Sarpi (ein elendes Produkt voll seichten Geschwatzes) sich noch weit unehrerbietiger gegen die Nachfolger Petri heraus lies, und sich Urtheile erlaubte, die weder Grisalini, aus welchem er das meiste entlehnt, noch Paolo selbst, ja nicht einmal der deutsche Herausgeber des italiänischen Werks und einiger Briefe des Sarpi, der Protestante Lebret erlaubt haben. Man sehe S. 48. 71. 72. und 80. Ich schäme mich von einen Katholiken es nachzuschreiben. Auch in der Vorrede dieser Schrift, scheuet sich der Unverschämte nicht dem Ausdrucke des Aeneas Sylvius: Pontifex ein Schimpfwort beizusetzen. In der gegenwärtigen Schrift aber häuft er Sätze auf Sätze und äußert Ideen, welche schwer mit der katholischen Lehre und dem System der Kirche aussöhnen seyn möchten, wie die Aequalität der Kirchen S. 4. das allmählige Gewinnen eines Oberhauptes; das Untergehen des Geistes des ächten Katholicismus (des Versprechens Christi ohnerachtet?) S. 5. »der ausgestoßene Protestantismus sucht die alte apostolische Kirchenfreiheit gegen die Attentate der Hierarchie zu sichern« S. 6. »Alle Religionsverwandte, die Jesum ihren Herrn nennen und an ihn (als Gott oder Gesandten glauben), können Theil an der durch ihn bewirkten Wiedervereinigung sündiger Menschen (auch ohne Bußsakrament?) nehmen« S. 22. „Gott ist an kein Kirchthum gebunden“ (wenn er aber selbst eines wählte und die Menschen zu einem verband?) S. 27. „Wir wollen alle Sektennamen ablegen und nur Christen seyn.“ S. 30. (also keine katholische, vielweniger röm. katholische?) Nun wissen wir also, wen wir vor uns haben. Aber wer ist ein Christ? „Der die Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses annimmt und darnach lebt, kann von der christlichen Gemeinde nicht ausgeschlossen werden“ S. 57. (Luther glaubte jene Artikel und ward dennoch vom Tridentinum, von der Gesellschaft der Gläubigen aus-

geschlossen. War vielleicht dies Annathem lieblos herausgebrüllt? wie der feine Herr Kanonikus sich ausdrückt. S. 41. oder lebte Luther nicht nach den Artikeln? Dies wird der Apologist des Protestantismus wohl nicht sagen wollen.

Heiliger Vater, Du siehst, wie weit es bei Uns, wo solche Schriften von Katholiken geschrieben und gelesen werden, müsse gekommen seyn. Du schließest daraus, wie nothwendig uns Deine Hülfe ist, wie nothwendig uns gelehrte, und angesehene, aber auch rechtgläubige, gottesfürchtige und verehrungswürdige Bischöfe sind, wie nothwendig Seminarien nach dem Geist des erhabenheiligen Karls des Boromäers, wie nothwendig religiöse Erziehungsanstalten sind. Alles ist bei uns verfallen oder im Verfalle, beinahe keine Subordination mehr bei der Geistlichkeit. Nicht die Fürsten, selbst die protestantischen nicht, oft diese weniger, als die katholischen, sondern jene, durch welche sie ihre Stelle im Kirchenwesen vertreten lassen, erschweren den noch übrigen wenigen Bischöfen oder den Vicariaten die Erfüllung ihrer Pflichten. Strafen diese einen unwürdigen Geistlichen, so befreien sie jene von der Strafe; setzen diese bischöfliche Dekane, so werden sie von jenen nicht angenommen, hingegen fürstliche Dekane beigesellt, als Opposition, zur Beobachtung und Beschränkung der bischöflichen. Solche Dekane werden zu dem nämlichen Zwecke Räthe bei den Vicariaten. Unsere jungen Geistlichen sind oft nicht einmal gebildete Menschen, vielweniger zu ehrwürdigen Männern erzogen. Sie wissen oft mehr Philosophie, als Theologie, mehr heidnische, als christliche Moral (ich selbst wohnte zwei Prüfungen der Kinder bei, wo viel von der Gesundheit, der Welt und der Natur, aber von Jesus und seiner Lehre nichts vorkam). Ihr Aeußeres ist oft das eines Studenten, zuweilen das eines Handwerkers, ja eines Kosacken. Die feiner erzogenen, spielen hingegen den Petitmätre. Viele Pfarrer thun was sie wollen (nach den Emserpunkten

schließen sie, daß sie in ihrer Pfarrei Bischöfe sind). Man findet in der nämlichen Diöcese verschiedene Katechismen den Kindern in die Hände gegeben, worunter sich auch einer findet, welchem keine bischöfliche Gutheißung beigedruckt ist, und gegen welchen, wie gegen einen andern schon wichtige Erinnerungen gemacht worden sind. Man findet Oerter, wo mehrere Kirchen sind, wo aber in keiner der Gottesdienst gehalten wird, wie in der andern. In der einen beinahe ganz Deutsch, in der andern Lateinisch, in einer dritten zum Theil in dieser, zum Theil in jener Sprache. Man läßt willkührlich aus, was in dem Meßbuch mißfällt (vielleicht aus übertriebener Delikatesse gegen unsere irrende Brüder?!) So hörte man einen die Gebete pro haereticis übergehen; einen andern diese mit dem: pro Iudaeis; vielleicht kömmt ein Dritter und läßt auch das: pro Paganis, weg. Glückliche Zeiten, wenn es aller dieser keine mehr gäbe, sondern ein Hirt und ein Schaafstall wäre! Einer machte sich sogar sein eignes Handbuch von Gebetern, aus dem öffentlich gebetet wird, ohne daß es eine öffentliche geistliche Behörde gutgeheißen hätte. Oder welches Vicariat könnte das Gebet für die Frohnleichnamsoctave gutheißen, welches auch ein Kalviner beten könnte und ganz nach der Exegese des Protestanten Stephani riechet? Ich könnte noch Seiten füllen, wenn ich all den Unfug der zum Irrewerden der Gläubigen, sonderbar in Ehedispensen getrieben wird, schildern wollte, aber ich muß schließen, und nur noch Eure Heiligkeit mit allen gutdenkenden Laien und Priestern dringend und demüthig bitten. Erbarmen Sich Eure Heiligkeit der unglücklichen Schafe und Schäfchens Deutschlands, die ohne unmittelbare Hirten sind, bewegen Höchst Sie die großen Souveraine Europens und auch jene Deutschlands, daß die deutsche Kirche nach der Vorschrift der Kanons sich rechtgläubige, gottesfürchtige, durch ihren Lebenswandel ehrwürdige, gelehrte und für das Haus Gottes muthige Bischöfe zu wählen, und Eure Heiligkeit die Wahlen zu prüfen, zu bestätigen oder zu verwerfen

nicht gehindert werden; daß die Bischöfe ihren bischöflichen Rath mit würdigen Geistlichen selbst besetzen dürfen, beide aber im Geistlichen alle Gewalt frei ausüben können, welche sie so viele Jahrhunderte nach dem Gesetze, die Kirche Gottes zu regieren, ungehindert ausgeübt haben; daß die Kirchen ihr Gut, welches von seinen Nutznießern ohne päpstliche Genehmigung nicht abgegeben werden konnte, wie desselben Selbstverwaltung zurückerhalten, damit, wie ein deutscher Mann in öffentlichen Blättern sagte, die Hirten ihren Unterhalt nicht von Finanzstellen erbetteln müssen, sondern mit Ehre und Würde für ihre Kirchen und die Diener derselben handeln können, Gutes thun können Armen und Waisen, alten Seelsorgern und Kirchendienern; damit sie vermögend sind, für eine religiöse Erziehung der katholischen Jugend zu wirken, sonderbar junge Geistliche in Seminarien, deren Direktion ihnen von Rechtswegen zusteht, zu bilden, damit sie fähig werden, Gott gehorsame Kinder und ihren Fürsten treufleißige Unterthanen zu erziehen. Nur Gerechtigkeit fordern wir. Denn wir fordern nur als Katholiken römisch-katholisch bleiben zu dürfen, wozu wesentlich gehört, in Religionssachen von unsern Bischöfen und unserm Oberhaupte dem römischen Papste regiert, bei unsern Fürsten aber, welche unsrer Religion nicht sind, von unverdächtigen Katholiken repräsentirt zu werden. Erfüllen Eure Heiligkeit die Hoffnung, welche deutsche öffentliche Blätter bei allen Gutdenkenden erweckten, daß Höchstdieselben die Nuntiaturen wieder herstellen wollten. Nie waren sie nothwendiger als jetzt. Durch sie wird, wenn sie, wie nicht anders von Eurer Heiligkeit zu erwarten ist, gemäßigte Vollmachten erhalten, in unserm Jahrhunderte zum Bessern in der deutschen Kirche der Anfang gemacht werden, wie durch den Kampf wider dieselben im vorigen Jahrhunderte zum Schlimmern geschritten wurde.

Viertes Kapitel.

Zeugnisse von Protestanten.

Mit Recht, sagt Barruel in Rücksicht protestantischer Bekenntnisse für den Katholicismus, S. 282. »So hohen Werth auch die Wahrheit im Munde der Heiligen und Lehrer hat die in unsrer Kirche verehret werden; so giebt es doch einen Beweis für sie, der in gewisser Hinsicht noch triumphirender ist; nämlich, der Beweis von unsern Gegnern selbst, hauptsächlich von solchen, die durch mannigfaltige Talente, durch ausgebreitete Kenntnisse unsre Hochachtung verdient haben, und denen wir keine andre Waffen entgegengesetzt zu sehen wünschten, als die der Wahrheit und der Liebe; von solchen endlich, welche sich für beleidigt halten könnten, wenn wir auf ihre eignen Stimmen oder auf die Stimmen ihrer Lehrer, zu wenig Gewicht legten, als daß wir sie in der Sache unsrer Kirche für uns benutzen sollten, oder wenn ihre Rückkehr zu derselben uns gleichgültig wäre, als daß wir auf die Beweise achten sollten, wodurch sie scheinen am beßten zurückgeführt werden zu können «

§. 1. XVI. Jahrhund.

Barruel fängt mit Luther an. Ich will die Stellen, welche er anführt, und die man zum Theile auch in Bossuet I. 20. ff. antrifft, nicht wiederholen; sondern andere beibringen. In seiner Appellation an das Concilium sagt er: »Contra unam S. et Catholicam et apostolicam Ecclesiam, quam totius orbis magistram esse, et obtinere Principatum non ambigo, sanctaeque sedis apostolicae autoritatem ac Sanctissimi Domini nostri Papae, bene consulti, potestatem nihil dicere intendo. — Quoniam is, qui vicem Dei in terris gerit quem Papam dicimus, Vicarius Christi u. s. w. Zeigen diese Worte wenigstens nicht offenbar, daß man bis aufs Jahr 1518 den Papst als Statthalter Gottes und Stellvertreter seines göttlichen Sohnes allgemein an-

erkannt habe. Hätte wohl sonst der schon unzufriedene Reformator so gesprochen. Doch dabei blieb Luther nicht stehen. In der Schrift: Resolutio Lutheriana super Propositione sua XIII De Potestate Papae 1519. a. 11. beweiset er die Superiorität des römischen Bischofs aus der Thatsache: »Quod me movet, heißt es, Romanum Pontificem esse aliis omnibus, quos saltem noverimus se pontifices gerere, superiorem, est voluntas ipsa Dei, quam in ipso facto videmus, Neque enim sine voluntate Dei in hanc Monarchiam unquam venire potuisset. — Ad hoc facit unus ille consensus omnium fidelium, qui hodie sub R. P. sunt. Haec ratio fortis est et insolubilis.« Hat Luther später diesen unauflößlichen Knoten in der Leidenschaft zerhauen, und anders geschrieben, so warf dies die bezeugte Thatsache nicht um, und schader der guten Sache eben so wenig, als sein, von allen vernünftigen Protestanten damals und jetzt mißbilligte Schimpfen auf den vorher so tief verehrten Papst (Prostratum me pedibus tuis, beatissime Pater, offero cum omnibus, quae sum et habeo. Vivica, occide, voca, revoca, ut placuerit, vocem tuam vocem Christi in te praesidentis et loquentis agnoscam. Ep. ad Leon. T I. lat. Jen. f. 78.) diesen zum Antichrist machte. Doch wenn er ihn dafür hielt, wie konnte Melanchthon allgemein, folglich auch in Rücksicht Luthers, behaupten, über die Superiorität des Papstes habe kein Streit statt Man sehe mehrere Stellen in Theoduls Gastmahl dritter Ausgabe, S. 18. welchen ich folgende, die Plank III B 1 Th. S. 117. seines bekannten Werks: Geschichte der Entstehung — unsres protestantischen Lehrbegriffs, als ächt annimmt, beigesselle. Sie ist aus dem Briefe an den apostolischen Legaten Kardinal Campegius, den Cälestin Tit. III. f. 18. der Geschichte der A C. liefert, genommen und

heißt so: Parati sumus obedire Ecclesiae Romanae, modo ut illa pro sua clementia, qua semper erga omnes homines usa est (gewiß ein schönes Lob!) pauca quaedam vel dissimulet vel relaxet, quae jam ne quidem, si velimus, mutare queamus — Ad haec Romani Pontificis autoritatem et universam politiam ecclesiasticam reverenter colimus, modo non abjiciat nos Romanus Pontifex. Cum autem concordia facile possit constitui, si aequitas vestra paucis in rebus conniveat, et nos bona fide obedientiam reddamus, quorsum opus est supplices abjicere? « Die 6. Juli 1530. Später nahm zwar Melanchthon die Schmalkaldischen Artikel an, doch mit der feierlichen Ausnahme: »De Pontifice statuo, si Evangelium admitteret (also Lutherisch würde.) posse ei, propter pacem et communem tranquillitatem christianorum, qui jam sub ipso sunt, et in posterum sub ipso erunt, superioritatem in Episcopos, quam alioqui habet jure humano, etiam a nobis permitti. « Seckendorf Hist. Lutheranismi III. §. 55.

Kalvin gesteht wenigstens, daß die Alten überall die römische Kirche in Ehren gehalten, und mit Ehrfurcht von ihr gesprochen haben; der Occident habe sie des Apostels Petrus wegen die Apostolische genannt, die frommen und heiligen Bischöfe des Orients hätten sich, wenn sie von ihren Sitzen vertrieben wurden, in diese Kirche als einen sichern Zufluchtsort begeben; sie wäre vor allen übrigen der überlieferten Lehre fester angehangen. Instit. christ. Religionis. Genevae 1572. C. VIII. S. 387.

Zwingli war, wie er sich ausdrückt, weit entfernt den Papst um seinen Primat zu beneiden. Denn wo eine Menge zu regieren ist, da müsse auch ein Erster seyn. Opp T I. S 27.

Bucer ließ bei seiner Entwerfung der Köllnischen

Reformation 1543 den Pabst unangetastet, wogegen sein Mitarbeiter Melanchthon nichts einwendete. Plank l. c. II. Th S. 230. Dies machte aber auch beide bei den Ihrigen so verdächtig, daß man sie beim Religionsgeschafte zu Regensburg 1546 nicht gebrauchen wollte. Vita Melanchthonis. Joach. Camerarii S 227 ff: Plank S. 294.

Capito einer der gelehrtesten Anhänger der Reformation schrieb: »Ich erkenne die große Unbild, welche wir der Kirche zugefügt haben, daß wir so unüb'erlegt und voreilig das Ansehen des Papstes verworfen haben. Das Volk ist nun ganz zügellos und verachtet alle Autorität, als ob wir durch Abschaffung des Papstthums auch alle Macht den Kirchendienern und alle Kraft den Sakramenten benommen hätten Ep. ad Farell. inter Epp. Calvini. S. 5.

Die abgefallene englische Kirche sah die Nothwendigkeit einer höchsten kirchlichen Gewalt ein, und der König erhielt wirklich wie Burnet (bei Bossuet Hist. de Var. II. 76 III. 28.) sagt, die Stelle des Papstes in England. Doch soll Heinrich VIII eingedenk dessen, was er selbst De Primatu Papae und wider Luther über die Anerkennung des römischen Bischofs als höchsten Hirten der Kirche, selbst von den Griechen bis zu dem Schisma, geschrieben hatte, das Wagestück nach beiden Rudern zu greifen, auf seinem Todbette bereuet haben.

Nach Luthers Tode wurde die Uneinigkeit unter den vom Papste Getrennten noch größer, und man verfiel nach Plank VI. Band S. 116 auf den Einfall, ob nicht ein Generalsuperintendent für alle lutherische Kirchen aufgestellt werden sollte, dem unter gewissen Einschränkungen die beständige Aufsicht über die Orthodoxie, die Sorge für ihre Erhaltung in allen Partikularkirchen, die Verpflichtung alle Abweichungen davon zu rügen, und zu verhindern, mithin auch, wo nicht das Entscheidungsrecht in allen Streitigkeiten darüber, doch das Recht der ersten Cognition und die Gewalt übertragen werden

könnte, zu ihrer Entscheidung die nöthige Vorkehrungen zu treffen. Man kam also, sagt Plank, auf den Einfall, ob nicht auch ein eigner Papst für die lutherischen Kirchen aufgestellt werden sollte. Selbst der Theolog, welcher seine Bedenklichkeiten vortrug, wagte es doch nicht, die Sache ganz zu verwerfen. Nikolaus Gallus wollte zwei Päpste, einen für die oberländischen, den andern für die sächsischen Kirchen, welche die Direktion aller Geschäfte, und besonders das Recht haben sollten, bei Streitigkeiten die übrigen General- und Special-Superintendenten (lutherische Metropoliten und Bischöfe) Pastoren und Gelehrte zu ihrer Erörterung zu verschreiben, also das Konvokationsrecht der Synoden haben müßten. Daß man ähnliche Gedanken auch noch später hegte, bezeuget Chyträus in einem Briefe von 1570. bei Fecht in Hist. Eccles. Saec. XVI. Supplem. P. II. S. 402 wo es heißt: »De ecclesiasticis negociis dolore animi impedior, quo minus scribere quidquam possim. Video distractiones quotidie majores, et sectas magis dissectas reddi, nec ullum moderatis et salutaribus remediis locum esse, sed φιλαρχιαν praetextu religionis novum regnum pontificium in nostris ecclesiis constituentem et φιλονεικιαν docentium, veritatem et pacem in multis locis pessundare.«

Um eben diese Zeit äußerte Jakob Andreä seine Besorgnisse wegen der Uneinigkeiten seiner Kirche, indem er in einem lateinischen Briefe deutsch ausruft: Es ist der Teufel eben gar ledig allenthalben et minatur vestris Ecclesiis exitium; l. c. S. 365. Dieser schreibt nun in Rationibus e verbo Dei petitis S. 24. »Schon dadurch, daß Jesus eine sichtbare Kirche errichten wollte, muß diese Kirche auf Erden eine allgemeine kirchliche Regierung haben. — Wenn nun aber eine wirkliche sichtbare Kirche und eine kirchliche Regierung vorhanden ist, deren Autorität die ganze Erde umfaßt, so muß sich doch diese Regierung an einem Orte befinden. Denn wenn Jesus will: Sags der Kirche, so bezeich-

net er ja dadurch einen gewissen bekannten Ort: nun scheint aber Rom mehr als irgend eine andere Stadt geschickt zu seyn, daß es das Haupt und die Quelle der ganzen kirchlichen Regierung sey.«

Nach Pontoppidan T. III. Annal. Eccl. Danicae Dipl. machte der Reichskanzler der Reformation seines Vaterlandes, obschon man das Episcopat beibehalten hatte, den Vorwurf, daß man versäumt habe, statt des römischen Bischofs ein andres Oberhaupt der Kirche zu ernennen, wodurch jede Uneinigkeit hätte vermieden werden können.

Der Engländer Cowel beweiset die Nothwendigkeit eines Kirchen-Oberhauptes schon 1564 in seiner Examinatio Doctrinae contra actionem causae Innocentium S. 106. und ff. »Wen schmeichelt ihr euch wohl zu überreden, daß da, wo alle Hirten gleich sind, sich Friede und Einigkeit unter ihnen erhalten könne? In jeder Gesellschaft führt Gehorsam und Einheit auf Autorität, die unter Gleichen nicht statt hat. — War dies Mittel in der ersten Kirche gut, wo die Gnadengeschenke in größerm Ueberflusse ertheilt wurden, als in unsern Tagen; konnten sogar die Apostel ohne Oberhaupte, das sie alle vereinigte, kaum einig werden: warum wollt ihr euch wundern, wenn ihr vom h. Hieronymus höret, es sey unter den Zwölfen einer zum Oberhaupte verordnet worden, um Spaltungen zu vermeiden? — Es kann nicht geläugnet werden, daß die kirchliche Autorität sich über alle Zeiten erstrecke, also kann man nicht sagen, daß sie mit den Aposteln aufgehört habe, wohl aber, daß sie auf Alle übergehe, die bis ans Ende der Welt das nämliche Amt werden zu verwalten haben. Wäre dies nicht, so würde diese Kirche, welche trotz der Verschiedenheit der Reiche und ihrer Verfassungen, immer nur eine und dieselbe bleiben soll, sich in einem schlechtern Zustande befinden, als jede einzelne Republik für sich. — Man kann also nicht sagen, daß die den Aposteln

und besonders die dem Petrus gegebene Gewalt mit ihrem Tode aufgehört habe.

Aehnliche Ansichten äußern der Priester Mussel, Whitgifft und Thomas Cartwright, deren Worte Barruel S. 289. anführt. Der letzte sagt unter andern: »Um den Frieden in der Kirche zu erhalten, ist es eben so nöthig, daß der Papst allen Erzbischöfen vorgesetzt sey, als es nöthig ist, daß die Erzbischöfe den Bischöfen vorgesetzt sind.« Fox, sagt bei ihm S. 290: »Ich fühle eine Freude meinen Glauben der ganzen Welt zu offenbaren, besonders aber ihn dem römischen Papste zu enthüllen, denn ich bin überzeugt, daß er ihn, wenn er recht ist, bestätigen und wenn er irrig ist, verbessern werde.«

Merkwürdig ist es, daß selbst den heftigsten Feinden des römischen Papstthums, das Geständniß von seinem Alterthum entfiel. So macht Middleton in seinem Papistomastige S. 220 den Papias, Schüler des Apostels Johannes, zum Erfinder des Primats Petri, oder des Stolzes des römischen Bischofes, und 193 findet er nicht seltsam, wenn man in den Concilien, Vätern und der Geschichte schon von den Zeiten der Apostel an Spuren vom Papste finde. Philipp Nicolai de Regno Christi, findet das Streben nach dem Primat, wie in den Aposteln, so in den ersten römischen Bischöfen. S. 220. ja Illyricus, Catalog. Test. Verit I. S. 37. findet den Grund des Primats der römischen Bischöfe im Apostel Petrus, den ehrgeitzige Absichten und Herrschsucht gequält haben. »Diese Schwachheit des Apostels habe vorbedeutet, daß der römische Bischof der erste und der Erbe der Privilegien des Petrus werde seyn wollen, wie seine Unwissenheit in göttlichen Dingen, daß sie (seine Nachfolger) in Unwissenheit und Verachtung himmlischer Dinge verfallen und nur nach irdischen Schätzen, nach Macht und Vergnügungen streben werden.« Dazu mußte es kommen, um den Primat des römischen Bischofs zu bestreiten, daß man jenen des Petrus seinem Ehrgeize und seiner Unwissenheit in göttlichen

Dingen zuschreiben zu müssen glaubte!?! Aber man hätte kein auffallenderes Zeugniß von der Unumstößlichkeit des Primats der Nachfolger Petri, wie von der Unwissenheit oder vermessensten Schmähsucht auf Seite seiner Feinde ablegen können, als dieses, da das dreifache Bekenntniß Petri und die darauf erfolgte dreimalige Bevollmächtigung zum höchsten Hirtenamt, von Jesu diesen Apostel uns in einem ganz andern Lichte zeiget, als der bei Katholiken und Protestanten berüchtigte Flacius ihn darstellt

§ 2.

XVII. Jahrh.

Im XVII. Jahrhunderte verdient die erste Stelle Grotius. Schon in seinem Buche de imperio summarum potestatum circa sacra findet man sehr gründliche Ansichten von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Oberhauptes der Kirche, wie von der Primatie des röm. Bischofs. In seiner Schrift: In consultationem G. Cassandri Annotata. Ed. Elzevir 1642. S. 51. sagt er: »Est Ecclesia Corpus quoddam et proinde juncturis quibusdam compaginatum Ephes. IV. 16. Hae juncturae sunt Episcopi in parte minori; in majore Metropolitae aut ut in Africa Episcoporum seniores; in parte adhuc majore ἐξαρχοι sive Primates; rursus in majore alia Patriarchae; et in toto Corpore is, qui princeps est Patriarcharum Episcopus Romanae urbis; quae omnia conformata sunt ad exemplar Principatus ejus, quem Petrus instituto Christi habuit in Apostolos. Unitas enim Antistitis optimum adversus schismata est remedium, quod et Christus monstravit et comprobavit experientia. Hanc Principatus in Episcopo Romano utilitatem ingenue agnovere Melanchthon multis locis, Jacobus Rex Brittanniae, multique in Protestantibus viri eruditi. Objiciunt fieri posse, ut Papa in jura Episcoporum, imo et Regum, involet: fieri hoc posse, verum est, et factum apparet, id ubi evenit, in eis quae sunt contra statum publicum aut Canones receptos obediendum non

est; sed non ob id negari debet, ut a multis factum est, principatus illius utilitas, aut etiam obedientia subtrahenda in iis, quae canonibus congruunt et statum non laedunt. Hoc si cogitassent Protestantium multi, Ecclesiam jam haberemus et indivulsam et emendatiorem.« In einem Briefe an Vossius behauptet er, daß man nicht hätte läugnen sollen, daß wenn über die Wahl oder Absetzung eines Patriarchen Streit entstehe, der ein Schisma nach sich ziehen könne, die Erkenntniß darüber dem röm. Bischofe zustehe (Praestantium ac Eruditorum virorum Epp. ecclesiasticae et theologicae. Amstel. 1704. S. 821. Barläus bekennt, daß Grotius, gestützt auf das Ansehen des Alterthums, der römischen Kirche Vieles zuschreibe, was er nicht wünschte, daß ihr zugeschrieben werde, weil auch schon in den ersten Jahrhunderten Irrthümer eingeschlichen seyen. S. 825. Allein dem Grotius blieb diese Kirche diejenige, »welche den Vorzug einer allgemeinen Regierung und die ordentliche Nachfolge (der Regierenden) für sich hat.« S. 827.

König Jakob II. versprach, wenn der Papst werkthätig zeigen werde, daß er nicht seine, sondern Gottes Ehre suche, er ihm sogleich den Primat einräumen und mit Gregor von Nazianz bekennen werde, daß Er (der Papst) es sey, welcher für die ganze Kirche Sorge trage. Er verwerfe nur die Macht uber die Fürsten in weltlichen Dingen, auch erkenne er, daß er nur ein Glied der Kirche, keine Kirchenversammlung berufen könne. Antwort des Königs auf den Vorschlag des Kardinals Perronius in den Briefen Casaubons. Hierin scheint dieser Gelehrte mit dem Könige einstimmig zu denken, da er ein vorzüglicher Rath in Religionssachen bei ihm war, und Ep. 87. einen Unterschied unter dem, was die alte Kirche, und dem was neuere Schmeichler dem Papste beilegen, macht, und sich an jene zu halten in vielen Briefen versichert. Casauben

gesteht in seiner XV. Exercitation Kap. 16. daß Gregor von Nazianz vom Papste rede, wenn er in der kurzen Homilie de Creatione Ep. Doarorum schreibt: »Non venimus in magni illius pastoris contemtum et ignominiam, qui splendidae Civitati praesidet. Honorabilem scimus, caput agnoscimus, Sanctum vocamus, tametsi injuria affecti. Tantum indulgentem et humanum patrem filiis se praebeat totique Ecclesiae sedulo prospiciat.« Man sieht, daß der König diese Stelle nach dem Sinne Casaubons annahm und anzog. In eben dieser Exercitation laßt er den Bemuhungen des h. Leo um das Ansehen, und wie er sich ausdrückt, die Herrschaft des römischen Stuhls zu erweitern, nicht nur Gerechtigkeit widerfahren, sondern leitet sie auch aus einer löblichen Ursache her, weil Niemand, als der Bischof von Rom im Stande gewesen sey, den Ketzereien Einhalt zu thun, und setzt hinzu: „Jeder in der Kirchengeschichte Erfahrener weiß, daß Gott durch die Bemuhung römischer Bischöfe viele Jahrhunderte hindurch, die Glaubenslehre ganz und unbeschädigt erhalten hat.«

Auch Richard Moket gestand, daß die bischöfliche Gewalt von der ersten Kirche der römischen Kirche verliehen, und bis auf diese Zeiten in ihr verblieben und nur aus ihr in die englische Kirche ausgeflossen sey. Acta Eruditor. Lips. Suppl. T. IV. S. 120.

Blondel beweiset in seinem Werke: De la Primauté en Eglise den Primat des römischen Bischofs aus dem ältesten Kirchenrechte, auf das klärste und mit dem größten Aufwande von Fleiß, indem er eine Menge Stellen anführt, wo römische Bischöfe von Kaisern, Bischöfen und Concilien Papae oecumenici und universales genannt wurden und sie diese Benennung in Wort und That annahmen, (Commercii Epistolici Leibnit T. Prodromus S. 506., Gregoire bestreitet zwar bei Anführung dieser Stelle in seiner Histoire des Sectes, diese Benennung, allein unterwirft selbst am Ende seines

Werks seine Sätze dem Urtheile der Kirche und will für die Vertheidigung ihrer und ihres Oberhauptes Autorität, gerne sein Leben geben.

Auch Locke hat in seinem vernunftmäßigen Christenthum die Nothwendigkeit eines Oberhauptes, und der kirchlichen Autorität bewiesen.

Baile sah die Abhängigkeit aller Bischöfe, als ein so wesentliches Stuck der katholischen Kirche an, daß er behauptete, wenn man ein unabhangiges Patriarchat in Frankreich einführte, man auch eine neue Religion einfuhren müsse. Nova de Rep. litteraria 1685. S. 712.

Puffendorf, obschon ein eifriger Protestant, zeigte doch in seinem Werke de Monarchia Pontificis Romani, daß die unter den Protestanten entstandene Religionszänkereien daher entstanden seyen, weil es ihnen an einem kirchlichen Oberhaupte gefehlt, und daß eine monarchische Regierung, sich allein für die Kirche schicke.

Als Mathäus Prätorius in seiner Tuba pacis die Vereinigung der Protestanten mit der römischen Kirche, dadurch zu bewirken suchte, daß er aus den Vätern der ersten Jahrhunderte ihnen den Primat, ja sogar die Unfehlbarkeit des Papstes, in einem gewissen Sinne zu beweisen unternahm: so bemühte sich zwar Professor Zeiler von Königsberg, den jener als gleichgesinnt angezogen hatte, diesen Verdacht von sich zu entfernen, mußte jedoch gestehen, daß Tertullian den römisch. Bischof den höchsten Priester und den Bischof der Bischöfe, Athanasius den Papst der katholischen Kieche, Chrysostomus den Vorsteher nenne, dem nach seiner Würde die Sorge fur alle Kirchen zukomme, daß Ignatius die römische Kirche für die erste, und des Vorzugs vor allen andern wurdige Kirche; Irenäus fur die größte und alteste, Cyprian fur die Wurzel und Mutter der Kirchen anerkannt

haben; und schließt nur, daß keine Vereinigung statt haben könne, so lange sich die Päpste die Unfehlbarkeit zuschrieben. Den Primat also wollte sich auch dieser Protestant gefallen lassen Acta Erud. Lips. VIII. 477.

§. 3. XVIII. Jahrhundert. Den unschuldigen Nachrichten zufolge, bekannte auch der berühmte Fabritius in seiner Vertheidigung 1707. »Primatum Papae habere eo minus difficultatis, quo certius sit Petrum esse Primum Apostolum et Deum amatorem Ordinis, nec refragari se cum Erasmo Pontifices Vicarios Christi dicere, si recte et intra suos terminos se contineant.« Auch versicherte dieser Gelehrte in Epistola ad Brittannos, die Helmstädter Professoren lehrten einstimmig, daß die K. K. in Fudamento fidei nicht irrten

Wir kommen zum großen Leibnitz. Ich übergehe, die schöne Stelle aus seinem Esprit von dem guten Einflusse der Päpste auf die Staaten, vor der Reformation, welche man in Theoduls Gastmahl S. 354, und jene aus seinen Briefen, die man eben daselbst S. 21 und in mehrern andern Schriften finden kann, und zeichne dafür seine Gedanken aus, welche er in seinem Werke de jure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae, den Deutschen vorlegte. C. XXXI. heißt es:

»Considerandum est ex Majorum nostrorum opinione totam Ecclesiam universalem habendam esse pro una quadam velut Republica sub Pontifice Dei Vicario spirituali et Jmperatore Dei Vicario temporali. Jus temporale Jmperatoris eo usque extenditur, quousque jus Episcopi Romani spirituale, i. e. per totam Ecclesiam, in qua primatum aliquem non ordinis tantum, sed et quodammodo jurisdictionis Pontifici Romano etiam Veteres non negant. Nec refert hoc loco divino an humano jure habeat, modo constet per multa saecula, magno omnium consensu atque applausu in occidente sane maximam

exercuisse. Et multorum egregiorum Virorum ea fuit etiam apud Protestantes sententia hoc jus Pontifici relinqui posse et Ecclesiae utile esse, si apusus tolletur.« Nun zieht er Melanchthon an und setzt hinzu: »Eadem fuit sententia egregii viri Georgii Calixti, qui doctrina atque judicio paucos pares habuit. Gegen Ende dieses Kapitels, geht der große Staatsmann, Jurist, Philosoph und Historiker ins Einzelne: ich berühre nur zwei Punkte, von denen er sagt: »Et vero duo sunt magni momenti, de quibus ad Pontificem Romanum referri debere, ne dubitatum est quidem olim, nempe, quae pertinent ad juramentum, et quae spectant ad matrimonia. Was in diesem Buche und Kapitel weiter über das Ansehen des Papstes, von diesem damals von ganz Europa bewunderten, vom Kaiser, Königen und Fürsten geehrten Mann gesagt wird, überlasse ich unsern Politikern zur reiflichen Erwägung, und wenigstens zur heilsamen Abkühlung, ihres so auffallend mit jenen Aeußerungen contrastierenden Eifers wider die geistliche Gewalt des Statthalters Jesu, und ihre Verfechter.

In dem 11. und 12. Briefe an J. Fabritius bezeuget Leibnitz, daß der berühmte und für die Vereinigung so eifrig arbeitende Theologe Molanus, in Rücksicht des Papstes denke, wie er. Er glaube zwar das Recht desselben zur obersten Leitung der Kirche, sey menschlich. Aber im Allgemeinen, sey es göttlichen Ursprungs, daß sie einen Direktor habe.

Der Kanzler Pfaff de origine J. Eccl Art. 3. bekennt: »Diffiteri non possumus, vetustissimos quosque Patrum, hanc in sententiam ivisse, extare in Ecclesia Sacerdotem summum. (Schmidt Thes. J. E. II. 31.

Des berühmten Senkenbergs, K. Reichshofraths Zeugniß, welches das Gastmahl anführt, ist zu schön, als daß ich es denen, welche dies vortrefliche

Werk nicht besitzen, mitzutheilen unterlassen dürfte. »Es muß (sagt er in seinem Methodus Jurisprud. addit. IV. §. 3. de libert. Eccl. germ.) eine Ordnung in der Christenheit seyn; sie muß ein Haupt haben, diese Ordnung zu erhalten; Niemand ist dazu mehr geeignet, als der Statthalter Christi, der nach einer ununterbrochenen Fortsezzung den heil. Petrus darstellt. Dieser ist von jeder Zeit so gesinnt gewesen, die Stimme seiner Schaafe zu hören, und ihren Beschwerden abzuhelfen. — — Man kann mit Recht behaupten, daß bei Menschengedenken kein Beispiel gewesen, wo der Papst gegen diejenigen etwas unternommen habe, die bei Behauptung ihrer Rechte nur nicht die Absicht gehabt, über ihre Gränzen hinauszugehen.«

Kräftig für das Papstthum, spricht der zu seiner Zeit viel gelesene Verfasser der Antiquitäten »So viele Ehrfurcht, heißt es S. 8. ich auch gegen die theuern Werkzeuge Gottes Luther, Melanchthon u. s. w. hege, durch welche die Glaubensreinigung zu Stande gebracht worden — so wenig werde ich doch gegen diese Ehrfurcht anstoßen, wenn ich sage, daß sie auf Erhaltung des geistlichen Ansehens, etwas aufmerksamer gewesen wären, und daß sie dasselbe nicht ganz und gar vergeben hätten. Ich gehe nicht zu weit, wenn ich behaupte, daß dieser Fehler, wiewohl ohne ihren Vorsatz, die schädlichsten Wirkungen in der Religion hervorgebracht, und zu dem Verfalle des Christenthums in unsern Tagen, Vieles beigetragen hat.« S. 32. »Ohne eine gewisse Art Zucht, Regiment, oder Hierarchie und eigner Gewalt, kann keine Gemeinheit, keine Gesellschaft, kein Stand bestehen, am allerwenigsten die Kirche und der geistliche Stand.« Nun klagt er wieder über die bösen Folgen wegen Nichtbeibehaltung der geistlichen Gewalt von den Reformatoren, sonderbar über die Verachtung der Geistlichen, und fährt dann fort: »Was für Vortheile hat nicht in diesem Stücke die kath. Religion vor der unsrigen! Ehe wir nicht eine Art

von einem protestantischen Papst oder Patriarchen, entweder im Allgemeinen, oder in einem jeden Reiche und zwar mit der gehörigen Gewalt und Ansehen bekommen, eher können wir nicht hoffen, noch erwarten, daß die wahre christliche Religion und die Kirchenzucht unter uns wieder wer= den hergestellt werden.« Man sehe auch S. 38 und 249.

Diesen freimüthigen Gelehrten steht an vielseitiger Gelehrsamkeit D. Froriep wohl nicht nach. Wenigstens verband er mit den theologischen Wissenschaften, Philosophie, Geschichte, Diplomatik und so ausgebreitete litterarische Kenntnisse, daß man ihn eine lebendige Bibliothek nennen konnte. Mündlich sagte mir dieser protestantische Prediger, daß er überzeugt sey, daß mit dem sinkenden Ansehen unsrer Bischöfe und des Papstes auch das Chri= stenthum sinke. In seiner Schrift: Ueber das gemeinschaftliche theologische Studium der Katholiken und der Lutheraner, Gotha 1783, sagt er: »Ich lasse unter gewissen Bedingungen den Papst als Ober= haupt der Kirche gelten. Ich nenne ihn nur Superintendens generalissimus. Ich vertheidige ein gewisses Ansehen freier Concilien und ihre, so wie des Papstes hypothetische Nothwendigkeit. — — Diese meine Gesinnungen werden von allen ver= nünftigen Theologen unter den Luthe= ranern gebilligt, und streiten auch nicht mit der Augsburgischen Confession.«

Nikolai, der, der dies Alles als unüberlegt und unverantwortlich hielt, konnte doch nicht verbergen, daß zu jener Zeit mehrere protestantische Theologen, mit solchen dem Katholicismus günstigen Ideen schwanger gingen, also wohl auch mit ihnen niederkamen, oder hatte Nikolai auch hierin eine so feine Geruchsgabe, wie in Rücksicht des heim= lichen Verbreitens des Katholicismus? (Reisen durch Deutschland und die Schweitz VIII. Bd, Anmerkun= gen S. 156.)

Noch aufgebrachter ist Nicolai über Hofrath Zapf, der in seiner Schrift von den Feierlichkeiten bei der Gegenwart Pius VI. in Augsburg, so viel zum Ruhme des Papstes sagt, als kaum ein Katholik hätte thun können. VII. B. S. 107. Verächtlich ist ihm endlich der Rector des protestantischen Gymnasiums und Stadtbibliothekar Mertens, welcher knieend vor dem Papste eine Rede hielt, und darin u. a. sagte: »er sey höchst glücklich, daß er des Papstes heiligste Füße kussend, ihm die Bibliothek zeigen könne. — Wer sollte nicht zittern den Mann anzureden, der, so wie der Mensch über alle Geschöpfe erhaben ist, eben so weit alle Sterbliche an Würde und Gottesverehrung übertrifft, und unter den Menschen beinahe ein göttliches Wesen vorstellt.« — Er wünsche: »daß Jesus Christus, welcher Ihn (den Papst) der Erde gegeben hat, Ihn auch der ganzen christlichen Republik noch lange erhalten, und seine Größe immer noch vermehren möge.« »Er nenne den Papst Summum Religionis Christianae Antesignanum, welches Mertens sogar habe vertheidigen wollen.« ib. S. 108.

Uebrigens, so böse Herr Nikolai über diese Protestanten ist, welche dem Papste günstig sind, so ist er doch selbst ein wichtiger Zeuge für denselben, freilich ohne dies zu wollen. In dem Anhang dieses Bandes nämlich, giebt er der ganzen katholischen Welt das Zeugniß, daß sie vom Papste noch nach der Josephinischen Aufklärung denke, wie vor ihr, »Herr Garve, heist es, schau doch nur ein wenig um sich herum, wie der Papst noch jetzt in der ganzen Welt ganz (?) monarchisch regiert, keine Aristokraten hat, welche ihn an der Ausübung seiner Gewalt hindern könnten; er schaue doch um sich herum, ob irgendwo das System des Febronius von der vom Papst ganz (dies wollte Febronius nicht) unabhängigen Macht der Bischöfe werkthä-

tig eingeführt ist S. 58.« S. 60. führt er darauf an, »daß der Papst noch bis jetzt (1786) die Bischöfe in den kaiserlichen Erblanden bestätige, daß man die Bisthümer in seine Hände resigniere, daß Joseph selbst einen Exkapuciner, welcher heirathen wollte, an den Papst verwieß, daß selbst die östreichischen Aufklärer noch in allen Büchern, ihm die Oberaufsicht in Erhaltung der reinen Lehre lassen.« Dies und mehr andres, schrieb Nikolai gegen Garve, weil er sich günstig für den Katholicismus erklärt hatte.

Dieser berühmte Mann, der nach dem Urtheile der Protestanten an brittischem Scharfsinn und deutschem Edelmuth, manchen Antigarve aufwiegt und (wie Sailer im einzigen Mährchen sagt) im Besitz der Ehre ist, von allen Partheyen, von Königen und Journalisten als Philosoph gekannt zu seyn; »während dem die Nikolaische Reisebeschreibung, weder von Sailer noch von einem Protestanten, für ein Werk eines Philosophen ausgegeben wurde; dieser Garve, sage ich, den Nikolai selbst einen Mann von schätzbaren Einsichten nennt, bemühet sich nicht nur darzuthun, daß, wenn auch einst übertriebene Behauptungen vom päpstlichen Ansehen geherrschet, sie doch nun gemäßigter, gewiß unschädlicher seyen; (Berl. Monatschr. VI. B. 1785. S. 22. ff.) sondern gesteht auch S. 26. daß die Macht des Papstes sich auf der, bei den christlichen Völkern der lateinischen Kirche, nach und nach Wurzelfassenden, Meinung gründe, daß der Papst der Statthalter Christi und das von Gott bestimmte Oberhaupt der Christen sey, daß diese Meinung nicht durch heimliche Insinuationen, nicht durch künstliche Anstalten und Bemühungen des römischen Hofs selbst, sondern durch den natürlichen Gang der Begebenheiten, in der Kirche und den Staaten von Europa hervorgebracht worden sey. Der Papst, so wie die ihm Obedienz leistenden Nationen, wurden von demselben Strome der Dinge und der Meinun-

gen fortgerissen. Einer wirkte nicht so mächtig auf den andern, als auf beide etwas Höheres.“ Daß aber diese Meinung schon frühe in der christlichen Welt vorhanden war, gesteht Garve anderswo, wo er sich von den falschen Dekretalen so äussert: »Wenn die Päpste durch Erdichtung und Ausbreitung (derselben) ihre Rechte erweiterten, so setzet ja dieses augenscheinlich schon zum voraus, daß die Völker den Decreten der Päpste einige gesetzgebende Gewalt einräumten. Man schob den ersten Bischöfen Roms Briefe unter, welche sie nie geschrieben hatten; aber was würde dies ihren Nachfolgern genutzt haben, wenn nicht schon die Meinung, daß die alten Bischöfe Roms hätten verbindliche Vorschriften geben können, wäre weit verbreitet gewesen“ Recensent der Rotteckischen Allgemeinen Geschichte in Felders Litt Zeit. 1813. S. 10. Die Nothwendigkeit der höchsten Gewalt, um kräftig wider entstehende Irrthümer handeln zu können, erkennt Garve, da er in der Monatschrift also schreibt: »Ueberdies war es diese Vereinigung aller katholischen Länder unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt, welche ihr diejenige Gewalt gab, wodurch sie im Streite gegen die Ketzer so fürchterlich wurde. Um Kriege zu führen, ist ein Anführer mit ungetheiltem Ansehen nöthig « In der (wie Nikolai ihm, hierin richtig, zeigt) irrigen Voraussetzung, daß nun die Monarchie des Papstes viel gemäßigter sey, fährt er fort: » Mögen also die Bischöfe noch mehr weltliche Hoheit und Reichthümer besitzen, als sie haben müßten, wenn sie wahre Lehrer des Volks seyn sollten. — Die Kraft, mit der sie wirken, ist doch nur einzeln getheilt, und also von geringem Umfange, so bald nicht die Herrschaft des Papstes über sie alle, ihren Bemühungen einen Vereinigungspunct mehr giebt, so bald sie nicht durch blinden (ist eben nicht nöthig) Gehorsam gegen ein allgemeines

Oberhaupt, in ihren Operationen gleichförmig geleitet werden.«

Wie Nikolai mit Garve in Rücksicht seiner Gesinnungen vom Katholicismus unzufrieden war, eben so unzufrieden waren es auch die Berlinermonathschriftsteller; aber eben so gaben auch sie für unsre Sache, dienliche Zeugnisse. Im VIII. B wird ein Aufsatz vom preußischen Minister, Grafen von Herzberg mitgetheilt, worin wir sehen, daß Friedrich der Große seine k. k. Unterthanen, selbst mehr als viele katholische Fürsten, bei allen ihren Verhältnissen gegen den römischen Stuhl gelassen habe, den Geistlichen erlaubte, ihre Bestätigung von Rom einzuholen, von Clemens XIV. verlangt habe, den Weihbischof zu Breslau zu bemächtigen, die Anzahl der Feiertage einzuschränken; überhaupt aber sich gegen Pius VI. die Erklärung gegeben habe, daß unter seiner Regierung niemals Etwas, was die katholische Religion beträfe, ohne Wissen und wider den Willen des Papstes geschehen werde. Biester selbst erzählt S. 119. daß der Preußische Hof wegen der von ihm angefochtenen Diöcesanrechte des Erzbischofs von Kölln über die Katholiken von Cleve, Unterhandlungen mit dem römischen gepflogen; und im IX. B. S. 301. daß der Nachfolger Friedrichs, in seinem Beglaubigungsschreiben an seinen Gesandten zu Rom 1787. dem Papst den Titel gebe: Supremus Ecclesiae Romanae Pontifex.

Ein ungenannter Protestant erkennt S. 195. VIII. B. daß die Abhängigkeit der katholischen Bischöfe vom Papste, kraft der man sie zu Rom belangen und sich über sie beschweren kann, den kanonischen Gesetzen gemäß sey. Nach B. IX. und X. 282. nennte der protestantische Prediger zu Nürnberg, Dreikorn, in seiner mit Bemerkungen herausgegebnen Römisch-katholischen Messe, die Worte des Kanons: »pro Ecclesia S. Catholica una cum Papa nostro N. et omnibus orthodoxis atque Catho-

licae fidei Cultoribus eine Fürbitte für die ganze Christenheit, und rechtfertigte diese Bitte für den Papst mit der Ermahnung des heiligen Paulus, für alle Obrigkeiten zu beten.

Zum Verdruß dieser Berliner Zionswächter, schrieb sogar um diese Zeit ein Protestant eine »Vertheidigung des Papstes, welche die Ausburger Sammlung zur Steuer der Wahrheit im XXX. Bande aufnahm. Manches scheint freilich mehr im spöttischen als ernsthaften Sinne gesprochen zu seyn, desto mehr aber müssen die Bekenntnisse des Mannes, und andre Stellen, im Ernste vorgetragen, Gewicht haben. Man verabscheue, sagt er, die Mißbräuche, welche doch nur einzelnen Päpsten zur Last fallen, ehre aber die Würde; bewiesen sie es nicht, daß sie vorsätzlich das Christenthum verworfen hätten, die Zeiten seyen mehr, als sie, Schuld gewesen, daß sie weniger aufklärten, übrigens hätte es manche würdige Päpste gehabt, denen man nicht nur Wissenschaft und Gelehrsamkeit, sondern auch unbescholtne Tugend und große Verdienste einräumen müsse; »man könne wohl fragen, ob es nicht natürlich sey, daß das geistliche Oberhaupt der Kirche diejenigen Aemter, welche durch Geistliche besetzt werden müssen, vergebe, da er in der Verbindung, darin er mit der Kirche, den Kirchensachen, und dem Geistlichen steht, oder doch stehen sollte, unstreitig am besten im Stande ist, die gehörige Wahl zu treffen. »Dies sey kein Eingriff in die Rechte des Landesherrn, wenigstens hätten unsre Fürsten dies Recht dem Papste eingeräumt, also müßte es eben so unangetastet bleiben, als andre Rechte fremder Fürsten, welche diese durch Verträge erhalten haben; es sey gar nicht unmöglich, daß das geistliche Oberhaupt, obschon außer Land wohnend, für dessen Heil sorge; sonderbar wenn in jedem Lande eigne Hirten blieben und der Papst mit den Kardinälen nur die Oberaufsicht hätte, an welchen man von Zeit zu Zeit Berichte erstatten, in zweifelhaften Fällen Rath und Entscheidungen verlangen

könnte« u. s. w. »So würde aus der Christenheit ein wohlgeordnetes Ganze werden, so würden sich alle als Glieder eines sichtbaren Oberhaupts betrachten müssen, und eben dadurch mancher Partheigeist, mancher Seckteneifer aufhören, indem auch bei aller Verschiedenheit der Meinungen, keine Spaltung entstehen würde, die jetzt so leicht möglich ist, da viele Glieder ohne, sie zu einem Zwecke vereinigenden, Haupte da sind.« Und nun schildert er den Zustand der protestantischen Kirche, und schließt auf die Nützlichkeit eines geistlichen Oberhaupts in der christlichen Kirche, sonderbar wenn seine Wahl, wie die Wahl seiner Kardinäle, mit gehöriger Sorgfalt geschähe.

Auch in Schweden ward zu dieser Zeit die Verfügung des katholischen Kirchenoberhauptes in Anstellung der Unterhirten für katholische Kirchengemeinden angenommen. In der Vollmacht, welche der König dem vom Papste gesandten Vicarius Apostolicus, für alle sich in Schweden befindenden Katholiken ertheilte, heist es: »Weil der Papst ein Glied der französischen Kirche, den Priester N. als Aufseher aller k. k. Versammlungen, hier im Reiche hergesandt hat, und Wir für nothwendig gefunden haben ihn dafür zu erkennen, so u. s. w. Acta Hist. Eccles. n. temp. 1787.

Der aus der katholischen Kirche zum Protestantismus übergetretene Hofrath Schnaubert in Jena, ist freilich kein Anpreiser der päpstlichen, wie auch kein Empfehler der bischöflichen Gewalt; aber er erkennt doch, daß nach den wahren Principien der kath. hierarchischen Verfassung, auch selbst bei dem Episkopalsystem, wo so viele Päpste als Bischöfe wären, der Papst doch Papst bliebe, d. i. Statthalter Christi, Nachfolger des heiligen Petrus, sichtbares Oberhaupt der ganzen Kirche, der von Christo selbst verordnete Mittelpunct derselben, den von ihm die zur Erhaltung der Einigkeit des Glaubens und Reinigkeit der Sittenlehre im Nothfall, und wenn die Sache die ganze Kirche betrifft, erforderliche Mittel

hinterlassen, dem die Sorge der ganzen Kirche übertragen worden. S. 78. Ueber die Mittel die Protestanten wider den Katholicismus zu sichern, Jena 1788.

Der berühmte Dresdner Hofprediger Reinhard, nimmt S. 29. seines Versuchs über den Plan, welchen der Stifter der christlichen Religion zum Besten der Menschen entwarf. Wittenberg 1798 an, daß der Sinn der Worte Jesu, Math. 16. sey: daß in der neuen Gemeinde dem Petrus die höchste Gewalt zustehen solle.

Niemand aber hat sich unter den Protestanten freimüthiger, länger und stärker des päpstlichen Stuhls angenommen, als der große Geschichtschreiber der Schweiz, Johann von Müller. Schon in den Reisen der Päpste 1782 legte dieser Geschichtforscher das Zeugniß ab: »der heilige Stuhl gegründet im höchsten Alterthum der ersten Kirche, wovon wir nicht genug wissen, erwarb noch unter den Heiden einen gewissen Glanz durch die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom. — Als die Kaiser Christen wurden, sah man den heiligen Stuhl, obschon er nie von einem großen Gelehrten wie Origines, noch von einem großen Redner, wie Chrysostomus, oder von einem tiefsinnigen Philosophen, wie Augustin, war besessen worden, durch blosen Zutritt jeder Parthei in der Kirche besonders Gewicht geben. In den Streitigkeiten über die Geheimnisse, findet man bei den Päpsten weniger große Bewegungen, als eine gewisse Würde.« — — »Ohne den Papst wäre Rom nicht mehr.« »Gregor, Alexander, Innocenz erhoben einen Damm wider einen Strom, der dem Erdboden drohte, hier bauten ihre Vaterhände die Hierarchie (?) und neben ihr die Freiheit aller Staaten. Ohne diese konnte Rom durch die Rescripte eines Einzigen fallen, ohne jene war nicht möglich allen Völkern einerlei Gedanken einzugeben. Ohne den Papst war die Kirche, wie ein Heer, dessen Feldherr erschlagen

worden. Mainz, Trier, Kölln würde es mit der geistlichen Bank und den Domcapiteln erfahren haben. Ohne die Hierarchie hatte Europa keine Gesellschaft, welche — über den allgemeinen Vortheil wachen müßte. Von dem an war eine Freistadt wider den Zorn der Potentaten der Altar; es war eine Freistadt wider den Mißbrauch des priesterlichen Ansehens, der Thron; und im Gleichgewicht lag öffentliches Wohl. — — Die militärische Gewalt war in den Händen der Fürsten; die Kirche hatte eine moralische Macht. Auf daß diese jener Gleichgewicht halte, wurde Hierarchie und Imunität erfordert, jene weil Ordnung Stärke giebt und ohne Papst, Erzbischöfe, Ordensgenerale, die Kirche ein unbehülflicher Haufen gewesen wäre; diese: Wer wollte sonst einem Fürsten sagen: Du bist der Mann des Todes u. s. w.

Als nach der Abreise des Papstes Pius VI. von Wien, die schändliche Schrift: Was ist der Papst? heraus kam, so trat Müller wieder auf und sprach im Gefühle des gerechten Unwillens über das Geschmier eines, sich noch unter Katholiken zählenden, Eibels: »Man sagt: Er ist nur ein Bischof! Eben so, wie M. Theresia nur eine Gräfin von Habsburg; der Held von Roßbach nur Einer von Zollern ist; man weiß welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt: Wer hat aber den ersten Papst gemacht? Ein Bischof war der Papst, und er war der h. Vater, der oberste Priester, der große Calife (so nannte ihn Ibe Abulfreda Fürst von Hamath) aller Königreiche und Fürstenthümer, aller Herrschaften und Städte in dem Land gegen Abend, welcher die wilde Jugend unserer Staaten durch Gottesfurcht gezähmt. — — Weit entfernt von aller Furchtbarkeit, gewaltig nur durch Segen, ist er noch heilig in den Herzen vieler Millionen, groß bei Potentaten, die das Volk ehren, der Besitzer einer Macht, vor der in siebenzehn hundert Jahren von dem Hause Cäsars bis auf den Stamm Habsburg, viele Nationen und alle ihre Helden vorüber gegangen sind.

Das ist der Papst!« Von der ersten dieser Schriften, äußert sich Muller in einem Briefe aus Kassel er habe durch sie gesucht, das Jubelgeschrei über den Umsturz aller Vormauern militärischer Alleinherrschaft, einigermaßen zu stillen; er suche den Deutschen von gewissen Dingen, richtige Begriffe beizubringen. V. B. seiner Werke S. 82 Woltmann in seiner Schrift: über Müller, rechnet die Vertheidigung des Papstthums, die er als Historiker und Politiker übernommen habe, unter die redenden Beweise seines glänzenden Verstandes Aber diese Vertheidigung schränkte sich nicht auf jene frühere Gelegenheitsschriften ein; er kam öfters auf diesen Gegenstand zurück. S. 81. V B. heist es: »Die Erzbischöfe wollen in Disciplinarsachen frei werden. Aber sie sollten ihr Oberhaupt nicht noch mehr herabsetzen und billig sind die Bischöfe diesem System zuwider.« im VII. B. S. 89. »Ich hatte für die Hierarchie allezeit Hochachtung, gewiß sie ist ein herrliches und würdiges Werkzeug, auf die Menschen zu wirken und sie zu leiten. Immer wird sie am besten wirken, je treuer sie dem ersten Geiste bleibt. In Italien hat sich der besser erhalten. Selbst der Papst und in glanzenden Zeiten, beobachtet gewöhnlich alle Hirtenamtspflichten, besucht Spitäler, Gefängnisse, Kranke, weihet, segnet, giebt Rath und Trost« S. 142 zieht er den Dänischen Müller an, welcher in dem Werke de Hierarchia et studio vitae asceticae in sacris Graecorum et Romanorum zeige, daß auch ohne christliche Religion, die Welt Papstthum und Mönchthum wurde bekommen haben. Im IX. B. S. 164. »Man spricht wider die Unfehlbarkeit! wer darf aber eine Verordnung (der Fürsten) unweise oder ungerecht nennen, oder ihr den Gehorsam versagen? Wider den Papst! Als ob es ein großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral, dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte: bis hieher und nicht weiter.“ Hierin, daß die papstliche Gewalt gegen die weltliche in vergange-

nen Jahrhunderten, für die Christenheit von großem Nutzen war, kommen mit Muller in obigen Stellen, und im Fürstenbunde, wo er im Geiste Leibnitzens, den Papst den Vormünder, wie den grossen Gründer des großen Gemeinwesens der Christenheit nennt und als erbetenes Haupt der Parthei wider die Präpotenz des Kaiserhauses von Franken, und als Hauptstütze der deutschen Reichsverfassung, in welcher Europa seine Sicherheit findet, ansieht, hierin, sage ich, stimmen ihm viele protestantische, philosophische und historische Schriftsteller bei. So sagt Herder in den Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, in der Schlußanmerkung: »Der Druck der römischen Hierarchie war vielleicht ein nothwendiges Joch, eine unentbehrliche Fessel für die rohen Völker des Mittelalters, ohne sie wäre Europa wahrscheinlich ein Raub der Despoten, ein Schauplatz ewiger Zwietracht, oder gar eine mogolische Wüste geworden.« Vorher schon XIX. B. 1. §. gesteht dieser berühmte Mann, daß Rom schon frühe seine gesetzgebende Klugheit dadurch bewieß, daß es auf Einheit der Kirche, auf Reinheit der Lehre, auf Rechtgläubigkeit und Katholicismus drang, auf den die Kirche gebauet werden mußte. Schon im zweiten Jahrhunderte wagte es Victor, die Christen in Asien nicht für seine Brüder zu erkennen, wenn sie das Osterfest nicht zu einer Zeit mit ihm feierten; ja die erste Spaltung der Juden und Heidenchristen, ist wahrscheinlich von Rom aus beigelegt worden. Paulus und Petrus liegen in ihm friedlich begraben. Dieser Geist der allgemeinen Lehre, erhielt sich auf dem römischen Stuhle, und obgleich einige Päpste sich vom Vorwurf der Ketzerei kaum haben rein erhalten mögen: (katholische Gelehrte haben sie gerettet) so wußten jedesmal ihre Nachfolger einzulenken, und traten zurück ans Steuer der rechtgläubigen Kirche. Nie hat sich Rom vor Ketzereien

gebückt, so oft diese es auch drängten: morgenländische Kaiser, Ost- und Westgothen, Burgunder und Longobarden waren Arianer; einige derselben beherrschten Rom; Rom aber blieb katholisch. Nothwendig mußte diese Grundlage einer unerschütterten Reinigkeit und Allgemeinheit der Lehre, die auf Schrift und Tradition zu ruhen vorgab, bei günstigen Umständen einen geistlichen Richterthron über sich gewinnen und tragen. »Am Ende dieses § wo freilich nicht Alles so günstig lautet (und wie kann man dies von einem Protestanten erwarten?) läßt Herder doch den meisten Päpsten Gerechtigkeit widerfahren. »Eine lange Reihe, (heißt es) von Namen müßte hier stehen, wenn auch nur die vornehmsten, würdigen und großen Päpste genannt werden sollten, — der wohllüstigen Weichlinge sind auf dem römischen Stuhl weit weniger, als auf den Thronen weltlicher Regenten; und bei manchen derselben sind ihre Fehler nur auffallend, weil sie Fehler der Päpste waren,« und setze ich hinzu, oft auffallender durch die Darstellung wurden.

§. 4. XIX. Jahrh. Eben so, wie diese zwei ausgezeichneten Gelehrten Deutschlands, findet der Verfasser des: Etwas, was Lessing gesagt hat, in den Päpsten die Retter Deutschlands, ja des menschlichen Geschlechts. (N deutsche Biblioth. LIX. 6. 11) Wirz in seiner helvetischen Kirchengeschichte bekennet, daß man das wunderbare Gebäude der päpstlichen Herrschaft, als ein Mittel der Vorsehung ansehen könne, das menschliche Geschlecht im Mittelalter vor größern Leiden zu bewahren, und durch das Band der Kirche einer bessern Zukunft entgegen zu führen. (Allg. Litt. Zeit. 1809. N. 55.) Der Genfer Professor Sismondi, dieser vortreffliche und freimüthige, obschon nicht immer unpartheiische Geschichtschreiber, bezeuget im I. B. 3. K. der Geschichte Italiens, daß die Päpste zur Zeit des Kaisers Kopronymus, die einzigen Beschützer des Volks und Friedensstifter zwischen den

Großen gewesen seyn. Im IV. B. S. 144 heißt es: »Il auroit été trop heureux pour les peuples, que des Souverains despotiques reconnussent encore au dessus d'eux un pouvoir venu du ciel, qui les arretoit dans la route du Crime. Auch glaube ich mir aus diesem Werke folgende Stelle ausgezeichnet zu haben, wovon der Schluß wohl die Ursache seyn mochte, daß es nicht fortgesetzt werden durfte, welches nun hoffentlich geschehen wird. Die Worte sind: Le chef d'une Religion ne sera qu'un sujet, s'il n'est pas souverain. Il est vrai, que l'administration d'un Etat convient mal à un prêtre; mais la servitude lui convient moins encore. Le Pontif Souverain sera independant des Rois et il rachetera souvent par sa hardiesse à blâmer leur conduite les torts de la sienne propre; il reprimera, comme firent toujours les Papes, les mauvaises moeurs dont l'exemple est si pernicieux, lorsqu'il est donné sur le thrône; il citera quelque fois au tribunal de Dieu tel Roi pour être un faussaire, tel Prince pour être un impudique, ou un assassin. Au travers de leurs passions injustes les Innocent et les Alexandre, lorsqu'ils frappérent des armes de l'Eglise les Rois de France et d'Espagne, d'Allemagne et d'Angleterre rapelérent du moins aux peuples, que les Souverains, non moins que les sujets, sont punisables de leurs forfaits. Lorsque la cour de Rome, transporté au-dela des monts, fut devenue française elle cessa d'exprimer ainsi le voeu des peuples ou des generations à venir.« Wenn ein katholischer Gelehrter so spräche, hiese er nicht ein Hildebrand, oder doch ein Jesuit? Aber jenen sogar vertheidigten Protestanten, wie nebst Müller l. c. u. VI. B. seiner Werke S. 41 und in seiner Universalgeschichte II. S. 190, Gaab zu Tübingen, der seine Apologie 1792 herausgab; der Recensent des Werks

über den Geist und die Folgen der Reformation in der Allg. Litteratur. No. 64. 18. , welcher Gregor VII. zum Schöpfer von Deutschlands künftiger Freiheit macht, der auch den Grund zum neuen europäischen Staats- und Völkerrechte gelegt habe und dabei von der Rechtmäßigkeit seiner Maaßregeln überzeugt, folglich ein politisch und moralisch großer Mann gewesen sey Auch Plank spricht ganz anders von diesem Papste, als so manche, sich gelehrt dünkende, katholische Schriftsteller. In seiner Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung IV. sagt er: „Unmöglich kann die Geschichte einem Geiste, wie Gregor war, ein blosses kleinliches Streben nach eigner Größe zutrauen, sondern sie muß annehmen, und sie findet auch Gründe genug dazu in seinen Handlungen, daß er wenigstens bei seinem Hauptentwurf, ein höheres Ziel im Auge hatte, und mit sehr fester und redlicher (wenn auch irriger) Ueberzeugung, für die Sache Gottes, für das Interesse der Religion und für das Beste der Menschheit, dabei zu arbeiten glaubte. Sie kann es sogar für wahrscheinlich halten, daß er bis zu einer schwärmerischen Gewißheit, sich von Gott selbst dazu berufen hielt. Im II. Abschnitt dieses Werks, bekennt er S. 756. „So leicht man sich es denken kann, daß und wie, ein besserer Zustand für die ganze europäische Menschheit, auf einige Zeit hätte herbeigeführt werden können, wenn sich das System der päpstlichen Theokratie, auch nur ein Jahrhundert hindurch hätte behaupten können: so deutlich wird man es mit einem durch kein Vorurtheil verfälschten Auge, in der Geschichte selbst gewahr, wie viel in dem Zustand der Kirche, durch das System des universellen römischen Episkopats verbessert und wie viel wahrhaftig Gutes durch jene unbeschränkte Allgewalt gestiftet wurde." Der Recensent des ersten Bandes in der Jenaer Litteratur. 1804. bekennt S. 120, daß die Idee von nothwendiger Einigkeit der Kirche, und

daß die Christen nun als ein Volk Gottes an die Stelle des Israelitischen, die Bischöfe, Lehrer und Diener der Kirche an die Stelle, und in die Rechte der Hohenpriester, Priester und Leviten getreten, schon gewiß in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts entstanden sey. Nach S. 121 gestand man den Primat und Supremat des römischen Bischofs schon zu den Zeiten Viktors (im Osterstreit, und Stephans wegen der Ketzertaufe) zu. Nur über die Grenzen ihrer Macht dachte man nicht, wie sie selbst. Die herrschende Idee der Einheit findet er in Irenäus, Tertullian und andern Vätern, wie beim zweiten den römischen Bischof als successorem Apostolorum.

Um noch etwas von dem Nutzen des päpstlichen Ansehens zu sagen, so bekennt Hegewisch n. Sammlung kl. Schriften S. 51 daß, was wahrscheinlich die philosophische Moral der Griechen und Römer, nie möglich würde gefunden haben, die Sclavenschaft abzuschaffen, den christlichen Ideen von der Verwandtschaft aller Menschen und der engen Brüderschaft der Christen möglich wurde; daß es gewiß sey, daß die Aufhebung im (südlichen) Europa durch die unermüdeten Erinnerungen und durch die wiederholten eifrigen Vorstellungen der Päpste und Concilien bewirkt wurde.

»Dadurch daß Karl der Große, förmlicher Stifter (?) der Hierarchie ward, sagt G. H. Keyser, ward er der bedeutendste Mensch des Mittelalters. Die Grundform, welche der Katholicismus erhielt, war das einzige Mittel, durch welches der Kampf mächtiger politischer Kräfte geistig geleitet, oder entschieden werden konnte. Durch sie verloren die Großen die Herrschaft regelloser Willkuhr und trotziger Gewalt. Unter ihrer Begünstigung entwickelte sich das Leben einzelner politischer Gemeinheiten und ein großer unglücklicher Theil der europäischen Menschheit konnte sich zur Würde burgerlicher Selbstständigkeit empor arbeiten. Dieses mögen solche verkennen, welche aus langst verbrauchten Quellen, das Elend des Mit-

telalters zu beseufzen und aus Handbüchern der deutschen Reichsgeschichte, die Kühnheit der Päpste nur als einen Gegenstand des Abscheues und der Verwünschung zu betrachten pflegen. Dem ohngeachtet bleibt es fest stehen, daß die Anmuth, welche das Mittelalter noch schmückt, und die Weisheit, die sich in ihm in matten Strahlen zeigt, von Rom aus zuerst geflossen, und von da aus bewahrt worden ist. — Und auch noch, als Papst und Clerus sich über Gebühr irdischen Besitz angemaßt und die Layen über das Verderben der Geistlichkeit klagten, war Rom noch der Mittelpunkt, in dem sich Millionen als Brüder einer Gemeinde begrüßten» Morgenbl. 1808. N. 144. In dem nämlichen Jahre, schreibt Tobler zu Zürch in *seinen* Anreden an mancherlei Betrübte der jetzigen Zeit »das Papstthum war in den traurigen Jahrhunderten doch immer die beste Religion des Zeitalters. Ohne solches wäre keine gemeinschaftliche, würdige Religion in der Welt geblieben, sie, diese unentbehrliche, wäre verschwunden, und wir selbst, als Kirche, wären in unsern Vorältern gestorben, oder vielmehr nie in das Leben gekommen.« Theoduls Gastm. S. 21.

Nach der Recension der Schlegelschen Vorlesungen in den Götting. gel Nachrichten, giebt dieser Gelehrte die päpstliche Macht im Mittelalter, als Stütze der Freiheit gegen die weltliche, ja als eine Volksmacht an, und Rec. damit nicht zufrieden, sagt, sie sey mehr eine Volksmacht als jene. Der Papst war Sprecher und Schiedsrichter der europäischen Republik, die schon als Bedürfniß gefühlt wurde. Durch den Einfluß desselben, wurden die Nationen in vielfache Verbindungen gesetzt. Gött. Anz. 1811. 143.

Selbst ein freier Engländer, Wolters (Minerva 1810) sieht darin, daß die protestantischen Fürsten die bischöfliche Gewalt erhalten haben, kein unvermischtes Gut. Die päpstliche Geistlichkeit, sagt er, war weniger abhängig (von der weltlichen Macht)

Macht) und weniger kriegend und mehr weltbürgerlich. Mit dem Fortgange der Aufklärung hätte sie wahrscheinlich eine in Alles eingreifende Macht angewandt, das gemeinsame Interesse der Völker zu befördern. Dem Völkerrecht könnte durch Belegung eines widerspenstigen Volks mit dem Interdikte, mehr Nachdruck gegeben werden.

Viele dieser letzten Bemerkungen gehen mehr auf die politischen Vortheile der Staaten, zu denen Hume im Gastmahl S. 3/4 sogar die Erleichterung des Commerces zählt. Die Verdienste der Päpste um Künste und Gelehrsamkeit, sind allgemein anerkannt. So sieht der Engländer Roscoe die Epoche Leo X als den Zeitraum der vollen Morgenröthe des (durch seinen Vater und andern wie Nikolaus V. und Julius II.) geweckten menschlichen Geistes, ihn selbst aber als einen der gepriesensten Beförderer, der schönen Künste und aller Gelehrsamkeit an. (Henkes Vorrede zu dem übersetzten vortrefflichen Werke: Leben u. Regierung Past Leo X. 1806.) Wir kommen wieder zu den höhern Zwecken und Vortheilen der geistlichen Macht des Papstes zurück.

Eben dieser gelehrte Engländer bekennt S. 6. I. B. »Die Entstehung sowohl, als die lange ununterbrochene Dauer der päpstlichen Regierung, kann allerdings als eine in ihrer Art einzige Erscheinung, in der Geschichte der Menschheit, betrachtet werden. Für den Katholiken ist sie in der That der deutlichste Beweis der Wahrheit seiner Religion, das fortdauernde Wunder, wodurch die göttliche Vorsehung sich als die beständige Beschützerin einer Kirche bewährt, die auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollen.« Er setzt freilich hinzu, ohne doch zu verrathen, daß auch er zu dieser Klasse gehöre: »Diejenigen aber, welche diese, so manche andre Erscheinung in der sittlichen Welt, aus entfernten Mittelursachen, und

aus dem gewöhnlichen Lauf der Natur erklären zu können meinen, werden sich hier lieber auf die Lenksamkeit des, fremder Führung sich so gerne (?) hingebenden menschlichen Gemuths berufen. »Indessen andre Beherrscher ihre Thronen vermöge des Rechts der Erbfolge, der freien Wahl, oder auch des Rechts des Stärkern behaupteten (oft aber auch ohnerachtet jener Rechte verloren) bewieß der Papst die Ansprüche auf den seinigen, aus der Würde eines sichtbaren Statthalters Christi, und die Erfahrung hat bewiesen, daß eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, diese letztern für die sichersten sind gehalten worden.« Es ist zu bewundern, daß H. Henke hier schweigt, da er so gerne Anmerkungen beifügt, welche (wie selbst das Morgenblatt sich ausdrückt, N. 274. 1807) »so oft einen schneidenden widrigen Kontrast mit dem Sinne und der Darstellung des Engländers bilden, so daß man sie lieber ganz entbehrt hätte.« Dachte er vielleicht an seine Vorgänger Molanus und Leibnitz. Am Ende des Werkes (III. B. S. 496) giebt Roscoe ein eben so schönes Zeugniß dem römischen Papste Leo X. in Rücksicht der thätigen und freigebigen Ermunterung aller Wissenschaften und Künste, als dem römischen Papstthum in Rücksicht des apostolischen Alterthums. Es heißt: »dieser Zug seines Charakters zeichnet ihn unter 250 Päpsten, die in dem Zeitraum von beinahe 18 Jahrhunderten an der Spitze der Christenheit standen, am sprechendsten aus« und er führt die Worte des katholischen Erasmus, ohne darüber das geringste Mißfallen zu bezeugen, an: »Quantum Romani Pontificis fastigium inter reliquos mortales eminet; tantum Leo inter Rom. Pontifices excellit. L. I. Epp. Auch hierüber schweigt Henke, obschon er die Verdienste Leo X. überall zu verdunkeln sucht. Aber wir halten uns an Roscoe,

dessen Werk das allgemeinste Lob davon trug. In der Hamb. Zeitung, 1807 N. 18. sagt Professor Gurlit: »Musterhaft ist sein Werk auch wegen seiner sittlichen Tendenz. Dieser edle Geschichtschreiber, hält seinen hohen Beruf, wie Richter der Vorwelt, so Lehrer der Mitwelt und Nachwelt zu seyn, stets fest im Auge.„ Der Gött. Rec. 1807. 4. St. sagt vom englischen Werke: daß es nicht nur dem Verfasser, sondern auch seiner Nation, ja dem ganzen Zeitalter, Ehre mache. Selbst ein franz. Kritiker im Publicist 1808 3 Juin lobt das Werk vorzüglich, obschon er glaubt, er habe den Franzosen zu wenige Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Hören wir wieder einen Deutschen unsrer Zeit, nach der Versicherung des Verfassers von Theoduls Gastmahl, einen Mann von Gelehrsamkeit und philosophischer Denkart (S. 327.) Welker, welcher in seinem Versuche eine Begründung von Recht, Staat und Strafe von dem Theokratischen Staate sich erklärt, »daß, so lange der Glaube in Reinheit, Kraft, und thätiger Wirksamkeit bleibe, dieser Staat der schönste und kräftigste sey. Er erfordere aber auch Glauben an eine bestimmte äußere Offenbarung und zwar durchaus an fortdauernde Mittheilung der Gottheit. Die anerkannte blos menschliche Auslegung eines göttlichen Gesetzes, störe stets den festen Glauben an ihre Untrüglichkeit; auch könne das Gesetz nie vollständig umfassende Normen für die Regierung geben; daher ein von Gott erwählter und begeisterter Statthalter, überhaupt Propheten, Orakel, Wunder aller Art und Priester, als ihre Ausleger, für die theokratische Regierung unentbehrlich seyen.«

J. Fr. Jacobi gesteht, über Bildung, Lehre und Wandel protestantischer Religionslehrer, »daß, wenn sich jede Gesellschaftsverfassung, auch die kirchliche, ihrer Natur nach zur Centralisirung der Kräfte neige; so lasse sich von der Weisheit des Gottmenschen vermuthen, daß

er bei der Stiftung seiner Kirche darauf Bedacht genommen habe.«

Ein merkwürdiges Phänomen am litterarischen Himmel erschien 1811, welches den Titel führte: M. Tulli Ciceronis de Natura Deorum liber quartus. E pervetusto Codice M. S membranaceo nunc primum edidit P. Seraphinus, Ord. Fr. Min. Bononiae 1811. Das klassische Latein im höchsten Kontraste mit der Vorrede konnte, wie das Naive dieser dem Herausgeber den Schein der Ehrlichkeit, so der herausgegebnen Schrift den Schein der Aechtheit mittheilen. Allein die Täuschung konnte nicht lange dauern, wenigstens mußte sie gegen Ende des Werks sich verlieren. So konnte nur ein Zeitungsschreiber es im Zweifel, ob es nicht wirklich ein glücklicher Fund des ehrlichen Mönchs Seraphin, oder doch wenigstens in Bononien gedruckt sey, anzeigen (Baad. Staatszeit. 1811. No. 211. und Allg. Zeit. No. 219.) Nach dem Morgenblatte No. 288. ist die Schrift in Berlin gedruckt und die Verfasser sind zwei aus Heidelberg dahin abgegangene Professoren (also van Witte und Marheineke, welches letztere nicht unwahrscheinlich ist), doch diesem Urtheile ward von Andern widersprochen. Rec. der gelehrten Gött. Anz. No. 203. nennt den Verfasser nicht, kennt ihn aber als einen sehr fähigen, mit Scharfsinn begabten, in Denk- und Schreibart Ciceros geübten Gelehrten, dem man, als einem gewandten geistvollen Schriftsteller, den kleinen Muthwillen in dieser Art Einkleidung zu gut halten könne. Nicht so freundlich gesinnt scheint der Heidelberger Annaliste zu seyn. Es sollen, man weiß nicht recht, welche Absichten hier verborgen liegen. Allein da er seiner Alternative noch eine dritte Hypothese beifügt und dieser zulezt noch etwas Anders als möglich beigesellt (No. 74. 1811.) so glaube ich immer, aus diesem merkwürdigen Produkte eines deutschen glücklichen Nachahmers des Cicero, in seiner wahrhaft ciceronianischen Sprache Mehreres ausheben zu dürfen. Nachdem unser Tullius C. 51. eine andauernde

Offenbarung; C. 52. die Nothwendigkeit in der Gemeinschaft der Allgemeinheit der Heiligen zu seyn festgesetzt; nachdem er das Alterthum der Priesterschaft; C. 53. das Recht derselben in Sachen des Glaubens, des Cultus und der Disciplin zu verordnen und zu richten anerkannt hat; und sich C. 54 so ausdrückt: »Ceterum jure divino utuntur Sacerdotes in omnibus rebus, atque negotiis, quae ad religionem tuendam promovendamque faciant, ita ut neque a rege unquam vel Domino dependeant, neque a stultorum ineptiis Philosophorumque fraudibus et Τερατηγημασι: So kömmt er auf die Concilien, wenn Streitigkeiten zu schlichten sind. C. 55. Diese aber beruft Niemand anders als der höchste Priester: »Concilium vero convocandi jus est penes summum sacerdotem, cui omnes subordinati sunt sacerdotes, ut convocati adesse teneantur, quanquam et principi, praetori, regi et imperatori licet rogare sacerdotes ut ad consulendum reipublicae sacrae conveniant. Quum autem plures sint, qui summi sacerdotis titulo splendent, ut apud Aegyptios, Syros, Graecosque; ne unquam inter hosce oriatur contentio, cujus sint primae partes: optime antiquitus Romae institutus est summus Pontificis maximi honor.— Nam secundum antiquum Homerum.

Non bene multorum cedit regnum; esto
itaque unus
Rex ac dictator, cui concessa ab Jove jura.

Quare et unum divorum Coelicolis praefecerunt, et ad conciliandos divisos coelestium animos habita esse

Concilia Sancta Deorum

ferunt.

C. 56. »Est igitur monarchia quaedam coelestis ex communi omnium sententia et ut coelestes sua in terris repeti

instituta volunt, ita et monarchia quaedam sacra in terris erit. — — Jam vero ad quam aliam sedem pontificatus ille maximus pervenire potius debuit, quam ad sedem romanam? — —

Quare ex communi omnium sententia pontifex maximus romanus imperium rerum sacrarum rite tenet, ita quidem, ut nihil valeat contra antiquitatem et communem omnium sententiam, contra quam vel concilii omnium sacerdotium decreta, siqua existerent, nullius essent aestimanda, sed vana et irrita, tamen ut ipse, quanquam limitatum summum nihilo secius in rebus, quae ad religionem pertinent imperium habeat atque jus jus coërcendi.

Quare ex illius ore pendent omnes, et, quantum quidem numquam pro lubitu et arbitrio decernit, neque de rebus dubiis et obscuris, in quibus magna obtinet opinionum diversitas, nec in scripturis sacris nec in traditionibus quidquam certi est constitutum, adeoque unius cujusque arbitrio (?) permittenda sunt, pronunciat, sed antiquis ab omnibus receptis et ubique probatis inhaeret, falli et errare in causa religionis nequit u. s. w. Dies heißt dem Heidelberger Recenſenten ein Scherz auf dem Gipfel. Das mag ſeyn, wer verbürgt uns aber, ob nicht die erſte Anſicht, welche er von Anfang ſeiner Recenſion äußert, einer ultramontaniſchen Aufklärung, wovon das Buch ſo ſehr das Gepräg trage, die wahre iſt? Es wäre doch wirklich kein Wunder, wenn auch mehrere andre Proteſtanten des ewigen Proteſtierens gegen Alles, was Offenbarung heißt, überdrüßig, ſich in die Arme, nicht eben des unfehlbaren Papſtes, aber doch der nothwendig unfehlbaren Kirche würfen.

Uebrigens, wenn auch Proteſtanten nicht geradezu ſich für die päpſtliche Obergewalt erklären, ſo thun ſie doch ſchon dadurch den Vertheidigern derſelben einen Dienſt, daß ſie entweder die Schwachheit der Gründe

der k. k. Gegner derselben aufdecken; oder jene, welche sich in ältern Zeiten schon an Rom hielten, vertheidiger: oder doch sich aus dem Studium unsers Systems die volle Ueberzeugung verschafft und der gelehrten Welt offenherzig mitgetheilt haben, daß die höchste Kirchengewalt eines Kirchenhauptes zur Wesenheit des Katholicismus gehöre. Zu der ersten Klasse gehört der Göttinger Recensent der neuesten Vertheidigung des gallikanischen Systems von Tabaraut, den er zwar lobt; aber zugleich bemerkt, er habe nicht so viel bewiesen, daß ein Curialist zur Annahme des Resultats seiner Untersuchungen gezwungen werden könnte, indem er wenigstens gerade auf jene Einwürfe, fast gar keine Rücksicht genommen, die aus der Ansicht von jenem Systeme, oder aus der Ansicht von dem göttlichen Rechte eines päpstlichen Jurisdictionssupremats, gegen seine Folgerungen gemacht werden könnten.
No. 191. 1811.

Von der zweiten Art ist Dr. J. Fr. Christian Löffler, Generalsuperintendent des Herzogthums Gotha, in seinem Bonifacius 1812. Er wünscht, daß wenn ein protestantischer Gelehrter unternehmen wollte, dem denkwürdigen, einflußreichen Manne eine seine würdige Biographie zu verschaffen, er vor allem dem tadelnden Geiste entsage, der aus der Zeit des ersten Kampfes mit der römischen Kirche, sich unsern Schriftstellern mitgetheilt hat und seinen Einfluß noch nicht verläugnen will. » Die ersten Geschichtschreiber, unsrer Confession, heißt es weiter, die Centuriatoren von Magdeburg, sahen den römischen Bischof als den Antichrist und den Bonifacius als den Abgeordneten des Antichrists nach Deutschland an; und man kann sich denken, wie bei diesen Ansichten die Urtheile über beide ausgefallen sind. Wenn wir auch von jenen unhistorischen Vorstellungen und von jenem bestreitenden Tone zurückgekommen und viel billiger geworden sind: so sehen doch auch unsre bessern Schriftsteller in dem Bonifacius fast nur immer den Mann,

der die deutsche Kirche der römischen, von der wir uns getrennt haben, unterworfen hat. — — Aber man überlege folgende Umstände: Die angelsächsische Kirche, zu welcher Bonifacius gehörte, war von Rom aus durch den Pabst Gregor gegründet. Benedictinermönche aus Rom richteten sie ein. Ihrem Anführer, nachherigem Erzbischof von Canterbury, eiferte Bonifacius nach. An wen, an welchen Bischof sollte er sich, um unterstützt zu werden in seinem Bekehrungsgeschäfte wenden, als an den Bischof in Rom? Selbst Willibrord, unter dessen Leitung er Anfangs nur handeln wollte, hatte in Rom seine Bestätigung und die Ernennung zum Erzbischof in Utrecht erhalten. Auch der Bischof Daniel, dessen Rath er mit Recht am meisten folgte, hatte ihn nach Rom gewiesen; und die fränkischen Könige, unter deren Schutz er allein mit Erfolg handeln konnte, gehörten sie nicht auch zur römischen Kirche? Ist es daher zu verwundern, daß auch er die Ordnungen der röm. Kirche überall einführte u. befolgte? daß er in Absicht der Geistlichen, ihrer Ehen, der Feier des Osterfestes und ähnlicher Einrichtungen und Gebräuche, den Anweisungen des Papstes folgte? — — Wie natürlich, daß er sich an den römischen Bischof hielt, der ohnehin für den ersten Bischof der Christenheit, und den Nachfolger des Apostels Petrus galt, und der ihm auch die bischöfliche und erzbischöfliche Würde ertheilt hatte?« S. 219. Dank dem edeln Gelehrten für dies aufrichtige Geständniß, und die schöne Vertheidigung des Mannes, dem auch er den Namen eines Apostels (S. 36.) und den des Heiligen (S. 39.) giebt; Dank zugleich von allen Katholiken für das geschmackvolle Monument und das Fest des 1. Sept. 1811., wodurch das Andenken an die durch Bonifacius gestiftete erste Kirche in Thüringen würdig gefeiert, und so in ganz Deutschland an die viele durch

ihn entweder gestifteten oder befestigten bischöflichen Sitze, und dadurch ausgebreitete christliche Religion erneuert wurde!

Endlich giebt Marheineke von der dritten Klasse ein, ebenfalls des Dankes würdiges, Zeugniß. Nach den oben aus seiner Symbolik mitgetheilten Aeußerungen von den K. K. Aufklärern und der Kirchengewalt überhaupt, fährt er fort: »Christus vertraute dem Petrus ausdrücklich eine höhere Gewalt als den übrigen und die Aufsicht über die Kirche. Er machte ihn zum sichtbaren Oberhaupt derselben mit aller dazu gehörender Autorität, Jurisdiktion und Subordination der übrigen unter ihm.

Merkwürdig und richtig für den Katholiken, ist dieses Gelehrten Aeusserung vom Katholicismus und verdient auch hier ausgezeichnet und niedergelegt zu werden. »Es giebt, heißt es in diesem Werke, weder in philosophischen noch sonst wissenschaftlichen Dingen ein Lehrgebäude, das nach einmal gelegtem Fundamente, mit solcher Gewißheit und Sicherheit aufgebauet, dessen Aufbau mit so viel Kunst, Scharfsinn und Consequenz durch alle, auch die kleinsten Theile fortgeführet worden wäre, und an welchem der menschliche Geist so viele Jahrhunderte, seine höchste Kraft und Stärke in diesem Grade bewiesen hätte. Es muß gewiß viel Empfehlendes haben, an welchem so viele scharfsinnige, gelehrte und fromme Geister aller Zeiten, mit solcher Ausdauer gearbeitet haben, und worin Gebildete und Ungebildete aller Zeiten und Nationen, mit der Lust und dem Genusse einer heiligen Andacht und Seligkeit, zusammengewohnt haben. — — Der Glaube (des Katholiken) ist deswegen (weil er die Gefangennehmung der Vernunft fodert) nicht unvernünftig, sondern wird durch die vernünftigsten Gründe gerechtfertigt. Er ist die gläubige unter göttlicher Autorität stehende Vernunft.«

Recensent der Jenaer Litt. Zeitung 1812 No. 109 und 110. ist mit Marheineke in Manchem nicht zufrieden, sonderbar aber daß er behauptet: »Es sey unbezweifelbar, daß ein innerer Gegensatz des Katholicismus und der Vernunft, weder historisch noch dogmatisch, noch überhaupt nur möglich oder gedenkbar sey.« Gewiß man wird hingerissen, der göttlichen Vorsicht zu danken, daß sie solche Ueberzeugungen protestantischen Federn entfließen läßt; aber auch hingerissen zum Mitleiden, daß sie so selten die Folge haben, wie bei Graf Fr. Leop. zu Stollberg, dessen fortgesetzte Geschichte der Religion Jesu, ein bleibendes Denkmal seiner mit Ueberlegung und aus voller Ueberzeugung, gethanenen Rückkehr zur röm.-kathol. Kirche, und seiner 15 Jahre lang standhaft dauernden Anhänglichkeit an dieselbe seyn wird. Gott erhalte ihm Gesundheit und Kräfte, daß er dies Denkmal durch eine unpartheiische Würdigung der Reformation und ihrer Geschichte, dann durch die, ihm so eigne beredsame, Darstellung der letztern Bedrängnisse der alten Kirche, und ihres Triumphs über die, sich selbst zerstörende neue, und den, in sich, nie einigen, Philosophismus glorreich vollende.

Der Verfasser der Bekenntnisse eines Protestanten über den Cultus seiner Kirche, Berlin 1812, verlangt Concilien den Cultus zu reguliren, und eine allgemeine katholische Kirche aufzurichten, worin der Papst Generalsuperintendent seyn solle. Leipzig. Litt. Zeit. 1814. No. 209. In diesem letzten Jahre behauptet die Nothwendigkeit eines Oberaufsehers, der Verfasser der Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens im protestantischen Deutschland (Berlin) indem er sagt: »Es müsse ein Bischof erwählt werden, der jährlich eine große Nationalsynode ausschreibe, bei der er präsidire und allen Beschwerden abhelfe; dieser Bischof allein könne den großen Bann verhängen und über die Wirkungen derselben in der Welt mit der ihm zur Seite stehenden Behörde conferiren.«

Ein mir und gewiß jedem Deutschen interessanter Zeuge, ist E. M. Arndt in seinen 1814 gegen das Ende des Jahrs erschienenen An- und Aussichten der deutschen Geschichte. Dieser deutsche Mann hatte schon durch seine Scheift: Geist der Zeit, Aller Augen auf sich gezogen, da er mit seltner Hoheit der Gesinnungen für Vaterland, Recht und Wahrheit, als ein Prophet 1806 zu den Deutschen sprach, aber wenig Gehör fand. Gott gebe, daß, was er und alle gute Christen wünschen, man doch endlich einsehe, daß nur dann in der Welt es besser werden könne, wenn christliche Moral und Gerechtigkeit die schamlose Politik verscheuchet, wenn man zur Offenbarung und zum christlichen Sinn zurückkehret, dem Volke giebt, was des Volkes ist, dem Kaiser, was des Kaisers, aber vor allem Gott (und warum sollte ich mit tausenden der Rechtschaffensten nicht hinzusetzen?) seiner Kirche und ihrem Oberhaupte, was Gottes, der Kirche und des Papstes ist.

Nachdem dieser geniereiche Patriot und Geschichtschreiber S. 196. seines neuen Werkes der Geistlichkeit des Mittelalters, obschon nicht ohne Rüge der Sittenlosigkeit und der Mißbräuche, Gerechtigkeit hatte widerfahren lassen; so legt er S. 203. vor, was Gregor VII. aus Ueberzeugung fürs Beste der Kirche beschließen zu dürfen, vielleicht auch zu müssen glaubte, mit hohem Sinne beschloß, und mit unerschütterlichem Muthe zu vollziehen begann. Und von diesen Beschlüssen heist es S. 235. „Die Hierarchie und das Priesterthum blieb zu dem Kaiser und Reiche, wie zu dem Volke, ungefähr auch jetzt noch in denselben Verhältnissen, worin es durch die siegreichen Gesetze Gregors und durch andre große Kirchenvorsteher gestellt worden war, und worin es der Natur des Christenthums und der Bildung des Volks

nachstehen mußte.« Viel gesagt! denn was Natur des Christenthums fodert, fodert es, so lange es Christenthum bleibt. Die Volksbildung ist zwar veränderlich, aber im Ganzen betrachtet, Aufklärung, Religion und Sittlichkeit zusammen genommen, selten allgemein, auf lange Zeit viel besser gewesen, möchte auch so noch lange nicht besser werden, möchte vielleicht minder gut seyn, als sie in jenen Zeiten war. Sagt doch Arndt selbst S. 239. »Jene glückliche Zeit hatte etwas, was dieser (unsrer) unglücklichen fehlt, und was Frische und Saft auf das Dürreste und Lebloseste goß, und es mit Geist und Athem beseelte. Sie hatten einen lebendigen Glauben, eine tiefe Liebe zu Gott, die Religion war von Kind auf in das ganze Leben und in all sein Thun und Leiden geflochten, eine kindliche und unbewußte Religion; und diese höchste Macht und Gewalt des Herzens, gab ihnen Muth, Kühnheit und Geschicklichkeit zu Allem. Gott war in ihnen und wirkte aus ihnen heraus schöne und liebliche und große Werke für die Welt. — — Dieser lebendige, geschäftige und einfältige Geist der Frömmigkeit und der göttlichen Liebe, blühete in jenen herrlichen, jetzt vergangenen, Menschengeschlechtern und nur die Ahndung davon erfüllt unsre Sündlichkeit mit einer tiefen Sehnsucht (?) und innigen Wehmuth u. s. w.« Weiterhin glaubt zwar Arndt (welches auch viele Katholiken nach jenem: opportet esse haereses glauben) die Reformation habe kommen müssen, aber er behauptet dies nicht als Folge der innern Organisation der Kirche, sondern als Wirkung des weniger lebendigen Strebens der Geistlichkeit nach Frömmigkeit und Weisheit S. 263. Daß aber auch hier auf der einen Seite die Farben zu schwarz, auf der andern der hellern zu viele aufgetragen worden sind, soll, wenn Gott noch einige Jahre Leben, Gesundheit und Muse dem Sammler dieser Zeugnisse schenkt, dargethan werden. Das letzte verzeiht man Protestanten gerne, so lange

sie, wie sie es schon selbst bekannt haben, keine unpartheiische Reformationsgeschichte besitzen.

Diese Verzeihung werde auch H. Severin Vater, so unbillig er bei aller Billigkeitsliebe, die er äußert, gegen Papstthum und Papste ist. Ihm ist ja Protestantismus über Alles. Es sey ihm also nicht zugemuthet dem Papste mehr einzuräumen, als Febron oder Eibel; wenn nur sein Zeugniß D. H. nicht behaget, so verdient er schon unsrer Erwähnung. In seiner Schrift: Glaube, Kirche, Priesterthum, Leipzig 1814. S. 89. legt er das historische Faktum nieder, daß man das geistliche Oberhaupt, als Gegengewicht der Mißbräuche der weltlichen Macht gegen die Kirche betrachte; daß man sich in unsern Tagen freute, über die unüberwindliche Ausdauer Pius VII., gegen alle Unternehmungen Napoleons gegen ihn (und die Kirche). Er selbst spricht: »der Papst zeigt eine Größe, eine Festigkeit des Charakters, die Bewunderung verdient; und selbst Napoleon hat noch nicht gewagt, alle Formen der kirchlichen Verfassung aufzuheben.« Er will auch S. 94. »der, an ihren Papst gewöhnten und in dieser Form ihr Heil findenden römisch-katholischen Kirche,« ihn nicht nehmen. (Sehr großmüthig.) »Man beschränke den Einfluß dieses allgemeinen Oberhaupts, daß es nicht durch angemaßte Eingriffe schädlich, wohl aber für den äußersten Fall (wo es oft nichts mehr nützt?!?) als Mittel der Hülfe und als Centrum der Wechselwirkung der einzelnen Nationalkirchen, angesehen werden könne« und S. 98. »Lasse man die bestimmt ausgezeichneten wichtigsten Fälle an den Papst gehen, und von ihm neue Untersuchungen an Ort und Stelle veranlaßt werden. Denn nur dies hat die freilich auch nicht allgemeine (?) Synode zu Sardica gewollt, welches zugleich der Einzige (?) ältere, eigentlich kirchliche, Beschluß für die Appellation nach Rom ist.« Daß dies nicht richtig ist, beweisen die aus Barruel citierte, und

K. II. §. 2. angeführte Stellen. Unser Verfasser fährt fort: »Lasse man den Päpsten, wenn es seyn soll, selbst in gewissen Fällen ein Veto, aber nicht willkührliche Einwirkungen gegen rechmäßige Wahlen. Dann ist die Idee der Einheit der Kirche durch ein Haupt erreicht, wenn dieses als Bedürfniß oder als zweckmäßiges Mittel der Einheit erscheint, wie sie es, unbeschadet der heiligen Rechte der Religion und ihrer Zwecke seyn kann.«

Auch in dem Anhang dieser Schrift, der weit weniger unpartheiisch und gemäßigt ist, erkennt er die Appellationen an den Papst und die Bestätigung gewählter Bischöfe in so weit zuläßig, als sie das Wohl der Nationalkirchen zuläßt oder zu brauchen scheinen mag. Er beschließt Alles mit den hoffnungsvollsten Aeußerungen gegen Pius VII. »Er war, heist es, im Unglück groß, groß wird er sich nun auch beweisen.« Ja das wird Er, wie Er es schon, nach dem Bekenntniß in der Note S. 126. gethan hat, durch moralisch mögliche Nachgiebigkeit, aber auch durch feste Standhaftigkeit, wenn man Mehr fodern sollte, als das Beste der Kirche zuläßt. Wie lassen sich aber jene günstigen Aeußerungen vom jetzigen Papste nicht allein, sondern auch von Clemens XIII. und Hadrian, die aber auch in Rücksicht noch andrer Päpste Thatsachen erzeugen konnten, mit der so allgemeinen Parallele derselben, mit Napoleon vereinigen, die nicht einmal zwischen ihm und Gregor VII. mit Billigkeit gezogen werden kann. Ich könnte zufrieden seyn, den Verfasser hierüber auf die oben beigebrachten Bekenntnisse großer Glaubensbrüder zu verweisen; aber ich frage ihn noch: Haben die Gebrechen der europäischen Staaten, so einen Napoleon gefodert, wie damals die Gebrechen der christlichen Staaten und Kirchen einen Gregor? Hat Napoleon einen so guten Zweck bei seinen Unternehmungen gehabt, als Gregorn muß zugestanden werden, und von so vielen unpartheiischen Männern aus Katholiken und Protestanten ist zugestanden worden? Unter

diesen trat, da ich eben dieses Kapitel endigen wollte, mit einem schön geschriebenen und aus den Quellen geschöpften, großen Werke, Professor Johann Voigt zu Halle auf. Der Titel ist: Hildebrand als Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Weimar 1815. Gerne gäbe ich einen Auszug aus dem interessanten Buche, aber nur der aus dem Resultat desselben ist hier an seiner Stelle. »Gregors großer Gedanke — Er hatte nur einen, in dem all sein Denken, Streben und Trachten aufging — liegt vor uns: Die Freiheit der Kirche (S. 637.) und dadurch Verbesserung derselben« S. 197. u. f. f. »Auch solche, die sich gerade nicht als Freunde Gregors bewiesen haben doch anerkannt, daß die Idee, in der sein Leben aufging, diese Freiheit, d. i. die Unabhängigkeit alles dessen war, was als nothwendig erkannt wird, um die Religion zu offenbaren, also völlige Entbindung von allen Banden, die bisher Kirche und Staat — wie er meinte — zum größten Nachtheile der erstern zusammengefesselt hat. (Daß er die Harmonie unter beiden geschätzt habe, sahen wir II. Abschn. V. K. 1.). Die Kirche sollte eine Geschlossenheit, ein Ganzes, ein nur in und durch sich, aber für alle Menschen, bestehendes Institut Gottes seyn, dessen Wirksamkeit — weil sie und ihr Zweck göttliche Verordnung ist — kein weltlicher Fürst hemmen und beschränken dürfe. Eine Gemeine Gottes, deren Vorrechte und Güter kein Sterblicher antasten und entheiligen, deren Gericht sich kein irdischer Regent anmaßen möge. Wie ein Gott, ein Glaube, so eine Kirche, ein Haupt. Von dieser Idee sind seine Briefe voll Beweise. Er hatte die tiefste Ueberzeugung, daß er bestimmt sey, diese Idee im Leben wirklich zu machen. Darum handelte er aus aller Kraft fur sie.« »Gewissenlose Vermessenheit ist zu sagen, daß Gregor scheinheilig seine Herrschsucht hinter religiösen Absichten versteckt habe, und unter dem Deckmantel eines Heiligen, ein Tyrann gewesen sey. Gre-

gors Gesinnung und Ueberzeugung, ist einzig nach seinen Thaten und Aeußerungen zu beurtheilen.« (643.) Nun aber »sind seine Briefe voll Zeugnisse, von der lebendigsten Begeisterung und innigsten Liebe, und dem festesten Glauben an die Göttlichkeit der Religion, voll Beweise von der gewissenhaftesten Verwaltung seines Amtes, von den heiligsten Versicherungen der Gerechtigkeit und Wahrheit seiner Thaten und Aussprüche, von der Ueberzeugung einstiger Belohnung und Bestrafung menschlicher Handlungen: überhaupt voll Gefühl der Heiligkeit, Würde, und Göttlichkeit seines Bestrebens; in Allen ist die reinste Sprache des frommen Bewußtseyns, die heiligste Hingebung für seinen edlen Zweck ausgesprochen. Wo ist denn nun das triftige Zeugniß, welches diese Sprache, diese Versicherungen zu Schanden macht? — Vielleicht seine Handlungen? die können es nicht seyn. Denn er handelte, wie er sprach. — — Gesetzt er war im Irrthum, ohne es zu wissen, so ist ihm dies nicht hoch anzurechnen. Erlogen und mit Absicht erdichtet hat er nichts. Seine Einsicht konnte keine andre seyn. Er handelte nach der, welche er hatte, im Glauben, daß es so sey, wie er meinte.« (648.) und vorher S. 638: »Nach Gregors fester Ueberzeugung konnte auch die Welt (o daß dies auch die Ueberzeugung der heutigen Welt wäre!) Heil Glück und allgemeiner Friede, nur durch die Religion kommen, deren Göttlichkeit er mit aller Kraft des Glaubens erfaßt hatte; er meinte (und das mit Recht) das Organ der Religion (der geoffenbarten nämlich) sey kein anderes als die Kirche, die Kirche schien ihm der Herold Gottes. Diese wollte und bedurfte um zu bestehen, einen Unterhalt. Je mehr nun die Kirche andrer Seits durch Zerbrechung der Fesseln, welche bisher ihre Glieder an die weltliche Gewalt gebunden hat-

ten, vom Staate entfernt ward, desto gerechter und nothwendiger schien es, den Unterhalt auf eine andre Weise zu suchen, auf eine Weise, die dem Statthalter Christi auf Erden, in jedem Lande frei zu stehen schien. Die Kirche konnte in ihrem freien Verhältnisse, nicht mehr auf der Wohlthat des Staates, sie sollte, durch ihre Rechte, bestehen. Die Kirche war, wo man Christum anbetete. Christus hatte sie auf seinen Fels, den Apostel Petrus gebaut. Also war, wo die Kirche, Petri Eigenthum, Recht des Statthalters, Vollmacht des Papstes.« Endlich S. 641. »Der Papst Gregorius handelte als Papst und als solcher groß, bewundernswerth und einzig.« Er starb mit den Worten: Ich habe Gerechtigkeit geliebt, das Unrecht gehaßt, darum sterbe ich in der Verbannung. (S. 633.) und zum Epiphonem:

Wenn ein Mann im Glück groß und durchgreifend und erhaben handelt, so ehrt und achtet und bewundert ihn die Welt, und tritt er von seiner Laufbahn in diesem Glücke auch unbeendigt durch den Tod, so ist sein Name der Nachwelt gesichert. — Wenn aber ein andrer im Gewühle und Wechsel des Glücks und Ungemachs denselben Kampf durchkämpft, standhaft ausringt, fest durch sein Inneres, stark durch die Kraft seines Glaubens und seiner Ueberzeugung, wenn gegen ihn fast die Welt steht, und er duldend und leidend Held bleibt, und auf dem Anker fest beharrt, den in ihn die Gottheit gelegt, dann wird ein solcher ein Wunder seines Jahrhunderts.« S. 607. So Gregor VII. im XI. Pius VII., im XIX. Jahrhundert, eben so bereit in der Verbannung eher zu sterben, als seinen und der Kirche Rechten etwas, zu ihrem Schaden, zu vergeben.

Wird wohl künftig noch ein D. H. sich unterstehen, Hildebrand als einen Schimpfnamen zu gebrauchen? (S. 23.) Soll es wahr seyn, daß man in der Constanzer Diöcese das rasche Betragen Kai-

ser Josephs mit der Legende, des von der römischen Kirche als Heilig erklärten Papstes nachgeahmt habe. Wie konnte doch der Wunsch der allgemeinern Nachahmung, in der sonst dem heiligen Stuhle so günstigen Feldrischen Litteraturzeitung (Jul. 1815. S. 6.) niedergelegt werden?

So beschämen auch hierin unsre katholischen Aufklärer, unpartheiische gründliche Protestanten! Wer jedoch diese nicht lesen kann, lese den katholischen, aber freimüthigen Natalis Alexander XIII, 35 — 53.

Schluß des Werkes.

Ich schließe nun dies Werk, mit dem Bewußtseyn und dem offenen Bekenntnisse, daß es sehr unvollkommen sey, und niemand damit unzufriedner seyn kann, als ich selbst vorzüglich deswegen, weil so manche wichtige Zeugnisse, theils aus Unwissenheit, theils aus Eile und Vergessenheit, zuweilen wohl auch aus Furcht, der Sache zu viel zu thun, übergangen worden sind. So fehlet im VII. Jahrhundert Theophylakt, nach welchem Christus den heiligen Petrus zum Primas über Alle und zum Vorsteher der Welt gemacht hat (in Luc. XXII.) im VIII. Fulko von Rheims, der im Namen Stephanus VI. in der Sache Hermanns von Kölln dem Concil zu Worms vorstand. (N. Al. XI. 359). Bischof Isaac der Sammler, der von Bonifacius im Namen des Papstes in Deutschland und Gallien erlassenen Verordnungen, (ib. 436.) die Unterwerfung der bulgarischen Kirche im IX. Jahrhunderte und die Appellation der Teutberga (id. XII. 290. 424) im X. Herimann von Kölln, der den nach Rom Citierten befiehlt, zu gehorsamen (Barruel 257). Der geschlichtete Ehrenhandel zwischen Aquilea, Ravenna und Mailand im XI. (id. X. 149.) ein andrer zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Kölln vor dem unbestechlichen Eugen III. (id. XIII. 98.) der schöne Brief des englischen Königs Richard, der so anfängt »Justiorem facta principum sortiuntur effectum, cum ab sede apostolica robur et favorem accipiunt. (id. l. c. 122) das Londner Concil 1195, welches mit beinahe der nämlichen Formel schließt, die das Tritentinum gebrauchte: »Salva in omnibus S. S. Rom. sedis auctoritate et dignitate (ib. 147) die vielen Reisen Goffrids für die Ehre des heil. Stuhls (ib. 232) das Bekenntniß des armenischen Primas Isaak: »Wenn die römische Kirche geirrt habe, so habe Christus die Unwahrheit gesagt, als er zu Petrus sprach: Tu es Petrus — — et portae inferi non

praevalebunt adversus eam.« (ib. 253) der große Sugerius, einer der größten Staatsmänner, aber so, daß man ihn als ein Glied der Curia romana am Hofe ansah. (256) Potho von Prüm, der nur im Nachfolger des Petrus plenitutinem potestatis erkannte (281). Ivo Carnodensis, der es für ketzerisch hielt, den Urtheilen und Constitutionen des apostol. Stuhls, entgegen zu handeln (ib) Joh. von Saresbury, der im Papste den Stellvertreter Christi verehrte (282) die Appellation des berühmten Abälards, welche auch seine Richter anerkannten (XIV. 66). Alle diese im XII. Jahrh. Im XIII. Jacob de Vitriaco, der jene zu den Menschen ohne Kopf rechnet, welche mit Kephas nicht vereinigt sind (Sappel 108) im XIV. Petrarcha, der den Sitz des Papstes überall findet, wo man den Namen Christi ehret (Sappel 31 aus seinem Briefe an Urban V.) im XV. der Held wider die Türken der heil. Joh. V. Capistrano, der keine Concilien und keine Kirchengesetze, ohne Beistimmung des Papstes, als gültig erkennt. Tract. de Papae et Concil. auctoritate. De Sabonde, der in dem schönen Werke: Theologia naturalis, durch mehrere Kapitel die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt und die höchste im römischen Bischofe, als Statthalter Christi und Haupt der Christenheit vertheidigt, und die christlichen Regenten zum Gehorsam ermahnet, welchen ihre weit mächtigeren Vorfahren ihm jederzeit bezeuget hätten. K. 310 bis 314. Aber der Mann war wohl ein Ultramontaner, ein Obscurant, ein Geistlicher? Er war ein Spanier, ein Philosoph, ein Arzt, der es unternahm, Gott und die Offenbarung aus der Natur und Vernunft zu beweisen, und hierin so glücklich, nach Montaignes Urtheil, arbeitete, daß er bis auf seine Zeiten, ohngefähr 200 Jahre, hierin nicht übertroffen wurde, ja daß Männer von Wissenschaften und Bildung, vom Unglauben durch sein Buch abgehalten oder bekehrt wurden. Essais II. B. 12 Kap.

Ist es ein Wunder, daß der Uebersetzer dieses Werks aus dem Spanischen, eben der unvergleichliche Montaigne dem Christenthum, bei aller

seiner Zweifelsucht, getreu, ja auch bei der größten Religionsgährung in Frankreich, dem Katholicismus und dem Papstthum getreu blieb. Was das erste betrifft, sehe man B. I. c. 26. 54. 56 II. 12. Von Rom. sagt er III. 9. Rom. ist die einzige allgemeine Stadt. Die höchste Obrigkeit, welche darin befiehlt, wird auch anderswärts dafür anerkannt. Es ist die Hauptstadt aller christlichen Nationen. Der Spanier wie der Franzose sind dort in ihrer Heymath. Keinen Ort in der Welt hat der Himmel so beständig mit einem günstigen Einflusse begabt. Im nämlichen Jahrhundert dem XVI. war Melchior Canus, einer der größten Theologen. Wie konnt ich Blinder doch ihn übergehen? Schreibt er doch bei Tournely, S. 134 dem Statthalter Christi die Macht in Glaubenssachen zu richten, zu binden, zu lößen, und die Schaafe desselben zu weiden, zu! L. VI. De locis c. 8. C. V. c ult. hält er für höchstgefährlich von seinem Urtheile an ein Concil appellieren zu wollen, dessen Hauptgewicht von der Zustimmung des Papstes abhängt. (N. Al. XVI. 361, u. 440.)

Im XVII. überging ich den vortrefflichen Herausgeber der Concilien, Lupus; dessen angeführte und von mir aus ihm entlehnte Zeugnisse, freilich schon hinlänglich darthun, daß auch er ein Vertheidiger der guten Sache ist. Man sehe noch T. III. S. 33. 304. 361. IV. 208. Ed. Venet. 1624.

Im XVIII. Fleury, dem der Verfasser de l'autorité des deux Puissances, und ich mit ihm, sehr viele Beweise, in Zeugnissen der Vorwelt, vom Jurisdictionsprimat, verdanke. Man sehe jenen von S. 247. bis 287. II. B.

Als Statthalter Christi verehrt die Päpste, der historische Kritiker Langlet de Fresnoy bei Schmidt Thes. II. 42. Der Venetianer Vaira (Acta Lipsiensia T. XXV. S. 354.) der Franzose Petitdidier (ib. XLIV. 308) der Spanier Pelluga (unpar. Kirchengesch. III. B. 948.) der polnische Primas Graf von Szembeck, als Vertheidiger der Bulla

Unigenitus, (ib. 977 wo ihm das Lob eines gelehrten, heiligmäßigen Bischofs ertheilt wird) endlich der auch Protestanten beliebte Kardinal Passionei, den die Leipziger magnum suae gentis et aetatis Decus, Musarum Ocellum, Bonorum omnium Delicium nennen, schwerlich wegen übertriebner Erhebung des römischen Stuhls, eher wegen Herabsetzung seines großen Vertheidigers des Kardinal Bellarmin. In seiner Schrift de Legatione Helvetica lernen wir, daß der heil. Kardinal Karl Boromäus den ersten Grund zu dieser Legation gelegt hat, der große Mann, (ist ein Mann nur dann groß (sagt ein protestantischer Reisender) wenn man nicht begreifen kann, was er geleistet, o! dann werden wir den Boromäus nie nach Verdiensten schätzen können) dessen Seelengröße dem Protestanten Zimmermann (über die Einsamkeit) so kolossalisch ist, daß die an diesem Kolosse hinaufschauenden Augen schwindeln, dieser Held der Liebe, dieser gelehrte und heilige Bischof, hielt also die päbstlichen, immer residirenden, Nuntien für recht- und zweckmäßig, wo nicht für nothwendig, doch für sehr nützlich. Und ein Karolus Boromäus wiegt 100 Emserianer des vorigen und jetzigen Jahrhunderts auf.

In unserm XIX. Jahrhundert wird man Rechbergers östreich. Kirchenrecht vermissen. Ich erhielt es später, als mir lieb war. Uebrigens erkennt auch er, daß Christus eine Kirchengewalt in Petrus seiner Kirche gegeben habe, (wobei er das pascere ebenfalls für regere ansieht) daß diese Gewalt fortdauernd, gesetzgebend, richterlich, exekutiv seyn müsse, also den Nachfolgern der Apostel wie den Nachfolgern Petri, der Jurisdiktionsprimat nach göttlicher Einsetzung zukommen müsse. (§. §. 67. 68. 71. 76. 84. 85. 86. 90. 91.) Wenn in der Folge der Verfasser in Manchem die höchste Gewalt des Papstes mehr beschränkt, als so viele Väter des Alterthums, so weiß man ja (und er gesteht es selbst § 61.) wie damals, als er schrieb, die Lehrfreiheit im kanonischen Fache eingeschränkt war. Doch unser D. H. wird schwerlich mit Rechberger zufrieden seyn.

Das neueste Kirchenrecht ist das in diesem Jahre erst erschienene Jus Ecclesiasticum in usum Praelectionum a Fr. Guil. Ant. Gambsjäger digestum Heidelberg 1815. Auch hier wird der Jurisdictionsprimat aus göttlichem Rechte anerkannt, §. 53. 54. Dazu gehört, das Recht für Alle Kirchen zu sorgen, folglich von allen sich Relationen zu verschaffen, so auch Legaten zu schicken u. s. w. In einigen Beschränkungen dieser Rechte kann ich H. Gambsjägern nicht beipflichten, und ich hoffe von ihm als einem eben so guten Katholiken als ehrlichen Deutschen, daß er nach der Lektüre dieses Werkes sie selbst beschränken werde. D H. möchten sie doch nicht genügen.

Ein andrer Fehler des Werks ist, daß einige Artikel zu weitläuftig ausgefallen, wie von Julian und Sarpi; andere hingegen zu kurz abgefertigt worden sind, wie das Zeugniß eines der größten Männer, des an so großen Männern fruchtbaren XVI. Jahrhunderts, Thomas Morus. Dem ersten kann ich nicht mehr abhelfen; dem zweiten könnte dies geschehen durch einen Nachtrag, wo ich auch das Neueste verschiedener Vorstellungen beim Congresse, der Ideen zur Organisation der deutschen Kirche, und anderer in kleinen Schriften zerstreuten Bemerkungen für oder wider die Kirchen und päpstliche Gewalt nachliefern, und das ganze Werk durch ein Register erst recht brauchbar machen würde. Beides soll geschehen, wenn man es wünschet. Zum Schlusse stehe die Ueberzeugung des brittischen Helden und Martyrers. (so nennt Herder den Morus Terpsichore XVI.) Er sagt bei Sappel S. 186. »Audiveram aliquando, Pontificis potestatem legitimam quidem et laudabilem, sed tamen humani juris, non divinae praescriptionis fuisse. Itaque cum viderem statum hujus regni eo ferri, ut necessario investigandum esset, qua ex origine Pontificis Romani potestas dimanaret, toto septennio hujus rei diligentissimae indagationi me dedi, et deprehendi hanc potestatem non modo legitimam, laudabilem et

necessariam sed etiam divini juris et praescriptionis existere.»

Wer weiß, wer Thomas Morus war; wird dies Zeugniß als eines der wichtigsten, ja als eine unverwerfliche Bekräftigung der, vor seiner Zeit, abgelegten Zeugnisse gelten lassen

Ich unterwerfe meine Arbeit in dem, wo sie Etwas von dem Meinigen enthält, dem Urtheile des apostolischen Stuhls, und wiederhole mit dem heil. Ambrosius.

In omnibus cupio sequi Romanam Ecclesiam.

Nachschrift.

Ich glaube es nicht sowohl der vertheidigten guten Sache, als meinen Lesern, und dem H. Kanonikus Fabritius schuldig zu seyn, zu bemerken, daß er das gewöhnliche Glaubensbekenntniß vor seinem hochwürdigen Vikariate abgelegt und so wegen seiner, oben beurtheilten, Schrift der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte genug gethan habe. Gott gebe ihm viele Nachahmer. Amen.

Uebersicht

des Werkes.

I. Abschnitt. Seite

Allgemeine Bemerkungen über die Schrift des Hauptgegners der Kirchengewalt, des Dr. H. 3

I. Kapitel.

Diese Schrift verdient das Lob, welches ihr die Süddeutschen Miscellen gaben, nicht. Denn 3
§. 1. sie ist kein Wort zur rechten Zeit,
§. 2. kein patriotisches Wort.

II. Kapitel.

Sie ist nicht gründlich, sondern stößt . . 6
§. 1. gegen Natur und Völkerrecht an
§. 2. wider die positive Organisation der Kirche,
No. 1. Unter den Heiden, a im 1ten, b im zweiten, c im dritten Jahrhunderte.
No. 2. Unter den ersten christlichen Kaisern.

II. Abschnitt.

Die Kirche übte immer unabhängige Gewalt aus 28

I. Kapitel.

In Bestimmung der bischöflichen Sitze . . 28.

II. Kapitel. Seite

In andern geistlichen Dingen, . . . 34
§. 1. unter den griechischen
§. 2. unter den fränkischen
§. 3. unter den deutschen Kaisern.

III. Kapitel.

Die Ausbreitung des Christenthums giebt den Fürsten kein Recht über die Kirche . . 54

IV. Kapitel.

Jesus stiftete ein unabhängiges Reich, wie dies 68
§. 1. die Schrift,
§. 2. die Tradition ausweiset und
§. 3. immer Grundsatz der katholischen Kirche war; ja
§. 4. selbst viele Protestanten annehmen.

V. Kapitel.

Die Einwürfe werden beleuchtet . . . 100
§. 1. Die Harmonie zwischen Kirche und Staat ist kein Hirngespinst,
§. 2. wohl aber der Status in Statu
§. 3. Ποιμενειν heißt Actor. XXII. 28 regieren
§. 4. doch auf diese Stelle allein gründet sich die Kirchengewalt nicht.

VI. Kapitel.

Neueste Vertheidiger der Kirchengewalt . 124
§. 1. Dr. Frey gegen Michl
§. 2. Ein Anonym gegen Dr. H.

VII. Kapitel.

Die neuesten Gegner sind keine unverdächtigen Katholiken 129

Seite

§. 1. nicht der Verfasser der Darstellung der Veränderungen in der religiösen Denkart unter Prot. und K. K.
§. 2. nicht Beaufort mit seinem deutschen Uebersetzer
§. 3. nicht ein Ungenannter im Jason
§. 4. nicht endlich der Verfasser der Schrift: Ueber das Bedürfniß der Reformation des Priesterstandes
§. 5. selbst Protestanten beschämen diese Katholiken.

III. Abschnitt.

Die Gewalt des Papstes . . . 154

Einleitung.

Dr. H. Lehre darüber 154

I. Kapitel.

Zeugnisse wider ihn für einen wahren Jurisdictionsprimat aus Barruels Werke vom Papste 156
§. 1. die 3 ersten Jahrhunderte
§. 2. von Konstantin bis zu Karl dem Großen
§. 3. von Karl dem Großen bis auf Karl V.
§. 4. von Karl dem V. bis auf unsere Zeiten.

II. Kapitel.

Ergänzung und Bekräftigung des vorigen 179
§. 1. Zusätze zu §. 1
§. 2. zu §. 2. §. 3. zu §. 3. §. 4. zu §. 4. im XVIten Jahrhundert
§. 5. neue Zeugnisse aus dem XVII. Jahrhunderte
§. 6. aus dem XVIII. Jahrhundert
§. 7. aus dem jetzigen

III. Kapitel. Seite

Die Gegner der päpstlichen Gewalt werden beleuchtet 298
§. 1. Dr. H. von Dr. Frey
§. 2. Michl von einem Ungenannten
§. 3. Fabritius.

IV. Kapitel.

Zeugnisse von Protestanten für den Papst . 307
§. 1. aus dem XVI.
§. 2. aus dem XVII.
§. 3. aus dem XVIII.
§. 4. aus dem XIX. Jahrhundert.

Schluß.

Enthält eine kleine Nachlese 355

Druckfehler.

Seite:	10	Zeile:	32	statt:	ihre ließ: die
		—		—	auch ihre ließ: auch die
		—	33	—	in jene ließ: in die katholischen Länder jener
		—	34	bleibt:	kathol. Länder, hinweg.
—	12	—	1	statt:	I. L. ließ: I. B.
—	14	—	31	—	den Aposteln l. der Apostel.
—	15	—	2	—	Anicat ließ: Anicet.
		—	12	fehlt nach	ihren das Wort: Händen
—	23	—	1	statt:	hat ließ: that.
—	28	—	21	—	Virgilius ließ: Vergilius (Vergilius.)
—	31	—	u. 6	—	linio ließ: cinio
—	32	—	u. 5	—	L. ließ: I.
—	43	—	u. 2	—	Zuvavia ließ: Juvavia.
—	52	—	u. 5	—	Dr. Hegewisch ließ: Dr. H.
—	58	—	28	—	Galor l. Galer (Galer.)
—	68	—	2	—	Alpian ließ: Ulpian
		—	3	—	allein ließ: allen
—	76	—	15	—	Hegewisch ließ: Dr. H.
—	79	—	29	—	gottlob ließ: gottlos
—	85	—	30	—	temporirt ließ: temperirt
—	86	—	9	—	verschaffe l. verschaffte
—	99	—	28	nach	weniger, soll noch stehen: kriegend
—	103	—	17	statt:	Jus II. l. Jos II.
—	105	—	18	—	resitiant l. resiliant

Seite:	108	Zeile:	5	statt:	vitandes l. vitandas
—	110	—	6	—	Pontifes l. pontifices
—	111	—	25	—	conditis l. eruditis
		—	27	—	clerus ließ: clarus
—	122	—	8	—	die Lage ließ: der Laie
—	123	—	14	nach:	erklärt, fehlt: Gesetze zu geben
—	128	letzte	Zeile	statt:	competese l. competere
—	129	—	8	—	Beaumont ließ: Beaufort
—	139	—	u. 5	—	Opfer ließ: Opfern
—	140	—	20	setze man zu:	seite: 57 noch 59
—	145	—	6	statt:	thun ließ: thut
—	148	—	20	—	seht ließ: setzt
		—	21	—	adscripti ließ: adscriptae
—	150	—	23	—	wurde ließ: würde
—	162	—	6	—	Lorins ließ: Lerins
—	164	—	27	—	Gabanus ließ: Rabanus (Rabanus)
—	165	—	2	—	Clang ließ: Cluny
—	166	—	u. 5	—	XIII. ließ: XIV.
—	167			—	das XIV. ließ: das XV.
—	170	—	15	—	Lauer, Justinianus ließ: Laurent. Justinianus
—	184	—	27	—	censarum ließ: causarum
		—	31	—	trahetus ließ: trahatur
—	185	—	5	—	dissentissimis ließ: dissertissimus
—	186	—	5	—	felle ließ: fälle
—	191	—	15	—	Launogus ließ: Launoyus
—	193	—	24	—	causa ließ: causae
—	205	—	8	—	Ausflüsse l. Ausflüchte
—	211	—	u. 7	—	Mösiau ließ: Mösien
—	212	—	u. 3	—	Hormis das l. Hormisdas
—	215	—	9	—	vestra ließ: vestrae
—	223	—	28	—	Metropolitanische ließ: Metropolitansitze
—	224	—	10	—	von Clung l. von Cluny
—	229	—	7	—	post Jnedica l. Judica
—	234	—	3	—	mi fallor l. ni fallor
—	236	—	10	—	Emster ließ: Emser
—	237	—	10	—	stischweigend l. stillschweigend

Seite:	242	Zeile:	u. 3	statt:	Morwi ließ: Muratori
—	245	—	7	—	ausleſen ließ: auslaſſen
—	246	—	7	—	perhibetus, narratus, traditus, l. perhibetur, narratur, traditur
—	249	Zeile:	22	statt:	Spondrati l. Sfondrati
				—	Poſſawin ließ: Poſevin
—	252	—	u. 7	—	zufrieden l. nicht zufrieden
—	256	—	2	—	profitamur l. profitemur
—	257	—	10	—	Harray ließ: Harlay
—	277	—	u. 2	—	capitae ließ: capite
—	285	—	14	—	Ihm weſentlichen l. Im weſentlichen
—	287	—	22	—	fochten ließ: fachten
—	294	—	18	—	cubio ließ: cupio
—	303	—	27	muß nach Geſandten ein Fragzeichen ſtehen, und darauf)	
—	319	—	5	ſtatt:	apusus ließ: abusus
—	326	—	15	—	ſie es ließ: ſey es

BIBLIOTECA
PUBLICA
LIORANSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Doller, Johann Lorenz,

Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten bis auf das Jahr 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes nebst einem prüfenden Blicke auf ihre neuesten katholischen Gegner

Frankfurt a. M. 1816

H.eccl. 295 kd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10024092-3